NLStBV
Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Planfeststellungsbeschluss

für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen,

Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg

23.06.2023

Az.: 4128-05020-111

Niedersachsen

Trassenverlauf des Vorhabens:

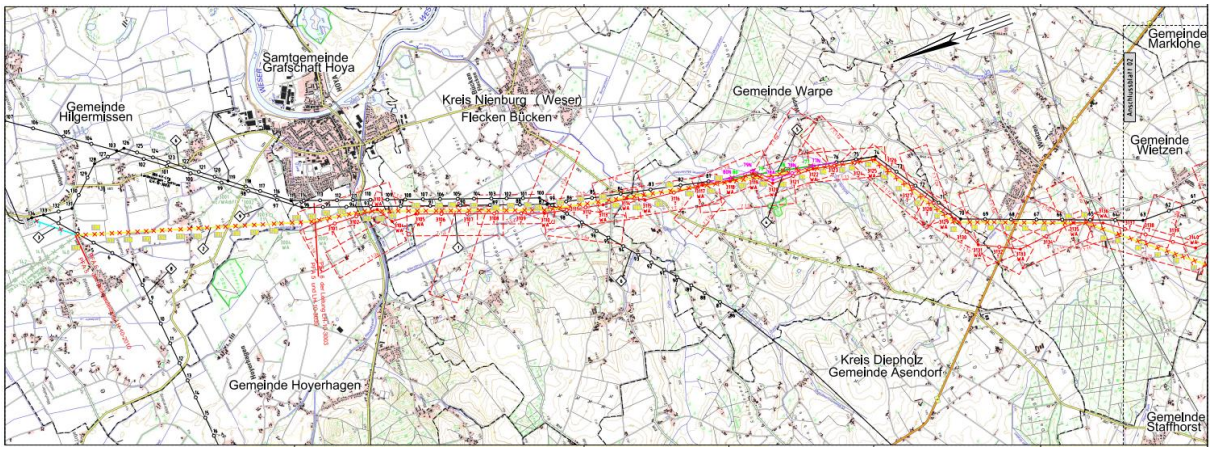

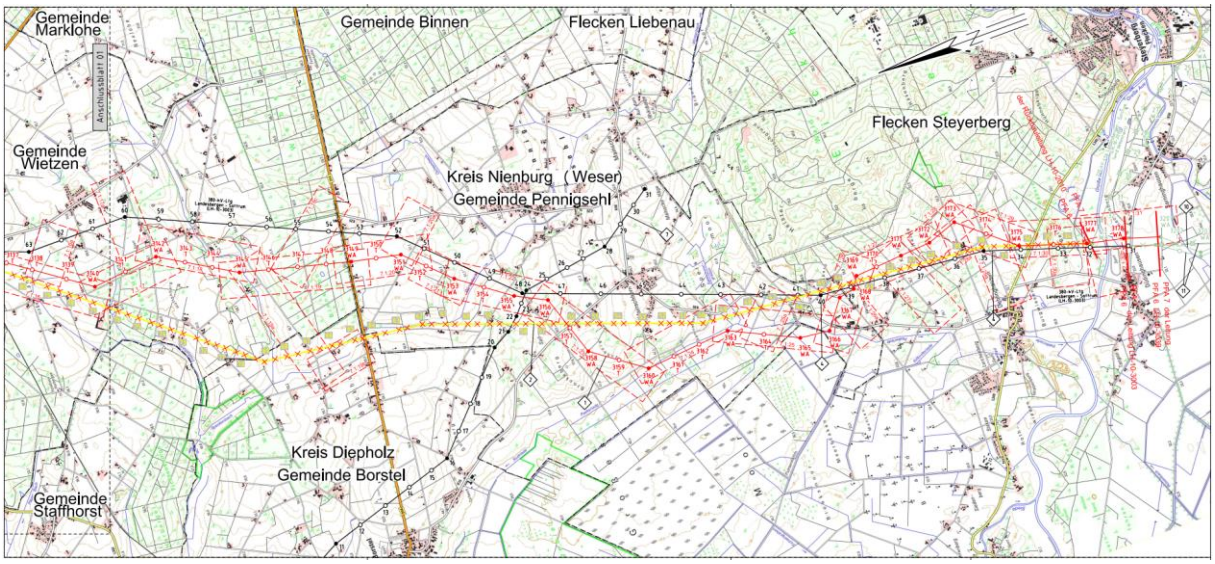

Inhaltsverzeichnis

1 VERFÜGENDER TEIL 12
1.1 Planfeststellung 12
1.1.1 Feststellung des Plans 12
1.1.2 Planunterlagen 12
1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen 12
1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen 17
1.1.3 Nebenbestimmungen 23
1.1.3.1 Vorbehalte 23
1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt 23
1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt 23
1.1.3.1.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen 23
1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen 23
1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen 23
1.1.3.2.2 Natur und Landschaft / Artenschutz 24
1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz 24
1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten 25
1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung 25
1.1.3.2.2.4 Maßnahmen zum Schutz des Fischotters (LBP-Maßnahme V8) 26
1.1.3.2.2.5 CEF-Maßnahme Fledermausquartiere (LBP-Maßnahme V9) 27
1.1.3.2.2.6 Pflege der Blühstreifen (LBP-Maßnahmen V10 und A3) 27
1.1.3.2.2.7 Baumaßnahmen im Umfeld des FFH-Gebietes „Hägerdorn“ (DE 3120-322) 27
1.1.3.2.2.8 Maßnahmen zum Schutz des Waldkauzes (LBP-Maßnahme V11) 27
1.1.3.2.2.9 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild 27
1.1.3.2.3 Bodenschutz 27
1.1.3.2.4 Forstwirtschaft 28
1.1.3.2.5 Immissionsschutz 28
1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft 29
1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft 30
1.1.3.2.8 Straßen und Wege 33
1.1.3.2.9 Luftverkehr 33
1.1.3.2.10 Denkmalschutz 34
1.1.3.2.11 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung 34
1.1.3.2.12 Belange der Leitungsträger 34
1.1.3.2.12.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger und Betreiber von Infrastruktureinrichtungen 34
1.1.3.2.12.2 Belange der Harzwasserwerke GmbH 34
1.1.3.2.12.3 Belange der Nowega GmbH 34
1.1.3.2.12.4 Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH 35
1.1.3.2.12.5 Belange der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH 35
1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen 36
1.2.1 Gewässerschutzrechtliche Genehmigungen 36
1.2.1.1 Hochwasserschutz 36
1.2.1.2 Trinkwasserschutz 36
1.2.1.3 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern 36
1.2.2 Naturschutzrechtliche Genehmigungen 36
1.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Herrenhassel – Harberger Heide“ (LSG NI-00057/DH-00067) 36
1.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Weberkuhle - Kaiserberg“ (LSG NI-00043) 37
1.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) 37
1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI-00067) 37
1.2.2.5 Geschützte Landschaftsbestandteile 37
1.2.2.6 Gesetzlich geschützte Biotope 38
1.2.3 Forstrechtliche Genehmigung 38
1.2.4 Verkehr 38

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis 38
1.3.1 Erlaubte Benutzung 38
1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen 39
1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin 40
1.4.1 Zusagen Landwirtschaft 40
1.4.2 Zusagen Naturschutz 41
1.4.3 Zusagen Landkreis Nienburg/Weser 41
1.4.3.1 Denkmalschutz 41
1.4.3.2 Naturschutz 41
1.4.4 Zusagen Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 42
1.4.5 Zusage Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue 42
1.5 Entscheidung über Einwendungen 42
1.6 Sofortige Vollziehbarkeit 43
1.7 Kostenentscheidung 43
2 BEGRÜNDENDER TEIL 43
2.1 Sachverhalt 44
2.1.1 Anlass der Planung 44
2.1.2 Vorhabenbeschreibung 45
2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung 45
2.1.2.2 Ausgestaltung des konkreten Vorhabens 45
2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Freileitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) 47
2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf der Neubauleitung 47
2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus 49
2.1.2.2.1.3 Provisorien für den Neubau 50
2.1.2.2.1.4 Schutzgerüste für den Neubau 52
2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) 53
2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf der Rückbauleitung 53
2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus 54
2.1.2.2.2.3 Provisorien für den Rückbau 54
2.1.2.2.2.4 Schutzgerüste für den Rückbau 55
2.1.2.2.3 Verlegung der 380-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) 55
2.1.2.2.3.1 Trassenverlauf der Verlegung 56
2.1.2.2.3.2 Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung 56
2.1.2.2.3.3 Provisorien für die Verlegung 57
2.1.2.2.3.4 Schutzgerüste für die Verlegung 57
2.1.2.2.4 Zuwegungen, Wasserhaltung 57
2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation 58
2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation 58
2.1.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm 58
2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser 60
2.1.3.1.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz 61
2.1.3.2 Bebauungspläne 61
2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens 62
2.1.5 Verfahrensablauf 63
2.1.5.1 Bedarfsplanung 63
2.1.5.2 Raumordnungsverfahren 63
2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren 65
2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags 67
2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen 67
2.2.1.1 Erfordernis der Planfeststellung 67
2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV 68
2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens 68
2.2.1.3.1 Antragstellung 68
2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden 68
2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit 69

2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung ... 69
2.2.1.3.3.2 Auslegung ... 69
2.2.1.3.4 Online-Konsultation ... 69
2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung ... 70
2.2.2.1 Allgemeines ... 70
2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG ... 72
2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt ... 72
2.2.2.2.2 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsraums sowie Darstellung der Untersuchungsmethodik ... 73
2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen ... 78
2.2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ... 78
2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung ... 78
2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete ... 86
2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder ... 87
2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen ... 87
2.2.2.2.3.1.5 Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes ... 88
2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 88
2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Fledermäuse ... 88
2.2.2.2.3.2.1.1 Beseitigung der Vegetation/Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ... 89
2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt) ... 89
2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Brutvögel ... 90
2.2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme ... 91
2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen ... 93
2.2.2.2.3.2.2.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme ... 94
2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Rastvögel ... 97
2.2.2.2.3.2.3.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme ... 98
2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen ... 98
2.2.2.2.3.2.3.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme ... 98
2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Amphibien ... 100
2.2.2.2.3.2.4.1 Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen ... 100
2.2.2.2.3.2.4.2 Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs ... 100
2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Reptilien ... 101
2.2.2.2.3.2.5.1 Inanspruchnahme von Reptilien-Lebensräumen ... 101
2.2.2.2.3.2.5.2 Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs ... 102
2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen ... 102
2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Pflanzen ... 103
2.2.2.2.3.2.7.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme ... 103
2.2.2.2.3.2.7.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme ... 104
2.2.2.2.3.2.7.3 Einrichtung des Schutzstreifens ... 105
2.2.2.2.3.2.7.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase ... 106
2.2.2.2.3.2.7.5 Rückbau von Leitungen ... 106
2.2.2.2.3.2.8 Biologische Vielfalt ... 106
2.2.2.2.3.2.9 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotope nach BNatSchG ... 106
2.2.2.2.3.2.10 Natura 2000-Gebiete ... 107
2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche ... 107
2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme durch Errichtung und Rückbau von Leitungen ... 107
2.2.2.2.3.3.2 Rückbau von Leitungen (Flächenfreigabe) ... 108
2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden ... 108
2.2.2.2.3.4.1 Bodenversiegelung ... 108
2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden ... 109
2.2.2.2.3.4.3 Rückbau der 220-kV-/380-kV-Leitungen ... 109
2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser ... 109
2.2.2.2.3.5.1 Verlust von Oberflächengewässern ... 110
2.2.2.2.3.5.2 Verlust von Versickerungsfläche ... 110
2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung und Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer ... 110

2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser ... 111
2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche/Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen ... 111
2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima ... 111
2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft ... 111
2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände ... 112
2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen ... 112
2.2.2.2.3.7.3 Rauminanspruchnahme ... 112
2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen ... 113
2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 113
2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen ... 116
2.2.2.2.3.10 Kumulierende Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten ... 118
2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG ... 119
2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit ... 121
2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ... 125
2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche ... 134
2.2.2.3.4 Schutzgut Boden ... 135
2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser ... 136
2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima ... 137
2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft ... 138
2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ... 138
2.2.2.3.9 Wechselwirkungen/Medienübergreifende Gesamtbewertung ... 139
2.2.2.3.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG ... 139
2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung ... 146
2.2.3.1 Planrechtfertigung ... 146
2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung ... 147
2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“ ... 147
2.2.3.2 Abschnittsbildung ... 148
2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung ... 149
2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung ... 150
2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung ... 156
2.2.3.3.2.1 Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich ... 157
2.2.3.3.2.1.1 Außenbereich westlich Hoya (Mast Nr. 3102 bis Nr. 3104) ... 158
2.2.3.3.2.1.2 Außenbereich Calle/Bücken (Mast Nr. 3113 bis Nr. 3114) ... 160
2.2.3.3.2.1.3 Außenbereich Warpe (Mast Nr. 3117 bis Nr. 3122) ... 161
2.2.3.3.2.1.4 Außenbereich Warpe/Windhorst (Mast Nr. 3126 bis Nr. 3127) ... 163
2.2.3.3.2.1.5 Außenbereich Warpe/Wietzen (Mast Nr. 3130 bis Nr. 3133) ... 163
2.2.3.3.2.1.6 Außenbereich Wietzen (Mast Nr. 3135 bis Nr. 3136) ... 165
2.2.3.3.2.1.7 Außenbereich Wietzen/Pennigsehl (Mast Nr. 3148 bis Nr. 3150) ... 166
2.2.3.3.2.1.8 Außenbereich Pennigsehl/Sudholz (Mast Nr. 3155 bis Nr. 3157) ... 166
2.2.3.3.2.1.9 Außenbereich Hesterberg (Mast Nr. 3166 bis Nr. 3169) ... 167
2.2.3.3.2.1.10 Außenbereich Steinfeld (Mast Nr. 3178 bis Nr. 3201) ... 168
2.2.3.3.2.2 Sonstige Grundsätze der Raumordnung ... 169
2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens ... 170
2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens ... 177
2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts ... 177
2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots ... 178
2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen ... 179
2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen ... 181
2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen ... 181
2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV ... 181
2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV ... 181
2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 183
2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ... 183
2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen ... 185
2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung ... 187
2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere ... 187
2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung ... 188
2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen ... 189
2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe ... 191

2.2.3.5 Natur und Landschaft ... 191
2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ... 191
2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse ... 193
2.2.3.5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen ... 199
2.2.3.5.1.2.1 Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug ... 199
2.2.3.5.1.2.2 Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug ... 200
2.2.3.5.1.3 Eingriff ... 202
2.2.3.5.1.4 Ausgleich und Ersatz ... 205
2.2.3.5.1.4.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ... 206
2.2.3.5.1.4.2 Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 380-kV- und 220-kV-Bestandsleitungen ... 207
2.2.3.5.1.4.3 Ausgleichsmaßnahmen A3/CEF: Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker als Lebensraum für die Feldlerche ... 207
2.2.3.5.1.4.4 Ausgleichsmaßnahmen A4/CEF: Entwicklung von extensivem Grünland als Lebensraum für den Kiebitz ... 207
2.2.3.5.1.4.5 Ausgleichsmaßnahmen A5/CEF: Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) Harberger Heide / Binnerloh / Kahle Berge ... 207
2.2.3.5.1.4.6 Ersatzmaßnahme E1: Entsiegelung und Biotopentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Pennigsehl – Hesterberg ... 207
2.2.3.5.1.4.7 Ersatzmaßnahme E2: Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Wietzen I ... 208
2.2.3.5.1.4.8 Ersatzmaßnahme E3: Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Penningsehl ... 208
2.2.3.5.1.4.9 Ersatzmaßnahme E4: Entsiegelung ehemaliges Wohngrundstück Wietzen II ... 208
2.2.3.5.1.4.10 Ersatzmaßnahme E5: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort Binner Holz im Bereich der Gemeinde Binnen ... 208
2.2.3.5.1.4.11 Ersatzmaßnahme E6: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort Rothenkamp im Bereich der Gemeinde Liebenau ... 208
2.2.3.5.1.4.12 Ersatzmaßnahme E7: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Linsburg ... 209
2.2.3.5.1.4.13 Ersatzmaßnahme E8: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Leese ... 209
2.2.3.5.1.4.14 Ersatzmaßnahme E9: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Stöckse ... 209
2.2.3.5.1.4.15 Ersatzmaßnahme E10: Biotopgestaltung Steinbrink im Bereich der Gemeinde Flecken Diepenau ... 209
2.2.3.5.1.4.16 Ersatzmaßnahme E11: Kompensationsflächenpool Weberkuhle nordöstlich Pennigsehl ... 209
2.2.3.5.1.4.17 Ersatzmaßnahme E12: Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen nördlich Lohof ... 210
2.2.3.5.1.4.18 Ersatzmaßnahme E13: Anlage von Gehölzen im Bereich der Gemeinden Hoyerhagen / Duddenhausen ... 210
2.2.3.5.1.4.19 Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz ... 210
2.2.3.5.1.5 Bilanzierung nach dem NWaldLG ... 217
2.2.3.5.1.6 Naturschutzfachliche Abwägung ... 218
2.2.3.5.1.7 Ersatzgeld ... 218
2.2.3.5.2 Gebietsschutz ... 220
2.2.3.5.2.1 Natura 2000 ... 220
2.2.3.5.2.1.1 FFH-Gebiet DE 3120-332 „Hägerdorn“ ... 221
2.2.3.5.2.1.2 FFH-Gebiet DE 3319-332 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ ... 224
2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete ... 227
2.2.3.5.2.2.1 Naturschutzgebiet „Hägerdorn“ (NSG HA-00108) ... 227
2.2.3.5.2.2.2 Naturschutzgebiet „Speckenbachtal“ (NSG HA-00192) ... 228
2.2.3.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Herrenhassel – Harberger Heide“ (LSG NI-00057/DH-00067) ... 229
2.2.3.5.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Weberkuhle - Kaiserberg“ (LSG NI-00043) ... 231
2.2.3.5.2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) ... 234
2.2.3.5.2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI-00067) ... 236
2.2.3.5.2.2.7 Naturdenkmäler ... 239
2.2.3.5.2.2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile ... 239
2.2.3.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope ... 241
2.2.3.5.3.1 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ... 242
2.2.3.5.3.2 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ... 243

2.2.3.5.4 Artenschutz ... 244
2.2.3.5.4.1 Bestand ... 246
2.2.3.5.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung ... 247
2.2.3.5.4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung ... 253
2.2.3.5.4.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 254
2.2.3.5.4.3.2 Europäische Vogelarten ... 255
2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft ... 260
2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft ... 263
2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen ... 263
2.2.3.7.2 Hochwasserschutz ... 264
2.2.3.7.3 Wasserschutzgebiete ... 266
2.2.3.7.4 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen ... 268
2.2.3.7.4.1 Gewässerausbau ... 268
2.2.3.7.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern ... 269
2.2.3.7.5 Versickerung und Verrieselung ... 271
2.2.3.7.6 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG ... 272
2.2.3.7.6.1 Bauphase ... 272
2.2.3.7.6.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer ... 272
2.2.3.7.6.1.1.1 Verschlechterungsverbot ... 273
2.2.3.7.6.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper ... 273
2.2.3.7.6.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern ... 274
2.2.3.7.6.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung ... 276
2.2.3.7.6.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen ... 277
2.2.3.7.6.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Verrohrung ... 278
2.2.3.7.6.1.1.2.5 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ... 278
2.2.3.7.6.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer ... 279
2.2.3.7.6.1.1.4 Verbesserungsgebot ... 279
2.2.3.7.6.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper ... 280
2.2.3.7.6.1.2.1 Verschlechterungsverbot ... 280
2.2.3.7.6.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper ... 280
2.2.3.7.6.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung ... 280
2.2.3.7.6.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten ... 282
2.2.3.7.6.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen ... 282
2.2.3.7.6.1.2.2.4 Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung ... 282
2.2.3.7.6.1.2.3 Verbesserungsgebot ... 283
2.2.3.7.6.1.2.4 Trendumkehr ... 283
2.2.3.7.6.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen ... 283
2.2.3.7.6.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente ... 284
2.2.3.7.6.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche ... 284
2.2.3.7.6.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung ... 284
2.2.3.7.6.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen ... 285
2.2.3.8 Kommunale Belange ... 285
2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen ... 286
2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung ... 286
2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme ... 287
2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme ... 289
2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten ... 290
2.2.3.10 Landwirtschaft ... 291
2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme ... 292
2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange ... 294
2.2.3.10.3 Entschädigungen ... 295
2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen ... 295
2.2.3.11 Flurbereinigung ... 296

2.2.3.12 Jagd ... 297
2.2.3.13 Denkmalschutz ... 298
2.2.3.14 Verkehr ... 300
2.2.3.14.1 Bauliche Anlagen an Landes- und Kreisstraßen ... 300
2.2.3.14.1.1 Bauverbote ... 300
2.2.3.14.1.2 Baubeschränkungen ... 301
2.2.3.14.2 Sondernutzungen ... 302
2.2.3.15 Luftverkehr ... 303
2.2.3.16 Sonstige Belange ... 303
2.2.3.17 Gesamtabwägung ... 303
2.2.3.17.1 Anforderungen des Abwägungsgebots ... 303
2.2.3.17.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse ... 304
2.2.3.17.2.1 Technische Varianten ... 304
2.2.3.17.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) ... 305
2.2.3.17.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik ... 305
2.2.3.17.2.1.3 Variante Erdverkabelung ... 306
2.2.3.17.2.2 Räumliche Varianten ... 307
2.2.3.17.2.2.1 ROV- Abschnitt 16 Hintzendorf – Hoya ... 308
2.2.3.17.2.2.1.1 Variantenbereich Hoya-West (16-C) ... 309
2.2.3.17.2.2.1.2 Variantenbereich Hoya-Ost (16-XII) ... 310
2.2.3.17.2.2.1.3 Variantenbereich Hoya-West (16-XI) ... 311
2.2.3.17.2.2.1.4 Ergänzende Variantenuntersuchung westlich Hoya ... 312
2.2.3.17.2.2.2 ROV-Abschnitt 17 Hoya – Wietzen ... 319
2.2.3.17.2.2.2.1 Variantenbereich Calle (17-A) ... 320
2.2.3.17.2.2.2.2 Variantenbereich Bücken (17-I) ... 321
2.2.3.17.2.2.2.3 Variantenbereich Warpe (17-B) ... 322
2.2.3.17.2.2.2.4 Variantenbereich nordwestlich Warpe (17-IIa) und ergänzende Variantenuntersuchung Außenbereich Warpe ... 323
2.2.3.17.2.2.2.5 Variantenbereich südwestlich Warpe (17-IIb) ... 328
2.2.3.17.2.2.2.6 Variantenbereich Wietzen (17-C) ... 330
2.2.3.17.2.2.2.7 Variantenbereich Wietzen Südwest (17-III) ... 330
2.2.3.17.2.2.2.8 Variantenbereich Wietzen (17-IV) und ergänzende Variantenuntersuchung Wietzen ... 331
2.2.3.17.2.2.2.9 Großräumige Variantenbewertung Hoya – Wietzen ... 335
2.2.3.17.2.2.3 ROV-Abschnitt 18 Wietzen – Landesbergen ... 338
2.2.3.17.2.2.3.1 Variante „optimierte Bestandstrasse“ und kleinräumige Varianten ... 338
2.2.3.17.2.2.3.1.1 Variantenbereich Bockhop (18-A) ... 339
2.2.3.17.2.2.3.1.2 Variantenbereich südlich Wietzen (18-I) und ergänzende Variantenuntersuchung Waldgebiet Binnerloh ... 340
2.2.3.17.2.2.3.1.3 Variantenbereich südöstlich Bockhop (18-II) ... 344
2.2.3.17.2.2.3.1.4 Variantenbereich nordwestlich Mainschhorn (18-III) und ergänzende Variantenuntersuchung Pennigsehl ... 344
2.2.3.17.2.2.3.1.5 Variantenbereich westlich Mainschhorn (18-IV) ... 349
2.2.3.17.2.2.3.1.6 Variantenbereich Deblinghausen (18-B) ... 350
2.2.3.17.2.2.3.1.7 Variantenbereich Sarninghausen – Steyerberg (18-C) ... 352
2.2.3.17.2.2.3.2 „Waldvariante“ und kleinräumige Varianten ... 353
2.2.3.17.2.2.3.3 Großräumiger Vergleich der Varianten „optimierte Bestandstrasse“ und „Waldvariante“ ... 355
2.2.3.17.2.3 Nullvariante ... 363
2.2.3.17.2.3.1 Redispatch ... 363
2.2.3.17.2.3.2 Freileitungsmonitoring ... 364
2.2.3.17.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung ... 365
2.2.3.17.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung ... 365
2.2.3.17.3.2 Klimabezogene Auswirkungen ... 365
2.2.3.17.3.2.1 Klimabezogene Auswirkungen ... 366
2.2.3.17.3.2.2 Bewertung und Abwägung der klimabezogenen Auswirkungen ... 367
2.2.3.17.3.3 Weitere für die Planung sprechende Interessen ... 368
2.2.3.17.3.4 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes ... 368
2.2.3.17.3.5 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes ... 370
2.2.3.17.3.6 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes ... 371
2.2.3.17.3.7 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft ... 371
2.2.3.17.3.8 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber ... 372

2.2.3.17.3.9 Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen ... 373
2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis ... 373
2.4 Stellungnahmen und Einwendungen ... 375
2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden ... 375
2.4.1.1 Gemeinde Warpe ... 375
2.4.1.2 Samtgemeinde Uchte ... 376
2.4.1.3 Stadt Hoya/Weser ... 376
2.4.1.4 Landkreis Diepholz ... 378
2.4.1.5 Landkreis Nienburg/Weser ... 379
2.4.1.6 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Nienburg ... 384
2.4.1.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) ... 385
2.4.1.8 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Sulingen ... 387
2.4.1.9 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ... 390
2.4.1.10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Luftfahrtbehörde ... 391
2.4.1.11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ... 391
2.4.1.12 Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover ... 391
2.4.1.13 Fernstraßen-Bundesamt ... 391
2.4.1.14 Autobahn GmbH des Bundes ... 392
2.4.1.15 Deutscher Wetterdienst (DWD) ... 392
2.4.1.16 Mittelweserverband ... 392
2.4.1.17 Kreisverband für Wasserwirtschaft ... 393
2.4.1.18 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue ... 393
2.4.1.19 Harzwasserwerke GmbH ... 393
2.4.1.20 Deutsche Flugsicherung GmbH ... 395
2.4.1.21 EWE NETZ GmbH ... 395
2.4.1.22 GASCADE Gastransport GmbH ... 396
2.4.1.23 PLEdoc GmbH ... 396
2.4.1.24 Nowega GmbH ... 396
2.4.1.25 ExxonMobil Production Deutschland GmbH ... 399
2.4.1.26 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ... 400
2.4.1.27 Avacon Netz GmbH ... 401
2.4.1.28 TenneT TSO GmbH ... 402
2.4.1.29 DB Energie GmbH ... 402
2.4.1.30 DB AG – DB Immobilien ... 402
2.4.1.31 Telekom Deutschland GmbH ... 402
2.4.1.32 Deutsche Telekom Technik GmbH ... 403
2.4.1.33 Ericsson GmbH ... 403
2.4.1.34 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH ... 403
2.4.2 Naturschutzvereinigungen ... 403
2.4.3 Private Einwendungen ... 411
2.4.3.1 E01, E02 und E03 ... 411
2.4.3.2 E04 ... 412
2.4.3.3 E05 und E06 ... 414
2.4.3.4 E07 ... 414
2.4.3.5 E08 ... 415
2.4.3.6 E09 ... 416
2.4.3.7 E10 ... 417
2.4.3.8 E11 ... 418
2.4.3.9 E12 ... 419
2.4.3.10 E13 ... 421
2.4.3.11 E14 ... 422
2.4.3.12 E15 und E16 ... 422
2.4.3.13 E17 ... 425
2.4.3.14 E18 ... 426
2.4.3.15 E19 ... 432
2.4.3.16 E20 und E21 ... 432
2.4.3.17 E22 ... 434
2.4.3.18 E23 ... 435

2.4.3.19 E24 436
2.4.3.20 E25 437
2.5 Begründung sofortige Vollziehbarkeit 438
2.6 Begründung Kostenentscheidung 438

3 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG 438

4 HINWEISE 438
4.1 Entschädigungsverfahren 438
4.2 Allgemeine Hinweise 440
4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung 440
4.4 Hinweise zu Bodenfunden 441
4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial 441
4.6 Hinweise zur Auslegung 441
4.7 Zustellungsfiktion 441
4.8 Außerkrafttreten 441
4.9 Berichtigungen 442

ANLAGE FUNDSTELLENNACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 443

1 Verfügender Teil

1.1 Planfeststellung

1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) einschließlich des Rückbaus der Masten Nr. 34 bis Nr. 139 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), der Abzweigung der 220-kV-Leitung zum Umspannwerk Wechold (LH-10-2023) und Folgemaßnahmen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3, 1.2 und 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

1.1.2 Planunterlagen

Hinweis zu aktualisierten Planunterlagen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Vorhabenträgerin im Hinblick auf die Grunderwerbsverhältnisse teilweise durch Deckblätter aktualisiert. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird insoweit nicht festgestellt.

1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaueinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1 Anhang 1	Wegenutzungspläne 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021	1:5.000	1 – 2, 5 – 8
	Wegenutzungspläne 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039), Darstellung der voraussichtlichen Verhältnisse im Bereich Warpe nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens vom 15.12.2021[1]	1:5.000	3 – 4

[1] Hinweis: Festgestellt werden diese Blätter der Unterlage trotz der Bezeichnung „nachrichtlich“ in dem Plankopf.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
2.1	Übersichtsplan Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Stade – Landesbergen vom 15.12.2021	1:25.000	1 – 2
2.2	Übersichtsplan Schutzgebiete, Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Stade – Landesbergen vom 15.12.2021	1:25.000	1 – 2
2.4	Übersichtsplan Wegenutzung, Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Stade – Landesbergen vom 15.12.2021	1:25.000	1 – 4
2.5	Übersichtsplan Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3003, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Stade – Landesbergen vom 15.12.2021	1:25.000	1 – 2
2.6	Übersichtsplan Rückbau 220-kV-Leitung LH-10-2010, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Stade – Landesbergen vom 15.12.2021	1:25.000	1 – 2
2.7	Übersichtsplan Rückbau 380-kV-Leitung LH-10-3003, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Stade – Landesbergen vom 15.12.2021	1:25.000	1 – 2
2.8	Übersichtsplan Rückbau 220-kV-Leitung LH-10-2023, Abzweig Wechold, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Stade – Landesbergen vom 15.12.2021	1:25.000	1
2.9	Übersichtsplan Kompensationsfläche, Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Stade – Landesbergen vom 15.12.2021	1:25.000	1 – 5
7.1	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg vom 15.12.2021	1:2.000	1 – 8, 10, 24 – 56
7A.1	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Darstellung der voraussichtlichen Verhältnisse im Bereich Warpe nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens vom 15.12.2021[2]	1:2.000	1 – 14

[2] Hinweis: Festgestellt werden die Blätter dieser Unterlage trotz der Bezeichnung „nachrichtlich“ in dem Plankopf.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
7.2	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3003 Landesbergen – Sottrum, Verlegung, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg vom 15.12.2021	1:2.000	2, 3, 10 – 13
7A.2	Lage-/Grunderwerbspläne Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3003 Landesbergen – Sottrum, Verlegung, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Darstellung der voraussichtlichen Verhältnisse im Bereich Warpe nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens vom 15.12.2021[3]	1:2.000	1 – 7
7.3	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 220-kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg vom 15.12.2021	1:2.000	1 – 13, 15, 25 – 45
7A.3	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 220-kV-Leitung LH-10-2010 Landesbergen – Sottrum, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Darstellung der voraussichtlichen Verhältnisse im Bereich Warpe nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens vom 15.12.2021[4]	1:2.000	1 – 10
7.4	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 380-kV-Leitung LH-10-3003 Landesbergen – Sottrum, Verlegung, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg vom 15.12.2021	1:2.000	1 – 3, 8 – 11
7A.4	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 380-kV-Leitung LH-10-3003 Landesbergen – Sottrum, Verlegung, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Darstellung der voraussichtlichen Verhältnisse im Bereich Warpe nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens vom 15.12.2021[5]	1:2.000	1 – 4
7.5	Lage-/Grunderwerbspläne Rückbau 220-kV-Leitung LH-10-2023 Abzweig Wechold, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg vom 15.12.2021	1:2.000	1

[3] Hinweis: Festgestellt werden die Blätter dieser Unterlage trotz der Bezeichnung „nachrichtlich“ in dem Plankopf.
[4] Hinweis: Festgestellt werden die Blätter dieser Unterlage trotz der Bezeichnung „nachrichtlich“ in dem Plankopf.
[5] Hinweis: Festgestellt werden die Blätter dieser Unterlage trotz der Bezeichnung „nachrichtlich“ in dem Plankopf.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
7.6	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensationsmaßnahmen Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg vom 15.12.2021	1:2.000	1 – 6, 11 – 33
7A.6	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensationsmaßnahmen Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039, Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Darstellung der voraussichtlichen Verhältnisse im Bereich Warpe nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens vom 15.12.2021[6]	1:2.000	1 – 4
8.1	Längenprofile Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021	1:2.000/ 1:200	1 – 42
8.2	Längenprofile Neubau Verlegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 15.12.2021	1:2.000/ 1:200	1 – 7
10.1	Bauwerksverzeichnis 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021 Anhang 1: Liste der Verrohrungen vom 15.12.2021		1 – 2 1 – 6
10.2.1	Mastliste Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 7
10.2.2	Mastliste Neubau Verlegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 15.12.2021		1 – 2
10.2.3	Mastliste Rückbau 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) vom 15.12.2021		1 – 9
10.2.4	Mastliste Rückbau Verlegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 15.12.2021		1
10.2.5	Mastliste Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Wechold (LH-10-2023) vom 15.12.2021		1

[6] Hinweis: Festgestellt werden die Blätter dieser Unterlage trotz der Bezeichnung „nachrichtlich“ in dem Plankopf.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
12.2	Umweltstudie – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 96
12.5 Karte 12	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmen im Trassenraum, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Maßnahme Nr. 73, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 18.02.2022	1:5.000	1 – 8
12.5 Karte 13	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmen zum Ökologischen Trassenmanagement, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Maßnahme Nr. 73, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 18.02.2022	1:2.500	1 – 3
12.5 Karte 14	Umweltstudie zum Planfeststellungsverfahren, Landschaftspflegerischer Begleitplan – Maßnahmen außerhalb des Trassenraums, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Maßnahme Nr. 73, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 18.02.2022 Blatt 01 Blätter 02 – 09, 14 – 21, 23 – 30 Blätter 10 – 13 Blatt 22	 1:100.000 1:5.000 1:1.000 1:2.000	1 – 30
14.1	Grunderwerbsverzeichnis Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021 geändert durch Deckblatt vom 12.06.2023		1 – 77
14.2	Grunderwerbsverzeichnis Neubau Verlegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 15.12.2021 geändert durch Deckblatt vom 12.06.2023		1 – 25
14.3	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) vom 15.12.2021 geändert durch Deckblatt vom 12.06.2023		1 – 66

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
14.4	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau Verlegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 15.12.2021 geändert durch Deckblatt vom 12.06.2023		1 – 6
14.5	Grunderwerbsverzeichnis Rückbau 220-kV-Leitung Abzweig Wechold (LH-10-2023) vom 15.12.2021		1 – 2
14.6	Grunderwerbsverzeichnis Kompensation vom 15.12.2021 geändert durch Deckblatt vom 12.06.2023		1 – 8
18	Antrag wasserrechtlicher Erlaubnisse mit Erläuterungsbericht, Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 19
18.1	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 3
18.2	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Neubau der 380-kV-Leitung LH-10-3003 vom 15.12.2021		1
18.3	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Rückbau 220-kV-Leitung LH-10-2010 vom 15.12.2021		1 – 5
18.4	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Rückbau 380-kV-Leitung LH-10-3003, vom 15.12.2021		1
18.5	Zusammenstellung Wasserhaltung und Einleitstellen, Rückbau 220-kV-Leitung LH-10-2023 vom 15.12.2021		1

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 83 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigefügt.

1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1	Erläuterungsbericht 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 147

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
1 Anhang 2	Erläuterungsbericht – Allgemeinverständliche Zusammenfassung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 108
1 Anhang 3.0	Vorbemerkung zur Vorhabenauswirkung nach Trassenabschnitten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, LH-10-3039		1
1 Anhang 3.1	Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen (Text, S. 451 bis S. 461, S. 499 bis S. 650) vom 04.06.2018		1 – 163
1 Anhang 3.2	Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen (Karte, Blatt 6 und 7) vom 04.06.2018	1:25.000	1 – 2
1 Anhang 4	Grundsätze zum Bodenschutz mit Vorbemerkung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 12.04.2021		1 – 13
1 Anhang 5	Kurzbewertung von Kompaktmasten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) von 09.2019		1 – 6
1 Anhang 6	Geprüfte Alternativen, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021 Karte 1: Variantenvergleich 1 westlich Hoya Karte 2: Variantenvergleich 2 Teilerdverkabelung Außenbereich Warpe Karte 3: Variantenvergleich 3 Umgehung Waldgebiet Binnerloh Karte 4: Variantenvergleich 4 Umgehung Ortslage Wietzen Karte 5: Variantenvergleich 5 Trassenführung bei Pennigsehl	 1:5.000 1:5.000 1:5.000 1:5.000 1:5.000	1 – 117 1 1 1 1 1
2.3	Übersichtsplan Schutzgut Mensch Neubau 380-kV-Leitung LH-10-3039 Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Stade – Landesbergen vom 15.12.2021	1:25.000	1 – 2
6	Mastprinzipzeichnungen vom 15.12.2021		1 – 13

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
7.0	Vorbemerkungen zum Lage- und Grunderwerbsplan, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 4
9	Regelfundamente vom 15.12.2021	ohne	1 – 2
10	Vorbemerkungen zu Bauwerksverzeichnis, Mastlisten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039)		1 – 2
11	Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern und Koronageräuschen, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 25
11 Anhang 1	Immissions- und Minimierungsorte im konservativ pauschalen Einwirkungsbereich der Freileitung sowie die berechneten Immissionen, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 2
11 Anhang 2	Immissions- und Minimierungsorte im konservativ pauschalen Einwirkungsbereich der Freileitung sowie die berechneten Immissionen, Neubau/Verlegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 15.12.2021		1
11 Anhang 3	Immissionsberechnung unter der Leitung und am Bezugspunkt, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 141
11 Anhang 4	Immissionsberechnung unter der Leitung und am Bezugspunkt, 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vom 15.12.2021		1 – 12
11 Anhang 5	Zertifizierungsbestätigung (Genauigkeit der Feld-, Leistungsflussdichte- und Schallpegelberechnung) vom 01.01.2020		1 – 2

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
12	Umweltstudie (UVP-Bericht und Landschaftspflegerischer Begleitplan) vom 15.12.2021		1 – 394
Kapitel 1	Einführung		1 – 16
Kapitel 2	Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens		17 – 20
Kapitel 3	Geprüfte Alternativen		21 – 72
Kapitel 4	Beschreibung des Vorhabens		73 – 92
Kapitel 5	Wirkfaktoren des Vorhabens		93 – 100
Kapitel 6	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Zustands der Umwelt mit Ermittlung der Umweltauswirkungen		101 – 262
Kapitel 7	Hinweise zu Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich bzw. Ersatz von Umweltauswirkungen		263 – 268
Kapitel 8	Nullvariante		269 – 270
Kapitel 9	Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse und Prüfmethoden oder technische Lücken		271 – 272
Kapitel 10	Landschaftspflegerischer Begleitplan		273 – 320
Kapitel 11	Abschließende Betrachtung der Umweltauswirkungen		321 – 368
Kapitel 12	Quellenverzeichnis		369 – 376
12.1	Umweltstudie – Materialband 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitte 6 und 7: Hoya – Steyerberg und Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 331
12.3	Umweltstudie – Forstfachliches Gutachten, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 52
	Plananlage: Karte Wald- und Gehölzbestände vom 18.02.2022	1:5.000	1 – 8
12.4	Umweltstudie – Allgemeinverständliche Zusammenfassung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 7/NEP-Projekt Nr. 73, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 108

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
12.5 Karten 1 – 11	Karten zur Umweltstudie vom 18.02.2022		
	Karte 1: Schutzgut Mensch	1:10.000	1 – 6
	Karte 2: Schutzgut Tiere – Brutvögel	1:10.000	1 – 6
	Karte 3: Schutzgut Tiere – Rastvögel	1:10.000	1 – 6
	Karte 4: Schutzgut Tiere – Fledermäuse, Amphibien und Reptilien	1:5.000	1 – 10
	Karte 5: Schutzgut Pflanzen – Biotoptypen	1:5.000	1 – 11
	Karte 6: Schutzgut Pflanzen – Schutzgebiete und Schutzobjekte	1:10.000	1 – 6
	Karte 7: Schutzgut Boden	1:10.000	1 – 6
	Karte 8: Schutzgut Wasser	1:10.000	1 – 6
	Karte 9: Schutzgut Landschaft	1:25.000	1 – 2
	Karte 10: Schutzgut kulturelles Erbe	1:10.000	1 – 6
	Karte 11: Konfliktanalyse	1:5.000	1 – 8
13.0	Vorbemerkungen zu Kreuzungsverzeichnis		1
13.1.1	Kreuzungsverzeichnis Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 24
13.1.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung Neubau 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 77
13.2.1	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Neubau Verlegung vom 15.12.2021		1 – 2
13.2.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Neubau Verlegung vom 15.12.2021		1 – 25
13.3.1	Kreuzungsverzeichnis 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), Rückbau vom 15.12.2021		1 – 34
13.3.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), Rückbau vom 15.12.2021		1 – 80
13.4.1	Kreuzungsverzeichnis 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Rückbau Verlegung vom 15.12.2021		1 – 2
13.4.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), Rückbau Verlegung vom 15.12.2021		1 – 22
13.5.1	Kreuzungsverzeichnis 220-kV-Leitung Abzweig Wechold (LH-10-2023), Rückbau vom 15.12.2021		1

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
13.5.2	Kreuzungsverzeichnis Zuwegung 220-kV-Leitung Abzweig Wechold (LH-10-2023), Rückbau vom 11.01.2021		1 – 4
14.0	Vorbemerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039)		1 – 3
14.7	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen		1 – 14
15	Natura 2000 Verträglichkeitsstudie, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 59
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 172
17	Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens in Bezug auf die für geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 23- 30 BNatSchG) formulierten gesetzlichen Vorgaben, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) vom 15.12.2021		1 – 43
18.6	Dimensionierung der Muldenversickerung		1
18.7	Vorbemessung Baugrubenentwässerung		1 – 11
18.8	Zusammenstellung Standardfälle Baugrubenentwässerung – Vordimensionierung Wasserhaltung Mastfundamente		1
18.9.1	Lageplan Leitungstrasse mit Aufschlusspunkten von 03.2021	1:5.000	1 – 23
18.9.2	Ergebnisse Baugrundvoruntersuchung 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039)		1 – 4
18.9.3	Ergebnisse Baugrundvoruntersuchung Rückbau 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010)		1 – 2
18.9.4	Legende verwendete Abkürzungen der Anlagen 18.9.2 und 18.9.3 vom 20.04.2020		1
19	Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 6 (Teilstrecke), Teilabschnitt Hoya – Steyerberg vom 29.11.2021		1 – 136

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Blatt / Seiten
19.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Oberflächengewässer, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 6 (Teilstrecke), Teilabschnitt Hoya – Steyerberg von 12.2021	1:42.000	1
19.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie Grundwasserkörper, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, BBPl-Projekt Nr. 6 (Teilstrecke), Teilabschnitt Hoya – Steyerberg von 12.2021	1:42.000	1

1.1.3 Nebenbestimmungen

Der Plan wird entsprechend den vorstehenden Unterlagen festgestellt, soweit sich aus diesem Beschluss, insbesondere den nachfolgenden Nebenbestimmungen, nichts anderes ergibt.

1.1.3.1 Vorbehalte

1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

1.1.3.1.3 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil Bauausführung und/oder Betrieb zu stärkeren Eingriffen in Natur und Landschaft führen als vorhergesehen.

1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung sowie der Rückbaumaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

1.1.3.2.2 Natur und Landschaft / Artenschutz

1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) und Maßnahmenkarten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.5, Karten 12 und 13) werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.1.3.2.2.1.3 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind mit Ausnahme der vor Baubeginn umzusetzenden CEF-Maßnahmen spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Für Gehölzpflanzungen ist die auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgende Pflanzperiode (1. November bis 15. April) zu nutzen. Einen ggfs. erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.2.1.6 Bei der Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommen Flächen im Rahmen der LBP-Maßnahme A1 sowie bei den Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E10 und E13 ist bei Gehölzpflanzungen beim Eintreten besonderer Ereignisse (z. B. Trockenperioden mit Ausfall von Gehölzen und erforderlicher Nachpflanzung) der Pflegezeitraum von drei Jahren entsprechend zu verlängern, bis sich ein stabiler Bestand eingestellt hat.

1.1.3.2.2.2 Anzeige- und Dokumentationspflichten

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist den Unteren Naturschutzbehörden, hier: Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser und Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz, unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die Unteren Naturschutzbehörden über die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

1.1.3.2.2.3 Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, LBP-Maßnahme V4) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den o. g. Fachbehörden vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertreterinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V4 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes auf Grundlage der in Anlage 1, Anhang 4 definierten Grundsätze zum Bodenschutz
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen

- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)

- Überwachen und ggf. Festlegung der hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen

- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen. Auf Verlangen ist die Baudokumentation an die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Fachbehörden weiterzuleiten.

- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.

- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und/oder Gewässerschutzes zeitnah vorzulegen.

1.1.3.2.2.4 Maßnahmen zum Schutz des Fischotters (LBP-Maßnahme V8)

Maßnahmen zum Schutz des Fischotters gemäß LBP-Maßnahme V8 sind im Baufeld der Neubaumasten Nr. 3177 und Nr. 3178 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) umzusetzen (vgl. Anlage 12.5, Karte 12).

1.1.3.2.2.5 CEF-Maßnahme Fledermausquartiere (LBP-Maßnahme V9)

Die Anbringung von Rissen und Höhlen in den Stämmen älterer Bäume mit Motorsägen darf nicht während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Vögeln erfolgen und damit nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar.

1.1.3.2.2.6 Pflege der Blühstreifen (LBP-Maßnahmen V10 und A3)

Die in den LBP-Maßnahmeblättern V10 und A3 beschriebene Pflege der Blühstreifen ist flächenbezogen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Insbesondere ist abzustimmen, ob die Blühstreifen bzw. Teilbereiche dieser im Anschluss an die Brutperiode der Arten Feldlerche und Rebhuhn gemulcht, gemäht oder auf eine Pflege verzichtet werden sollte.

1.1.3.2.2.7 Baumaßnahmen im Umfeld des FFH-Gebietes „Hägerdorn“ (DE 3120-322)

Die bauzeitlichen Auswirkungen der im Planfeststellungsabschnitt 6 zugelassenen Arbeiten im Umfeld des FFH-Gebietes „Hägerdorn“ (DE 3120-322) zwischen den Masten Nr. 126 und Nr. 130 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) dürfen sich nicht mit den bauzeitlichen Auswirkungen der im Planfeststellungsabschnitt 5 zugelassenen Arbeiten zeitlich überlagern.

1.1.3.2.2.8 Maßnahmen zum Schutz des Waldkauzes (LBP-Maßnahme V11)

Die Festlegungen zur LBP-Maßnahme V11 werden dahingehend konkretisiert, dass die Nistkästen außerhalb des bauzeitlich gestörten Bereiches und damit in mindestens 100 m Entfernung zu der Arbeitsfläche an Mast Nr. 3141 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) aufzuhängen sind.

1.1.3.2.2.9 Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild

Das Ersatzgeld wird auf insgesamt 1.197.594,00 € festgesetzt. Der vollständige Betrag ist spätestens bis zum Beginn der Bauarbeiten unter Angabe des Verwendungszwecks „Ersatzgeld, 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg, Personenkontonummer 5004 6129, FD 554“ auf das vom Landkreis Nienburg/Weser benannte Bankkonto zu überweisen.

1.1.3.2.3 Bodenschutz

1.1.3.2.3.1 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o. Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Darüber hinaus ist beim Rückbau von Masten und deren Fundamenten sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Für die Wiederverfüllung sollte standorttypisches Material verwendet werden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.2 Der Mutterboden ist so auszubauen, zwischenzulagern und in einer Qualität wieder einzubauen, dass die Bonität der landwirtschaftlichen Böden bestmöglich erhalten bleibt. Vor Ort freigelegter Mutterboden ist 1:1 wiedereinzubauen.

1.1.3.2.3.3 Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge Abrieb/Alterung ausschließen.

1.1.3.2.3.4 Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Ziffer 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die zuständigen Abfall- und Bodenschutzbehörden zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.5 Sofern im Rahmen der Bauvorbereitung an den Masten der Bestandsleitungen festgestellt wird, dass teerölhaltige Schwellenfundamente vorhanden sind, hat ein von der Vorhabenträgerin zu beauftragender Gutachter den ordnungsgemäßen Ausbau der Schwellenfundamente und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in einem Erläuterungsbericht und anhand von Fotos zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Planfeststellungsbehörde und den Unteren Abfallbehörden spätestens innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen. Beim Ausbau sind Maßnahmen vorzusehen, um Verunreinigungen mit grundwassergefährdenden Stoffen zu verhindern und belastetes Bodenmaterial fachgerecht entsorgen zu können.

1.1.3.2.3.6 Auf den Mastbaustellen sind beim Rückbau von Masten sowie bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.7 Das nach Ziffer 1.1.3.2.2.3.2 zu erstellende Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

1.1.3.2.4 Forstwirtschaft

Die Flächen im Umfang von 5,6560 ha, auf denen Waldflächen baubedingt beseitigt, jedoch nicht dauerhaft in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden, sind in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten.

1.1.3.2.5 Immissionsschutz

1.1.3.2.5.1 Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle

die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm) unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

1.1.3.2.5.2 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.

1.1.3.2.5.3 Die Vorhabenträgerin hat durch Beeinflussungsberechnungen und/oder in anderer Weise den Nachweis zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Das gilt vor allem im Fall der Kreuzung oder Parallelführung mit Anlagen von beispielsweise öffentlichen Versorgern.

1.1.3.2.5.4 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

1.1.3.2.6 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1.1.3.2.6.1 Bei der Bauausführung sind entsprechend den Ergebnissen der Baugrunduntersuchungen und nach Abstimmung mit den zuständigen Behörden Sicherungs- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, durch die eine Verunreinigung von Drainagen bzw. Vorflutsystemen durch aufsteigendes Grundwasser vermieden werden.

1.1.3.2.6.2 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuziehen.

1.1.3.2.6.3 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen soweit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.6.4 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.6.5 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainagearbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.6.6 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zur Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

1.1.3.2.6.7 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Masten auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen. Sollte es – etwa bei einer evtl. späteren Nutzungsänderung – im Bereich der im Boden verbliebenen Mastfundamente durch deren Vorhandensein zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes kommen, hat die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten zu beseitigen. Die Entscheidung bleibt der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.1.3.2.6.8 Die nach dem Rückbau verbleibenden Fundamentreste sind in Lageplänen zu verzeichnen und diese den Grundstückseigentümern nach Beendigung der Rückbauarbeiten auszuhändigen.

1.1.3.2.7 Wasserwirtschaft

1.1.3.2.7.1 Auch bei Gewässern dritter Ordnung sind das Ufer und der Bereich, der landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, in einer Breite von 5,00 m von der Bebauung mit Masten freizuhalten (Gewässerrandstreifen). Hiervon ausgenommen ist Mast Nr. 3110 der Leitung LH-10-3039.

1.1.3.2.7.2 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten (Überschwemmungsgebiete „Bückener Mühlenbach“ und „Große Aue“) dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert werden. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.7.3 Beginn und Beendigung von Arbeiten an einem Gewässer sind der jeweiligen Unteren Wasserbehörde sowie dem jeweiligen Unterhaltungsverband rechtzeitig anzuzeigen.

1.1.3.2.7.4 Diejenigen Baustoffe, die in das Grundwasser eingebracht werden, müssen über eine entsprechende europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG verfügen.

1.1.3.2.7.5 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.7.6 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib- oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.7.7 Die Vorhabenträgerin hat für die Unterhaltung und Erhaltung der Anlagen im und am Gewässer (z. B. Verrohrung, Stirnwand, Ein- und Auslaufbereich etc.) zu sorgen und diese mit dem Unterhaltungspflichtigen vor Baubeginn einvernehmlich zu regeln. § 71 NWG ist zu beachten.

1.1.3.2.7.8 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.7.9 Der ordnungsgemäße Wasserabfluss ist während der Baumaßnahme sicherzustellen.

1.1.3.2.7.10 Schäden am und im Gewässer und den Böschungen, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Dasselbe gilt für Veränderungen am und im Gewässer und den Böschungen, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sofern sie nicht in den festgestellten Planunterlagen vorgesehen sind. Der jeweilige Unterhaltungsverband ist von solchen Schäden bzw. Veränderungen zu unterrichten. Der Abflussquerschnitt der betroffenen Gewässer darf durch die Maßnahmen nicht nachteilig verändert werden. Ablagerungen in und an den Durchlässen sind regelmäßig zu entfernen.

1.1.3.2.7.11 Für die Baumaßnahmen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Bückener Mühlenbach“ und „Große Aue“ gelten ergänzend folgende Anforderungen:

- Das Baufeld ist im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr unverzüglich vollständig zu räumen. Alle Teile, die abgetrieben werden können, sind zu entfernen. Ebenso dürfen keine Gegenstände, Maschinen o. Ä. verbleiben, an denen sich Treibgut oder Eisgang verfangen kann und welche zu einem Aufstau des Wassers führen. Es ist – etwa über ein Havariekonzept – sicherzustellen, dass von dem bauzeitlichen Provisorium zwischen den Masten Nr. 38 und 32 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bei Hochwasser keine der vorstehenden Gefahren ausgehen.

- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die Oberflächen umgehend wieder so herzurichten, dass im Hochwasserfalle Erosionsschäden nicht zu besorgen sind. Bei Graseinsaat hat die Pflege so lange zu erfolgen, bis sich eine dichte Grasnarbe entwickelt hat.

- Temporäre Bodenmieten sind außerhalb des Überschwemmungsgebietes anzulegen.

- Der abgetragene Oberboden/Bodenaushub ist getrennt und in geeigneten Mieten gemäß DIN 18915 zu lagern und in seiner natürlichen Bodenfunktion zu erhalten. Bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten ist unmittelbar nach Herstellung der Miete zur Vermeidung von Vernässung, Erosion und zum Schutz gegen unerwünschten Aufwuchs eine Zwischenbegrünung nach DIN 18917 vorzusehen. Es sind Saatgutmischungen mit tiefwurzelnden, wasserzehrenden und gegebenenfalls winterharten Pflanzen zu verwenden, z. B. Luzerne, Roggen, Lupine, Ölrettich, Senf.

1.1.3.2.7.12 In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Bückener Mühlenbach“ und „Große Aue“ sind alle Anlagen, Anschluss- und Versorgungsleitungen und ihre Teile stand-, hochwasser- und eisgangsicher zu dimensionieren und zu gründen.

1.1.3.2.7.13 Für die Baumaßnahmen in den Wasserschutzgebieten „Hoya“ und „Liebenau II/Blockhaus“ gelten ergänzend folgende Anforderungen:

- Der Beginn sämtlicher Baumaßnahmen in den Wasserschutzgebieten ist mindestens vier Wochen im Voraus bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser sowie beim zuständigen Wasserversorger anzuzeigen.

- Die an den Baumaßnahmen in den Wasserschutzgebieten beteiligten Unternehmen sind auf die Lage im Wasserschutzgebiet und die einzuhaltenden Anforderungen hinzuweisen.

- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen, die Lagerung von Material sowie das Betanken von Baumaschinen haben außerhalb des Wasserschutzgebietes zu erfolgen. Während arbeitsfreier Zeiten sind Baumaschinen und -fahrzeuge außerhalb des Wasserschutzgebietes abzustellen.

- Bei der Erstellung der Fundamente ist chromatarmer Beton zu verwenden. Beim Einsatz von Bohrpfahlfundamenten dürfen keine Betonzusatzmittel eingesetzt

werden. Es dürfen nur Bohrmittel verwendet werden, die keine Verunreinigung des Grundwassers verursachen können.

- Für Baustraßen und Wegebau in Wasserschutzgebieten darf nur sauberes Material (Z0-Material) verwendet werden. Für die Bereiche außerhalb der Wasserschutzgebiete sind für Baustraßen und Wegebau die einschlägigen technischen Regeln nach der LAGA-Mitteilung Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Rohstoffen/Abfällen“ heranzuziehen.

1.1.3.2.8 Straßen und Wege

1.1.3.2.8.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.8.2 Schäden an Straßen und Wegen durch Schwerlastverkehr werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger durch die Vorhabenträgerin behoben. Die Kosten fallen der Vorhabenträgerin zur Last.

1.1.3.2.8.3 Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.8.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.

1.1.3.2.8.5 Die Errichtung von Provisorien und/oder Schutzgerüsten in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG sowie § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG ist mit der Straßenbaubehörde abzustimmen.

1.1.3.2.8.6 Während der Baumaßnahme ist sicherzustellen, dass die in den Baufeldern liegenden Objekte für Rettungs- und Einsatzfahrzeuge jederzeit frei zugänglich sind.

1.1.3.2.9 Luftverkehr

1.1.3.2.9.1 Der Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens sind der Flugberatung Bückeburg der Bundeswehr per E-Mail unter mailto:flugberatungbueckeburg@bundeswehr.org rechtzeitig anzuzeigen.

1.1.3.2.9.2 Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – dazu abzustimmen, ob die Masten Nr. 3101–3104 mit einer Kennzeichnung zum Schutz des Luftverkehrs auszuführen sind.

1.1.3.2.10 Denkmalschutz

Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Gebietsreferaten des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahme in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

1.1.3.2.11 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung

1.1.3.2.11.1 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

1.1.3.2.11.2 Die Baumaßnahmen in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind so zu planen, dass jederzeit mit einem Hochwasser gerechnet wird und entsprechende Schutzmaßnahmen beim Auftreten rechtzeitig umgesetzt werden können. Diese Planung ist mit den zuständigen Behörden abzustimmen.

1.1.3.2.11.3 Die Vorhabenträgerin hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen über den durch die Baumaßnahmen verursachten Verlust von Festpunkten des Landesbezugssystems im Trassenkorridor zu informieren. Die Festpunkte LFP_332002800 und SFP_332005500 sind von der Vorhabenträgerin durch geeignete Maßnahmen (z. B. durch Auspflocken) vor Beschädigung zu schützen.

1.1.3.2.12 Belange der Leitungsträger

1.1.3.2.12.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger und Betreiber von Infrastruktureinrichtungen

1.1.3.2.12.1.1 Rechtzeitig vor Baubeginn haben die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.

1.1.3.2.12.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger sind grundsätzlich von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

1.1.3.2.12.2 Belange der Harzwasserwerke GmbH

Die genaue Lage und der Verlauf der Wassertransportleitung Söse Nord und der Rohwasserleitung 3, Liebenau 2 sind gemeinsam mit der Vermessungsabteilung der Harzwasserwerke GmbH vor Beginn der Bauausführung vor Ort zu überprüfen.

1.1.3.2.12.3 Belange der Nowega GmbH

1.1.3.2.12.3.1 Die genaue Lage und der Verlauf der Anlagen der Nowega GmbH sind gemeinsam mit dem von der Nowega GmbH benannten Betriebsführer vor Ort zu überprüfen.

1.1.3.2.12.3.2 Aus Sicherheitsgründen sind Arbeiten, die die Sicherheit der Anlagen der Nowega GmbH gefährden können, unter Aufsicht eines Beauftragten der Nowega GmbH

durchzuführen. Bei allen übrigen Maßnahmen im Leitungsbereich der Nowega GmbH ist diese berechtigt, anwesend zu sein. Nowega ist über Arbeiten im Leitungsbereich ihrer Anlagen mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

1.1.3.2.12.4 Belange der ExxonMobil Production Deutschland GmbH

1.1.3.2.12.4.1 Die genaue Lage, die Deckung und der Verlauf der Anlagen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH sowie der Anlagen, für die die ExxonMobil Production Deutschland GmbH die Betriebsführung wahrnimmt, sind gemeinsam mit einem Beauftragten des Unternehmens vor Ort zu überprüfen.

1.1.3.2.12.4.2 Der Einsatz und das Fahren im Schutzstreifen von Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit schwerem Baugerät ist außerhalb der Verkehrsflächen nur an Stellen zulässig, die – zum Beispiel durch den Einsatz von Baggermatten – besonders geschützt sind. Vor Beginn entsprechender Bauarbeiten hat die Vorhabenträgerin sich hierzu mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.12.4.3 Die Anlagen des Unternehmens müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein. Es ist unzulässig, im Schutzbereich der Anlagen Zäune o.Ä. zu errichten, Gerät oder Material zu lagern, das Geländeniveau zu verändern oder Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen ohne Abstimmung mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH zu verändern. Im Bereich der Seilzug- und Arbeitsflächen muss eine Mindestüberdeckung vorhanden sein, deren Stärke bei einem Ortstermin mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH festgelegt wird. Es ist sicherzustellen, dass diese Mindestüberdeckung standsicher bleibt. Die Zufahrt ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht einwühlen können.

1.1.3.2.12.4.4 Soweit im Zuge der temporären Inanspruchnahme der Schutzstreifen der Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH bauliche Anlagen errichtet werden, ist dies mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH abzustimmen.

1.1.3.2.12.5 Belange der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH

1.1.3.2.12.5.1 Die Stellungnahme der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vom 22. Juli 2022 inklusive Plänen und Schutzanweisung ist auf den Baustellen im Bereich der Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vorzuhalten.

1.1.3.2.12.5.2 Aus Sicherheitsgründen sind sämtliche Baumaßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitungen und/oder Kabel in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeitenden durchzuführen. Gasunie ist über Arbeiten im Näherungsbereich ab 50 m zu deren Anlagen zu informieren.

1.1.3.2.12.5.3 Die genaue Lage der Anlagen der von der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vertretenen Unternehmen ist vor Beginn der Bauausführung zu ermitteln. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. Ortung, Suchschlitze und Querschläge) unter Aufsicht eines Gasunie-Mitarbeitenden Gewissheit zu verschaffen.

1.1.3.2.12.5.4 Krananlagen und Arbeitsbühnen sind außerhalb der Schutzstreifen der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH zu positionieren. Freischwebende Lasten dürfen nicht ohne Zustimmung der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. Abweichungen können mit der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH abgestimmt werden.

1.1.3.2.12.5.5 Sofern Bereiche des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen bauzeitlich genutzt werden, sind entsprechende Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Baggermatten für Überfahrt mit schwerem Gerät) in diesem Bereich zu ergreifen. Diesbezüglich hat sich die Vorhabenträgerin mit der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH vorab abzustimmen.

1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse/öffentlich-rechtliche Genehmigungen

1.2.1 Gewässerschutzrechtliche Genehmigungen

1.2.1.1 Hochwasserschutz

Die Genehmigung zur Errichtung der nach den Planunterlagen vorgesehenen bauzeitlichen Provisorien in dem Überschwemmungsgebiet „Bückener Mühlenbach“ sowie in dem Überschwemmungsgebiet „Große Aue“ wird nach § 78 Abs. 5 Satz 1, Abs. 8 WHG erteilt.

1.2.1.2 Trinkwasserschutz

Die Genehmigung zur Errichtung der nach den Planunterlagen vorgesehenen Masten in den Schutzzonen III A und III B des Wasserschutzgebiets „Liebenau II/Blockhaus“ wird nach § 3 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Liebenau II/Blockhaus“ vom 20. Februar 1986 erteilt.

1.2.1.3 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Genehmigung zur Errichtung der nach den Planunterlagen vorgesehenen Masten an oberirdischen Gewässern wird nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 NWG erteilt.

1.2.2 Naturschutzrechtliche Genehmigungen

1.2.2.1 Landschaftsschutzgebiet „Herrenhassel – Harberger Heide“ (LSG NI-00057/DH-00067)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Buchstaben a), d) und e) sowie die Erlaubnisvorbehalte des § 3 Abs. 1 Buchstaben a), e), g) und h) der Verordnung zum Schutze von Landesteilen in den Gemeinden Staffhorst, Wietzen und Bockhop, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Herrenhassel/Harberger Heide“) vom 15. Oktober 1971 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte die entsprechenden Erlaubnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung erteilt. Für die betroffenen Verbote werden die entsprechenden Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

1.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Weberkuhle - Kaiserberg“ (LSG NI-00043)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Buchstaben a), d) und e) sowie die Erlaubnisvorbehalte des § 3 Abs. 1 Buchstaben a), e), g) und h) der Verordnung zum Schutze von Landesteilen in den Gemeinden Marklohe (Ortsteil Neulohe), Lemke, Oyle, Glissen, Binnen, Liebenau und Holte, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Weberkuhle-Kaiserberg“) vom 23. Mai 1973 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte die entsprechenden Erlaubnisse gemäß § 3 Abs. 2 der Schutzgebietsverordnung erteilt. Für die betroffenen Verbote werden die entsprechenden Ausnahmen gemäß § 2 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

1.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 2 und des § 3 Buchstabe a) der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Steyerberg, Sarninghausen, Düdinghausen und Deblinghausen, Landkreis Nienburg/Weser („Auetal oberhalb Steyerberg“) vom 25. Juni 1965 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Verbote gemäß § 5 der Schutzgebietsverordnung die entsprechenden Ausnahmen erteilt.

1.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI-00067)

Durch das Leitungsbauvorhaben sind die Verbote des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Buchstaben a), f) und m) und die Erlaubnisvorbehalte des § 4 Abs. 1 Buchstaben a), c) und d) der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg/Weser vom 16. Juni 2017 betroffen.

Im Rahmen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses werden für die betroffenen Erlaubnisvorbehalte und Verbote Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 6 Satz 1 der Schutzgebietsverordnung erteilt.

1.2.2.5 Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch das Leitungsbauvorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme von gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteilen. Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Für die verbotswidrigen Handlungen werden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG erteilt.

1.2.2.6 Gesetzlich geschützte Biotope

Durch das Vorhaben kommt es zu einer direkten Inanspruchnahme und damit zu einer Zerstörung von geschützten Biotopen gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Für die Zerstörung der gesetzlich geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, wird eine Ausnahme nach Maßgabe des § 30 Abs. 3 BNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da die Beeinträchtigungen in diesen Fällen tatsächlich ausgeglichen werden. Für die Zerstörung der übrigen gesetzlich geschützten Biotope wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG, § 30 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt.

1.2.3 Forstrechtliche Genehmigung

1.2.3.1 Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Waldflächen im Schutzstreifen der neu zu errichtenden Freileitungen im Umfang von 14,4167 ha in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG. Die dauerhafte Waldumwandlung wird mit der Auflage einer waldrechtlichen Kompensation im Umfang von 20,8348 ha genehmigt (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG).

1.2.3.2 Die Planfeststellungsbehörde erteilt zudem die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Waldflächen in einem Umfang von 5,6560 ha gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4 und 5 NWaldLG mit der Auflage einer äquivalenten Wiederaufforstung.

1.2.4 Verkehr

Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.4) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme einschließlich des Rückbaus beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der jeweiligen Straßen zu beachten.

1.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

1.3.1 Erlaubte Benutzung

1.3.1.1 Für das in der Anlage 18 „Antrag wasserrechtlicher Erlaubnisse“ beantragte Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung an 33 Neubaumasten und 28 Rückbaumasten wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise

Nienburg/Weser und Diepholz die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.1.2 Für das in der Anlage 18 „Antrag wasserrechtlicher Erlaubnisse“ beantragte Einleiten des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Anlage 18 definierten Einleitstellen wird im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden der Landkreise Nienburg/Weser und Diepholz die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erteilt.

1.3.1.3 Für das in der Anlage 18 „Antrag wasserrechtlicher Erlaubnisse“ beantragte Versickern des zutage geförderten Grundwassers wird im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde (Landkreis Nienburg/Weser) die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13, WHG erteilt.

1.3.2 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.2.1 Der Beginn und das Ende der Grundwasserabsenkungen sind der zuständigen Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorab mitzuteilen.

1.3.2.2 Der Sauerstoffgehalt des zutage geförderten Grundwassers muss bei der Einleitung > 7 mg/l betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. mit Sauerstoff anzureichern.

1.3.2.3 Der Eisengehalt (Fe-gesamt) des zutage geförderten Grundwassers muss bei der Einleitung ≤ 1,8 mg/l betragen. Das Wasser ist vor der Einleitung ggf. entsprechend aufzubereiten.

1.3.2.4 Der Phosphorgehalt des zutage geförderten Grundwassers muss bei der Einleitung die Grenzwerte für das gute ökologische Potenzial von Gesamt-Phosphor aus Anlage 7 der OGewV für den jeweils betroffenen Gewässertyp einhalten.

1.3.2.5 Die in den Anlagen 18.1, 18.2, 18.3, 18.4 und 18.5 beantragten Einleitmengen (l/s) dürfen nicht überschritten werden. Bei der Grundwasserabsenkung müssen die Auswirkungen hinsichtlich der Dauer der Maßnahme und Menge des abzupumpenden Wassers auf ein Minimum beschränkt werden. Die festgesetzte Höchstfördermenge entbindet nicht von der Verpflichtung nach § 5 WHG, Wasser sparsam zu verwenden und jede vermeidbare Beeinträchtigung zu unterlassen.

1.3.2.6 Die Maßnahmen, die in der Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan für den unsachgemäßen Umgang mit Betriebsmitteln vorgesehen sind, sind auch auf den unsachgemäßen Umgang mit bauspezifischen Stoffen anzuwenden.

1.3.2.7 Sollte aufgrund des unsachgemäßen Umgangs mit bauspezifischen Stoffen oder Betriebsmitteln eine vorübergehende Verschlechterung eines oberirdischen Gewässers drohen, sind unverzüglich die Maßnahmen nach § 31 Abs. 1 WHG vorzunehmen. Bei jedem Vorfall, der die Besorgnis einer eingetretenen Boden- oder Gewässerverunreinigung bietet,

sind unverzüglich die zuständigen Behörden zu informieren. Im Landkreis Nienburg/Weser ist die Regionalleitstelle Schaumburg/Nienburg, Notruf 112 oder Tel. 05721-93700-0, zu verständigen.

1.3.2.8 Bei drohendem Hochwasser sind die Wasserhaltungsarbeiten rechtzeitig vor bordvollem Abfluss in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband und/oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde einzustellen. Die Aufnahmefähigkeit der Gräben und Vorfluter muss jederzeit bestehen bleiben.

1.3.2.9 Die Wiederherstellung der Gräben und der Uferbereiche nach dem Abschluss der Wasserhaltungsmaßnahmen, insbesondere der Rückbau der Einleitstellen, hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband und/oder der zuständigen Unteren Wasserbehörde zu erfolgen. Der Bau und Rückbau der Einleitstellen ist zu dokumentieren und es ist eine Beweissicherung durchzuführen.

1.3.2.10 Das zutage geförderte Grundwasser, das versickert werden soll, ist vor der Versickerung entsprechend den Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 12.2) aufzubereiten. Die Einhaltung der in der Vermeidungsmaßnahme V2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehenen Parameter (Grenzwerte) ggf. in der durch diesen Beschluss modifizierten Form ist zu überwachen. Bei Überschreitung der Grenzwerte ist die Einleitung unverzüglich einzustellen. Bei nachteiliger Veränderung der Wasserqualität sind im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde Maßnahmen zur Wasserreinigung/-aufbereitung (z. B. Enteisenungsanlage zur Verhinderung von Verockerungen oder Belüftungsanlagen zur Anreicherung mit Sauerstoff) und ggf. zur Abwasserentsorgung abzustimmen.

1.3.2.11 Die Wasserhaltung ist im Einzelnen nach der Hauptuntersuchung im Rahmen der Ausführungsplanung zu optimieren und hydraulisch zu bemessen und den Unteren Wasserbehörden sowie den ggf. zuständigen Unterhaltungsverbänden zur Abstimmung und anschließend der Planfeststellungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

1.3.2.12 Die zum Zwecke der Grundwasserabsenkung entnommene Wassermenge ist durch einen eichfähigen (bauartzugelassenen) Wasserzähler mit Rücklaufsperre oder auf sonstige geeignete Weise fortlaufend zu messen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und nach Beendigung der Baumaßnahme der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser und des Landkreises Diepholz (letzterer nur in Bezug auf die Wasserhaltung an Mast Nr. 69 der zurückzubauenden Leitung LH-10-2010) unter Angabe der Zählerstände unaufgefordert mitzuteilen.

1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

1.4.1 Zusagen Landwirtschaft

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Der ursprüngliche Zustand der herzustellenden Flächen und Zufahrten wird durch Beweise gesichert.

1.4.2 Zusagen Naturschutz

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Die im Maßnahmenblatt V10 vorgesehene Vorhaltung von temporären Maßnahmen für Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz wird für den Zeitraum der Baumaßnahme aufrechterhalten und somit im Einzelfall ggf. auch für einen längeren Zeitraum als die im Maßnahmenblatt angegebenen drei Brutperioden.

1.4.3 Zusagen Landkreis Nienburg/Weser

1.4.3.1 Denkmalschutz

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Der Beginn der Bau- und Erdarbeiten (Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Erdarbeiten) wird der Unteren Denkmalschutzbehörde sowie der zuständigen Kommunalarchäologie mindestens vier Wochen vorher in Textform angezeigt.

- In der Umgebung von Rückbaumast Nr. 130 (LH-10-2010) und der dortigen Arbeitsfläche erfolgen baubegleitende archäologische Maßnahmen.

- In der Umgebung der Masten Nr. 3104, 3107, 3108 und Nr. 3153 bis 3161 sowie Nr. 3176 bis 3178 (LH-10-3039) und der dortigen Arbeitsflächen wird bauvorbereitend eine Prospektion mit einer Metallsonde durchgeführt. Bei positiver Befundlage sind bauvorgreifende Maßnahmen an den jeweiligen Standorten mit hoher Bodenbeanspruchung (Stellflächen) und in den Bereichen, in denen Oberbodenabträge erfolgen, durchzuführen. Soweit das planungstechnisch/logistisch nicht möglich ist, haben baubegleitende Maßnahmen zu erfolgen.

- In der Umgebung der Rückbaumasten Nr. 34, 35, 50 bis 54, 56, 57, 60 bis 62 sowie 116 bis 119 (LH 10-2010) und der dortigen Arbeitsflächen wird bauvorbereitend eine Prospektion mit einer Metallsonde durchgeführt. Bei positiver Befundlage werden baubegleitende Maßnahmen durchgeführt.

- Der Oberbodenabtrag hat mit einem Hydraulikbagger mit zahnlosem schwenkbarem Grabenlöffel nach Vorgaben und im Beisein einer von der Vorhabenträgerin zu beauftragenden Grabungsfirma zu erfolgen, soweit nicht die Abstimmung gemäß Ziffer 1.1.3.2.10 ergibt, dass dies entbehrlich ist.

1.4.3.2 Naturschutz

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Bei der Maßnahme A1 erfolgt die Abnahme der Pflanzung im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser.

- Im Bereich der anzulegenden Streuobstbestände (Maßnahme E13) werden Ansitzhilfen für Greifvögel eingerichtet.

1.4.4 Zusagen Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Folgende Zusagen der Vorhabenträgerin werden für verbindlich erklärt:

- Die Vorhabenträgerin erstellt hinsichtlich der Grundwasserabsenkung und Grundwasserqualität ein Monitoringkonzept (außerhalb der Wasserschutzgebiete) bzw. ein Beweissicherungskonzept (innerhalb der Wasserschutzgebiete) und stimmt beide Konzepte mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde sowie das Beweissicherungskonzept mit dem jeweils betroffenen Wasserversorger ab.

- Die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Verbesserung der Wiederbesiedlung der Gewässerbereiche, die im Zuge der Bauarbeiten verrohrt werden, wird in Abstimmung mit dem jeweiligen Unterhaltungsverband und der Unteren Wasserbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde geprüft.

- Nitrat und Phosphat werden in den Parameterumfang der beim entnommenen Grundwasser vorgenommen Untersuchungen aufgenommen und bei auffälligen Werten wird die zuständige Untere Wasserbehörde informiert und werden Maßnahmen zur Reduktion eingeplant.

- Die Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung an der Peeksriede werden so durchgeführt, dass Schädigungen des Uferbereichs vermieden werden.

- Sofern sich ein Trockenfallen des Gewässers durch die Grundwasserentnahme im Zuge der Wasserhaltung abzeichnet, wird die Einleitstelle im Gewässer angepasst. Das gehobene Wasser wird dann in Fließrichtung oberhalb der Reichweite der Absenkung eingeleitet.

1.4.5 Zusage Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Folgende Zusage der Vorhabenträgerin wird für verbindlich erklärt:

- Die Beseitigung von Beschädigungen bzw. die Entfernung des Sandes aus dem Gewässer auf Kosten der Vorhabenträgerin wird zugesagt.

1.5 Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhaben-

trägerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

1.6 Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

1.7 Kostenentscheidung

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Umsetzung des Vorhabens Nr. 7 der Anlage zum Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPlG) „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (Gesamtvorhaben) mit den Einzelmaßnahmen Stade – Sottrum, Sottrum – Grafschaft Hoya und Grafschaft Hoya – Landesbergen. Das Gesamtvorhaben soll ganz überwiegend als Freileitung und in der Trasse der bisher von ihr betriebenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung errichtet werden,[7] die zugleich zurückgebaut werden soll. Es hat eine Gesamtlänge von ca. 154 km und soll in insgesamt sieben Abschnitten verwirklicht werden. Die vorliegende Planfeststellung betrifft die Errichtung und den Betrieb der Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) auf ca. 31 km sowie den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) einschließlich des Rückbaus der Abzweigung Wechold der 220-kV-Leitung (LH-10-2023) zum Umspannwerk Wechold auf insgesamt ca. 33 km in dem sechsten Abschnitt des Gesamtvorhabens von Hoya bis Steyerberg. Im Rahmen des Ersatzneubaus wird auch die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) bei Warpe auf ca. 2 km einschließlich des teilweisen Rückbaus der Leitung als notwendige Folgemaßnahme erforderlich, um den Wohnumfeldschutz der Ortslage und gleichzeitig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Abs. 3, 4 und 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG sowie §§ 1, 2 Abs. 6, 4 Abs. 1, 2 BBPlG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

[7] BT-Drs. 17/12638, S. 19.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Anlass der Planung

Mit dem Vorhaben setzt die Antragstellerin in erster Linie den in § 1 Abs. 1 BBPlG zum Ausdruck kommenden Auftrag um, wonach für die Realisierung der in der Anlage zum Gesetz aufgeführten Maßnahmen, die „*der Anpassung, Entwicklung und dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen […] dienen, […] die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs […] festgestellt*“ wird. Anlass der Planung ist damit vorrangig der Netzverstärkungsbedarf, der aus der sich ändernden Struktur der Stromerzeugung in Deutschland resultiert. Der stete Ausbau der erneuerbaren Energien in den vergangenen Jahren und die sukzessive Abschaltung von Kernkraftwerken sowie der sich stetig vollziehende Ausstieg aus der Kohleenergie macht es erforderlich, dass der Strom zunehmend über längere Strecken transportiert wird. Zugleich sind auch Engpässe der Stromversorgung innerhalb des deutschen Netzes zu beseitigen.

Zwischen Dollern und Landesbergen verlaufen derzeit bereits zwei 220-kV-Systeme auf einer 220-kV-Freileitungstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie zwei 380-kV-Systeme auf einer 380-kV-Freileitungstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Das Gesamtvorhaben sieht den Rückbau der 220-kV-Leitungstrasse und deren Ersatz durch eine neue 380-kV-Leitungstrasse vor, die zum ganz überwiegenden Teil in der bisherigen 220-kV-Leitungstrasse verlaufen soll.[8] Weil die Masten der bestehenden 220-kV-Freileitungstrasse die deutlich schwereren 380-kV-Leiterseile aus statischen Gründen nicht tragen können, kann das Ziel nicht durch eine bloße Neubeseilung erreicht werden; vielmehr müssen für die neue Leitung auch neue Masten gesetzt werden.

Der Bundesgesetzgeber sieht die Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität im Raum Hamburg/Elbmündung nach Süden bis zur südlichen Landesgrenze Niedersachsens etwa auf Höhe von Hannover, auch um die Onshore-Windenergie aus Schleswig-Holstein nach Süden weiterzuleiten.[9] Die Einzelmaßnahme Grafschaft Hoya – Landesbergen aus dem BBPlG, zu der auch der hier planfestgestellte sechste Abschnitt Hoya – Steyerberg gehört, verbindet die beiden Netzverknüpfungspunkte Umspannwerk Mehringen und Umspannwerk Landesbergen und dient so der Sicherstellung einer nachhaltigen Stromversorgung für den Raum Hannover. Der hier gegenständliche sechste Abschnitt Hoya – Steyerberg ist das Bindeglied zwischen den bereits planfestgestellten und im Bau befindlichen Abschnitten 5 Verden – Hoya und 7 Steyerberg – Landesbergen. Der südliche Teil des fünften Abschnitts und die Abschnitte 6 und 7 liegen zwischen den zwei vorgenannten Netzverknüpfungspunkten; sie sind daher im Sinne einer Versorgungseinheit voneinander abhängig. Durch den Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) besteht neben der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) eine zweite 380-kV-Leitung in dem Raum. Beide 380-kV-Leitungen sind zusammen

[8] BT-Drs. 17/12638, S. 19.
[9] BT-Drs. 17/12638, S. 19.

in der Lage, den Windstrom aus Norddeutschland in die Lastzentren Richtung Süden in den Raum Hannover oder in westliche Richtung in die Region bei Ovenstädt zu verteilen.

2.1.2 Vorhabenbeschreibung

2.1.2.1 Gesamtvorhaben und Abschnittsbildung

Das Gesamtvorhaben orientiert sich an der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Es ist in die folgenden sieben, rechtlich selbständigen Planungsabschnitte unterteilt, um der Komplexität der Planungsaufgaben gerecht zu werden:

- Abschnitt 1 Raum Stade LH-14-3110, ca. 10 km
- Abschnitt 2 Dollern – Elsdorf LH-14-3111, ca. 37 km
- Abschnitt 3 Elsdorf – Sottrum LH-14-3111, ca. 20 km
- Abschnitt 4 Sottrum – Verden LH-10-3038, ca. 29 km
- Abschnitt 5 Verden – Hoya LH-10-3038/3039, ca. 13 km
- Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg LH-10-3039, ca. 31 km
- Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen LH-10-3039, ca. 14 km

Der erste Planungsabschnitt (Raum Stade) wurde mit Beschluss vom 27. April 2018 planfestgestellt und ist, ebenso wie die Planfeststellungsbeschlüsse für den dritten Abschnitt von Elsdorf nach Sottrum vom 12. Dezember 2019, für den zweiten Abschnitt von Dollern nach Elsdorf vom 27. Juli 2021 sowie für den fünften Abschnitt von Verden nach Hoya vom 10. Juni 2022 bestandskräftig. Mit Beschluss vom 22. Dezember 2022 wurde der siebte Abschnitt von Steyerberg nach Landesbergen festgestellt. Von dem Gesamtvorhaben Stade – Landesbergen befindet sich nur noch der vierte Abschnitt von Sottrum nach Verden im Verfahren.

2.1.2.2 Ausgestaltung des konkreten Vorhabens

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb der rund 31 km langen 380-kV-Drehstromfreileitung (LH-10-3039) im sechsten Abschnitt von Mast Nr. 3101 bis Mast Nr. 3178 entschieden. Der Rückbau der zu ersetzenden 220-kV-Leitung (LH-10-2010) von Mast Nr. 34 bis Mast Nr. 139 sowie von den Masten Nr. 1 und Nr. 2 der Abzweigung Wechold (LH-10-2023) ist in die Entscheidung mit einbezogen. In ihrem Verlauf macht die beantragte Trassenführung auf Höhe der Ortslage Warpe zudem die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) von Mast Nr. 77N bis Mast Nr. 80N einschließlich des Rückbaus der Bestandsmasten von Mast Nr. 77 bis Mast Nr. 80 der Leitung erforderlich.

Der vorliegende sechste Planfeststellungsabschnitt liegt in den Landkreisen Nienburg/Weser und Diepholz. Von dem Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) werden in dem Landkreis Nienburg/Weser die Gebiete der Gemeinden Hoyerhagen (Mast

Nr. 3101 bis Nr. 3102), Stadt Hoya/Weser (Mast Nr. 3103 bis Nr. 3104), Flecken Bücken (Mast Nr. 3105 bis Nr. 3114), Warpe (Mast Nr. 3115 bis Nr. 3127 und Mast Nr. 3130 bis Nr. 3131), Wietzen (Mast Nr. 3128 bis Nr. 3129 und Mast Nr. 3132 bis Nr. 3148), Pennigsehl (Mast Nr. 3149 bis Nr. 3167) und Flecken Steyerberg (Mast Nr. 3168 bis Nr. 3178) sowie in dem Landkreis Diepholz das Gebiet der Gemeinde Borstel durch eine Zuwegung betroffen.

Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) einschließlich der Abzweigung Wechold der 220-kV-Leitung (LH-10-2023) findet auch in den Landkreisen Nienburg/Weser und Diepholz statt. In dem Landkreis Nienburg/Weser werden – im Wesentlichen spiegelbildlich zu den Auswirkungen des Neubaus der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) – die Gebiete der Gemeinden Flecken Steyerberg (Mast Nr. 34 bis Nr. 44), Pennigsehl (Mast Nr. 45 bis Nr. 63), Wietzen (Mast Nr. 70 bis Nr. 89 und Mast Nr. 91), Warpe (Mast Nr. 90 und Mast Nr. 92 bis Nr. 108), Flecken Bücken (Mast Nr. 109 bis Nr. 121), Stadt Hoya/Weser (Mast Nr. 122 bis Nr. 123), Hoyerhagen (Mast Nr. 1 bis Nr. 127) und zusätzlich das Gebiet der Gemeinde Hilgermissen (Mast Nr. 128 bis Nr. 139 und Mast Nr. 1 und Nr. 2 der Abzweigung Wechold (LH-10-2023)) sowie in dem Landkreis Diepholz das Gebiet der Gemeinde Borstel (Mast Nr. 64 bis Nr. 69) betroffen.

Die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) findet ausschließlich in dem Landkreis Nienburg/Weser auf dem Gebiet der Gemeinde Warpe (Neubau: Mast Nr. 77N bis Nr. 80N / Rückbau Mast Nr. 77 bis Nr. 80) statt. Für die Baumaßnahmen werden zudem in den Gemeinden Flecken Bücken, Flecken Steyerberg und Pennigsehl temporäre Flächen in Anspruch genommen.

Die Flächen für die Kompensationsmaßnahmen liegen in dem Landkreis Nienburg/Weser auf den Gebieten der Gemeinden Binnen, Flecken Bücken, Flecken Diepenau, Hilgermissen, Hoyerhagen, Leese, Flecken Liebenau, Linsburg, Pennigsehl, Flecken Steyerberg, Stöckse, Warpe und Wietzen.

Die planfestgestellte Leitungsführung hat sich auf der Grundlage umfangreicher Untersuchungen im Rahmen der Abwägung als Vorzugsvariante ergeben. Sie baut auf der im Raumordnungsverfahren ermittelten Vorzugstrasse auf und entwickelt diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange weiter. Der Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) umfasst insgesamt rund 31 km Höchstspannungsfreileitung mit 78 Masten. Er beginnt im Norden westlich der Stadt Hoya. Von dort führt die Neubauleitung weit überwiegend in gestrecktem Verlauf Richtung Südwesten. Auf Höhe der Ortslagen Warpe, Wietzen, Mainschhorn und Hesterberg schlägt die Trasse einen kleinräumigen westlichen Bogen. Nach Querung der Ortslage Hesterberg verschwenkt die Leitung über wenige Mastfelder nach Süden, um die Ortslage Deblinghausen östlich zu umfahren, bevor sie kurz nach Kreuzung der Großen Aue das Ende des hier planfestgestellten Abschnitts 6 erreicht.

Der Rückbau der ersetzten 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) einschließlich der Abzweigung Wechold der 220-kV-Leitung (LH-10-2023) mit insgesamt ca. 33 km und 108 Masten ist in dem sechsten Abschnitt etwas länger als der Neubau, da

der Rückbau bereits bei dem Umspannwerk Wechold und damit einige Kilometer weiter nördlich als der erste Neubaumast auf Höhe der Ortslage Hoya beginnt. In dem Verlauf der Neubauleitung wird die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf ca. 2 km verlegt, um bei der Umgehung der Ortslage Warpe eine doppelte Leitungskreuzung zu vermeiden. Die Verlegung beinhaltet den Rückbau von vier Bestandsmasten und den Neubau von fünf Masten.

2.1.2.2.1 Neubau der 380-kV-Freileitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039)

2.1.2.2.1.1 Trassenverlauf der Neubauleitung

Die geplante 380-kV-Freileitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039), Abschnitt 6 beginnt im Nordwesten der Ortslage Hoya bei Mast Nr. 3005, der als letzter Mast Abschnitt 5 abschließt. Der erste Neubaumast des sechsten Abschnitts, Mast Nr. 3101, liegt wenige Meter südlich der Straße Tonnenweg. Von diesem Mast orientiert sich die Leitung an der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und führt zunächst entlang der Außenbereichslage Vogelsang in gerader Linie Richtung Süden.

Kurz nach Kreuzung der Landesstraße L 330 verschwenkt die Leitung ab Mast Nr. 3103 nach Westen. Hier verlässt sie für zwei Spannfelder den Trassenraum der 220-kV-Bestandstrasse und führt etwa mittig zwischen dem Gelände und den Gebäuden der ehemaligen Landesreitschule Hoya und dem Wohngebäude Auf dem Bruch hindurch. An Mast Nr. 3104 knickt die Leitung nach Süden ab. Von Mast Nr. 3105 bis Mast Nr. 3114 nutzt die Neubauleitung wieder den bestehenden Trassenraum der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) sowie zwischen Mast Nr. 3105 und Mast Nr. 3110 auch mit der 110-kV-Leitung Umspannwerk Ohlensehlen – Umspannwerk Wechold (LH-10-1059). In der 220-kV-Bestandstrasse passiert die Leitung die Ortslagen Duddenhausen und Calle im Osten sowie Dedendorf und Bücken im Westen. Sie quert dabei die Gewässer Dedendorfer Graue und Ellenbruchgraben. Zwischen Mast Nr. 3113 und Mast Nr. 3114 kreuzt die Neubauleitung die Kreisstraße K 139 und führt zwischen zwei Wohnlagen im Außenbereich hindurch.

Von Mast Nr. 3114, der im bestehenden Schutzstreifen der 220-kV-Leitung LH-10-2010 liegt, verschwenkt die Leitung erneut in westliche Richtung, um in kleinem Bogen abseits der 220-kV-Bestandstrasse das Wohnumfeld der Außenbereichslage Wüstenei zu umgehen. Im Bereich zwischen den Masten Nr. 3115 und Nr. 3116 kreuzt die Leitung die Landesstraße L 352. Über die beiden anschließenden Spannfelder, zwischen Mast Nr. 3116 und Mast Nr. 3118, verläuft die Neubauleitung wieder in der 220-kV-Bestandstrasse.

Von Mast Nr. 3118 bis Mast Nr. 3122 verlässt die Neubauleitung die Bestandstrasse abermals, um so weit wie möglich eine Inanspruchnahme des geschützten Wohnumfeldes der Außenbereichslagen bei Warpe zu vermeiden. Ab Mast Nr. 3118 verschwenkt die Neubauleitung zu diesem Zweck – unter Kreuzung sowohl der 220-kV-Bestandstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) als auch der 380-kV-Bestandstrasse Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) – zunächst nach Osten. Zwischen Mast Nr. 3119 und Mast Nr. 3120

kreuzt die Neubauleitung die beiden Bestandsleitungen erneut, nun in entgegengesetzter Richtung nach Südwesten. Von Mast Nr. 3120 führt die Leitung zwischen Wohngebäuden im Außenbereich von Warpe hindurch auf die Trasse der 220-kV-Rückbauleitung zurück. Die Umfahrung von Warpe erfordert die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in diesem Bereich (hierzu unter Ziffer 2.1.2.2.3).

Von Mast Nr. 3122 bis Mast Nr. 3129 folgt die Neubauleitung zwischen den Streusiedlungslagen von Wietzen und Warpe wieder dem Verlauf der 220-kV-Rückbauleitung in enger Bündelung zu der 380-kV-Bestandstrasse. Zwischen Mast Nr. 3122 und Mast Nr. 3123 quert die Leitung den Burdorfer Bach.

Ab Mast Nr. 3129 verschwenkt die Leitung in einem weiteren Bogen nach Westen, um eine Querung des geschützten Innenbereichs von Wietzen zu vermeiden. Zwischen Mast Nr. 3131 und Mast Nr. 3132 quert die Leitung die Graue und zwischen Mast Nr. 3132 und Mast Nr. 3133 die Bundesstraße B 6. Ab Mast Nr. 3133 führt die Leitung in südöstlicher Richtung zurück auf die Trasse der 220-kV-Rückbauleitung. Im Spannfeld zwischen Mast Nr. 3135 und Mast Nr. 3136 kreuzt die Neubauleitung die Bahnlinie Sulingen – Diepholz.

Anschließend verläuft die Neubauleitung mit etwas Abstand zur Trasse der 220-kV-Rückbauleitung nordwestlich der Ortslage Holte. Ab Mast Nr. 3140 führt sie in südlicher Richtung durch die Harberger Heide. Ab Mast Nr. 3142 nimmt sie einen südwestlichen Verlauf zwischen einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich und quert im weiteren Verlauf das Waldgebiet Binnerloh. Zwischen den Masten Nr. 3148 und Nr. 3149 führt die Leitung zwischen zwei Wohngebäuden im Außenbereich hindurch und kreuzt die Bundesstraße B 214. Südlich der Bundesstraße führt sie in Orientierung an der 380-kV-Bestandstrasse (LH-10-3003) von Mast Nr. 3150 bis Nr. 3156 in südwestlicher Richtung durch die Streusiedlungslagen bei Pennigsehl und den Außenbereich der Ortslage Sudholz. Zwischen den Masten Nr. 3153 und Nr. 3154 kreuzt die Leitung den Winterbach und im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 3155 und Nr. 3156 die 110-kV-Leitung Abzweigung Mainsche (LH-10-1051).

Nördlich von Mainschhorn verschwenkt die Leitung ab Mast Nr. 3156 nach Westen. Unmittelbar im Anschluss kreuzt sie zwischen den Masten Nr. 3156 und Nr. 3157 die Kreisstraße K 45. Von hier führt sie in neuer Trasse in einem westlichen Bogen um Mainschhorn herum. In diesem Bereich quert die Leitung zweimal die Peeksriede. Ab Mast Nr. 3163 verläuft die Leitung in einem weiteren westlichen Bogen um die Außenbereichslagen von Hesterberg herum. Nach Querung der Kreisstraße K 40 zwischen den Masten Nr. 3166 und Nr. 3167 kreuzt die Neubauleitung zwischen den Masten Nr. 3168 und Nr. 3169 die 380-kV-Leitung LH-10-3003, um anschließend östlich der Bestandsleitung verlaufen zu können.

Nach dieser Kreuzung führt die Neubauleitung ab Mast Nr. 3169 in südöstlicher Richtung durch die Kurze Heide und das angrenzende Gebiet des Steyerberger Waldes. Bei Mast Nr. 3173 auf Höhe der Ortslage Deblinghausen schwenkt die Leitung nach Südwesten, kreuzt die Landesstraße L 349 und verläuft von Mast Nr. 3175 bis Mast Nr. 3177 in der

Trasse der 220-kV-Rückbauleitung. Während die 220-kV-Rückbauleitung LH-10-2010 nördlich der Großen Aue auf Höhe des Neubaumastes Nr. 3177 nach Südosten verschwenkt, folgt die Neubauleitung in Bündelung dem Trassenverlauf der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 bis zum Ende des sechsten Abschnitts. Der sechste Abschnitt endet zwischen Düdinghausen und Sarninghausen bei Mast Nr. 3201 (exklusive).

2.1.2.2.1.2 Technische Ausführungsmerkmale des Neubaus

Die neu zu errichtende 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) wird in der üblichen Stahlgittermastkonstruktion realisiert. Dabei kommt überwiegend das Donaumastbild zur Anwendung (Masten Nr. 3101 bis Nr. 3139; Nr. 3143 bis Nr. 3145, Nr. 3150 bis Nr. 3151, Nr. 3154 bis Nr. 3167, 3170 bis Nr. 3178). Daneben werden Tonnenmasten (Masten Nr. 3140 bis Nr. 3142, Nr. 3145 bis Nr. 3149, Nr. 3152 bis Nr. 3153) und Einebenenmasten (Masten Nr. 3168 bis Nr. 3169) errichtet. Es sind insgesamt 40 Winkelabspannmasten und 38 Tragmasten vorgesehen.

Die planfestgestellten Masten erreichen in Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen eine Höhe zwischen 31,0 m und 70,5 m. Die jeweilige Masthöhe hängt insbesondere von den topographischen Gegebenheiten und dem erforderlichen Bodenabstand ab. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt im Regelfall 12,0 m, sodass ein Unterfahren der 380-kV-Freileitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten mit einer Höhe von bis zu 8,0 m möglich ist.

Über die Freileitung wird Energie in Form von Drehstrom übertragen. Die 380-kV-Leitung umfasst zwei Stromkreise mit insgesamt sechs Leitern. Jeder Leiter besteht aus vier einzelnen, durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen (Viererbündel). Die Leiter führen die elektrischen Betriebsströme mit einer Wechselspannung von 50 Hz. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 5.9) zu entnehmen.

Die Wahl der Fundamentierung hängt vor allem von der Bodenbeschaffenheit ab. Die Masten stehen in der Regel auf vier einzelnen Fundamenten, die etwa 8,0 m bis 15,0 m auseinanderliegen. Bei Pfahlgründungen werden Pfähle von etwa 60 cm bis 100 cm Durchmesser verwendet. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und ca. 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit etwa 4,5 m² Boden bei einem Tragmast und rund 8 m² Boden bei einem Winkelabspannmast versiegelt. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung. Die technischen Details sind dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 4.4) zu entnehmen. Die Neubaumasten Nr. 3101 bis Nr. 3115, Nr. 3117 bis Nr. 3123, Nr. 3134 und Nr. 3135, Nr. 3138 sowie Nr. 3160 bis Nr. 3166 werden auf Pfahlfundamenten errichtet. Die übrigen Masten Nr. 3116, Nr. 3124 bis Nr. 3133, Nr. 3136 und Nr. 3137, Nr. 3139 bis Nr. 3144, Nr. 3146 bis Nr. 3159 und Nr. 3167 bis Nr. 3178 werden auf Plattenfundamenten gegründet.

Innerhalb des Schutzstreifens ist die Wuchshöhe der Gehölze beschränkt. Die Beschränkung der Wuchshöhe erfolgt im Rahmen des Trassenpflegemanagements durch die Vorhabenträgerin.

2.1.2.2.1.3 Provisorien für den Neubau

Für die Aufrechterhaltung des Netzbetriebs im Zuge der Baumaßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) in sieben Bereichen Provisorien erforderlich:

Südwestlich von Hoya kreuzt die 380-kV-Neubauleitung LH-10-3039 die Trasse der 220-kV-Rückbauleitung. Die Neubauleitung verschwenkt aus Gründen des Wohnumfeldschutzes in diesem Bereich von der Bestandstrasse in westliche Richtung. Die 220-kV-Leitung wird erst nach Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung zurückgebaut. Um den Betrieb der 220-kV-Leitung während der Baumaßnahmen für die Neubauleitung aufrechterhalten zu können, wird die 220-kV-Leitung zwischen den Bestandsmasten Nr. 124 und Nr. 120 provisorisch umgeleitet. Das Provisorium führt von Mast Nr. 124 in östliche Richtung und verläuft anschließend zwischen den Trassen der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und der 110-kV-Leitung Umspannwerk Ohlensehlen – Umspannwerk Wechold (LH-10-1059) Richtung Süden. Das Provisorium kreuzt dabei die 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 in den Spannfeldern der Masten Nr. 94 und Nr. 93 sowie Nr. 92 und Nr. 91. Es schließt bei Mast Nr. 120 wieder an die 220-kV-Leitung an.

Westlich von Bücken und östlich von Calle kreuzt die 380-kV-Neubauleitung – wie auch bereits die 220-kV-Rückbauleitung – zwischen den Masten Nr. 3110 und Nr. 3111 die 110-kV-Leitung Umspannwerk Ohlensehlen – Umspannwerk Wechold (LH-10-1059). Um für die Baumaßnahmen im Zuge des Neu- und Rückbaus Baufreiheit zu schaffen und gleichzeitig den Betrieb der 110-kV-Leitung aufrechtzuerhalten, wird die 110-kV-Leitung von Mast Nr. 97 bis Mast Nr. 100 provisorisch über ein Baueinsatzkabel geführt. Das Baueinsatzkabel führt von Mast Nr. 100 zunächst parallel zu der Neu- und Rückbautrasse Richtung Süden, verschwenkt auf Höhe des Neubaumastes Nr. 3111 nach Westen, kreuzt die 220-kV-Rückbauleitung (zwischen Mast Nr. 112 und Mast Nr. 111) sowie die 380-kV-Neubauleitung (zwischen Mast Nr. 3111 und Mast Nr. 3112) und endet schließlich westlich der Neu- und Rückbautrasse bei Mast Nr. 97 der 100-kV-Leitung.

Südwestlich von Bücken, kurz vor Kreuzung der Landesstraße L 352, nähert sich die 380-kV-Neubauleitung, die zuvor etwa einen Abstand von 50 m wahrt, der 220-kV-Rückbauleitung weiter an. Ab Mast Nr. 3113 bis Mast Nr. 3125 verläuft die Neubauleitung mit wenigen Abweichungen (Ortslage Wüstenei und Ortslage Warpe) standortgleich mit der 220-kV-Rückbauleitung. Auch hier wird die 220-kV-Leitung erst nach Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung zurückgebaut. Die räumliche Nähe und streckenweise Überschneidung von Neu- und Rückbauleitung erfordert eine provisorische Leitungsführung der 220-kV-Rückbauleitung, um den Betrieb dieser Leitung bis zu ihrem Rückbau und Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung aufrechterhalten zu können. Zu diesem Zweck wird von Bestandsmast Nr. 110 der 220-kV-Rückbauleitung über eine Länge von etwa 5,3 km ein Freileitungsprovisorium bis zu Bestandsmast Nr. 94 der 220-kV-Leitung geführt. Das

Provisorium verläuft ab Mast Nr. 110 zunächst östlich der 220-kV-Leitung sowie der hier parallellaufenden 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003). Es führt in einem Bogen um die Gabelkreuzung der Landesstraße L 352 und der Kreisstraße K 139 herum und quert parallel zu der Landesstraße die 380-kV-Bestandsleitung auf Höhe der Ortslage Wüstenei. Nach der Querung verläuft das Provisorium westlich der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Leitung, da ab Höhe der Ortslage Warpe, östlich der zurückzubauenden 220-kV-Leitung, das Provisorium für die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 verläuft (siehe dazu Ziffer 2.1.2.2.3). Dabei verläuft das Provisorium in einem leichten westlichen Bogen nach Süden bis es nördlich von Wietzen an Mast Nr. 94 anschließt.

Nördlich von Wietzen, zwischen den Masten Nr. 3129 und Nr. 3130, kreuzt die 380-kV-Neubauleitung die 220-kV-Rückbauleitung zwischen den Bestandsmasten Nr. 90 und Nr. 89 erneut, um die Ortslage Wietzen in einem westlichen Bogen zu umgehen. Bei Mast Nr. 3135 ist die Umgehung abgeschlossen und die Neubauleitung führt auf die Bestandstrasse zurück. Diese kreuzt sie abermals zwischen den Neubaumasten Nr. 3135 und Nr. 3136. Dabei ist es erforderlich, Neubaumast Nr. 3135 in der 220-kV-Rückbautrasse zu errichten, um eine Unterschreitung des Wohnumfeldschutzes zu der Streusiedlungslage südwestlich von Wietzen zu vermeiden. Um den Betrieb der 220-kV- Rückbauleitung während der Baumaßnahmen für die Neubauleitung aufrechterhalten zu können, wird die 220-kV-Leitung zwischen den Bestandsmasten Nr. 91 und Nr. 81 provisorisch umgeleitet. Hierfür werden im Umfeld der Ortslage Wietzen zwei Provisorien erforderlich. Das erste Provisorium beginnt bei Bestandsmast Nr. 91 und führt von hier in einem westlichen Bogen bis zu dem Neubaumast Nr. 3131. Ab Neubaumast Nr. 3131 wird die 220-kV-Rückbauleitung provisorisch über die nachfolgenden, zuvor bereits errichteten, Neubaumasten Nr. 3132 und Nr. 3133 bis zu Neubaumast Nr. 3134 geführt. Ab Neubaumast Nr. 3134 schließt sich das zweite Provisorium an. Über dieses zweite Provisorium wird die Leitung weiter nach Süden geführt, bis der Anschluss der provisorischen Leitungsführung bei Bestandsmast Nr. 81 der 220-kV-Leitung erfolgt.

Westlich von Pennigsehl und nördlich von Mainschhorn kreuzt die 380-kV-Neubauleitung zwischen den Neubaumasten Nr. 3156 und Nr. 3157 ein weiteres Mal die 220-kV-Rückbauleitung bei Bestandsmast Nr. 56. Um die Stromversorgung über die 220-kV-Leitung auch während der Bauarbeiten für die Neubauleitung aufrechterhalten zu können, wird die 220-kV-Leitung zwischen den Bestandsmasten Nr. 57 und Nr. 50 provisorisch umgeleitet. Dabei werden nördlich und südwestlich von Mainschhorn zwei Provisorien erforderlich. Ab Mast Nr. 57 führt das erste Provisorium zunächst östlich der Rückbauleitung in einem kleinen Bogen nach Süden, südlich von Neubaumast Nr. 3157 kreuzt das Provisorium zuerst die Kreisstraße K 45 und anschließend die Rückbauleitung. Westlich der Rückbauleitung führt das Provisorium im Spannfeld zwischen den Neubaumasten Nr. 3158 und Nr. 3159 auf die 380-kV-Neubautrasse. Ab hier wird die 220-kV-Rückbauleitung provisorisch über die nachfolgenden, zuvor bereits errichteten, Neubaumasten Nr. 3160 und Nr. 3161 bis zu Neubaumast Nr. 3162 geführt. Von Neubaumast Nr. 3162 führt das zweite Provisorium, eine Portalbrücke, im Spannfeld zwischen den Bestandsmasten Nr. 51 und Nr. 50 wieder auf die 220-kV-Leitung.

Zwischen den Außenbereichslagen von Hesterberg kreuzt die 380-kV-Neubauleitung zwischen den Neubaumasten Nr. 3168 und Nr. 3169 erneut die 220-kV-Rückbauleitung zwischen den Bestandsmasten Nr. 44 und Nr. 43, um das Wohnumfeld von Hesterberg so weit wie möglich zu schonen. Auch hier wird, um den Betrieb der 220-kV-Rückbauleitung während der Baumaßnahmen für die Neubauleitung aufrechterhalten zu können, die 220-kV-Leitung zwischen den Bestandsmasten Nr. 44 und Nr. 41 provisorisch umgeleitet. Zu diesem Zweck werden südlich der Außenbereichslagen von Hesterberg zwei Provisorien erforderlich. Ab Bestandsmast Nr. 44 wird führt das erste Provisorium in östlichem Bogen entlang der 380-kV-Neubautrasse im Spannfeld zwischen den Neubaumasten Nr. 3169 und Nr. 3170 auf die 380-kV-Neubautrasse. Ab hier wird die 220-kV-Rückbauleitung provisorisch über den nachfolgenden, zuvor bereits errichteten, Neubaumast Nr. 3171 geführt. Kurz hinter dem Neubaumast führt das zweite Provisorium, eine Portalbrücke, im Spannfeld zwischen den Bestandsmasten Nr. 40 und Nr. 41 zurück auf die 220-kV-Bestandsleitung.

Südöstlich von Deblinghausen kurz vor Ende des sechsten Abschnitts verläuft die Neubauleitung von Neubaumast Nr. 3175 bis zu Nr. 3177 standortgleich mit der 220-kV-Rückbauleitung. Die Überschneidung von Neu- und Rückbauleitung erfordert in diesem Bereich eine provisorische Leitungsführung der 220-kV-Rückbauleitung, um den Betrieb der Leitung bis zu ihrem Rückbau und Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung auch hier aufrechterhalten zu können. Zu diesem Zweck wird von Bestandsmast Nr. 38 bis zu Bestandsmast Nr. 32 ein Provisorium geführt. Dieses kreuzt etwas nördlich von Mast Nr. 3175 die Neubautrasse und verläuft im Anschluss in engem Abstand nördlich der Trasse nach Süden. Bei Neubaumast Nr. 3177 verschwenkt das Provisorium nach Osten, quert die Große Aue und bindet kurz darauf an den Bestandsmast Nr. 32 der 220-kV-Leitung an.

2.1.2.2.1.4 Schutzgerüste für den Neubau

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase für die 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Eingerüstet werden Straßen, Bahnlinien sowie größere Gewässer, die vom Vorhaben gekreuzt werden, dies sind im Wesentlichen:

- Landesstraße L 330 zwischen Mast Nr. 3102 und Mast Nr. 3103,
- Bahnlinie Syke – Hoya der Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH zwischen Mast Nr. 3102 und Mast Nr. 3103,
- Kreisstraße K 139 zwischen Mast Nr. 3113 und Mast Nr. 3114,
- Landesstraße L 352 zwischen Mast Nr. 3115 und Mast Nr. 3116,
- Bundesstraße B 6 zwischen Mast Nr. 3132 und Mast Nr. 3133,
- Bahnlinie Sulingen – Diepholz der Deutsche Bahn AG zwischen Mast Nr. 3135 und Mast Nr. 3136,

- Bundesstraße B 6 zwischen Mast Nr. 3148 und Mast Nr. 3149,
- Kreisstraße K 45 zwischen Mast Nr. 3156 und Mast Nr. 3157,
- Kreisstraße K 40 zwischen Mast Nr. 3166 und Mast Nr. 3167,
- Landesstraße L 349 zwischen Mast Nr. 3175 und Mast Nr. 3176,
- Gewässer Große Aue zwischen Mast Nr. 3177 und Mast Nr. 3178,
- Kreisstraße K 50 zwischen Mast Nr. 3178 und Mast Nr. 3201.

Weitere Details können Anlage 1 der Planunterlagen, insbesondere Kap. 5.12 entnommen werden.

2.1.2.2.2 Rückbau der 220-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010)

2.1.2.2.2.1 Trassenverlauf der Rückbauleitung

Der Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) beginnt aus technischen Gründen nördlich des vorhabengegenständlichen Ersatzneubaus. Die 220-kV-Leitung einschließlich der Abzweigung der LH-10-2023 zum Umspannwerk Wechold wird zwischen dem Umspannwerk Wechold und dem Mast Nr. 34 nördlich der Ortslagen Düdinghausen und Sarninghausen zurückgebaut. Der Rückbau beginnt zwischen den Ortslagen Hilgermissen im Osten und Wechold im Westen bei Mast Nr. 139, dem ersten Rückbaumast der LH-10-2010, von dem aus auch die beiden Masten der Abzweigung der 220-kV-Leitung (LH-10-2023) die Leitung an das Umspannwerk Wechold anbinden. Von dort führt die 220-kV-Rückbautrasse in nahezu gerader Linie – ab Mast Nr. 103 durchweg parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) – nach Süden bis zu Mast Nr. 95. Von Norden nach Süden gesehen quert die Leitung zunächst den Außenbereich bei Hilgermissen, kreuzt sodann mitten durch den geschützten Innenbereich der Ortslage Heesen, passiert den Innenbereich von Hoya am äußeren Rand, kreuzt sodann das geschützte Wohnumfeld von Gebäuden auf dem Gelände der ehemaligen Landesreitschule Hoya sowie des Wohngebäudes Auf dem Bruch und führt weiter durch die Außenbereiche der Ortslage Wüstenei und der sich anschließenden Streusiedlungslage um Warpe.

Ab Mast Nr. 95 nördlich der Ortslage Wietzen verschwenkt die 220-kV-Rückbauleitung nach Südwesten. Bei Mast Nr. 90 knickt die Rückbauleitung weiter nach Süden ab. In gestrecktem Verlauf kreuzt sie zunächst den geschützten Außenbereich, dann den Innenbereich der Ortslage Wietzen im Norden, Westen und Südwesten.

Südwestlich von Wietzen, ab Mast Nr. 83, kreuzt die 220-kV-Rückbauleitung die Streusiedlungslagen in der Harberger Heide. Nördlich von Borstel, ab Mast Nr. 69, verschwenkt die Rückbauleitung weiter nach Süden und quert im weiteren Verlauf westlich des Waldgebietes Binnerloh den geschützten Innenbereich der Ortslage Bockhop von Norden nach Süden. Nach Kreuzung der Bundesstraße B 214 führt die Rückbauleitung weiter in Richtung Süden quer durch die Streusiedlungslage von Pennigsehl. Anschließend

führt sie von Norden nach Süden durch den geschützten Innenbereich und anschließend den Außenbereich der Ortslage Mainschhorn. Westlich entlang des Spelsmoores nähert sich die 220-kV-Rückbauleitung bei Hesterberg wieder der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 und kreuzt diese südöstlich von Hesterberg zwischen den Masten Nr. 46 und Nr. 45. Die 220-kV-Rückbauleitung quert die Kurze Heide und führt durch Wohnbebauung östlich von Deblinghausen. Etwas nördlich der Großen Aue – bevor die 220-kV-Rückbauleitung nach Westen in Richtung des Umspannwerks Kraftwerk-Robert-Frank verschwenkt – endet der Rückbau der 220-kV-Beststandsleitung LH-10-2010 bei Mast Nr. 33 (exklusive).

2.1.2.2.2.2 Technische Ausführungsmerkmale des Rückbaus

Da die 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bis zur Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) im Abschnitt vom Umspannwerk Sottrum (Planfeststellungsabschnitt 4) bis zum Umspannwerk Kraftwerk-Robert-Frank (Abschnitt 7) in Betrieb bleiben muss, erfolgt der vollständige Rückbau erst nach Inbetriebnahme der 380-kV-Neubauleitung. Die Masten Nr. 1 und Nr. 2 der Abzweigung Wechold der 220-kV-Leitung (LH-10-2023) werden nach der Außerbetriebnahme der bestehenden 220-kV-/110-kV-Umspannung in dem Umspannwerk Wechold zurückgebaut.

Die Maßnahme umfasst den Rückbau von insgesamt 16 Winkelabspannmasten und 93 Tragmasten. Die Rückbaumasten sind als Einsetzfundament gegründet, mit Ausnahme der Masten Nr. 48, Nr. 116 und Nr. 139, die als Plattengründung, der Masten Nr. 62, Nr. 94, Nr. 99 bis Nr. 102 und Nr. 104 bis Nr. 108, die als Pfahlfundament, und der Masten Nr. 66, Nr. 90 und Nr. 95, die als Stufenfundament ausgeführt sind. Die beiden Masten der Abzweigung Wechold der 220-kV-Leitung LH-10-2023, die bis zu dem Umspannwerk Wechold zurückgebaut wird, sind als Flachgründung ausgeführt. Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Einsetz-, Pfahl- und Stufenfundamente, aber auch die flach gegründeten Fundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die Fundamente werden freigegraben und abgetrennt. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet.

2.1.2.2.2.3 Provisorien für den Rückbau

Für den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) einschließlich der Abzweigung Wechold der 220-kV-Leitung (LH-10-2023) zum Umspannwerk Wechold sind an zwei Stellen Provisorien erforderlich:

Zu Beginn des Abschnitts 6 wird zwischen den Ortslagen Hilgermissen und Wechold südlich des Rückbaumastes Nr. 139 die von der Rückbauleitung gekreuzte 110-kV-Leitung der Avacon Wechold – Homfeld (LH-10-1057) zwischen den Masten Nr. 3 und Nr. 5 über ein Baueinsatzkabel provisorisch umgeleitet. Dieses Provisorium ist erforderlich, um die Rückbaumaßnahmen an dem Mast Nr. 139 sowie an der Abzweigung zum Umspannwerk

Wechold vornehmen zu können. Das Provisorium führt in einem südlichen Bogen um den Rückbaumast Nr. 139 herum.

Etwa auf Höhe der Ortslage Bücken wird eine zweite 110-kV-Leitung der Avacon, die Umspannwerk Ohlensehlen – Umspannwerk Wechold (LH-10-1059), von der Rückbauleitung zwischen den Rückbaumasten Nr. 112 und Nr. 113 gekreuzt. Auch in diesem Bereich wird die 110-kV-Leitung zwischen den Masten Nr. 97 und Nr. 100 über ein Baueinsatzkabel provisorisch umgeleitet, um den Rückbau der 220-kV-Leitung zu ermöglichen. Das Provisorium führt in einem südlichen Bogen um den Rückbaumast Nr. 3111 herum.

2.1.2.2.2.4 Schutzgerüste für den Rückbau

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der im Bestand überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase für den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) Schutzgerüste errichtet. Eingerüstet werden Straßen sowie Bahnlinien, die vom Vorhaben gekreuzt werden, dies sind im Wesentlichen:

- Landesstraße L 331 zwischen Mast Nr. 131 und Mast Nr. 130,
- Landesstraße L 330 zwischen Mast Nr. 124 und Mast Nr. 123,
- Bahnlinie der Verkehrsbetriebe Grafschaft Hoya GmbH zwischen Mast Nr. 124 und Mast Nr. 123,
- Kreisstraße K 139 zwischen Mast Nr. 110 und Mast Nr. 109,
- Landesstraße L 352 zwischen Mast Nr. 108 und Mast Nr. 107,
- Bundesstraße B 6 zwischen Mast Nr. 87 und Mast Nr. 86,
- Bahnlinie Sulingen – Diepholz der Deutsche Bahn AG zwischen Mast Nr. 82 und Mast Nr. 81,
- Bundesstraße B 214 zwischen Mast Nr. 65 und Mast Nr. 64,
- Kreisstraße K 45 zwischen Mast Nr. 56 und Mast Nr. 55,
- Kreisstraße K 40 zwischen Mast Nr. 47 und Mast Nr. 46,
- Landesstraße L 349 zwischen Mast Nr. 36 und Mast Nr. 35.

Weitere Details können Anlage 1 der Planunterlagen, insbesondere Kap. 5.12 entnommen werden.

2.1.2.2.3 Verlegung der 380-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)

Westlich der Ortslage Warpe muss die vorhandene 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zwischen den Bestandsmasten Nr. 80 und Nr. 77 inklusive der jeweils

anschließenden Spannfelder zurückgebaut werden, um die Realisierung der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) außerhalb der Ortslage zu ermöglichen und gleichzeitig eine doppelte Leitungskreuzung der 380-kV-Bestandsleitung mit der 380-kV-Neubauleitung zu vermeiden. Die 380-kV-Bestandsleitung wird hierfür parallel zu der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) zwischen den Neubaumasten Nr. 80N und Nr. 79N nach Osten und zwischen den Masten Nr. 79N und Nr. 77N nach Westen verlegt. Der Neubau der Masten Nr. 80N bis Nr. 77N ersetzt die alten Bestandsmasten Nr. 80 bis Nr. 77. Die verlegte 380-kV-Bestandsleitung und die 380-kV-Neubauleitung verlaufen nach Abschluss der Bauarbeiten im Bereich der Ortslage Warpe in Parallellage.

Insgesamt werden fünf Neubaumasten errichtet und vier Bestandsmasten zurückgebaut.

2.1.2.2.3.1 Trassenverlauf der Verlegung

Die Verlegung beginnt nordwestlich der Ortslage Warpe mit Mast Nr. 80N. Sie endet unweit des Burdorfer Baches südwestlich der Außenbereichslage bei Mast Nr. 77N. Die von der Verlegung betroffenen vier Bestandsmasten werden von dem ursprünglichen Maststandort jeweils wenige Meter versetzt. Während der erste Mast der Verlegung (Mast Nr. 80N) und der letzte Mast der Verlegung (Mast Nr. 77N) lediglich innerhalb der Bestandstrasse verschoben werden, rückt Mast Nr. 79N von der Bestandstrasse einige Meter in östliche Richtung, die Neubaumasten Nr. 78A und Nr. 78N hingegen in westliche Richtung von der Bestandstrasse ab. Dies hat zur Folge, dass die Leitung im Spannfeld zwischen den Neubaumasten Nr. 79N und Nr. 78A die 220-kV-Rückbauleitung und die an dieser Stelle verlegte 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010/LH-10-3003) kreuzt. Im Ergebnis verläuft die verlegte 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) damit parallel zu der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) zunächst in einem kleinräumigen östlichen Bogen um Wohngebäude im Außenbereich von Warpe und direkt im Anschluss in einem weiteren, diesmal westlichen, kleinräumigen Bogen um eine zweite Außenbereichslage bei Warpe herum. Die Masten der verlegten Leitung (LH-10-3003) liegen weitestgehend in Nachbarlage (Gleichschritt) zu den Masten der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039).

Der derzeit zwischen den Bestandsmasten Nr. 80 und Nr. 77 gestreckt innerhalb der Außenbereichslagen verlaufende Teil der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird anschließend zurückgebaut.

2.1.2.2.3.2 Technische Ausführungsmerkmale der Verlegung

Die im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) verwendeten Stahlgittermasten werden ausschließlich als Donaumasten ausgebildet. Im Zuge der Verlegung werden vier Winkelabspannmasten und ein Tragmast neu errichtet. Die Masten sind zwischen 52,5 m und 61,5 m hoch. Alle fünf Neubaumasten werden auf Pfahlfundamenten errichtet. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 12 m.

Der teilweise Rückbau der Bestandsleitung erfolgt im Anschluss an den Neubau, um den Betrieb der zu verlegenden 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) bis nach deren Neubau aufrechterhalten zu können. Es werden drei Tragmasten und ein Winkelabspannmast zurück gebaut. Die Rückbaumasten sind alle auf Pfahlfundamenten gegründet.

Aus technischen Gründen ist es beim Rückbau erforderlich, die Leiterseile abspannabschnittsweise zwischen zwei Abspann- bzw. Winkelabspannmasten zurückzubauen, da reguläre Tragmasten nicht für den einseitigen Seilzug ausgelegt sind. Die (Winkel-)Abspannmasten bilden Festpunkte in der Leitung. Daher erfolgt die Beseilung im Anschluss an die Verlegung über den Bestandsmast Nr. 74 zu dem Neubaumast Nr. 77N sowie über den Bestandsmast Nr. 87 zu dem Neubaumast Nr. 80N. Die Beschaffenheit der Seile ändert sich im Zuge der Neubeseilung nicht. Vielmehr sollen die bestehenden Seile wieder aufgelegt werden. Zur Demontage der abzubauenden Masten werden die aufliegenden Leiterseile abgelassen und anschließend das Mastgestänge vom Fundament getrennt. Das Mastgestänge wird dabei vor Ort in kleine, transportierbare Teile zerlegt und abgefahren. Die vorhandenen Pfahlfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,4 m zurückgebaut. Die bei der Demontage der Fundamente entstehenden Gruben werden mit geeignetem ortsüblichem Boden entsprechend der vorgefundenen Bodenschichten verfüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei unter Berücksichtigung des späteren Setzens verdichtet. Auch die Schutzstreifen werden entsprechend angepasst; nicht mehr benötigte Schutzstreifen werden freigegeben. Zudem wird zwischen den Bestandsmasten Nr. 31 bis Nr. 35 eine Neubeseilung erforderlich. Zur Sicherung der Netzstabilität erfolgt zudem eine Verdrillung an Bestandsmast Nr. 40.

2.1.2.2.3.3 Provisorien für die Verlegung

Um den Betrieb der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) während der Verlegung im Bereich der Ortslage Warpe ohne langfristige Abschaltungen aufrechterhalten zu können, wird die Leitung im Bereich zwischen den Bestandsmasten Nr. 81 bis Nr. 75 über provisorische Portale geführt. Das Provisorium führt in einem leichten Bogen mit einigen Metern Abstand etwa parallel zu der 380-kV-Bestandstrasse.

2.1.2.2.3.4 Schutzgerüste für die Verlegung

Soweit es für den Erhalt des Betriebes der überspannten Infrastruktureinrichtungen erforderlich ist, werden in der Bauphase Schutzgerüste errichtet. Nur bei wenig frequentierten Wegen können ggf. Sperrungen oder Sicherungsposten zum Einsatz kommen. Im Zuge der bereichsweisen Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) werden insbesondere folgende Straßen, die vom Vorhaben gekreuzt werden, eingerüstet:

- Kreisstraße K 139 zwischen den Bestandsmasten Nr. 85 und Nr. 84,
- Landesstraße L 352 zwischen den Bestandsmasten Nr. 84 und Nr. 83.

Weitere Details können Anlage 1 der Planunterlagen, insbesondere Kap. 5.12 entnommen werden.

2.1.2.2.4 Zuwegungen, Wasserhaltung

Sowohl für weite Teile der Rückbaumaßnahmen als auch für einen wesentlichen Teil der Neubaumaßnahmen können die bestehenden öffentlichen Zuwegungen zu den Maststandorten genutzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, werden für die notwendigen

Zuwegungen zu den Maststandorten Flächen dauerhaft in Anspruch genommen. Die für den Neubau und den Rückbau während der Bauphase erforderlichen Arbeitsflächen sowie die dazugehörigen Zuwegungen werden vorübergehend in Anspruch genommen. Welche Flächen im Einzelnen wie in Anspruch genommen werden müssen, ergibt sich aus den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlagen 7.1 bis 7.5 und 7A.1 bis 7A.4 für den Bereich des Flurbereinigungsverfahrens Warpe) sowie dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlagen 14.1 bis 14.5). Darüber hinaus ergibt sich für die meisten Standorte von Leitungsmasten das Erfordernis, die Baustellen und insbesondere die Baugruben von oberflächennahem Grundwasser möglichst freizuhalten. Dies macht ein Abpumpen des Grubenwassers erforderlich. Das abgepumpte Wasser wird versickert oder in Oberflächengewässer in der Umgebung wieder eingeleitet. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Ziffern 2.2.3.7.5, 2.2.3.7.6.1.1.2.2 und 2.2.3.7.6.1.2.2.4.

2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

2.1.3.1.1 Landes-Raumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. vom 26. September 2017 (LROP 2022)[10] enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen und speziell für den Neubau der Höchstspannungsleitung von Stade nach Landesbergen. In Abschnitt 4.2.2 Energieinfrastruktur Ziffer 04 LROP 2022 heißt es[11]:

> „*[1] **Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen […] sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern.** [2] **Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung.** [3] **Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind.** [4] **Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen.***
>
> *[5] **Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse […] sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.***

[10] Anlagen 1 und 2 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 521).

[11] Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP 2022, Satz 1).

[6] *Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen […] sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden.*
[7] ***Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen […] hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume.***
[8] ***Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau.***
[9] *Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen […] sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden.*
[10] *Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren […] sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden."*

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 LROP 2022 heißt es zu Erdkabeloptionen:

„Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht."

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2022 setzt ferner folgende Ziele und Grundsätze fest:

„[1] ***Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn***
a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.
[2] ***Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse.***
[3] ***Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.***
[4] ***Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist.***
[5] ***Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn***
a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

[6] Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.“

Nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 LROP 2022 sind darüber hinaus folgende Ziele und Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

„[1] Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert.
[2] Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.“

Konkret in Bezug auf das Gesamtvorhaben der Netzverstärkung und des Netzausbaus zwischen Stade und Landesbergen, zu dem der hier planfestgestellte Abschnitt 6 gehört, heißt es außerdem als Ziel der Raumordnung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 08 LROP 2022:

„[1] Die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungswechselstromleitungen […] Stade-Landesbergen […] sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als kombinierte Freileitungs- und Kabeltrassen raumverträglich. […] [3] Soweit für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Leitungen unanfechtbar planfestgestellte Trassen vorliegen, sind diese anstelle der in Anlage 2 dargestellten Vorranggebiete Leitungstrasse […] als Ziel der Raumordnung in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. [4] Erfolgt in einem Regionalen Raumordnungsprogramm aufgrund des Satzes 3 eine von der Anlage 2 abweichende Festlegung, entfällt insoweit der landesplanerische Vorrang nach den Sätzen 1 und 2.“

2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser

In dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser aus dem Jahr 2003 (RROP 2003) werden unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziffer 07 die Trassenräume bestimmter Energieleitungen sowie Standorte von Umspannwerken raumordnerisch gesichert:

„In der Zeichnerischen Darstellung sind neben den in D 3.5 04 und D 3.5 05 festgelegten Standorten, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind oder in Frage kommen, Hochspannungsfreileitungen, Umspannwerke sowie Gas- und Erdölfernleitungen festgelegt. Diese Standorte und Flächen sind in den Bauleitplänen zu sichern.“

Konkret sind in der zeichnerischen Darstellung des RROP 2003 in dem Trassenraum des Vorhabens die bestehende 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) sowie die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) inklusive der Abzweigung zum Umspannwerk Wechold (LH-10-2023) eingezeichnet. Das bestehende Umspannwerk Wechold ist ebenfalls eingezeichnet.

Weiter heißt es als Grundsatz der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG unter Abschnitt D 3.5 Energie Ziffer 08 und Ziffer 09 RROP 2003:

„Transportleitungen sind, um Beeinträchtigungen der Umwelt zu minimieren, möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Durchleitungsmöglichkeiten über das bestehende Netz, oder z. B. die Möglichkeiten des Austausches von Konzessionsgebieten, sollten voll ausgeschöpft werden.

Hochspannungsleitungen sind am Bedarf zu orientieren und grundsätzlich außerhalb von für den Naturschutz wertvollen Bereichen, Vorranggebieten für Erholung und Siedlungsbereichen möglichst auf gemeinsamer Trasse zu führen. Einer weiteren Zerschneidung der Landschaft durch Hochspannungsfreileitungen sollte, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, durch Verkabelung entgegengewirkt werden. Nicht vermeidbare Eingriffe beim Ausbau, Umbau oder Neubau von Hochspannungsleitungen in Natur und Landschaft sind zu minimieren. Vorrangig sollte der Umbau des 220- und 60 kV-Netzes vorangetrieben werden. Nicht mehr benötigte Kapazitäten - insbesondere oberirdisch verlaufende Leitungen - sind durch Rückbau zu beseitigen.“

2.1.3.1.3 Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Diepholz

In dem Planungsraum des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Diepholz aus dem Jahr 2016 (RROP 2016) wird im Ortsteil Bockhop westlich des Waldgebiets Binnerloh lediglich die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zurückgebaut. Der vorhabengegenständliche Trassenneubau betrifft den Landkreis Diepholz nicht. In der zeichnerischen Darstellung des RROP 2016 ist die Trasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) als Vorranggebiet Leitungstrasse gesichert (Ziel der Raumordnung). Weil der Landkreis Diepholz durch den Rückbau der Bestandsleitung im Ergebnis entlastet wird, wird an dieser Stelle auf eine detailliertere Darstellung der Festsetzungen des RROP 2016 verzichtet (vgl. Ziffer 2.2.3.3.1).

2.1.3.2 Bebauungspläne

Die von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen werden weit überwiegend nicht auf Flächen, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind, sondern ganz überwiegend im Außenbereich bzw. teils im unbeplanten Innenbereich ausgeführt.

Auf den Gebieten der vom Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) betroffenen Gemeinden Hoyerhagen, Stadt Hoya, Flecken Bücken, Warpe, Wietzen, Pennigsehl, Flecken Steyerberg und Borstel gelten zwar verschiedene Bebauungspläne. Der Neubau führt jedoch lediglich durch den räumlichen Geltungsbereich von zwei Bebauungsplänen der Stadt Hoya und der Gemeinde Hoyerhagen.

Die Neubauleitung einschließlich des Schutzstreifens quert zwischen Mast Nr. 3102 und Nr. 3103 (im Bereich der Landesstraße L 330) einen kleinen Ausschnitt der ausgewiesenen Grün-, Wasser- und Verkehrsflächen, Flächen für Bahnanlagen sowie Einzelbäume und Baumgruppen des Bebauungsplans Nr. 21 „Landesreitschule“ der Stadt Hoya von 1981. Zudem liegen Zuwegungen im Bereich der ausgewiesenen Verkehrsflächen. Auch der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) einschließlich temporärer Arbeitsflächen liegt an dieser Stelle im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Landesreitschule“. Die 220-kV-Bestandsleitung ist in dem Bebauungsplan bereits als

Versorgungsleitung einschließlich ihres Schutzstreifens eingezeichnet. Der Neubau verläuft an dieser Stelle in großer räumlicher Nähe nahezu parallel zu der im Bebauungsplan dargestellten Bestandsleitung. Insgesamt führt der Neubau zu keiner wesentlichen Änderung gegenüber der in dem Bebauungsplan „Landesreitschule“ bereits ausgewiesenen bauplanungsrechtlichen Bestandssituation.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 27 „Innerörtliche Hauptverkehrsstraße (2. Bauabschnitt) zwischen Bücker Straße und L 330“ der Stadt Hoya und der Gemeinde Hoyerhagen von 1984, der im Wesentlichen Festsetzungen im Rahmen der Straßenplanung trifft, sind für die Neubauleitung lediglich temporäre Arbeitsflächen sowie Zuwegungen vorgesehen. Die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) liegt an dieser Stelle am äußersten westlichen Rande des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 27. Die 220-kV-Rückbauleitung ist in dem Bebauungsplan bereits als Versorgungsleitung einschließlich ihres Schutzstreifens eingezeichnet. Temporäre Arbeitsflächen für den Rückbau liegen ebenfalls im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Außerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen findet keine dauerhafte Inanspruchnahme im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans durch das Vorhaben statt. Die Überspannung durch die 220-kV-Rückbauleitung entfällt und entlastet das Gebiet.

In den übrigen Gebieten der durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) betroffenen Gemeinden Hilgermissen, Hoyerhagen, Stadt Hoya, Flecken Bücken, Warpe, Wietzen, Pennigsehl, Flecken Steyerberg und Borstel liegen die Rückbaumaßnahmen nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Die vorhabengegenständlichen Maßnahmen an der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf dem Gebiet der Gemeinden Warpe, Flecken Bücken, Pennigsehl und Flecken Steyerberg tangieren keine Bebauungspläne. Die Kompensationsflächen für das Vorhaben auf den Gebieten der Gemeinden Binnen, Flecken Bücken, Flecken Diepenau, Hilgermissen, Hoyerhagen, Leese, Flecken Liebenau, Linsburg, Pennigsehl, Flecken Steyerberg, Stöckse, Warpe und Wietzen liegen ebenfalls nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen der Gemeinden. Auf eine Auflistung der im Übrigen geltenden Bebauungspläne wird daher verzichtet.

2.1.4 Auswirkungen des Vorhabens

Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, Drehstrom Nennspannung 380 kV“. Die Regelungen des Bundesbedarfsplangesetzes stehen den von der Vorhabenträgerin zugleich im Rahmen der Planfeststellung beantragten übrigen Maßnahmen nicht entgegen. Insgesamt kommt die Vorhabenträgerin ihrem gesetzlichen Auftrag aus §§ 1, 2 BBPlG, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 3 EnWG nach. Das Vorhaben entspricht auch den Vorgaben des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen. Es dient sowohl dem überregionalen Stromtransport der in Norddeutschland erzeugten Windenergieleistung als auch der Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Region. Die Übertragungskapazitäten für Strom sind bereits heute nicht ausreichend, weshalb es regelmäßig zu Engpässen kommt.

Soweit möglich, nutzt die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) die Bestandstrasse der Rückbauleitung und/oder verläuft in Bündelung zu den Bestandsleitungen. Diese Trassierung verringert die erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft erheblich und erlaubt eine Schonung der Siedlungsbereiche. An den Stellen, an denen die Neubautrasse den Trassenraum der Rückbauleitungen verlässt und ungebündelt durch die Landschaft verläuft, bewirkt die neue Trassenführung gegenüber den Bestandstrassen eine Entlastung des Wohnumfeldes. Die Neubauleitung LH-10-3039 führt durch einen von Streusiedlungslagen geprägten Raum. Sie verläuft in ausreichendem Abstand zu den passierten Innenbereichslagen bei Hoya, Bücken, Warpe, Wietzen, Bockhop, Pennigsehl, Mainschhorn, Deblinghausen und Düdinghausen. Im Außenbereich der Gemeinden Stadt Hoya, Flecken Bücken, Warpe, Wietzen, Pennigsehl und Flecken Steyerberg kommt es durch die Trassenführung zu einer Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu einzelnen Wohngebäuden (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die – im Ergebnis jeweils (noch) raumverträglichen – Abstandsunterschreitungen können aufgrund der teils sehr dichten Streusiedlungslagen nicht vollständig vermieden werden. Sämtliche Immissionswerte der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte liegen unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV. Die Vorgaben der TA Lärm werden eingehalten.

Konfliktschwerpunkte bilden – neben der Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich der oben genannten Gemeinden – die Inanspruchnahme von Boden und Waldflächen (teils sehr hoher Bedeutung), Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung, die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme von (teils bedeutenden) Biotopen, die Beeinträchtigung bzw. der (temporäre) Verlust von Lebens- und Bruträumen sowie bauzeitliche Störungen der Fauna. Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich teilweise mit Vermeidungsmaßnahmen verringern. Im Übrigen werden sie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.

2.1.5 Verfahrensablauf

2.1.5.1 Bedarfsplanung

Der beantragte Ersatzneubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg ist ein Teilabschnitt des Projekts 380-kV-Höchstspannungsleitung „Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen“, das als Vorhaben Nr. 7 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) in den Bundesbedarfsplan aufgenommen wurde. Aus der Aufnahme des Vorhabens in den Bundesbedarfsplan folgt die verbindliche Feststellung eines vordringlichen Bedarfs und damit der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit, vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG, § 12e Abs. 4 EnWG.

2.1.5.2 Raumordnungsverfahren

Für den Teil „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen“ des Gesamtvorhabens wurde beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg) ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung und umfangreicher Variantenuntersuchung durchgeführt.

Die Raum- und Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens wurde dabei in insgesamt 18 Abschnitten untersucht. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt Hoya – Steyerberg umfasst das südliche Ende des im Raumordnungsverfahren geprüften Abschnittes 16, den gesamten Abschnitt 17 und den nördlichen Teil des im Raumordnungsverfahren geprüften Abschnittes 18. Das Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit sowie der Vorgabe von im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigenden Maßgaben bzw. Prüfaufträgen beendet. Die Vorhabenträgerin hat den Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse (ROV-Vorzugstrasse) in den Grundzügen übernommen. In Teilbereichen sieht die vorhabengegenständliche Planung – überwiegend kleinräumige – Änderungen der Trassenführung vor. Die Maßgaben und Prüfaufträge hat die Vorhabenträgerin überwiegend abgearbeitet.

Nach umfangreichen Vorarbeiten (Raumanalyse 2014 und Antragskonferenz in den Jahren 2014 und 2016) leitete das ArL Lüneburg am 21. April 2017 auf Antrag der Vorhabenträgerin das Raumordnungsverfahren für die Feststellung der Raum- und Umweltverträglichkeit ein. Das Raumordnungsverfahren bewertete die Raumverträglichkeit des Vorhabens auf Grundlage der zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Fassungen des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017 (LROP 2017) sowie der Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Nienburg/Weser (RROP 2003) und des Landkreises Diepholz (RROP 2016).

Das Raumordnungsverfahren endete mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018. Darin wurde die Vereinbarkeit der dargestellten Vorzugstrasse mit den Erfordernissen der Raumordnung festgestellt, sofern bestimmte im Einzelnen aufgeführte und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigende Maßgaben bzw. Prüfaufträge beachtet werden.

Die Maßgaben und Prüfaufträge hat die Vorhabenträgerin überwiegend abgearbeitet. In Einzelfällen haben veränderte tatsächliche Rahmenbedingungen und die fortschreitende Planung der Vorhabenträgerin dazu geführt, dass sich Maßgaben aus der Landesplanerischen Feststellung, insbesondere Maßgaben zu Erdkabelabschnitten, erledigt haben. Für die ROV-Abschnitte 16, 17 und 18 stellt die Landesplanerische Feststellung die Raum- und Umweltverträglichkeit der Vorzugstrasse fest.

Den Verlauf der ROV-Vorzugstrasse hat die Vorhabenträgerin in den Grundzügen übernommen. In einigen Bereichen sieht die Planung überwiegend kleinräumige Abweichungen von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse vor, die sich im Wesentlichen im Zuge der Trassenoptimierung sowie aufgrund der Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (insbesondere Aufgabe von Wohnnutzungen) ergeben haben. Die ROV-Vorzugstrasse verläuft zu Beginn am südlichen Ende des ROV-Abschnittes 16 westlich Hoya geringfügig westlich der Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Im Bereich der ehemaligen Landesreitschule Hoya verschwenkt die Vorzugstrasse nach Westen und verläuft im Anschluss in der Trasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in Bündelung zu der 380-kV-

Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Richtung Süden. In Abschnitt 17 setzt die ROV-Vorzugstrasse den Verlauf in der Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) fort. Nordwestlich des Innenbereichs von Warpe und südöstlich von Windhorst sieht die Landesplanerische Feststellung an zwei Stellen die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vor: Nordwestlich des Innenbereichs von Warpe ermöglicht die Verlegung, dass die ROV-Vorzugstrasse und die verlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) gebündelt und mit optimierten Abständen zu Wohngebäuden im Außenbereich durch die Streusiedlungslage verlaufen. Südöstlich von Windhorst entsteht durch die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Richtung Südosten für die ROV-Vorzugstrasse ein trassierbarer Raum, um ohne Leitungskreuzung den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten. Nordwestlich von Wietzen verläuft die ROV-Vorzugstrasse als Erdkabel im Trassenraum der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) durch den Innenbereich von Wietzen. Am Ende des Abschnittes 17 und zu Beginn des Abschnittes 18 verläuft die ROV-Vorzugstrasse in neuer Trassenlage – hier wieder als Freileitung – zwischen den Trassen der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) weiter nach Süden. Ab dem Waldgebiet Binnerloh im Außenbereich von Pennigsehl sieht die Landesplanerische Feststellung einen zweiten Erdkabelabschnitt vor. Nördlich Mainschhorn endet dieser zweite Erdkabelabschnitt und die ROV-Vorzugstrasse verläuft als Freileitung in neuer Trassenlage westlich der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) weiter in südliche Richtung. Nordöstlich Deblinghausen nutzt die ROV-Vorzugstrasse im Wesentlichen wieder den Trassenraum der 220-kV-Rückbauleitung. Östlich Düdinghausen folgt die ROV-Vorzugstrasse nicht der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) nach Osten, sondern verläuft parallel zu der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Richtung Süden zum Ende des Planfeststellungsabschnitts 6 Hoya – Steyerberg. Die ROV-Vorzugstrasse nutzt damit, soweit möglich, die Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie die Bündelung zu der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Streckenweise sieht die landesplanerisch festgestellte Vorzugstrasse insbesondere zur Verbesserung des Wohnumfeldschutzes eine Abweichung von der Bündelung zu der 380-kV-Bestandsleitung und der Nutzung der Rückbautrasse vor.

Für die weitere Feintrassierung formuliert die Landesplanerische Feststellung sowohl allgemeine als auch abschnittsspezifische Maßgaben.

2.1.5.3 Planfeststellungsverfahren

Am 29. Juni 2022 reichte die Vorhabenträgerin den Plan bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ein. Der Trassenverlauf orientiert sich im Wesentlichen an der in der Landesplanerischen Feststellung gefundenen Vorzugstrasse.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens wurden hierbei einbezogen.

Am 1. Juli 2022 wurden die Planunterlagen den Auslegungsgemeinden übersandt und das Anhörungsverfahren damit eingeleitet. 105 Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurden am 29. Juni 2022 die Planunterlagen mit der Aufforderung übersandt, bis zum 5. September 2022 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Dreien dieser Träger öffentlicher Belange wurde jeweils eine Fristverlängerung bis zum 12. September 2022 gewährt. Ein weiterer Träger öffentlicher Belange wurde nachträglich beteiligt. Ihm wurden die Planunterlagen am 3. August 2022 mit Stellungnahmefrist zum 5. September 2022 übersandt.

Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekanntgemacht. Die nicht ortsansässigen Betroffenen wurden über die Auslegung benachrichtigt.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Internet veröffentlicht und im Zeitraum vom 6. Juli 2022 bis einschließlich zum 5. August 2022 in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, namentlich in der Samtgemeinde Uchte, Samtgemeinde Siedenburg, Samtgemeinde Weser-Aue, Samtgemeinde Steimbke, Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Samtgemeinde Mittelweser und Flecken Steyerberg, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Gegenstand der Auslegung waren neben den festgestellten Planunterlagen zu den Eigentumsverhältnissen ergänzend auch nachrichtliche Grunderwerbspläne und -verzeichnisse, die die voraussichtlichen Eigentumsverhältnisse nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Warpe darstellen und als Deckblattunterlagen festgestellt werden. Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (https://uvp.niedersachsen.de/startseite) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden. Einwendungen waren schriftlich oder zur Niederschrift bei den einzelnen Gemeinden sowie bei der NLStBV bis zum 5. September 2022 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 33 Trägern öffentlicher Belange ein. Zudem hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) im Namen der Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V. und Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) geäußert. Von Seiten Privater wurden 25 Einwendungen erhoben.

Anstelle eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG wurde eine Online-Konsultation gemäß §§ 1 Nr. 9, 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG von der Planfeststellungsbehörde durchgeführt. Den zur Teilnahme Berechtigten wurde vorab ein Zugangscode zur Online-Konsultation mit einer individuellen Benachrichtigung mitgeteilt. Am 25. Februar 2023 wurde die Durchführung der Online-Konsultation ortsüblich von der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, von der Samtgemeinde Siedenburg und gemeinsam von den Gemeinden Steyerberg, Mittelweser, Uchte, Steimbke und Weser-Aue bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung war zudem auf dem niedersächsischen UVP-Portal bis über den Zeitraum der Online-Konsultation hinaus einsehbar. Der zu erörternde Sachverhalt wurde in der Zeit vom 27. Februar 2023 bis zum 3. April 2023 auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (http://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview) für die am Erörterungstermin zur Teilnahme Berechtigten in anonymisierter Form bereitgestellt. In diesem Zeitraum wurde den zur Teilnahme Berechtigten Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu dem Sachverhalt zu äußern. Einem Träger öffentlicher Belange wurde eine Fristverlängerung bis zum 17. April 2023 gewährt. Insgesamt äußerten sich sechs Träger öffentlicher Belange, das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN) im Namen der Gesellschafterverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e. V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e. V. und Naturschutzverband Niedersachsen e. V. (NVN) und sieben Private im Rahmen der Online-Konsultation. Mit den Äußerungen setzten sich die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde auseinander.

2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziffer 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen

2.2.1.1 Erfordernis der Planfeststellung

Das mit Antrag vom 29. Juni 2022 beantragte Vorhaben ist planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der als Freileitung geführten 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Die Planfeststellung der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) umfasst als notwendige Folgemaßnahmen nach § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG auch die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-3003) im Bereich nordwestlich von Warpe einschließlich des Rückbaus der 380-kV-Leitung Landesbergen - Sottrum (LH-10-3003) ebenfalls nordwestlich von Warpe.

Unter den Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen fallen alle Maßnahmen außerhalb der eigentlichen Zulassung des Vorhabens, die für eine angemessene Entscheidung über die durch das Vorhaben aufgeworfenen Probleme erforderlich sind. Der Begriff der notwendigen Folgemaßnahmen unterliegt wegen seiner kompetenzerweiternden Wirkung räumlichen und sachlichen Beschränkungen. Das Gebot der Problembewältigung rechtfertigt es nicht, andere Planungen mitzuerledigen, obwohl sie ein eigenes umfassendes Planungskonzept erfordern. Folgemaßnahmen dürfen über Anschluss und Anpassung nicht wesentlich hinausgehen. Im konkreten Fall sind diese Begrenzungen gewahrt.

Die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) umfährt die Gemeinde Warpe nordwestlich, um den 200 m-Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich einhalten zu können. Dies macht die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Bereich nordwestlich von Warpe erforderlich, weil es anderenfalls zu einer doppelten Leitungskreuzung käme, die ein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen würde. Die Verlegung ist eine Anpassung, die durch die 380-kV-Neubauleitung (LH10-3039) notwendig wird. Die Verlegung erfordert kein eigenes Planungskonzept, erst recht kein umfangreiches. Vielmehr folgt die Verlegung dem Trassenverlauf der 380-kV-Neubauleitung.

2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.2.1.3.1 Antragstellung

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 29. Juni 2022 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Projekt „380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg“ beantragt. Das Vorhaben ist mit der Benutzung von Gewässern verbunden. Die Anlage 18 der Planunterlagen enthält den entsprechenden „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis mit Erläuterungsbericht“. Da die Planfeststellung als solche gemäß § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse und Bewilligungen für die erforderlichen wasserrechtlichen Benutzungen nicht umfasst, entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die erforderlichen Erlaubnisse und Bewilligungen im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gesondert.

2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen: Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziffer 2.1.5.3) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags im Juni 2022 und August 2022 zur Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2, 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist. Insgesamt 33 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiterverarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit

2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG bekanntgemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt (§ 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG, § 7 NVwVfG).

2.2.1.3.3.2 Auslegung

Der Plan wurde mit sämtlichen in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneten Planunterlagen gemäß § 73 Abs. 2, Abs. 3 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG für die Dauer von einem Monat zur Einsicht ausgelegt (siehe oben Ziffer 2.1.5.3). Die Auslegung der Unterlagen erfolgte in elektronischer Form nach § 3 Abs. 1 PlanSiG. In diesem Zeitraum konnten die Planunterlagen zudem als zusätzliches Informationsangebot vor Ort gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG bei den betroffenen Gemeinden eingesehen werden. Die Regelung der Gemeinden, die Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache zu ermöglichen, falls das Rathaus aufgrund der allgemeinen Pandemielage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen sein sollte, war rechtmäßig. Gleiches gilt für die Wahl der Auslegung in elektronischer Form. § 73 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG enthält keine Vorgaben hinsichtlich der Modalitäten der Auslegung. Diese zu bestimmen, ist Sache der zur Organisationsgewalt gehörenden Regelung des Behördenbetriebs.[12] Die Grenze ist erst dort erreicht, wo die Möglichkeit der Einsichtnahme unzumutbar erschwert wird,[13] insbesondere die Anstoßfunktion nicht mehr gewahrt wird,[14] oder interessierte Bürger und Bürgerinnen von der Erhebung von Stellungnahmen abgehalten werden. Die Wahl der Auslegung in elektronischer Form war nicht geeignet, interessierte Bürger und Bürgerinnen von der Einsichtnahme und der Abgabe von Einwendungen abzuhalten. Die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme trug im Gegenteil auch den Bedenken einzelner Interessierter Rechnung, sich bei der Einsichtnahme vor Ort einer Gefährdung durch das Covid-19-Virus auszusetzen. Im Übrigen ist es nach § 20 Abs. 1, Abs. 2 UVPG geboten, den Inhalt der Bekanntmachung wie auch den der auszulegenden Planunterlagen auf einem zentralen Internetportal, vorliegend auf dem niedersächsischen UVP-Portal, zugänglich zu machen.

2.2.1.3.4 Online-Konsultation

Die Durchführung der Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins gem. § 73 Abs. 6 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG, §§ 1 Nr. 9, 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG erfolgte

---

[12] BVerwG, Urteile vom 14. Juni 2018 – 4 A 10/17 –, juris, Rn. 25; vom 22. Dezember 1980 – 7 C 84/78 –, juris, Rn. 30, BVerwGE 61, 256-276.
[13] BVerwG, Urteile vom 10. November 2016 – 9 A 18.15 –, juris, Rn. 18, BVerwGE 156, 215-229; vom 22. Dezember 1980 – 7 C 84/78 –, juris, Rn. 30, BVerwGE 61, 256-276; vom 4. Juli 1980 – 4 C 25/78 –, juris, Rn. 11.
[14] Vgl. BVerwG, Urteil vom 3. April 2019 – 4 A 1/18 –, juris, Rn. 16, BVerwGE 165, 166-177.

ordnungsgemäß nach Maßgabe der Vorschriften des PlanSiG. Wie bereits aus der Sachverhaltsdarstellung hervorgeht (siehe oben Ziffer 2.1.5.3), hatten die zur Teilnahme Berechtigten im Zeitraum einer angemessenen Frist von fünf Wochen die Gelegenheit, sich schriftlich oder elektronisch zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden, zugänglich gemachten Sachverhalt zu äußern.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer 380-kV-Leitung mit einer Länge von rund 31 km. Für eine detaillierte Vorhabenbeschreibung sowie eine Darstellung weiterer Vorhabenbestandteile wird auf Ziffer 2.1.2 verwiesen. In Verbindung mit § 43 EnWG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung mit einer Länge von mehr als 15 km und einer Nennspannung von 220-kV oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen (§ 6 i. V. m. Ziffer 19.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).[15]

Nach § 3 UVPG umfassen Umweltprüfungen die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Sie dienen einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und werden nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 4 UVPG nicht in einem eigenständigen Verfahren durchgeführt, sondern als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Flächen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Vorhabenträgerin muss einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht gem. § 16 UVPG) für das Planfeststellungsverfahren vorlegen. Vorgaben an Inhalt und Umfang des UVP-Berichts ergeben sich ebenfalls aus § 16 UVPG in Verbindung mit Anlage 4 UVPG.

---

[15] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540).

Die Unterlagen müssen danach folgende Angaben enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UVPG):

- Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
- eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
- eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
- eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
- eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben nach § 1 Abs. 1 UVPG, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten (§ 16 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Der UVP-Bericht muss nach § 16 Abs. 3 UVPG auch die in Anlage 4 zum UVPG genannten weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

Dieser Pflicht ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat mit der Anlage 12 (Textteil samt Karten) eine ausführliche Umweltstudie vorgelegt. Die Umweltstudie umfasst den UVP-Bericht und den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP).

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde liegen den Unterlagen die notwendigen Grundlagendaten und Erhebungen in ausreichender Aktualität zugrunde, weshalb auf ihrer Basis eine Entscheidung ergehen kann. Auf Grundlage der Umweltstudie bzw. des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeit ist eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 24 UVPG erarbeitet worden, wobei die Unterlagen der Vorhabenträgerin einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Diese erfolgt mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss, weil zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens in vollem Umfange berücksichtigt

werden können und – nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand – eine vollständige Erfassung der Umweltauswirkungen aktuell möglich ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens erfolgt auf Grundlage dieser zusammenfassenden Darstellung und ist ein Bestandteil der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 25 UVPG.

2.2.2.2 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 24 UVPG

2.2.2.2.1 Beschreibung der Wirkfaktoren auf die Umwelt

Die Analyse der Wirkfaktoren des Vorhabens bildet die Grundlage für die Ermittlung und Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Umwelt. Wirkfaktoren verursachen Vorgänge, die auf Schutzgüter einwirken und sie verändern. Sie werden zunächst vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt. „Vorhabenspezifisch“ bedeutet, dass diejenigen Wirkungsfaktoren zugrunde gelegt werden, die von der eingesetzten/beantragten Technik für den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya - Steyerberg (LH-10-3039) erwartet werden müssen. Insgesamt umfasst das Vorhaben folgende Bestandteile (vgl. ausführlich unter Ziffer 2.1.2):

- Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya- Steyerberg (LH-10-3039) auf rund 31 km,
- Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) inklusive Rückbau der Bestandsmasten auf ca. 2 km,
- Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) von Düdinghausen bis Wechold inklusive Abzweigung zum Umspannwerk Wechold (LH-10-2023) auf ca. 33 km,

Umweltauswirkungen des Vorhabens können entstehen durch:

- Bau von Leitungen (380-kV-Leitungen) und/oder Rückbau von Leitungen (380-kV- und 220-kV-Leitungen)
- die Anlage selbst (Höchstspannungsleitung),
- den Betrieb und
- Störungen des Betriebs, Stör- oder Unfälle.

Bau und Betrieb der Anlage haben gemäß § 49 Abs. 1 EnWG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Erhebliche umweltrelevante Auswirkungen durch Störungen des Betriebs oder Schäden aufgrund von Witterungseinflüssen oder Fremdeinwirkungen sind nicht zu erwarten. Siedlungsbereiche werden weder überspannt noch wird die Leitung in so geringer Entfernung zu Siedlungsbereichen geführt, dass sich Störungen dort auswirken könnten. Die Masten sind technisch so ausgelegt, dass sie auch starken Witterungseinflüssen wie Stürmen oder Eislasten standhalten. Bei Störungsfällen

sorgen Abschaltvorrichtungen dafür, dass es nicht zu Stromschlägen oder anderweitigen Gefährdungen kommen kann. Da somit keine störungsbedingten Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, erfolgte keine weitere Betrachtung von Betriebsstörungen. Die Wirkungen von weiteren Unfällen und von sonstigen Einwirkungen durch Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen, sind im Rahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit ebenfalls nicht zu untersuchen. Als mögliche umweltrelevante Wirkfaktoren bzw. Wirkungen der planfestgestellten Maßnahmen wurden daher betrachtet (vgl. Anlage 12, Kap. 5):

- Flächeninanspruchnahme
- Rauminanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung von Gehölzen im Schutzstreifen
- Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten
- Veränderung der Bodenstruktur
- Grundwasseraufschluss/Grundwasserhaltung
- Schall-/Schadstoffimmissionen und bauzeitliche Störungen
- Niederfrequente elektrische und magnetische Felder

Die Ausprägung des im UVP-Bericht definierten Wirkfaktors „Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten“ wird nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde über die Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme“, „Veränderung der Bodenstruktur“ und „Grundwasseraufschluss/Grundwasserhaltung“ abgedeckt und wird nicht weiter gesondert betrachtet. Aus der Verknüpfung der zu erwartenden Wirkfaktoren mit den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern (vgl. Anlage 12, Kap. 5) ergibt sich der Betrachtungsschwerpunkt für die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter. Auswirkungen sind schwerpunktmäßig für die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft sowie kulturelles Erbe- und Sachgüter zu erwarten. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft konnten als nicht relevant ausgeschlossen werden.

2.2.2.2.2 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsraums sowie Darstellung der Untersuchungsmethodik

Der Untersuchungskorridor zwischen Hoya und Steyerberg befindet sich größtenteils im Landkreis Nienburg/Weser, nur ein kleiner Teilabschnitt befindet sich im Landkreis Diepholz. Der Untersuchungskorridor gehört zu den naturräumlichen Regionen Ems-Hunte-Geest und

Dümmer-Geestniederung sowie Weser-Aller-Flachland.[16] Die im Ursprung unterscheidbaren Standortbedingungen in diesen Naturräumen und die dadurch bestimmten charakteristischen Vegetationstypen sind heute durch überwiegend intensiviert betriebene Landnutzungsformen in der Landschaft nicht mehr erkennbar. Es dominieren große Ackerschläge. Grünland, meist intensiv bewirtschaftet und von artenarmer Ausprägung, ist in den Ausläufern der Diepholzer Moorniederung noch verbreitet. Die freie Feldflur ist oft gehölzarm. Wälder, Baumreihen und Feldgehölze wachsen überwiegend auf der Geest, oft als Kiefernforste auf ehemaligen Heidestandorten.

Die Landschaft im Untersuchungsraum zeigt sich überwiegend als ein strukturarmes Offenland auf flachwelliger Geest westlich des Wesertals. Typisch sind die ausgeprägten Streusiedlungslagen südlich von Hoya bei Warpe, Wietzen und Pennigsehl. Mit der Harberger Heide südlich Wietzen, dem Binnerloh östlich Bockhop und den Kahlen Bergen nördlich der Großen Aue bei Sarninghausen liegen Teile der wenigen größeren Waldgebiete des Landkreises Nienburg/Weser im Untersuchungsraum. Westlich von Mainschhorn reichen die östlichsten Ausläufer des Großen Moores/Borsteler Moores heran. In der insgesamt an Gewässern meist armen Landschaft gibt es nur wenige kleine Fließgewässer, die überwiegend in West-Ost-Richtung den Raum queren und letztendlich der Weser zufließen. Die Große Aue ganz im Süden ist ein stark ausgebauter kleiner Fluss. Im Gegensatz zu den übrigen Fließgewässern haben sich in dieser Niederung noch verbreitet Grünlandnutzung und Gehölze auf feuchten Standorten erhalten. Für eine weitergehende Beschreibung des Untersuchungsgebietes wird auf Anlage 12, Kap. 1.4 verwiesen.

Das Untersuchungsgebiet der Umweltstudie erstreckt sich als Korridor beiderseits der zu errichtenden und rückzubauenden Leitungstrassen. Die Größe des Untersuchungsgebietes wurde aus der Reichweite möglicher Auswirkungen der Neubauleitung abgeleitet. Die folgenden Angaben orientieren sich am Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz – Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Erdkabeln“ (NLT 2011).[17]

Zur Berücksichtigung der überwiegenden Wirkungen einer 380-kV-Leitung ist ein Korridor von 300 m Breite beidseits der Bestandstrasse ausreichend. Für Wirkungen, die über diesen Korridor deutlich hinausreichen, wurde der Untersuchungskorridor angemessen erweitert (z. B. für Vogelarten mit einem großen Aktionsradius oder für das Landschaftsbild) (siehe Anlage 12, Kap. 1.3.3, Tab. 2).

Soweit ein Rückbau von Freileitungen im Trassenraum des Neubaus erfolgt, sind mit der Erfassung der Schutzgüter im 600 m-Korridor alle Belange erfasst, um auch die Folgen des

---

[16] Abgrenzung gem. NLWKN (2010): Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Weitere Informationen in: Drachenfels, O. v.: Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens, in: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 30, Nr. 4, 2010. S. 249-252.

[17] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Rückbaus beurteilen zu können. Soweit sich die Bestandsleitung hingegen deutlich außerhalb der neuen Leitungsführung befindet, wurde auch eine Erfassung für den Rückbau vorgenommen, zumeist in einem 400 m breiten Korridor, d. h. 200 m zu beiden Seiten der Trassenachse.

Die Untersuchungsmethoden für die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.1). In den Bestandkarten 1 bis 10 der Umweltstudie (Anlage 12.5) sind die Vorkommen der Schutzgüter räumlich dargestellt.

	Erhebungs-, Untersuchungsmethode [18]
Tiere - Fledermäuse	Eine Erfassung von Höhlenbäumen erfolgte im Frühjahr 2017. Auf Grundlage der Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung wurden Schwerpunktbereiche abgegrenzt, die mittels Detektorbegehung sowie Einsatz von Horchboxen von Mai 2017 bis Juni 2018 untersucht wurden. Zudem erfolgte im Mai 2017 in den Schwerpunktbereichen eine vertiefte Betrachtung in Transekten mit einer umfassenden Ausflug- und Schwarmkontrolle an Höhlenbäumen mit potenzieller Quartiereignung (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.2).
Tiere - Brutvögel	Auf Grundlage der Ergebnisse einer vorherigen Potenzialabschätzung erfolgte für das Raumordnungsverfahren in ausgewählten Kartiergebieten eine Erfassung von Ende Februar bis Mitte Juli 2015. Außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche erfolgte eine Datenrecherche und Expertenbefragung mit Schwerpunkt auf Arten mit einer erhöhten Gefährdung durch die Wirkungen des Vorhabens (kollisionsgefährdete Großvögel). Von Anfang März bis Mitte Juni 2017 erfolgten weitere Kartierungen außerhalb der Erfassungsbereiche 2015 (flächendeckende Übersichtskartierung außerhalb der Erfassungsbereiche 2015 und Detailkartierung in Bereichen mit Nachweisen planungsrelevanter Vogelarten). Im Frühjahr 2020 erfolgte eine Überprüfung der Brutvogelvorkommen in Teilbereichen der Kartiergebiete Ni-B-04 und Ni-B-05 sowie in den Kartiergebieten Di-B-01, Ni-B-09 – Ni-B-15 mit unmittelbar angrenzenden Flächen und im Bereich Vogelsang westlich von Hoya. Die Übersichtskartierungen wurden im April und Mai 2020 durchgeführt. Innerhalb der Kartiergebiete mit unmittelbar angrenzenden Flächen wurden anschließend drei Begehungen zur Überprüfung des Vorkommens relevanter Brutvögel vorgenommen. In weiteren Teilbereichen der Kartiergebiete Ni-B-04 und Ni-B-05 sowie in den Kartiergebieten Ni-B-03, Ni-B-06, Ni-B-07 und Ni-B-08 erfolgte eine Plausibilitätsprüfung (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.3).
Tiere - Rastvögel	Im Planfeststellungabschnitt 6 gibt es im Untersuchungsgebiet keine empfindlichen Rastvögel in nennenswerten Bestandsgrößen. Es wurden daher keine Kartiergebiete zur Erfassung der Rastvögel abgegrenzt. In einem Korridor von 5.000 m zu beiden Seiten der Trassenachse erfolgte eine Datenrecherche und Expertenbefragung außerhalb der vertieft untersuchten Bereiche mit dem Schwerpunkt auf Arten mit erhöhter Gefährdung durch die Wirkungen des Vorhabens (kollisionsgefährdete Großvögel) (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.4).

[18] Zahlen- und Ortsangaben beziehen sich ausschließlich auf den Planfeststellungsabschnitt 6. Abweichend davon umfasst der Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.1) den gesamten Bereich der NEP-Maßnahme 73 und somit neben dem Planfeststellungsabschnitt 6 auch den Planfeststellungsabschnitt 7: Steyerberg - Landesbergen (LH-10-3039).

	Erhebungs-, Untersuchungsmethode [18]
Tiere - Amphibien	Mithilfe von Luftbildern und Karten wurden zunächst alle im Untersuchungsraum vorhandenen Gewässer ermittelt. Im Juni/Juli 2017 wurden alle Gewässer vor Ort auf ihre potenzielle Eignung als Amphibienlebensraum überprüft. Einzelgewässer und Gewässerkomplexe mit Lebensraumeignung wurden für eine vertiefte Kartierung ausgewählt. Im Juli 2017 und von April bis Juni 2018 wurden die ausgewählten Untersuchungsgewässer umfassend auf vorhandene Amphibien abgesucht und bekeschert. Bei der Untersuchung kamen im Einzelfall auch Wassermikrofone und Wasserfallen zum Einsatz. Im Mai 2018 wurde zusätzlich die Gewässervegetation aufgenommen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.5).
Tiere - Reptilien	Eine Ersteinschätzung geeigneter Habitate erfolgte auf Grundlage vorhandener Daten und der Interpretation von Luftbildern. Im Anschluss erfolgte eine Übersichtsbegehung relevanter Bereiche im September 2016 und die Auswahl von Untersuchungsflächen. Die ausgewählten Untersuchungsflächen wurden zwischen August 2017 und August 2018 (R3 – R 10) bzw. zwischen April 2017 und September 2017 (R1 und R2) flächendeckend abgeschritten. Bei der Kartierung wurden künstliche Reptilien-Verstecke (Bitumenwellplatten) ausgebracht und im Zuge der Begehungen ebenfalls kontrolliert (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.6).
Pflanzen	Eine Biotoptypenkartierung erfolgte von Mai bis Ende Oktober 2017 (aktualisiert und ergänzt in Teilbereichen im Oktober 2018) anhand des „Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen“. Für die Erfassung von Rote-Liste-Arten wurden Biotoptypen mit einem „hohen Erwartungswert“ gefährdeter Pflanzen detailliert betrachtet. Zusätzlich wurden Biotoptypen gekennzeichnet, die die Voraussetzungen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NNatSchG (geschützte Biotope) erfüllen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.7).
Fläche	Als Datengrundlage wurde die durchgeführte, im Oktober 2018 aktualisierte Biotoptypenkartierung ausgewertet (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.8).
Boden	Als Datengrundlage wurde die Bodenkarte 1:50.000 (BK50) einschließlich der Angaben zur standortabhängigen Verdichtungsempfindlichkeit ausgewertet. Ergänzend erfolgte eine Aufnahme der Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft sowie der Vorrang- und Vorsorgegebiete Rohstoffgewinnung der Regionalen Raumordnungsprogramme. Versiegelte Flächen werden auf Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Biotoptypenkartierung abgeleitet. (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.9).
Wasser	Das Schutzgut Wasser umfasst die Oberflächengewässer, die Grundwassersituation und die Trinkwassergewinnung. Hierzu erfolgte eine Auswertung einschlägiger Datengrundlagen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.10).
Landschaft	Zur Erfassung des Schutzgutes wurde der Untersuchungsraum zunächst in Landschaftsbildeinheiten untergliedert, die anhand der Biotopstruktur und Nutzung, geomorphologischer oder geologischer Besonderheiten, besonders prägender Landschaftselemente, Resten historischer Kulturlandschaftselemente, Schutzgebieten als Kriterium für vorhandene naturnahe Landschaftselemente, Vorbelastungen durch Objekte, Lärm oder Gerüche abgegrenzt, beschrieben und bewertet wurden. Datengrundlage waren die in den Landschaftsrahmenplänen der Landkreise dargestellten wichtigen Bereiche für das Landschaftsbild (vgl.

	Erhebungs-, Untersuchungsmethode [18]
	Anlage 12.1, Kap. 2.11).
kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Das Schutzgut umfasst sowohl Kulturdenkmale gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) als auch historische Kulturlandschaften. Für die Erfassung und Bewertung erfolgte eine Auswertung einschlägiger Datengrundlagen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.12).

Die Erfassung der Brutvögel umfasst Erhebungszeiträume aus den Jahren 2015 bis 2017. Zudem erfolgte im Frühjahr 2020 eine Überprüfung der Brutvogelvorkommen in Teilbereichen der Kartiergebiete Ni-B-04 und Ni-B-05 sowie in den Kartiergebieten Di-B-01, Ni-B-09 – Ni-B-15 mit unmittelbar angrenzenden Flächen und im Bereich Vogelsang westlich von Hoya. In weiteren Teilbereichen erfolgte eine Plausibilitätsprüfung. Dabei wurde im Rahmen von Ortsbegehungen festgestellt, dass keine Veränderungen zu verzeichnen waren, die Anlass dazu geben, von einem veränderten Brutvogelbestand auszugehen. Unter Berücksichtigung der erfolgten Nacherfassungen und der fachgutachterlichen Plausibilisierung der Erfassungsergebnisse hält die Planfeststellungsbehörde die Bestandsdaten zu den Brutvögeln für hinreichend aktuell und belastbar.

Der Erfassungszeitraum der Rastvögel begann im September 2014 und setzte sich bis Ende April 2015 fort. Das Untersuchungsgebiet ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nachrangig in Bezug auf seine Bedeutung als Rastvogellebensraum. Zudem liegen abseits des Wesertals keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass sich Nutzungsintensität und Raumprägung seit 2015 in einem erkennbar signifikanten Maße verändert haben. Der für Rastvögel nächstgelegene bedeutsame Bereich ist der Niederungsbereich zwischen Weser und L 351 östlich der Ortslage von Schinna, der jedoch außerhalb des Untersuchungsraumes des Planfeststellungsabschnittes 6 liegt. Insgesamt hält die Planfeststellungsbehörde auch die Beurteilungsgrundlage zu den Gastvögeln für hinreichend belastbar.

Auch im Hinblick auf die Bestandsdaten zu weiteren Artengruppen liegen der Planfeststellungsbehörde keine Hinweise vor, die deren Belastbarkeit zum jetzigen Zeitpunkt in Frage stellen würden. Der mit Schreiben vom 5. September 2016 von der Planfeststellungsbehörde mitgeteilte Untersuchungsrahmen beinhaltet auch eine Betrachtung der totholzbewohnenden Käfer, Schmetterlinge und Libellen. In Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg/Weser als Untere Naturschutzbehörde wurde auf eine Erfassung dieser Artengruppen im Planfeststellungabschnitt 6 verzichtet. Nach einer faunistischen Übersichtsbegehung konnten keine geeigneten Habitate für das Vorkommen totholzbewohnender Käfer identifiziert werden. Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Libellen und Schmetterlinge liegen entweder außerhalb des Vorhabengebietes oder sind aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche der Arten hier nicht zu erwarten. Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die in die Beurteilung der Umweltauswirkungen eingestellten Grundlagendaten sowohl hinreichend aktuell sind als auch im Hinblick auf die Art und den Umfang der

Erfassungen den fachlich gebotenen Anforderungen entsprechen und somit eine valide Beurteilungsgrundlage bieten.

2.2.2.2.3 Beschreibung der Umweltauswirkungen

Im Hinblick auf § 24 UVPG werden im Folgenden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG zusammengefasst. Dabei werden auch Merkmale des Vorhabens bzw. Standortes sowie Maßnahmen angeführt, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. § 24 Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 UVPG).

2.2.2.2.3.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, betreffen (Anlage 12, Kap. 6.1.4 und Anlage 12.5, Karte 1 sowie Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile (anlagebedingte Rauminanspruchnahme)
- Risiko der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch elektrische und magnetische Felder (betriebsbedingt)
- Geräuschimmissionen (bau- und betriebsbedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Entlastung des Wohnumfeldes und der Erholungsgebiete
- Geräuschimmissionen (baubedingter Lärm und Beunruhigung)

2.2.2.2.3.1.1 Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes: Abstand der 380-kV-Leitung zur Wohnbebauung

Der Abstand zu Siedlungsgebieten ist ein Kriterium, um Auswirkungen von Freileitungen auf den Menschen zu beurteilen. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen aus dem Jahr 2022[19] weist für die Planung von Höchstspannungsleitungen folgende Abstandsregelungen auf:

- Trassen sind so zu planen, dass sie mindestens einen Abstand von 400 m zu Wohngebäuden einhalten, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen (LROP 2022, Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06 Satz 1).
- Trassen sollen so geplant werden, dass der Abstand zu Wohngebäuden, die nicht bereits von dem 400 m-Abstandsgebot erfasst werden, insbesondere also zu

[19] Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 521).

Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB, mindestens 200 m beträgt (LROP 2022, Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06 Satz 6).

Die planfestgestellte Trassenführung hält in der Bauweise als Freileitung die vorgegebenen Abstände zu Wohngebäuden im Außen- und Innenbereich überwiegend ein. Zwischen Hoya und Steyerberg müssen jedoch dichte Streusiedlungslagen im Außenbereich passiert werden. Hier stoßen die 200 m-Puffer zu den Wohngebäuden vielerorts unmittelbar aneinander oder fließen zusammen. Durch den Umstand, dass mittlerweile bei elf Wohngebäuden die Nutzung aufgegeben wurde – und damit hier auch der 200 m-Abstand als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung entfällt – sind schmale Passageräume entstanden, die die Trassierung einer Freileitung unter Einhaltung bzw. mit nur geringfügiger Unterschreitung des Abstandsgebotes ermöglichen. Die verbleibenden Situationen, in denen die Abstandsvorgaben der Raumordnung mit der zur Planfeststellung beantragten Leitung nicht eingehalten werden, bedürfen einer Betrachtung im Detail:

Außenbereich Auf dem Bruche 1 und Scheibenwiese 2 (Mast Nr. 3102 bis Nr. 3104)

Im Bereich der Gemeinde Hoyerhagen und der Stadt Hoya (Auf dem Bruche 1 und Scheibenwiese 2) wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten. Die beantragte Leitung ist in diesem Bereich im Verlauf nahezu identisch mit der landesplanerisch festgestellten Trassenachse (vgl. Anlage 12, Kap. 3.4, Abb. 7). Der Abstand zur Achsmitte der 380-kV-Neubauleitung beträgt 114 m (Auf dem Bruche 1) und 76 m (Scheibenwiese 2). Die planfestgestellte Trassenführung erfolgt hier in einer durch drei vorhandene Freileitungen stark vorbelasteten Lage (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 24 und Anlage 12.5, Karte 1).

In Bezug auf den Schutz des Wohnumfeldes verbessert sich die Situation für das Wohngebäude Auf dem Bruche 1, da mit dem Rückbau der Bestandsleitung die extreme Nähe zum Wohngebäude aufgehoben wird. Für das Gebäude Scheibenwiese 2 entsteht keine signifikante Verschlechterung, da die planfestgestellte Trassenführung die dem Gebäude am nächsten liegende 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) durch die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) in einem nahezu unveränderten Abstand ersetzt wird. Es entsteht keine grundsätzlich neue Beeinträchtigung. Die Masten der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) sind zwar höher, zukünftig wird aber nur ein Mast im Nahbereich des Gebäudes stehen, weitere Masten entfallen.

Die unter den gegebenen Bedingungen (Berücksichtigung/Optimierung der Abstände zu den Wohngebäuden, eingeschränkte Trassierungsmöglichkeiten durch das vorhandene Leitungsnetz) entwickelte und planfestgestellte Leitung ist somit die bestmögliche Variante, den Neubau in Orientierung am Bestandsnetz zu realisieren. Es verbleibt aber eine Unterschreitung des als Grundsatz der Raumordnung zu berücksichtigenden 200 m-Abstandes zu zwei Wohngebäuden. Eine Vermeidung der Abstandsverletzung wäre nur über eine großräumigere Umgehung der Ortslage Vogelsang mit einer Trassenführung durch einen von technischer Infrastruktur bisher nicht vorbelasteten Raum möglich. Diese Möglichkeit wurde untersucht (Variante 4 in Anlage 12, Kap. 3.2.1). Im Ergebnis ist die

Variante 4 nicht vorzugswürdig. Sie widerspricht grundsätzlich den Zielen des Naturschutzes und der Raumordnung, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor neuer Zerschneidung zu bewahren und die Weiterentwicklung des Trassennetzes vorrangig in Orientierung an vorhandene Trassenräume vorzunehmen (siehe auch Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.4).

Aufgrund des stark vorbelasteten Wohnumfeldes, teils Entlastungen durch den Rückbau von Leitung und Masten in aktuell zum Teil extremer Nähe zu Wohngebäuden sowie einer nicht signifikanten Veränderung der Bestandssituation ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.2.1.1).

Außenbereich Calle / Bücken (Mast Nr. 3113 bis 3114)

Im Außenbereich zwischen Calle und Bücken an der Kreuzung der Straßen L 352/K 139 wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten. Die beantragte Leitung weicht hier leicht von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab (vgl. Anlage 12, Kap. 3.4, Abb. 9). Unter Berücksichtigung aller Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wird ein leicht veränderter Trassenverlauf planfestgestellt. Der Abstand zur Achsmitte der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) beträgt 163 m (Calle 35) bzw. 144 m (Helzendorf 47) (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 25 und Anlage 12.5, Karte 1).

Mit der planfestgestellten Leitungsführung sind die Belange des Wohnumfeldschutzes an beiden Gebäuden im Außenbereich berücksichtigt. Durch den Rückbau des Bestandsmasts Nr. 109 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in gebäudenaher Lage und der Errichtung der neuen Masten Nr. 3113 und Nr. 3114 außerhalb beziehungsweise am äußersten Rand des 200 m-Abstandes ergibt sich eine Verbesserung für das Wohnumfeld. Unter Berücksichtigung der durch die beiden vorhandenen Freileitungen vorbelasteten Situation entsteht für die Lage Calle 35 eine Entlastung des Wohnumfeldes, die Lage Helzendorf 47 erfährt keine Verschlechterung. Von Calle 35 mit verhältnismäßig unverstellter Blickbeziehung zum vorhandenen bzw. zukünftigen Leitungsbündel hält die Leitung zukünftig einen größeren Abstand zum Wohngebäude. Aufgrund der guten Eingrünung des Grundstücks von Helzendorf 47 sowie der Ausrichtung von Gebäude und Freiraum ist das etwas nähere Heranrücken der neuen Leitung im Wohnumfeld nicht signifikant wahrnehmbar. Um auch die Unterschreitung des Abstandes vollständig zu vermeiden, wäre eine Verlegung der Trassenachse nach Westen um die Ortslage herum notwendig. Diese Variante wurde bereits im Raumordnungsverfahren geprüft und dort mit der Landesplanerischen Feststellung verworfen (vgl. dort Kap. 3.1, Paarvergleich 17-I Bücken). Die Einkreisung der Wohngebäude durch westliche Umfahrung (ROV-Variante 17-1.1) hätte demnach das Wohnumfeld stärker beeinträchtigt als die jetzt beantragte weitgehende Beibehaltung der Bestandstrasse. Aufgrund des hier bereits vorbelasteten Wohnumfeldes, seiner Entlastung durch den Rückbau von Leitung und Masten in relativ naher Lage zu den Wohngebäuden und der Neubauplanung, die im Vergleich zur Bestandssituation mit den zukünftigen Masten einen größeren Abstand zu den Gebäuden einhält und der Situation des

Wohnumfeldes, die sich in einem Fall verbessert und in dem anderen Fall nicht verschlechtert, ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.2.1.2).

Außenbereich Warpe (Mast Nr. 3117 bis Nr. 3122)

Im Bereich der Streusiedlungslage bei Warpe wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu vier Wohngebäuden im Außenbereich unterschritten. Die beantragte Leitung weicht hier in erster Linie durch die Berücksichtigung des 200 m-Abstandsgebots zu den Wohngebäuden im Außenbereich leicht von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab (vgl. Anlage 12, Kap. 3.4, Abb. 10). Unter Berücksichtigung aller Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wird der leicht veränderte Trassenverlauf planfestgestellt.

Derzeit verlaufen die 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Parallelführung zueinander in Nord-Süd-Richtung. In Bezug auf die durch den Neubau zu ersetzende 220-kV-Freileitung liegen sieben Wohngebäude näher als 200 m zu dieser Trassenachse. Hierzu gehören: Helzendorf 26 (zwei Wohnhäuser) mit 172 m bzw. 198 m Abstand, Nordholz 14 mit 184 m Abstand, Warpe 32 mit 43 m Abstand, Warpe 34 mit 189 m Abstand, Warpe 40 mit 132 m Abstand und Warpe 9 mit 93 m Abstand. Die Wohnumfeldsituation der Wohngebäude im Außenbereich ist durch die vorbelastete Lage geprägt. Durch das Verlassen der Bestandstrasse und die Mitverlegung eines Abschnitts der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) wird der Abstand zu den Wohngebäuden im Vergleich zur aktuellen Lage optimiert. Mit der Trassenführung kann die Betroffenheit (Unterschreitung des 200 m-Abstandes) auf vier Häuser reduziert werden (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 26 und Anlage 12.5, Karte 1).

Aufgrund des hier bereits vorbelasteten Wohnumfeldes, seiner Entlastung durch den Rückbau von Leitung und Masten in relativ großer Nähe zu Wohngebäuden und der Neubauplanung, die im Vergleich zur Bestandssituation mit der Trassenachse und den Maststandorten einen größeren Abstand zu den Wohngebäuden einhält, ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.2.1.3).

Außenbereich Windhorst (Mast Nr. 3126 bis Nr. 3127)

Im Bereich der Gemeinde Warpe (Ort Windhorst) wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich mit dem beantragten Vorhaben unterschritten. Die Abstände zur Achsmitte der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) betragen 199 m (Windhorst 8) und 188 m (Windhorst 5) (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 27 und Anlage 12.5, Karte 1). Die beantragte Leitung weicht in diesem Bereich von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab (vgl. Anlage 12, Kap. 3.4, Abb. 11). Durch die zwischenzeitliche Aufgabe der Wohnnutzung eines der nahen Gebäude ist eine Trassierung möglich geworden, mit der eine erhebliche Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu

Wohngebäuden des Außenbereichs ohne Mitverlegung der parallelgeführten Leitung vermeidbar ist. Unter Berücksichtigung aller Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung wird der leicht veränderte Trassenverlauf planfestgestellt.

Die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) ersetzt die vorhandene 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Diese wird zurückgebaut. Mit der Leitungsführung sind die Belange des Wohnumfeldschutzes für beide Gebäude im Außenbereich berücksichtigt. Der 200 m-Abstand wird nur geringfügig unterschritten (1 m bzw. 12 m). Die neue Leitung mit Trassenachse und Neubaumasten rückt, im Vergleich zur Bestandssituation, von den Wohngebäuden ab. (Zwischen der 220-kV- und der 380-kV-Bestandsleitung besteht aktuell ein trassierbarer Raum, der es ermöglicht, mit der Neubauleitung die Abstände zu den Wohngebäuden zu vergrößern, ohne dabei die zweite Bestandsleitung zu verlegen). Um auch die verbleibende geringfügige Unterschreitung des Abstandes noch zu vermeiden, wäre eine Verlegung der Trassenachse nach Südosten und damit auch eine Mitverlegung der parallelgeführten 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) über drei Spannfelder mit dem aufwändigen Neubau eines Winkelabspannmastes erforderlich. Diese Maßnahme ist allerdings unverhältnismäßig. Ein größerer Abstand der Leitung würde das Wohnumfeld nicht wesentlich mehr entlasten als die jetzt zu erreichende Verbesserung mit geringfügiger Abstandsunterschreitung. Aufgrund des hier bereits vorbelasteten Wohnumfeldes durch zwei siedlungsnah verlaufende Leitungen, seiner Entlastung durch den Rückbau von Leitung und Masten in relativ naher Lage zu den Wohngebäuden und der Neubauplanung, die im Vergleich zur Bestandssituation einen größeren Abstand zu den Gebäuden einhält bei zusätzlich stark limitierter Sicht auf die Maste und Leiterseile, ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.2.1.4).

<u>Außenbereich Wietzen (Mast Nr. 3130 bis Nr. 3133)</u>

Im Bereich den Gemeinden Warpe und Wietzen wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich mit dem beantragten Vorhaben unterschritten. Die Abstände zur Achsmitte der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) betragen 189 m (An der Graue 48), 189 m (Windhorst 17), 197 m (Windhorst 19), 178 m (Bremer Straße 97), 178 m (Bremer Straße 87) (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 28 und Anlage 12.5, Karte 1).

Die beantragte Leitung weicht in diesem Bereich von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab, die eine Ausführung als Erdkabel in der Achse der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) vorsieht. Die Neubauleitung umgeht die Ortslage Wietzen stattdessen im Westen als Freileitung (vgl. Anlage 12, Kap. 3.4, Abb. 12). Zwischen Mast Nr. 3129 und Nr. 3137 wurde von der Vorhabenträgerin ein ergänzender Variantenvergleich durchgeführt (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.1). Danach kann hier vom Bau eines Erdkabels abgesehen werden (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.8 zur Abwägung im Einzelnen).

Die Trassenführung verlässt die enge Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) bei Mast Nr. 3129 nördlich Wietzen, umgeht die geschlossene Ortslage im Westen und trifft im Süden bei Mast Nr. 3135 wieder auf die Linie der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Die Festlegung der mittig verlaufenden Leitungsachse wurde dabei von der Optimierung des Abstandes zu den Wohngebäuden im Außenbereich bestimmt. Es verbleibt eine Betroffenheit von fünf Wohngebäuden mit einer jeweils vergleichsweise geringen bis mäßigen Unterschreitung des 200 m-Abstands zwischen 3 m und 22 m.

Insgesamt ist aufgrund des teilweise bereits vorbelasteten Wohnumfeldes durch vorhandene Freileitungen, teilweisen Entlastungen durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039), die nur mit einer geringen Abstandunterschreitung zu den Wohngebäuden verbunden ist sowie unter Berücksichtigung einer zumindest teilweise eingeschränkten Sichtbeziehung auf die neue Leitung, ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.2.1.5).

Außenbereich südwestlich Wietzen (Mast Nr. 3135 bis Nr. 3136)

Im Bereich der Gemeinde Wietzen wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu einem Wohngebäude im Außenbereich mit dem beantragten Vorhaben unterschritten. Der Abstand zur Achsmitte der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) beträgt 113 m (Torfweg 149) (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 29 und Anlage 12.5, Karte 1).

Die beantragte Leitung weicht in diesem Bereich von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab, die eine Ausführung als Erdkabel in der Achse der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) vorsieht. Die Neubauleitung umgeht die Ortslage Wietzen stattdessen im Westen als Freileitung (vgl. Anlage 12, Kap. 3.4, Abb. 12). Zwischen Mast Nr. 3129 und Nr. 3137 wurde von der Vorhabenträgerin ein ergänzender Variantenvergleich durchgeführt (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.1). Danach kann hier vom Bau eines Erdkabels abgesehen werden (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.8 zur Abwägung im Einzelnen).

Die Wohnumfeldsituation des Wohngebäudes Torfweg 149 ist durch eine vorbelastete Lage geprägt. Es liegt mit einem Abstand von 72 m westlich der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010); der Abstand zur 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) beträgt 158 m. Mit der Lage der Neubauleitung vergrößert sich im Vergleich mit der zurückzubauenden 220-kV-Leitung der Abstand der Leitung zum Wohngebäude von 72 m auf 113 m. Der Bestandsmast Nr. 83 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) steht mit 127 m noch verhältnismäßig nahe zum Gebäude. Dieser Mast wird zurückgebaut. Die beiden Neubaumasten (Nr. 3135 und Nr. 3136) stehen außerhalb des 200 m-Abstandes.

Aufgrund des hier bereits vorbelasteten Wohnumfeldes durch zwei Bestandsleitungen, seiner Entlastung durch den Rückbau von Leitung und Masten in relativ naher Lage zum Wohngebäude und der Neubauplanung, die im Vergleich zur Bestandssituation einen größeren Abstand zum Wohngebäude einhält, ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.2.1.6).

Außenbereich südwestlich Pennigsehl, Sulinger Straße (Mast Nr. 3148 bis Nr. 3150)

An der Grenze zwischen den Gemeinden Wietzen und Pennigsehl wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu einem Wohngebäude im Außenbereich an der Sulinger Straße (B 214) mit dem beantragten Vorhaben unterschritten. Der Abstand zur Achsmitte der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) beträgt 189 m (Sulinger Straße 3) (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 30 und Anlage 12.5, Karte 1).

Im Waldgebiet Binnerloh weicht die zur Planfeststellung beantragte Führung als Freileitung geringfügig von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab, die hier zum Teil die Ausführung als Erdkabel vorsieht (vgl. Anlage 12, Kap. 3.4, Abb. 14). Die Umgehung der Ortslage Pennigsehl unter Einsatz einer Teilerdverkabelung (einschließlich einer Kabelübergangsanlage im Waldgebiet) ist nach einem ergänzenden Variantenvergleich der Vorhabenträgerin nicht vorzugswürdig (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.2). Zur Möglichkeit einer Umgehung des Waldbestandes unter Einsatz einer Teilerdverkabelung wurde ein weiterer ergänzender Variantenvergleich durchgeführt (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.3). Danach sind die Voraussetzungen für die Ausführung als Erdkabel in diesem Streckenabschnitt nicht gegeben. Begründet durch die zwischenzeitlich erfolgte Aufgabe der Wohnnutzung eines Gebäudes an der Sulinger Straße entsteht ein schmaler trassierbarer Raum zwischen den 200 m-Puffern um die verbleibenden Wohngebäude, der die Trassenführung als Freileitung durch den Wald nördlich der Bundesstraße ermöglicht.

Mit der beantragten Leitungsführung sind die Belange des Wohnumfeldschutzes am Gebäude im Außenbereich (Sulinger Straße 3) ausreichend berücksichtigt. Die Unterschreitung des 200 m-Abstandes ist nur sehr gering. Die Sichtbeziehung zwischen Wohnhaus und neuer Trasse ist (durch einzelne Gehölze) wenig eingeschränkt. Eine noch weitere Vergrößerung des Abstandes von Leitungsachse zum Gebäude wäre nur unter Verlust ortsbildprägender Gehölzbestände möglich und würde die Situation im Wohnumfeld nicht signifikant verbessern. Mit der Neubauplanung ist daher ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.2.1.7).

Außenbereich Sudholz (Mast Nr. 3155 bis Nr. 3157)

In der Gemeinde Pennigsehl wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich Sudholz mit dem beantragten Vorhaben unterschritten. Der Abstand zur Achsmitte der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) beträgt 171 m (Sudholzer Weg 14) und 187 m (Sudholzer Weg 11) (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 31 und Anlage 12.5, Karte 1).

Nordwestlich von Pennigsehl sieht die Landesplanerische Feststellung vor, die Leitung als Erdkabel durch die Streusiedlungslage zu führen, beantragt wurde nun eine Freileitung (vgl. Anlage 12, Kap. 3.4, Abb. 15). Zu diesem Streckenabschnitt wurde von der Vorhabenträgerin ein ergänzender Variantenvergleich durchgeführt (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.2). Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Aufgabe der Wohnnutzung einiger Gebäude im Außenbereich bei Pennigsehl ist der Bau eines Erdkabels nicht mehr vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4 zur Abwägung im Einzelnen).

Das Wohnumfeld in der Streusiedlungslage nördlich von Mainschhorn im Außenbereich Sudholz ist durch zwei vorhandene Höchstspannungsfreileitungen vorbelastet. Eine weitere 110-kV-Leitung verläuft in Nordwest-Südost-Richtung (unter Einhaltung des 200 m-Abstands) nördlich des Sudholzer Weges 14. Mit der beantragten Leitungsführung sind die Belange des Wohnumfeldschutzes an den beiden Gebäuden im Außenbereich berücksichtigt. Der 200 m-Abstand wird nur relativ geringfügig unterschritten (29 m und 13 m) und die Sichtbeziehungen beider Wohngebäude zur Neubauleitung sind eingeschränkt. Mit dem Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) einschließlich des verhältnismäßig nahe zu einem Gebäude stehenden Mastes wird das Wohnumfeld eines Gebäudes entlastet. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.2.1.8).

Außenbereich Hesterberg (Mast Nr. 3166 bis Nr. 3169)

In den Gemeinden Pennigsehl und Flecken Steyerberg wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu vier Wohngebäuden im Außenbereich mit dem beantragten Vorhaben unterschritten. Der Abstand zur Achsmitte der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) beträgt 198 m (Hesterberger Straße 24), 194 m (Hesterberger Weg 72), 187 m (Hesterberger Weg 32) und 195 m (Hesterberger Weg 33) (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Abb. 32 und Anlage 12.5, Karte 1).

Bei der Führung der Leitung durch die Ortslage Hesterberg weicht der beantragte Leitungsverlauf kleinräumig von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab (vgl. Anlage 12, Kap. 3.4, Abb. 16).

Generell konnten für den Weg durch den Außenbereich ganz überwiegend Räume unter Einhaltung des 200 m-Abstandes gefunden werden. Dort, wo dies nicht möglich ist, bleibt die Unterschreitung des Abstandes gering (2 m bis 13 m). Aufgrund der teilweise vorhandenen Vorbelastung mit zwei Freileitungen und einem Maststandort im unmittelbaren Wohnumfeld eines Wohngebäudes, der teilweisen Entlastung durch den Rückbau einer Leitung und eine Neubauleitung, die nur zu einer sehr geringen Unterschreitung des 200 m-Abstandes führt, ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.2.1.9).

Außenbereich Steinfeld (Mast Nr. 3178 bis Nr. 3201)

Im Bereich der Gemeinde Flecken Steyerberg, Ortsteil Düdinghausen wird der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 zu einem Wohngebäude im Außenbereich mit dem beantragten Vorhaben unterschritten. Der Abstand zur Achsmitte der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) beträgt ca. 185 m (Düdinghausen 55) (vgl. Anlage 12.5, Karte 1).

Bei der Führung der Leitung im Außenbereich Steinfeld weicht der beantragte Leitungsverlauf leicht in Richtung Osten von der landesplanerisch festgestellten Trasse ab.

Aufgrund der Neubauleitung, die nur zu einer sehr geringen Unterschreitung des 200 m-Abstandes führt, sowie der fehlenden Sichtbeziehung ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe auch Ziffer 2.2.3.3.2.1.10).

2.2.2.2.3.1.2 Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete

Auswirkungen auf die Erholungsnutzung lassen sich bei Anlagen dieser Art praktisch kaum vermeiden. Die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) verändert das Landschaftsbild nachhaltig und hat damit auch indirekt Auswirkungen auf die Erholungsnutzung.

Vorhabenbedingt kommt es im Vergleich zur Bestandssituation durch die Erhöhung der Masten um durchschnittlich ca. 22 m und die erhöhte Anzahl an Leiterseilen in der Regel zu stärkeren visuellen Beeinträchtigungen für Erholungsbereiche. Durch den Rückbau bestehender Leitungen ergeben sich aber gleichzeitig Entlastungseffekte. Der Neubaustecke mit ca. 31 km und 78 Masten zuzüglich des Neubaus / der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-30-3003) auf rund 2 km mit fünf Masten steht eine Rückbaulänge von ca.34 km mit 112 Masten entgegen.

Schwerpunkte der Erholungsnutzung sind die Vorbehaltsgebiete Erholung gemäß der Darstellung im Regionalen Raumordnungsprogramm. Mit der beantragten Leitung sind zwei[20] großräumige Vorbehaltsgebiete Erholung betroffen:

<u>Kulturlandschaft zwischen Dudenhausen und Bücken</u>

Die Beeinträchtigung des Erholungsgebietes ist gering: Eine vorhandene Freileitung wird durch eine neue ersetzt und zur Trassierung der Neubauleitung wird ein in dieser Hinsicht bereits vorbelasteter Raum genutzt.

<u>Naturraum Kurze Heide bei Deblinghausen</u>

Aufgrund der Trassenführung abseits der Bestandsleitungen ist die Beeinträchtigung für den Landschaftsbildeindruck im Erholungsraum verhältnismäßig groß. Der Rückbau der 220-kV-

[20] Abweichend von Anlage 12, Kap. 6.1.4. In Anlage 12 wurde der Raum zwischen Harberger Heide bis zum Waldgebiet Binnerloh als Vorsorgegebiet Erholung dargestellt. Dies entspricht jedoch nicht dem RROP 2003. Ein Vorsorgegebiet Erholung ist an dieser Stelle nicht festgesetzt.

Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) ist zwar mit einer Entlastung verbunden, es verbleibt aber die parallel dazu liegende 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), so dass zukünftig zwei störende technische Infrastrukturelemente die Landschaft prägen.

Insgesamt betrachtet wird infolge des Leitungsneubaus die Erholungsfunktion im Trassenumfeld durch den Bau höherer Masten visuell beeinträchtigt. Nur abschnittsweise gelingt es dabei, durch vorhandene Leitungen vorbelastete Räume zu nutzen. Erheblich beeinträchtigt ist der Landschaftsbildeindruck vor allem bei der Querung von Erholungsräumen in neuer Trassenlage. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bedeutet zwar eine Reduzierung der visuellen Belastung, es verbleibt aber die zweite 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), die oft nicht mehr in einer wirkungsmindernden Bündelung zur Neubauleitung liegen wird.

2.2.2.2.3.1.3 Elektrische und magnetische Felder

Im Nahbereich der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) treten elektrische und magnetische Felder auf. Es sind Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz) im Niederfrequenzbereich. Die stärksten elektrischen und magnetischen Felder am Boden treten direkt unter der Leitung in Spannfeldmitte auf. Die Stärke des elektrischen und des magnetischen Feldes nimmt mit zunehmender Entfernung von einer Freileitung ab.

Die Beurteilung der Auswirkung elektrischer und magnetischer Felder von Freileitungen regelt die Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Die Leitung ist danach so zu errichten und zu betreiben, dass bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV mit den Grenzwerten gemäß Anhang 1).

Ausweislich des von der Vorhabenträgerin erstellten und von der Planfeststellungsbehörde geprüften Immissionsberichts (Anlage 11) liegen die Werte für das elektrische und das magnetische Feld selbst bei höchster Anlagenauslastung weit unter den Grenzwerten der 26. BImSchV (siehe dazu Ziffer 2.2.3.4.3.1). Im überwiegenden Normalbetrieb werden diese berechneten Werte noch einmal verringert.

2.2.2.2.3.1.4 Geräuschimmissionen

Geräuschimmissionen können während des Baus und des Betriebs der Anlage entstehen.

Der Baubetrieb (Bewegen von Baufahrzeugen, Betrieb von Baumaschinen) kann zum Teil erhebliche Lärmimmissionen erzeugen. Der Baulärm ist zeitlich begrenzt und auf die Wochentage beschränkt. Am Wochenende und in der Nacht finden in der Regel keine Bauaktivitäten statt. Es ist durch die Nebenbestimmungen (Ziffer 1.1.3.2.5.1) hinreichend

sichergestellt, dass bei den Arbeiten die geltenden Schutzvorschriften der AVV-Baulärm[21] eingehalten werden. Sofern es in Einzelfällen, zum Beispiel beim Rammen von Maststielen in der Nähe von Wohngebäuden, zu Überschreitungen der Richtwerte nach AVV-Baulärm kommen kann, sind im Rahmen der Ausführungsplanung Maßnahmen zur Minderung der Geräusche nach Nr. 4.1 AVV-Baulärm zu ergreifen.

Während des Betriebs der 380-kV-Freileitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) können insbesondere bei feuchter Witterung Geräusche durch Koronaentladungen an den Leiterseilen der Freileitung auftreten. Die betriebsbedingten Lärmemissionen sind nach der TA Lärm[22] zu beurteilen. Aus dem von der Vorhabenträgerin vorgelegten und von der Planfeststellungsbehörde überprüften Immissionsbericht (Anlage 11) ergibt sich, dass die Vorgaben der TA Lärm eingehalten werden (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.4.3.2).

2.2.2.2.3.1.5 Rückbau des vorhandenen Leitungsnetzes

Das Vorhaben umfasst den Rückbau der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) auf 1,31 km (vier Masten), den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) inkl. der Abzweigung Wechold der 220-kV-Leitung (LH-10-2023) zum Umspannwerk Wechold auf 33 km (108 Masten). Damit verbunden ist eine Entlastung des Wohnumfeldes und des Landschaftsbildes bzw. der Erholungsgebiete in der Umgebung der Leitung (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.2.2.3.1.2).

Wie beim Neubau der Leitung verursacht auch der Rückbau baubedingten Lärm. Dabei sind die Schutzvorschriften der AVV-Baulärm maßgebend (siehe hierzu auch Ziffer 2.2.2.2.3.1.4).

2.2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.2.2.3.2.1 Schutzgut Tiere – Fledermäuse

Folgende Wirkungen des Vorhabens sind in der Lage, die Artengruppe der Fledermäuse negativ zu beeinträchtigen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.1.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen und Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

[21] Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970.
[22] Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998.

2.2.2.2.3.2.1.1 Beseitigung der Vegetation/Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse entsteht, wenn Habitatbäume/Höhlenbäume eingeschlagen werden müssen, die bestimmten Fledermausarten als Sommer-, Winterquartiere oder Wochenstuben dienen. Geeignete Bäume weisen Höhlen und Spalten auf. Ein Kollisionsrisiko mit den Seilen der Leitung besteht nicht. Die Tiere können die Hindernisse sehr gut orten und umfliegen. Ihre Flugbewegungen werden daher nicht gestört. Auch die Veränderung/Unterbrechung von Leitstrukturen wie Hecken oder Baumreihen, die einige Arten beim Nahrungsflug zur Orientierung nutzen, hat keine nachteiligen Auswirkungen. Unterbrochene Leitstrukturen können in dem zu erwartenden Umfang (Breite des Schutzstreifens) überbrückt werden. Die Anlage von Schneisen in Wäldern, bzw. die Verbreiterung bestehender Schneisen, wirkt sich eher positiv auf einige Arten aus (zum Beispiel Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus). Dadurch werden Randstrukturen mit erhöhtem Insektenaufkommen geschaffen, die als Jagdgebiet für diese Arten attraktiv sind.

Im Trassenverlauf der neuen 380-kV-Leitung (LH-10-3039) sind 24 Höhlenbäume festgestellt worden, die eingekürzt oder eingeschlagen werden müssen. Damit ist ihre Habitatqualität für Fledermäuse vermindert oder geht ganz verloren. Die Eingriffsschwerpunkte entstehen bei der Leitungsführung durch die Streusiedlungslagen durch Inanspruchnahme älterer Gehölze in Hecken, von Einzelbäumen in der Feldflur (zum Beispiel Querung des Geestrandgrabens bei Hoya, in der Feldflur südlich der Harberger Heide, nördlich von Mainschhorn) sowie zum Teil innerhalb von Wäldern (Wald Harberger Heide).

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fledermäuse werden Maßnahmen an Gehölzen – wie Entnahme und Schnittarbeiten – nur außerhalb der biologisch aktiven Zeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt (Anlage 12.2, Maßnahme V6). Außerhalb dieses Zeitraums wird vor Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle durchgeführt. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen bzw. die Schaffung von Spalten und Rissen in Bäumen in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld geeignete Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrecht zu erhalten (Anlage 12.2, Maßnahme V9).

Alle betroffenen Bäume sind potenziell geeignete Habitate für Fledermäuse; eine tatsächliche Belegung konnte zum Zeitpunkt der Erfassung nicht festgestellt werden. Da jedoch die Tagesverstecke in einem Revier von den Tieren häufig, manchmal sogar von Tag zu Tag, gewechselt werden, ist das Ausbleiben eines Belegungsnachweises kein Anzeichen für eine unzureichende Eignung. Insoweit greifen jedoch ebenfalls die oben dargestellten vorsorglichen Maßnahmen.

2.2.2.2.3.2.1.2 Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, Licht) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung finden baubedingt grundsätzlich nicht statt. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Fledermäusen ist der Baubetrieb auf den Tag beschränkt. In der Nachtzeit (20:00 bis 7:00 Uhr) erfolgt kein Betrieb (Anlage 12.2,

Maßnahme V9). Aus diesem Grund ist nicht mit baubedingten Störungen durch Schallimmissionen und Licht während der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse zu rechnen (siehe hierzu auch Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.3.1.4).

2.2.2.2.3.2.2 Schutzgut Tiere – Brutvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Brutvögel betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.2.4; Anlage 12.5, Karte 2 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
- Dauerhafte Veränderung von Lebensräumen durch Beschränkung des Gehölzaufwuchses („auf-den-Stock-setzen“ von Gehölzen oder Entnahme einzelner Gehölze) in einem erweiterten/neuen Schutzstreifen (anlagebedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

2.2.2.2.3.2.2.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Flächeninanspruchnahmen treten bau- und anlagebedingt auf. Die baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahme umfasst Arbeitsflächen, Flächen, die im Zusammenhang mit einer Wasserhaltung erforderlich werden sowie Zuwegungen und Provisorien. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme umfasst die Bereiche der Maststandorte.

In den Offenlandbereichen trat über das Untersuchungsgebiet verteilt als relevante Brutvogelart die Feldlerche auf. In der Niederung des Bückener Mühlenbaches und westlich Mainschhorn, dem Großen Moor vorgelagert, wurde der Kiebitz festgestellt. Für die Brutvögel des Offenlandes und für Wiesenvögel ist davon auszugehen, dass die bauzeitlich genutzten Bereiche nach Abschluss der Bauphase diesen wieder als Lebensraum zur Verfügung stehen. In großen zusammenhängenden Offenlandbereichen führt auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte nicht zu einem Lebensraumverlust für Brutvögel.

Südwestlich Warpe kommt es zu einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme eines Brutraumes der Feldlerche durch den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039), des bauzeitlichen Provisoriums im östlichen Brutraumbereich und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Für die Dauer von zwei bis maximal drei Brutperioden wird dieser Brutraum nicht aufgesucht werden. Zudem kommt es nordwestlich Warpe zu einer bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme im Zusammenhang mit dem Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), dem Bau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039), der Verlegung der

vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und den bauzeitlichen Provisorien im Bereich von Bruträumen weiterer Arten. Betroffen sind ein Kiebitz-Brutpaar, ein Feldlerchen-Brutpaar sowie zwei Brutpaare des Rebhuhns. Die Bruträume dieser Arten gehen vorübergehend (für bis zu drei Brutperioden) verloren.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) von Feldlerchen-, Kiebitz- und Rebhuhn-Brutpaaren wird in allen Bereichen, in denen Brutpaare angetroffen wurden, vor Beginn der Brutzeit mit der Bautätigkeit begonnen, damit sich die Arten bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen suchen. Bei den Arten Feldlerche und Kiebitz wird vor dem 1. März begonnen. Bei der Art Rebhuhn ist der Beginn der Bautätigkeiten vor dem 15. März vorgesehen (Anlage 12.2, Maßnahme V10). Zur Vermeidung eines temporären Verlustes von Brutraum der zwei betroffenen Brutpaare der Feldlerche, der zwei betroffenen Brutpaare des Rebhuhns und dem einen betroffenen Kiebitz-Brutpaar nordwestlich Warpe sind zudem temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensräumen für diese Arten vorgesehen (Anlage 12.2, CEF-Maßnahme V10) (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4.19).

Werden Gehölzbestände während der Bauphase genutzt, so gehen Bruträume für gehölzbrütende Vogelarten verloren. Im Bereich der Maststandorte gehen Flächen anlagebedingt dauerhaft verloren. Werden Gehölze in Anspruch genommen, besteht ein Verlust von Lebensraum für Brutvögel. In gehölzgeprägten Bereichen treten durch die Beschränkung des Gehölzaufwuchses im Schutzstreifen/erweiterten Schutzstreifen ebenfalls Verluste von Lebensräumen auf. Neben weit verbreiteten gehölzbrütenden Arten wurden im Untersuchungsgebiet im Bereich und im Umfeld der planfestgestellten Trasse z. B. Schwarzspecht, Heidelerche, Nachtigall und Gartenrotschwanz angetroffen. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei Fällarbeiten (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) von gehölzbrütenden und gehölzrandbrütenden Vogelarten (wie z. B. Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Heidelerche, Nachtigall, Gartenrotschwanz und Waldkauz) erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel und ist auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar des Folgejahres beschränkt (Anlage 12.2, Maßnahmen V6). Auftretende Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 (Rekultivierung) und A5 (ökologisches Trassenmanagement) sowie durch die Ersatzmaßnahmen E1 bis E6 (Entsiegelung und Gehölzentwicklung sowie Erstaufforstung), E10 (Biotopgestaltung Steinbrink), E11 (Kompensationsflächenpool Weberkuhle) und E13 (Anlage von Gehölzen) kompensiert (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).

Im Umfeld des Neubaumastes Nr. 3141 befindet sich der Brutraum des Waldkauzes. Geeignete Habitatbäume für den Waldkauz liegen innerhalb des anzulegenden Schutzstreifens. Die Fällung / der Rückschnitt der Habitatbäume führt zu einem Verlust des Brutplatzes. Zur Kompensation werden in dem westlich der Trasse der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) gelegenen Waldbestand, in der die Höhlenbäume in der Arbeitsfläche und im Schutzstreifen gefällt werden, vor der Brutperiode drei Nistkästen für den Waldkauz aufgehängt (Anlage 12.2, Maßnahmen V11).

Nordwestlich Warpe wurde am Mast Nr. 81 der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) ein Wanderfalke festgestellt. Im Zuge der Verlegung der vorhandenen Bestandsleitung (LH-10-3003) sind Arbeiten am Mast Nr. 81 erforderlich. Da in diesem Raum bauzeitlich sowohl an den Masten der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) als auch an den Masten der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) gearbeitet wird, und auch die Neubaumasten der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und der mitverlegten 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 erst errichtet werden müssen, ist davon auszugehen, dass bauzeitlich im Umfeld keine geeigneten Brutmöglichkeiten vorhanden sein werden. Nach der Fertigstellung bestehen diese wieder. Als temporäre Maßnahme zur Schaffung von Brutraum wird für die Dauer der Bauzeit eine Konstruktion mit einem Kunsthorst errichtet, die der Wanderfalke als Brutplatz nutzen kann (Anlage 12.2, Maßnahmen V11). Im Umfeld des Rückbaumasts Nr. 114 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) nordwestlich Bücken wurde der Baumfalke und im Umfeld des Rückbaumasts Nr. 41 nordöstlich Deblinghausen der Turmfalke erfasst. Im Zuge des Rückbaus gehen diese Brutplätze verloren. Im Umfeld sind weitere Maststandorte vorhanden, die als Brutplatz genutzt werden können. Zudem entstehen mit dem Neubau weitere Brutmöglichkeiten in den neuen Masten. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) der Arten Wander-, Baum- und Turmfalke werden Bauarbeiten an den Masten, die im Bereich der Brutplätze dieser Arten liegen, außerhalb der Brutzeit ausgeführt. Die Bauzeitenbeschränkung beim Wanderfalken erstreckt sich auf den Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni. Beim Baumfalken und beim Turmfalken umfasst die Bauzeitenbeschränkung den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli (Anlage 12.2, Maßnahmen V10).

2.2.2.2.3.2.2.2 Vorübergehende Störungen

Während der Bauzeit treten vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb im Wesentlichen im Bereich der Maststandorte auf. Bei einzelnen Vorkommen von Brutvogelarten, die gegenüber Störungen empfindlich sind (Angaben nach Bernotat et al. 2018[23] sowie Garniel & Mierwald 2010[24]), können während der Brutzeit Störungen auftreten. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Störungen nur in einem begrenzten Zeitraum auftreten, zudem zahlreiche Vogelarten gegenüber Fahrzeugbewegungen als optischer Störung wenig empfindlich sind und – im Gegensatz zu Störungen durch Verkehrslärm – von einer diskontinuierlichen Lärmkulisse auszugehen ist.

Viele weit verbreitete Vogelarten weisen eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störungen auf. Das gilt insbesondere für gehölzbrütende Vogelarten. Bezogen auf diese Arten sind unter Berücksichtigung der oben genannten Wirkungen des Vorhabens keine bzw. geringe

[23] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

[24] Garniel, A., U. Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", 2010.

Umweltauswirkungen zu erwarten. Zu den grundsätzlich empfindlicheren Vogelarten gehören Feldlerche, Mittelspecht, Schwarzspecht, Großer Brachvogel, Pirol, Rebhuhn und Kiebitz. Unter Berücksichtigung der o. g. Wirkungen des Vorhabens und der Situation, dass im unmittelbaren Umfeld empfindliche Vogelarten nicht vorkommen bzw. nur mit einzelnen Brutpaaren vorhanden sind, sind keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten. In Bereichen, die unmittelbar an bekannte Brutvogelvorkommen (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Baumfalke, Wanderfalke und Turmfalke) angrenzen, gilt daher eine Bauzeitenbeschränkung nach Maßgabe der LBP-Maßnahme V10 (vgl. Anlage 12.2). Unter Berücksichtigung der o. g. Wirkungen des Vorhabens und der Situation, dass im unmittelbaren Umfeld empfindliche Vogelarten nicht vorkommen bzw. nur mit einzelnen Brutpaaren vorhanden sind, sind keine bzw. geringe Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.2.2.2.3.2.2.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme

Die Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme (Masten, Leitungen) umfasst die Entwertung von Bruträumen für Vögel und die Kollision von Vögeln mit den Leiterseilen der Freileitung.

Insbesondere die Offenlandarten/Wiesenvögel, aber auch Arten, die geschlossene Waldbestände besiedeln, sind gegenüber einer Entwertung des Lebensraumes durch Zerschneidung empfindlich. Eine Übersicht über die gegenüber Entwertung empfindlichen Arten ist in Anlage 12.1, Kap. 2.3.4, Tab. 30 aufgeführt. Empfindliche Arten, die im Untersuchungsgebiet (Zone 1) angetroffen wurden, sind Feldlerche, Rebhuhn, Schwarzspecht und Kiebitz. Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass der Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) zum Teil in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bzw. der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) gebaut wird. Der Raum ist somit bereits durch eine Zerschneidung durch Rauminanspruchnahme vorbelastet. Die nachgewiesenen Brutvogelarten nutzen das Untersuchungsgebiet (Zone 1) unter den Bedingungen der Vorbelastung. Diese Situation führt dazu, dass für die dort im Umfeld der Neutrasse vorkommenden Brutpaare der Feldlerche, des Kiebitzes und des Rebhuhns keine oder geringe Umweltauswirkungen eintreten werden.

Es gibt jedoch auch Bereiche, in denen die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) in neuer Trasse gebaut wird. Hier werden teilweise Bruträume der Feldlerche zerschnitten. Südlich der ehemaligen Landesreitschule (Neubaumast Nr. 3104), nordwestlich Wietzen östlich des Neubaumastes Nr. 3132, westlich Mainschhorn im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 3162 und Nr. 3164 sowie südlich Hesterberg im Bereich des Neubaumastes Nr. 3171 einschließlich des unmittelbar südlich gelegenen Provisoriums und nordöstlich Deblinghausen (Neubaumasten Nr. 3173 und Nr. 3174) werden die Offenlandbereiche von Siedlungs- und Gehölzstrukturen begrenzt. Im Bereich Vogelsang westlich Hoya wird durch die Führung der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) westlich der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) der Brutraum eines Brutpaares der Feldlerche stark verkleinert. Da hier westlich ein Wald angrenzt, ist ein Ausweichen nicht

möglich. Die Zerschneidung hat einen Gesamtverlust von Brutraum für insgesamt sieben Feldlerchenpaare zur Folge. Die erhebliche Beeinträchtigung von Lebensräumen der Feldlerchenbrutpaare wird durch die Aufwertung von Lebensräumen für die Feldlerche (Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker) auf fünf Teilflächen ausgeglichen (Anlage 12.2, CEF-Maßnahme A3).

Im Kartiergebiet Ni-B-11 westlich der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 3162 und Nr. 3163 befindet sich der Brutraum eines Kiebitzbrutpaares. Der Brutraum wird durch die Führung der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) in neuer Trassenlage gequert. Eine Verlagerung des Brutraumes in westliche Richtung ist nicht möglich, da die offenen Acker- und Grünlandbereiche zum Teil durch Waldbereiche begrenzt werden. Der Brutraum des Kiebitzes geht somit verloren. Die erhebliche Beeinträchtigung des Kiebitzbrutpaares wird durch die Entwicklung von extensivem Grünland und dadurch Schaffung von Brutraum ausgeglichen (Anlage 12.2, CEF-Maßnahme A4).

Nordöstlich Düdinghausen brütet ein Schwarzspecht in einem Waldbestand östlich der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und des Neubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039), die in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) geführt wird, mit entsprechenden Schutzstreifen. Östlich angrenzend wird ein Provisorium errichtet. Die Schneise im Waldbestand wird vergrößert. Ein Verlust des Brutraumes tritt nicht ein, da der Schwarzspecht in die östlich anschließenden Waldbestände ausweichen kann.

In Bruträumen mit Vorkommen von Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen können unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens Umweltauswirkungen auftreten. Im Untersuchungsgebiet (Zone 1) und in den angrenzenden Bereichen wurden mehrere Brutpaare des Weißstorches, ein Brutpaar des Großen Brachvogels und ein Brutpaar des Rotschenkels sowie mehrere Brutpaare des Kiebitzes festgestellt. Die Gesamtliste der Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko ist Anlage 12.1, Kap. 2.3.4, Tab. 30 zu entnehmen.

Südwestlich Mainschhorn am Rande des Großen Moores wurde ein Brutvorkommen des Großen Brachvogels festgestellt. Der Große Brachvogel besitzt ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen. Die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) wird in diesem Raum in neuer Trassenlage westlich der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) gebaut. Die Leitung und auch ein bauzeitliches Provisorium befinden sich mit 400 m, meist jedoch 500 m Entfernung und mehr, am Rand des zentralen Aktionsraumes des Großen Brachvogels (500 m-Radius) und im Bereich des weiteren Aktionsraumes (1.000 m-Radius). Die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) liegt in 700 m Entfernung. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) wird der weitere Aktionsraum entlastet. Zu berücksichtigen ist, dass sich die besonders als Lebensraum geeigneten offenen Bereiche im Großen Moor auf der von der Leitung abgewandten Seite befinden. Dennoch ist durch das Näherrücken der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya

– Steyerberg (LH-10-3039) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug nicht auszuschließen. Ebenfalls am Rande des Großen Moores südwestlich Mainschhorn wurden insgesamt drei Brutpaare des Kiebitzes erfasst. Die Kiebitze wurden in mindestens 100 m, 250 m bzw. 600 m Entfernung zur 380-kV-Neubauleitung und 350 m bzw. 900 m Entfernung zum Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) nachgewiesen. Bei zwei Brutpaaren verläuft die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) innerhalb des zentralen Aktionsraumes (500 m-Radius). Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) wird der weitere Aktionsraum der beiden Kiebitzpaare von einer Freileitungsstruktur entlastet. Für das Kiebitzvorkommen westlich des Neubaumastes Nr. 3159 ist festzustellen, dass die Landschaft im Umfeld der Masten Nr. 3159 und Nr. 3160 von einem Wechsel von Wäldern und Acker- bzw. Grünlandflächen geprägt ist. Die Eignung dieser Bereiche als Lebensraum für den Kiebitz ist geringer als die der Flächen nördlich und westlich des Brutraumes. Bezogen auf das Kiebitzvorkommen westlich der Neubaumasten Nr. 3162 und Nr. 3163 ist festzustellen, dass hier beidseitig der 380-kV-Neubauleitung offene Bereiche vorhanden sind. Für beide Kiebitzpaare ist aufgrund des Näherrückens der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug nicht auszuschließen. Das weitere Kiebitzbrutpaar wurde in mindestens 600 m Entfernung von der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) angetroffen. Die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) befindet sich innerhalb des weiteren Aktionsraumes (1.000 m-Radius) des Kiebitzes. Auch hier wird durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in 900 m Entfernung eine Entlastung des weiteren Aktionsraumes eintreten. Zudem befinden sich die besonders als Lebensraum für den Kiebitz geeigneten offenen Bereiche im Großen Moor auf der von der Leitung abgewandten Seite. Dennoch rückt auch hier die 380-kV-Neubauleitung näher an den Brutraum heran. Für die drei Brutpaare des Kiebitzes und das Brutpaar des Großen Brachvogels westlich Mainschhorn kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigung (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug) werden Vogelschutzmarkierungen am Erdseil der neuen 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) westlich Mainschhorn angebracht (Anlage 12.2, Maßnahme V12).

Der Weißstorch weist ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Anflug an Freileitungen auf. Für die Brutpaare in den Ortschaften Hassel, Kroge, Estorf, Mahlen, Sebbenhausen, Steyerberg, Uchte, Wellie, Anemolter, Stolzenau, Leese und Landesbergen besteht unter Berücksichtigung der Wirkungen des Vorhabens und der Entfernung der Brutplätze zum Vorhaben kein konstellationsspezifisches Risiko. Bezogen auf den Brutplatz des Weißstorchs in Düdinghausen ist festzustellen, dass im zentralen Aktionsraum (1.000 m Entfernung zum Brutplatz) bereits die 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) besteht. Die neue 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) wird in Bündelung zu der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) gebaut. Die neue 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und das bauzeitliche Provisorium liegen innerhalb des

zentralen Aktionsraumes. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) erfolgt nördlich der Niederung der Großen Aue. Wie anhand der Vorkommen nahrungssuchender Weißstörche erkennbar ist, ist davon auszugehen, dass die Bereiche mit Grünland, Kleingewässern und Gräben in der Niederung der Großen Aue bevorzugt aufgesucht werden. Durch die Bündelung mit der vorhandenen Freileitung werden die Freileitungsstrukturen im Raum konzentriert, so dass die Wahrnehmbarkeit erhöht wird. Bauzeitlich entsteht jedoch östlich dieser Freileitungen eine weitere Freileitungsstruktur (Provisorium). Für das Brutpaar in Düdinghausen kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigung (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug) werden Vogelschutzmarkierungen am Erdseil der neuen 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) nordöstlich Düdinghausen angebracht (Anlage 12.2, Maßnahme V12).

Bei weiteren Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko wie Kranich, Seeadler, Fischadler und Rotschenkel ist festzustellen, dass sich die Vorkommen in deutlicher Entfernung zum Vorhaben befinden. In diesen Fällen werden Kollisionen nicht in signifikantem Umfang auftreten (siehe Anlage 16).[25] Gleiches gilt für die in Anlage 12.1, Kap. 2.3.4, Tab. 30 genannten Brutvogelarten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko. Der Bau der Leitung in vorhandener Trasse hat für diese letztgenannten Arten keine bis geringe Umweltauswirkungen zur Folge.

2.2.2.2.3.2.3 Schutzgut Tiere – Rastvögel

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Rastvögel betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.3.4; Anlage 12.5, Karte 3 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme (anlagebedingt)
- Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Vorübergehender Verlust von Lebensräumen durch die temporäre Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Vorübergehende Störungen (Schallimmissionen, optische Störungen) durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

[25] Aufgrund der hohen Anzahl rastender Kraniche im Borsteler Moor werden dennoch rein vorsorglich Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (siehe Anlage 12.2, Maßnahmen V12). Die neue 380-kV-Leitung (LH-10-3039) ist mindestens 2.000 m von als Rastplatz für den Kranich geeigneten Bereichen entfernt. Sie liegt damit deutlich außerhalb des zentralen und des weiteren Aktionsraumes. Mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist (auch ohne Berücksichtigung der Erdseilmarkierungen) nicht zu rechnen. (Siehe hierzu Ziffer 2.2.2.2.3.2.3.3.)

- Abbau von Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile der Freileitung (anlagebedingt)

2.2.2.2.3.2.3.1 Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme

Das Borsteler Moor im Umfeld des Untersuchungsgebiets mit Kranichrastvorkommen ist weder von einer baubedingten temporären noch einer anlagebedingten dauerhaften Flächeninanspruchnahme betroffen. Es bestehen somit keine Umweltauswirkungen durch Flächeninanspruchnahme.

2.2.2.2.3.2.3.2 Vorübergehende Störungen

Die als Rastplatz für den Kranich geeigneten Bereiche im Borsteler Moor sind mindestens 2.000 m von der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und von einem bauzeitlichen Provisorium (Querung der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bei Mast Nr. 3157 der LH-10-3039) sowie 2.900 m vom Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) entfernt. Nach Bernotat et al. 2018[26] beträgt die Fluchtdistanz bei rastenden Kranichen 500 m. Aufgrund der Entfernung werden bauzeitliche Störungen durch Baustellenbetrieb und -verkehr im Bereich des Borsteler Moores nicht auftreten. Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

2.2.2.2.3.2.3.3 Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme

Die Zerschneidungswirkung umfasst sowohl die Entwertung von zur Rast genutzten Räumen als auch die Kollision von Rastvögeln mit den Leiterseilen.

Gemäß Garniel & Mierwald (2010[27]) werden Gefahren von Rastvögeln optisch wahrgenommen. Sie meiden senkrechte Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Siedlungen, Einzelhäuser und Windenergieanlagen, die das Sichtfeld einschränken. Der Neubau der 380-kV-Leitung (LH-10-3039) und ein bauzeitliches Provisorium liegen mindestens 2.000 m östlich von den als Rastplatz für den Kranich geeigneten Bereichen im Borsteler Moor entfernt. In dieser Entfernung ist eine Kulissenwirkung nicht mehr wirksam. Umweltauswirkungen treten nicht auf.

Der Kranich als Rastvogel weist ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Nach Bernotat et al. 2018[28] besitzt der Kranich eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung. Bei einem mindestens hohen konstellationsspezifischen Risiko kann

---

[26] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

[27] Garniel, A., U. Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", 2010.

[28] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auftreten. Der zentrale Aktionsraum bezogen auf Rastvorkommen umfasst einen Radius von 500 m und der weiterere Aktionsraum einen Radius von 1.500 m. Sowohl die rückzubauende 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) als auch die neue 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) verlaufen östlich des Borsteler Moores. Im Abschnitt zwischen Wietzen und Pennigsehl (Neubaumasten Nr. 3140 – Nr. 3157) rückt die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) in östliche Richtung weiter vom Borsteler Moor ab. Sie nähert sich damit dem Verlauf der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) an und befindet sich in einer Bündelungslage. Im Abschnitt zwischen Pennigsehl und südlich Hesterberg (Neubaumasten Nr. 3157 – Nr. 3168) wird die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) westlich der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) geführt und rückt bis zu maximal 500 m näher an die als Rastplatz geeigneten Bereiche im Borsteler Moor heran. Der Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) hält dennoch einen Abstand von mindestens 2.000 m und befindet sich außerhalb des zentralen und des weiteren Aktionsraumes.

Zu Beginn des Rastgeschehens im Herbst ziehen die Kraniche vorwiegend aus nordöstlicher Richtung in das Borsteler Moor. Das Borsteler Moor ist bei der Ankunft der Kraniche im Herbst von besonderer Bedeutung, da es als eines der ersten Bereiche angeflogen wird. Nordöstlich des Borsteler Moores (Abschnitt zwischen Wietzen und Pennigsehl) wird die neue 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) östlich der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in neuer Trasse in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) geführt. Sie rückt somit bis zu 1.000 m vom Borsteler Moor ab. Die näher zum Borsteler Moor gelegene 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) wird zurückgebaut. Somit findet durch das Abrücken der Freileitung und die Bündelung eine Entlastung statt. Im Abschnitt zwischen Pennigsehl und südlich Hesterberg rückt die 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) bis zu maximal 500 m näher an die als Rastplatz geeigneten Bereiche im Borsteler Moor heran. Allerdings befindet sie sich mit einem Abstand von 2.000 m zu den als Rastplatz geeigneten Bereichen immer noch deutlich außerhalb des weiteren Aktionsraumes (1.500 m). Dieser Freileitungsabschnitt befindet sich südöstlich des Borsteler Moores und liegt somit nicht in der Hauptanflugrichtung bei Ankunft der Kraniche während des Herbstzuges.

Auch während des Frühjahrszuges fliegen die Kraniche in nordöstliche Richtung ab, so dass die Aussagen zum Herbstzug auch auf den Frühjahrszug anzuwenden sind.

Während der Rast der Kraniche im Borsteler Moor werden Nahrungsflächen in westlicher, südwestlicher und nördlicher Richtung, jedoch nicht bzw. kaum in östlicher bzw. südöstlicher Richtung aufgesucht. Von intensiven Flugbeziehungen in Richtung der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) im Abschnitt zwischen Pennigsehl und südlich Hesterberg zu möglichen Nahrungsflächen ist nicht auszugehen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen ist daher nicht zu erwarten. Aufgrund der hohen Anzahl rastender Kraniche im Borsteler Moor werden dennoch rein

vorsorglich Vogelschutzmarkieren am Erdseil angebracht (siehe Anlage 12.2, Maßnahmen V12).

2.2.2.2.3.2.4 Schutzgut Tiere – Amphibien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Amphibien betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.4.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer-/Winterquartieren mit ggf. Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs mit ggf. Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Amphibien-Laichgewässern und Sommer-/Winterquartieren (baubedingt)
- Verletzung/Tötung von Tieren durch den Baustellenbetrieb (baubedingt)

2.2.2.2.3.2.4.1 Inanspruchnahme von Amphibien-Lebensräumen

Im Bereich der Amphibien-Laichgewässer werden keine Masten und auch keine Arbeitsflächen oder Zufahrten errichtet. Ein Verlust oder eine Beeinträchtigung der Gewässer durch Flächeninanspruchnahme kann ausgeschlossen werden.

Zehn der untersuchten Gewässer liegen im Nahbereich des Vorhabens. Durch die Anlage von Baustellenflächen kommt es bei fünf Gewässern zu einer temporären Inanspruchnahme von Landlebensräumen oder der Uferbereiche. Die Flächeninanspruchnahme ist auf die Zeit der Bauphase beschränkt; nach Beendigung des Baubetriebs werden die Flächen rekultiviert. Ein dauerhafter Verlust von Landlebensräumen für Amphibien ist an den Punkten der versiegelten Masteckstiele zu erwarten und damit relativ kleinflächig. Beeinträchtigungen durch Flächenverlust von Lebensräumen der Amphibien sind daher insgesamt nicht zu erwarten.

2.2.2.2.3.2.4.2 Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs

Dort, wo Arbeitsflächen und Zuwegungen in einen potenziellen Landlebensraum von Amphibien hineinragen oder einen Wanderkorridor berühren, ist eine Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs nicht auszuschließen.

Davon betroffen ist das Amphibienvorkommen von zehn Gewässern, die in räumlicher Nähe zum Bauvorhaben liegen. Durch den Baustellenverkehr können Individuen verletzt oder getötet werden. Grundsätzlich besteht auch die Gefahr, dass Individuen in die Baugruben an den Maststandorten stürzen und dort verenden. An den Gewässern wurde jeweils eine unterschiedliche Artenzusammensetzung in jeweils verschiedenen Individuenmengen nachgewiesen. In der Summe sind davon alle Arten betroffen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Fadenmolch, Kammmolch, Teichmolch,

Erdkröte, Knoblauchkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten (Anlage 12.2, Maßnahme V13).

2.2.2.2.3.2.5 Schutzgut Tiere – Reptilien

Folgende Wirkungen des Vorhabens können beim Schutzgut Tiere die Reptilien betreffen (Anlage 12, Kap. 6.2.5.4; Anlage 12.5, Karte 4 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (bau- und anlagebedingt)
- Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- (Temporäre) Inanspruchnahme von Lebensräumen (baubedingt)
- Zerschneidung von Lebensräumen durch den Baubetrieb (baubedingt)

2.2.2.2.3.2.5.1 Inanspruchnahme von Reptilien-Lebensräumen

In der Schneise der Bestandsleitung im Waldgebiet Kahle Berge nördlich der Großen Aue werden zwei neue Masten errichtet. Auf der Lichtungsflur haben sich Heideflächen und Pioniergehölze angesiedelt, die der bedeutendste Lebensraum für Reptilien – vor allem für die Zauneidechse – im Untersuchungsgebiet sind. Der Bau der Fundamente an den Masteckstielen führt zu einem dauerhaften Lebensraumverlust. Die Flächeninanspruchnahme ist aber sehr gering (sehr viel kleiner als 0,01 ha). Sie wirkt sich nicht erheblich nachteilig auf den verbleibenden, an dieser Stelle relativ großen, Lebensraum aus.

Deutlich umfangreicher ist die temporäre Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen durch Errichtung von Baustellenflächen (rund 1,6 ha) in vier für diese Tiergruppe geeigneten Habitaten. Betroffen sind Biotope, die nach Abschluss der Baumaßnahmen relativ leicht regenerierbar sind (Heidebestände, Ruderal- und Grasfluren u. a.). Zu den typischen und wertgebenden Habitateigenschaften dieser Räume gehört ein trockenwarmer Standort mit lückiger, niederwüchsiger Vegetation. Im Zuge der natürlichen Entwicklung wandeln sich diese Lebensräume sukzessive zu mehr oder weniger geschlossenen Gehölzbeständen. Die für Reptilien wichtigen Standorteigenschaften verlieren damit im Laufe der Zeit ihre Qualität. Vorgänge, die diese Sukzession durch die Anlage offener Bodenflächen unterbrechen wirken sich daher eher vorteilhalft für die Erhaltung der typischen Standorteigenschaften aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist durch die Errichtung von Baustellenflächen also nicht zu erwarten.

Während der Bauphase werden im Reptilien-Lebensraum R10 insgesamt Flächen in einem Umfang von rund 1,1 ha in Anspruch genommen. Dieser Lebensraum ist als zusammenhängender Bereich und aufgrund der sehr hohen Individuenzahlen der Zauneidechse von sehr hoher Bedeutung. Im Verhältnis zur Größe des Lebensraumes ist die bauzeitliche Inanspruchnahme verhältnismäßig groß, so dass bauzeitlich ein Verlust von

Lebensraum auftritt. Zur Kompensation dieser Beeinträchtigungen wird eine temporäre Aufwertung von Lebensraum für die Zauneidechse durchgeführt und für die Dauer der Bauzeit ein Lebensraum nordöstlich von Düdinghausen hergestellt (Anlage 12.2, Maßnahme V15).

2.2.2.2.3.2.5.2 Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs

Zu einer Zerschneidung von Lebensräumen kann es während des Baustellenbetriebs kommen (Einrichtung von Baustellenflächen, Befahren von Zuwegungen). Davon betroffen sind acht der untersuchten geeigneten Lebensräume, die, je nach Ausstattung und Qualität, von mindestens einer oder mehreren der drei nachgewiesenen Arten besiedelt sind (Blindschleiche, Waldeidechse, Zauneidechse). Durch die Wirkungen des Baubetriebs ist nicht ausgeschlossen, dass einzelne Individuen beim Einwandern in die Arbeitsflächen getötet werden. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der vorhandenen Schneise durch den Wald nördlich der Großen Aue, der für die Neubautrasse genutzt wird (Waldgebiet Kahle Berge). Hier befindet sich der größte und bedeutendste Lebensraum für Reptilien (vor allem für die Zauneidechse) im Untersuchungsgebiet. Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden im Bereich und im Umfeld der Lebensräume der Reptilien Abzäunungen der hier vorgesehenen Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgenommen. Diese werden für die Dauer der Bauphase vorgehalten (Anlage 12.2, Maßnahme V14).

2.2.2.2.3.2.6 Schutzgut Tiere – sonstige Tiergruppen

Gemäß den vorliegenden Unterlagen des Aktion Fischotterschutz e. V. Otterzentrums (2017)[29], der Fischotter-Erfassung Winter 2014/2015 (Richter 2015[30]) und der Fischotter-Erfassung Winter 2016/2017 (Richter & NABU Nienburg 2017[31]), die der Landkreis Nienburg/Weser zur Verfügung gestellt hat, liegen Einzelnachweise des Fischotters (Lutra lutra) für folgende Gewässer vor: an der Großen Aue nordöstlich Steyerberg und am Sarninghäuser Meerbach südwestlich Sarninghausen. Vorsorglich wird angenommen, dass die genannten Fließgewässer vom Fischotter als Wanderungskorridore genutzt werden.

In der Niederung der Großen Aue 200 m südlich der Großen Aue wird der Neubaumast Nr. 3178 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) errichtet. In 200 m Entfernung nördlich der Großen Aue außerhalb der Niederung wird der Neubaumast Nr. 3177 gebaut. Im Umfeld der Große Aue werden vorhabenbedingt somit im Wesentlichen bauzeitlich Flächen in Anspruch genommen (Arbeitsflächen, Zuwegungen, Flächen für den Seilzug und für Schutzgerüste). Die meisten dieser Flächen liegen mindestens 50 m bis 100 m von der Großen Aue entfernt. Am nächsten rücken Flächen für Schutzgerüste und Zuwegungen mit 20 m an die Große Aue heran. Vorsorglich wird bei den

---

[29] Aktion Fischotterschutz e. V. Otterzentrum, Fischotterverbreitung im Bereich Domäne Stolzenau / Leese, Daten 2015 und 2017, div. Quellen der ISOS-Datenbank, Oktober 2017.
[30] Richter, M., Fischotter-Erfassung Winter 2014 / 2015, TK 25 – Quadrant 3320.4, 3420.1, 3420.2, 3420.3, 3520.2, 3521.1, 2015.
[31] Richter M., NABU Nienburg, Fischotter-Erfassung Winter 2016 / 2017, TK 25 – Quadrant 3321.1, 3321.3, 3420.1, 3420.2, 3520.2, 3521.1, 2017.

Standorten der Neubaumasten Nr. 3177 und Nr. 3178 davon ausgegangen, dass Fischotter den Baustellenbereich während ihrer nächtlichen Wanderungen aufsuchen können. Somit ist es möglich, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird. Um dies zu vermeiden, werden Schutzvorkehrungen zwischen Baustelle und den möglichen Wanderkorridoren des Fischotters an der Großen Aue und in der Niederung der Großen Aue installiert (Anlage 12.2, Maßnahme V8). Zur Vermeidung von Störungen der nächtlichen Aktivität des Fischotters (Wanderung entlang der Gewässer) ist zudem der Baubetrieb auf den Tag beschränkt und ruht in der Nacht (von 20:00 bis 7:00 Uhr) (Anlage 12.2, Maßnahme V8).

Die bauzeitliche Flächeninanspruchnahme auf 350 m Länge führt nicht zu einer Einschränkung des Lebensraumes des Fischotters. In der Niederung der Großen Aue erfolgt eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch einen Neubaummast in deutlicher Entfernung zum Gewässer selbst. Diese Flächeninanspruchnahme hat keine Einschränkung des Lebensraumes des Fischotters zur Folge.

2.2.2.2.3.2.7 Schutzgut Pflanzen

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Pflanzen betreffen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2.7.4; Anlage 12.5, Karte 5 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt) mit temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme
- Einrichtung des Schutzstreifens mit Beseitigung von Vegetation und Wuchshöhenbeschränkung im überspannten Bereich der Freileitung (anlagebedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Flächeninanspruchnahme mit Beseitigung der Vegetation im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen (baubedingt)
- Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase
- Überführung in eine andere Nutzungsform am Standort der (ehemaligen) Masten

2.2.2.2.3.2.7.1 Temporäre Flächeninanspruchnahme

Beim Neu- und Rückbau der Leitungen kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen. Bei kurzfristig nicht regenerierbaren Biotopen ist mit einer Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu rechnen. Insgesamt werden rund 225 ha temporär in Anspruch genommen. Bei einem Großteil dieser Flächen handelt es sich um Ackerflächen (Sand- und Lehmacker) oder artenarmes Intensivgrünland, das in Abhängigkeit vom Standort auf trockenen Mineralböden oder in Überschwemmungsbereichen ausgebildet ist. Es handelt sich um Biotope geringer Bedeutung (Wertstufe ≤ II), die über die Rekultivierung leicht wieder regenerierbar sind.

Die Biotoptypen der Wertstufe > II sind weniger leicht zu regenerieren (rund 16 ha). Betroffen sind verschiedene Wald- und Gehölzbiotope (Hecken, Einzelbäume). Der Schwerpunkt der Beeinträchtigung liegt im Waldgebiet der Kahlen Berge nördlich der Großen Aue bei Düdinghausen. Hier wird das Provisorium östlich der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) durch den Kiefernforst geführt. Bei der Querung von Straßen müssen sowohl für den Rückbau von Leitungen als auch für deren Neubau Schutzgerüste aufgestellt werden. Die Gerüste schützen den fließenden Verkehr vor herabfallenden Leiterseilen während der Montage bzw. Demontage. Viele Straßen sind von Gehölzen begleitet. Nicht immer ist es möglich, die Schutzgerüste außerhalb der Hecken und Baumreihen zu platzieren. Da alle Schutzgerüste innerhalb des vorhandenen bzw. im neu ausgewiesenen Schutzstreifen der beantragten Leitung liegen, sind Gehölze betroffen, die bereits in ihrer Wuchshöhe beschränkt sind oder die es zukünftig sein werden.

Die Inanspruchnahme von schwer regenerierbaren Biotopen (überwiegend Biotoptypen der Wertstufe > II) durch den Bau ist vergleichsweise gering. Hierzu tragen auch die Vermeidungsmaßnahmen V7 und V8 bei. Zur Vermeidung von Schäden durch Wirkungen des Baubetriebs an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Hecken und ähnlichen Strukturen im unmittelbaren Umfeld der Baustelle werden Schutzeinrichtungen vorgesehen (vgl. Anlage 12.2, Maßnahme V7). Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und der Zufahrten werden Schutzzäune oder Absperrungen zu errichten (vgl. Anlage 12.2, Maßnahme V8).

Eine Übersicht über Flächengrößen der in Anspruch genommenen Biotope kann der Anlage 12, Kap. 6.2.7.4, Tab. 38 entnommen werden. Zur Kompensation der temporären Verluste von Biotopfunktionen finden die Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahme A1) und die Entwicklung von höherwertigen Gehölzen im Bereich des ökologischen Trassenmanagements (Anlage 12.2, Maßnahme A5) statt (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4.19).

2.2.2.2.3.2.7.2 Dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme im Bereich der Masteckstiele der Fundamente sind Biotope mit einer Gesamtfläche von rund 1,4 ha betroffen. Für die übrigen Flächen unter den Masten, auf denen sich nach dem Wiederaufbringen der Erde auf die Fundamente Vegetation entwickeln kann, sind die Auswirkungen im Rahmen der temporären Flächeninanspruchnahme für den Bereich der Baustellenflächen erfasst (siehe Ziffer 2.2.2.2.3.2.7.1).

Der überwiegende Anteil des dauerhaften Biotopverlustes umfasst geringwertige, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Biotope der Wertstufe I bis II). Hierzu gehören überwiegend Ackerflächen. Zu den betroffenen Biotoptypen der Wertstufe > II gehören Gehölzbestände (Wertstufe III-IV), die bei der Trassenführung durch die Wälder der Harberger Heide, Binnerloh und Kahlen Berge in Anspruch genommen werden (rund 0,12 ha). Dort stehen die Masten in Laubforsten, Buchenwäldern und Birken-Pionierwäldern.

Im Waldgebiet der Kahlen Berge verläuft die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) entlang der vorhandenen Waldschneise der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Auf der Lichtung sind trockene Sandheiden und Sandtrockenrasen (jeweils Wertstufe IV bis V) ausgebildet, die durch die Errichtung der Masten punktuell verloren gehen. Eine Übersicht über Flächengrößen der in Anspruch genommenen Biotope kann der Anlage 12, Kap. 6.2.7.4, Tab. 39 entnommen werden. Zur Kompensation der dauerhaften Verluste von Biotopfunktionen finden die Rekultivierung der Biotope auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahme A1) und die Entwicklung von höherwertigen Gehölzen im Bereich des ökologischen Trassenmanagements (Anlage 12.2, Maßnahme A5) statt (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4.19).

2.2.2.2.3.2.7.3 Einrichtung des Schutzstreifens

Im beantragten Trassenverlauf kommt es durch Maßnahmen im Schutzstreifen (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens der vorhandenen Freileitungen sind) zu einer Beeinträchtigung der hier wachsenden Gehölzbiotope (Begrenzung der Wuchshöhe). Eine Beeinträchtigung gehölzfreier Biotope ist ausgeschlossen; ihre Entwicklung ist nicht durch das Vorhaben beeinflusst. Im Schutzstreifen der Freileitungen erfolgt die Begrenzung der Wuchshöhe von Gehölzen. Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich des erweiterten bzw. neu beantragten Schutzstreifens bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten. Dies gilt für die im Schutzstreifen liegenden Wälder, Hecken, Gebüsche und weitere Gehölzstrukturen. Durch diese Maßnahmen kann ein vollständiger Verlust vermieden werden (Anlage 12.2, Maßnahmen V5). Die Flächen im Schutzstreifen können daher weiterhin von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden. Es ist kein vollständiger Verlust der Biotopfunktion zu erwarten, jedoch sind alle Funktionen, die an strukturreiche, hochwüchsige und damit „reife“ ältere Sukzessionsstufen gebunden sind, erheblich beeinträchtigt. Das betrifft die Gehölzbiotope der Wertstufe > II, die ihre wertgebenden Merkmale nicht mehr ausbilden können.

Die Gesamtgröße des erweiterten bzw. jetzt neu eingerichteten Schutzstreifens beträgt rund 142 ha. Durch die Einrichtung eines neuen bzw. Aufweitung des Schutzstreifens sind rund 14 ha Wald und ca. 1,6 ha sonstige Gehölzstrukturen („Feldgehölze“) betroffen. Hecken, Einzelbäume oder Baumreihen wachsen mehr oder weniger gleichmäßig verteilt im neuen Leitungsverlauf. Bei der Querung der Waldgebiete werden Laubforste, Fichtenforste und Buchenwälder in der Harberger Heide in Anspruch genommen, im Binnerloh sind es Laub- und Douglasienforste. Zur Kompensation der dauerhaften Verluste der Biotopfunktionen finden die Entwicklung von höherwertigen Gehölzen im Bereich des ökologischen Trassenmanagements (Anlage 12.2, Maßnahme A5), Entsiegelungs- und Biotopentwicklungsmaßnahmen (Anlage 12.2, Maßnahmen E1 bis E3), Ersatzaufforstungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E5 und E6), die Biotopgestaltung Steinbrink (Anlage 12.2, Maßnahmen E10), die Umsetzung um Kompensationsflächenpool Weberkuhle (Anlage 12.2,

Maßnahmen E11) sowie die Anlage von Feldgehölzen (Anlage 12.2, Maßnahmen E13) statt (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4.19).

2.2.2.2.3.2.7.4 Beeinträchtigung durch temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauphase

Für die Errichtung neuer und den Abbau von alten Masten sind Baugruben erforderlich, die für die Zeit der Bauphase zum Teil über eine Wasserhaltung trocken gehalten werden müssen (siehe auch Anlage 18). Biotoptypen, die sich unter dem Einfluss eines hohen Grundwasserstandes (geringen Grundwasserflurabstandes) entwickelt haben, können auch gegenüber bauzeitlichen Grundwasserabsenkungen empfindlich sein. Die Vorkommen empfindlicher Biotope innerhalb der prognostizierten Absenktrichter können Anlage 12.5, Karte 11 entnommen werden. In diesen Bereichen besteht grundsätzlich ein Risiko, dass baubedingte Trockenheitsschäden an der Vegetation auftreten. Betroffen sind Biotoptypen der feuchten Wälder, der Sümpfe und Fließgewässer mit einer Flächengröße von rund 0,8 ha. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Anlage 12.2, Maßnahme V16).

2.2.2.2.3.2.7.5 Rückbau von Leitungen

Mit dem Rückbau der Bestandsleitungen werden insgesamt 112 Maststandorte mit einer Flächengröße von ca. 0,6 ha wieder in eine andere Nutzung überführt. Eine Übersicht über Flächengrößen kann der Anlage 12, Kap. 6.3.4, Tab. 44 entnommen werden.

2.2.2.2.3.2.8 Biologische Vielfalt

Die „biologische Vielfalt“ ist kein Schutzgut im eigentlichen Sinne und wird insofern auch nicht gesondert betrachtet. Der Aspekt ist aber immer Bewertungskriterium zur Beurteilung der Bedeutung eines Lebensraumes für Tiere und Pflanzen. Artenreiche und damit biologisch vielfältige Lebensräume sind dabei von herausgehobener Bedeutung. Der prognostizierbare Verlust artenreicher Lebensräume durch Flächeninanspruchnahme oder die Verringerung der Artenvielfalt durch ein zum Beispiel festgestelltes erhöhtes Kollisionsrisiko durch Anflug von Vögeln an Leiterseile als vorhabenbedingte Beeinträchtigung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen schließt daher auch immer einen Einfluss auf die biologische Vielfalt mit ein und ist Bestandteil der Beurteilung der Beeinträchtigung.

2.2.2.2.3.2.9 Schutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und geschützte Biotope nach BNatSchG

Im Wirkraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich die Naturschutzgebiete „Hägerdorn“ (NSG HA-00108) und „Speckenbachtal“ (NSG HA-00192) sowie die Landschaftsschutzgebiete „Herrenhassel – Harberger Heide“ (LSG NI-00057/DH-00067), "Weberkuhle - Kaiserberg“ (LSG NI-00043), „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) und „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI-00067). Zudem befinden sich amtlich registrierte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile im

Untersuchungsraum (vgl. Anlage 17, Kap. 1). Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete sind unter Ziffer 2.2.3.5.2.2 beschrieben.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der § 24 NNatSchG erweitert den Schutz auf einige weitere Biotope. Im Untersuchungsgebiet gibt es 31 gesetzlich geschützte Biotope, die beim Landkreis Nienburg/Weser registriert sind. Zudem wurden bei der Erfassung der Biotoptypen weitere Biotope erfasst, die als gesetzlich geschützte Biotope einzustufen sind. Die Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Biotope sind unter Ziffer 2.2.3.5.3 beschrieben.

2.2.2.2.3.2.10 Natura 2000-Gebiete

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet DE 3120-332 „Hägerdorn“ und das FFH-Gebiet DE 3319-332 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Für die Gebiete wurde jeweils eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.1).

2.2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Fläche betreffen (Anlage 12, Kap. 6.3.4):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Flächeninanspruchnahme (bau- und anlagebedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Flächeninanspruchnahme (baubedingt)
- Flächenfreigabe (Rückbau)

2.2.2.2.3.3.1 Flächeninanspruchnahme durch Errichtung und Rückbau von Leitungen

Die Fläche, die jeder einzelne Mast einnimmt, ist abhängig von der Art des Fundaments, dem Masttyp, der Höhe des jeweiligen Masts und dem Erdaustrittsmaß der Fundamenteckstiele. Darüber hinaus entsteht eine Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Baustellenflächen (Arbeitsflächen an den Maststandorten für Neubau und Rückbau, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste und Provisorien) und Baustellenzufahrten. Der Schutzstreifen der Leitung beschränkt die Nutzung und ist als Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert.

Für die Darstellung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme der Masten wird die Grundfläche zwischen den Masteckstielen aufgezeigt. Damit entsteht für die 380-kV-Freileitungen Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) (78 Masten) und Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) (fünf Masten) ein Flächenbedarf von im Mittel rund 70 m² für einen Tragmast und im Mittel rund 90 m² für einen Winkelabspannmast. Oberflächennah versiegelt ist die Fläche der Betonfundamentköpfe an den vier Eckstielen der Masten. Der Betonkopf besitzt bezogen auf die 380-kV-Leitungen einen Durchmesser von ca. 1,2 m bei einem Tragmast und 1,6 m bei einem Abspannmast. Pro Mast werden damit 4,5 m² Boden bei einem Tragmast und 8,0 m² Boden bei einem

Winkelabspannmast versiegelt. Bei der Verwendung von Plattenfundamenten entsteht eine zusätzliche Unterflurversiegelung/Teilversiegelung von im Mittel rund 130 m² für einen Tragmast und im Mittel rund 200 m² für einen Winkelabspannmast.

Die Größe des Schutzstreifens und damit die Größe der Flächen mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch betragen rund 166 ha, davon liegen rund 15 ha in Waldflächen.

In der Bauphase werden für Baustellenflächen (Arbeitsflächen an den Maststandorten, Seilzugflächen, Aufstellflächen für Schutzgerüste und Provisorien) und Zuwegungen vorübergehend weitere Flächen in einer Größenordnung von rund 262 ha in Anspruch genommen. Dies beinhaltet ebenso die Arbeitsflächen für Baufelder und Zuwegungen für den Leitungsrückbau, die sich zum Teil mit denen des Neubaus überlagern. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12 (Kap. 6.3.4, Tab. 44) enthalten.

2.2.2.2.3.3.2 Rückbau von Leitungen (Flächenfreigabe)

Mit dem Rückbau von insgesamt 112 Masten der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) (106 Masten), der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) (vier Masten) und der Abzweigung Wechold der 220-kV-Leitung (LH-10-2023) zum Umspannwerk Wechold (zwei Masten) werden deren Standorte in eine andere Nutzung überführt. Bei den Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m unter Geländeoberkante abgetragen. Die entsiegelte Fläche beträgt damit rund 500 m². Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12 (Kap. 6.3.4, Tab. 44) enthalten.

2.2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Boden betreffen (Anlage 12, Kap. 6.4.4; Anlage 12.5, Karte 7 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Bodenversiegelung im Bereich der Maststandorte (anlagebedingt) mit o vollständiger Versiegelung im Bereich der Eckstiele der Mastfundamente o Teilversiegelung bei Unterflurversiegelung im Bereich der Mastfundamente bei der Verwendung von Plattenfundamenten
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Entsiegelung des Bodens/Rückbau von Maststandorten (baubedingt)
- Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden (baubedingt)

2.2.2.2.3.4.1 Bodenversiegelung

Versiegelung bzw. Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente führen zu einem dauerhaften Funktionsverlust bzw. zu dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen der vorhandenen Böden. Im Bereich der Betonköpfe der Masteckstiele gehen die Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung vollständig verloren. Bei Plattenfundamenten

wird der Bodenaufbau darüber hinaus durch die Unterflurversiegelung der Fundamentbauwerke nachhaltig gestört.

Durch die Voll- und Unterflurversiegelung der Mastfundamente sind Böden auf einer Fläche von insgesamt rund 1,5 ha betroffen. Es handelt sich hierbei um Böden mit mittlerer und hoher/sehr hoher Bedeutung. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12 (Kap. 6.4.4, Tab. 46) enthalten. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 (Entsiegelung) und A5 (Ökologisches Trassenmanagement) sowie die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 (Entsiegelungs- und Biotopentwicklungsmaßnahmen), E10 (Biotopgestaltung Steinbrink) und E12 (naturnahe Bodenentwicklung) kompensiert (vgl. Anlage 12.2).

2.2.2.2.3.4.2 Baubetrieb auf Standorten verdichtungsempfindlicher Böden

Beim Neubau der Freileitungen und beim Rückbau der vorhandenen Freileitung kommt es im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen durch Befahren, durch Aufstellen von Maschinen und Geräten sowie durch das Zwischenlagern von Aushubmassen und Baustoffen während der Bauzeit zu einer mechanischen Belastung der Böden. In Bereichen von verdichtungsempfindlichen Böden ist hierdurch auch bei Berücksichtigung der betrieblichen Schutzmaßnahmen (siehe Anlage 12.2, Maßnahme V1) mit Beeinträchtigungen der Bodenstruktur zu rechnen.

Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme von insgesamt rund 197 ha sind verdichtungsempfindliche Böden auf einer Fläche von rund 38 ha betroffen. Dazu gehören in erster Linie Gley-, Gley-Vega- und von Gley unterlagerte Kulluvisol-Böden, die zwischen Hoya und Warpe flächendeckend verbreitet sind. Weitere großflächige und verdichtungsempfindliche Bereiche werden am Waldgebiet Binnerloh bei Bockhop (Podsol-Pseudogley) und zwischen Mainschhorn und Hesterberg (Hoch- und Niedermoorböden) in Anspruch genommen. Die übrige baubedingte Flächeninanspruchnahme von rund 159 ha erfolgt in Bereichen mit Böden ohne erhöhte Verdichtungsempfindlichkeit. Eine Übersicht über die Flächengrößen ist in Anlage 12 (Kap. 6.4.4, Tab. 46) einzusehen. Die Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 (Entsiegelung) und A5 (Ökologisches Trassenmanagement) sowie die Ersatzmaßnahmen E1 bis E4 (Entsiegelungs- und Biotopentwicklungsmaßnahmen), E10 (Biotopgestaltung Steinbrink) und E12 (naturnahe Bodenentwicklung) kompensiert (vgl. Anlage 12.2).

2.2.2.2.3.4.3 Rückbau der 220-kV-/380-kV-Leitungen

Mit dem Rückbau der 220-kV- und 380-kV-Leitungen wird das Fundament bei 112 Masten bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m unter Geländeoberkante abgetragen (entsiegelte Fläche: rund 500 m²).

2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Wasser betreffen (Anlage 12, Kap. 6.5.4; Anlage 12.5, Karte 8 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
- Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung (anlagebedingt)
- Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
- Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln (baubedingt)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- (Temporärer) Verlust von Oberflächengewässern
- Temporäre Wasserhaltung im Bereich der Baugruben mit Einfluss auf grundwassergeprägte Böden, Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer (baubedingt)
- Freigabe von Versickerungsfläche/Entsiegelung des Bodens (Rückbau von Maststandorten)

2.2.2.2.3.5.1 Verlust von Oberflächengewässern

Es kommt zu keinem dauerhaften Verlust von Oberflächengewässern. In der Bauphase kann es jedoch erforderlich sein, kurze Grabenabschnitte für temporäre Überfahrten mit Stahlplatten zu überdecken oder zu verrohren. Diese Maßnahmen sind von kurzer Dauer und werden in aller Regel nach einigen Tagen (vereinzelt bis zu wenigen Wochen) wieder zurückgenommen. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden die betroffenen Fließgewässer wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt (Anlage 12.2, Maßnahme A1). Ergänzend ist vorgesehen, dass der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt wird, sobald die betreffende temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird (Anlage 12.2, Maßnahme V2).

2.2.2.2.3.5.2 Verlust von Versickerungsfläche

Die vollständig versiegelte Fläche pro Mast ist sehr gering und summiert sich insgesamt auf rund 0,05 ha (vgl. Anlage 12, Kap. 6.4.4, Tab. 46). Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate ist daher nicht gegeben. Eine Veränderung des Grundwasserabstroms ist ebenfalls nicht zu erwarten. Die Rammpfähle und die Bodenplatte können umströmt werden.

2.2.2.2.3.5.3 Temporäre Wasserhaltung und Eintrag von Stoffen in Grundwasser und Oberflächengewässer

Bei Gründungsarbeiten am Maststandort ist es beim Aushub der Baugrube möglich, dass bei angeschnittenem Grundwasser eine Wasserhaltung erforderlich wird. Hierdurch kommt es dann im Umfeld der Gruben zu temporären Grundwasserabsenkungen. Die prägenden Standortverhältnisse der grundwassernahen Böden sind für die Zeit der Bauphase verändert. Die erforderlichen Wasserhaltungen beschränken sich voraussichtlich auf einen Zeitraum von rund zwei Wochen. Nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen werden sich die ursprünglichen Grundwasserstände wieder einstellen. Aufgrund der nur kurzzeitigen Absenkungen und der räumlich begrenzten Absenkungstrichter können sowohl nachhaltige Auswirkungen auf Grundwasservorkommen als auch dauerhafte Veränderungen der

prägenden Standorteigenschaften grundwassernaher Böden ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt (Anlage 12.2, Maßnahme V16). Bei Einleitung in Gewässer sind ebenfalls Maßnahmen vorgesehen, die denkbare Beeinträchtigungen minimieren und vermeiden (Anlage 12.2, Maßnahme V2).

2.2.2.2.3.5.4 Verunreinigung von Grund- und Oberflächenwasser

Mit der Verwendung von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln besteht das Risiko der Verunreinigung des Grundwassers und der Oberflächengewässer. Bei ordnungsgemäßer Abwicklung des Baustellenbetriebs im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist das Risiko einer Verunreinigung aber gering. Ein ordnungsgemäßer Baustellenbetrieb im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird durch die Vermeidungsmaßnahme V2 sichergestellt (vgl. Anlage 12.2).

2.2.2.2.3.5.5 Freigabe von Versickerungsfläche/Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen

Mit dem Rückbau von Leitungen wird das Fundament von Masten auf eine Tiefe von 1,4 m unter Geländeoberkante abgetragen. Durch die Entfernung der Mastfundamente werden oberflächig insgesamt rund 500 m² Fläche entsiegelt (vgl. Anlage 12, Kap. 6.3.4, Tab. 44).

2.2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich für die Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Die unvermeidliche Flächeninanspruchnahme einiger Biotope (z. B. Wald) kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Ort des Eingriffs verändern. Auswirkungen auf das Regionalklima oder noch darüber hinaus stellen sich nicht ein. Daher erfährt dieses Schutzgut an dieser Stelle keine weitere Betrachtung (siehe aber unter Ziffer 2.2.3.17.3.2, dort auch zu baubedingten Auswirkungen).

2.2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Folgende Wirkungen des Vorhabens können das Schutzgut Landschaft betreffen (Anlage 12, Kap. 6.7.4; Anlage 12.5, Karte 9 und Karte 11):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Beseitigung von landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen und Elementen durch Flächeninanspruchnahme für die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (bau- und anlagebedingt)
- Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen für Gehölzbestände im Schutzstreifen mit der Anlage von Waldschneisen
- visuelle Beeinträchtigung des Landschafsbildes durch Masten und Leiterseile und weitere technische Anlagen (Rauminanspruchnahme)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch Entfernung technischer Strukturen

2.2.2.2.3.7.1 Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölzbestände

Beim Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) kommt es bei der Einrichtung der Baustelle zu einer Flächeninanspruchnahme von landschaftsbildprägenden Gehölzen in einer Größenordnung von rund 23,5 ha. Ein Überblick der Auswirkungen ist in Anlage 12 (Kap. 6.7.4, Tab. 49) dargestellt. Die Kompensation der temporären Verluste von landschaftsbildprägenden Gehölzen erfolgt über eine Rekultivierung der Gehölze auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahmen A1), die Entwicklung von höherwertigen Gehölzen im Bereich des Ökologischen Trassenmanagements (ÖTM) (Anlage 12.2, Maßnahme A5) und Ersatzaufforstungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E3, E5, E6 und E13).

2.2.2.2.3.7.2 Wuchshöhenbeschränkende Maßnahmen im Schutzstreifen

Durch Maßnahmen im Schutzstreifen der Freileitung (d. h. auf Flächen, die als Schutzstreifen neu ausgewiesen werden und nicht Bestandteil des bestehenden Schutzstreifens sind) kommt es infolge von Kappungen, „auf den Stock setzen“ oder Einzelentnahmen zu Beeinträchtigungen insbesondere in Waldgebieten und gehölzreichen Landschaften. Diese Flächen können zwar dauerhaft von (niedrigen) Gehölzen eingenommen werden, die Auswirkungen im Landschaftsbild sind aber in Form einer Waldschneise oder Lücken in Gehölzreihen deutlich wahrnehmbar. Mit der Einrichtung bzw. Aufweitung des Schutzstreifens werden rund 12,1 ha Wald und ca. 1,5 ha sonstige Gehölzstrukturen (der Biotopwertstufe > II) neu in Anspruch genommen. Ein Überblick der Auswirkungen ist in Anlage 12 (Kap. 6.7.4, Tab. 49) dargestellt. Die Kompensation der dauerhaften Verluste von landschaftsbildprägenden Gehölzen durch Wuchshöhenbeschränkungen erfolgt über eine Rekultivierung der Gehölze auf den Eingriffsflächen (Anlage 12.2, Maßnahmen A1), die Entwicklung von höherwertigen Gehölzen im Bereich des Ökologischen Trassenmanagements (ÖTM) (Anlage 12.2, Maßnahme A5) und Ersatzaufforstungen (Anlage 12.2, Maßnahmen E3, E5, E6 und E13).

2.2.2.2.3.7.3 Rauminanspruchnahme

Aus dem Neubau von Freileitungen ergeben sich visuelle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Als erheblich beeinträchtigt ist gemäß den Vorgaben des NLT-Leitfadens von 2011[32] ein Abstand von 1.500 m beidseits der Trassen anzusehen. Die Beeinträchtigungen sind umso schwerer, je höher die Bedeutung des betroffenen Landschaftsbildes ist.

Die Beurteilung erfolgt zunächst unabhängig von der Vorbelastung durch die bestehenden Leitungen und den planfestgestellten Rückbau, durch den sich im gesamten Trassenraum der planfestgestellten insgesamt rund 33 km langen 380-kV-Leitungen Stade –

[32] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) (rund 31 km) und Landesbergen Sottrum (LH-10-3003) (rund 2 km) gleichzeitig Entlastungseffekte ergeben. Diese Aspekte werden als Bündelung mit technisch bereits stark überformten Bereichen bzw. als Realkompensation (Rückbau) bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Landschaftspflegerischen Begleitplan berücksichtigt.

Insgesamt wird das Schutzgut Landschaft innerhalb des 1.500 m breiten Puffers entlang der Freileitungsachsen (beidseitig) auf einer Fläche von rund 92 km² beeinträchtigt. In diesem Gebiet sind überwiegend Landschaftsräume mit geringer Bedeutung (43 % der Gesamtfläche) und mittlerer Bedeutung (32 % der Gesamtfläche) betroffen. Bei 21 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit hoher Bedeutung. Durch Siedlungsflächen vorbelastete Räume, die rund 4 % der betroffenen Fläche ausmachen, wurden von der Bewertung ausgenommen (siehe Anlage 12, Kap. 6.7.4, Abb. 34 und Tab. 50).

2.2.2.2.3.7.4 Rückbau der 220-kV-/380-kV-Freileitungen

Mit dem Leitungsrückbau werden insgesamt 108 Maststandorte der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) inklusive der Abzweigung Wechold der 220-kV-Leitung (LH-10-2023) mit einer Leitungslänge von rund 33 km sowie vier Maststandorte der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mit einer Leitungslänge von rund 1,3 km abgebaut. Durch den Rückbau entfallen die bisherigen Beeinträchtigungen für diese Rückbauleitungen innerhalb eines Beeinträchtigungsraumes von 926 m (LH-10-2010) bzw. 1.488 m (LH-10-3003) beidseitig der Bestandstrasse auf einer Fläche von rund 64 km².

Die Bedeutung des Landschaftsbildes ist in diesem Entlastungsraum vergleichbar mit der des Beeinträchtigungsraumes. Es kommen ebenso überwiegend Landschaftsräume mit geringer bis sehr geringer Bedeutung vor (52 %). Bei 28 % der Fläche handelt es sich um Landschaftsräume mit mittlerer Bedeutung und bei 17 % um Landschaftsräume mit sehr hoher bis hoher Bedeutung. Etwa 3 % der Fläche nehmen siedlungsgeprägte Räume ein, die von einer Bewertung ausgenommen wurden (vgl. Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 51).

2.2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Folgende Wirkungen des Vorhabens können die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betreffen (Anlage 12, Kap. 6.8.4; Anlage 12.5, Karte 10):

Auswirkungen durch die Errichtung von Leitungen
- Zerstörung von Bodendenkmälern bzw. archäologischen Fundplätzen und geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekten durch Errichtung von Masten, Baustellenflächen und Zufahrten (baubedingt)
- Visuelle Wirkungen auf Baudenkmale (anlagebedingt)
- Visuelle Wirkung auf Landschaften/Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Kulturlandschaften)
Auswirkungen durch den Rückbau von Leitungen
- Zerstörung von Bodendenkmalen am Maststandort

Beim Neubau der 380-kV-Leitungen Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und beim Rückbau der vorhandenen 380-kV-/220-kV-Freileitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010 und LH-10-3003) kommt es im Bereich der Baugruben, Baustelleneinrichtungsflächen und der Zuwegungen zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, die sich nachteilig auf vorhandene Bodendenkmäler, archäologische Bodenfunde oder geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte auswirken können. Die bekannten archäologischen Fundplätze und Bodendenkmäler liegen überwiegend außerhalb der Baustellenflächen und Zuwegungen und werden durch das Vorhaben demnach nicht beeinträchtigt. Zum Teil nähern sich Maststandorte und Baustellenflächen bekannten Fundorten an (z.B. Rückbaumast Nr. 137 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie Mast Nr. 3105, Nr. 3106, Nr. 3116 und Nr. 3158 der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039). Grundsätzlich kann für keinen Streckenabschnitt ausgeschlossen werden, dass bisher noch unbekannte archäologisch bedeutsame Objekte im Boden ruhen und von einer Flächeninanspruchnahme betroffen sind und durch die Bautätigkeit beschädigt oder zerstört werden und damit verloren gehen. Eine Gefährdung besteht bei allen Arbeiten, bei denen es zu Bodenaufschlüssen kommt. Zur Vermeidung von Verlust oder Beeinträchtigung bislang unbekannter Bodendenkmäler bzw. archäologisch bedeutsamer Objekte führt die Vorhabenträgerin, in Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden, wo notwendig, baubegleitend eine archäologische Prospektion bei zu erwartenden Eingriffen in den Boden durch. Dazu werden die bauzeitlich und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen durch die Fachbehörde bewertet und weitere Maßnahmen im Sinne einer „Ampelregelung“ vorbereitet („grün“: keine Einschränkung des Baubetriebs, „gelb“: genauere Untersuchung vor Baubeginn erforderlich, „rot“: den Bauablauf einschränkende Maßnahmen, z. B. Bergung von Funden, notwendig) (Anlage 12.2, Maßnahme V3).

Mit der Leitungsführung der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) werden keine zusammenhängenden Siedlungsflächen gequert. Grundsätzlich denkbar ist eine visuelle beeinträchtigende Fernwirkung auf Baudenkmale durch die erhöhten Maste und verstärkten Leiterseile. Die Objekte in Hilgermissen liegen im Nahbereich der vorhandenen 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in Heesen (Bestandsmast Nr. 133, Entfernung zur Leitung etwa 100 m). Die Bestandsleitung wird zurückgebaut. Insofern erfährt das Umfeld der Gebäude eine Entlastung durch den Abbau störender technischer Infrastruktur. In Bücken befindet sich eine Gruppe baulicher Anlagen östlich der 380-kV-Neubauleitung (Mast Nr. 3105) mit denkmalgeschützten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (Hofanlage). Die Entfernung zur Neubaustrecke beträgt etwa 330 m. Nachteilige Auswirkungen auf das Bauensemble sind nicht zu befürchten. Sein Umfeld ist bereits durch drei vorhandene Freileitungen vorbelastet. Davor wird die vorhandene 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zurückgebaut und durch die neue Leitung ersetzt, die mit verhältnismäßig großem Abstand auf der von der Hofanlage abgewandten Seite liegt. Ein Speicher in Wietzen als Bestandteil einer Bauernschaft nördlich des Speckenbachs steht in einer Entfernung von etwa 280 m zur

Neubauleitung (Mast Nr. 3145), die hier in neuer Trassenlage durch den Außenbereich geführt wird.

Landschaften bzw. Landschaftsbildräume mit erhaltener naturraumtypischer Eigenart (Historische Kulturlandschaften) sind im Abschnitt zwischen Hoya und Steyerberg nur vereinzelt vorhanden oder ragen mit ihren Ausläufern in den Trassenraum. Die Landschaften werden ganz überwiegend nur gering belastet oder erfahren durch den Rückbau von Leitungsabschnitten auch eine Entlastung von störender technischer Infrastruktur. Ein Raum mit vielfältiger Siedlungs- und Freiraumstruktur bei Duddenhausen wird nur am äußersten Rand von der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) berührt (Mast Nr. 3111 bis Nr. 3114). Die Leitung ersetzt hier die vorhandene 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und liegt in Parallellage zur vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Relevante Beeinträchtigungen der Eigenart des Landschaftraumes sind daher nicht zu erwarten. Der Waldoffenlandkomplex aus Streusiedlungen, vielfältigen Gehölzstrukturen und einer Bachniederung bei Warpe wird mit der 380-kV-Neubauleitung gequert (Mast Nr. 3119 bis Nr. 3124). Der Leitungsneubau einschließlich der Verlegung eines Abschnitts der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) erfolgt hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), die zurückgebaut wird. Die Errichtung von im Vergleich zu den zurückzubauenden Bestandsmasten höheren Masten der 380-kV-Neubauleitung ist eine nur unwesentliche Neubelastung, die die charakteristische Eigenart des Landschaftsraums nicht erheblich mindert. Die Niederung des Speckenbachs nördlich von Bockhop wird durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung von den Wirkungen einer im Landschaftsbild störenden Infrastruktur entlastet (Bestandsmasten Nr. 64 bis Nr. 69). Der Landschaftsraum des Großen Moores mit dem Spelsmoor liegt südlich von Mainschhorn im Trassenraum, der hier durch zwei vorhandene Leitungen vorbelastet ist. Die Leitungsführung der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) ist durch die landesplanerischen Vorgaben bestimmt, die einen Abstand von mindestens 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich vorsehen (Mast Nr. 3160 bis Nr. 3165). Dementsprechend lassen sich die vorhandenen Trassenräume der Bestandsleitung nicht nutzen, die Neubauleitung wird in neuer Lage durch den Raum geführt. Damit verbunden ist ein Verlust an naturraumtypischer Eigenart, der zum Teil durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) ausgeglichen werden kann. Die Niederung der Großen Aue erfährt durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung im Nachbarabschnitt (Planfeststellungsabschnitt 7) insgesamt betrachtet eine Aufwertung. Die 380-kV-Neubauleitung berührt die Landschaft am westlichen Rand (Masten Nr. 3177 bis Nr. 3178) und nutzt dabei den vorbelasteten Raum der Bestandsleitungen. Der Verlust an naturraumtypischer Eigenart in den Kulturlandschaften ist also insgesamt gering, da ganz überwiegend durch technische Infrastrukturen bereits vorbelastete Räume betroffen sind und zudem vorhandene Leitungen zurückgebaut werden.

2.2.2.2.3.9 Wechselwirkungen

In Kap. 6.9 der Umweltstudie (Anlage 12) sind Wechselwirkungen dargestellt, die sich bei den Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter untereinander ergeben. Die folgende Übersicht zeigt auf, wie diese Wechselwirkungen wiederum zu Beeinträchtigungen von Schutzgütern führen können.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	**Maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen**
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und Landschaft: Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Überprägung der naturraumtypischen Eigenart der Landschaft.	Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Überprägung der Landschaft infolge der Rauminanspruchnahme der Masten und der Leiterseile.
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, und Kultur und sonstige Sachgüter: Beeinflussung der Freizeit- und Erholungsfunktion durch Verlust/Beeinträchtigung von Baudenkmalen, kulturlandschaftlich bedeutsamen Bereichen und Infrastruktur.	Es werden weder bauliche Anlagen noch sonstige technische Anlagen (mit Ausnahme der alten Freileitungen) temporär oder dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand geschädigt, dass daraus eine Beeinflussung des Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit entstehen könnte. Bereichsweise werden Landschaften mit erhaltenen naturraumtypischen Eigenschaften durch die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) gequert („Historische Kulturlandschaften“).
Tiere und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit: Abhängigkeit der hemerophilen Tierarten (Kulturfolgern) von Siedlungsbereichen, z. B. ursprünglich fels- und höhlenbewohnende Brutvögel und Fledermäuse mit Brutplätzen in Gebäuden.	Bauzeitlicher Verlust von Brutplätzen (Wanderfalke, Baumfalke, Turmfalke) durch den Rückbau von bestehenden Masten.
Tiere und Pflanzen: Abhängigkeit einzelner Tiergruppen vom Vorkommen bestimmter Vegetationsstrukturen und -ausprägungen.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen mit besonderer Habitatfunktion durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen (z. B. Bäume mit Höhlen und Spalten als Habitate für Fledermäuse).
Tiere und Wasser: Abhängigkeit von Tiergruppen vom Vorkommen von Oberflächengewässern.	Es werden keine Oberflächengewässer dauerhaft beseitigt oder in sonstiger Weise dauerhaft beeinträchtigt. Die bauzeitliche Inanspruchnahme betrifft keine Gewässer mit einer besonderen Habitatfunktion.
Pflanzen und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit: Beeinflussung von Biotoptypen durch anthropogene Veränderungen, z. B. Siedlungsentwicklung.	Verlust und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
Pflanzen und Boden: Abhängigkeit der Biotoptypen von den Standortbedingungen der Böden.	Verlust von Vegetation durch die dauerhafte Oberflächenversiegelung im Bereich der Masteckstiele der Fundamente und Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Inanspruchnahme von Bodenstandorten.
Pflanzen und Wasser: Abhängigkeit der terrestrischen Biotoptypen	Es treten keine dauerhaften Grundwasserveränderungen auf, in deren Folge sich

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	**Maßnahmenbedingte Beeinträchtigungen durch Wechselwirkungen**
von den Grundwasserverhältnissen als prägendes Standortpotenzial.	die Zusammensetzung von Vegetation ändern könnte. Aufgrund der raschen Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserabhängigen Biotopen keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.
Pflanzen und Wasser: Abhängigkeit der aquatischen und amphibischen Biotoptypen von Oberflächengewässern.	Veränderung von Vegetationsstrukturen durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme von Gewässern. Eine dauerhafte Beeinträchtigung der Gewässer ist nicht zu befürchten.
Boden und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit: Beeinflussung der Bodenfunktionen durch anthropogene Bodenveränderungen und -versiegelungen in den Siedlungsbereichen.	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die temporäre Befestigung von Baustellenwegen und Baustellenflächen.
Boden und Wasser: Beeinflussung der Bodeneigenschaften durch den Grundwasserstand.	Es treten keine dauerhaften Grundwasserveränderungen auf, in deren Folge sich die Bodeneigenschaften ändern könnten. Durch die rasche Regeneration der Grundwasserverhältnisse sind durch die kurzzeitigen Gründungsmaßnahmen auch bei grundwasserbeeinflussten Böden keine nachhaltigen Auswirkungen zu erwarten.
Boden und Kultur- und sonstige Sachgüter: Beeinflussung der Bodenfunktionen durch Bodenveränderungen und -versiegelungen in Bereichen von Infrastruktureinrichtungen.	Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch die temporäre Befestigung von Baustellenwegen und Baustellenflächen.
Wasser und Boden: Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse durch die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden.	Die Flächeninanspruchnahme mit sich daraus ergebenden Bodenverdichtungen und -versiegelungen, die die Wasserleit- und Versickerungsfähigkeit der Böden beeinträchtigen, ist auf das Grundwasser bezogen gering, so dass sich keine signifikanten Auswirkungen ergeben.
Landschaft und Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit: Beeinflussung der Landschaft durch Siedlungsentwicklung bzw. siedlungsbezogener Infrastruktur.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der (temporäre) Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild aus.
Landschaft und Pflanzen: Prägung der Landschaft durch Vegetationsstrukturen und Biotoptypen.	Veränderung des Landschaftsbildes durch Verlust landschaftsprägender Vegetationsstrukturen durch Flächeninanspruchnahme und Maßnahmen im Schutzstreifen.
Landschaft und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Beeinflussung der Landschaft durch Infrastruktureinrichtungen.	Es werden keine neuen Wege dauerhaft angelegt. Der Ausbau von bislang unbefestigten Wegen zu Schotterwegen wirkt sich nicht beeinträchtigend auf das Landschaftsbild aus.

Es zeigt sich, dass das Vorhaben vor allem bedeutsame Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Landschaft, Boden und Pflanzen auslöst. Boden (einschließlich des Bodenwasserhaushaltes) hat die Funktion als Standort für Pflanzen und als landwirtschaftliche Produktionsgrundlage. Pflanzen bzw. die Vegetation und die daraus gebildeten Biotope stellen ihrerseits Habitate für Tiere in ihrer Abhängigkeit vom Standort

dar. Darüber hinaus hängt die Wertigkeit des Landschaftsbildes von den Biotopen ab, insbesondere den Gehölzbiotopen, die optisch wahrnehmbar sind.

2.2.2.2.3.10 Kumulierende Wirkungen durch das Zusammenwirken mit anderen Projekten

Kumulierende Wirkungen bestehen, wenn von vorhandenen oder zugelassenen Vorhaben Umweltauswirkungen ausgehen, die in gleicher Art wie die Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens wirken und es einen gemeinsamen Einwirkungsbereich von bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und des planfestgestellten Vorhabens gibt. Anlagebedingte Auswirkungen bereits umgesetzter Vorhaben – wie die Flächeninanspruchnahme einer weiteren im Raum befindlichen Freileitung durch Maststandorte – sind dabei als Vorbelastung zu werten.[33] Diese Vorhaben gehen nicht in die Betrachtung kumulierender Wirkungen ein, da davon auszugehen ist, dass sich deren Wirkungen bereits manifestiert haben und somit im Rahmen der Bestandserfassung registriert und beurteilt wurden.

Im Planungsraum sind potenziell kumulierende Wirkungen durch den Bau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) nordwestlich Hoya sowie den Bau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) und den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) westlich Sarninghausen im Planfeststellungsabschnitt 7 zu erwarten. Die Vorhabenträgerin hat eine differenzierte und nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbare Prüfung der potenziell kumulierenden Wirkungen dieser Vorhaben vorgenommen (siehe Anlage 12, Kap. 6.9.2) auf deren Grundlage bezogen auf die Einzelvorhaben Folgendes festgestellt werden kann:

<u>Bau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 5: Verden – Hoya (LH-10-3038/3039) nordwestlich Hoya</u>

Im Planfeststellungsabschnitt 5 wird die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen (LH-10-3038/3039) in Bündelung mit der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) gebaut. Masten der 380-kV-Neubauleitung im Planfeststellungsabschnitt 5 werden bis zum Mast Nr. 3005 errichtet. Im Planfeststellungsabschnitt 6 wird die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bis zum Umspannwerk Wechold zurückgebaut. Im Planfeststellungsabschnitt 6 sind Arbeitsflächen für den Seilzug am Neubaumasten Nr. 3005 der 380-kV-Neubauleitung vorgesehen. Der erste Mast der 380-kV-Neubauleitung im Planfeststellungsabschnitt 6 befindet sich westlich von Hoya (Mast Nr. 3101). Neu- und Rückbau der Masten im Planfeststellungsabschnitt 6 finden nicht zeitgleich mit dem Neubau im Planfeststellungsabschnitt 5 statt. Die bauzeitlichen Wirkungen des Vorhabens in Planfeststellungsabschnitt 5 überlagern sich nicht mit den Wirkungen des Vorhabens in Planfeststellungsabschnitt 6. Der Neubau der Masten im

[33] Lau, NuR 2017, 517.

Planfeststellungsabschnitt 5 ist abgeschlossen, bevor die Neubau- und Rückbaumaßnahmen im Planfeststellungsabschnitt 6 beginnen. Kumulative Wirkungen treten nicht auf.

Bau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 7: Steyerberg – Landesbergen (LH-10-3039) und Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) westlich Sarninghausen

Im Planfeststellungsabschnitt 7 ist der Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) westlich Sarninghausen vorgesehen. Im Planfeststellungsabschnitt 6 ist westlich Sarninghausen der Bau von Masten der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) sowie ein Seiltausch von Mast Nr. 31 bis Nr. 35 der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vorgesehen. Der Rückbau der Masten im Planfeststellungsabschnitt 7 und der Neubau der Masten sowie der Seiltausch im Planfeststellungsabschnitt 6 finden nicht zeitgleich statt. Die bauzeitlichen Wirkungen des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 7 überlagern sich nicht mit den Wirkungen des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 6. Kumulative Wirkungen treten nicht auf.

Es treten somit nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insgesamt keine kumulierenden Wirkungen auf, die im Rahmen der begründenden Bewertung der Umweltauswirkungen (Ziffer 2.2.2.3) zu berücksichtigen wären.

2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 25 UVPG

Die Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (§ 25 Abs. 2 UVPG) und dient damit der Vorbereitung der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle noch nicht vorgenommen.

Die Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG erfolgt auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 24 UVPG (Ziffer 2.2.2.2), das heißt auf der Grundlage des UVP-Berichts nach § 16 Abs. 1 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 Abs. 2 und § 55 Abs. 4 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 21 und 56 UVPG. Die Maßstäbe der Bewertung der Umweltauswirkungen ergeben sich jeweils aus der Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der geltenden Gesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt.

Eine Auflistung der einschlägigen Fachgesetze und weiterer Maßstäbe ist in der Umweltstudie für jedes Schutzgut im Anschluss an die Konfliktanalyse vor dem eigentlichen Bewertungsschritt dargestellt (Anlage 12). Mit Blick auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bieten vor allem die §§ 13 ff. BNatSchG einen Bewertungsmaßstab in diesem Sinne. Als Bewertungsmaßstäbe können neben den Fachgesetzen auch die Kriterien nach Anlage 4 Nr. 4 UVPG zur Beschreibung der möglichen erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens sowie die Kriterien nach Anlage 3 UVPG zur Ermittlung der „erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG zur Durchführung der UVP-Vorprüfung herangezogen werden. Demnach sind die möglichen

erheblichen Auswirkungen des Vorhabens anhand der Merkmale des Vorhabens sowie der Empfindlichkeit und Bedeutung der Schutzgüter am betreffenden Standort zu beurteilen. Bei der Beurteilung sind u. a. der Schwere und Komplexität der Auswirkungen, der Wahrscheinlichkeit des Eintritts, dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen Rechnung zu tragen.

Von Bedeutung sind bei der begründeten Bewertung nach § 25 Abs. 1 UVPG auch die vorgesehenen Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie die planfestgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1 und 10.5.2).

Die Bewertung der unter Ziffer 2.2.2.2 dargestellten Umweltauswirkungen erfolgt mangels näher konkretisierender Standards in einem zweistufigen System. Zunächst werden die Umweltauswirkungen dahingehend beurteilt, ob es sich bei ihnen um „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ handelt, die im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, oder ob es sich um keine erheblichen Umweltauswirkungen handelt, die damit im Entscheidungsprozess vernachlässigbar sind. In einem zweiten Schritt erfolgt eine Gewichtung der jeweiligen „erheblich nachteiligen Auswirkungen“, die unmittelbar in die Abwägung eingestellt werden kann (Ziffer 2.2.2.3.10). In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft kommt bei der Einstufung als „erheblich nachteilige Umweltauswirkungen“ folgendes Schema zur Anwendung:

Werden im Rahmen der Eingriffsreglung nach § 15 BNatSchG Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden (Ziffer 2.2.3.5.1.2), stellen diese keine „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ dar. Falls indes Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergriffen werden (Ziffer 2.2.3.5.1.4), werden die entsprechenden Beeinträchtigungen als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ eingestuft.

Werden im Rahmen des besonderen Artenschutzes die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verletzt, stellen die betreffenden Wirkungen generell „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ dar. Ebenso werden Wirkungen des Vorhabens, die durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)[34] vor Baubeginn ausgeglichen werden, vorsorglich als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ gewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 11.6 und Anlage 16).

Werden in einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen verwendet, um nach § 34 BNatSchG eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu

[34] CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Bewahrung der ökologischen Funktionalität von Lebensstätten nach § 44 Abs. 5 BNatSchG. Die CEF-Maßnahmen sind hier teilweise als Vermeidungsmaßnahmen (V-Maßnahmen) deklariert, da mit ihnen das Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstabestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden wird. Alle CEF-Maßnahmen haben dennoch den Charakter von Ausgleichsmaßnahmen und werden in der Beurteilung daher mit diesen gleichgesetzt.

vermeiden, werden die betreffenden Beeinträchtigungen nicht als „erhebliche nachteilige Auswirkungen“ betrachtet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets führen indes generell zu „erheblichen nachteiligen Auswirkungen“ (vgl. Anlage 12, Kap. 11.5 und Anlage 15).

Wird im Fachbeitrag WRRL festgestellt, dass nach §§ 27 und 47 WHG eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials oder des chemischen Zustandes eines Oberflächenwasserkörpers bzw. eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes eines Grundwasserkörpers zu erwarten ist, wird dies als „erhebliche nachteilige Auswirkung“ eingestuft. Dies ist auch der Fall, wenn durch das Vorhaben die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers bzw. eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers gefährdet wird (vgl. Anlage 12, Kap. 11.7 und Anlage 19).

2.2.2.3.1 Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, Tab. 20).

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Visuelle Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes durch Masten und Leiterseile (Abstandsvorgaben des LROP 2022)	Der Trassenverlauf hält die Abstandsvorgaben gemäß LROP überwiegend ein. Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (große Vorbelastung) bei sehr geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit des Schutzgutes (Einhaltung der Abstände gemäß LROP 2022).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Für zwei Wohngebäude in der Gemeinde Hoya (Auf dem Bruche 1 und Scheibenwiese 2) treten Unterschreitungen der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022 im Außenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt 114 m und 76 m. Dauerhafte Wirkung mit begrenzter räumlicher Ausdehnung (zwei Wohngebäude betroffen), geringem Grad der Veränderung (hohe Vorbelastung durch vorhandene Leitungen, teilweise Entlastung durch Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), teilweise Platzierung der Masten der Neubauleitung außerhalb des 200 m-Abstandes) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Für zwei Wohngebäude zwischen Calle und	Keine erheblichen

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Bücken an der Kreuzung der Straßen L 352/K 139 treten Unterschreitungen der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022 im Außenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt 163 m und 144 m. Dauerhafte Wirkung mit begrenzter räumlicher Ausdehnung (zwei Wohngebäude betroffen), geringem Grad der Veränderung (hohe Vorbelastung durch vorhandene Leitungen, teilweise Entlastung durch Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und Masten in unmittelbarer Gebäudenähe) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).	nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Für vier Wohngebäude im Bereich der Streusiedlungslage bei Warpe treten Unterschreitungen der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022 im Außenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt 180 m, 115 m, 100 m und 99 m. Dauerhafte Wirkung mit mittlerer räumlicher Ausdehnung (vier Wohngebäude betroffen), mittlerem Grad der Veränderung (hohe Vorbelastung durch vorhandene Leitungen, Verbesserung des Wohnumfeldes durch Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Für zwei Wohngebäude in der Gemeinde Warpe (Ort Windhorst) treten Unterschreitungen der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022 im Außenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt 199 m und 188 m. Dauerhafte Wirkung mit geringer räumlicher Ausdehnung (zwei Wohngebäude betroffen), geringem Grad der Veränderung (hohe Vorbelastung durch zwei vorhandene Leitungen, Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und Masten in naher Lage zu den Wohngebäuden, Neubauleitung mit größerem Abstand zu den Wohngebäuden mit insgesamt dadurch jeweils verbesserter Wohnumfeldsituation) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	(Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).	
	Für fünf Wohngebäude in den Gemeinden Warpe und Wietzen (Windhorst 19, Windhorst 17, An der Graue 48, Bremer Straße 97 und Bremer Straße 87) treten Unterschreitungen der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022 im Außenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt 197 m, zweimal 189 m und zweimal 178 m. Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung (fünf Wohngebäude betroffen), mittlerem Grad der Veränderung (hohe Vorbelastung bei einzelnen Gebäuden und überwiegend nur geringfügige Unterschreitung des 200 m-Abstandes durch die Neubauleitung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Für ein Wohngebäude in der Gemeinde Wietzen (Torfweg 149) tritt eine Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022 im Außenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt 113 m. Dauerhafte Wirkung mit geringer räumlicher Ausdehnung (ein Wohngebäude betroffen), geringem Grad der Veränderung (hohe Vorbelastung durch zwei vorhandene Freileitungen, Verbesserung der Wohnumfeldsituation durch Rückbau von Mast und Leitung sowie vergrößertem Abstand der Neubauleitung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Für ein Wohngebäude an der Grenze zwischen den Gemeinden Wietzen und Pennigsehl (Sulinger Straße 3) tritt eine Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022 im Außenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt 189 m. Dauerhafte Wirkung mit geringer räumlicher Ausdehnung (ein Wohngebäude betroffen), geringem Grad der Veränderung (hohe Vorbelastung im Osten durch vorhandene Freileitung und geringer Unterschreitung des 200 m-Abstandes durch die	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Neubauleitung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).	
	Für zwei Wohngebäude in der Gemeinde Pennigsehl (Sudholzer Weg 11 und Sudholzer Weg 14) treten Unterschreitungen der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022 im Außenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt 187 m und 171 m. Dauerhafte Wirkung mit geringer räumlicher Ausdehnung (zwei Wohngebäude betroffen), geringem Grad der Veränderung (hohe Vorbelastung durch vorhandene Freileitungen, teilweise Verbesserung der Wohnumfeldsituation durch Rückbau von Mast und Leitung – zum Teil in gebäudenaher Lage – sowie geringe Unterschreitung des 200 m-Abstandes durch die Neubauleitung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Für vier Wohngebäude in der Gemeinde Pennigsehl und dem Flecken Steyerberg (Hesterberger Straße 24, Hesterberger Weg 33, Hesterberger Weg 72 und Hesterberger Weg 32) treten Unterschreitungen der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022 im Außenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt 198 m, 195 m, 194 m und 187 m. Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung (vier Wohngebäude betroffen), mittlerem Grad der Veränderung (zum Teil hohe Vorbelastung bei einem Gebäude – Maststandort an der Grundstücksgrenze – und nur geringfügige Unterschreitung des 200 m-Abstandes durch die Neubauleitung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung)	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Für ein Wohngebäude in dem Flecken Steyerberg (Düdinghausen 55) tritt eine Unterschreitung der Abstandsvorgaben gemäß LROP 2022 im Außenbereich ein. Der Abstand zur geplanten Achsmitte beträgt ca. 185 m. Dauerhafte Wirkung mit geringer räumlicher Ausdehnung (ein Wohngebäude betroffen), geringem Grad der Veränderung (nur	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	geringfügige Unterschreitung des 200 m-Abstandes durch die Neubauleitung) bei geringer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Wohngebäude im Außenbereich als zu berücksichtigender Grundsatz der Raumordnung)	
Visuelle Beeinträchtigung der Erholungsgebiete durch Masten und Leiterseile	Kulturlandschaft zwischen Duddenhausen und Bücken. Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung bei geringem Grad der Veränderung (Vorbelastung durch vorhandene Freileitungen, Leitungsführung in Parallellage) in Landschaftsräumen mit geringer bis mittlerer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Vorbehaltsgebiete Erholung).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	Naturraum Kurze Heide bei Deblinghausen. Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung bei sehr großem Grad der Veränderung (Leitungsführung in neuer Trassenlage) in Landschaftsräumen mit geringer bis mittlerer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Vorbehaltsgebiete Erholung).	Erheblich nachteilige Auswirkung zu erwarten
Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder	Dauerhafte Wirkung mit geringem Grad der Veränderung (< Grenzwerte 26. BImSchV).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen während der Bauphase	Temporäre Wirkung mit zum Teil hoher Intensität aber unter Beachtung der Richtwerte der AVV-Baulärm.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen während der Betriebsphase (Koronageräusche)	Dauerhafte Wirkung von geringer Intensität (Einhaltung TA Lärm).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Entlastungseffekte durch den Rückbau des 220-kV- und 380-kV-Leitungsnetzes	Dauerhafte Wirkung.	Positive Auswirkungen auf Wohn- und Erholungsnutzung.

2.2.2.3.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.2). Zudem werden in der Tabelle auch die Auswirkungen auf die vom Vorhaben betroffenen Schutzgebiete behandelt.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Fledermäuse		
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für Fledermäuse	24 Stück Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen einer empfindlichen/bedeutsamen Tiergruppe.	Es ist mit einem Verlust der Habitatstrukturen zu rechnen. Dieser Verlust wird als erheblich nachteilige Auswirkung eingestuft, der durch die CEF-Maßnahme V9 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V6 und V9 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
Brutvögel		
Verlust von Lebensraum für Brutvögel durch Flächeninanspruchnahme	26,3343 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.	Erhebliche nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A5 sowie die Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E5, E6, E10, E11 und E13 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V6 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	Ein Stück Verlust des Brutplatzes eines Waldkauzes im Waldgebiet Harberger Heide.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme V11 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V9 und V11 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	2 ha Temporärer Verlust von Brutraum eines	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Feldlerchen-Brutpaares nordwestlich und eines Feldlerchen-Brutpaares südwestlich Warpe.	des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme V10 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V10 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	2 ha Temporärer Verlust von Brutraum von zwei Rebhuhn-Brutpaaren nordwestlich Warpe.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme V10 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V10 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	3 ha Temporärer Verlust von Brutraum von einem Kiebitz-Brutpaar nordwestlich Warpe.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme V10 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme V10 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	Ein Stück Temporärer Verlust eines Brutplatzes des Wanderfalken im Zuge von Arbeiten an einem Maststandort der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) nordwestlich Warpe	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme V11 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V10 und V11

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
		nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	Ein Stück Temporärer Verlust eines Brutplatzes des Baumfalken im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) nordwestlich Bücken. Im Zuge des Neubaus entstehen neue Maststandorte.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10 (Bauzeitenbeschränkung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	Ein Stück Temporärer Verlust eines Brutplatzes des Turmfalken im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) nordwestlich Bücken. Im Zuge des Neubaus entstehen neue Maststandorte.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V10 (Bauzeitenbeschränkung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	rund 180 ha Großräumige, aber nur für die Zeit der Bauphase zu erwartende Inanspruchnahme von Ruderalfluren, Grünland und Acker mit geringem Grad der Veränderung, da über die Rekultivierung die Funktion vollständig wiederhergestellt wird.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	0,2264 ha Dauerhafte aber räumlich sehr begrenzte, punktuelle Inanspruchnahme von Ruderalfluren und Grünland.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vorübergehende Störungen von Brutvögeln	33.300 lfdm Auf die Zeit der Bauphase beschränkte Wirkungen durch Lärm und Baustellenverkehr im Bereich der Arbeitsflächen mit Vorkommen von Brutvögeln mit geringer Empfindlichkeit bzw. von einzelnen in seltenen Fällen auch mehreren Brutpaaren mit erhöhter Empfindlichkeit.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Entwertung des Lebensraums von Brutvögeln	7 ha Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) im Bereich Vogelsang westlich Hoya, südlich der ehemaligen Landesreitschule, nordwestlich Wietzen, westlich Mainschhorn, südlich Hesterberg und nordöstlich Deblinghausen mit Vorkommen von insgesamt sieben Bruträumen der Feldlerche, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich ist.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme A3 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme A3 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	3 ha Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) westlich Mainschhorn mit Vorkommen von einem Brutraum des Kiebitzes, der gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich ist.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme A4 ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahme A4 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	7.000 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in Bereichen, in denen die planfestgestellte 380-kV-Leitung (LH-10-3039) im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) und damit in vorbelasteter Lage mit einem geringen Grad der Veränderung und z. T. auch in neuer Trassenlage, jedoch in deutlicher Entfernung von Einzel-Bruträumen geführt wird und in denen Arten, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich sind, vorkommen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme – erhöhtes Kollisionsrisiko bei Brutvögeln	2.800 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage - und damit mit einem großen Grad der Veränderung – westlich von Mainschhorn mit Vorkommen eines Brutraumes des Großen Brachvogels und von drei Bruträumen des Kiebitzes (Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko). Kollisionen in einem signifikanten Umfang sind nicht auszuschließen.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V12 (Erdseilmarkierung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	500 lfdm	Unter Berücksichtigung der

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trasse in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) mit einer zusätzlichen bauzeitlichen Rauminanspruchnahme durch ein Provisorium – und damit insgesamt mit einem geringen Grad der Veränderung – östlich Düdinghausen mit Vorkommen eines Brutraumes des Weißstorches (Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko). Kollisionen in einem signifikanten Umfang sind nicht auszuschließen.	Vermeidungsmaßnahme V12 (Erdseilmarkierung) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
	7.900 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (LH-20-2010) – und damit in vorbelasteter Lage mit einem geringen Grad der Veränderung – mit Vorkommen von Arten, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko / ein eingeschränkt erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen. Unter Berücksichtigung der Entfernung des Vorhabens von Vorkommen empfindlicher Arten bzw. von Einzelvorkommen empfindlichen Arten im Umfeld der planfestgestellten Leitung und des Baus in vorhandener Trasse sind Kollisionen in einem signifikanten Umfang nicht zu erwarten.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Rastvögel		
Verlust von Lebensraum für Rastvögel	0 ha Das Borsteler Moor als Rastraum für den Kranich ist weder von einer temporären noch von einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme betroffen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Vorübergehende Störungen von Rastvögeln	0 lfdm Die temporären Störungen durch Bautätigkeiten liegen deutlich außerhalb der Fluchtdistanz der rastenden Kraniche im Borsteler Moor.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme bei Rastvögeln	0 lfdm Die planfestgestellte 380-kV-Leitung (LH-10-3039) und ein bauzeitliches Provisorium liegen mindestens 2.000 m östlich von den als Rastplatz für den Kranich geeigneten Bereichen im Borsteler Moor entfernt. Eine Entwertung von zur Rast genutzten Räumen tritt nicht auf.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	6.200 lfdm Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile der planfestgestellten 380-kV-Leitung (LH-10-3039) zwischen	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der hohen Anzahl rastender

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	Wietzen und südlich Hesterberg in neuer Trasse mit Vorkommen von rastenden Kranichen (Art mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko in international bedeutsamer Menge) in deutlicher Entfernung (mindestens 2.000 m) von den als Rastplatz für den Kranich geeigneten Bereichen im Borsteler Moor außerhalb des Untersuchungsgebietes.	Kraniche im Borsteler Moor werden dennoch vorsorglich Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (Maßnahme V12) (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
Amphibien		
Inanspruchnahme von Landlebensräumen	2,5 ha Kleinräumige und vorübergehende Inanspruchnahme von Landlebensräumen mit Vorkommen von Teichmolch, Fadenmolch, Kammmolch, Erdkröte, Knoblauchkröte, Grasfrosch und Teichfrosch in begrenzter räumlicher Ausdehnung mit einem geringen Grad der Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	< 0,01 ha Dauerhafte Inanspruchnahme von Landlebensräumen an den Masten Nr. 3148 und Nr. 3152 in sehr geringer räumlicher Ausdehnung mit einem hohen Grad an Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs	2.600 lfdm Vorübergehende Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen (Teichmolch, Fadenmolch, Kammmolch, Erdkröte, Knoblauchkröte, Grasfrosch und Teichfrosch) mit der Gefahr von Verlet-zung / Tötung von empfindlichen und zum Teil in ihrem Bestand gefährdeten Arten.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V13 (Amphibienschutzzäune) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
Reptilien		
Inanspruchnahme von Landlebensräumen	< 0,01 ha Dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen empfindlicher und zum Teil in ihrem Bestand gefährdeter Arten durch Errichtung von Masten in der vorhandenen Waldschneise der Kahlen Berge in sehr geringer räumlicher Ausdehnung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	0,4367 ha Temporäre Inanspruchnahme von Lebensräumen empfindlicher und zum Teil in ihrem Bestand gefährdeter Arten in mittlerer räumlicher Gesamtausdehnung durch Anlage von Baustellenflächen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	1,1413 ha Temporäre Inanspruchnahme eines zusammenhängenden Lebensraumes empfindlicher und zum Teil in ihrem Bestand gefährdeter Arten (hier	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die CEF-Maßnahme V15

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
	Zauneidechse) in mittlerer räumlicher Ausdehnung durch Anlage von Baustellenflächen.	ausgeglichen wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treten unter Berücksichtigung der Maßnahmen V15 nicht ein (siehe Ziffer 2.2.3.5.4.3).
Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs	1.460 lfdm Auf die Bauphase beschränkte Zerschneidung von Lebensräumen empfindlicher und zum Teil in ihrem Bestand gefährdeter Arten (hier Zauneidechse) in mittlerer räumlicher Ausdehnung mit der nicht auszuschließenden Gefahr der Tötung von einzelnen Individuen durch den Baubetrieb.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V14 (Reptilienschutzzäune) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Pflanzen		
Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen	16,0842 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II (darunter Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A5 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1). Für Verstöße gegen das Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.
	238,6761 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von weniger wertvollen, leicht regenerierbaren Biotoptypen einer Wertstufe von I bis II in großer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem geringen Grad der Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Einrichtung des Schutzstreifens entlang der Freileitung mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen durch regelmäßige Beschränkung ihrer	13,6049 ha Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ausgleichsmaßnahmen A5 und die Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E5, E6, E10, E11 und E13 kompensiert

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Wuchshöhe	der Veränderung.	wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
	1,9740 ha Inanspruchnahme von weniger wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe I bis II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, die eine Entwicklung bis zu jüngeren (aktuell ausgeprägten) Sukzessionsstadien ermöglichen in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem geringen Grad der Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Temporäre Grundwasserabsenkung im Bereich empfindlicher Biotoptypen	0,8140 ha Zeitlich und räumlich begrenzte Beeinträchtigung aber gegenüber der Wirkung z. T. sehr empfindliche Biotoptypen von überwiegend hoher Bedeutung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V16 (Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grund-wasserhaushalts) sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1).
Schutzgebiete		
Beeinträchtigung nationaler Schutzgebiete gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG	Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich die Naturschutzgebiete „Hägerdorn“ (NSG HA-00108) und „Speckenbachtal“ (NSG HA-00192) sowie die Landschaftsschutzgebiete „Herrenhassel – Harberger Heide“ (LSG NI-00057/DH-00067), "Weberkuhle - Kaiserberg“ (LSG NI-00043), „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) und „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI-00067).	In den Landschaftsschutzgebieten „Herrenhassel – Harberger Heide“ (LSG NI-00057/DH-00067), "Weberkuhle - Kaiserberg“ (LSG NI-00043), „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) und „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI-00067) kommt es zu Verstößen gegen einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnungen (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2) für die Ausnahmen und/oder Erlaubnisse im Rahmen der jeweiligen Vorschriften der Schutzgebietsverordnungen sowie im Falle des LSG „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden.
	Im Untersuchungsraum liegen zwei gemäß § 28 BNatSchG registrierte Naturdenkmäler. Eine als Naturdenkmal ausgewiesene Eiche nördlich von Wietzen liegt in einer Entfernung von mehr als	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
	200 m zu den nächstgelegenen Bauflächen und in einer Entfernung von rund 100 m zum Schutzstreifen. Das zweite Naturdenkmal im Untersuchungsgebiet, eine Ulme nordöstlich von Bockhop, liegt in einer Entfernung von ca. 135 m zu den nächstgelegenen Bauzufahrten und in einer Entfernung von ca. 150 m zum Schutzstreifen. Beide Bäume sind aufgrund der ausreichenden Entfernung zum Vorhaben nicht betroffen.	
	Im Wirkraum des Vorhabens liegen fünf gemeldete geschützte Landschaftsbestandteile sowie eine Wallhecke, die gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG geschützt sind. Ein geschützter Landschaftsbestandteil liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente, drei geschützte Landschaftsbestandteile liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen und zwei geschützte Landschaftsbestandteile liegen im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 1 BNatSchG, die durch die Ersatzmaßnahmen E2, E3, E5, E6 und E13 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2.8). Für Verstöße gegen das Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.
Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten	Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich die Natura-2000-Gebiete „Hägerdorn“ (FFH-Gebiet DE 3120-322) und „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg – Teilfläche „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg““ (FFH-Gebiet DE 3319-332). Im Ergebnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen wurde festgestellt, dass für beide Natura-2000-Gebiete weder durch die Wirkungen des Vorhabens allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.2).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Fläche im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.3.4, Tab. 44 und 45).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Bau- und rückbaubedingte Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen und Zuwegungen	262,2732 ha Die Beeinträchtigung ist zwar großflächig, aber kurzfristig auf die Zeit der Bauphase beschränkt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme für Maststandorte (vom Mast überstandene Fläche)	0,6983 ha Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, aber lokal auf den Bereich der Maststandorte begrenzt und mit einem geringen Grad der Veränderung verbunden.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme mit Versiegelung	0,0528 ha Die Beeinträchtigung ist lokal sehr begrenzt, aber dauerhaft und mit einem hohen Grad der Veränderung verbunden.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Flächeninanspruchnahme mit (Teil-)Versiegelung	1,4114 ha Die Beeinträchtigung ist lokal begrenzt, aber dauerhaft und mit einem hohen Grad der Veränderung verbunden.	Erheblich nachteilige Auswirkungen.
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten	150,1811 ha (außerhalb von Wald) Die Beeinträchtigung ist zwar großflächig aber mit einem verhältnismäßig geringen Grad der Veränderung verbunden. Ein Flächenentzug findet durch die ggf. eintretenden Nutzungseinschränkungen nicht statt.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
	15,4504 ha (innerhalb von Wald) Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, weist eine mittlere räumliche Ausdehnung auf und ist mit einem verhältnismäßig hohen Grad der Veränderung verbunden.	Erheblich nachteilige Auswirkungen.

2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.4.4, Tab. 47).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele)	0,0528 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A5 sowie die Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E4, E10 und E12 kompensiert wird (siehe

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
		Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	1,4114 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A5 sowie die Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E4, E10 und E12 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	37,9787 ha Die Beeinträchtigung ist vergleichsweise großflächig, in der Wirkung dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittleren Beeinträchtigungen.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen A2 und A5 sowie die Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E4, E10 und E12 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Baubetrieb im Bereich von Böden ohne Verdichtungsempfindlichkeit	158,8273 ha Die Beeinträchtigung ist vergleichsweise großflächig und dauerhaft, betrifft aber Bereiche des Schutzgutes ohne herausgehobene Empfindlichkeit gegenüber diesem Wirkfaktor.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.5.4, Tab. 48).

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Temporärer Verlust von Oberflächengewässern	< 0,01 ha Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Verlust von Versickerungsfläche mit lokaler Verringerung der Grundwasserneubildung Veränderung der hydraulischen Verhältnisse und des	0,0524 ha Dauerhafte Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Grundwasserstroms		
Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung im Grundwasser und am Standort grundwassergeprägter Böden.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2).
Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers und Oberflächengewässers durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2).
Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 (Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser) sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.2).

2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Für die Schutzgüter Luft und Klima ergeben sich für die Realisierung des Vorhabens keine signifikanten Auswirkungen (Anlage 12, Kap. 6.6). Daher wird auch keine Bewertung von Auswirkungen vorgenommen. Zur Berücksichtigung des Klimaschutzes in der fachplanungsrechtlichen Abwägung siehe Ziffer 2.2.3.17.3.2.

2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 52).

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Bewertung**
Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	23,5545 ha Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in vergleichsweise großer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	Erheblich nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die jedoch durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A5 sowie die Ersatzmaßnahmen E3, E5, E6 und E13 kompensiert wird (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.4).
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen	8.784,6310 ha[35] Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von sehr geringer bis sehr hoher Bedeutung in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung.	Erhebliche nachteilige Auswirkung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar ist. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Rauminanspruch-nahme durch die Leitung erfolgt daher die Zahlung eines Ersatzgeldes (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.7).

2.2.2.3.8 Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der folgenden Tabelle sind die relevanten Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter im Hinblick auf die Maßstäbe der einschlägigen Fachgesetze bewertet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.8.4, Tab. 56).

[35] Der Umfang weicht von dem in Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 52 dargestellten Umfang ab. Die Abweichung ergibt sich durch Herausrechnen der durch Siedlungsflächen vorbelasteten Räume, die rund 4 % der betroffenen Gesamtfläche ausmachen. Eine Berücksichtigung der vorbelasteten Räume ist an dieser Stelle entbehrlich, da diese Räume entsprechend Anlage 12, Kap. 6.7.4, Tab. 50 keine Bedeutung für das Landschaftsbild besitzen (ohne Bewertung) und für die somit nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde auch keine betrachtungsrelevanten Auswirkungen zu erwarten sind.

Art der Beeinträchtigung	Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes	Bewertung
Flächeninanspruchnahme/Zerstörung von Bodendenkmalen bzw. archäologischen Fundplätzen	Ggf. dauerhafter Verlust von (derzeit noch nicht bekannten) Objekten.	Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V3 (Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen) kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen.
Visuelle Fernwirkung auf Baudenkmale	Dauerhafte Wirkung, aber in großer Entfernung auf schutzwürdige Objekte in einem Raum mit geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen).	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
Visuelle Beeinträchtigung von historischen Kulturlandschaften	Dauerhafte Überprägung bedeutsamer Landschafsbildräume von geringer Empfindlichkeit (Vorbelastung durch Freileitungen) in begrenzter räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung bei gleichzeitiger bereichsweiser Entlastung durch den Rückbau von Leitungen.	Keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.9 Wechselwirkungen/Medienübergreifende Gesamtbewertung

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar war. Dabei sind Wechselwirkungen insbesondere über die Wirkungspfade in die Betrachtung der Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die einzelnen Schutzgüter einbezogen worden (Ziffer 2.2.2.2.3.9). Insgesamt waren keine Komplexwirkungen ersichtlich, die über die bereits prognostizierten und schutzgutbezogen dargelegten Einzelwirkungen, die jeweils bereits vielfältige Bezüge auch zu anderen Schutzgütern aufweisen, hinausgehen.

2.2.2.3.10 Fazit der Bewertung nach § 25 UVPG

Das höchste Gewicht bei der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG weisen die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Fläche, Boden und Landschaft auf. Bei den Konflikten des Vorhabens mit den anderen Schutzgütern werden die Maßstäbe der geltenden Gesetze eingehalten. Unter welchen Voraussetzungen spezifische

Maßnahmen dazu führen, dass in der Summe keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. v. § 16 UVPG eintreten, ist unter den Ziffern 2.2.2.3.1 bis 2.2.2.3.9 ausgeführt.

In der folgenden Übersicht sind die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des planfestgestellten Vorhabens zusammengestellt und dahingehend eingestuft, ob ihnen in der Entscheidung nach § 25 Abs. 2 und 3 UVPG ein geringes, ein mittleres oder ein hohes Gewicht zukommt. Die Einstufung erfolgt für jeden Konflikt einzelfallbezogen, insbesondere in Abhängigkeit von der Schwere und Dauer der vorhabenbedingten Wirkfaktoren, der Empfindlichkeit der Schutzgüter am jeweiligen Standort sowie des Umfangs der Beeinträchtigung.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
Visuelle Beeinträchtigung von Erholungsgebieten	Naturraum Kurze Heide bei Deblinghausen Dauerhafte Wirkung mit großer räumlicher Ausdehnung mit sehr großem Grad der Veränderung (Leitungsführung in neuer Trassenlage) in Landschaftsräumen mit geringer bis mittlerer Bedeutung bzw. Empfindlichkeit (Vorbehaltsgebiet Erholung).	Mittleres Gewicht
Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen für Fledermäuse	24 Stück Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen einer empfindlichen/bedeutsamen Tiergruppe.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahmen V9 ausgleichbar (Beschränkung Gehölzfällungen, Baumhöhlenkontrolle). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	26,3343 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Gehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.	Mittleres Gewicht: Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahme A1 (Rekultivierung) und A5 (Ökologisches Trassenmanagement) sowie die Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E5, E6, E10, E11 und E13 (Ersatzaufforstung) kompensierbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	Ein Stück Verlust des Brutplatzes eines Waldkauzes im Waldgebiet Harberger Heide	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V11 (Schaffung von Brutplätzen für Wanderfalke und Waldkauz) ausgleichbar.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
		Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	2 ha Temporärer Verlust von Brutraum eines Feldlerchen-Brutpaares nordwestlich und eines Feldlerchen-Brutpaares südwestlich Warpe.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V10 (temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz) ausgleichbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	2 ha Temporärer Verlust von Brutraum von zwei Rebhuhn-Brutpaaren nordwestlich Warpe.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V10 (temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz) ausgleichbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	3 ha Temporärer Verlust von Brutraum von einem Kiebitz-Brutpaar nordwestlich Warpe.	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V10 (temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz) ausgleichbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Verlust von Lebensraum für Brutvögel	Ein Stück Temporärer Verlust eines Brutplatzes des Wanderfalken im Zuge von Arbeiten an einem Maststandort der vorhandenen 380-kV-Leitung (LH-10-3003) nordwestlich Warpe	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V11 (Schaffung von Brutplätzen für Wanderfalke und Waldkauz) ausgleichbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Entwertung des Lebensraums von Brutvögeln	7 ha Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) im Bereich Vogelsang westlich Hoya, südlich der ehemaligen Landesreitschule, nordwestlich Wietzen, westlich Mainschhorn, südlich Hesterberg und nordöstlich Deblinghausen mit Vorkommen von insgesamt sieben	Geringes Gewicht: Auswirkungen durch CEF-Maßnahme A3 (Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche) ausgleichbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
	Bruträumen der Feldlerche, die gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich ist.	
Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme - Entwertung des Lebensraums von Brutvögeln	3,0 ha Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage (großer Grad der Veränderung) westlich Mainschhorn mit Vorkommen von einem Brutraum des Kiebitzes, der gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen empfindlich	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch CEF-Maßnahme A4 (Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Kiebitz) ausgleichbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Inanspruchnahme von Landlebensräumen von Reptilien	1,1413 ha Temporäre Inanspruchnahme eines zusammenhängenden Lebensraumes empfindlicher und zum Teil in ihrem Bestand gefährdeter Arten (hier Zauneidechse) in mittlerer räumlicher Ausdehnung durch Anlage von Baustellenflächen.	<u>Geringes Gewicht:</u> Auswirkungen durch CEF-Maßnahme V15 (Temporäre Aufwertung von Lebensraum für die Zauneidechse) ausgleichbar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht betroffen.
Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen	16,0842 ha Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II (darunter Biotope, die als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingestuft wurden) in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 (Rekultivierung) und A5 (Ökologisches Trassenmanagement) kompensierbar. Für Verstöße gegen das Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG und Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.
Einrichtung eines Schutzstreifens mit Beseitigung von Wald und Feldgehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe	13,6049 ha Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, so dass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden in mittlerer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahmen A1 (Rekultivierung) sowie die Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E5, E6, E10, E11 und E13 kompensierbar.
Beeinträchtigung nationaler Schutzgebiete	In den Landschaftsschutzgebieten „Herrenhassel – Harberger Heide“	<u>Hohes Gewicht</u>

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
gem. § 20 Abs. 2 BNatSchG	(LSG NI-00057/DH-00067), "Weberkuhle - Kaiserberg“ (LSG NI-00043), „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) und „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI-00067) kommt es zu Verstößen gegen einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnungen.	Für die Verstöße gegen einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnungen ist die Erteilung von Ausnahmen und/oder Erlaubnissen im Rahmen der jeweiligen Vorschriften der Schutzgebietsverordnungen sowie im Falle des LSG „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ von Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erforderlich.
	Im Wirkraum des Vorhabens liegen fünf gemeldete geschützte Landschaftsbestandteile sowie eine Wallhecke, die gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG geschützt sind. Ein geschützter Landschaftsbestandteil liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente, drei geschützte Landschaftsbestandteile liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahmen durch Baustraßen und Arbeitsflächen und zwei geschützte Landschaftsbestandteile liegen im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch die Ersatzmaßnahmen E2, E3, E5, E6 und E13 kompensierbar. Für Verstöße gegen das Zerstörungs- und Beeinträchtigungsverbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.
Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten	15,4504 ha (innerhalb von Wald) Die Beeinträchtigung ist dauerhaft, weist eine mittlere räumlicher Ausdehnung auf und ist mit einem verhältnismäßig hohen Grad der Veränderung verbunden.	<u>Mittleres Gewicht</u> Auch unter Berücksichtigung des Rückbaus und der damit verbundenen Löschung von Flächen mit beschränkter persönlicher Dienstbarkeit innerhalb von Waldbeständen im Umfang von 2,3060 ha, erfolgt eine wesentliche zusätzliche Nutzungseinschränkung.
Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	1,4114 ha Die Beeinträchtigung ist lokal begrenzt, aber dauerhaft und mit einem hohen Grad der Veränderung.	<u>Geringes Gewicht:</u> Die Beeinträchtigung lassen sich zwar nicht vermeiden, die Flächenbilanz der Neuinanspruchnahme wird durch den Rückbau von 112 Masten (Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau von Mastfundamenten) und der damit verbundenen Freigabe von Flächen jedoch verbessert.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
		Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A5 (Ökologisches Trassenmanagement) sowie die Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E4, E10 und E12 (Entsieglungs- und Biotopentwicklungsmaßnahmen zur Optimierung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen) kompensiert.
Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele)	0,0528 ha Die Beeinträchtigung ist räumlich begrenzt, aber dauerhaft und mit einem vollständigen Funktionsverlust verbunden. In Abhängigkeit von der Bedeutung des betroffenen Bodens entstehen hohe bis mittlere Beeinträchtigungen.	<u>Geringes Gewicht:</u> Die Beeinträchtigung lassen sich zwar nicht vermeiden, die Flächenbilanz der zusätzlichen Bodenversiegelung wird durch den Rückbau von 112 Masten (Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau von Mastfundamenten) und der damit verbundenen Entsieglung von Flächen im Umfang von rund 0,05 ha jedoch nahezu ausgeglichen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die Ausgleichsmaßnahmen A5 (Ökologisches Trassenmanagement) sowie die Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E4, E10 und E12 (Entsieglungs- und Biotopentwicklungsmaßnahmen zur Optimierung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen) kompensiert.
Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	37,9787 ha Die Beeinträchtigung ist vergleichsweise großflächig, in der Wirkung dauerhaft und führt bei besonders empfindlicher Ausprägung des Schutzgutes zu mittleren Beeinträchtigungen.	<u>Mittleres Gewicht:</u> Auswirkungen durch Ausgleichsmaßnahmen A2 (Rückbau von Mastfundamenten) und A5 (Ökologisches Trassenmanagement) sowie die Ersatzmaßnahmen E1, E2, E3, E4, E10 und E12 (Entsieglungs- und Biotopentwicklungsmaßnahmen zur Optimierung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen) kompensierbar.

Art der Beeinträchtigung	**Dauer, räumliche Ausdehnung und Grad der Veränderung, Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Schutzgutes**	**Gewicht der erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Entscheidung nach § 25 UVPG**
Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung	23,5545 ha Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen in vergleichsweise großer räumlicher Ausdehnung entlang des gesamten Streckenverlaufs mit einem großen Grad der Veränderung.	Mittleres Gewicht: Auswirkungen durch die Ausgleichsmaßnahme A1 (Rekultivierung) und A5 (Ökologisches Trassenmanagement) sowie die Ersatzmaßnahmen E3, E5, E6 und E13 (Gehölzentwicklung und Ersatzaufforstung) kompensierbar.
Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen	8.784,6310 ha[36] Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von sehr geringer bis sehr hoher Bedeutung in großer räumlicher Ausdehnung mit einem großen Grad der Veränderung.	Hohes Gewicht: Auch unter Berücksichtigung der entlastenden Wirkungen des Leitungsrückbaus sind die Auswirkungen nicht durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensierbar. Daher wird die Zahlung eines Ersatzgeldes erforderlich.

Der größte Anteil von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des UVPG kann vollständig durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden. Dies ist auf die Vermeidungsgrundsätze (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.1) und die einzelnen Maßnahmen zurückzuführen (Ziffer 2.2.3.5.1.2).

Ein geringes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu, wenn sie durch Vermeidungsmaßnahmen weitgehend vermindert oder durch Ausgleichsmaßnahmen inkl. CEF-Maßnahmen gleichartig kompensiert werden können. Dies trifft auf die meisten Konflikte mit dem Schutzgut Tiere zu.

Ein mittleres Gewicht wird für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen angesetzt, wenn sie durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen zwar kompensiert werden können, aber aufgrund der Intensität der Beeinträchtigung über einen gewissen Zeitraum ein Funktionsverlust der betroffenen Schutzgüter gegenüber dem Ist-Zustand anzunehmen ist und/oder ein umfangreicher räumlicher Beeinträchtigungsumfang besteht. Dies betrifft Konflikte mit den Schutzgütern Tiere und Pflanzen durch die Inanspruchnahme von Biotopen mit mittlerer bis hoher Bedeutung infolge von direkter Flächeninanspruchnahme (Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen) unter Inanspruchnahme von gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen und die Einrichtung eines Schutzstreifens mit Beseitigung und regelmäßiger Beschränkung der Wuchshöhe von Wald und Feldgehölzen, die auch als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten dienen. Einzelne durch direkte Flächeninanspruchnahme oder die Einrichtung eines Schutzstreifens betroffene Biotope sind

[36] Siehe Erläuterung in Fußnote 35 unter Ziffer 2.2.2.3.7.

zudem als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG ausgewiesen. Die Etablierung von Wuchshöhenbeschränkungen führt zudem auch in Bezug auf die Schutzgüter Fläche (zusätzlichen beschränkte persönliche Dienstbarkeiten) und Landschaft (Verlust landschaftbildprägender Gehölzbestände) zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen mit mittlerem Gewicht. Ebenfalls ein mittleres Gewicht kommt den erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu, die aus der Flächeninanspruchnahme und dem Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden resultieren (Schutzgut Boden). Schließlich führt auch der Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) in neuer Trassenlage im Naturraum Kurze Heide bei Deblinghausen (Vorsorgegebiet Erholung) zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen mit mittlerem Gewicht (Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit).

Ein hohes Gewicht kommt den erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild (Schutzgut Landschaft) zu, da aufgrund fehlender Ausgleichs- und Ersatzmöglichkeiten diesbezüglich nur ein Ersatz in Geld geleistet werden kann. Dies ist möglich, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range nicht vorgehen (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.6). Auch die Beeinträchtigungen von Schutzgebieten (Verstöße gegen Verbotstatbestände und z. T. gegen den Schutzzweck der betroffenen Landschaftsschutzgebiete) werden insgesamt als erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen mit hohem Gewicht eingeschätzt. Die Zulässigkeit der Beeinträchtigungen ist durch die Gewährung von Ausnahmen und/oder Erlaubnissen im Rahmen der jeweiligen Vorschriften der Schutzgebietsverordnungen sowie im Falle des LSG „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ von Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG gegeben (siehe Ziffer 2.2.3.5.2.2).

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das Gesamtvorhaben Ersatzneubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.[37] Ist ein Vorhaben von einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung erfasst, ergibt sich dessen Planrechtfertigung unmittelbar hieraus.[38]

[37] BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 182, BVerwGE 125, 116-325.
[38] Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/16 –, juris, Rn. 17.

2.2.3.1.1 Rechtfertigung durch Bedarfsplanung

Nach § 1 Abs. 1 BBPlG werden für die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs festgestellt. Gemäß § 12e Abs. 2 Satz 3 EnWG entsprechen die Vorhaben des Bundesbedarfsplans den Zielsetzungen des § 1 EnWG.

Die hier beantragte 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) stellt den Abschnitt Hoya – Steyerberg der 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen dar und ist als Vorhaben Nr. 7 der Anlage nach § 1 Abs. 1 BBPlG in den Bundesbedarfsplan aufgenommen. Damit steht die Planrechtfertigung für diese Maßnahme verbindlich fest.[39] Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 2 EnWG ist die Feststellung für die Planfeststellungsbehörde verbindlich. Sie ersetzt die exekutive Prüfung der Planrechtfertigung im Planfeststellungsverfahren.

Die gesetzliche Feststellung der Planrechtfertigung ersetzt indes nicht die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens im konkreten Einzelfall. So wird die Planfeststellungsbehörde hierdurch nicht von ihrer Pflicht entbunden, alle vorhabenbedingten Belange und Betroffenheiten gegeneinander abzuwägen. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf des Vorhabens müssen deshalb von der Planfeststellungsbehörde zusammen mit allen übrigen abwägungsrelevanten Belangen in die Abwägung eingestellt werden.

2.2.3.1.2 Planung im Übrigen „vernünftigerweise geboten“

Darüber hinaus ist die Planrechtfertigung für das Vorhaben auch unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung gegeben. Die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen, und damit auch der Abschnitt Hoya – Steyerberg, ist unabhängig von der gesetzlichen Bedarfsfeststellung im BBPlG objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

Aufgrund des Gesetzes für den Ausbau Erneuerbarer Energien (EEG) ist es im Norden und Osten Deutschlands zu einer deutlichen Zunahme von dezentralen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gekommen. Hieraus folgt u. a. ein erhöhter Übertragungsbedarf der im Norden erzeugten Stromleistungen zu den Schwerpunkten der Lastabnahme im Süden der Bundesrepublik, für welche das bestehende Trassennetz bislang nicht ausgelegt ist. Um die Versorgungssicherheit dauerhaft zu erhalten, sind Netzausbaumaßnahmen zur Erhöhung der Übertragungskapazität unter Berücksichtigung der notwendigen Leistungsfähigkeit der Leitungssysteme erforderlich. Die Vorhabenträgerin ist als Übertragungsnetzbetreiberin gemäß § 12 Abs. 3 EnWG verpflichtet, *„dauerhaft die*

[39] Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2017 – 4 A 18/16 –, juris, Rn. 17 m. w. N.

Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen“. Durch den (Ersatz-) Neubau der 380-kV-Leitung wird die Leitungstransportkapazität deutlich erhöht.

2.2.3.2 Abschnittsbildung

Gegen den Umstand, dass die Vorhabenträgerin das Gesamtvorhaben in sieben Abschnitte eingeteilt hat und hier nur den sechsten Planungsabschnitt Hoya – Steyerberg des Gesamtvorhabens der 380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen beantragt, ist nichts einzuwenden.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als Ausprägung des Abwägungsgebots richterrechtlich anerkannt und zulässig.[40] Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass angesichts hoher Komplexität und vielfältiger Schwierigkeiten, die mit einer detaillierten Streckenplanung verbunden sind, die Planfeststellungsbehörde ein planerisches Gesamtkonzept häufig nur in Teilabschnitten verwirklichen kann.[41] Eine Abschnittsbildung wäre allerdings dann unzulässig, wenn die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden könnte, oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt.[42] Zudem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen.[43] Diese Einschränkungen der Abschnittsbildung stehen der Planfeststellung im vorliegenden Fall indes nicht entgegen.

Die eigene sachliche Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung ergibt sich bereits daraus, dass der planfestgestellte Leitungsabschnitt Bestandteil der als Nr. 7 in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführten Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen ist, für deren Verwirklichung ein vordringlicher Bedarf besteht (vgl. § 1 Abs. 1 BBPlG). Weitere Anforderungen an die sachliche Rechtfertigung der Abschnittsbildung bestehen nicht, insbesondere müssen einzelne Planungsabschnitte im Energieleitungsrecht ebenso wie bei der Abschnittsbildung bei schienengebundenen Anlagen keine selbständige Versorgungsfunktion aufweisen.[44]

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen auch keine absehbar unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Erforderlich, aber auch ausreichend ist insofern eine Vorausschau auf

---

[40] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26, BVerwGE 157, 73-96; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, BVerwGE 147, 184-205 m. w. N.
[41] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26, BVerwGE 157, 73-96; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, BVerwGE 147, 184-205.
[42] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26, BVerwGE 157, 73-96; BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, juris, BVerwGE 147, 184-205 m. w. N.
[43] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 26, BVerwGE 157, 73-96.
[44] BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, juris, Rn. 28, BVerwGE 157, 73-96; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 10/16 –, juris, u. a. Rn. 33.

nachfolgende Abschnitte nach Art eines vorläufigen positiven Gesamturteils.[45] Für die Abschnitte 1 (Raum Stade), 2 (Dollern – Elsdorf), 3 (Elsdorf – Sottrum), 5 (Verden – Hoya) und 7 (Steyerberg – Landesbergen) wurden am 27. April 2018, 27. Juli 2021, 12. Dezember 2019, 10. Juni 2022 und 22. Dezember 2022 die Planfeststellungsbeschlüsse erlassen. Die Beschlüsse für die Abschnitte 1 bis 3 sowie den Abschnitt 5 sind inzwischen bestandskräftig. Der Beschluss für den Abschnitt 7 ist vollziehbar. Für den noch verbleibenden Abschnitt 4 zwischen Sottrum und Verden wurde der Antrag auf Planfeststellung bereits gestellt. Für diesen Abschnitt hat die zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens erlassene Landesplanerische Feststellung vom 4. Juni 2018 einen (bei Beachtung bestimmter Maßgaben) mit den Erfordernissen der Raumordnung zu vereinbarenden Trassenverlauf ermittelt, der in Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens noch optimiert worden ist. Die Ersatzneubautrasse wird zudem weitestgehend in einem durch Höchstspannungsleitungen vorgeprägten Raum und zum Teil in der Trasse der zurückzubauenden 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) errichtet werden. Im Ergebnis sind für den Abschnitt 4 ebenso wie für alle anderen Abschnitte keine unüberwindbaren Hindernisse zu erwarten.

Die Abschnittsbildung wird dem Grundsatz der umfassenden Problembewältigung gerecht. Dies gilt insbesondere auch für die Wahl der nördlichen Abschnittsgrenze zu dem bereits bestandskräftig planfestgestellten Abschnitt 5. Der Abschnitt 5 reicht bis zu dem Mast Nr. 3005. Dieser befindet sich unmittelbar nördlich der Straße Tonnenweg und damit an der Stelle, an der die Trassenvariante 16-1.12 des Raumordnungsverfahrens in Richtung Westen von der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse und der 220-kV-Rückbautrasse abzweigt. In dem hier zur Genehmigung gestellten Abschnitt 6 kann somit ohne Vorfestlegung über die weitere Fortführung der Trasse entschieden werden.

Die Abschnittsbildung vereitelt auch nicht den nach Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gebotenen Rechtsschutz. Rechte können in jedem Verfahrensabschnitt uneingeschränkt geltend gemacht werden, auch soweit die Gesamtplanung betroffen ist.

2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das planfestgestellte Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022).[46] Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden für den vorliegenden

[45] BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 – 9 A 14.12 –, juris, Rn. 151, BVerwGE 148, 373-399.
[46] Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. September 2022 (Nds. GVBl. 2022, S. 521).

Planungsabschnitt durch die Regionalen Raumordnungsprogramme des Landkreises Nienburg/Weser (RROP 2003) und des Landkreises Diepholz (RROP 2016), insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorsorgegebiete Natur und Landschaft, Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Hochwasserschutz, Trinkwassergewinnung, Forstwirtschaft, Landwirtschaft sowie Erholung, konkretisiert.

Zur Feststellung der Raumverträglichkeit des Ersatzneubaus der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen wurde das oben näher beschriebene Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung durch das ArL Lüneburg durchgeführt (siehe oben unter Ziffer 2.1.5.2). In diesem Zusammenhang wurde die Vereinbarkeit der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) einschließlich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) westlich der Ortslage Warpe mit den geltenden raumbedeutsamen und umweltrechtlichen Maßgaben unter überörtlichen Gesichtspunkten geprüft.

2.2.3.3.1 Ziele der Raumordnung

Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung zum einen durch das LROP 2022 und zum anderen durch das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser sowie das RROP 2016 des Landkreises Diepholz bestimmt. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind. Die Ziele der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2022 sowie des RROP 2003 und des RROP 2016 kann auf dem gesamten Abschnitt vermieden werden.

Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot von 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), wenn diese Gebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und diese Gebiete dem Wohnen dienen. Das Vorhaben wahrt den nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 für Höchstspannungsfreileitungen gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich auf der gesamten Länge (Anlage 12, Kap. 6.1.4; Anlage 12.5, Karte 1). Anders als die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) hält die Neubauleitung den 400 m-Abstand zu den passierten Wohnlagen im Innenbereich von Hoya, Wietzen, Borstel, Bockhop, Mainschhorn, Düdinghausen und Sarninghausen ein.

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 wird ferner der vorrangige Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Höchstspannungsleitungen vor der Inanspruchnahme neuer Räume als Ziel der Raumordnung benannt. Ausbau definiert das LROP 2022 als Änderung, Erweiterung, Ersatzneubau oder Parallelneubau einer Leitung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 8 LROP 2022). Ausweislich der Begründung zum LROP 2022 handelt es sich auch um die Nutzung einer vorhandenen Trasse bzw. eines vorhandenen Trassenkorridors, wenn der

Ausbau einzelner Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung weit überwiegend (d. h. ungefähr 80 % oder mehr) in oder unmittelbar neben dem Bestand (d. h. in einem Abstand von maximal 200 m zwischen den Trassenachsen) erfolgt.[47] Die 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) orientiert sich im Planabschnitt 6 – wie auch in den übrigen Abschnitten des Gesamtvorhabens – an der Trasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Die Neubauleitung verläuft in weiten Teilen in, unmittelbar neben oder im Nahbereich der 220-kV-Bestandstrasse (Bereiche zwischen den Masten Nr. 3005 bis Nr. 3129, Nr. 3135 bis Nr. 3140 und Nr. 3175 bis Nr. 3177). In diesen Bereichen kann nach der Begründung zum LROP 2022 von einer Nutzung der vorhandenen Trasse bzw. vorhandener Trassenkorridore gesprochen werden kann. Östlich Düdinghausen zwischen Mast Nr. 3178 und Nr. 3201 (Abschnitt 7) nutzt die Neubautrasse einen vorhandenen Bestandstrassenkorridor, indem sie parallel zur 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verläuft. Soweit die Neubautrasse im Übrigen von der Nutzung bestehender Trassen und Trassenkorridore abweicht, liegt hierin keine Zielverletzung. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Die Nutzung der bestehenden Trassen und Trassenkorridore wird lediglich in begründeten Ausnahmefällen (zwischen den Masten Nr. 3129 und Nr. 3135 sowie Nr. 3140 und Nr. 3175) aufgegeben, weil in diesen Bereichen keine geeigneten Trassen und Trassenkorridore im Sinne des LROP 2022 vorhanden sind. Eine Trasse ist insbesondere ungeeignet, wenn sie nicht den raumordnerischen Vorgaben zum Wohnumfeldschutz aus dem LROP 2022 entspricht. Zwischen Mast Nr. 3129 und Nr. 3135 ist eine Trassierung in den Bestandstrassen der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nicht möglich, ohne den nach dem LROP 2022 gebotenen 400 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich von Wietzen zu unterschreiten. Die Bestandstrassen sind hier für den Ausbau ungeeignet. Die planfestgestellte Trassierung hält den 400 m-Mindestabstand in neuer Trassenlage hingegen ein und optimiert zudem die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich von Wietzen. Die neue Trassenlage zwischen Mast Nr. 3140 und Nr. 3175 rechtfertigt sich ebenfalls dadurch, dass die Bestandstrassen bzw. -trassenkorridore der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) die Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich von Wietzen, Borstel, Bockhop und Mainschhorn und zu Wohngebäuden im Außenbereich (teils stark) unterschreiten. Zwischen Mast Nr. 3140 und Nr. 3175 kennzeichnen teils dichte Streusiedlungslagen den Außenbereich der Gemeinden Wietzen, Borstel, Pennigsehl und Flecken Steyerberg. Mit der Trassenführung der Neubauleitung wird der Wohnumfeldschutz gegenüber den Bestandstrassen deutlich verbessert, insbesondere wird der 400 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich vollständig eingehalten.

---

[47] Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7, S. 95 f.

Aus den Konkretisierungen durch das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser und das RROP 2016 des Landkreises Diepholz ergibt sich nichts anderes. Im Planungsraum des RROP 2016 des Landkreises Diepholz erfolgt lediglich der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Die Rückbaumaßnahmen beschränken sich auf den als Vorranggebiet Leitungstrasse im RROP 2016 gesicherten Trassenraum. Im Landkreis Diepholz ist nur mit bauzeitlichen Auswirkungen, insbesondere durch temporäre Arbeitsflächen, zu rechnen. Dauerhafte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Langfristig wird der Landkreis Diepholz im Ergebnis durch den Rückbau entlastet. Das RROP 2016 steht dem beantragten Vorhaben damit nicht entgegen.

Die Zielbestimmungen des RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein. Das Vorhaben ist insbesondere mit den Schutzzielen der im LROP 2022 und in dem RROP 2003 ausgewiesenen Vorranggebiete entlang der Leitungstrasse vereinbar. Als Ziel der Raumordnung zu beachten ist hierbei jeweils, dass die 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) inzwischen selbst als Vorranggebiet Leitungstrasse im LROP 2022 ausgewiesen ist.

Das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser weist bei Düdinghausen im Flecken Steyerberg das räumliche Umfeld der Großen Aue als Vorranggebiet Hochwasserschutz aus. Nach Abschnitt 3.2.4 Ziffer 12 Satz 2 LROP 2022 sind in den Vorranggebieten raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden. Die Neubauleitung quert das Vorranggebiet Hochwasserschutz zwischen Neubaumast Nr. 3177 und Nr. 3178. Weil das Umfeld der Großen Aue insgesamt als Vorranggebiet Hochwasserschutz ausgewiesen ist, muss die Neubauleitung das Vorranggebiet notwendigerweise zum Anschluss an den nachfolgenden Planabschnitt 7 überspannen. Mast Nr. 3177 nördlich der Großen Aue und Mast Nr. 3178 südlich der Großen Aue stehen außerhalb des Vorranggebiets. Die Neubauleitung beeinträchtigt demzufolge weder das Retentionsvolumen noch das Hochwasserabflussgeschehen im Vorranggebiet. Ohnehin würde die durchlässige Konstruktion der Stahlgittermasten massive Abflusshindernisse verhindern. Derzeit sind im Vorranggebiet Hochwasserschutz noch sechs Masten der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) platziert. Der Rückbau dieser Masten wurde in Abschnitt 7 bereits genehmigt. Das Gesamtvorhaben entlastet das räumliche Umfeld der Großen Aue somit (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgabe M-02). Im Ergebnis ist die Neubauleitung mit den Zielen des Vorranggebietes Hochwasserschutz vereinbar.

Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 LROP 2022 formuliert als Ziel der Raumordnung, dass für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume zu erhalten und zu entwickeln sind. Nach Abschnitt D 3.5 Ziffer 09 des RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser sind Leitungen grundsätzlich außerhalb von für den Naturschutz wertvollen Bereichen zu führen; nicht

vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft sind zu minimieren. Das Vorhaben tangiert die folgenden Vorranggebiete für Natur und Landschaft, ist im Ergebnis aber in jedem Einzelfall mit den Zielen der Vorranggebiete vereinbar:

- In der Gemeinde Warpe wird die Niederung des Burdorfer Bachs südwestlich der Ortslage Warpe im RROP 2003 als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen. Eine Trassierung außerhalb des Vorranggebiets ist an dieser Stelle nicht möglich, ohne den nach dem LROP 2022 gebotenen 400 m- und 200 m-Abstand zu Wohngebäuden zu unterschreiten. Die Standorte der Masten Nr. 3122 und Nr. 3123 der Neubauleitung sowie des Mastes Nr. 77N der verlegten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) liegen in dem Vorranggebiet. Die Trassenführung ist dennoch mit der Vorrangfunktion vereinbar, weil die Neubauleitung lediglich den östlichen Randbereich des Vorranggebiets in der Trasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), quert. Neubaumast Nr. 77N wird in der Bestandstrasse der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) errichtet. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung des Vorranggebiets mit zwei Leitungen und der Nutzung der Bestandstrassen ist die Trassenführung des Vorhabens nur mit geringen zusätzlichen Beeinträchtigungen verbunden. Die Maststandorte liegen auf unempfindlichen Ackerflächen. Auch die temporären Baustellenflächen und Flächen für erforderliche Provisorien vermeiden überwiegend die Inanspruchnahme von Biotopen von herausgehobener Bedeutung. Der Schutzstreifen der Neubauleitung verbreitert sich gegenüber dem Schutzstreifen der Bestandstrasse lediglich um wenige Meter. Die bereits bestehenden Wuchshöhenbeschränkungen werden somit nur geringfügig erweitert. Eine bauzeitliche Wasserhaltung an den Maststandorten lässt sich nicht vermeiden, jedoch liegen keine demgegenüber empfindlichen Vegetationsformen im Einwirkungsbereich der Grundwasserabsenkung vor. Im Ergebnis minimiert die Vorhabenträgerin mit der Planung die Inanspruchnahme des Vorranggebiets, wie Abschnitt D 3.5 Ziffer 09 des RROP 2003 fordert, so weit wie möglich (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1 zu Maßgabe M-03).

- Bei Düdinghausen im Flecken Steyerberg weist das RROP 2003 das räumliche Umfeld der Großen Aue (einschließlich des Bereichs Kahle Berge) als weiteres Vorranggebiet Natur und Landschaft aus. Weil das Umfeld der Großen Aue insgesamt als Vorranggebiet Natur und Landschaft ausgewiesen ist, ist eine Trassenführung durch das Vorranggebiet für einen Anschluss der Neubauleitung an den nachfolgenden Abschnitt 7 unvermeidlich (vgl. dazu die obigen Ausführungen zu dem Vorranggebiet Hochwasserschutz entlang der Großen Aue). Soweit wie möglich verläuft die Neubauleitung in der Trasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) durch das Vorranggebiet. Um anders als die 220-kV-Rückbauleitung den durch das LROP 2022 vorgegebenen 400 m-Abstand zum Innenbereich von Sarninghausen einzuhalten, ist ab Mast Nr. 3177 eine Trassenführung in neuer Lage parallel zur 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) durch das Vorranggebiet notwendig. Mast Nr. 3176 und

Nr. 3177 stehen innerhalb des Vorranggebiets Natur und Landschaft, aber konnten in der Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung platziert werden. Mast Nr. 3178 südlich der Großen Aue steht außerhalb des Vorranggebiets. Neben den Maststandorten wird das Vorranggebiet durch die Einrichtung von temporären Baustellenflächen und Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze in dem Schutzstreifen betroffen. Die Betroffenheit wurde von der Vorhabenträgerin minimiert, indem nahezu alle Baustellenflächen im Schutzstreifen liegen. Zwischen Mast Nr. 3176 und Nr. 3177 wird der vorhandene Schutzstreifen der 220-kV-Bestandstrasse erweitert und östlich der geplanten Neubauleitung ist ein bauzeitliches Provisorium erforderlich. Biotope von herausgehobener Bedeutung werden in diesem Bereich nicht beansprucht. Zwischen Mast Nr. 3177 und Nr. 3178 liegen einzelne Hecken sowie Feuchtgrünland im Bereich der Baustellenflächen und Schutzstreifen. Die Trassenführung vermeidet auch hier einen vollständigen Verlust von Biotopen mit herausgehobener Bedeutung; FFH-Lebensraumtypen sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die Erhaltungsziele für die Teichfledermaus und den Fischotter werden unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt. Eine bauzeitliche Wasserhaltung an den Maststandorten ist ebenfalls nicht erforderlich (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgabe M-03). In den Bereichen, in denen die Neubauleitung parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung verläuft, steht der neuen Trassenführung durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zudem eine Entlastung des Vorranggebiets in geringer Entfernung zur Neubauleitung gegenüber. Im Ergebnis reduziert die – bereits im LROP 2022 raumordnerisch gesicherte – Trassenführung Betroffenheiten von Natur und Landschaft auf das notwendige Mindestmaß, sodass die Vereinbarkeit mit den vorrangigen Zielen gegeben ist.

- Die bauzeitlichen Seilzugflächen am Mast Nr. 3158 liegen im Vorranggebiet Natur und Landschaft nördlich von Mainschhorn und Voßberg (RROP 2003). Der Maststandort selbst liegt außerhalb des Vorranggebiets. Die Trassenführung ist an dieser Stelle mit den vorrangigen Zielen vereinbar, weil die Neubauleitung ausschließlich den Randbereich des Vorranggebiets und diesen nur temporär im Rahmen der bauzeitlichen Maßnahmen in Anspruch nimmt.

Zwischen Mainschhorn und Hesterberg (im Mastbereich zwischen Mast Nr. 3159 und Nr. 3166) quert die Neubauleitung in neuer Trassenlage das Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (vgl. u. a. Abschnitt D 2.1 Ziffer 03 RROP 2003). Die Trasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) verläuft durch den Innenbereich von Mainschhorn und kann von der Neubauleitung nicht raumverträglich genutzt werden. Das Vorranggebiet dient der Erhaltung und Entwicklung von Grünland.[48] Auf den Flächen soll eine extensive Bewirtschaftung nach naturschutzfachlichen Zielen durchgeführt werden, um noch vorhandene natürliche und naturnahe Biotope zu

[48] Begründung zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg/Weser aus dem Jahr 2003, Abschnitt D 2.1 Naturschutz und Landschaftspflege, S. 139.

erhalten. Die Ausweisung soll nicht nur den Bestand sichern, sondern auch den Entwicklungsaspekt in den Vordergrund stellen. Bereits die Landesplanerische Feststellung bejahte die Vereinbarkeit der ROV-Vorzugstrasse mit der vorrangig gesicherten Funktion, weil lediglich fünf bis sechs Maststandorte in dem Vorranggebiet zu erwarten seien (vgl. Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenbereich 18-IV, S. 590). Mit sechs Maststandorten im Vorranggebiet (Mast Nr. 3160 bis Nr. 3165) ist diese Feststellung für das Vorhaben noch immer gültig. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass eine Gründlandbewirtschaftung außerhalb der Maststandorte entsprechend der raumordnerischen Zielsetzung möglich bleibt.

Soweit sich das Vorhaben auf das Landschaftsbild und insbesondere auf für das Landschaftsbild wertvolle Gebiete (vgl. Abschnitt 3.1.2 Ziffer 01 LROP 2022) auswirkt, trägt die Vorhabenträgerin durch die Berücksichtigung von Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung zum Schutz des Landschaftsbildes bei. Hierdurch reduziert sie die Neubelastung bisher unbelasteter Landschaftsräume. In den Bereichen, in denen die Neubauleitung parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verläuft, werden visuelle Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Verwendung bauähnlicher Masttypen und teilweise durch die parallele Anordnung der Maststandorte so gering wie möglich gehalten. Das gilt insbesondere im Bereich der Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) bei Warpe (Mast Nr. 3118 bis Nr. 3122 der Neubauleitung) und im Bereich der Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung am Abschnittsende zwischen Deblinghausen und Düdinghausen (Mast Nr. 3175 bis Nr. 3178 der Neubauleitung). Durch den vorhabengegenständlichen Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) erfährt das Landschaftsbild eine Entlastung. Die Vorhabenträgerin hat für die betroffenen Gebiete mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild eine weitere Minimierung der visuellen Auswirkungen, z. B. durch den Einsatz von Einebenenmasten, geprüft (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgabe M-09). Im Ergebnis hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar von derartigen anderen Masttypen abgesehen, u. a. um größere Eingriffe in Waldgebiete und stärkere visuelle Auswirkungen durch unterschiedliche Masttypen der Neubauleitung und der parallel geführten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zu vermeiden.

Das Vorhaben ist schließlich auch mit den im RROP 2003 ausgewiesenen Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung südwestlich von Hoya und im Bereich Pennigsehl/Mainschhorn vereinbar (vgl. Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.5 und 7.18.5). Die Neubauleitung quert das Vorranggebiet südwestlich von Hoya zwischen den Neubaumasten Nr. 3103 und Nr. 3113 und das Vorranggebiet im Bereich Pennigsehl zwischen den Neubaumasten Nr. 3149 und Nr. 3164. Auch die Trasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) verläuft durch die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung. Die Trasse der 220-kV-Bestandsleitung ist im RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser raumordnerisch als Vorranggebiet Leitungstrasse gesichert (vgl. Ziffer 2.1.3.1.2) Die Vereinbarkeit der beiden Nutzungen ist damit bereits im RROP 2003 angelegt. Zur Vereinbarkeit des Ersatzneubaus mit den Vorranggebieten trägt auch bei, dass die Vorhabenträgerin keine Masten in den besonders schutzwürdigen Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete „Hoya“ und „Liebenau II/Blockhaus“ errichtet (vgl. Anlage 12.5, Karte 8, Blatt 1 und 4). In der

Schutzzone II sind lediglich Zuwegungen, Arbeitsflächen und Provisoriumsflächen vorgesehen, die nicht mit einem dauerhaften Eingriff in die das Grundwasser überdeckenden Bodenschichten verbunden sind. Darüber hinaus dürfen bei dem gesamten Bauvorhaben keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.8) Bei der Bauausführung in den Wasserschutzgebieten, die größtenteils deckungsgleich mit den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung sind, ist durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.13 sichergestellt, dass dort zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers ergriffen werden. Beispielsweise hat die Lagerung wassergefährdender Stoffe und das Betanken von Baumaschinen außerhalb der Wasserschutzgebiete zu erfolgen. Soweit einzelne Masten (Nr. 3110 bis Nr. 3113) nur im Vorranggebiet für Trinkwassergewinnung und nicht im Wasserschutzgebiet „Hoya“ liegen, stellt bereits das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot eine schutzgutschonende Bauausführung sicher und reduziert die Auswirkungen auf die Trinkwassergewinnung auf ein Minimum (siehe Ziffer 2.2.3.7.6).

2.2.3.3.2 Grundsätze der Raumordnung

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022 sowie das RROP 2003 des Landkreises Nienburg/Weser und das RROP 2016 des Landkreises Diepholz bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

Nach der Landesraumordnung, deren Grundsätze teilweise von den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert werden, sind bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Höchstspannungsleitungen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur sowie für Höchstspannungswechselstromleitungen energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 und Ziffer 05 LROP 2022). Das LROP 2022 bestimmt in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 zudem für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ein Abstandsgebot von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht bereits von dem 400 m-Abstandsgebot nach den Sätzen 1 und 3 der Ziffer 06 erfasst werden. Vom 200 m-Abstandsgebot erfasst werden insbesondere Wohngebäude im Außenbereich und im Geltungsbereich eines

einfachen Bebauungsplanes, wenn sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB richtet.[49]

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts im Rahmen der Gesamtabwägung hinreichend berücksichtigt. Die Neubauleitung wird, soweit möglich, im Trassenraum der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und/oder in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) errichtet. In diesen Bereichen werden durch die vorhandenen Freileitungen bereits vorbelastete Landschaftsräume in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme unbelasteter Landschaftsräume wird, soweit möglich, vermieden. Hierdurch wird gleichzeitig dem Grundsatz der Bündelung mit vorhandener Infrastruktur Rechnung getragen. In einigen Bereichen ist eine Bündelung – insbesondere zum Schutz des Wohnumfelds – nicht möglich und die Neubauleitung verläuft in neuer Lage ungebündelt durch den Raum (siehe Ziffer 2.2.3.3.1). Die Berücksichtigung von Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung tragen auch zum Schutz des Landschaftsbildes bei.

2.2.3.3.2.1 Schutz des Wohnumfeldes im Außenbereich

Das Vorhaben hält den vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden und vergleichbar sensiblen Nutzungen im Außenbereich und im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes, wenn sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB richtet, überwiegend ein (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022). Im Bereich Warpe östlich von Nordholz sieht die Planung die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vor, um zu ermöglichen, dass die 380-kV-Neubauleitung wie auch die 380-kV-Bestandsleitung in weitest möglichem Abstand zu den dortigen Wohngebäuden der Streusiedlungslage im Außenbereich verlaufen.

Auch darüber hinaus hält das Vorhaben die Auswirkungen auf das Wohnumfeld so gering wie möglich. Weil das Vorhaben zwischen Hoya und Steyerberg an mehreren Stellen teils dichte Streusiedlungslagen passieren muss, kann in den nachfolgend dargestellten Bereichen eine Unterschreitung der 200 m-Abstandsvorgaben jedoch nicht vollständig vermieden werden (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4). Für die betroffenen Wohngebäude des Außenbereichs sind allerdings jeweils die Voraussetzungen der Ausnahme des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 (Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität) gegeben (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2.1.1 bis Ziffer 2.2.3.3.2.1.10). Die für den Innenbereich geltende Ausnahmeregelung des Abschnitts 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 findet auf Wohngebäude im Außenbereich entsprechende Anwendung und ist auch im Rahmen der Abwägung der Betroffenheiten entsprechend zu berücksichtigen.[50] Als Grundsatz der

---

[49] Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6, S. 103.

[50] Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6.

Raumordnung sind die Abstandsunterschreitungen zu den Wohngebäuden im Rahmen der Abwägung über das Vorhaben hinreichend berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt worden. Die Abstandsunterschreitungen sind nach Abwägung aller betroffenen Belange im gegebenen Fall hinzunehmen; die gewählte Trassenführung stellt sich in der Abwägung trotz der Abstandsunterschreitungen als vorzugswürdig heraus (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2).

Schließlich erkennt die Planfeststellungsbehörde in keinem der Bereiche, in denen der 200 m-Abstand nicht eingehalten werden kann, eine optisch erdrückende Wirkung des Vorhabens. Eine optisch erdrückende Wirkung ist Extremfällen vorbehalten.[51] Unter Berücksichtigung des jeweiligen Maßes der Abstandsunterschreitungen, der teilweise bestehenden Vorbelastungen und der örtlichen Gegebenheiten ist ein solcher Extremfall vorliegend für keines der betroffenen Wohngebäude gegeben.

2.2.3.3.2.1.1 Außenbereich westlich Hoya (Mast Nr. 3102 bis Nr. 3104)

Im Bereich der Gemeinde Hoyerhagen und der Stadt Hoya unterschreitet die Neubauleitung den gebotenen 200 m-Abstand zu zwei Wohngebäuden. Es handelt sich um ein Wohngebäude im Außenbereich (Auf dem Bruche 1; 114 m zur geplanten Achsmitte) und ein Wohngebäude im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplanes, bei dem sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB richtet (Scheibenwiese 2; 76 m zur geplanten Achsmitte). Auch für das Wohngebäude im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplanes ist der 200 m-Abstand nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 maßgeblich (vgl. Ziffer 2.4.3.14). Für beide Wohngebäude ist trotz der Abstandsunterschreitung aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität (noch) gewährleistet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 106 ff.).

Das Wohngebäude Auf dem Bruche 1 ist durch die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) im Westen (27 m) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Osten (32 m) erheblich vorbelastet. Es befindet sich etwa mittig zwischen den beiden Bestandsleitungen. Eine weitere 110-kV-Bestandsleitung verläuft östlich der 380-kV-Bestandsleitung ebenfalls in einem Abstand von weniger als 200 m zu dem Wohngebäude (141 m). Aufgrund der starken Annäherung der Bestandsleitungen an das Gebäude gibt es keine Sichtverschattung durch Gehölze auf die Bestandsleitungen und -masten. Durch die Neubauleitung verbessert sich der Schutz des Wohnumfelds für das Wohngebäude: Die Neubauleitung rückt gegenüber der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) deutlich von dem Wohngebäude ab und vermeidet anders als die Rückbauleitung die extreme Annäherung an das Gebäude. Hinsichtlich des Abstands von 114 m zu den Leiterseilen der Neubauleitung ist zu berücksichtigen, dass die Leiterseile mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht fallen als Masten. Die Neubaumasten sind im Vergleich zu den

[51] BVerwG, Beschluss vom 27. Juli 2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20 –, juris, Rn. 83.

220-kV-Bestandsmasten zwar höher, aber auch sie rücken deutlich von dem Wohngebäude ab (180 m zu Mast Nr. 3103 im Norden; 205 m zu Mast Nr. 3104 im Südwesten) und entlasten damit das Wohnumfeld. Die Bestandsmasten Nr. 122 im Norden (105 m zum Wohngebäude) und Nr. 121 im Süden (154 m zum Wohngebäude) der 220-kV-Rückbauleitung werden zurückgebaut. Aufgrund der extremen Vorbelastung des Wohngebäudes und der eintretenden Entlastung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Eine weitere Verschiebung der Neubauleitung nach Norden würde die Belastung des nördlich liegenden zweiten Wohngebäudes (Scheibenwiese 2) verstärken und zu einem Verlust von Gehölzen im Umfeld dieses Wohngebäudes führen.

Auch das Wohngebäude Scheibenwiese 2 in einem Abstand von 76 m zu den Leiterseilen der Neubauleitung ist vorbelastet. Die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verlaufen östlich des Wohngebäudes durch den Wohnumfeldpuffer (82 m zur Rückbauleitung; 152 m zur 380-kV-Bestandsleitung). Die 110-kV-Leitung verläuft östlich der beiden Bestandsleitungen in einem Abstand von 258 m zu dem Wohngebäude. Die Neubauleitung rückt im Vergleich zu der Rückbauleitung geringfügig näher an das Wohngebäude heran (6 m) und verläuft zukünftig östlich und südlich des Gebäudes. Die Bestandsmasten Nr. 123 der Rückbauleitung östlich des Gebäudes (ca. 159 m) und Rückbaumast Nr. 122 südlich des Gebäudes (ca. 164 m) werden zurückgebaut. Neubaumast Nr. 3102 nordöstlich des Gebäudes hält den 200 m-Abstand ein und liegt vom Wohngebäude aus hinter einer dichten Baumreihe. Neubaumast Nr. 3103 südöstlich des Gebäudes befindet sich in einem Abstand von ca. 136 m zu dem Wohngebäude und wird im Umfeld von Rückbaumast Nr. 122 platziert. Das Wohngebäude ist teilweise durch Gehölze eingegrünt (Hecken, höhere Gehölze, Obstbäume im Süden). Insbesondere die Sicht auf Neubaumast Nr. 3103 ist durch Gehölze größtenteils verstellt. Neubaumast Nr. 3104 hält den 200 m-Abstand ein. Ein Blick von dem Wohngebäude in Richtung Osten auf die Leiterseile bleibt möglich, aber die Sicht auf die Leiterseile beeinträchtigt das Wohnumfeld im Vergleich zu den massiveren Masten weniger. Obwohl die Neubaumasten höher als die 220-kV-Rückbaumasten sind, ist die künftige Wohnumfeldsituation aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis mit der Bestandssituation vergleichbar. Aufgrund der Vorbelastung des Wohngebäudes und der teilweisen Eingrünung ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität – trotz der Annäherung von 76 m – gleichwohl gewährleistet. Eine südlichere Trassierung der Neubauleitung würde das Wohnumfeld des Wohngebäudes Auf dem Bruche 1 zusätzlich belasten.

Dieses Ergebnis deckt sich mit der Einschätzung aus dem Raumordnungsverfahren. Bereits die Landesplanerische Feststellung sah für den Bereich der zwei betroffenen Wohngebäude eine kleinräumig optimierte Verschwenkung der Neubauleitung von der 220-kV-Bestandstrasse in Richtung Westen vor, die etwa mittig durch die beiden Wohngebäude hindurchführt (121 m zu dem Wohngebäude Scheibenwiese 2; 150 m zu dem Wohngebäude Auf dem Bruche 1). Das ArL Lüneburg bewertete diese Leitungsführung als raumverträglich (Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3 zu Variantenbereich Hoya-West (16-XI)) und verwies dabei insbesondere auf die starke Vorbelastung der Wohngebäude.

Jedenfalls wurde der Grundsatz des 200 m-Abstandes zu den zwei Wohngebäuden im Außenbereich im Rahmen der Abwägung über das Vorhaben hinreichend berücksichtigt und mit angemessenem Gewicht in die Abwägung eingestellt, da sich die gewählte Trassenführung in der Abwägung trotz der Abstandsunterschreitung als vorzugswürdig erwiesen hat (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.4).

2.2.3.3.2.1.2 Außenbereich Calle/Bücken (Mast Nr. 3113 bis Nr. 3114)

Im Außenbereich zwischen Calle und Bücken (Gemeinde Flecken Bücken) in räumlicher Nähe zu der Kreuzung der Landesstraße L 352 und der Kreisstraße K 139 hält die Neubauleitung den gebotenen 200 m-Abstand zu zwei Wohngebäuden nicht ein (144 m und 163 m). Das Wohnumfeld der Gebäude ist durch die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), die in Parallellage zwischen den beiden Gebäuden verlaufen, vorbelastet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 108 ff.).

Das Wohngebäude Helzendorf 47 (144 m Abstand zu den Leiterseilen der Neubauleitung) liegt westlich der Bestandsleitungen in einem Abstand von 148 m zur 220-kV-Rückbauleitung. Rückbaumast Nr. 109 befindet sich 157 m von dem Gebäude entfernt. Die 380-kV-Bestandsleitung verläuft östlich der 220-kV-Rückbauleitung außerhalb des 200 m-Wohnumfeldpuffers. Neubaumast Nr. 3113 nordöstlich des Gebäudes hält den 200 m-Abstand zum Wohngebäude vollständig ein; Mast Nr. 3114 südöstlich des Gebäudes wird am äußersten Rand des Wohnumfeldpuffers platziert (ca. 187 m). Die Neubauleitung rückt damit mit den Leiterseilen zwar leicht an das Gebäude heran (4 m), der Abstand zu den visuell deutlich wahrnehmbareren Masten verbessert sich jedoch gegenüber der Bestandssituation. Die Belastung des Wohnumfelds bleibt insgesamt mit der Bestandssituation vergleichbar. Das Wohngebäude und die genutzte Freifläche sind überwiegend nicht in Richtung der Neubauleitung ausgerichtet. Die Sichtbeziehung in Richtung der Neubauleitung ist zudem durch eine Eingrünung unterbrochen. Es verbleibt lediglich eine Sichtbeziehung von wenigen Fenstern des Wohngebäudes in Richtung Südosten auf die Neubauleitung. Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen, der Ausrichtung des Gebäudes und der Freiflächen sowie der Eingrünung wahrt die planfestgestellte Trasse damit ein gleichwertiges Niveau des Wohnumfeldschutzes wie bei Einhaltung des 200 m-Abstandes.

Das zweite Wohngebäude Calle 35 (163 m zu den Leiterseilen der Neubauleitung) liegt östlich der Bestandsleitungen. Die 220-kV-Rückbauleitung verläuft in einem Abstand von 146 m und die 380-kV-Bestandsleitung von nur 68 m zu dem Wohngebäude. Die Neubauleitung rückt gegenüber der Rückbauleitung von dem Gebäude ab und entlastet auf diese Weise das Wohnumfeld. Anders als die Masten der Rückbauleitung (Abstand zu Rückbaumast Nr. 109 nur 153 m) halten die nord- bzw. südwestlich des Gebäudes gelegenen Neubaumasten Nr. 3113 und Nr. 3114 den 200 m-Abstand vollständig ein und sorgen für einen verbesserten Schutz des Wohnumfelds. Wie die vorhandenen Bestandsleitungen wird auch die Neubauleitung vom Garten, dem Hofplatz und den nach Westen zeigenden Fenstern des Wohngebäudes sichtbar sein. Gehölze im Wohnumfeld, die die Sicht auf die Leiterseile der Neubauleitung verstellen, sind an dieser Stelle nicht bzw. nur

eingeschränkt vorhanden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der dargestellten zu erwartenden Entlastung des Wohnumfelds ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität dennoch gewährleistet.

Bereits die Landesplanerische Feststellung sah eine Abstandsunterschreitung zwischen 7 m bis 54 m in dem Bereich Calle/Bücken zu vier Wohngebäuden im Außenbereich in der 220-kV-Bestandstrasse als raumverträglich an (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.2). Die kleinräumig modifizierte, beantragte Trassierung führt wie dargestellt zu keiner abweichenden Bewertung. Sie reduziert die Anzahl der betroffenen Wohngebäude auf zwei Gebäude und stellt für das Wohnumfeld gegenüber der ROV-Vorzugstrasse eine Optimierung dar (vgl. Ziffer 2.2.3.3.3 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.2).

2.2.3.3.2.1.3 Außenbereich Warpe (Mast Nr. 3117 bis Nr. 3122)

Im Bereich der Gemeinde Warpe wird der 200 m-Abstand zu vier Wohngebäuden im Außenbereich durch die 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) unterschritten (100 m, 149 m, 165 m, 180 m). Die in diesem Bereich mitverlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) unterschreitet den Abstand zu drei der vier von dem Neubau betroffenen Wohngebäude (99 m, 115 m, 150 m). Insbesondere aufgrund der bestehenden Vorbelastungen ist für jedes der betroffenen vier Wohngebäude ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 111 ff.). Die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verlaufen derzeit parallel von Norden nach Süden durch die Streusiedlungslage bei Warpe. Während die 220-kV-Rückbauleitung den Abstand zu sieben Wohngebäuden unterschreitet (43 m, 93 m, 132 m, 172 m, 184 m, 189 m, 198 m), reduziert die Neubauleitung die Betroffenheit durch das Abrücken von der Rückbautrasse (teils in östliche, teils in westliche Richtung) auf vier Wohngebäude. Die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung zwischen Mast Nr. 80N und Nr. 77N ermöglicht, dass die Neubauleitung und die verlegte 380-kV-Bestandsleitung weiterhin gebündelt, aber mit optimierten Abständen zu den Wohngebäuden durch die Streusiedlungslage verlaufen.

Die Neubauleitung verläuft in einem Abstand von 180 m östlich an dem Wohngebäude Helzendorf 26 vorbei und rückt gegenüber der 220-kV-Rückbauleitung (172 m) leicht von dem Wohngebäude ab. Die 380-kV-Bestandsleitung verläuft sowohl vor als auch nach der Verlegung in einem Abstand von mehr als 200 m zu dem Gebäude. Die Neubaumasten Nr. 3117 und Nr. 3118 als visuell am stärksten wahrnehmbare Bauwerke halten den gebotenen Abstand ein (290 m, 325 m) und rücken gegenüber den Bestandsmasten Nr. 104 und Nr. 103 (225 m, 245 m) etwas weiter vom Wohngebäude ab. Ein Wirtschaftsgebäude schränkt die Sicht von der Wohnlage in Richtung Osten ein. Das Wohn- und das Wirtschafsgebäude schirmen die westlich und südwestlich gelegenen Gartenflächen in östliche Richtung zur Neubauleitung ab. Sichtverschattende Gehölze sind im Wohnumfeld im Übrigen nicht vorhanden. Aus dem ersten Geschoss des Wohngebäudes ist die Freileitung wahrnehmbar. Aufgrund der Vorbelastung, der teilweisen Sichtverschattung und der insgesamt nur geringfügigen und mit der Bestandssituation vergleichbaren

Abstandsunterschreitung zu den Leiterseilen (20 m) ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität für das nördlichste der vier Wohngebäude gewährleistet.

Zu dem zweiten Wohngebäude (Warpe 32) verläuft die östlich gelegene Neubauleitung in einem Abstand von 100 m und die verlegte 380-kV-Bestandsleitung zukünftig in einem Abstand von 150 m. Die 220-kV-Rückbauleitung liegt aktuell in extremer Nähe zu dem Wohngebäude (43 m), sodass die Abstände zu dem Wohngebäude gegenüber der Bestandssituation merklich vergrößert werden. Die 380-kV-Bestandsleitung unterschreitet die Abstände zu dem Wohngebäude derzeit ebenfalls (ca. 96 m) und rückt nach der Verlegung von dem Gebäude ab. Das Gebäude ist dicht eingegrünt, sodass eine Sichtbeziehung in Richtung Norden und Osten (insbesondere zu den Neubaumasten Nr. 3119 und Nr. 79N) nicht besteht. Lediglich in Richtung Süden ist die Eingrünung weniger dicht und die Neubauleitung sowie die verlegte 380-kV-Bestandsleitung bleiben sichtbar. Die erhebliche Vorbelastung, die eintretende Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Leitung und die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung sowie die überwiegende Sichtverschattung führen im Ergebnis dazu, dass ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist.

Das dritte Wohngebäude (Warpe 40) liegt östlich der 220-kV-Rückbauleitung (132 m) und der 380-kV-Bestandsleitung (80 m). Die Neubauleitung vergrößert den Abstand zu dem Wohngebäude auf 149 m und der Abstand der verlegten 380-kV-Bestandsleitung vergrößert sich auf 99 m. Auch die Neubaumasten Nr. 3119 (188 m) und Nr. 79N (158 m) rücken gegenüber den Rückbaumasten Nr. 101 (140 m) und Nr. 79 (126 m) von dem Wohngebäude ab. Die Sichtbeziehung von dem Wohngebäude in Richtung der nordwestlich verlaufenden Neubauleitung und der parallel verlegten 380-kV-Bestandsleitung ist durch Gehölze kaum (lediglich durch einen Einzelbaum) verschattet, sie unterscheidet sich von der Bestandssituation jedoch nicht. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität kann aufgrund der Vorbelastungen und der Vergrößerung der Abstände zu Leiterseilen wie Masten angenommen werden.

Das vierte Wohngebäude (Warpe 9) liegt ebenfalls östlich der 220-kV-Rückbauleitung (93 m) und der 380-kV-Bestandsleitung (42 m). Beide Trassen rücken nach Westen von dem Wohngebäude ab, sodass die Abstände sich auf 165 m zur Neubauleitung und 115 m zur verlegten 380-kV-Bestandsleitung vergrößern. Mast Nr. 78 der 380-kV-Bestandsleitung befindet sich nördlich des Wohngebäudes in einem Abstand von nur 44 m zu dem Wohngebäude. Auch die Masten Nr. 100 der 220-kV-Rückbauleitung nördlich des Gebäudes (124 m) und Nr. 99 südwestlich des Gebäudes (ca. 173,5 m) halten den 200 m-Abstand nicht ein. Neubaumast Nr. 78N der verlegten 380-kV-Bestandsleitung liegt westlich des Gebäudes in einer Entfernung von 135 m, Mast Nr. 3121 der Neubauleitung in einer Entfernung von 180 m. Sowohl die Neubauleitung (einschließlich der Masten) als auch die verlegte 380-kV-Bestandsleitung (einschließlich der Masten) vergrößern damit die Abstände zu dem Wohngebäude und entlasten hinsichtlich der Abstandsunterschreitungen das Wohnumfeld. Gleichzeitig rücken die Neubaumasten Nr. 78N und Nr. 3121 stärker in das Blickfeld des Wohngebäudes in Richtung Westen. In der Bestandssituation befinden sich westlich des Gebäudes aktuell vor allem die Leiterseile; Mast Nr. 78 der 380-kV-Bestandsleitung nähert

sich zwar im Norden extrem an das Gebäude an, steht aber sichtverschattet hinter Wirtschaftsgebäuden. Der Blick des Wohngebäudes in Richtung Westen auf die Neubaumasten ist lediglich durch Gehölze entlang des Erschließungswegs teilweise unterbunden. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung, der teilweise eintretenden Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Leitung und die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung und der zu einem gewissen Teil gegebenen Sichtverschattung ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität für das Wohngebäude im Ergebnis (noch) gewährleistet.

Bereits die Landesplanerische Feststellung bewertete im Bereich der Streusiedlungslage bei Warpe eine Führung der Neubauleitung als Freileitung einschließlich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung trotz der Abstandsunterschreitungen zu vier Wohngebäuden (zwischen 100 m und 184 m) bereits als raumverträglich (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.4). Diese Einschätzung trifft wie dargestellt auch für die nur kleinräumig modifizierte, beantragte Trassierung zu (siehe Ziffer 2.2.3.3.3).

2.2.3.3.2.1.4 Außenbereich Warpe/Windhorst (Mast Nr. 3126 bis Nr. 3127)

Im Bereich der Gemeinde Warpe im Außenbereich bei Windhorst unterschreitet die Neubauleitung den gebotenen 200 m-Abstand zu zwei Wohngebäuden (188 m und 199 m). Das südwestliche Wohnumfeld der beiden Gebäude ist durch die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) vorbelastet (150 m und 156 m). Die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verläuft parallel zur Rückbauleitung außerhalb des 200 m-Abstands zu den zwei Gebäuden. Weil die Neubauleitung in Richtung Südwesten von den Wohngebäuden abrückt, vergrößert sich der Abstand gegenüber der Rückbauleitung. Zwei Bestandsmasten (Nr. 93 und Nr. 94) der Rückbauleitung, die den 200 m-Abstand unterschreiten, können zurückgebaut werden. Die Neubaumasten Nr. 3126 und Nr. 3127 halten den 200 m-Abstand zu beiden Wohngebäuden ein. Das Wohnumfeld wird insgesamt im Vergleich zur Bestandssituation entlastet. Die Sichtbeziehung zwischen dem Wohngebäude Windhorst 5 (188 m) und der Neubauleitung ist durch ein großes Wirtschaftsgebäude, die Ausrichtung des Wohngebäudes und Gehölze im Wohnumfeld stark eingeschränkt bis vollständig unterbunden. Auch bei dem zweiten Wohngebäude Windhorst 8 (199 m) besteht aufgrund der Ausrichtung und der Eingrünung des Gebäudes nur eine stark eingeschränkte Sichtbeziehung. Zusammenfassend ist für beide Wohngebäude aufgrund des geringen Maßes der Abstandsunterschreitung (12 m und 1 m), der bestehenden Vorbelastung, der Entlastung durch den Rückbau und der jeweils eingeschränkten Sichtbeziehung von einem gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität auszugehen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 115 ff.).

2.2.3.3.2.1.5 Außenbereich Warpe/Wietzen (Mast Nr. 3130 bis Nr. 3133)

Im Bereich der Gemeinden Warpe und Wietzen kann der 200 m-Abstand zu fünf Wohngebäuden in einer Streusiedlungslage im Außenbereich von der Neubauleitung nicht vollständig eingehalten werden (178 m, 178 m, 189 m, 189 m und 197 m). Weil die 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010; LH-10-3003) in diesem Bereich gebündelt durch den Innenbereich von Wietzen verlaufen und den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich verletzen, wird die Neubauleitung in neuer Trasse unter Wahrung des größtmöglichen Abstands zu Wohngebäuden durch die

Streusiedlungslage im an den Innenbereich angrenzenden Außenbereich nordwestlich Wietzen geführt. Die Vorhabenträgerin hat die Abstände zu den fünf betroffenen Wohngebäuden durch eine mittig verlaufende Trassenführung, soweit möglich, optimiert. Für jedes der fünf Wohngebäude ist im Ergebnis ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität, insbesondere aufgrund der geringfügigen Abstandsunterschreitung, gewährleistet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 117 ff.).

Das Gebäude An der Graue 48 (189 m zur Neubauleitung) liegt westlich der 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010; LH-10-3003) und ist durch die 220-kV-Bestandsleitung vorbelastet (156 m). Die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) verläuft außerhalb des 200 m-Abstands zu dem Gebäude. Die Neubauleitung verläuft nördlich (189 m) und westlich des Wohngebäudes und vergrößert den Abstand gegenüber der Rückbauleitung. Die Neubaumasten Nr. 3130 und Nr. 3131 sind (anders als Rückbaumast Nr. 88) außerhalb des 200 m-Abstands platziert. Die Sicht vom Wohngebäude in Richtung Norden und Westen auf die Neubauleitung ist durch einige Gehölze im Garten des Wohngebäudes und des Nachbargrundstücks teilweise eingeschränkt. Im Ergebnis wird das Wohnumfeld des Gebäudes im Osten entlastet und im Norden lediglich geringfügig neu belastet, sodass die Wohnumfeldsituation des Wohngebäudes jedenfalls mit der Bestandssituation vergleichbar ist. Aufgrund des geringen Maßes der Abstandsunterschreitung (11 m), der entfallenden Vorbelastungen und der teilweise eingeschränkten Sichtbeziehung ist von einem gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität auszugehen.

Das zweite Gebäude mit einer Entfernung von 189 m zu den Leiterseilen der Neubauleitung (Windhorst 17) ist von den 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010; LH-10-3003) weiter entfernt und daher durch die Bestandsleitungen im Osten nicht vorbelastet. Die Neubauleitung im Süden des Gebäudes rückt gegenüber den Bestandsleitungen merklich näher an das Wohngebäude heran. Die visuell am stärksten wahrnehmbaren Neubaumasten Nr. 3130 und Nr. 3131 sind jedoch außerhalb des 200 m-Abstands platziert. Zahlreiche Gehölze schränken die Sicht vom Wohngebäude auf die Neubauleitung ein. Vor diesem Hintergrund ist ein gleichwertig vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität – trotz der Neubelastung – aufgrund des geringen Maßes der Abstandsunterschreitung (11 m) und der eingeschränkten Sichtbeziehung anzunehmen.

Das Gebäude Windhorst 19 (197 m zu den Leiterseilen der Neubauleitung) ist ebenfalls nicht durch die Bestandsleitungen vorbelastet und erfährt eine geringfügige Neubelastung. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass die Leiterseile mangels der massiven Wirkung eines Baukörpers als Sichtbeeinträchtigung weniger schwer ins Gewicht fallen als Masten. Neubaumast Nr. 3131 östlich des Wohngebäudes steht als nächstgelegener Mast außerhalb des 200 m-Wohnumfeldpuffers. Weil die Abstandsunterschreitung mit 3 m sehr gering ausfällt und Gehölze die Sicht von dem Wohngebäude auf die Neubauleitung einschränken, sind die ohnehin eher geringen visuellen Auswirkungen der Neubauleitung mit der Wohnumfeldsituation bei Einhaltung des 200 m-Abstands vergleichbar.

Zu den weiteren zwei Wohngebäuden in der Streusiedlungslage (Bremer Straße 97 und Bremer Straße 87) hält die Neubauleitung jeweils einen Abstand von 178 m ein. Die Wohngebäude liegen direkt an der Bremer Straße, sind jedoch durch die Bestandsleitungen im Osten nicht vorbelastet, sodass eine Neubelastung des Wohnumfelds entsteht. Die Sichtbeziehung des Wohngebäudes Bremer Straße 87 auf die Neubauleitung im Westen ist vollständig eingeschränkt (Ausrichtung des Wohngebäudes, vorhandene Nebengebäude). Die Neubaumasten Nr. 3132 und Nr. 3133 halten den 200 m-Abstand zu diesem Wohngebäude ein. Die Sichtbeziehung des Wohngebäudes Bremer Straße 97 auf die Neubauleitung im Südosten ist nur teilweise durch einzelne Gehölze eingeschränkt; der teilweise eingegrünte Garten des Wohngebäudes ist in Richtung der Neubauleitung ausgerichtet. Der Neubaumast Nr. 3132 wird innerhalb des 200 m-Abstands zu diesem Wohngebäude errichtet (ca. 185 m). Trotz der Neubelastung der beiden Gebäude ist aufgrund des geringen Maßes der Abstandsunterschreitung (22 m) und der vollständigen Sichtverschattung (Bremer Straße 87) bzw. der teilweise vorhandenen Eingrünung (Bremer Straße 97) jeweils (noch) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

2.2.3.3.2.1.6 Außenbereich Wietzen (Mast Nr. 3135 bis Nr. 3136)

Im weiteren Verlauf unterschreitet die Neubauleitung im Bereich der Gemeinde Wietzen den 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich (113 m zu den Leiterseilen). Das Wohnumfeld des Gebäudes Torfweg 149 ist durch die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) im Südosten (72 m) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Osten (158 m) erheblich vorbelastet. Mit der geplanten Neubauleitung vergrößert sich der Abstand gegenüber der 220-kV-Rückbauleitung auf 113 m. Zwei Bestandsmasten (Nr. 82 und Nr. 83) der 220-kV-Rückbauleitung liegen in einem Abstand von weniger als 200 m zum Wohngebäude; Bestandsmast Nr. 83 steht nur 127 m von dem Wohngebäude entfernt. Die Neubaumasten Nr. 3135 und Nr. 3136 werden dagegen außerhalb des 200 m-Abstands platziert. Für das erheblich vorbelastete Wohngebäude ergibt sich durch die Neubauleitung (trotz der zu erwartenden höheren Neubaumasten im Vergleich zu den Rückbaumasten) eine Verbesserung der Wohnumfeldsituation. Die Sichtbeziehung zwischen dem Wohngebäude und der Neubauleitung ist durch Gehölze zum Teil eingeschränkt. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist vor diesem Hintergrund gewährleistet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 120 f.).

Bereits die Landesplanerische Feststellung stellte für das Wohngebäude Torfweg 149 (vorbehaltlich genauer Prüfungen im Planfeststellungsverfahren) fest, dass bei Sicherstellung eines Abstands von rund 110 m zu dem Wohngebäude aufgrund der Vorbelastungen und der eintretenden Abstandsvergrößerungen eine raumverträgliche Freileitungsführung in Betracht kommt (siehe Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.3, Variantenbereich Wietzen 17-IV, S. 528). Diese Einschätzung des ArL Lüneburg hat sich wie dargestellt bestätigt.

2.2.3.3.2.1.7 Außenbereich Wietzen/Pennigsehl (Mast Nr. 3148 bis Nr. 3150)

Im Bereich der Gemeinden Wietzen und Pennigsehl zwischen den Masten Nr. 3148 und Nr. 3150 hält die Neubauleitung den 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich nicht ein (189 m; Sulinger Straße 3). Das Wohngebäude ist im Norden durch die Sulinger Straße (Bundesstraße B 214) und im Osten durch die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) (162 m) vorbelastet. Im Westen des Wohngebäudes wird die Neubauleitung in neuer Trassenlage geführt, sodass das Wohnumfeld in Richtung Westen – insbesondere durch den Standort von Mast Nr. 3149 – neu belastet wird. Künftig liegt das Wohngebäude somit zwischen der Neubauleitung im Westen und der 380-kV-Bestandsleitung im Osten. Das Maß der Abstandsunterschreitung fällt mit 11 m jedoch gering aus. Die Sichtbeziehung von dem Wohngebäude auf die Neubauleitung im Westen ist (durch einzelne Gehölze) wenig eingeschränkt. Insgesamt ist aufgrund des geringen Maßes der Abstandsunterschreitung und der bestehenden Vorbelastungen (noch) von einem gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität auszugehen (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 121 ff.).

2.2.3.3.2.1.8 Außenbereich Pennigsehl/Sudholz (Mast Nr. 3155 bis Nr. 3157)

Im Bereich der Gemeinde Pennigsehl im Außenbereich Sudholz unterschreitet die Neubauleitung geringfügig den 200 m-Abstand zu zwei Wohngebäuden (171 m und 187 m).

Das vorbelastete Wohngebäude Sudholzer Weg 11 mit einem Abstand von 187 m zur Neubauleitung liegt aktuell zwischen der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) im Westen (265 m) und der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Osten (95 m). Die Neubauleitung verläuft künftig im Norden des Wohngebäudes. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung entfällt die bisherige Belastung westlich des Gebäudes und verschiebt sich mit der Neubauleitung in Richtung Norden. Die Neubauleitung unterschreitet den 200 m-Abstand zum Wohngebäude anders als die 220-kV-Rückbauleitung. Die Unterschreitung ist jedoch nur geringfügig (13 m zu den Leiterseilen). Den Leiterseilen fehlt die massive Wirkung eines Baukörpers. Die Neubaumasten sind außerhalb des 200 m-Wohnumfeldpuffers platziert. Es besteht lediglich eine eingeschränkte Sichtbeziehung des Gebäudes zur Neubauleitung im Norden (Ausrichtung des Gebäudes, vorhandene Nebengebäude, Eingrünung). Insgesamt sind die zu erwartenden visuellen Auswirkungen der Neubauleitung auf das Wohngebäude und die wohnumfeldtypischen Außenaktivitäten gering und mit dem Schutzniveau bei Einhaltung des 200 m-Abstands vergleichbar (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 125).

Das zweite Wohngebäude Sudholzer Weg 14 (171 m) ist derzeit von drei Freileitungen umgeben. Insbesondere die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) belastet das Wohnumfeld des Gebäudes im Westen (Abstand 137 m). Der Abstand von Mast Nr. 57 der Rückbauleitung zum Wohngebäude beträgt lediglich 148 m. Zwei weitere Freileitungen, die 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) sowie eine 110-kV-Leitung Abzweig Mainsche (LH-10-1051), verlaufen nördlich und östlich des Wohngebäudes unter Einhaltung des 200 m-Abstands. Damit ist das Wohngebäude aktuell im Norden, Osten und Westen von Leitungen umgeben. Die Neubauleitung verläuft östlich des Wohngebäudes und unterschreitet den Abstand geringfügig um 29 m zu den Leiterseilen. Die visuell störenderen

Neubaumasten sind außerhalb des 200 m-Wohnumfeldpuffers platziert. Trotz der zu erwartenden höheren Masten der Neubauleitung im Vergleich zur Rückbauleitung ist in der Gesamtschau von einer leichten Verbesserung der deutlich vorbelasteten Wohnumfeldsituation auszugehen. Durch den Rückbau der 220-kV-Leitung entfällt die Belastung mit einer Freileitung im Westen. Die Neubauleitung verläuft im Umfeld des Wohngebäudes für eine gewisse Strecke in Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung, bevor sie nach Südwesten verschwenkt. Die Sichtbeziehung zwischen dem Wohngebäude und der Neubauleitung ist eingeschränkt (Ausrichtung des Gebäudes, vorhandene Nebengebäude, Eingrünung). Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist im Ergebnis gewährleistet (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 125).

2.2.3.3.2.1.9 Außenbereich Hesterberg (Mast Nr. 3166 bis Nr. 3169)

Im Bereich der Gemeinden Pennigsehl und Flecken Steyerberg hält die Neubauleitung den gebotenen 200 m-Abstand zu vier Wohngebäuden im Außenbereich Hesterberg nicht ein (187 m, 194 m, 195 m und 198 m). Für jedes der vier Wohngebäude gewährleistet die planfestgestellte Trasse aus Sicht der Planfeststellungsbehörde, insbesondere aufgrund der nur geringfügigen Abstandsunterschreitungen, einen gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 126 ff.).

Das Wohngebäude Hesterberger Straße 24 (198 m) ist bisher unvorbelastet; die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) verläuft weit östlich des Gebäudes. Die Trasse der Rückbauleitung kann in diesem Bereich aufgrund von extremen Abstandsunterschreitungen zu anderen Wohngebäuden im Außenbereich nicht genutzt werden. Die Abstandsunterschreitung im Nordosten des Gebäudes fällt mit 2 m zu den Leiterseilen der Neubauleitung gering aus. Die Neubaumasten Nr. 3166 und Nr. 3167 halten den 200 m-Abstand ein. Die Sichtbeziehung von dem Wohngebäude in Richtung Südosten ist durch Nebengebäude verstellt, eine Sicht von dem Gebäude auf die Neubauleitung im Norden bleibt jedoch möglich. Die Einhaltung des 200 m-Abstands zu dem Gebäude würde die Situation des Wohnumfelds nicht wahrnehmbar verbessern. Aufgrund des nur geringen Maßes der Abstandsunterschreitung und der überwiegend fehlenden Sichtbeziehung zur Neubauleitung ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität trotz der Neubelastung gegeben.

Zu dem Wohngebäude Hesterberger Weg 72 hält die Neubauleitung einen Abstand von 194 m (zu den Leiterseilen) ein. Das Gebäude ist durch die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) im Westen (68 m) und die parallel hierzu verlaufende 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) (115 m) erheblich vorbelastet. Gegenüber der 220-kV-Rückbauleitung verbessert sich der Abstand deutlich. Mast Nr. 44 der 220-kV-Rückbauleitung an der Grundstücksgrenze des Gebäudes (70 m) wird zurückgebaut. Die Neubaumasten Nr. 3167 und Nr. 3168 halten demgegenüber den 200 m-Abstand ein. Westlich des Wohngebäudes befindet sich ein niedriges Nebengebäude, das den Blick auf die Neubauleitung teilweise verstellt. Vom Garten im Süden des Wohngebäudes ist die Neubauleitung in Richtung Südwesten und insbesondere auch die Kreuzung der Neubauleitung mit der 380-kV-Bestandsleitung mangels Eingrünung sichtbar. Aufgrund der erheblichen Vorbelastung, der eintretenden Entlastung und des geringen

Maßes der Abstandsunterschreitung (6 m) ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

Die zwei weiteren Wohngebäude (187 m, 195 m) sind bisher unvorbelastet und liegen westlich der Neubauleitung. Die Neubelastung dieser zwei Wohngebäude entsteht durch die Abstandsoptimierung zu dem Wohngebäude Hesterberger Weg 72 und die angestrebte mittig führende Trassierung zwischen den drei Wohngebäuden. Das Maß der Abstandsunterschreitung ist mit 13 m und 5 m gering und die Abstände werden lediglich von den Leiterseilen, nicht von den Neubaumasten Nr. 3167 und Nr. 3168 unterschritten. Das Wohngebäude Hesterberger Weg 32 (187 m) ist in Richtung der Leitung nach Osten dicht eingegrünt, sodass eine Sichtbeziehung zur Neubauleitung weitgehend unterbunden ist. Lediglich der Vorgarten im Süden des Gebäudes ist nicht eingegrünt und ein Blick in Richtung Südosten auf die Neubauleitung deswegen möglich. Aufgrund des geringen Maßes der Abstandsunterschreitung und der dichten Eingrünung in Richtung Osten ist für dieses Gebäude ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Das zweite Wohngebäude Hesterberger Weg 33 (195 m) ist in Richtung Osten nur wenig eingegrünt, der Blick auf die Neubauleitung ist nur gering verstellt. Die genutzten Freiflächen befinden sich aber schwerpunktmäßig im Südwesten des Wohngebäudes und sind eher von der Neubauleitung abgewandt. Weil die Abstandsunterschreitung mit 5 m sehr gering ausfällt, sind die ohnehin eher geringen visuellen Auswirkungen der Neubauleitung auf das Wohnumfeld mit der Wohnumfeldsituation bei Einhaltung des 200 m-Abstands vergleichbar.

Im Bereich Hesterberg sah die Landesplanerische Feststellung Abstandsunterschreitungen zu vier Wohngebäuden als raumverträglich an (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenbereich 18-IV, S. 589). Sie stellte insbesondere auf das vergleichsweise geringe Maß der Abstandsunterschreitung, die teilweise Vorbelastung und die vorhandenen Sichtbeziehungen ab. Die kleinräumigen Abweichungen im Rahmen der Feintrassierung (siehe Ziffer 2.2.3.3.3) ändern diese Bewertung wie dargestellt nicht.

2.2.3.3.2.1.10 Außenbereich Steinfeld (Mast Nr. 3178 bis Nr. 3201)

Im Bereich der Gemeinde Flecken Steyerberg, Ortsteil Düdinghausen Mast Nr. 3178 aus Abschnitt 6 und Mast Nr. 3201 aus Abschnitt 7 unterschreitet die Neubauleitung den gebotenen 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich Steinfeld (ca. 185 m). Unter Berücksichtigung des geringen Maßes der Unterschreitung und der Gegebenheiten vor Ort ist gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet. Das Maß der Abstandsunterschreitung fällt mit 15 m zu den Leiterseilen im Westen des Wohngebäudes Düdinghausen 55 gering aus. Den Leiterseilen fehlt zudem die massive Wirkung eines Baukörpers. Neubaumast Nr. 3178 ist außerhalb des 200 m-Wohnumfeldpuffers platziert (213 m). Die Fenster des Wohngebäudes sind nach Norden, Süden und Osten, somit nicht in Richtung der Neubauleitung, ausgerichtet. Der Garten des Gebäudes, als Ort typischer wohnumfeldnaher Aktivitäten, ist nach Norden ausgerichtet und damit eher von der Neubauleitung abgewandt. Westlich des Wohngebäudes und des Gartens verhindern Wirtschaftsgebäude die Sicht auf die Neubauleitung. Hecken und Bäume schirmen das Wohnumfeld in Richtung Nordwesten zusätzlich ab. Aufgrund des geringen

Maßes der Abstandsunterschreitung und der fehlenden Sichtbeziehung zur Neubauleitung ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

2.2.3.3.2.2 Sonstige Grundsätze der Raumordnung

Große Teile des Vorhabens liegen zwischen Hoya und Pennigsehl sowie zwischen Hesterberg und Deblinghausen in den im RROP 2003 ausgewiesenen Vorsorgegebieten für Trinkwassergewinnung. Die Querung dieser Vorsorgegebiete steht einer raumverträglichen Realisierung des Vorhabens nicht entgegen (siehe hierzu bereits Ziffer 2.2.3.3.1 zu den Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung).

Soweit die Neubauleitung durch im RROP 2003 festgelegte Vorsorgegebiete Erholung verläuft, kommt es in der Summe zu einer allenfalls geringen zusätzlichen Beeinträchtigung. Westlich von Hoya im Mastbereich zwischen den Neubaumasten Nr. 3103 bis Nr. 3111 wird das Vorsorgegebiet für Erholung teils unmittelbar neben der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), teils im nahen Umfeld der Rückbauleitung gequert. Auch die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und eine weitere 110-kV-Bestandsleitung verlaufen an dieser Stelle bereits durch das Vorsorgegebiet. Eine besonders belastende Querung des Vorsorgegebiets in neuer Trassenlage wird vermieden. Die Trasse der Neubauleitung ist zudem bereits im LROP 2022 als Vorranggebiet raumordnerisch gesichert. Das Vorsorgegebiet Erholung zwischen Hesterberg und Deblinghausen wird zwischen Mast Nr. 3170 und Nr. 3175 nicht in der Trasse der Bestandsleitungen, sondern in neuer Trassenlage gequert. Es ist jedoch zu beachten, dass bereits die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) durch das Vorsorgegebiet führen, sodass sich in diesem Bereich eine zuvor bereits bestehende Belastung durch die Neubauleitung lediglich räumlich leicht in Richtung Osten verschiebt. Die neue Trassenführung durch das Vorsorgegebiet ermöglicht es u. a., eine Lücke im vorhandenen Waldbestand zu nutzen. Nordöstlich Borstel entfällt durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) eine bestehende Kreuzung eines im RROP 2016 ausgewiesenen Vorranggebiets ruhige Erholung in Natur und Landschaft.

Die Querung von Vorsorgegebieten für Landwirtschaft nach dem RROP 2003 ist raumverträglich, weil mit Ausnahme der dauerhaften Inanspruchnahme der Maststandorte eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich bleibt (vgl. Ziffer 2.2.3.10). Betroffen ist zu Beginn der Neubauleitung das Vorsorgegebiet für Landwirtschaft westlich Hoya zwischen Mast Nr. 3005 (Abschnitt 5) und Nr. 3109. Im Bereich Windhorst wird ein weiteres Vorsorgegebiet für Landwirtschaft zwischen Mast Nr. 3128 und Nr. 3135 gequert. In dem Vorsorgegebiet liegen die Standorte der Neubaumasten Nr. 3129 bis Nr. 3134, im Übrigen wir das Vorsorgegebiet lediglich überspannt.

Soweit die Neubauleitung im RROP 2003 festgelegte Vorsorgegebiete Forstwirtschaft sowie Natur und Landschaft quert, steht dies einer raumverträglichen Realisierung des Vorhabens im Ergebnis nicht entgegen. Die Vorhabenträgerin hat die Betroffenheiten der raumordnerischen Belange Forstwirtschaft sowie Natur und Landschaft, soweit möglich, minimiert. Betroffen sind die folgenden Vorsorgegebiete:

- Das Waldgebiet Harberger Heide ist sowohl als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft als auch für Forstwirtschaft ausgewiesen und wird von der Neubauleitung zwischen Mast Nr. 3139 und Nr. 3142 in neuer Trassenlage gequert. Dabei liegen lediglich die Standorte der Masten Nr. 3140 und Nr. 3141 im Vorsorgegebiet. Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin in diesem Bereich minimiert, indem die Neubauleitung parallel zu einem bestehenden Forstweg verläuft und der Schutzstreifen der Leitung teilweise über den Forstweg verläuft. Eine Trassierung in der Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) ist in diesem Bereich aus Gründen des Wohnumfeldschutzes nicht möglich.

- Zwischen Mast Nr. 3146 und Nr. 3154 quert die Neubauleitung das Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft nördlich von Pennigsehl im Bereich des Waldgebiets Binnerloh. Das Waldgebiet wird im RROP 2003 nicht nur als Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft, sondern auch als Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft ausgewiesen. Zwischen Mast Nr. 3146 und Nr. 3148 wird das Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft gequert, wobei nur die Masten Nr. 3147 und 3148 im Vorsorgegebiet platziert werden. Die Vorhabenträgerin hat die Trassenführung in diesem Bereich gegenüber der ROV-Vorzugstrasse u. a. dadurch optimiert, indem der vorgesehene Erdkabelabschnitt einschließlich Kabelübergangsanlage in dem Waldgebiet entfällt.

- Mast Nr. 3166 liegt bei Hesterberg in einem Vorsorgegebiet Natur und Landschaft. Der Maststandort befindet sich hier in unmittelbarer Nähe zu der Kreisstraße K 40.

Nordöstlich Deblinghausen zwischen Mast Nr. 3171 und Nr. 3172 quert die Neubauleitung ein Vorsorgegebiet Forstwirtschaft am äußersten westlichen Rand. Betroffenheiten der Belange der Forstwirtschaft werden in diesem Bereich dadurch minimiert, dass eine Lücke in dem vorhandenen Waldbestand genutzt wird.

2.2.3.3.3 Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens

Das für den Teil Dollern – Landesbergen des Gesamtvorhabens durchgeführte Raumordnungsverfahren wurde mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 abgeschlossen. Als Ergebnis für die von der Vorhabenträgerin geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung Stade – Landesbergen, Teilabschnitt Dollern – Landesbergen, wurde festgestellt, dass der in Anlage 1 der Landesplanerischen Feststellung dargestellte Trassenverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Gesamtvorhabens entspricht, sofern die genannten Maßgaben beachtet werden. Die von der Landesplanerischen Feststellung definierten abschnittsübergreifenden und abschnittsbezogenen Maßgaben wurden im vorliegenden Planfeststellungsverfahren überwiegend beachtet bzw. berücksichtigt.

Mit der Feststellung, dass der Trassenverlauf des Gesamtvorhabens raumverträglich ist, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, hat das ArL Lüneburg abschließend zum Ausdruck gebracht, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung des Vorhabens, soweit es bereits Gegenstand des Raumordnungsverfahrens war, nicht zu

besorgen sind. Diese Feststellung ist für das Vorhaben unverändert gültig (Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 1.5). Insbesondere berührt die zwischenzeitlich in Kraft getretene Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 die Gültigkeit der Feststellungen aus dem Raumordnungsverfahren nicht. Im Zuge der zweiten Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms wurde diesbezüglich festgestellt, dass die BRPHV keine Anpassung der Festsetzungen des LROP 2022 erfordert. Die zum 17. September 2022 in Kraft getretene zweite Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms steht der Gültigkeit der Landesplanerischen Feststellung ebenfalls nicht entgegen. Mit dem LROP 2022 wurde die 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vielmehr bereits raumordnerisch als Vorranggebiet Leitungstrasse abgesichert. Im Übrigen enthält das LROP 2022 keine für das Vorhaben relevanten neuen Regelungen, die zu einer von der Landesplanerischen Feststellung abweichenden Beurteilung führen würden.

Die planfestgestellte 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) einschließlich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) folgen im Grundsatz der landesplanerisch festgestellten Trassenführung. In einigen Teilbereichen hat sich die Vorhabenträgerin zwar an dem Verlauf der Vorzugstrasse aus dem Raumordnungsverfahren (ROV-Vorzugstrasse) orientiert, jedoch räumliche und teils technische Änderungen der Trassenführung vorgenommen (vgl. Anlage 12, Kap. 3.4). Für fünf Bereiche (westlich Hoya, Außenbereich Warpe, Waldgebiet Binnerloh, Ortslage Wietzen und Pennigsehl) hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Maßgaben und Prüfaufträge aus der Landesplanerischen Feststellung ergänzende Variantenuntersuchungen vorgenommen (Anlage 1, Anhang 6). Die sich daraus ergebenden und beantragten Vorzugsvarianten begegnen im Ergebnis keinen grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Auch soweit die planfestgestellte Leitungsführung von der ROV-Vorzugstrasse abweicht, ist die Raumverträglichkeit dennoch gegeben:

- Westlich Hoya hat die Vorhabenträgerin eine ergänzende Variantenuntersuchung durchgeführt und die als vorzugswürdig ermittelte Variante zur Planfeststellung beantragt (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.1; Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.4). Im Ergebnis entspricht die planfestgestellte Trassenführung der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) im Bereich der ehemaligen Landesreitschule zwischen Mast Nr. 3005 (Planfeststellungsabschnitt 5) und Mast Nr. 3105 nahezu der ROV-Vorzugstrasse (vgl. Anlage 1, Anhang 3.2). Die Neubauleitung rückt gegenüber der ROV-Vorzugstrasse um wenige Meter nach Westen an das Wohngebäude Scheibenwiese 2 und nach Süden an das Wohngebäude Auf dem Bruche 1 heran. Die minimalen Verschiebungen ergeben sich gegenüber dem Raumordnungsverfahren durch die fortschreitende Planung der Vorhabenträgerin und technische Konkretisierung des Vorhabens. Die geringfügige Verschiebung gegenüber der ROV-Vorzugstrasse wirkt sich auf die Belange der Raumordnung nicht so erheblich aus, dass die planfestgestellte Trassenführung nicht mehr raumverträglich ist. Insbesondere unterschreitet die Neubauleitung den 200 m-

Abstand zu den betroffenen zwei Wohngebäuden zwar deutlich. Die Leitungsführung ist aber im Ergebnis noch raumverträglich (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.3.2.1.1).

- Im weiteren Verlauf zwischen Mast Nr. 3105 und Nr. 3113 liegt die planfestgestellte Trasse anders als die ROV-Vorzugstrasse nicht direkt in der Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), sondern unmittelbar westlich der Bestandstrasse. Die Vorhabenträgerin vermeidet hierdurch den Einsatz eines Provisoriums und damit temporäre Flächeninanspruchnahmen und sonstige damit verbundene bauzeitliche Auswirkungen. Provisorien erhöhen zudem die Baukosten (Grundsatz der preisgünstigen Versorgung). Belange der Raumordnung sind durch die planfestgestellte Trasse gegenüber der ROV-Vorzugstrasse auch im Übrigen nicht stärker beeinträchtigt. Insofern bestehen in dem genannten Bereich raumordnungsrechtlich keine Bedenken gegen die Führung der Neubauleitung unmittelbar neben der Bestandstrasse.

- Auch zwischen Mast Nr. 3113 und Nr. 3116 nutzt die planfestgestellte Trasse anders als die ROV-Vorzugstrasse nicht unmittelbar die Bestandstrasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), sondern liegt westlich der Bestandstrasse. Die Vorhabenträgerin hat die Trassenführung an dieser Stelle angepasst, um die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten bzw. jedenfalls gegenüber der Bestandstrasse zu optimieren. Zugleich reduziert die Vorhabenträgerin durch die kleinräumige Abweichung die Länge des erforderlichen Provisoriums. Die angepasste Planung wirkt sich positiv auf den Wohnumfeldschutz aus und belastet im Übrigen die Belange der Raumordnung gegenüber der ROV-Vorzugstrasse nicht zusätzlich. Auch die optimierte Leitungsführung des Neubauvorhabens kann eine Abstandsunterschreitung zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich (144 m und 163 m) nicht vermeiden. Es ist aber ein gleichwertig vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1.2).

- Nordwestlich des Innenbereichs von Warpe zwischen den Masten Nr. 3118 und Nr. 3124 weicht die planfestgestellte Trassenführung kleinräumig (teils in westliche, teils in östliche Richtung) von der ROV-Vorzugstrasse ab. Für den Bereich der Streusiedlungslage bei Warpe wurde der Vorhabenträgerin durch die Landesplanerische Feststellung aufgegeben, neben der landesplanerisch festgestellten Freileitung eine Verlegung als Erdkabel zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat vor diesem Hintergrund eine ergänzende Variantenuntersuchung für den Bereich zwischen Mast Nr. 3118 und Nr. 3122 durchgeführt und im Ergebnis die als vorzugswürdig ermittelte Freileitungsvariante unter Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zur Planfeststellung beantragt (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.2; Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.4). Die planfestgestellte Trassenführung optimiert gegenüber der ROV-Vorzugstrasse in diesem Bereich unter Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) die Abstände zu den betroffenen Wohngebäuden im Außenbereich. Es verbleibt eine (noch)

raumverträgliche Unterschreitung des 200 m-Abstands zu vier Wohngebäuden im Außenbereich (99 m, 100 m, 115 m und 180 m) durch die 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und die verlegte 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.1.3).

- Im Außenbereich von Windhorst zwischen Mast Nr. 3124 und Nr. 3126 sieht die Vorhabenträgerin anders als die Landesplanerische Feststellung keine Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Richtung Südosten vor. Die Mitverlegung der Bestandsleitung sollte es der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) ermöglichen, eine starke Abstandsunterschreitung zu einem Wohngebäude im Außenbereich (85 m zur geplanten Achsmitte) und weitere Abstandsunterschreitungen zu zwei Wohngebäuden zu vermeiden. Weil die Wohnnutzung des am stärksten betroffenen Gebäudes aufgegeben wurde, ist eine raumverträgliche Trassierung der Neubauleitung ohne Mitverlegung inzwischen möglich geworden. Die Abstände zu den zwei übrigen Wohngebäuden im Außenbereich werden von der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) lediglich geringfügig (188 m und 199 m) unterschritten und sind im Ergebnis raumverträglich (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.1.4). Auch die gegenüber der ROV-Vorzugstrasse engere Bündelung der Neubauleitung mit der 380-kV-Bestandsleitung zwischen Mast Nr. 3126 und Nr. 3129 löst keine neuen raumordnerischen Konflikte aus. Die im Raumordnungsverfahren vorgesehene Verlegung beeinträchtigt zahlreiche Belange der Raumordnung und ist gegenüber der Planung der Vorhabenträgerin unter Abwägung der betroffenen Belange nicht vorzugswürdig (siehe dazu Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.5).

- Für die Umgehung der Ortslage von Wietzen sieht die Landesplanerische Feststellung einen Erdkabelabschnitt in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) vor. Die planfestgestellte Trasse umgeht die Ortslage demgegenüber zwischen Mast Nr. 3129 und Nr. 3137 westlich der 220-kV-Bestandsleitung als Freileitung. Aufgrund der Aufgabe der Nutzung einiger Wohngebäude haben sich die maßgeblichen Randbedingungen gegenüber dem Raumordnungsverfahren verändert. Die Vorhabenträgerin hat für den Bereich Wietzen zwischen Mast Nr. 3129 und Nr. 3137 eine ergänzende Variantenuntersuchung durchgeführt und die als vorzugswürdig ermittelte Freileitungsvariante zur Planfeststellung beantragt (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.1; Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.8). Die Trassierung als Freileitung ist ebenfalls raumverträglich. Zwar führt eine Freileitung im Grundsatz gegenüber einer Erdverkabelung zu unterschiedlichen, teils auch verstärkten Auswirkungen auf verschiedene raumordnerische Belange (unter anderem Freiraumverbund, Wohnumfeld, Landschaftsbild), aber die Auswirkungen führen vorliegend nicht zu Bedenken hinsichtlich der Raumverträglichkeit der beantragten Freileitung. Auf andere Belange wirkt sich die Führung als Freileitung vorliegend positiv aus (Landwirtschaft, Energie etc.). Insbesondere ist die beantragte Trasse auch, wie dargestellt (siehe dazu Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.8), als Freileitung mit den festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vereinbar. Abstände zu Wohngebäuden im

Außenbereich werden zwar von der Freileitung nicht vollständig eingehalten, aber die Abstandsunterschreitungen stehen der Raumverträglichkeit nicht entgegen (siehe Ziffern 2.2.3.3.2.1.5 und 2.2.3.3.2.1.6).

- Die planfestgestellte Trassenführung durch das Waldgebiet Harberger Heide zwischen Mast Nr. 3139 und Nr. 3142 hat die Vorhabenträgerin gegenüber der ROV-Vorzugstrasse aus raumordnerischer Sicht optimiert, indem die Neubauleitung sich an vorhandenen Lücken im Waldbestand orientiert. Sowohl die planfestgestellte Trasse als auch die ROV-Vorzugstrasse queren das Waldgebiet von Norden nach Süden in neuer Trassenlage. Die planfestgestellte Trasse verläuft bei der Querung westlich der ROV-Vorzugstrasse jedoch parallel zu einem bestehenden Forstweg. Der Schutzstreifen der Leitung liegt hierdurch, soweit möglich, auf dem Forstweg, sodass der Eingriff in den Wald durch Wuchshöhenbeschränkungen gegenüber der ROV-Vorzugstrasse minimiert werden konnte. Zwischen Mast Nr. 3142 und Nr. 3145 ist im Rahmen der Feintrassierung eine gegenüber der ROV-Vorzugstrasse gradlinigere Trassenführung möglich geworden. Die minimale Verschiebung löst keine neuen raumordnerischen Konflikte aus.

- Im Bereich des Waldgebiets Binnerloh sieht die Landesplanerische Feststellung im nördlichen Waldgebiet eine Leitungsführung als Freileitung und im südlichen Waldgebiet den Beginn der Erdverkabelung bei Pennigsehl einschließlich einer Kabelübergangsanlage vor. Für den Bereich Pennigsehl hat die Vorhabenträgerin aufgrund der Aufgabe von Wohnnutzungen eine ergänzende Variantenuntersuchung durchgeführt und im Ergebnis keinen Erdkabelabschnitt, sondern die als vorzugswürdig ermittelte Freileitungsvariante zur Planfeststellung beantragt (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.2; Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4). Die beantragte und planfestgestellte Neubauleitung quert das Waldgebiet Binnerloh zwischen Mast Nr. 3146 und Nr. 3149 anders als die ROV-Vorzugstrasse vollständig als Freileitung. Gegenüber der ROV-Vorzugstrasse führt die Neubauleitung geradlinig durch das Waldgebiet, sodass im Waldgebiet keine eingriffsintensiveren Winkelabspannmasten errichtet werden müssen. Im südlichen Waldgebiet verzichtet die Neubauleitung auf die Führung als Erdkabel einschließlich Kabelübergangsanlage. Die Trassierung als Freileitung ist in diesem Bereich raumverträglich. Die Landesplanerische Feststellung nahm die Erdverkabelung maßgeblich aus Gründen des Wohnumfeldschutzes an. Aufgrund der Aufgabe von Wohnnutzungen ist eine raumverträgliche Leitungsführung auch als Freileitung möglich. Im Bereich des Waldgebiets Binnerloh unterschreitet die Neubauleitung den 200 m-Abstand lediglich zu einem Wohngebäude im Außenbereich (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1.7). Soweit die Freileitung sich auf das Vorsorgegebiet Wald im Waldgebiet Binnerloh sowie das Vorsorgegebiet Natur und Landschaft auswirkt, steht dies der Raumverträglichkeit – trotz verstärkter Auswirkungen auf das Landschaftsbild – nicht entgegen. Verstärkten Auswirkungen der Freileitung stehen Vorteile für andere Belange der Raumordnung (Grundsatz der preisgünstigen und sicheren Versorgung) und Umweltschutzgüter (insbesondere Boden) gegenüber. Die Vorhabenträgerin ist im Bereich des Waldgebiets zudem dem Prüfauftrag aus der Landesplanerischen Feststellung nachgekommen, eine

Verlängerung des Erdkabelabschnitts bei Pennigsehl in Richtung Nordosten zu prüfen, um die Inanspruchnahme des Waldgebiets, soweit möglich, zu vermeiden. Auch diesbezüglich hat sie eine ergänzende Variantenuntersuchung durchgeführt, wonach die beantragte Freileitungsvariante vorzugswürdig ist (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.3; Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.2).

- Die Landesplanerische Feststellung sieht auch südlich des Waldgebietes Binnerloh die Fortsetzung der Erdverkabelung vor, um im Bereich der sich nach Süden erstreckenden Streusiedlungslage bei Pennigsehl die Unterschreitung des gebotenen Abstands zu Wohngebäuden zu vermeiden. Durch die Aufgabe der Wohnnutzung mehrerer Gebäude im Außenbereich haben sich die maßgeblichen Randbedingungen gegenüber dem Raumordnungsverfahren verändert. Die Vorhabenträgerin hat daraufhin für den Bereich Pennigsehl eine ergänzende Variantenuntersuchung durchgeführt und die als vorzugswürdig ermittelte Freileitungsvariante zur Planfeststellung beantragt (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.2; Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4). Im Ergebnis wird die 380-kV-Neubauleitung zwischen Mast Nr. 3148 und Nr. 3158 anders als die ROV-Vorzugstrasse als Freileitung beantragt. Die Trassierung als Freileitung ist ebenfalls raumverträglich. Insbesondere ist die Freileitung mit den festgesetzten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vereinbar. Zu drei Wohngebäuden im Außenbereich wird der 200 m-Abstand zwar geringfügig unterschritten (171 m, 187 m und 189 m), aber ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist für diese Wohngebäude gleichwohl gewährleistet (siehe Ziffern 2.2.3.3.2.1.7 und 2.2.3.3.2.1.8). Die Ausführung der Leitung als Freileitung hat gegenüber einer Ausführung als Erdkabel unterschiedliche Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung. Sie weist unter anderem deutliche Vorteile im Bereich Energie auf (Grundsatz der preisgünstigen und sicheren Versorgung). Die betroffenen Vorsorgegebiete Wald sowie Natur und Landschaft im Bereich des Waldgebiets durch die Freileitung vergleichbar mit der Erdkabelführung betroffen. Zwar wirkt sich eine Freileitungsführung tendenziell auf die Belange Freiraumverbund und Landschaftsbild mehr aus als eine Führung als Erdkabel, die Belastungen führen vorliegend aber nicht zu Bedenken hinsichtlich der Raumverträglichkeit der beantragten Freileitung (zur Raum- und Umweltverträglichkeit im Übrigen siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4).

- Zwischen den Masten Nr. 3158 und Nr. 3160 westlich Mainschhorn sieht die Neubauleitung gegenüber der ROV-Vorzugstrasse eine gradlinigere Leitungsführung vor und vermeidet eng aufeinander folgende, für das Landschaftsbild negative Richtungsänderungen, die ggfs. weitere Winkelabspannmasten mit größeren Flächeninanspruchnahmen erforderlich machen würden. Auch die kleinräumig abweichende Trassenführung ist raumverträglich.

- Zwischen Mast Nr. 3163 und Nr. 3168 im Bereich Deblinghausen/Hesterberg weicht die planfestgestellte Trasse nur kleinräumig von der ROV-Vorzugstrasse in Richtung Südwesten ab, um in Richtung der Ortslage zusätzlichen Raum für eine spätere

Ertüchtigung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zu schaffen (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgabe M-07). Die kleinräumig veränderte Leitungsführung löst im Vergleich zur ROV-Vorzugstrasse keine erheblichen neuen bzw. veränderten raumordnerischen Konflikte in diesem Bereich aus. Ab Mast Nr. 3168 bis Nr. 3175 nordöstlich Deblinghausen verläuft die planfestgestellte Neubauleitung deutlich östlich der ROV-Vorzugstrasse, welche die Trasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) möglichst weitgehend nutzt. Die planfestgestellte Neubauleitung nutzt eine Lücke im vorhandenen Waldbestand und vermeidet die enge Umschließung eines Wohngebäudes, was aus raumordnungsrechtlicher Sicht eine Optimierung darstellt. Auch hier ermöglicht die Vorhabenträgerin durch die veränderte Trassierung die spätere Ertüchtigung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) ohne Abstandsunterschreitungen. Die Länge des notwendigen Provisoriums in diesem Bereich wird durch die geänderte Trassenführung zudem reduziert. Vor diesem Hintergrund erweist sich die planfestgestellte Leitungsführung als raumverträglich.

- Bei Düdinghausen zwischen Mast Nr. 3177 und Nr. 3201 (Planfeststellungsabschnitt 7) gibt es aus Gründen der Feintrassierung eine leichte Verschiebung der planfestgestellten Trasse gegenüber der ROV-Vorzugstrasse nach Osten. Die Neubauleitung unterschreitet aufgrund der Verschiebung – anders als die ROV-Vorzugstrasse – den 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich in geringem Maße (ca. 185 m). Die Leitungsführung ist in diesem Bereich dennoch raumverträglich und mit den Belangen des Wohnumfeldschutzes vereinbar (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1.10); darüberhinausgehende raumordnerische Konflikte sind nicht ersichtlich.

Die Landesplanerische Feststellung sieht an zwei Stellen die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) einschließlich ihres teilweisen Rückbaus vor. Nordwestlich Warpe in der dortigen Streusiedlungslage und nördlich Wietzen im Außenbereich Windhorst ist eine Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung jeweils zwischen drei Masten landesplanerisch festgestellt. Die Verlegung im Außenbereich Windhorst ist nach der Nutzungsaufgabe eines Wohngebäudes im Außenbereich für eine raumverträgliche Trassierung nicht mehr erforderlich (siehe oben zum Bereich zwischen Mast Nr. 3124 und Nr. 3126). Die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung in der Streusiedlungslage bei Warpe hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Planung zum Raumordnungsverfahren konkretisiert und geringfügig verändert. Die Verlegung umfasst nunmehr fünf Masten (Nr. 80N bis Nr. 77N), welche parallel zu den Neubaumasten Nr. 3118 bis Nr. 3122 der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) errichtet werden. Durch die veränderte Verlegung werden die Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich gegenüber der Landesplanerischen Feststellung vergrößert. Die planfestgestellte Verlegung erfordert zwar mehr Neubaumasten als die landesplanerisch festgestellte Verlegung, aber optimiert die erheblich vorbelastete Bestandssituation. Sie erweist sich vor diesem Hintergrund als raumverträglich (siehe oben zum Bereich zwischen Mast Nr. 3118 und Nr. 3124).

2.2.3.3.4 Ordnungsmäßigkeit des Raumordnungsverfahrens

Die Durchführung des Raumordnungsverfahrens – insbesondere das Beteiligungsverfahren – entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Die nach § 10 Abs. 1 NROG (a. F.) vorgesehene Antragskonferenz fand am 10./11. Dezember 2014 sowie am 16. Februar 2016 mit der Vorhabenträgerin und den wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden Behörden, Verbänden und sonstigen Stellen statt. Nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen leitete das ArL Lüneburg am 21. April 2017 das Raumordnungsverfahren zur raumordnerischen Prüfung des Gesamtvorhabens ein. Entsprechend der Vorgabe des § 15 Abs. 3 ROG (a F.) i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 NROG (a. F.) wurden die Verfahrensunterlagen an die vom Gesamtvorhaben berührten öffentlichen Stellen, die zu beteiligenden Verbände sowie die mit der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung der Unterlagen betrauten Kommunen versandt. Die öffentliche Auslegung der vollständigen Antragsunterlagen wurde mindestens eine Woche im Voraus in den betroffenen Samt- und Einheitsgemeinden ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurden auf den Auslegungsort und die -dauer von einem Monat sowie auf die Einsicht- und Stellungnahmemöglichkeiten hingewiesen. Zusätzlich konnten die vollständigen Antragsunterlagen auf der Internetseite des ArL Lüneburg eingesehen werden, worauf in den Beteiligungsschreiben und den öffentlichen Bekanntmachungstexten hingewiesen wurde.

Mit Schreiben vom 30. August 2017 wurde ein erneutes Beteiligungsverfahren eingeleitet, durch welches drei zusätzliche Standortalternativen für das Umspannwerk im Raum der Grafschaft Hoya in den Standortvergleich einbezogen wurden. Die von der Suchraumerweiterung sachlich und räumlich betroffenen öffentlichen Stellen und Verbände erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach ortsüblicher Bekanntmachung lagen die Antragsunterlagen für einen Monat in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya mit Möglichkeit zur Stellungnahme bis zwei Wochen nach Auslegungsende aus. Aufgrund eines Formfehlers im Bekanntmachungstext zur ersten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde diese im Jahr 2018 wiederholt. Mindestens eine Woche vor Beginn der öffentlichen Auslegung erfolgte in allen vom Untersuchungsraum berührten Samt- und Einheitsgemeinden eine ortsübliche Bekanntmachung über die erneute Auslegung der vollständigen Verfahrensunterlagen mitsamt den erforderlichen Angaben zu Ort und Dauer der Auslegung sowie der Möglichkeit zur Stellungnahme. Zusätzlich wurde auf die weitere Berücksichtigung bereits abgegebener Stellungnahmen hingewiesen. Der nach § 10 Abs. 4 Satz 3 NROG (a. F.) vorgesehene Erörterungstermin fand am 5. Dezember 2017 in Verden statt. Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 wurde das Raumordnungsverfahren ordnungsgemäß abgeschlossen, § 11 Abs. 1 NROG (a. F.).

2.2.3.4 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellten Leitungen unterfallen als sonstige ortsfeste Einrichtungen nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie bedürfen gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, unterliegen aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellten Leitungen werden nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

2.2.3.4.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Diese Anforderung deckt sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Immissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Trennungsgebot hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen bestehen, eingehalten werden.

2.2.3.4.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach deren Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, die gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG nach wie vor maßgebliche Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) heranzuziehen.[52] Die anzuwendenden Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV-Baulärm von dem lärmbetroffenen Gebietstyp abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (Nr. 3.1.1 Buchstabe c) AVV-Baulärm) anzusetzen.

Während des Baus der neuen Freileitungen sowie der Rückbaumaßnahmen ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Bei dem Freileitungsneubau ist vor allem beim Rammen der Maststiele mit Lärm zu rechnen. Emissionsquelle ist räumlich gesehen daher der jeweilige Maststandort. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte mit Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen gewöhnlich auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV-Baulärm beschränkt sein werden. Die Vorhabenträgerin nimmt überschlägig an, dass die Gesamtbaustellendauer (Gründungsarbeiten, Mastmontage und Mastaufstellung) ca. acht Wochen für den Neubau eines Tragmastes und ca. zehn Wochen für den Neubau eines Abspannmastes beträgt, wobei die lärmintensiven Arbeiten allerdings deutlich kürzer dauern.

---

[52] BVerwG, Urteil vom 19. März 2014 – 7 A 24/12 –, juris, Rn. 34; BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – 7 A 11/11 –, juris, Rn. 25 ff., BVerwGE 143, 249-277; VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 270; VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011 – 22 A 09/40092 –, juris, Rn. 99 f.; VGH Mannheim, Urteil vom 8. Februar 2007 – 5 S 2257/05 –, juris, Rn. 130.

Diese Angaben erscheinen realistisch. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes und der notwendigen Tiefe der Gründung ab. Bei dem Rückbau eines Mastes dauern die lärmintensiven Baumaßnahmen nach den plausiblen Angaben der Vorhabenträgerin ca. eine Woche.

Eine schalltechnische Untersuchung zur Beurteilung des Baulärms hat die Vorhabenträgerin nicht vorgelegt. Dies ist nicht zu beanstanden. Eine generelle Pflicht zur prognostischen Untersuchung von Baulärmimmissionen besteht nicht, weil sich Baulärm aufgrund der Unregelmäßigkeiten des Baustellenbetriebs regelmäßig nur schwer prognostizieren lässt.[53] Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.1 wird die Vorhabenträgerin aber dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Insbesondere sind in der Umgebung der Baustelle die in der AVV-Baulärm unter Ziffer 3.1.1 vorgegebenen Immissionsrichtwerte einzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten und insbesondere beim Rammen der Stahlpfähle für die Freileitungsmasten in den Boden die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.2 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.[54] Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

---

[53] BVerwG, Urteil vom 3. März 2011 – 9 A 8/10 –, juris, BVerwGE 139, 150 (183); VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011 – 2 C 2165/09.T –, juris, Rn. 272.
[54] Vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 11. Oktober 2013 – 9 B 1989/13 –, juris.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV-Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm sicher unterschritten werden können.

2.2.3.4.3 Betriebsbedingte Immissionen

2.2.3.4.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsleitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiter geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 380 kV ausgelegt. Dasselbe gilt für die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), die durch die planfestgestellten Maßnahmen ebenfalls Veränderungen erfährt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiter fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte, die bei niederfrequenten magnetischen Feldern als zu bewertende Größe herangezogen wird, in Mikrotesla (µT) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsleitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile,

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden und auch durch Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

2.2.3.4.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV

2.2.3.4.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und

elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei den hier in Rede stehenden Drehstromleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um Niederfrequenzanlagen i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.

Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die betroffenen Leitungen für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziffer 2.2.3.4.3.1.2).

Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich und von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich eingehalten wird (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – bei Freileitungen in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 11 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

2.2.3.4.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.[55]

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.[56] Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 380-kV-Freileitungen einen *„an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“* mit einer Breite von 20 m zu betrachten.

Alle Orte mit empfindlicher Nutzung liegen außerhalb der 20 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der Freileitungen. Dies gilt auch für die vorgesehenen Provisorien. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Nach den LAI-Hinweisen wäre eine Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte daher entbehrlich. Gleichwohl wurden von der Vorhabenträgerin auch Immissionsorte (in der Regel Wohngebäude) im weiteren Umfeld der Freileitungen betrachtet und auf dieser Grundlage Berechnungen durchgeführt.

2.2.3.4.3.1.1.3 Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV bei höchster betrieblicher Auslastung einzuhalten. Als Berechnungsgrundlage wurde für die 380-kV-Neubauleitung eine Stromstärke (Anlagenauslastung) von 4.000 A je Stromkreis zugrunde gelegt (zu den Berechnungsgrundlagen für die im Übrigen betroffenen Leitungen siehe Anlage 11, Kap. 4.2). Allerdings werden Höchstspannungsleitungen in der Praxis nicht dauerhaft mit der zugrunde zu legenden höchsten Anlagenauslastung (Nennlast) betrieben, sondern im Regelbetrieb mit deutlich geringerer Auslastung.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin einen Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV erbracht (Anlage 11). Dieser bezieht sich auf die 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und auf die Maßnahmen an

---

[55] Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.
[56] Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.

der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003. Darin hat die Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte der elektrischen Felder und der magnetischen Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung untersucht. Die Berechnungen erfolgten mittels des Rechenprogramms WinField der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie (FGEU). Dabei wurde auch die Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV betrachtet.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, die elektrischen und magnetischen Felder am sog. „Bezugspunkt“ bestimmt. Dabei handelt es sich um einen Punkt im Nahbereich der Leitung auf Höhe des jeweiligen Schutzobjektes. Gemäß Nr. 2.4 der 26. BImSchVVwV liegt er im Bewertungsabstand auf der kürzesten Geraden zwischen dem Minimierungsort und der jeweiligen Trassenmitte. Der Bewertungsabstand ist dabei der Abstand, ab dem die Feldstärken mit zunehmender Entfernung durchgängig abnehmen (Nr. 2.3 der 26. BImSchVVwV). Die Berechnungen der Vorhabenträgerin haben ergeben, dass die Immissionen selbst an den Bezugspunkten (d. h. erheblich näher an der Leitung gelegen als die Schutzobjekte selbst) die Grenzwerte der 26. BImSchV deutlich unterschreiten. Sie liegen dort überwiegend bei 10-20 % der gesetzlichen Grenzwerte, in wenigen Einzelfällen auch höher, aber jedenfalls deutlich unterhalb der Grenzwerte. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin zur Erhöhung der Transparenz für die Wohngebäude mit den geringsten Abständen zur Neubauleitung die entsprechenden maximalen Feldstärken ermittelt. Daraus ergibt sich, dass selbst an dem Wohngebäude mit dem geringsten Trassenabstand von 76 m der Maximalwert lediglich 0,29 kV/m für die elektrische Feldstärke und 2,2 µT für die magnetische Flussdichte beträgt und damit bei unter 6 % bzw. 2,5 % der gesetzlichen Grenzwerte liegt. Die konkreten Werte sind in der Anlage 11 Anhang 1 und Anhang 2 tabellarisch sowie in der Anlage 11 Anhang 3 und Anhang 4 grafisch dargestellt.

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. Nr. 3 der 26. BImSchVVwV für die Freileitungsabschnitte durchgeführt worden (Anlage 11, Kap. 4.5). Dabei war eine individuelle Minimierungsprüfung nach Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV nicht erforderlich, weil sich kein maßgeblicher Minimierungsort (Immissionsort) innerhalb des Bereichs zwischen Trassenmitte und Bewertungsabstand befindet. Erwogen wurden alle in der 26. BImSchVVwV für Drehstrom-Freileitungen aufgeführten Minimierungsmaßnahmen (Abstandsoptimierung, elektrische Schirmung, Minimierung der Seilabstände, Optimierung der Mastkopfgeometrie, Optimierung der Leiterseilanordnung). Die Prüfung hat ergeben, dass für weitere technisch theoretisch bestehende Minimierungsmöglichkeiten – über die bereits ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus – unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass besteht, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären. So ließen sich etwa durch eine Erhöhung der Leitung nur sehr geringfügige Verringerungen der Immissionen erreichen. Zugleich würde aber das Landschaftsbild stärker beeinträchtigt und es fielen höhere Kosten an. Vergleichbares gilt für eine Veränderung der Mastkopfgeometrie. Die Unverhältnismäßigkeit weiterer Minimierungsmaßnahmen erklärt sich insbesondere auch damit, dass alle in Betracht kommenden Immissionsorte einen Abstand von über 75 m zur Trassenachse aufweisen,

weshalb die gesetzlichen Grenzwerte deutlich unterschritten werden und alle Arten von Minimierungsmaßnahmen naturgemäß nur eine verhältnismäßig geringe Auswirkung haben können.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots für nachvollziehbar und plausibel. Aus dem Umstand, dass die elektrische Feldstärke ebenso wie die magnetische Flussdichte mit zunehmendem Abstand abnehmen, ergibt sich, dass bei den Orten, die eine größere Entfernung zum ruhenden Leiterseil aufweisen als die untersuchten Immissionsorte, die Grenzwerte erst recht eingehalten sind.

Soweit die elektrischen und magnetischen Felder trotz deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen abwägungserheblich sind, ist darauf hinzuweisen, dass im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen durch das – anders als das elektrische Feld nicht von der Spannung, sondern von der Stromstärke abhängige – magnetische Feld während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb der Höchstwerte liegen werden. Die vorhandenen Leitungskapazitäten werden im Regelbetrieb nicht voll ausgeschöpft, um einen Leitungsausfall, der beispielsweise als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes eintritt, mit vorsorglich vorgehaltenen Leitungskapazitäten kompensieren zu können. Mit der Nennlast, die durch die thermische Belastbarkeit der Leiterseile bestimmt ist, werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden. In der Regel wird die Leitung nur mit ca. 60 % ihres Nennstroms betrieben. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt daher auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte. Werden 60 % der Kapazitäten eines Stromkreises genutzt, so sinkt auch die Höchstbelastung entsprechend.

2.2.3.4.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.[57] Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder sowie den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.[58] Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen

[57] BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 2010 – 7 VR 4/10 (7A 7/10) –, juris, Rn. 24.
[58] BT-Drs. 17/12372, S. 10.

angepasst.[59] Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.[60] Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Für Fälle der vorliegenden Art hat der Gesetzgeber danach an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu der Erkenntnis, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, *„dass auch nach Bewertung der neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen*“.[61] Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.[62] Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, nach denen geringere Grenzwerte erforderlich wären.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.[63] Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.[64] Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen[65]

---

[59] BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.
[60] „Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz)“ in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.
[61] Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.
[62] BVerwG, Beschluss vom 28. Februar 2013 – 7 VR 13/12 –, juris, Rn. 20; BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, juris, Rn. 33; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris, Rn. 51, BVerwGE 148, 353-373.
[63] BVerwG, Gerichtsbescheid vom 21. September 2010, – 7 A 7/10 –, juris, Rn. 17.
[64] BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05 –, juris, Rn. 18. BVerfGK 10, 208-216 - Mobilfunksendeanlage.
[65] BVerwG, Urteil vom 16. März 2021 – 4 A 10/19 –, juris, Rn. 46; BVerwG, Urteil vom 12. November 2020 – 4 A 13/18 –, juris, Rn. 44; BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 87;

die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

2.2.3.4.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Leitung

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei sportlicher Betätigung und Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der 380-kV-Neubauleitung und der übrigen vorhabengegenständlichen Leitungen, deren Anpassung durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen wird. Entsprechendes gilt für unter den Freileitungen arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend im Nahbereich von Leitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden. Unabhängig davon zeigen die Berechnungen der Vorhabenträgerin, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst unmittelbar unterhalb der Freileitungen regelmäßig deutlich unterschritten werden (siehe Anlage 11 Anhang 1 und Anhang 2).

Etwaige Überschreitungen der Grenzwerte unmittelbar unterhalb der Leitungen wären allerdings ohnehin unbedenklich, weil dort nicht mit einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen zu rechnen ist und die Grenzwerte dort deshalb auch nicht eingehalten werden müssen. Mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist somit nicht zu rechnen. Bei Freizeitaktivitäten werden Stromleitungen in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung sowie unter bauzeitlich errichteten Provisorien zeitweilig arbeitenden Menschen.

2.2.3.4.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe von Höchstspannungsleitungen nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2017 – 4 A 11/16 –, juris, Rn. 28, BVerwGE 159, 121-136; BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris, Rn. 188, BVerwGE 154, 73-137; BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2013 – 4 A 1/13 –, juris, BVerwGE 148, 353-373.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.[66] Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

2.2.3.4.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen und sonstigen Maschinen und Geräten ist durch die planfestgestellten Leitungen nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Nr. 2 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz) ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach dem Stand der der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der

66 http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html .

Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der einen Verlust des Empfanges von Satellitensignalen befürchten lassen würde. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Auch ein abwägungserhebliches Risiko für die Träger von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Auf Grundlage der Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 21./22. Februar 2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung ist zur Vermeidung von Störbeeinflussungen anzustreben, dass magnetische Felder stationärer Feldquellen bei 50 Hz in Bereichen, die Implantatträgern zugänglich sind und bei denen ein die Exposition vermeidendes Verhalten nicht möglich oder nicht zumutbar ist, einen Wert von 10 µT nicht überschreiten, wenn mit zusätzlichen Feldquellen gerechnet werden muss.[67] Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Immissionsberechnungen für Immissions- und Minimierungsorte im Einwirkungsbereich der Freileitung (Anlagen 11.1 und 11.2) ergibt sich, dass eine Überschreitung des Werts von 10 µT nur im Nahbereich der Höchstspannungsfreileitung auftreten kann. Für das Wohngebäude mit dem geringsten Abstand zur Neubauleitung ist bei maximalem Betriebsstrom eine magnetische Flussdichte von 8,1 µT auf dem Grundstück und von 2,2 µT an der Gebäudeecke zu erwarten (Anlage 11 Kap. 4.4.1), sodass selbst der wohnumfeldnahe Bereich hier nicht von magnetischen Flussdichten mit einem Wert über 10 µT betroffen ist. Bei dem im Regelfall zu erwartenden Betriebsstrom sind die tatsächlichen Werte sogar noch geringer. In Anbetracht dessen ist es Implantatträgern möglich und auch zumutbar, eine längerfristige Exposition gegenüber dem magnetischen Feld der weithin sichtbaren Freileitung zu vermeiden.[68]

2.2.3.4.3.2 Schallimmissionen

Bei den planfestgestellten Freileitungen können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet. Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Bei den Koronageräuschen handelt es sich um witterungsbedingte Anlagengeräusche. Sie treten insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. auf. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

---

[67] Empfehlung der Strahlenschutzkommission vom 21./22.02.2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4.
[68] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. September 2013 – 4 VR 1/13 –, Rn. 63, juris.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Wasser, Schnee, Eis oder Schmutzpartikel von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, modifiziert durch § 49 Abs. 2b EnWG. Nach § 49 Abs. 2b Satz 1 EnWG gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm. Nach § 49 Abs. 2b Satz 2 EnWG kann bei diesen seltenen Ereignissen der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm (für den Normalfall) zulässige Belastung zugemutet werden. Es dürfen allerdings gemäß § 49 Abs. 2b Satz 3 EnWG die in Nr. 6.3 TA Lärm genannten Immissionswerte von 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Koronageräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ist gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm erforderlich, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist.

Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Die prognostizierten Geräuschimmissionen liegen nicht nur weit unterhalb des nach § 49 Abs. 2b Satz 3 EnWG, Nr. 6.3 Satz 1 TA Lärm maßgeblichen Wertes von 55 dB(A) nachts, sondern auch durchgängig deutlich unterhalb des regulären Nacht-Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, der auch für Wohngebäude im Außenbereich anzuwenden ist. Selbst bei dem Wohngebäude mit dem geringsten Trassenabstand von 76 m beträgt der errechnete Schallpegel nur 33,5 dB(A). Die errechneten Immissionswerte sind für alle Objekte in der Anlage 11 Anhang 1 und Anhang 2 tabellarisch sowie in der Anlagen 11 Anhang 3 und Anhang 4 grafisch dargestellt. Die Berechnungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig und begegnen keinen Bedenken.

Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Bei der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) stellt die Vorhabenträgerin durch die Verwendung von sog. Viererbündeln als Leiterseile für die Freileitung sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Dasselbe gilt für die Beseilung der Abspannabschnitte der neu zu errichtenden Masten an der 380-kV-Bestandsleitung (Verlegung LH-10-3003). Auch bei den Provisorien werden bei Annäherungen an Wohnbebauung alternative Leiterbündelkonfigurationen mit erhöhter Teilleiteranzahl eingesetzt. Dadurch wird der Anforderung aus § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

2.2.3.4.3.3 Luftschadstoffe

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Koronaentladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.[69] In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Relevante Grenzwerte werden hierdurch nicht überschritten. Untersuchungen haben gezeigt, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.[70] Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.[71]

2.2.3.5 Natur und Landschaft

2.2.3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG). Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder

---

[69] Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.
[70] Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).
[71] oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (siehe hierzu ausführlich unter Ziffer 2.2.3.5.1.3).

Gemäß § 13 Satz 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft von dem Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (vgl. § 15 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik zur Ermittlung und Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen, zur Beurteilung der Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und zur Ableitung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) richtet sich nach den Vorgaben des niedersächsischen Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011).[72]

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen

[72] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) als Kapitel 10 der Umweltstudie vorgelegt (Anlage 12). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Nienburg/Weser und Diepholz hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG). Vor diesem Hintergrund sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

2.2.3.5.1.1 Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist der Neubau, der Rückbau und die Verlegung von Leitungsabschnitten (Anlage 12, Kap. 4.1).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) im Abschnitt 6 von Hoya bis Steyerberg. Die Länge der Trasse beträgt ca. 31 km. Dafür werden insgesamt 78 Masten errichtet (siehe Anlage 12, Kap. 4.1, Tab. 13). Der geplante Neubau beginnt westlich der Stadt Hoya und endet zwischen den Ortschaften Düdinghausen im Westen und Sarninghausen im Osten des Flecken Steyerberg. Um die Neubauleitung unter Einhaltung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden des Außenbereichs bei Warpe ohne (doppelte) Leitungsüberkreuzung realisieren zu können, ist eine lokale Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) erforderlich. Die Verlegung findet auf einer Trassenlänge von ca. 2 km statt und umfasst den Neubau von fünf Masten sowie den Rückbau von vier Masten (siehe Anlage 12, Kap. 4.1, Tab. 14 und 15). Zudem umfasst das Vorhaben auch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zwischen Düdinghausen und Wechold inklusive der Abzweigung Wechold (LH-10-2023) zum Umspannwerk Wechold. Diese Leitung wird durch die neue 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen (LH-10-3039) ersetzt. Von der Bestandsleitung LH-10-2010 einschließlich der Abzweigung Wechold (LH-10-2023) werden 108 Masten auf ca. 33 km Länge zurückgebaut (siehe Anlage 12, Kap. 4.1, Tab. 15).

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Realisierung der Maßnahmen sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (siehe Anlage 1, Kap. 3.4). Des Weiteren wurden folgende weitere Prinzipien und Grundsätze im Rahmen der Trassenführung und bei der Wahl der Maststandorte beachtet bzw. berücksichtigt (Anlage 1, Kap. 8.3):

- Maßgaben der Landesplanerischen Feststellung zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen auf die Schutzgüter
- Bündelung mit der 220-kV-Bestandsleitung oder anderen vorhandenen linienförmigen Infrastrukturobjekten

- Minimierung von Beeinträchtigungen der Landschaft durch Rückbau von Abschnitten des 220-kV-Bestandsnetzes
- Wahl der Maststandorte unter Berücksichtigung von bedeutsamen Biotopen
- Inanspruchnahme von vorrangig leicht regenerierbaren Biotoptypen der Wertstufen I und II (sehr geringe bis geringe Bedeutung) für die Einrichtung von Baustellenflächen

Trotz dieser planerischen Vorgaben sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen wieder, wobei noch keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt sind.[73] Alle nachfolgend nicht behandelten potenziellen Beeinträchtigungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch ohne Berücksichtigung spezifischer Vermeidungsmaßnahmen als nicht erheblich im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG einzuschätzen. Eine Beschreibung aller potenziellen Beeinträchtigungen kann den schutzgutbezogenen Konfliktanalysen der Anlage 12, Kap. 6 sowie den Ausführungen unter Ziffer 2.2.2.2.3 entnommen werden.

Ursache*	**potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens**	**potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft**
Schutzgut Tiere – Fledermäuse		
N	Beseitigung der Vegetation im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen mit Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.	Dauerhafte Inanspruchnahme von lokal begrenzt vorkommenden bedeutsamen Habitatstrukturen, insbesondere Verlust (Einkürzung und Einschlag) von 24 (potenziellen) Habitatbäumen.
Schutzgut Tiere – Brutvögel		
N, R	Verlust von Lebensräumen durch Flächeninanspruchnahme.	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen als Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten.
		Verlust des Brutplatzes eines Waldkauz-Brutpaares im Wald Harberger Heide.

[73] Auswirkungen auf die UVPG-Schutzgüter „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“, „Fläche“ sowie „kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14ff. BNatSchG nicht zu betrachten.

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		Temporärer Verlust von Brutraum von zwei Feldlerchen-Brutpaaren im Raum nordwestlich Warpe und südwestlich Warpe.
		Temporärer Verlust von Brutraum von zwei Rebhuhn-Brutpaaren nordwestlich Warpe.
		Temporärer Verlust von Brutraum eines Kiebitz-Brutpaares nordwestlich Warpe.
		Temporärer Verlust eines Brutplatzes des Wanderfalken im Zuge von Arbeiten an einem Maststandort nordwestlich Warpe.
N	Zerschneidungswirkung durch Rauminanspruchnahme der Masten und der Leitungsseile der Freileitung – Entwertung des Lebensraums.	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage im Bereich Vogelsang westlich Hoya, südlich der ehemaligen Landesreitschule, nordwestlich Wietzen, westlich Mainschhorn, südlich Hesterberg und nordöstlich Deblinghausen mit Vorkommen von insgesamt sieben Bruträumen der Feldlerche (Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen).
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trassenlage im Raum westlich Mainschhorn in einem Brutraum des Kiebitzes (Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen).
N	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile der Freileitung – erhöhtes Kollisionsrisiko.	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		Trassenlage westlich von Mainschhorn in einem Brutraum des Großen Brachvogels und in drei Brutäumen des Kiebitzes (Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko).
		Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile in neuer Trasse in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mit einer zusätzlichen bauzeitlichen Rauminanspruchnahme durch ein Provisorium östlich Düdinghausen in einem Brutraum des Weißstorchs (Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko).
Schutzgut Tiere – Rastvögel		
N	Zerschneidungswirkung durch die Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile der Freileitung – erhöhtes Kollisionsrisiko.	Dauerhafte Rauminanspruchnahme durch Maste und Leiterseile der 380-kV-Neubauleitung zwischen Wietzen und südlich Hesterberg in neuer Trasse mit Vorkommen von rastenden Kranichen (Art mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko in international bedeutsamer Menge) in deutlicher Entfernung (mindestens rund 2.000 m) von den als Rastplatz für den Kranich geeigneten Bereichen im Borsteler Moor außerhalb des Untersuchungsgebietes.
Schutzgut Tiere – Amphibien		
N, R	Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen während des Baustellenbetriebs.	Temporäre Zerschneidung von Wanderungsbeziehungen aller im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten mit der Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen in insgesamt acht

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
		Teilbereichen.
Schutzgut Tiere – Reptilien		
N, R	Inanspruchnahme von Lebensräumen.	Temporäre Inanspruchnahme von Lebensräumen empfindlicher und zum Teil in ihrem Bestand gefährdeter Arten (Waldeidechse, Zauneidechse) in der Schneise der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) mit Heide-flächen und Pioniergehölzen im Waldgebiet Kahle Berge nördlich der Großen Aue.
N, R	Zerschneidung von Lebensräumen während des Baustellenbetriebs.	Temporäre Zerschneidung von Lebensräumen von Zaun- und Waldeidechse sowie Blindschleiche mit der Gefahr der Verletzung oder Tötung von Individuen in insgesamt sieben Teilbereichen.
Schutzgut Pflanzen		
N, R	Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen.	Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II entlang des gesamten Streckenverlaufs.
N	Einrichtung des Schutzstreifens entlang der Freileitung mit Beseitigung von Feldgehölzen durch regelmäßige Beschränkung ihrer Wuchshöhe.	Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe, sodass ältere Sukzessionsstadien nicht mehr erreicht werden, entlang des gesamten Streckenverlaufs.
N, R	Beeinträchtigung von Biotoptypen mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber temporärer Grundwasserabsenkung während der Bauphase.	Temporäre Beeinträchtigung gegenüber der Wirkung sehr empfindlicher Biotoptypen von überwiegend großer Bedeutung.
Schutzgut Boden		
N	Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente	Dauerhafte und mit einem

Ursache*	potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens	potenzielle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
	(Betonköpfe der Masteckstiele).	vollständigen Funktionsverlust verbundene Beeinträchtigung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung.
N	Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten).	Dauerhafte und mit einem teilweisen Funktionsverlust verbundene Beeinträchtigung von Böden allgemeiner und besonderer Bedeutung.
N, R	Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden.	Dauerhafte Beeinträchtigung verdichtungsempfindlicher Böden.
Schutzgut Wasser		
N, R	Wasserhaltung mit Grundwasserabsenkung im Bereich der Maststandorte.	Temporäre Beeinträchtigung mit sehr geringer räumlicher Ausdehnung im Grundwasser und am Standort grundwassergeprägter Böden.
N, R	Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Grundwassers und von Oberflächengewässern durch Einleitung von Wasser aus der Wasserhaltung.	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.
N, R	Verunreinigung durch Eintrag bauspezifischer Stoffe in Grundwasser und Oberflächengewässer.	Temporäre Beeinträchtigung mit geringer räumlicher Ausdehnung und sehr geringem Grad der Veränderung.
Schutzgut Klima und Luft		
In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft sind keine potenziell erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.		
Schutzgut Landschaft		
N	Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung.	Dauerhafter Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen entlang des gesamten Streckenverlaufs.
N	Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen.	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes.

*N – Neubau Freileitung, R – Rückbau Freileitung

2.2.3.5.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen bestehen, welche den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt.[74] Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zu den bei der Planung beachtlichen rechtlichen und umweltfachlichen Grundsätzen der Planung und Trassierung gehört bereits die Schonung empfindlicher Bereiche von Natur und Landschaft (Ziffer 2.2.3.5.1.1). In den Leitungsabschnitten sind zudem zahlreiche spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1 und Anlage 12.5, Karte 12).

2.2.3.5.1.2.1 Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug

Nr.*	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigung von Böden vor Auswirkungen durch den Baubetrieb.	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden die Bodenarbeiten nach den Vorgaben der DIN 18300, der DIN 18915 sowie der DIN 19731 ausgeführt.
V2	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Einleitung von Grundwasser.	Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch Auswirkungen des Baubetriebs werden Maßnahmen zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers insbesondere vor Schäden durch Stoffeintrag im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und bei Arbeiten in unmittelbarer Gewässernähe ergriffen.
V3	Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen.	Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen oder des Verlustes von Bodendenkmalen oder archäologischen Fundstellen werden während der Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich der Maststandorte und der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ausgeführt.

[74] BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10/96 –, juris, BVerwGE 104, 144-153.

V4	Ökologische Baubegleitung (ÖBB).	In den ökologisch sensiblen Bereichen und hier – nicht nur, aber in erster Linie – in den Trassenabschnitten mit vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird das Vorhaben von einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) betreut. Die ÖBB umfasst auch die Aufgaben einer Bodenkundlichen Baubegleitung (vgl. Maßnahmentyp V1).

* Nummer des Maßnahmenblattes

2.2.3.5.1.2.2 Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V5	Teilerhaltung von Gehölzstandorten im erweiterten Schutzstreifen mit Wuchshöhenbeschränkung.	Zur Minimierung des Funktionsverlustes durch die Inanspruchnahme von Gehölzstandorten im Bereich der Schutzstreifen bleiben diese Lebensräume, allerdings mit einer Wuchshöhenbeschränkung, in ihrer Funktion zum Teil erhalten. Dies gilt für die im Schutzstreifen liegenden Wälder, Hecken, Gebüsche usw.
V6	Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen und weiteren Strukturen (Ausführung nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar).	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die von Fledermäusen als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, und der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest, Zerstörung von Gelegen) von gehölzbrütenden und gehölzrandbrütenden Vogelarten bei der Fällung von Gehölzen, erfolgt die notwendige Beseitigung bzw. der Rückschnitt von Gehölzen in den Schutzstreifen der Leitungen und z. T. auch in Baustelleneinrichtungsflächen außerhalb der Brutzeit der Vögel und der Nutzung von potenziellen Sommerquartieren der Fledermäuse.
V7	Maßnahmen zum Schutz von Bäumen und Gehölzen zur Vermeidung von Schäden durch den Baubetrieb.	Zur Vermeidung von Schäden an besonderen Einzelbäumen, empfindlichen Hecken usw. im unmittelbaren Umfeld der Baustelle durch Wirkungen den Baubetriebs erhalten die Bestände Schutzeinrichtungen nach der DIN 18920 und den RAS LP-4.
V8	Maßnahmen zum Schutz von wertvollen/empfindlichen Vegetationsbeständen und des Fischotters zur Vermeidung von Schäden bzw. Tötung durch den Baubetrieb.	Zum Schutz wertvoller bzw. empfindlicher Vegetationsbestände im unmittelbaren Umfeld der Bauarbeiten an den Maststandorten und der Zufahrten vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb werden Schutzzäune oder Absperrungen errichtet. In den möglichen Wanderkorridoren des Fischotters an der Großen Aue und in der Niederung der Großen Aue sind Schutzvorkehrungen zwischen Baustelle und Wanderkorridor erforderlich. Zur Vermeidung von Störungen der nächtlichen Aktivität des Fischotters (Wanderung entlang der Gewässer) ist der Baubetrieb auf den Tag beschränkt und ruht in der Nacht (20:00 bis 7:00 Uhr).

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V9	Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen/Verbesserung des Quartierpotenzials.	Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten erfolgt vor der Fällung der Bäume eine Baumhöhlenkontrolle. Im Zuge dieser Arbeiten erfolgt auch das Ausbringen von Fledermauskästen oder das Anbringen von Höhlen oder Rissen im Stamm älterer Bäume in der unmittelbaren Umgebung. Damit werden im Umfeld Quartiere bereitgestellt, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufrechtzuerhalten (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme).
V10	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Tötungen von Individuen (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Baumfalke, Wanderfalke, Turmfalke) und temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz.	Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der links genannten Vogelarten wird eine Bauzeitenbeschränkung in bestimmten Neu- und Rückbauabschnitten festgelegt. Für den während der Bauzeit auftretenden temporären Verlust von Brutraum von jeweils zwei Feldlerchen- und Rebhuhn-Brutpaaren sowie eines Kiebitz-Brutpaares erfolgt eine temporäre Aufwertung von Lebensraum.
V11	Schaffung von Brutplätzen für Wanderfalke und Waldkauz.	Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Wanderfalke und Waldkauz wird für das Brutpaar des Wanderfalken im Mast Nr. 81 der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) temporär eine Konstruktion mit einer Plattform und einem Kunsthorst im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 200 m von den Arbeitsflächen entfernt, für die Dauer der Bauzeit errichtet (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme). Für ein Brutpaar des Waldkauzes am Mast Nr. 3141 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) werden in dem westlich der Leitung gelegenen Waldbestand drei Nistkästen für den Waldkauz aufgehängt (artenschutzrechtliche CEF-Maßnahme). Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.8 wird außerdem festgelegt, dass die Nistkästen analog zu der im Fachbeitrag Artenschutz definierten Maßnahme (vgl. Anlage 16, Kap. 6) außerhalb des bauzeitlich gestörten Bereiches und damit in mindestens 100 m Entfernung zu der Arbeitsfläche am Mast Nr. 3141 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) aufzuhängen sind.
V12	Anbringen von Vogelschutzmarkierungen.	Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für drei Brutpaare des Kiebitzes und ein Brutpaar des Großen Brachvogels westlich Maischenborn, ein Brutpaar des Weißstorches in Düdinghausen sowie vorsorglich für einen bedeutsamen Rastbestand des Kraniches im Borsteler Moor werden in zwei Abschnitten der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht.

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Erläuterungen
V13	Errichtung von Amphibienschutzzäunen zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baubetrieb.	Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen mit potenziellen Wanderungskorridoren von Amphibien (Fadenmolch, Kammmolch, Teichmolch, Erdkröte, Knoblauchkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) zwischen den Laich- und Sommer- bzw. Winterhabitaten Amphibiensperrzäune für die Dauer der Bauphase vorgehalten.
V14	Errichtung von Abzäunungen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Reptilien durch den Baubetrieb.	Zur Vermeidung von Individuenverlusten durch den Baustellenverkehr und Bautätigkeiten werden in Bereichen und im Umfeld der Lebensräume von Reptilien (Zaun- und Waldeidechse sowie Blindschleiche) Abzäunungen von Arbeitsflächen und Zuwegungen vorgenommen. Diese werden für die Dauer der Bauphase vorgehalten.
V15	Temporäre Aufwertung von Lebensraum für die Zauneidechse.	Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse in der Schneise der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) (Mast Nr. 33 bis Mast Nr. 35) in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordöstlich Düdinghausen wird im unmittelbaren Umfeld der Schneise im Waldgebiet Kahle Berge ein Lebensraum mit Staudenfluren, Sandtrockenrasen, offenen Sandbereichen und Verstecken für die Dauer der Bauzeit hergestellt.
V16	Maßnahmen zur Stabilisierung des oberflächennahen Grundwasserhaushalts.	Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegenüber der temporären Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen zu einem Teil verrieselt.
V17	Bereich zur Prüfung der Eingriffsminimierung im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB).	Im Bereich der beantragten Bauflächen für die Errichtung von Provisorien und Schutzgerüsten an Straßen wachsen stellenweise Einzelbäume, Baumreihen und Hecken oder können andere wichtige Biotope vorkommen. Die Praxis des Baubetriebes eröffnet hier Möglichkeiten zur Minimierung von Beeinträchtigungen (Beseitigung von Gehölzen). Die Prüfung dieser Möglichkeiten erfolgt im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung vor der Bauausführung.

* Nummer des Maßnahmenblattes

2.2.3.5.1.3 Eingriff

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit

Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehende Grundwasserspiegel und das Landschaftsbild, sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.[75]

Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung. Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden. Insbesondere während der Bauphase stehen die Minimierung und Vermeidung baubedingter Vorhabenauswirkungen im Vordergrund der Betrachtung.

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie bei den Tieren auf Rastvögel und Amphibien so zu minimieren, dass für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 2.2.3.5.1.2) verbleiben folgende erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien), Pflanzen (Biotope), Boden sowie für das Landschaftsbild.

Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächengröße**
Schutzgut Tiere – Fledermäuse	
- Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	24 Stück
Schutzgut Tiere – Brutvögel	
- Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten - Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten	26,3343 ha
- Verlust von Lebensraum für sieben Feldlerchen-Brutpaare o Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für ein Feldlerchenbrutpaar im Bereich Vogelsang westlich Hoya o Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für ein Feldlerchen-Brutpaar südlich der ehemaligen Landesreitschule	7,0 ha

[75] Lau, NuR 2011, 762 (765).

○ Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für ein Feldlerchen-Brutpaar nordwestlich Wietzen ○ Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für ein Feldlerchen-Brutpaar westlich Mainschhorn ○ Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für ein Feldlerchen-Brutpaar südlich Hesterberg ○ Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare nordöstlich Deblinghausen	
- Verlust von Lebensraum für ein Kiebitz-Brutpaar ○ Entwertung und damit dauerhafter Verlust von Brutraum für ein Kiebitz-Brutpaar westlich Maischhorn	3,0 ha
- Verlust des Brutplatzes (Baumhöhle) eines Waldkauz-Brutpaares ○ Verlust des Brutplatzes durch Fällung/Rückschnitt von geeigneten Habitatbäumen (Lage im Bereich eines Schutzstreifens)	1 Stück.
- Temporärer Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare ○ Vorübergehende bauzeitliche Wirkungen im Raum nordwestlich und südwestlich Warpe können dazu führen, dass die Bruträume teilweise und temporär verloren gehen	2,0 ha
- Temporärer Verlust von Brutraum für zwei Rebhuhn-Brutpaare ○ Vorübergehende bauzeitliche Wirkungen im Raum nordwestlich Warpe können dazu führen, dass die Bruträume teilweise und temporär verloren gehen	2,0 ha
- Temporärer Verlust von Brutraum für ein Kiebitz-Brutpaar ○ Vorübergehende bauzeitliche Wirkungen im Raum nordwestlich Warpe können dazu führen, dass der Brutraum teilweise und temporär verloren geht	3,0 ha
- Temporärer Verlust von einem Brutplatz (Mast) eines Wanderfalken-Brutpaares ○ Vorübergehende bauzeitliche Wirkungen an einem Maststandort der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) nordwestlich Warpe können dazu führen, dass der Brutraum temporär verloren geht	1 Stück.
Schutzgut Tiere – Reptilien	
- Temporärer Verlust von Lebensraum für die Zaun- und Waldeidechse ○ Vorübergehende bauzeitliche Flächeninanspruchnahme in der Schneise der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) im Waldgebiet Kahle Berge	1,1413 ha
Schutzgut Pflanzen	
- Flächeninanspruchnahme von Biotoptypen im Bereich der Maststandorte, der Baustellenflächen und Zuwegungen ○ Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von wertvollen Biotoptypen einer Wertstufe > II	16,0842 ha
- Einrichtung des Schutzstreifens entlang der Freileitung mit Beseitigung von Feldgehölzen durch regelmäßige Beschränkung ihrer Wuchshöhe ○ Inanspruchnahme von wertvollen Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe	13,6049 ha
Schutzgut Boden	

- Vollständige Bodenversiegelung durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele) o Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) sowie alle übrigen Böden, die nicht schutzwürdig sind	0,0528 ha (davon 0,0151 ha schutzwürdige Böden)
- Teilversiegelung im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten) o Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) sowie alle übrigen Böden, die nicht schutzwürdig sind	1,4114 ha (davon 0,3963 ha schutzwürdige Böden)
- Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden o Böden sehr hoher bis hoher Bedeutung (schutzwürdige Böden) sowie alle übrigen Böden, die nicht schutzwürdig sind	37,9787 ha (davon 20,7595 ha schutzwürdige Böden)
Schutzgut Landschaft	
- Beseitigung von Gehölzbeständen und Wuchshöhenbeschränkung o Verlust von landschaftsprägenden Gehölzbeständen.	23,5545 ha
- Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen o Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes	9.164,3170 ha

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen können dem LBP entnommen werden (siehe Anlage 12, Kap. 10.3).

2.2.3.5.1.4 Ausgleich und Ersatz

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Ausweislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander.[76] Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen.[77] Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt.[78] Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale

[76] Hendler/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).
[77] BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 – 7 A 3/10 –, juris, Rn. 44.
[78] BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 7 VR 2/10 –, juris, Rn. 23.

Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet,[79] weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank[80] zurückgegriffen werden,[81] was jedoch nicht verbindlich ist.[82] Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt.[83]

Die Formulierung der Kompensationsanforderungen und die Bemessung des Kompensationsumfangs („Bilanzierungsregeln“) erfolgten auf der Grundlage einer mit den Fachbehörden der von der Realisierung des Vorhabens betroffenen Landkreise abgestimmten methodischen Vorgehensweise (siehe Anlage 12, Kap. 10.4). Diese ist im Wesentlichen durch die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)[84] bestimmt.

Für jedes Schutzgut wurde der Kompensationsbedarf aus der Eingriffsfläche, multipliziert mit einem spezifischen Kompensationsfaktor, abgeleitet. Dabei ergibt sich der Kompensationsfaktor aus der Dauer und der Intensität der Beeinträchtigung sowie aus der Bedeutung und der Wiederherstellbarkeit der betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes.

Auf dieser Grundlage wurde das Kompensationskonzept für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 14 Abs. 1 BNatSchG entwickelt (Anlage 12, Kap. 10.5). Dieses besteht aus fünf Ausgleichs- und dreizehn Ersatzmaßnahmen, die in den Maßnahmenblättern zum LBP detailliert beschrieben sind (Anlage 12.2, Kap. 1.2), sowie der Ersatzgeldzahlung (Anlage 12.2, Kap. 1.3).

2.2.3.5.1.4.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen

Durch die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen kann der Ausgangszustand von leicht regenerierbaren Biotopen wiederhergestellt werden. Bei schwer bis nicht regenerierbaren Biotopen wird eine Entwicklung von naturnahen Vegetationseinheiten initiiert. Die Rekultivierung von Biotopen, die durch Inanspruchnahme im Bereich der Baustellenflächen und der bauzeitlichen Zuwegungen erheblich beeinträchtigt wurden (Biotope mit Wertstufe > II), stellt eine Kompensationsmaßnahme zum (teilweisen) Ausgleich dieser Beeinträchtigungen dar.

---

[79] Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 – 4 A 35/97 –, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 17. August 2004 – 9 A 1/03 –, juris, Rn. 23.
[80] Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).
[81] BT-Drs. 16/12274, S. 57.
[82] Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).
[83] v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.
[84] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.

Die Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen umfasst für Gehölzbiotope 8,3368 ha und für Offenlandbiotope 7,8581 ha, was eine Gesamtfläche von 16,1949 ha ergibt (siehe ausführlich Anlage 12, Kap. 10.5.1, Tab. 73).

2.2.3.5.1.4.2 Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der 380-kV- und 220-kV-Bestandsleitungen

Mit dem Rückbau der Bestandsleitungen werden insgesamt 112 Maststandorte wieder in eine andere Nutzung überführt. Bei den Rückbaumasten wird das Fundament bis zu einer Tiefe von ca. 1,4 m abgetragen (entsiegelte Fläche im Bereich der Masteckstiele). Die entsiegelte Fläche beträgt 0,0504 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1, Tab. 74).

2.2.3.5.1.4.3 Ausgleichsmaßnahmen A3/CEF: Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker als Lebensraum für die Feldlerche

Auf fünf Flächen werden im Umfeld der betroffenen Bruträume der sieben Feldlerchenbrutpaare auf Ackerflächen in einer Größe von insgesamt 10,5080 ha Ackerbrachen, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen entwickelt. Mit der Maßnahme werden Bruträume für sieben Feldlerchen-Brutpaare geschaffen (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1).

2.2.3.5.1.4.4 Ausgleichsmaßnahmen A4/CEF: Entwicklung von extensivem Grünland als Lebensraum für den Kiebitz

Im Umfeld des betroffenen Brutraumes des Kiebitz-Brutpaares wird auf intensiv genutztem Grünland bzw. auf Acker extensives Grünland mit einer Blänke entwickelt. Der Flächenumfang der Maßnahme beträgt 2,9856 ha (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1).

2.2.3.5.1.4.5 Ausgleichsmaßnahmen A5/CEF: Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM) Harberger Heide / Binnerloh / Kahle Berge

In drei Abschnitten, in denen die Trasse größere Waldflächen quert (Harberger Heide, Binnerloh und Kahle Berge), werden unter Berücksichtigung der örtlichen Standortpotenziale spezifische Maßnahmen zur Rekultivierung vorgenommen sowie stark schutz- und entwicklungsbedürftige Lebensräume über individuelle Maßnahmen des ökologischen Trassenmanagements (ÖTM) geschaffen. Die unter den Bedingungen der Wuchsbeschränkungen möglichen Zielbiotope entsprechen nicht immer dem Zustand vor dem Eingriff, sie sind aber mit einer deutlichen naturschutzfachlichen Aufwertung der Flächen verbunden. Die Maßnahmenfläche über alle drei Teilabschnitte hinweg beträgt 15,8049 ha. Unter Berücksichtigung des möglichen Aufwertungspotenzials werden 11,11 ha (6,7951 ha Gehölzbiotope und 4,316 ha Offenlandbiotope) als naturschutzfachliche Kompensation in die Kompensationsflächenbilanz eingestellt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.1). Zur Methode der Berücksichtigung der Aufwertung zur Einstellung in die naturschutzfachliche Kompensationsflächenbilanz siehe zudem Anlage 12.1, Kap. 3.4.

2.2.3.5.1.4.6 Ersatzmaßnahme E1: Entsiegelung und Biotopentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Pennigsehl – Hesterberg

Auf dem Grundstück eines ehemaligen Wohngebäudes in Pennigsehl – Hesterberg werden die Gebäude (Wohnhaus, Anbau, Garage) und die befestigten Flächen abgerissen bzw.

zurückgebaut. Die entsiegelten Bereiche bleiben der natürlichen Sukzession überlassen (0,0140 ha). Auf einem Teil des Grundstücks wird der vorhandene Gehölzbestand ergänzt (0,0453 ha). Initialmaßnahmen zur Begründung von seltenen Bodenverhältnissen, Magerrasen und Heideflächen sind im westlichen Teil des Grundstücks vorgesehen (0,2542 ha) (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.7 Ersatzmaßnahme E2: Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Wietzen I

Ein vorhandenes ehemaliges Wohnhaus in Wietzen mit Nebengebäuden (Garage, Werkstatt, Stallgebäude) und die befestigten Zufahrten werden abgerissen bzw. zurückgebaut. Die entsiegelten Flächen bleiben der natürlichen Sukzession überlassen (0,0281 ha). Eine aktuell als Grünland genutzte Fläche auf dem Grundstück wird umgebrochen und zu einem überwiegenden Teil mit Gehölzen bepflanzt. Im Übergang zur Landschaft entsteht ein krautiger Gehölzsaum von zwei bis drei Metern Breite über natürliche Sukzession (0,4077 ha) (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.8 Ersatzmaßnahme E3: Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Penningsehl

Ein vorhandenes Wohnhaus in Pennigsehl mit Nebengebäuden und befestigten Zufahrten, Terrassen usw. wird abgerissen bzw. zurückgebaut. Die entsiegelten Flächen bleiben der natürlichen Sukzession überlassen (0,0562 ha). Die ehemaligen Gartenflächen sowie die anschließenden Acker- und Grünlandparzellen werden zu einem überwiegenden Teil mit Gehölzen bepflanzt. Im Übergang zur Landschaft entsteht über natürliche Sukzession ein krautiger Gehölzsaum von zwei bis drei Metern Breite (3,2279 ha) (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.9 Ersatzmaßnahme E4: Entsiegelung ehemaliges Wohngrundstück Wietzen II

Ein vorhandenes Wohnhaus in Wietzen mit Nebengebäuden und befestigten Zufahrten, Terrassen usw. wird abgerissen bzw. zurückgebaut. Die entsiegelten Flächen (0,0253 ha) bleiben der natürlichen Sukzession überlassen (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.10 Ersatzmaßnahme E5: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort Binner Holz im Bereich der Gemeinde Binnen

Auf einer vorhandenen Ackerfläche in der Gemeinde Binnen erfolgt die Entwicklung von standortgerechten, heimischen Laubholzbeständen (Stieleiche - Hainbuche) im Sinne einer naturnahen Waldnutzung gemäß dem LÖWE-Programm der Niedersächsischen Landesforsten im Anschluss an den Forstort Binner Holz. Der Gesamtumfang der Aufforstungsmaßnahme umfasst 4,6 ha. Davon werden 3,3 ha zur Kompensation der durch dieses Leitungsbauvorhaben hervorgerufenen Kompensationserfordernisse genutzt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.11 Ersatzmaßnahme E6: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort Rothenkamp im Bereich der Gemeinde Liebenau

Auf einer derzeit als Acker genutzten Fläche in der Gemeinde Liebenau erfolgt die Entwicklung von standortgerechten, heimischen Laubholzbeständen (Traubeneiche-

Buche/Hainbuche) im Sinne einer naturnahen Waldnutzung gemäß dem LÖWE-Programm der Niedersächsischen Landesforsten im Anschluss an den Forstort Rothenkamp (1,5640 ha) (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.12 Ersatzmaßnahme E7: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Linsburg

Auf einer aktuell als Acker bewirtschafteten Fläche in der Gemeinde Linsburg erfolgt in Zuordnung bzw. in direkter Anbindung an vorhandene Waldbestände eine Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer). Die Flächengröße, die insgesamt für eine Aufforstung zur Verfügung steht, beträgt 6,5433 ha. Davon werden 4,8896 ha zur Kompensation der durch dieses Leitungsbauvorhaben hervorgerufenen Kompensationserfordernisse genutzt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.13 Ersatzmaßnahme E8: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Leese

Auf einer Ackerfläche in der Gemeinde Leese wird in Zuordnung bzw. in direkter Anbindung an vorhandene Waldbestände eine Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) vorgenommen. Die Flächengröße des Flurstücks beträgt 6,6661 ha. Davon werden 1,8 ha zur Kompensation der durch dieses Leitungsbauvorhaben hervorgerufenen Kompensationserfordernisse genutzt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.14 Ersatzmaßnahme E9: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Stöckse

Auf mehreren Ackerparzellen in der Gemeinde Stöckse wird durch Erstaufforstung mit standortgerechten, heimischen und klimastabilen Baumarten (Laub- und Nadelhölzer) ein Mischwald entwickelt. Die insgesamt für eine Aufforstung zur Verfügung stehende Fläche beträgt 4,3614 ha. Sie verteilt sich auf mehrere Flurstücke. Von der Gesamtfläche werden 2,8631 ha zur Kompensation der durch dieses Leitungsbauvorhaben hervorgerufenen Kompensationserfordernisse genutzt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.15 Ersatzmaßnahme E10: Biotopgestaltung Steinbrink im Bereich der Gemeinde Flecken Diepenau

Auf einer Fläche an der Kleinen Wickriede in der Gemarkung Steinbrink (Gemeinde Flecken Diepenau) erfolgt auf 4,6451 ha (abzüglich einer vorhandenen Gehölzgruppe mit 0,04 ha, verbleibend: 4,6051 ha) eine differenzierte Biotopgestaltung mit Entwicklung von mesophilem Grünland, Saumstreifen und Feldgehölzen (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.16 Ersatzmaßnahme E11: Kompensationsflächenpool Weberkuhle nordöstlich Pennigsehl

Im Flächenpool Weberkuhle der Niedersächsischen Landesforsten an der B 214 nordöstlich von Pennigsehl in den Gemeinden Binnen und Wietzen werden artenarme, wenig naturnahe Waldbestände zu einem Biotopkomplex aus standorttypischen Wald- und Offenlandlebensräumen entwickelt. Diese angestrebte Entwicklung soll wesentlich durch den Rückbau des vorhandenen Entwässerungssystems und die Entsiegelung von befestigten

Flächen initiiert werden. Über die Wiederherstellung des ursprünglichen Boden-Wasserhaushaltes werden natürliche Prozesse der Bodenentwicklung gefördert; dies ist die Grundlage für die Ausbildung standorttypischer Wald- und Offenlandbiotope. Der Flächenpool hat eine Größe von rund 58,2246 ha. Davon wird ein Flächenanteil von 6,4181 ha zur Kompensation der durch dieses Leitungsbauvorhaben hervorgerufenen Kompensationserfordernisse genutzt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.17 Ersatzmaßnahme E12: Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen nördlich Lohof

Auf einer derzeit intensiv als Acker genutzten Fläche an der Weser nördlich Lohof in der Gemeinde Hilgermissen wird extensives Grünland auf einer Fläche von 0,1716 ha angelegt. Die Maßnahme ist Teil eines größeren Kompensationsraums von 9,2897 ha. Davon wird ein Flächenanteil von 0,1716 ha zur Kompensation der durch dieses Leitungsbauvorhaben hervorgerufenen Kompensationserfordernisse genutzt (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.18 Ersatzmaßnahme E13: Anlage von Gehölzen im Bereich der Gemeinden Hoyerhagen / Duddenhausen

Auf zwei derzeit intensiv als Acker genutzten Flächen werden westlich von Hoya südlich der Landesstraße 330 Streuobstbestände in den Gemeinden Hoyerhagen und Bücken angelegt (0,5680 ha). Die Anpflanzung erfolgt flächig in einem lockeren unregelmäßigen Verband bzw. in Reihe parallel zu einem vorhandenen Graben. Die Ackerflächen werden mit Grünland eingesät und zukünftig extensiv bewirtschaftet (siehe Anlage 12, Kap. 10.5.2).

2.2.3.5.1.4.19 Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz

In der Tabelle 75 „Naturschutzfachliche Bilanz“ des LBP (Anlage 12, Kap. 10.6) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Kompensationsverpflichtungen für unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft aufgelistet und den jeweils vorgesehenen Maßnahmen gegenübergestellt. Die folgende Übersicht fasst die wichtigsten Inhalte zusammen (soweit die Fläche von Kompensationsmaßnahmen in Klammern gesetzt ist, handelt es sich um Fälle, in denen die Kompensationsleistung bereits durch die Kompensation anderer Schutzgüter erbracht wird; nähere Erläuterungen finden sich in Anlage 12, Kap. 10.6).

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
- **Schutzgut Tiere**			
<u>Fledermäuse</u> - Verlust von (potenziellen) Habitatbäumen	Einzelbäume 24 Stück	Ausbringen von je vier Fledermauskästen bzw. Anbringen von Rissen, Höhlen in Bäumen pro beseitigtem Baum 96 Stück	Maßnahme V9: Ausbringen von Fledermauskästen bzw. Anbringen von Rissen, Höhlen in Bäumen in den Wäldern der Umgebung der beseitigten Gehölze 96 Stück
<u>Brutvögel</u>	Inanspruchnahme von Wald und	Entwicklung von Wald und	Ausgleichsmaßnahme A1:

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
- Verlust von Lebensraum für gehölzbrütende Vogelarten	Feldgehölzen mit Betroffenheit der gehölzbrütenden Vogelarten 26,3343 ha	Gehölzbiotopen 26,3343 ha	<u>Rekultivierung des Baufeldes</u> Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Wald und Feldgehölze) 8,3368 ha <u>Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM)</u> Ausgleichsmaßnahme A5: Entwicklung von höherwertigen Gehölzen im Bereich des ökologischen Trassenmanagements (ÖTM) 6,7951 ha <u>Maßnahmen außerhalb der rekultivierten Flächen</u> Ersatzmaßnahme E1: Entsiegelung und Biotopentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Pennigsehl – Hesterberg 0,0453 ha Ersatzmaßnahme E2: Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Wietzen I 0,4077 ha Ersatzmaßnahme E3: Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Penningsehl 3,2279 ha Ersatzmaßnahme E5: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort Binner Holz im Bereich der Gemeinde Binnen 3,3 ha Ersatzmaßnahme E6: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort Rothenkamp im Bereich der Gemeinde Liebenau 1,5640 ha

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
			Ersatzmaßnahme E10: Biotopgestaltung Steinbrink im Bereich der Gemeinde Flecken Diepenau 1,2028 ha Ersatzmaßnahme E11: Kompensationsflächenpool Weberkuhle nordöstlich Pennigsehl in den Gemeinden Bingen und Wietzen (Waldumbau), anteilig von 6,4181 ha 0,8897 ha Ersatzmaßnahme E13: Anlage von Feldgehölzen im Bereich der Gemeinden Hoyerhagen und Bücken 0,5680 ha
<u>Brutvögel</u> - Verlust von Lebensraum für sieben Feldlerchen-Brutpaare	Entwertung von Offenland als Brutraum für die Feldlerche durch Rauminanspruchnahme 7 ha	Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrache-streifen auf Acker 7-10,5 ha	Ausgleichsmaßnahme A3: Maßnahmen für die Feldlerche 10,5080 ha
<u>Brutvögel</u> - Verlust von Lebensraum für ein Kiebitz-Brutpaar	Entwertung von Offenland als Brutraum für den Kiebitz durch Rauminanspruchnahme 3 ha	Entwicklung von extensivem Grünland 3-4 ha	Ausgleichsmaßnahme A4: Schaffung von Brutraum für ein Kiebitz-Brutpaar durch Entwicklung von extensivem Grünland 2,9856 ha *(die im Bereich der Rundungsunschärfe liegende Abweichung von dem Kompensationsziel ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde naturschutzfachlich unproblematisch, da nicht die exakte Flächengröße, sondern die Entwicklung von Brutraum für ein Kiebitz-Brutpaar maßgeblich ist)*
<u>Brutvögel</u> - Temporärer Verlust eines Brutplatzes des Waldkauzes	Verlust eines Höhlenbaumes 1 Stück.	Aufhängen von Nistkästen 3 Stück.	Maßnahme V11: Aufhängen von Nistkästen 3 Stück.
<u>Brutvögel</u> - Temporärer Verlust von Brutraum für zwei Feldlerchen-Brutpaare	Temporäre Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für die Feldlerche	Temporäre Anlage von Blühstreifen und Schwarzbra-chestreifen 0,8-1 ha	Maßnahme V10: Anlage von temporären Lerchenfenstern und temporären Blühstreifen als Brutraum für zwei

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
	2 ha		Feldlerchen-Brutpaare 1,0025 ha
<u>Brutvögel</u> - Temporärer Verlust von Brutraum für zwei Rebhuhn-Brutpaare	Temporäre Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für das Rebhuhn 2 ha	Temporäre Anlage von Blühstreifen und Schwarzbra-chestreifen 0,8-1 ha	Maßnahme V10: Anlage von temporären Blüh- und Schwarzbrachestreifen als Brutraum für zwei Rebhuhn-Brutpaare 1,0020 ha
<u>Brutvögel</u> - Temporärer Verlust von Brutraum für ein Kiebitz-Brutpaar	Temporäre Inanspruchnahme von Offenland als Brutraum für den Kiebitz 3 ha	Temporäre Anlage von extensivem Grünland 3-4 ha	Maßnahme V10: Anlage von extensivem Grünland 3,0075 ha
<u>Brutvögel</u> - Temporärer Verlust eines Brutplatzes des Wanderfalken	Temporärer Verlust des Brutplatzes (Rückbaumast) 1 Stück.	Temporäre Maßnahme zur Schaffung von Brutraum (Nisthilfe) 1 Stück.	Maßnahme V11: Errichtung einer Mastkonstruktion mit Plattform und Kunsthorst 1 Stück.
<u>Reptilien</u> - Temporärer Verlust von Lebensraum für die Zauneidechse	Pionierwald, Heide, Sandtrockenrasen 1,1413 ha	Entwicklung eines reich strukturierten Lebensraumes für die Zauneidechse 1,1 ha	Maßnahme V15: Anlage von Staudenfluren, Heide, Sandtrockenrasen, offenen Sandbereichen, Verstecke 1,1 ha
- **Schutzgut Pflanzen**			
- Verlust von Biotoptypen durch Flächeninanspruchnahme im Bereich der Maststandorte, Baustellenflächen und Zuwegungen (Temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Biotoptypen einer Wertstufe > II)	Inanspruchnahme von Bioptypen 16,0842 ha davon: Wald und Feldgehölze 9,9609 ha Offenlandbiotope 6,1233 ha	Entwicklung von Biotopen 19,6442 ha davon: Wald und Feldgehölze 12,0802 ha Offenlandbiotope 7,5640 ha	<u>Rekultivierung des Baufeldes</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen auf 16,1949 ha davon Wald und Feldgehölze 8,3368 ha davon Offenlandbiotope 7,8581 ha <u>Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM)</u> Ausgleichsmaßnahme A5: Entwicklung von höherwertigen Gehölzen im Bereich des ökologischen Trassenmanagements (ÖTM) 4,7490 ha

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
- Einrichtung von Schutzstreifen mit Beseitigung von Gehölzen und regelmäßiger Beschränkung ihrer Wuchshöhe (Inanspruchnahme von Gehölzbeständen der Wertstufe > II mit dauerhafter Begrenzung der Wuchshöhe)	Inanspruchnahme von Wald und Feldgehölzen 13,6049 ha	Entwicklung von Wald und Feldgehölzen 15,3765 ha	<u>Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM)</u> Ausgleichsmaßnahme A5: Entwicklung von höherwertigen Gehölzen im Bereich des ökologischen Trassenmanagements (ÖTM) 2,0461 ha <u>Maßnahmen außerhalb der rekultivierten Flächen</u> Ersatzmaßnahme E1: Entsiegelung und Biotopentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Pennigsehl – Hesterberg 0,0453 ha Ersatzmaßnahme E2: Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Wietzen I 0,4077 ha Ersatzmaßnahme E3: Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Penningsehl 3,2279 ha Ersatzmaßnahme E5: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort Binner Holz im Bereich der Gemeinde Binnen 3,3 ha Ersatzmaßnahme E6: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort Rothenkamp im Bereich der Gemeinde Liebenau 1,5640 ha Ersatzmaßnahme E10: Biotopgestaltung Steinbrink im Bereich der Gemeinde Flecken Diepenau 1,2028 ha Ersatzmaßnahme E11: Kompensationsflächenpool

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
			Weberkuhle nordöstlich Pennigsehl in den Gemeinden Bingen und Wietzen (Waldumbau), anteilig von 6,4181 ha 3,0147 ha Ersatzmaßnahme E13: Anlage von Feldgehölzen im Bereich der Gemeinden Hoyerhagen und Bücken 0,5680 ha
- **Schutzgut Boden**			
- Vollständige Versiegelung von Böden durch Mastfundamente (Betonköpfe der Masteckstiele)	Böden sehr hoher bis hoher, mittlerer und geringer bis sehr geringer Bedeutung 0,0528 ha	Entsiegelung, Extensivierung der Bodennutzung oder Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes 7,8025 ha	Ausgleichsmaßnahme A2: Rückbau (Entsiegelung) der Fundamente der Bestandsleitungen 0,0504 ha <u>Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM)</u> Ausgleichsmaßnahme A5: Entwicklung von höherwertigen Gehölzen im Bereich des ökologischen Trassenmanagements (ÖTM) 4,316 ha Ersatzmaßnahme E1: Entsiegelung und Biotopentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Pennigsehl – Hesterberg 0,2682 ha Ersatzmaßnahme E2: Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Wietzen I 0,0281 ha Ersatzmaßnahme E3: Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Penningsehl 0,0562 ha Ersatzmaßnahme E4:
- Teilversiegelung von Böden im Bereich der Mastfundamente (Unterflurversiegelung bei Plattenfundamenten)	Böden sehr hoher bis hoher, mittlerer und geringer bis sehr geringer Bedeutung 1,4114 ha		
- Baubetrieb im Bereich verdichtungsempfindlicher Böden	Böden mit sehr hoher bis hoher Bedeutung und mittlerer Bedeutung 37,9787 ha		

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
			Entsiegelung ehemaliges Wohngrundstück Wietzen II 0,0253 ha Ersatzmaßnahme E10: Biotopgestaltung Steinbrink im Bereich der Gemeinde Flecken Diepenau 3,4023 ha Ersatzmaßnahme E12: Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen nördlich Lohof 0,1716 ha
- **Schutzgut Landschaft**			
- Beseitigung von landschaftsprägenden Gehölzbeständen und Wuchshöhen-beschränkung	Verlust von landschaftsprägenden Wald und Feldgehölzen 23,5545 ha	Anreicherung der Landschaft mit strukturierenden, prägenden und landschaftsraumtypischen Elementen (v. a. Gehölzstrukturen) 23,5545 ha	<u>Rekultivierung des Baufeldes</u> Ausgleichsmaßnahme A1: Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (Wald und Feldgehölze) 8,3368 ha <u>Ökologisches Trassenmanagement (ÖTM)</u> Ausgleichsmaßnahme A5: Entwicklung von höherwertigen Gehölzen im Bereich des ökologischen Trassenmanagements (ÖTM) 6,7951 ha <u>Maßnahmen außerhalb der rekultivierten Flächen</u> Ersatzmaßnahme E3: Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Penningsehl 3,2279 ha Ersatzmaßnahme E5: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort Binner Holz im Bereich der Gemeinde Binnen 3,3 ha Ersatzmaßnahme E6: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
			Rothenkamp im Bereich der Gemeinde Liebenau 1,5640 ha Ersatzmaßnahme E13: Anlage von Feldgehölzen im Bereich der Gemeinden Hoyerhagen und Bücken 0,5680 ha
- Rauminanspruch-nahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von (sehr) hoher 1.949,3424 ha mittlerer 2.904,4888 ha (sehr) geringer 3.930,7998 ha Bedeutung	Zahlung eines Ersatzgeldes	<u>Zahlung eines Ersatzgeldes</u> Ersatzmaßnahmen E14: 1.197.594 Euro

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zeigt, dass die nicht vermeidbaren Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen der Werte und Funktionen des Naturhaushaltes entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ausgeglichen oder ersetzt werden können.

Eine Ausnahme stellen nur die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dar, für die an die Stelle einer Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensationsmaßnahmen nach § 6 Abs. 1 NNatSchG die Berechnung der Ersatzgeldzahlung für den Landkreis Nienburg/Weser tritt, soweit die Beeinträchtigungen nicht schon durch den Rückbau ausgeglichen werden (siehe Ziffer 2.2.3.5.1.7).

2.2.3.5.1.5 Bilanzierung nach dem NWaldLG

Für den Verlust von Wald im Sinne des § 2 Abs. 3 NWaldLG wurde der Kompensationsumfang (Ersatzaufforstung) nach den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ermittelt (Anlage 12.3, Kap. 3). Die forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung steht eigenständig neben dem naturschutzrechtlichen Folgenbewältigungsprogramm der Eingriffsregelung.

Betroffene Waldflächen liegen im erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Schutzstreifen der Freileitung. Sie werden in einem Umfang von 14,4167 ha in Anspruch genommen. Die temporäre Inanspruchnahme von Waldflächen, die nach den Baumaßnahmen wieder aufgeforstet werden, beträgt 5,6560 ha (Anlage 12.3, Kap. 3.2).

Durch die Summe aller beeinträchtigen Flächen ergibt sich der Kompensationsbedarf für das beantragte Vorhaben in Höhe von 20,8348 ha (siehe Bilanz in Ziffer 2.2.3.6). Die durch das Vorhaben beanspruchten Waldflächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen E5 bis E9 (Erstaufforstung) sowie E11 (Waldumbau) kompensiert.

2.2.3.5.1.6 Naturschutzfachliche Abwägung

Der Umstand, dass sich der Eingriff in Bezug auf das Landschaftsbild nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lässt, führt nicht dazu, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die sich aus der Neuerrichtung der Masten ergibt. Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt nicht zu dem Ergebnis, dass die nach Berücksichtigung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe den übrigen Belangen, insbesondere dem mit dem Vorhaben verfolgten Interesse an dem erforderlichen Ausbau des Stromnetzes, im Range vorgehen. Diesen gegenüber fällt die verbleibende Belastung des Landschaftsbildes weniger ins Gewicht. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Neubauleitung in erheblichem Umfang in Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und/oder im Trassenraum der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) geführt wird und somit in einem durch technische Infrastruktur vorbelasteten Raum verläuft. Für die Einzelheiten der Abwägung kann auf die planungsrechtliche Abwägungsentscheidung (Ziffer 2.2.3.17) verwiesen werden.

2.2.3.5.1.7 Ersatzgeld

Wird – wie vorliegend – der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten.

Gemäß § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind die Kosten nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht feststellbar, so bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG abweichend von § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG allein nach Dauer und Schwere des Eingriffs und beträgt höchstens 7 % der Kosten für die Planung und Ausführung des Vorhabens einschließlich der Beschaffungskosten für Grundstücke.

§ 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG gibt indes dann keine Orientierung, wenn die Ermittlung eines Durchschnittswerts für die erforderlichen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen an Grenzen stößt. Dies ist dann der Fall, wenn es von vornherein an denkbaren Maßnahmen fehlt, die

eine Kompensation des Eingriffs ermöglichen.[85] Der Landesgesetzgeber hat in Bezug auf das Landschaftsbild hierbei u. a. Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen in den Blick genommen,[86] zumal diese in der Regel durch die geschaffenen Veränderungen optisch wahrnehmbar bleiben.

Angesichts dessen und in Übereinstimmung mit dem Leitfaden des Niedersächsischen Landkreistags e.V. (NLT 2011)[87] geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit Blick auf die mit der Höchstspannungsfreileitung verbundenen Eingriffsfolgen für das Landschaftsbild eine Realkompensation ausscheidet und infolgedessen eine Feststellung über die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung nach § 15 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG nicht möglich ist. Daher bestimmt sich die Höhe der Ersatzzahlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG. Angesichts des weiten Wortlauts der Vorschrift umfasst die Bezugsgröße zur Berechnung des Ersatzgeldes die gesamten mit dem Bau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zusammenhängenden Investitionskosten. Maßgeblich ist dabei der Marktpreis; es kommt allein darauf an, welchen durchschnittlichen Preis ein Drittanbieter für die Durchführung der Maßnahmen berechnen würde.[88] Im Marktpreis ist stets auch die Umsatzsteuer enthalten.[89] Dies gilt insbesondere unabhängig davon, ob die Vorhabenträgerin zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht.[90] Berechnungsgrundlage für das Ersatzgeld sind die Brutto-Investitionskosten. Dies ergibt sich auch aus dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 28. November 2016.[91] Der Ansatz des Niedersächsischen Landkreistags wurde in Abstimmung mit den Fachbehörden weiterentwickelt, um auch die Aspekte „Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung“ und „Bündelung zu vorhandenen Freileitungen“ sachgerecht einbeziehen zu können. Für die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (Rauminanspruchnahme durch Errichtung von Masten und Leiterseilen) wird die Zahlung eines Ersatzgeldes in Höhe von insgesamt 1.197.594 € erforderlich. Der Betrag weicht von dem in der Umweltstudie (Anlage 12, Kap. 10.4, 10.5.4) und im Maßnahmenblatt E6 (Anlage 12.2) enthaltenen Ersatzgeld ab: Grund hierfür sind die Hinzurechnung der Umsatzsteuer sowie die Berücksichtigung zwischenzeitlich eingetretener Baukostensteigerungen in Höhe von 25 % gegenüber den in den Antragsunterlagen angegebenen Kosten (805.105,00 € + 25 % Baukostensteigerung =1.006.381,25 €; 1.006.381,25 €+ 19 % Umsatzsteuer =1.197.593,69 €; gerundet 1.197.594 €).

---

[85] LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.
[86] LT-Drs. 16/1902, S. 45; LT-Drs. 16/1416, S. 1.
[87] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.
[88] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Dezember 2018 – 4 LA 389/17 –, juris, Rn. 26.
[89] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Dezember 2018 – 4 LA 389/17–, juris, Rn. 26.
[90] OVG Lüneburg, Beschluss vom 12. Dezember 2018 – 4 LA 389/17–, juris, Rn. 26.
[91] Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 26. November 2016 – 29-22450/10.

Eingriffssituation		**Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**	
Erhebliche Beeinträchtigungen	**Flächenumfang**	**Kompensationsziel und -bedarf**	**Maßnahme**
- Rauminanspruch-nahme durch Errichtung von Masten und Anbringen von Leiterseilen	Dauerhafte Überprägung des Landschaftsbildes in Landschaftsräumen von (sehr) hoher 1.949,3424 ha mittlerer 2.904,4888 ha (sehr) geringer 3.930,7998 ha Bedeutung	Zahlung eines Ersatzgeldes	Zahlung eines Ersatzgeldes Ersatzmaßnahmen E14: 1.197.594 Euro

2.2.3.5.2 Gebietsschutz

2.2.3.5.2.1 Natura 2000

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele.[92] Bei Schutzgebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach dem Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel daran verbleiben, dass erhebliche (mehr als nur bagatellhafte) Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen

[92] EuGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – C-226/08 –, juris, Rn. 38.

voraus.[93] Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen.[94]

Vor diesem Hintergrund hat die Vorhabenträgerin für die potenziell betroffenen FFH-Gebiete DE 3120-332 „Hägerdorn“ und DE 3319-332 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ eine Prüfung zur Verträglichkeit durchgeführt (siehe Anlage 15).

Im Ergebnis wurde zutreffend festgestellt, dass für beide Natura 2000-Gebiete weder durch die Wirkungen des Vorhabens allein, noch in Kumulation mit Wirkungen anderer Vorhaben, erhebliche Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden. Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

2.2.3.5.2.1.1 FFH-Gebiet DE 3120-332 „Hägerdorn“

Das rund 57 ha große, nordwestlich von Hoya gelegene und durch nationale Schutzgebietsausweisungen[95] gesicherte FFH-Gebiet umfasst strukturreichen, naturnahen Eichen-Hainbuchenwald auf grundwasserbeeinflussten, frischen bis mäßig feuchten Lehmböden sowie Laubholzforste.

Sowohl die dauerhaften als auch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen liegen außerhalb des FFH-Gebietes. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) erfolgt rund 100 m östlich des FFH-Gebiets. Die Zuwegungen zu bauzeitlich genutzten Flächen des Mastrückbaus liegen rund 100 m bis 500 m entfernt. Sie verlaufen überwiegend über die vorhandenen Wege, z. T. auch über bauzeitlich anzulegende Wege östlich des FFH-Gebietes. Eine bauzeitliche Wasserhaltung ist im Zuge des Rückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) nicht erforderlich. Die bauzeitlich genutzten Flächen für den Seilzug im Umfeld des Mastes Nr. 3005 der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) befinden sich südlich des FFH-Gebietes. Diese Flächen sind rund 400 m vom FFH-Gebiet entfernt (siehe Anlage 15, Abb. 5).

Gemäß aktueller Erfassung[96] befindet sich der LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]“ im Untersuchungsgebiet. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind weder in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet noch im Standarddatenbogen aufgeführt.

Laut der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind charakteristische Arten in Lebensraumtypen ebenfalls Gegenstand der Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Mit charakteristischen Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten gemeint, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem

---

[93] BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25/12 –, juris, Rn. 26, BVerwGE 149, 289-315.
[94] BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, juris, Rn. 60, BVerwGE 128, 1-76.
[95] Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 "Hägerdorn" in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) vom 11. Dezember 2015, Nds. MBl. Nr. 6/2016.
[96] Stand 2018, Niedersächsische Landesforsten, E-Mail vom 19. November 2019.

konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird."[97] Für die im Wirkraum vertretenen, oben genannten Lebensraumtypen sind somit auch die charakteristischen Arten von Relevanz. Diese wurden den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN (Stand Oktober 2020) entnommen und in die Beurteilung eingestellt.[98] Zudem sind in der oben genannten Schutzgebietsverordnung weitere charakteristische Arten aufgeführt, die im Rahmen der nachfolgenden Beurteilung ergänzend berücksichtigt werden.

Der LRT 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]" ist weder direkt noch indirekt betroffen. Somit liegt auch keine Betroffenheit von charakteristischen Pflanzenarten und Käfern (Eremit, Hirschkäfer und andere Totholzbewohner) des LRT vor. Schmetterlinge (Großer Schillerfalter, Großer Eisvogel, Kleiner Eisvogel) sind für den Erhaltungszustand nicht maßgeblich.[99]

Zu den für den LRT 9160 relevanten charakteristischen Arten gehören die Vogelarten Mittelspecht, Schwarzmilan, Rotmilan, Sumpfmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer sowie die Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler (Anlage 15, Tab. 2). Da vorhabenbedingt keine direkte Flächeninanspruchnahme erfolgt, kann ein Brutraumverlust der genannten Vogelarten sowie ein Verlust möglicher Quartierbäume der genannten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Die Arten Mittelspecht, Schwarzmilan und Rotmilan wurden im FFH-Gebiet erfasst (vgl. Anlage 12.5, Karte 2, Blatt-Nr. 1). Die bauzeitlich genutzten Flächen des Vorhabens mit Baustellenverkehr und -betrieb befinden sich sowohl außerhalb der Fluchtdistanz als auch der Effektdistanz der Vorkommen des Mittelspechts. Zudem zählt der Mittelspecht nicht zu den Arten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen. Der Brutraum des Schwarzmilans im LRT 9160 ist von den bauzeitlich genutzten Flächen mindestens 400 m entfernt. Somit finden Baustellenbetrieb und -verkehr außerhalb der für den Schwarzmilan planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von 300 m statt. Gemäß Bernotat et al.[100] besitzt der Schwarzmilan eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Eine Gefährdung des Schwarzmilans durch Anflug an Freileitungen besteht somit nicht. Die nächstgelegene bauzeitlich genutzte Fläche ist rund 250 m vom Brutraum des Rotmilans im FFH-Gebiet entfernt (Rückbaumast Nr. 128 der 220-kV-

---

[97] BVerwG, Urteile vom 06. November 2013 – 9 A 14/12 –, juris, Rn. 54; vom 06. November 2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 52, BVerwGE 145, 40-67.

[98] NLWKN 2020, Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#FFH.

[99] Drachenfels, O. v., Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen, Anhang zu: Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anh. I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen, 2015.

[100] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

Bestandsleitung (LH-10-2010)) und unterschreitet die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Rotmilans von 300 m damit in geringem Umfang. Alle weiteren Bauflächen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Die für den Rotmilan maßgeblichen bauzeitlichen Auswirkungen sind optische Reize. Der Rotmilan brütet in dem geschlossenen Waldbestand. Trotz einer geringfügigen Unterschreitung der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz können negative Effekte hier ausgeschlossen werden, weil etwaige optische Auswirkungen des Baustellenbetriebs und -verkehrs maskiert werden. Zudem findet der Baustellenverkehr und -betrieb nur punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt und ist zeitlich begrenzt. Diese vorübergehenden Auswirkungen auf den Rotmilan führen im Ergebnis nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungszieles für den LRT 9160. Gemäß Bernotat et al.[101] besitzt der Rotmilan eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Im Umfeld des Vorkommens des Rotmilans erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010). Es kommt somit zu einer Entlastung von einer Freileitungsstruktur. Die 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg im hier behandelten Abschnitt 6 befindet sich in rund 700 m Entfernung (Neubaumast Nr. 3005). Sie wird in vorbelasteter Lage im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung geführt. Von einer Gefährdung des Rotmilans durch Leitungsanflug ist deshalb ebenfalls nicht auszugehen (siehe Anlage 15, Kap. 3.1.7.1).

Nach Bernotat et al.[102] beträgt die Fluchtdistanz von Sumpfmeise, Kleiber und Gartenbaumläufer 10 m. Die möglichen Bruträume dieser Arten im LRT 9160 liegen mehr als 10 m von bauzeitlich genutzten Flächen entfernt. Kleiber und Gartenbaumläufer besitzen nach Bernotat et al.[103] eine sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber dem Anflug an Freileitungen. Im Umfeld ihres Brutraumes (Raum mit erhöhter Flugaktivität) fliegt die Sumpfmeise in geringen Höhen, so dass auch sie kein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber dem Leitungsanflug aufweist. Eine Gefährdung der Arten durch den Anflug an Freileitungen besteht somit nicht. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungsziels kann daher auch insoweit ausgeschlossen werden,

Als weitere charakteristische Arten werden Bechsteinfledermaus und Großer Abendsegler betrachtet. Im Bereich der Bauflächen im Umfeld des LRT 9160 erfolgen weder nächtlicher Betrieb noch nächtliche Beleuchtung. Dies wird mit der Vermeidungsmaßnahme V9 sichergestellt, die den Baubetrieb generell auf den Tag (07:00 bis“20:00 Uhr) beschränkt (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V9). Störungen durch den Baustellenbetrieb treten in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur punktuell auf. Sie führen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für den LRT 9160 definierten Erhaltungsziele.

---

[101] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.
[102] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.
[103] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Hägerdorn“ (DE 3120-322) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Eine erhebliche Beeinträchtigung von charakteristischen Arten des LRT 9160 wird ausgeschlossen (Anlage 15, Tab. 3). Daher können erhebliche Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets „Hägerdorn“ mit der erforderlichen Gewissheit ausgeschlossen werden.

Dies gilt auch unter Berücksichtigung der potenziell kumulierenden Wirkungen des Leitungsneubaus der 380-kV-Leitung im anschließenden Planfeststellungsabschnitt 5 (Verden – Hoya). Der Neu- und Rückbau der Masten im Planfeststellungsabschnitt 6 findet nicht zeitgleich mit dem Neubau im Planfeststellungsabschnitt 5 statt. Die bauzeitlichen Wirkungen der beiden Vorhaben überlagern sich nach den plausiblen Angaben der Vorhabenträgerin nicht. Dies wird vorsorglich zusätzlich durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.7 abgesichert. Insbesondere ist der Rückbau der Masten Nr. 128 und Nr. 129 in Planfeststellungsabschnitt 6 somit zeitlich deutlich vom Bau der 380-kV-Leitung in Planfeststellungsabschnitt 5 abgesetzt. Kumulative Wirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, treten daher nicht auf.

Der Planfeststellungsbehörde sind keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen sind und zu veränderten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Die planfestgestellten Maßnahmen sind somit auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verträglich.

2.2.3.5.2.1.2 FFH-Gebiet DE 3319-332 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“

Das durch nationale Schutzgebietsausweisungen[104] gesicherte FFH-Gebiet DE 3319-332 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ setzt sich aus mehreren Teilflächen zusammen.

Im Umfeld der Teilfläche „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ befinden sich Arbeitsflächen der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039). Nördlich und südlich der Großen Aue werden im Zusammenhang mit dem Bau der Masten Nr. 3178 und Nr. 3177 bauzeitlich Arbeitsflächen (auch Trommel- und Windenplätze mit Ankerflächen, Flächen für den Seilzug und für Schutzgerüste) und Zuwegungen angelegt. Die Flächen für Schutzgerüste und die Zuwegungen dorthin befinden sich in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes (Flusslauf der Großen Aue). Alle weiteren Arbeitsflächen sind mindestens rund 100 m vom FFH-Gebiet entfernt. Die Neubaumasten selbst sind rund 200 m bzw. 250 m vom FFH-Gebiet (Flusslauf der Großen Aue) entfernt. Der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) erfolgt in mindestens rund 200 m Entfernung von der Großen Aue. Weder für die Errichtung der Neubaumasten noch für den Rückbau ist eine bauzeitliche Wasserhaltung

[104] Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg (Weser) vom 16. Juni 2017 (Teilfläche Große Aue), Nds. MBl. Nr. 30/2017.

erforderlich. Östlich der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039), die nördlich der Großen Aue in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) geführt wird, wird ein bauzeitliches Provisorium in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) errichtet. Dieses Provisorium quert die Große Aue (siehe Anlage 15, Abb. 7).

Gemäß aktueller Erfassung[105] befinden sich im Bereich der Großen Aue, die von der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und einem bauzeitlichen Provisorium überspannt wird, keine FFH-Lebensraumtypen (LRT). Das FFH-Gebiet umfasst in diesem Bereich lediglich die Große Aue, die selbst keinen FFH-Lebensraumtyp darstellt. In dem nordöstlich des Leitungsabschnittes befindlichen Teilbereich des FFH-Gebiets befindet sich der LRT 3150 „Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ und der LRT 91E0* „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior“ (siehe Anlage 15, Abb. 8). Im Rahmen der Kartierungen (siehe Anlage 12, Kap. 6.2) wurden in den Teilbereichen der Großen Aue keine in den Erhaltungszielen aufgeführten Tierarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (siehe Anlage 15, Tab. 5) erfasst. Aufgrund der im Gebiet vorkommenden Lebensraumstrukturen sowie Artnachweisen im Umfeld des FFH-Gebietes ist jedoch mit einem Vorkommen der Teichfledermaus und des Fischotters im Bereich der Großen Aue zu rechnen.

Laut der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes sind charakteristische Arten in Lebensraumtypen ebenfalls Gegenstand der Prüfung der FFH-Verträglichkeit. Mit charakteristischen Arten sind solche Pflanzen- und Tierarten gemeint, „anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraums und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet wird.“[106] Für die im Wirkraum vertretenen, oben genannten LRT 3150 und den prioritären LRT 91E0* sind somit auch die charakteristischen Arten von Relevanz. Diese wurden den Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen des NLWKN entnommen und in die Beurteilung eingestellt.[107]

Die LRT im Bereich der Teilfläche der Großen Aue befinden sich außerhalb der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme und auch außerhalb der Absenkungsbereiche der bauzeitlichen Wasserhaltung. Einleitungen von Wasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung in LRT finden ebenfalls nicht statt. Direkte Beeinträchtigungen der LRT sind somit sicher auszuschließen. Beeinträchtigungen der für den LRT 3150 (Teichhuhn) und den prioritären LRT 91E0* (Eisvogel und Weidemeise) betrachtungsrelevanten charakteristischen Arten können aufgrund der Reichweite der bauzeitlichen Störungen ausgeschlossen werden. Die

[105] Stand 2019, Landkreis Nienburg/Weser.
[106] BVerwG, Urteile vom 06. November 2013 – 9 A 14/12 –, juris, Rn. 54, BVerwGE 148, 373-399; vom 06. November 2012 – 9 A 17/11 –, juris, Rn. 52, BVerwGE 145, 40-67.
[107] NLWKN 2011/2020, Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen, https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#FFH.

Neubauleitung und das Provisorium liegt zudem deutlich außerhalb der Bruträume der relevanten charakteristischen Brutvogelarten und damit auch außerhalb von Räumen mit erhöhter Flugaktivität.

Auch die potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommenden Anhang II-Arten Teichfledermaus und Fischotter sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Im FFH-Gebiet kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme durch Masten, Arbeitsflächen o. ä. Das Gebiet wird lediglich überspannt. Ab dem Neubaumast Nr. 3117 der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) wird die Leitung in Parallellage zu der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) geführt. Die Neubauleitung quert die Große Aue in neuer Trassenlage, sodass hier ein neuer Schutzstreifen angelegt werden muss. Die Gehölze im Bereich des Schutzstreifens unterliegen einer Wuchshöhenbeschränkung. Das heißt, dass die Gehölze im Schutzstreifen nicht vollständig beseitigt werden, sondern entweder gekappt oder auf den Stock gesetzt bzw. einzelne Gehölze entnommen werden. Unmittelbar außerhalb des FFH-Gebietes befindet sich eine Baum-Strauch-Feldhecke, die zukünftig innerhalb des Schutzstreifens liegt. Die Wuchshöhenbeschränkung in dem rund 70 m breiten Schutzstreifen führt nicht zur Beeinträchtigung der Qualität des Jagdlebensraumes. Nordöstlich der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) überspannt ein bauzeitliches Provisorium die Große Aue. Auch hier wird ein Schutzstreifen vorgesehen. Innerhalb des Schutzstreifens des Provisoriums befinden sich unmittelbar an das FFH-Gebiet angrenzend keine Gehölze. Insgesamt ist die Funktion als Jagdlebensraum für die Teichfledermaus im Bereich der Großen Aue somit nicht beeinträchtigt. Ein nächtlicher Betrieb und eine nächtliche Beleuchtung der Arbeitsflächen finden zudem nicht statt, sodass Störungen von jagenden Fledermäusen nicht auftreten werden. Dies wird mit der Vermeidungsmaßnahme V9 sichergestellt, die den Baubetrieb generell auf den Tag (07:00 bis 20:00 Uhr) beschränkt (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V9).

Bezogen auf den Fischotter ist zunächst grundsätzlich festzustellen, dass der Fischotter die Große Aue und ihre Randbereiche sowie in der Nachbarschaft befindliche Stillgewässer als Lebensraum und Wanderroute nutzt. Die Wanderungswege des Fischotters können daher bauzeitlich durch Baustellenbetrieb und -verkehr gestört werden. Dabei ist es möglich, dass der Fischotter in den Bereich der Baugrube einwandert und dort verletzt oder getötet wird. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Bereich der Arbeitsflächen der Maststandorte Nr. 3178 und Nr. 3177 wird das Umfeld der Baugruben der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) abgezäunt, sodass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsfläche noch in den Bereich der Baugrube für die Demontage der Fundamente einwandern kann (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V8 sowie Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.4). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des Fischotters auszuschließen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE 3319-332) durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung potenziell kumulierender Wirkungen des Leitungsrückbaus der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) und der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) im angrenzenden

Planfeststellungsabschnitt 7 (Steyerberg – Landesbergen). Der erste Neubaumast der 380-kV-Neubauleitung Steyerberg – Landesbergen im Planfeststellungsabschnitt 7 ist rund 700 m südlich des FFH-Gebietes im Bereich der Großen Aue angeordnet. Bauzeitlich ist im Planfeststellungsabschnitt 6 für die Aufrechterhaltung des Betriebs der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) bis zum Mast Nr. 32 die Einrichtung eines Provisoriums erforderlich. Im Planfeststellungsabschnitt 7 werden im Zuge des Rückbaus Arbeiten am Mast Nr. 32 der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) notwendig. Die bauzeitlichen Wirkungen des Vorhabens im Planfeststellungsabschnitt 7 überlagern sich jedoch zeitlich nicht mit den Wirkungen des Vorhabens in Planfeststellungsabschnitt 6. Der Rückbau im Planfeststellungsabschnitt 7 kann erst vorgenommen werden, wenn die 380-kV-Leitung in Betrieb genommen wurde. Das bauzeitliche Provisorium im Planfeststellungsabschnitt 6 wird bereits vor dem Beginn des Rückbaus im Planfeststellungsabschnitt 7 abgebaut. Kumulative Wirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, treten somit nicht auf. Der Planfeststellungsbehörde sind darüber hinaus keine weiteren Pläne oder Projekte bekannt, die im Sinne eines Zusammenwirkens mit den Umweltauswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen zu berücksichtigen sind und zu veränderten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen könnten. Das Vorhaben ist somit auch unter Berücksichtigung kumulativer Wirkungen verträglich.

2.2.3.5.2.2 Nationale Schutzgebiete

Im Wirkraum der planfestgestellten Maßnahmen befinden sich die Naturschutzgebiete „Hägerdorn“ (NSG HA-00108) und „Speckenbachtal“ (NSG HA-00192) sowie die Landschaftsschutzgebiete „Herrenhassel – Harberger Heide“ (LSG NI-00057/DH-00067), "Weberkuhle - Kaiserberg“ (LSG NI-00043), „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023) und „Die Große Aue – Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI-00067). Zudem befinden sich amtlich registrierte Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile im Untersuchungsraum (vgl. Anlage 17, Kap. 1).

2.2.3.5.2.2.1 Naturschutzgebiet „Hägerdorn“ (NSG HA-00108)

Das durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 108 „Hägerdorn“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) vom 11. Dezember 2015 festgesetzte NSG hat eine Fläche von rund 56 ha und ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet „Hägerdorn“ (DE 3120-322). Unter Ziffer 2.2.3.5.2.1.1 ist bereits festgestellt worden, dass die Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets gegeben ist.

Das nordwestlich von Hoya liegende NSG befindet sich mit einem Anteil von rund 2 ha innerhalb des Untersuchungsgebiets. Nach Prüfung der Betroffenheit wird das NSG von den Wirkungen des Vorhabens nicht berührt (Anlage 17, Kap. 2.1.2). Eine Querung des Waldbereiches mit neuen Leitungen erfolgt nicht. Die für die Zeit der Bauphase (Neu- und Rückbau) benötigten Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten liegen mit deutlichem Abstand außerhalb der Schutzgebietsabgrenzung. Eine temporäre Grundwasserabsenkung an Maststandorten mit möglichen Auswirkungen auf gegenüber Wasserstandsschwankungen empfindlichen Vegetationsbeständen ist im Umfeld des Waldes nicht erforderlich.

Verbote der Schutzgebietsverordnung werden nicht berührt. Vorübergehende Störungen durch den Baubetrieb außerhalb des Schutzgebietes führen nicht zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG bzw. seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung nach § 3 Abs. 1 der Schutzgebietsverordnung (siehe Anlage 17, Kap. 2.1.2).

2.2.3.5.2.2.2 Naturschutzgebiet „Speckenbachtal“ (NSG HA-00192)

Das durch die Verordnung der Bezirksregierung Hannover über das Naturschutzgebiet „Speckenbachtal“ in den Gemeinden Borstel und Staffhorst, Samtgemeinde Siedenburg, Landkreis Diepholz und in der Gemeinde Wietzen, Samtgemeinde Marklohe, Landkreis Nienburg vom 18. August 1999 festgesetzte NSG hat eine Gesamtgröße von rund 45 ha und liegt mit einem Anteil von ca. 0,5 ha innerhalb des Untersuchungsraumes. Nach Prüfung der Betroffenheit wird das NSG von den Wirkungen des Vorhabens nicht berührt (Anlage 17, Kap. 2.2.2). Eine Querung mit neuen Leitungen erfolgt nicht. Die für die Zeit der Bauphase (Neu- und Rückbau) benötigten Arbeitsflächen und Baustellenzufahrten liegen, überwiegend mit deutlichem Abstand, außerhalb der Schutzgebietsabgrenzung. Lediglich die Straße „Hoyaer Weg“ verläuft außerhalb fast unmittelbar entlang der südlichen Schutzgebietsgrenze. Es handelt sich dabei um eine asphaltierte Gemeindestraße, welche während der Bauphase auch für den Verkehr zur Baustelle genutzt wird. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Verkehr auf der bestehenden öffentlichen Gemeindestraße als Störung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung von vornherein schon aus Rechtsgründen nicht in Betracht kommt. Unabhängig davon sind die zu erwartenden Auswirkungen aber auch in tatsächlicher Hinsicht so gering, dass von einer Störung im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung nicht ausgegangen werden kann. Dies zeigt sich letztlich auch daran, dass der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (vgl. Anlage 16) zu dem Schluss kommt, dass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 2 BNatSchG in Bezug auf die in der Speckenbachniederung vorkommenden Tierarten nicht erfüllt wird. Schließlich ist auch eine temporäre Grundwasserabsenkung an Maststandorten mit möglichen Auswirkungen auf gegenüber Wasserstandsschwankungen empfindlichen Vegetationsbeständen im näheren Umfeld nicht erforderlich.

Verbote der Schutzgebietsverordnung werden nicht berührt. Vorübergehende Störungen durch den Baubetrieb außerhalb des Schutzgebietes führen weder zu einer Störung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 2 Abs. 2 Nr. 7 der Schutzgebietsverordnung noch zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks (der Erhalt, die Pflege und die naturnahe bis natürliche Entwicklung der Gewässerabschnitte und der Talaue als Lebensstätte schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere, insbesondere störempfindlicher Vogel- und Säugetierarten sowie der besonderen Eigenart des Gebietes) (siehe Anlage 17, Kap. 2.2.2). Selbst wenn man von einem Verbot nach der Schutzgebietsverordnung ausginge, käme jedenfalls eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 6 NSG-VO in Betracht, welche die Planfeststellungsbehörde hier auch erteilen würde.

2.2.3.5.2.2.3 Landschaftsschutzgebiet „Herrenhassel – Harberger Heide“ (LSG NI-00057/DH-00067)

Das durch die Verordnung zum Schutze von Landesteilen in den Gemeinden Staffhorst, Wietzen und Bockhop, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Herrenhassel – Harberger Heide“) vom 15. Oktober 1971 festgesetzte LSG hat eine Fläche von rund 900 ha und liegt mit einem Anteil von ca. 99 ha innerhalb des Untersuchungsraumes des Vorhabens.

Das LSG wird südwestlich von Wietzen auf einer Länge von ca. 1.000 m von der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und auf einer Länge von ca. 1.250 m von der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) durchquert. Die Fundamente der Bestandsleitung werden in der Regel bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter der Geländeoberkante zurückgebaut. Die darunterliegenden Anteile verbleiben im Boden. Im Umfeld der zurückzubauenden Masten sind temporäre Arbeitsflächen vorgesehen.

Das Leitungsvorhaben im LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 2 der LSG-VO festgeschriebenen und potenziell vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Nach § 2 Abs. 1 LSG-VO ist es in dem geschützten Gebiet verboten, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

  Das Verbot des § 2 Abs. 1 LSG-VO ist grundsätzlich betroffen. Der Neubau einer Hochspannungsfreileitung stellt eine Handlung dar, die geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Demgegenüber führt der Rückbau zu einer Entlastung des Landschaftsbildes und ermöglicht innerhalb des jetzigen Schutzstreifens zukünftig einen ungehinderten Gehölzaufwuchs ohne Wuchshöhenbeschränkung in den Waldbereichen. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde angesichts der Neubaumaßnahme dennoch vorsorglich als erfüllt an.

- Nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) LSG-VO ist es insbesondere verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

  Eine Störung der Ruhe der Natur durch Lärm kann für die Dauer der Bauzeit durch den Einsatz von Baufahrzeugen eintreten. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d) LSG-VO ist es insbesondere verboten, Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.

Eine Lagerung des Bodenaushubs findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, die Baugruben bis auf das ursprüngliche Niveau mit zertifiziertem Boden aufgefüllt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch vorsorglich als erfüllt an.

- Nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e) LSG-VO ist es insbesondere verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.

  Für die Durchführung der Baumaßnahmen ist eine Befahrung außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege erforderlich. Die Befahrung außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

Hinsichtlich der in § 3 der LSG-VO festgeschriebenen Erlaubnisvorbehalte stellt die Planfeststellungsbehörde zudem Folgendes fest:

- Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) LSG-VO bedürfen die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

  Durch den Neu- und Rückbau von Hochspannungsfreileitungen im Schutzgebiet finden eine Errichtung und eine wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen statt. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

- Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e) LSG-VO bedürfen der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

  Mit dem Neubau einer Hochspannungsfreileitung erfolgt ein Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

- Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe g) LSG-VO bedürfen die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

  Eine Lagerung des Bodenaushubs aus den Fundamentgruben findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Rückbau der Fundamente lagenweise wieder eingebaut, die Baugrube ggf. mit zertifiziertem Boden auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt. Es liegt somit eine Entnahme von Bodenbestandteilen sowie eine sonstige Veränderung

der Bodengestalt durch das Vorhaben vor. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

- Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe h) LSG-VO bedürfen die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen, der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

  Die Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der neuen Schutzstreifen, der Bau der Mastfundamente der Masten Nr. 3140 und Nr. 3141 der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) sowie die temporäre Gehölzbeseitigung im Bereich der Arbeitsflächen schränken die Funktionen des Waldes ein. Es wird durch das Vorhaben somit Wald in Nutzflächen anderer Art umgewandelt. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

Alle weiteren Schutzvorschriften der LSG-VO sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im LSG einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung berührt und Erlaubnisvorbehalte auslöst. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass dem Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) auf einer Länge von ca. 1.000 m innerhalb des Landschaftsschutzgebietes parallel zu einem Waldweg in der Harberger Heide am östlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes der Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf einer Länge von ca. 1.250 m mit einem Verlauf durch eine zum Teil offene ackerbaulich genutzte Landschaft, in der eine Freileitung stärker wahrnehmbar ist, gegenübersteht. Gegenüber dem Leitungsneubau wird durch den Rückbau der Leitung und der Rücknahme des Schutzstreifens im Rückbauabschnitt die besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Schutzgebietes gefördert. Zudem stellt die Trassenführung und Ausbauart der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) im Hinblick auf die Gesamtheit der zur Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange die konfliktärmste Variante dar. Vor diesem Hintergrund kann für den Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) nach § 2 Abs. 3 der LSG-Verordnung eine Ausnahme von den Verboten des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Buchstaben a), d) und e) der LSG-Verordnung sowie eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 der LSG-Verordnung für die Erlaubnisvorbehalte des § 3 Abs. 1 Buchstaben a), e), g) und h) der LSG-Verordnung erteilt werden. Soweit der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen verbleibt, übt sie dieses zugunsten des Vorhabens aus und erteilt die notwendigen Ausnahmen sowie Erlaubnisse (siehe Ziffer 1.2.2.1).

2.2.3.5.2.2.4 Landschaftsschutzgebiet „Weberkuhle - Kaiserberg“ (LSG NI-00043)

Das durch die Verordnung zum Schutze von Landesteilen in den Gemeinden Marklohe (Ortsteil Neulohe), Lemke, Oyle, Glissen, Binnen, Liebenau und Holte, Landkreis Nienburg/Weser (Landschaftsschutzgebiet „Weberkuhle-Kaiserberg“) vom 23. Mai 1973

festgesetzte LSG hat eine Fläche von rund 1.225 ha und liegt mit einem Anteil von ca. 67 ha innerhalb des Untersuchungsraumes des Vorhabens.

Das LSG wird östlich von Bockhop auf einer Länge von ca. 950 m von der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) durchquert. Die überwiegende Strecke führt durch Waldbereiche. Innerhalb der Schutzstreifen gilt eine Wuchshöhenbeschränkung für Gehölze. Die Maststandorte Nr. 3147 und Nr. 3148 liegen innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Eine Wasserhaltung für die Fundamentherstellung ist nicht erforderlich. Im Schutzgebiet sind temporäre Baustraßen auf bereits vorhandenen Wegen und Arbeitsflächen vorgesehen. Temporäre Arbeitsflächen im Bereich der Maststandorte liegen innerhalb der Waldflächen und ragen teilweise über die Schutzstreifen hinaus. Ein Teil des LSG liegt zudem innerhalb des Untersuchungsgebietes für die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in der Nähe des Mastes Nr. 67.

Das Leitungsvorhaben im LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 2 der LSG-VO festgeschriebenen und potenziell vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Nach § 2 Abs. 1 LSG-VO ist es in dem geschützten Gebiet verboten, Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

  Das Verbot des § 2 Abs. 1 LSG-VO ist grundsätzlich betroffen. Der Neubau einer Hochspannungsfreileitung stellt eine Handlung dar, die geeignet ist, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a) LSG-VO ist es insbesondere verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

  Eine Störung der Ruhe der Natur durch Lärm kann für die Dauer der Bauzeit durch den Einsatz von Baufahrzeugen eintreten. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d) LSG-VO ist es insbesondere verboten, Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.

  Eine Lagerung des Bodenaushubs findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, die Baugruben bis auf das ursprüngliche Niveau mit zertifiziertem Boden aufgefüllt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch vorsorglich als erfüllt an.

- Nach § 2 Abs. 2 Buchstabe e) LSG-VO ist es insbesondere verboten, außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen.

  Für die Durchführung der Baumaßnahmen ist eine Befahrung außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege erforderlich. Die Befahrung außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

Hinsichtlich der in § 3 der LSG-VO festgeschriebenen Erlaubnisvorbehalte stellt die Planfeststellungsbehörde zudem Folgendes fest:

- Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) LSG-VO bedürfen die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

  Durch den Neubau von Hochspannungsfreileitungen im Schutzgebiet findet eine Errichtung und eine wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen statt. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

- Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe e) LSG-VO bedürfen der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

  Mit dem Neubau einer Hochspannungsfreileitung erfolgt ein Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

- Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe g) LSG-VO bedürfen die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z. B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

  Eine Lagerung des Bodenaushubs aus den Fundamentgruben findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Rückbau der Fundamente lagenweise wieder eingebaut, die Baugrube ggf. mit zertifiziertem Boden auf das ursprüngliche Niveau aufgefüllt. Es liegt somit eine Entnahme von Bodenbestandteilen sowie eine sonstige Veränderung der Bodengestalt durch die Maßnahmen vor. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

- Nach § 3 Abs. 1 Buchstabe h) LSG-VO bedürfen die die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art und die Durchführung von Maßnahmen, die nicht den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Forstwirtschaft entsprechen, der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.

Die Wuchshöhenbeschränkung im Bereich der neuen Schutzstreifen, der Bau der Mastfundamente der Masten Nr. 3147 und Nr. 3148 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) sowie die temporäre Gehölzbeseitigung im Bereich der Arbeitsflächen schränken die Funktionen des Waldes ein. Es wird durch das Vorhaben somit Wald in Nutzflächen anderer Art umgewandelt. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

Alle weiteren Schutzvorschriften der LSG-VO sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im LSG einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung berührt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Trassenführung und Ausbauart der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) im Hinblick auf die Gesamtheit der zur Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange die konfliktärmste Variante darstellt. Vor diesem Hintergrund kann für den Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) nach § 2 Abs. 3 der LSG-Verordnung eine Ausnahme von den Verboten des § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 Buchstaben a), d) und e) der LSG-Verordnung sowie eine Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 der LSG-Verordnung für die Erlaubnisvorbehalte des § 3 Abs. 1 Buchstaben a), e), g) und h) der LSG-Verordnung erteilt werden. Soweit der Planfeststellungsbehörde ein Ermessen verbleibt, übt sie dieses zugunsten des Vorhabens aus und erteilt die notwendigen Ausnahmen sowie Erlaubnisse (siehe Ziffer 1.2.2.2).

2.2.3.5.2.2.5 Landschaftsschutzgebiet „Auetal oberhalb Steyerberg“ (LSG NI-00023)

Das durch die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Steyerberg, Sarninghausen, Düdinghausen und Deblinghausen, Landkreis Nienburg/Weser „Auetal oberhalb Steyerberg“) vom 25. Juni 1965 festgesetzte LSG hat eine Fläche von rund 147 ha und liegt mit einem Anteil von ca. 4 ha innerhalb des Untersuchungsraumes des Vorhabens.

Das LSG wird nordwestlich von Sarninghausen in einem Umfang von ca. 1.200 m² ausschließlich durch Arbeitsflächen für das Provisorium temporär in Anspruch genommen. Betroffen ist hier Intensivgrünland der Biotopwertstufe II, welches im Anschluss an die Baumaßnahmen wiederhergestellt wird. Die 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) wird in neuer Trasse ca. 100 m westlich in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) neu geführt. Innerhalb des Schutzgebietes werden keine neuen Maste und Fundamente errichtet. Es kann allerdings aus Sicherheitsgründen zu punktuellen, kleinräumigen Einzäunungen im Bereich der Abankerungen der Portalmaste kommen.

Das Leitungsvorhaben im LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 2 und § 3 der LSG-VO festgeschriebenen und potenziell vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Nach § 2 LSG-VO ist es in dem in § 1 der LSG-VO genannten Schutzbereich verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

  Das Verbot des § 2 LSG-VO ist grundsätzlich betroffen, da die Baumaßnahmen geeignet sind, zumindest temporär die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde angesichts der Baumaßnahmen im Schutzgebiet als erfüllt an.

- Nach § 3 Buchstabe a) LSG-VO ist es verboten, Abfälle, Müll oder Schutt abzulagern oder wegzuwerfen.

  Eine Ablagerung des Bodenaushubs findet vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird nach Abschluss der Bodenarbeiten lagenweise wieder eingebaut. Abfälle in Form von belastetem Boden oder Fundamentschwellen werden entfernt und ordnungsgemäß entsorgt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch vorsorglich als erfüllt an.

Hinsichtlich der in § 4 der LSG-VO festgeschriebenen Zustimmungsvorbehalte stellt die Planfeststellungsbehörde zudem Folgendes fest:

- Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe b) der LSG-VO bedürfen das Errichten von Zäunen oder anderen Einfriedigungen, soweit es sich nicht um übliche Zäune im Rahmen der Weidenutzung oder um lebende Hecken handelt der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

  Aus Sicherheitsgründen kann es notwendig werden, punktuelle und kleinräumige Einzäunungen im Bereich der Abankerungen der Portalmaste zu errichten. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesen Zustimmungsvorbehalt daher als einschlägig an.

Alle weiteren Schutzvorschriften der LSG-VO sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im LSG einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung berührt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese lediglich vorübergehend während der Bauphase betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund liegt ein besonderer Fall vor, der die Erteilung einer Ausnahme nach § 5 LSG-VO sowie eine Zustimmung für die temporäre Errichtung von Zäunen rechtfertigt. Für die Anlage von Arbeitsflächen für das Provisorium im Zusammenhang mit dem Neubau der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und dem Rückbau der der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) wird daher gemäß § 5 LSG-Verordnung eine Ausnahme von den Verboten des § 2 und des § 3 Buchstabe a) der LSG-

Verordnung und für die temporäre Errichtung von Zäunen eine Zustimmung erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.3).

2.2.3.5.2.2.6 Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI-00067)

Das durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue – Von Voigtei bis Landesbergen“ (LSG NI 67) im Flecken Steyerberg, Landkreis Nienburg/Weser vom 16. Juni 2017 festgesetzte LSG hat eine Fläche von rund 115 ha und liegt mit einem Anteil von ca. 3,3 ha innerhalb des Untersuchungsraumes des Vorhabens.

Das LSG wird nordöstlich von Düdinghausen auf einer Länge von ca. 55 m von der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) durchquert (Flächengröße Schutzstreifen ca. 3.300 m²). Für das Provisorium, das vorübergehend errichtet werden muss, um für die Bauzeit die Stromversorgung aufrechtzuerhalten, sind temporäre Arbeitsflächen in einem Umfang von ca. 900 m² innerhalb der Schutzgebietsgrenzen erforderlich. Betroffen ist in erster Linie Intensivgrünland. Durch die Ausweisung des neuen Schutzstreifens ist eine Strauch-Baumhecke durch die Wuchshöhenbeschränkung betroffen. Beeinträchtigungen des Gewässers (Große Aue) sind nicht zu erwarten.

Das Leitungsbauvorhaben innerhalb des LSG steht nicht vollständig im Einklang mit den Schutzvorschriften der Verordnung. Hinsichtlich der in § 3 der LSG-VO festgeschriebenen und potenziell vom planfestgestellten Vorhaben betroffenen Verbote stellt die Planfeststellungsbehörde Folgendes fest:

- Nach § 3 Abs. 1 LSG-VO sind in dem LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind.

  Grundsätzlich stellen die Baumaßnahmen für den Neubau der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) Handlungen dar, die geeignet sind, den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile zu beeinträchtigen, zu beschädigen, nachteilig zu verändern, zu zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 der Verordnung zuwiderzulaufen. Das Vorhaben ist auch nicht nach § 5 LSG-VO freigestellt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) LSG-VO ist es verboten, die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

  Eine Störung von Natur oder Naturgenuss kann für die Dauer der Bauzeit durch den Einsatz von Baufahrzeugen ausgehen. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe f) LSG-VO ist es verboten, nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen.

  Die Befahrung außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen erfolgt auf Zuwegungen, die für die Dauer der Bauzeit angelegt werden. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde daher als erfüllt an.

- Nach § 3 Abs. 2 Buchstabe m) LSG-VO ist es verboten, Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.

  Eine Lagerung des Bodenaushubs findet ggf. vorübergehend während der Bauphase auf dafür vorgesehenen Flächen (temporäre Arbeitsflächen) statt. Der Boden wird im Anschluss lagenweise wieder eingebaut, die Baugruben bis auf das ursprüngliche Niveau mit zertifiziertem Boden aufgefüllt. Den Verbotstatbestand sieht die Planfeststellungsbehörde dennoch vorsorglich als erfüllt an.

In Bezug auf § 3 Abs. 3 LSG-VO, der Schutzvorschriften zu der im LSG gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE 3319-332) definiert, wird festgestellt, dass die Fläche lediglich überspannt wird. Die für diese Teilfläche definierten ergänzenden Schutzvorschriften (Verbote) sind nicht betroffen.

Hinsichtlich der in § 4 der LSG-VO festgeschriebenen Erlaubnisvorbehalte stellt die Planfeststellungsbehörde zudem Folgendes fest:

- Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) LSG-VO bedürfen die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen.

  Im Schutzgebiet befindet sich die bestehende 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) als bauliche Anlage. Durch den Neubau der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) parallel dazu erfolgt die Errichtung einer zusätzlichen baulichen Anlage. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

- Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c) LSG-VO bedürfen das Verlegen von ortsfesten Kabel-, Draht- und Rohrleitungen und das Aufstellen von Masten bzw. Stützen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen.

Mit dem Neubau einer Hochspannungsfreileitung erfolgt ein Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen. Es ist davon auszugehen, dass hierfür auch Masten bzw. Stützen errichtet werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

- Nach § 4 Abs. 1 Buchstabe d) LSG-VO bedürfen die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken, der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen.

  Eine Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z. B. Findlingen oder Felsblöcken findet ggf. im Bereich der Strauch-Baumhecke am südlichen Ufer der Großen Aue statt. Sofern die zulässige Wuchshöhe innerhalb des Schutzstreifens überschritten wird, erfolgt ein Rückschnitt. Die Planfeststellungsbehörde sieht den Erlaubnisvorbehalt daher als einschlägig an.

Alle weiteren Schutzvorschriften der LSG-VO sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht betroffen.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass das Leitungsvorhaben im LSG einzelne Schutzbestimmungen der Schutzgebietsverordnung berührt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Trassenführung und Ausbauart der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) im Hinblick auf die Gesamtheit der zur Planfeststellung zu berücksichtigenden Belange die konfliktärmste Variante darstellt.

Für die einschlägigen Verbote des § 3 Abs. 2 Buchstaben a) und f) der LSG-Verordnung ist die Ausnahmevoraussetzung gemäß § 3 Abs. 4 der LSG-VO (Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des § 2 Abs. 2 der LSG-VO) nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Die Verbote nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe m) sind zudem von der Ausnahmevorschrift des § 3 Abs. 4 der LSG-VO nicht erfasst. Aufgrund der Unvereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzzweck des § 2 der LSG liegen auch die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 der LSG-VO von den einschlägigen Erlaubnisvorbehalten (§ 4 Abs. 1 Buchstaben a), c) und d) der LSG-VO) nicht vor.

Vor diesem Hintergrund wird eine Befreiung von den betroffenen Verboten des § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Buchstaben a), f) und m) und den betroffenen Erlaubnisvorbehalten des § 4 Abs. 1 Buchstaben a), c) und d) der LSG-Verordnung für den Bau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und die Einrichtung des Provisoriums gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG und § 6 Satz 1 LSG-VO erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.4).

Der Befreiungstatbestand des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) ist hier einschlägig (zum Überwiegen der öffentlichen Interessen siehe auch unten Ziffer 2.2.3.17.3). Im Rahmen des Planungsprozesses wurde die konfliktärmste

und insgesamt umweltverträglichste Variante für die Realisierung des Vorhabens ermittelt. Die Querung des Schutzgebietes an der beantragten Stelle hat sich hierbei als notwendig herausgestellt. Ein Absehen von der Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) kommt als Alternative nicht in Betracht. Denn dies wäre eine unzumutbare Belastung, etwa für die Belange des Wohnumfeldschutzes durch Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden des Außenbereichs an anderer Stelle, aber auch für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege selbst. Das Schutzgebiet muss in seiner Ausdehnung in Ost-West-Richtung von der in Nord-Süd-Richtung geführten Leitung in jedem Fall gequert werden. Die Verstöße gegen einzelne Schutzvorschiften sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde damit in Kauf zu nehmen, um die unvermeidbare Querung des Schutzgebietes an einer vorbelasteten Stelle mit minimalen Eingriffswirkungen durchführen zu können. Naturschutzrechtliche Eingriffe werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan im Rahmen der Eingriffsregelung abgearbeitet und fachgerecht kompensiert (vgl. Anlage 12, Kap. 10). Darüber hinaus dürften auch die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen. Letztlich kann dies aber dahinstehen.

2.2.3.5.2.2.7 Naturdenkmäler

Im Untersuchungsraum liegen zwei gemäß § 28 BNatSchG registrierte Naturdenkmäler. Eine als Naturdenkmal ausgewiesene Eiche nördlich von Wietzen liegt in einer Entfernung von mehr als 200 m zu den nächstgelegenen Bauflächen und in einer Entfernung von rund 100 m zum Schutzstreifen. Das zweite Naturdenkmal im Untersuchungsgebiet, eine Ulme nordöstlich von Bockhop, liegt in einer Entfernung von ca. 135 m zu den nächstgelegenen Bauzufahrten und in einer Entfernung von ca. 150 m zum Schutzstreifen. Keines der beiden Naturdenkmäler ist von den Wirkungen des Vorhabens betroffen, sodass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 28 Abs. 2 BNatSchG eintreten.

2.2.3.5.2.2.8 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist: 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Nach § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG zählen in Niedersachsen Wallhecken per se zu den geschützten Landschaftsbestandteilen im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Wallhecken sind gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 NNatSchG mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 NWaldLG sind.

Nach § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils führen können, verboten.

Im Landkreis Nienburg/Weser sind fünf gemeldete geschützte Landschaftsbestandteile durch das Vorhaben betroffen. Darüber hinaus wurde bei der Erfassung der Vorhabenträgerin eine Wallhecke kartiert, die gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG ebenfalls geschützt ist. Die vom Vorhaben betroffenen geschützte Landschaftsbestandteile sind nachfolgend aufgeführt:

Art der Betroffenheit	**offizielle Bezeichnung**	**Biotoptyp gem. Biotoptypenkartierung**	**Flächengröße**
Flächeninanspruch-nahme durch Mastfundamente	GLB-NI-0682 (GEM - Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden)	GIM (Intensivgrünland auf Moorböden) WS III	ca. 400 m²
Flächeninan-spruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen	GLB-NI-0976 (HN –Naturnahes Feldgehölz)	HFM (Strauch-Baum-Hecke) WS III	ca. 1.700 m²
	GLB-NI-0668 (UHM – Halbruderale Gras und Staudenflur mittlerer Standorte)	UHN (Nitrophiler Staudensaum) WS III	ca. 2.800 m²
	GLB-NI-0682 (GEM - Artenarmes Extensivgrünland auf Moorböden)	GIM (Intensivgrünland auf Moorböden) WS III	ca. 9.800 m²
Lage innerhalb des Schutzstreifens (neu) und Betroffenheit durch Wuchshöhenbeschr änkung	GLB-NI-0976 (HN –Naturnahes Feldgehölz)	HFM (Strauch-Baum-Hecke) WS III	ca.1.150 m²
	/	HWB (Baum-Wallhecke) WS IV	ca. 1.200 m²

Ein geschützter Landschaftsbestandteil liegt im Bereich der Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente, drei geschützte Landschaftsbestandteile liegen im Bereich der Flächeninanspruchnahmen durch Baustraßen und Arbeitsflächen und zwei geschützte Landschaftsbestandteile liegen im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) (siehe Anlage 17, Tab. 2).

Nach der Bilanzierungsmethode der Eingriffsregelung (siehe Anlage 12.1, Kap. 3) werden Beeinträchtigungen von Biotoptypen mit einer Wertstufe > II als „erheblich“ beurteilt. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher den Verbotstatbestand des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für alle oben behandelten Betroffenheiten von geschützten Landschaftsbestandteilen als erfüllt an.

Im Fall der Bestandsminderung kann gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden. Eine angemessene Kompensation in diesem Sinne ist hier vorgesehen, denn die Beeinträchtigung der Biotoptypen wurde in die Bilanzierung eingestellt

und unter Berücksichtigung ihrer Regenerationsfähigkeit durch Ersatzpflanzungen kompensiert. Temporär als Baustraßen und Arbeitsflächen in Anspruch genommene geschützte Landschaftsbestandteile (Biotopflächen GLB-NI-0976, GLB-NI-0668 und GLB-NI-0682) werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahme A1 und Ziffer 2.2.3.5.1.4.19), was gleichermaßen für geschützte, wie auch für sonstige Biotoptypflächen vorgesehen ist. Die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen werden durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert, so dass mit dieser gleichartigen Wiederherstellung der geschützten Biotope die an die Ausgleichbarkeit zu stellende Anforderung gegeben ist. Gleiches gilt für die dauerhafte Beeinträchtigung der Biotopfläche GLB-NI-0682 infolge der Flächeninanspruchnahme durch Mastfundamente, die ebenfalls durch Wiederherstellungsmaßnahmen auf – in diesem Fall anderen - bauzeitlich genutzten Flächen kompensiert wird (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahme A1 und Ziffer 2.2.3.5.1.4.19). Die Kompensation der beiden beeinträchtigten Gehölzbiotope (GLB-NI-0976 und Wallhecke) durch Wuchshöhenbeschränkung innerhalb des Schutzstreifens erfolgt durch Gehölzentwicklungs- und Erstaufforstungsmaßnahmen (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahmen E2, E3, E5, E6 und E13 und Ziffer 2.2.3.5.1.4.19).

Für die Beeinträchtigung des Wallheckenabschnittes ist eine Befreiung gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG nicht erforderlich, weil die Verbote nach § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 NNatSchG für Beeinträchtigungen von Wallhecken nach § 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 NNatSchG nicht gelten, wenn sie im Rahmen von rechtmäßigen Eingriffen i. S. der §§ 14 f. BNatSchG vorgenommen werden,[108] was hier der Fall ist.

Für alle weiteren Fälle wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vom Verbot des § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für die in Anspruch zu nehmenden vorgenannten geschützten Landschaftsbestandteile erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.5). Die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) für das geplante Vorhaben liegen vor (siehe Ziffer 2.2.3.17.3). Darüber hinaus dürften auch die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen. Letztlich kann dies aber dahinstehen.

2.2.3.5.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der Schutz erstreckt sich auf die in § 30 Abs. 2 BNatSchG aufgeführten Biotoptypen. Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. In § 24 Abs. 2 NNatSchG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG wird der Schutz auf einige weitere Biotoptypen bezogen. Mit der Novelle des NNatSchG zum 1. Januar 2021 wurde die Liste der geschützten Biotope zuletzt aktualisiert

[108] Siehe auch OVG Lüneburg, Urteil vom 4. Juli 2017 – 7 KS 7/15 –, juris, Rn. 163, 223.

und um bestimmte Grünlandbiotope sowie Obstbaumwiesen und -weiden ergänzt. Für die nachfolgende Beurteilung der Betroffenheit der geschützten Biotope wird dieser aktualisierte Stand zugrunde gelegt.

Im Untersuchungsraum gibt es 31 gesetzlich geschützte Biotope, die im Landkreis Nienburg/Weser registriert sind. Die geschützten Biotope sind südlich von Hoya über die gesamte Länge des Untersuchungskorridors verstreut. Eine leichte Häufung ist in Höhe des Großen Moores und in der Niederung der Großen Aue zu erkennen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden zudem weitere Flächen erfasst, die die Voraussetzung nach § 30 BNatSchG erfüllen (vgl. Anlage 12.1, Kap. 2.7.4, Tab. 57).

Gemäß der Auflistung in Anlage 17, Kap. 6, Tab. 3 liegen neun dieser gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der Flächeninanspruchnahmen durch Baustraßen und Arbeitsflächen und ein Biotop im Bereich des neu auszuweisenden Schutzstreifens der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039).

Auch wenn es in keinem Fall zu einer vollständigen Zerstörung der Biotope kommt und in der Regel die in Anspruch genommene Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche des Biotops eher klein ist, werden nach der Bilanzierungsmethode der Eingriffsregelung (siehe Anlage 12.1, Kap. 3) Beeinträchtigungen von Biotoptypen mit einer Wertstufe > II als „erheblich“ beurteilt und unter Berücksichtigung ihrer Regenerationsfähigkeit kompensiert. Daher wurde für alle gesetzlich geschützten Biotope im Bereich der Flächeninanspruchnahmen durch Baustraßen und Arbeitsflächen angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG erfüllt ist.

In einem Fall wurde ein amtlich registriertes gesetzlich geschütztes Biotop innerhalb des neuen Schutzstreifens als nicht schutzwürdiger Erlenwald entwässerter Standorte der Biotopwertstufe III erfasst, für den auch bei einer Wuchshöhenbeschränkung keine Biotopabwertung zu erwarten ist. Aus diesem Grund geht die Planfeststellungsbehörde in diesem Fall davon aus, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.

2.2.3.5.3.1 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG kann nach § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Einen solchen Antrag hat die Vorhabenträgerin gestellt.

Alle temporär in Anspruch genommenen, kurzfristig wiederherstellbaren Biotopflächen werden nach dem Bau der Leitung gleichartig sowie in der beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahme A1). Da die abiotischen Standortfaktoren (Grundwasserstand, Nährstoffverhältnisse, Bodenart) oder die Nutzung der Flächen durch die temporäre Inanspruchnahme nicht verändert werden, ist die gleichartige Wiederherstellung der geschützten Biotope gesichert. Die folgende Übersicht zeigt diese Biotoptypen.

Betroffenheit	Bezeichnung des Biotops soweit beim LK Nienburg/Weser registriert	Biotoptyp gem. Biotoptypenkartierung inkl. Wertstufe	Flächengröße
	GB-NI-1481 (RSR – Basenreicher Sand-trockenrasen)	GIT (Intensivgrünland trockener Standorte) WS III	ca. 1.000 m²
	GB-NI-1486 (RSR – Basenreicher Sand-trockenrasen)	GIT (Intensivgrünland trockener Standorte) WS III	ca. 650 m²
	/	GFF (Sonstiger Flutrasen) WS III	ca. 3.200 m²
	/	GMS (Sonstiges mesophiles Grünland) WS IV/(V)	ca. 2.300 m²

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor, weshalb für die in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope, die kurzfristig regeneriert oder ausgeglichen werden können, eine Ausnahme vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.2.6).

2.2.3.5.3.2 Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG

Soweit die Beeinträchtigungen der temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen nicht vollständig ausgeglichen werden können, werden sie gemäß den Konventionen des Bewertungsverfahrens durch geeignete Maßnahmen kompensiert (siehe Anlage 12, Kap. 10.5). Diese Biotoptypen sind nachfolgend dargestellt.

Betroffenheit	Bezeichnung des Biotops soweit beim LK Nienburg/Weser registriert	Biotoptyp gem. Biotoptypenkartierung inkl. Wertstufe	Flächengröße
Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen und Arbeitsflächen	GB-NI-1276 (WARS – Sonstiger Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte)	WQF (Eichenmischwald feuchter Sandböden) WS V	ca. 45 m²
	GB-NI-1092 (BNR – Weiden-Sumpfgebüsch nährstoffreicher Standorte)	HN (Feldgehölz) WS IV	ca. 45 m²
	GB-NI-0668 (HCT – Trockene Sandheide)	HCT (Trockene Sandheide) WS IV	ca. 1.450 m²
	GB-NI-1528 (RSS – Silbergras- und Sandseggen-Pionierrasen)	BSF (Bodensaures Weiden-Faul-baumgebüsch mit HCT - Trockene Sandheide im Nebencode) WS IV	ca. 650 m²
	GB-NI-1276 (WARS – Sonstiger	WQF / WXH (Eichenmischwald feuchter Sandböden / Laubforst aus	ca. 2.800 m²

Betroffenheit	Bezeichnung des Biotops soweit beim LK Nienburg/Weser registriert	Biotoptyp gem. Biotoptypenkartierung inkl. Wertstufe	Flächengröße
	Erlenbruchwald nährstoffreicher Standorte)	einheimischen Arten) WS V / IV	

Für diese übrigen in Anspruch zu nehmenden geschützten Biotope wird nach § 67 Abs. 1 Satz 1, § 30 Abs. 8 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NNatSchG eine Befreiung vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt (siehe Ziffer 1.2.2.6). Die Befreiungsvoraussetzungen des § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG (überwiegendes öffentliches Interesse) für das Vorhaben liegen vor (siehe Ziffer 2.2.3.17.3). Darüber hinaus dürften auch die Voraussetzungen von § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegen. Letztlich kann dies aber dahinstehen.

2.2.3.5.4 Artenschutz

Für die Planung und Zulassung von Infrastruktur- und sonstigen Bauvorhaben ist das besondere Artenschutzrecht von Relevanz. Nach ständiger Rechtsprechung ist in der Vorhabenzulassung zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt.[109]

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder

[109] Siehe nur BVerwG, Urteile vom 12. August 2009 – 9 A 64/07 –, juris, NuR 2010, 276 (Rn. 37), BVerwGE 134, 308-335 ; vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, juris, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43), BVerwGE 133, 239-280.

Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG gilt: Sind in Anhang IV Buchstabe a) der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG[110] aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- das Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z. B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft werden, sowie einen Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.1), in dem die

[110] Auf Grundlage von § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses keine Rechtsverordnung ergangen.

Erfassung der geschützten Arten ausführlich beschrieben ist. Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbeitrag geprüft und teilt im Ergebnis die darin getroffenen Feststellungen und Bewertungen. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

2.2.3.5.4.1 Bestand

Im Rahmen des Scoping-Termins nach dem UVPG wurde am 15./16. Juni 2016 vorgesehen, als Tiergruppen Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien und Reptilien zu erfassen.[111] Der mit Schreiben vom 5. September 2016 von der Planfeststellungsbehörde mitgeteilte Untersuchungsrahmen für die Planfeststellungsabschnitte zwischen Dollern und Landesbergen beinhaltet darüber hinaus auch eine Betrachtung der totholzbewohnenden Käfer, Schmetterlinge und Libellen.[112] In Abstimmung mit dem Landkreis Nienburg/Weser als Unterer Naturschutzbehörde wurde auf eine Erfassung dieser Artengruppen im Planfeststellungabschnitt 6 verzichtet. Nach einer faunistischen Übersichtsbegehung konnten keine geeigneten Habitate für das Vorkommen totholzbewohnender Käfer identifiziert werden. Vorkommen von planungsrelevanten Arten der Libellen und Schmetterlinge liegen entweder außerhalb des Vorhabengebietes oder sind aufgrund der spezifischen Lebensraumansprüche der Arten hier nicht zu erwarten.

Da sich im Untersuchungsgebiet die FFH-Gebiete „Hägerdorn“ (DE 3120-332) und „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE 3319-332) befindet, wurden auch Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie in die artenschutzrechtliche Prüfung einbezogen, wenn sie von den Erhaltungszielen erfasst werden. Darüber hinaus wurden vom Landkreis Nienburg/Weser Unterlagen zu Fischotter-Erfassungen zur Verfügung gestellt (siehe Anlage 16, Kap. 1.3), ausweislich derer Fischotter an verschiedenen Fließgewässern im Untersuchungsgebiet vereinzelt nachgewiesen wurden. Der Fischotter wird deshalb ebenfalls in die Betrachtung eingestellt.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die besonders geschützten Arten erfolgt unter Berücksichtigung der voraussichtlich zu erwartenden vorhabenbedingten Auswirkungen und eines notwendigen Pufferbereichs zur Optimierung des Trassenverlaufs aufgrund gewonnener Erkenntnisse zur lokalen Ausprägung einzelner Schutzgüter im Rahmen durchgeführter Erhebungen im Gelände. Dabei wurde den Empfehlungen des NLT-Leitfadens[113] gefolgt.

---

[111] Siehe Vorschlag der Vorhabenträgerin: „380-kV-Leitung Stade – Sottrum – Wechold – Landesbergen (Ersatzneubau), NEP-Projekt Nr. 24/BBPl-Projekt Nr. 7 - Unterlage zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG für das Planfeststellungsverfahren zum Leitungsabschnitt Dollern – Landesbergen“ vom 29. April 2016; SWECO GMBH 2016.

[112] Unterrichtung über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 UVPG beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Leitungsabschnitt Dollern-Landesbergen vom 05. September 2016.

[113] Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung beim Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011.

Im Hinblick auf den Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) wurden die besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten in einem mindestens 600 m breiten Korridor (300 m zu beiden Seiten der Trassenachse) erfasst. Diese Abgrenzung wurde bereichsweise ausgeweitet, um die Auswirkungen aller beantragten Anlagenteile (Provisorien, Rückbau und Verlegung) berücksichtigen zu können. Ausweitungen wurden auch aufgrund von relevanten Vorkommen vorgenommen. So wurde beispielsweise bei den Brutvögeln im Bereich potenziell wertvoller Brutvogellebensräume der Korridor auf bis zu 2.000 m (1.000 m zu beiden Seiten der Trassenachse) ausgeweitet und bei den Amphibien erfolgte die Untersuchung in bis zu 500 m Entfernung zur Trasse aufgrund der Ausdehnung einzelner Untersuchungsgewässer. Für die Avifauna wurden in einer faunistischen Übersichtskartierung Bereiche mit nennenswertem Besiedlungspotential identifiziert und kartiert. Bei Fledermäusen wurden die Höhlenbäume im unmittelbaren Umfeld des Trassenverlaufs (Korridor von ca. 50 m zu beiden Seiten) einzeln erfasst. Für planungsrelevante Arten mit großem Aktionsradius, v. a. Großvögel, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen und/oder streng geschützt sind, wurde ein bis zu 10.000 m breiter Untersuchungskorridor (5.000 m zu beiden Seiten der Trassenachse) abgegrenzt. Zur Ermittlung der Vorkommen von Pflanzenarten gemäß Anhang IVb der FFH-Richtlinie wurde eine Biotoptypenkartierung mit einer Erfassung ausgewählter Pflanzenarten durchgeführt.

Soweit der Rückbau von 380-kV-/220-kV-Leitungen im Trassenraum des Neubaus erfolgt, sind mit der Erfassung der Schutzgüter im 600 m-Korridor bereits alle Belange erfasst, um auch die Folgen des Rückbaus beurteilen zu können. Soweit sich die Bestandsleitung hingegen deutlich außerhalb der neuen Leitungsführung befindet, wurde auch eine Erfassung für den Rückbau vorgenommen, zumeist in einem 400 m breiten Korridor, d. h. 200 m zu beiden Seiten der Trassenachse (siehe Anlage 12.1, Kap. 2 und Anlage 12, Kap. 1.3.3).

Die Untersuchungsmethoden für die Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Amphibien und Reptilien sind ausführlich im Materialband der Umweltstudie dargestellt (Anlage 12.1). Eine zusammenfassende Darstellung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik findet sich zudem unter Ziffer 2.2.2.2.2. Unter Hinzuziehung der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Datengrundlage geeignet ist, um anhand der daraus gewonnenen Erkenntnisse ausreichend belastbar beurteilen zu können, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG führt.

2.2.3.5.4.2 Beurteilung der Verbotstatbestände – Relevanzbetrachtung

Alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Da sich im Untersuchungsgebiet auch die FFH-Gebiete „Hägerdorn“ (DE 3120-332) und „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE 3319-332) befinden, wurden die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete daraufhin überprüft, ob gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten erwähnt werden. Dies ist mit dem Fischotter hier der Fall. Somit wird diese Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in der artenschutzrechtlichen Beurteilung berücksichtigt.

Für folgende streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet bzw. im Wirkraum des Vorhabens nachgewiesen bzw. angenommen.

Artname	**Wissenschaftlicher Name**
Säugetiere	
Fischotter*	*Lutra lutra*
Kleine/Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii / mystacinus*
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*
Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*
Teichfledermaus	*Myotis dasycneme*
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*
Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*
Langohrfledermäuse	*Plecotus auritus / austriacus*
Amphibien	
Kammmolch	*Triturus cristatus*
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*
Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Fadenmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Teichfrosch festgestellt. Diese werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.	
Reptilien	
Zauneidechse	*Lacerta agilis*
Darüber hinaus wurden im Untersuchungsgebiet die Arten Waldeidechse und Blindschleiche festgestellt. Diese werden nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt.	
Pflanzen	
Streng geschützte Pflanzenarten, die in Anhang IVb der FFH-Richtlinie geführt werden, wurden im Gebiet nicht festgestellt.	

* Art wird in den Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE 3319-332) genannt.

Für die nachgewiesenen Brut- und Rastvogelarten wurde im Rahmen der von der Vorhabenträgerin erarbeiteten artenschutzrechtlichen Beurteilung zunächst eine Relevanzbetrachtung durchgeführt (siehe Anlage 16, Kap. 3.2.2), um solche Arten zu identifizieren, für die eine systematische Prüfung der artenschutzrechtlichen

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend erforderlich ist. Dabei handelt es sich um gemäß der Roten Liste Deutschland[114] und der Roten Liste Niedersachsen[115] gefährdete Brutvogelarten, streng geschützte Brutvogelarten, Brutvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen, Brutvogelarten mit erhöhter Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen und horst- und baumhöhlenbrütende Arten sowie um Rastvögel (Wasser-, Wat- und Schreitvögel) und Rastvogelarten mit erhöhtem Kollisionsrisiko durch Anflug an Freileitungen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten relevanten europäischen Brut- und Rastvogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Artname	**Wissenschaftlicher Name**
Brutvögel	
Habicht	*Accipiter gentilis*
Sperber	*Accipiter nisus*
Feldlerche	*Alauda arvensis*
Eisvogel	*Alcedo atthis*
Krickente	*Anas crecca*
Wiesenpieper	*Anthus pratensis*
Graureiher	*Ardea cinerea*
Waldohreule	*Asio otus*
Steinkauz	*Athene noctua*
Uhu	*Bubo bubo*
Mäusebussard	*Buteo buteo*
Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*
Bluthänfling	*Carduelis cannabina*
Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*
Weißstorch	*Ciconia ciconia*
Schwarzstorch	*Ciconia nigra*
Rohrweihe	*Circus aeruginosus*
Wiesenweihe	*Circus pygargus*
Hohltaube	*Columba oenas*
Kolkrabe	*Corvus corax*
Wachtel	*Coturnix coturnix*
Kuckuck	*Cuculus canorus*

[114] Grüneberg, Bauer, Haupt, Hüppop, Ryslavy, Südbeck, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
[115] Krüger, Nipkow, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel, 8. Fassung, Stand 2015. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35, Nr. 4: 181-260.

Artname	**Wissenschaftlicher Name**
Mittelspecht	*Dendrocopos medius*
Kleinspecht	*Dryobates minor*
Schwarzspecht	*Dryocopus martius*
Wanderfalke	*Falco peregrinus*
Baumfalke	*Falco subbuteo*
Turmfalke	*Falco tinnunculus*
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*
Teichhuhn	*Gallinula chloropus*
Kranich	*Grus grus*
Seeadler	*Haliaeetus albicilla*
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*
Neuntöter	*Lanius collurio*
Lachmöwe	*Larus ridibundus*
Heidelerche	*Lullula arborea*
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*
Schwarzmilan	*Milvus migrans*
Rotmilan	*Milvus milvus*
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*
Pirol	*Oriolus oriolus*
Fischadler	*Pandion haliaetus*
Rebhuhn	*Perdix perdix*
Wespenbussard	*Pernis apivorus*
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*
Grünspecht	*Picus viridis*
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*
Turteltaube	*Streptopelia turtur*
Waldkauz	*Strix aluco*
Rotschenkel	*Tringa totanus*
Schleiereule	*Tyto alba*
Kiebitz	*Vanellus vanellus*
Rastvögel	
Kranich	*Grus grus*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertieften Prüfung unterzogen werden.[116] Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise und Grünfink. Für diese Arten erfolgt eine gesonderte zusammenfassende Prüfung der Betroffenheit unter Ziffer 2.2.3.5.4.3.2.

Für die Brutvogelarten Eisvogel, Graureiher, Uhu, Schwarzstorch, Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Wespenbussard und Turteltaube kann ein Eintreten der Verbotstatbestände bereits ohne detaillierte Prüfung ausgeschlossen werden. Die genannten Arten wurden mit jeweils einem bzw. einzelnen Vorkommen als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet festgestellt. Der Status „Nahrungsgast“ bedeutet, dass die Arten keinen Brutraum in dem betreffenden Bereich besaßen, sondern nur gesichtet worden sind. Somit können der Verbotstatbestand der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Gehölzfällungen während der Brutzeit), der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Graureiher, Uhu, Flussregenpfeifer, Steinschmätzer, Wespenbussard und Turteltaube sind Arten mit eingeschränkt erhöhtem Kollisionsrisiko (mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung).[117] Bruträume der Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt. Vorhabenbedingt sind somit keine Räume betroffen, in denen eine erhöhte Frequentierung (Flugbeziehungen zwischen Nest und Nahrungsgebieten) anzunehmen ist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.

Der Schwarzstorch ist eine Art mit erhöhtem Kollisionsrisiko (hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung).[118] Er wurde 2020 einmalig im Kartiergebiet Ni-B-04 in mindestens rund 700 m Entfernung westlich der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039), die hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) verläuft, als Nahrungsgast beobachtet. Im näheren und weiteren Umfeld, insbesondere östlich der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039), sind Brutplätze des Schwarzstorches nicht bekannt und auch nicht wahrscheinlich, da hier Wälder, in denen sich z. T. Hoflagen befinden, Ackerlagen und Siedlungen (z. B. Bücken, Hoya) vorherrschen und größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen, die der Schwarzstorch als Brutraum aufsucht, nicht vorhanden sind. Vorhabenbedingt sind somit keine Räume

[116] BVerwG, Urteil vom 3. November 2020 – 9 A 12/19 –, juris, Rn. 517, BVerwGE 170, 33-137; BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, juris, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch Bick, NuR 2016, 73 (77).
[117] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.
[118] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

betroffen, in denen eine erhöhte Frequentierung (Flugbeziehungen zwischen Nest und Nahrungsgebieten) anzunehmen ist. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist nicht auszugehen.

Der Eisvogel weist kein erhöhtes Kollisionsrisiko auf. Er zählt somit zu Arten mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung.[119] Da Bruträume der Arten und deren Umfeld nicht betroffen sind und die Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen gering ist, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Die ebenfalls im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Rauchschwalbe ist ein Gebäudebrüter. Vorhabenbedingt gehen Bruträume der Rauchschwalbe nicht verloren. Somit treten die Verbotstatbestände des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und der Tötung (z. B. Tötung von nicht-flüggen Jungen im Nest bei Beseitigung des Nestes während der Brutzeit) nicht auf. Auch die Rauchschwalbe ist eine Art mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen und besitzt kein erhöhtes Kollisionsrisiko. Aufgrund dieser geringen Empfindlichkeit gegenüber Anflug an Freileitungen ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen.

Da zum Zeitpunkt der Planfeststellung für die in der artenschutzrechtlichen Beurteilung der Vorhabenträgerin (Anlage 16) zugrunde gelegten Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens eine aktualisierte Fassung aus dem Jahr 2021 vorliegt,[120] in der zehn Arten erstmalig mit einem Gefährdungsstatus geführt werden und somit als relevant einzustufen sind, war es erforderlich, für diese Arten ergänzende Betrachtungen anzustellen. Bei den nunmehr gefährdeten Arten handelt es sich um die Brutvögel Graureiher, Waldohreule, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Gartengrasmücke, Girlitz, Beutelmeise, Karmingimpel, Silbermöwe und Tafelente. In Bezug auf die Arten Graureiher, Waldohreule und Kleinspecht kann festgestellt werden, dass diese im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen erfasst wurden und somit bereits in der artenschutzrechtlichen Betrachtung berücksichtigt wurden. Für die weiteren Brutvogelarten Mehlschwalbe, Gartengrasmücke, Girlitz, Beutelmeise, Karmingimpel, Silbermöwe und Tafelente ergeben sich folgende Feststellungen: Die Mehlschwalbe ist ein Gebäudebrüter mit geringer vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdung gegenüber Anflug an Freileitungen.[121] Die Bruträume der Mehlschwalbe sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die geringe Mortalitätsgefährdung bei Freileitungsanflug belegt zudem, dass für diese Art nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Auch Gartengrasmücke und Girlitz weisen eine geringe

---

[119] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.
[120] Krüger, T. & Sandkühler, K. (2021): Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9 Fassung, Oktober 2021, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 2/2022, S. 111 – 174.
[121] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungsanflug auf, sodass auch für diese Arten nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist.[122] Beide Arten sind Gehölzbrüter. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit und damit in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V6). Die Silbermöwe ist eine Art, die die Küstenregionen als Brutraum nutzt. Die nächstgelegenen Brutgebiete befinden sich somit abseits des Vorhabens entlang der Nordseeküste, wodurch eine Beeinträchtigung dieser Art als Brutvogel auszuschließen ist. Die Tafelente sucht zur Brut große, flache, nährstoffreiche und von einem nicht zu schmalen Schilfgürtel umgebene Seen auf. Aufgrund dieser Lebensraumansprüche ist auch bei dieser Art nicht davon auszugehen, dass sie im Untersuchungsraum brütet. Beutelmeise und Karmingimpel treten bisher nur lokal begrenzt in Deutschland und Niedersachsen auf. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist unwahrscheinlich. Der Verbreitungsschwerpunkt des Karmingimpels in Deutschland ist die Ostseeküste in Mecklenburg-Vorpommern. Die Beutelmeise benötigt Flussniederungen mit gestaffelten Gehölzstrukturen und Sumpfgebiete. Diese sind im Untersuchungsraum nicht anzutreffen. Die Betrachtung der hinzugekommenen gefährdeten Arten gemäß der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens zeigt, dass Beeinträchtigungen dieser Arten grundsätzlich auszuschließen sind und somit keine vertiefende artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich ist.

2.2.3.5.4.3 Beurteilung der Verbotstatbestände – Artprüfung

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brut- und Rastvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte spezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Artenschutzprotokoll (Anlage 16, Kap. 4). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt.[123] Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, kommt im besonderen Artenschutzrecht hingegen nicht zur Anwendung.[124]

---

[122] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.
[123] Kautz, in: Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.
[124] BVerwG, Urteile vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, juris, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris, Rn. 132, BVerwGE 155, 91-129.

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurde auch die Arbeitshilfe von Garniel & Mierwald[125] berücksichtigt, die die Empfindlichkeit einzelner Arten gegenüber Verkehrslärm beschreibt. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurden die Arbeitshilfen des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben[126] herangezogen.

2.2.3.5.4.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

Vor diesem Hintergrund wurde für die Arten Fischotter, Kleine/Große Bartfledermaus, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Langohrfledermäuse, Kammmolch, Knoblauchkröte und Zauneidechse jeweils eine artbezogene Betrachtung durchgeführt (siehe Anlage 16, Kap. 4.1).

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, wurden für die angeführten Fledermausarten, den Fischotter, die Zauneidechse sowie für Kammmolch und Knoblauchkröte spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Für die betroffenen Fledermausarten und die Zauneidechse wurden darüber hinaus artbezogene CEF-Maßnahmen festgelegt (vgl. Anlage 16, Kap. 6).

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.2
Fischotter	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen werden die Bereiche der Arbeitsflächen für den Neubau der Masten Nr. 3177 und Nr. 3178 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) abgezäunt, so dass der Fischotter weder in den Bereich der Arbeitsflächen noch in den Bereich der Baugrube einwandern kann. Tötungen von Individuen werden so vermieden. Zur Vermeidung von Störungen der nächtlichen Aktivität des Fischotters (Wanderung entlang der Gewässer) wird der Baubetrieb zudem auf den Tag beschränkt und ruht in der Nacht (20:00 bis 7:00 Uhr) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V8).
Fledermäuse	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Fledermäuse bei der Fällung von Höhlenbäumen mit Quartiereignung, die als Sommerquartier bzw. Tagesversteck für Einzeltiere genutzt werden können, erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Nutzungszeit im Sommerhalbjahr in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar. Zudem erfolgt vor der Fällung eine Quartierkontrolle. Dazu werden in der Zeit vom 1. September bis 15. September die (unbesetzten) Baumhöhlen verschlossen. Damit ist

[125] Garniel, Mierwald, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna", 2010.
[126] Bernotat, D.; Rogahn, S.; Rickert, C.; Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018 sowie Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 12.2
	gewährleistet, dass die Bäume, die ggf. als Winterquartier durch einzelne Fledermäuse genutzt werden, nicht besetzt sind, wenn sie in der anschließenden vegetationsfreien Periode gefällt werden. Zur Vermeidung von Störungen der nächtlichen Aktivität wird der Baubetrieb zudem auf den Tag beschränkt und ruht in der Nacht (20:00 bis 7:00 Uhr) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V6 und V9).
	Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigendem Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je vier Fledermauskästen aufgehängt. In Ergänzung oder alternativ werden Höhlen oder Risse im Stamm älterer Bäume angebracht (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V9).
Zauneidechse	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und der Störungen während der Aktivitätszeiten der Zauneidechse (1. März bis 31. Oktober) durch bauzeitliche Nutzung (Baustellenverkehr) im Umfeld der Zauneidechsenlebensräume werden zwischen den durch Baustellenverkehr genutzten Wegeabschnitten und den Lebensräumen der Zauneidechse Schutzzäune aufgestellt und für die Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V14)
	Zur Vermeidung des bauzeitlichen Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in einer Größe von 1,1413 ha im Bereich der Untersuchungsfläche R10 wird im räumlichen Umfeld für die Dauer der Bauzeit Lebensraum für die Zauneidechse in einer Größe von rund 1,1 ha hergestellt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V15).
Kammolch, Knoblauchkröte	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen und von Störungen während der Wanderungszeiten (15. Februar – 30. September) durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme und Nutzung durch Baustellenbetrieb und –verkehr werden im Umfeld der Arbeitsflächen und entlang der Zuwegungen Amphibienschutzzäune aufgestellt und während der Dauer der Bauphase vorgehalten. (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V13).

Unter Berücksichtigung der artbezogenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen werden für die oben genannten Arten die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

2.2.3.5.4.3.2 Europäische Vogelarten

Insgesamt erfolgte für 46 Brutvogelarten und eine Rastvogelart eine artbezogene Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Für den weit überwiegenden Anteil der relevanten Brutvogelarten und Rastvogelarten werden vorhabenbedingt die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt. Für viele Arten ist der Brutraum aufgrund der Entfernung von dem Vorhaben nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Lärmempfindlichkeit oder geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber

Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen gegenüber dem Vorhaben auf.[127] Weitere, artspezifische Informationen sind den Artsteckbriefen (Anlage 16, Kap. 4.2) zu entnehmen.

Bei den Brutvogelarten sind allerdings für Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Heidelerche, Nachtigall, Pirol, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Waldkauz und weitere gehölzbrütende Vögel sowie für Feldlerche, Weißstorch, Wanderfalke, Baumfalke, Turmfalke, Großer Brachvogel, Rebhuhn, Waldkauz und Kiebitz artbezogene CEF-Maßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Maßnahmen aufgeführt. Auch für den Kranich als Rastvogel werden Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Vogelarten	**Maßnahmen nach Anlage 12.2 und den Nebenbestimmungen**
Brutvögel	
Feldlerche	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit der Feldlerche (1. März bis 15. Juni) fällt – vor Beginn der Brutzeit (1. März) im Umfeld der Masten Nr. 3102 (einschließlich des hier gelegenen Provisoriums), Nr. 3104, Nr. 3117 (einschließlich des hier gelegenen Provisoriums), Nr. 3123, Nr. 3124 (einschließlich des hier gelegenen Provisoriums), Nr. 3154, Nr. 3171 (einschließlich des unmittelbar südlich gelegenen Provisoriums) Nr. 3173 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) sowie an den Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) Nr. 96 und Nr. 97 begonnen, damit die Feldlerche sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen sucht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10).
	Zur Vermeidung des bauzeitlichen Verlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte von zwei Feldlerchen-Brutpaaren, die durch einen temporären Verlust einer Fortpflanzungsstätte durch Kulissenwirkung des Provisoriums und Bautätigkeiten in den Kartiergebieten Ni-B-05 und Ni-B-07 betroffen sein wird, werden temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für die Feldlerche im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von mindestens drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10 und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.6).
	Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von insgesamt sieben Feldlerchenpaaren (im Bereich Vogelsang westlich Hoya, südlich der Landesreitschule (Neubaumast Nr. 3104), nordwestlich Wietzen östlich des Neubaumastes Nr. 3132, im Kartiergebiet Ni-B-11 im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 3162 und Nr. 3164, im Kartiergebiet Ni-B-13 im Bereich des Neubaumastes Nr. 3171 einschließlich des unmittelbar südlich gelegenen Provisoriums und nordöstlich Deblinghausen (Neubaumaste Nr. 3173 und Nr. 3174)) werden im räumlichen Umfeld der

[127] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

	betroffenen Bereiche sieben Bruträume in einer Größe von insgesamt 10,508 ha (pro Brutpaar rund 1,5 ha) durch eine Kombination von Ackerbrache, Blühstreifen und Streifen mit Schwarzbrache auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahme A3).
Weißstorch	Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes der Tötung im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos (Brutplatz in Düdinghausen) werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 3177 und Nr. 3178 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V12).
Wanderfalke	Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgen Arbeiten am Mast Nr. 81 der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) außerhalb der Brutzeit des Wanderfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10).
	Zur Vermeidung des bauzeitlichen Verlustes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird in mindestens 200 m Abstand zu bauzeitlichen Arbeitsflächen für die Dauer der Bauzeit eine Konstruktion mit einer Plattform und mit einem Kunsthorst errichtet, die der Wanderfalke nutzen kann (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).
Baumfalke	Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Mastes Nr. 114 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) außerhalb der Brutzeit des Baumfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10).
Turmfalke	Um eine Tötung von Jungen im Nest zu vermeiden, erfolgt der Rückbau des Mastes Nr. 41 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) außerhalb der Brutzeit des Turmfalken. Die Bauzeitenbeschränkung umfasst den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10).
Großer Brachvogel	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug im Kartiergebiet Ni-B-11 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 3160 bis Nr. 3165 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V12).
Rebhuhn	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (Gelege) im Bereich der Arbeitsflächen der Neubaumasten Nr. 3117 und Nr. 3118 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und des Neubaumastes Nr. 80N der mitzuverlegenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) (einschließlich der hier gelegenen Provisorien) sowie der Rückbaumasten Nr. 103 und Nr. 104 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), erfolgen eine Fällung der Gehölze und eine Räumung krautiger Vegetation im Bereich der Arbeitsflächen außerhalb der Brutzeit des Rebhuhns in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V6).
	Vorsorglich werden für zwei Brutpaare des Rebhuhns, für die durch bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen im Zusammenhang mit dem Rückbau der der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), dem Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039), der Mitverlegung der vorhandenen 380-kV-Bestandsleitung

	Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und für bauzeitliche Provisorien) ein temporärer Verlust einer Fortpflanzungsstätte auftritt, temporär Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für das Rebhuhn im Umfeld der Bruträume, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, angelegt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Auf Ackerflächen werden für die Dauer von mindestens drei Brutperioden temporär Blühstreifen und Schwarzbrachstreifen angelegt (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10 und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.6).
Waldkauz	Zur Vermeidung eines Verlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Waldkauz im Bereich/im Umfeld der Arbeitsflächen am Neubaumast Nr. 3141 bzw. im Schutzstreifen der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) werden in dem östlich der Leitung gelegenen Waldbestand in mindestens 100 m Entfernung zu der Arbeitsfläche drei Nistkästen für den Waldkauz aufgehängt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V11).
Kiebitz	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird – falls der Beginn der Bautätigkeiten in die Brutzeit des Kiebitz (1. März bis 31. Juli) fällt – vor Beginn der Brutzeit (1. März) im Bereich der Provisoriumsfläche östlich des Neubaumastes Nr. 80N der umzuverlegenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) mit Bautätigkeiten begonnen, damit der Kiebitz sich bereits zu Beginn der Brutzeit Brutplätze außerhalb der Provisoriumsfläche sucht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10).
	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen im Sinne der Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug im Kartiergebiet Ni-B-11 werden im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 3158 bis Nr. 3165 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V12).
	Für das Kiebitzbrutpaar, das im Kartiergebiet Ni-B-05 im Bereich der Provisoriumsfläche angetroffen wurde, werden temporäre Maßnahmen zur Aufwertung von Lebensraum für den Kiebitz im Umfeld des Brutraumes, jedoch mindestens 500 m von den Arbeitsflächen entfernt, durch die Extensivierung von Grünlandnutzung bzw. Anlage von Grünland auf Acker in einer Größe von rund 3 ha durchgeführt (CEF-Maßnahmem als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V10).
	Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Kiebitzbrutpaares im Kartiergebiet Ni-B-11 südwestlich des Mastes Nr. 3162 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) wird im räumlichen Umfeld des betroffenen Bereichs ein Brutraum in einer Größe von rund 3 ha angelegt (CEF-Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme). Dabei erfolgt eine Extensivierung von Grünlandnutzung bzw. Anlage von Grünland auf Acker (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.2, Maßnahme A4).
Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Heidelerche, Nachtigall, Pirol, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Waldkauz und weitere gehölzbrütende Vögel	Zur Vermeidung der Tötung von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest), erfolgt eine Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit von Mäusebussard, Kolkrabe, Kuckuck, Schwarzspecht, Trauerschnäpper, Heidelerche, Nachtigall, Pirol, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Waldkauz und weiterer gehölzbrütender Vögel in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V6).

Rastvögel	
Kranich	Aufgrund der hohen Anzahl rastender Kraniche im Borsteler Moor werden vorsorglich im Abschnitt zwischen den Neubaumasten Nr. 3149 bis Nr. 3165 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) Vogelschutzmarkierungen am Erdseil angebracht (vgl. Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V12).

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, um für die genannten Brut- und Rastvogelarten die spezifischen Verbotstatbestandsverletzungen auszuschließen.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Buntspecht, Bachstelze, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise, Kohlmeise oder Gartenbaumläufer, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumansprüche aufweisen. Bezogen auf die vorgenannten Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Bezogen auf bodenbrütende Arten ist festzustellen, dass diese meist in krautiger Vegetation an Gehölzrändern brüten. Durch die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit wird die Tötung von Individuen ebenfalls vermieden. Bereiche, die von krautiger Vegetation geprägt sind, werden vorhabenbedingt in vergleichsweise geringem Umfang in Anspruch genommen. Sollte es baubedingt hier für häufig vorkommende, bodenbrütende Arten im Einzelfall zu Tötungen von Individuen (nicht-flügge Junge im Nest) kommen, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen. Die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten weisen eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf.[128] Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko wird nicht eintreten. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt, dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, sodass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind zudem relativ unempfindlich gegenüber Störungen. Von erheblichen Störungen ist nicht auszugehen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt für die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BnatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5

[128] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

BnatSchG zu erwarten sind. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BnatSchG ist daher nicht erforderlich.

2.2.3.6 Wald und Forstwirtschaft

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden, wobei die Genehmigung vorliegen muss, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Die Waldbehörde kann die Genehmigung erteilen, wenn die Waldumwandlung Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern und die eben genannten Belange und Interessen unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 und Abs. 5 Satz 5 NWaldLG und der Maßnahmen nach § 8 Abs. 5 Satz 1 NWaldLG das öffentliche Interesse an der Erhaltung sowie der Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion überwiegen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 NWaldLG).

Eine Waldumwandlung soll in diesem Zusammenhang nur unter der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 NWaldLG genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat (§ 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG). Im Ausnahmefall kann die Genehmigung nach § 8 Abs. 4 Satz 3 NWaldLG auch mit der Auflage versehen werden, andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushalts durchzuführen.

Aufgrund der Eingriffe in Waldbestände sind die für die Waldumwandlung sprechenden Gründe wegen der ihr zukommenden Bedeutung mit denjenigen der Walderhaltung abzuwägen. Diese Abwägung fällt vorliegend zugunsten des Vorhabens aus. Denn mit dem Vorhaben wird der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG im überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit liegende Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes nebst damit zusammenhängenden Anpassungen an anderen Leitungen verfolgt (siehe auch Ziffer 2.2.3.17.3), der aufgrund seiner überörtlichen Bedeutung dem uneingeschränkten Erhalt der hier in Rede stehenden Waldflächen entgegensteht. In diesem Zusammenhang verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass es sich bei der Walderhaltung um eine Gemeinwohlaufgabe handelt, der insbesondere mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes ein erhöhtes Gewicht zukommt. Das Vorhaben stellt – auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde – die optimale Trassenführung dar, obwohl sie eine Durchquerung von Waldflächen unumgänglich macht. Dort, wo Waldbereiche gequert werden müssen, werden Maste oftmals neben oder in der Nähe einer linienhaften Gehölzstruktur (Baumreihen, Wallhecken, Baumhecken) oder eines Waldes platziert, so dass diese Strukturen überspannt werden können und keine dauerhaften Arbeits-/Baubereiche um den Mast zwecks Unterhaltung der Leitungstrasse innerhalb von Wäldern aufrechterhalten werden müssen. Zudem stellen die in den Schneisen erforderlichen Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen im rechtlichen Sinne zwar eine Waldumwandlung dar. Dennoch ist abwägend zu berücksichtigen, dass hier der Waldbestand und die ihm zukommenden Funktionen faktisch nicht vollumfänglich verlorengehen, sondern lediglich die Aufwuchshöhe mit Blick auf die Anlagensicherheit beschränkt wird.

Die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz (NWaldLG)[129] enthalten Regelungen über Kompensationsmaßnahmen für den Fall der Umwandlung von Wald. Mit dem vorgelegten forstfachlichen Gutachten (Anlage 12.3) hat die Vorhabenträgerin den erforderlichen Kompensationsumfang bestimmt. Die darin getroffenen Feststellungen sind plausibel und methodisch nicht zu beanstanden. Sie entsprechen zudem den Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG.

Die Inanspruchnahme von Wald wird zum einen durch die Wuchshöhenbegrenzung im Bereich des ausgewiesenen Schutzstreifens der Freileitung verursacht, zum anderen aber auch durch die Anlage von Baustellenflächen und Zuwegungen (Arbeitsflächen) außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens. Um die Inanspruchnahme im erweiterten Schutzstreifen zu ermitteln, wurden zunächst die Gehölzbestände bestimmt, die Waldeigenschaften besitzen und damit als Wald i. S. d § 2 Abs. 4 NWaldLG anzusprechen sind. Alle anderen Biotope (Hecken, kleine Feldgehölze u. a.) wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Im Ergebnis liegen Waldflächen gemäß § 2 Abs. 4 NWaldLG im Umfang von 14,4167 ha im erweiterten bzw. neu ausgewiesenen Schutzstreifen der Freileitung (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tab. 7).

Durch die Anlage von Baustellen- bzw. Arbeitsflächen außerhalb des neu anzulegenden Schutzstreifens sind zudem Waldflächen in einem Umfang von insgesamt 5,6560 ha betroffen (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tab. 7). Da eine Inanspruchnahme dieser Waldflächen nicht mit einer Änderung der Nutzungsart (Waldumwandlung) verbunden ist und sie nach § 8 Abs. 4 Satz 5 NWaldLG im Zuge der Rekultivierung wiederbewaldet werden (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.4), bleibt die wirtschaftliche Nutzung erhalten; die Flächen behalten ihren Waldstatus im Sinne von § 2 NWaldLG. Die vorübergehende Inanspruchnahme von Waldflächen stellt nach § 8 Abs. 4 Satz 4 NWaldLG eine befristete Waldumwandlung dar. Diese Flächen werden daher nicht bei der Ermittlung des Kompensationsumfangs nach dem NWaldLG berücksichtigt, gehen aber in die Bilanzierung nach BNatSchG ein.

Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 1 Nr. 1 NWaldLG soll die Ersatzmaßnahme grundsätzlich die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des umgewandelten Waldes ausgleichen. Die Erfassung und Bewertung der Waldbestände entsprechend der Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG erfolgte durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Forst-Sachverständigen durch Ansprache jedes Einzelbestandes im Gelände. Als Hilfsmittel für die Bewertung der Waldfunktion wurde die „Waldfunktionenkarte Niedersachsen (WFK)“ verwendet. Für die Einschätzung der Nutzfunktion liefert die WFK keine Hinweise. Besondere Schutz- und/oder Erholungsfunktionen laut WFK flossen jedoch in die Ermittlung der Wertigkeitsstufen der einzelnen Waldbestände ein. Für die Nutz- und Schutzfunktion wurden für Sondersituationen (z. B. besonders wertvolles Holzvorkommen, Höhlenreichtum) Zuschläge auf den Kompensationswert ermittelt. Auf dieser Grundlage wurde für jeden

[129] Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG (Runderlass vom 5. November 2016 - 406-64002-136).

einzelnen Bestand die Kompensationshöhe berechnet. Durch die Summe aller Einzelwerte ergibt sich der Kompensationsbedarf in Höhe von 20,8348 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tab. 7).

Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen E5 bis E9 sowie E11 (vgl. Anlage 12, Kap. 10.6, Tab. 75 und Anlage 12.2, Kap. 1.2) kompensiert. Die Maßnahmen sehen Neuaufforstungen auf Ackerflächen und Grünland (E5 – E9) sowie Waldumbaumaßnahmen (E11) vor (siehe Ziffern 2.2.3.5.1.4.10 bis 2.2.3.5.1.4.14 und 2.2.3.5.1.4.16).

Eingriffssituation		**Forstrechtliche Kompensation**	
Erhebliche Beeinträchtigung	Flächenumfang	Kompensationsziel und -bedarf	Maßnahmen
- Dauerhafte Waldinanspruch-nahme im Bereich des erweiterten Schutzstreifens der Leitung mit Wuchshöhenbe-schränkung für Gehölze	Wald im Sinne des NwaldLG. 14,4167 ha	Neuaufforstung von Waldflächen 20,8348 ha	<u>Maßnahmen zur Erstaufforstung</u> Ersatzmaßnahme E5: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort Binner Holz im Bereich der Gemeinde Binnen 3,3 ha Ersatzmaßnahme E6: Ersatzaufforstung im Anschluss an den Forstort Rothenkamp im Bereich der Gemeinde Liebenau 1,5640 ha Ersatzmaßnahme E7: Ersatzaufforstung Ersatzauf-forstung im Bereich der Ge-meinde Linsburg 4,8896 ha Ersatzmaßnahme E8: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Leese 1,800 ha Ersatzmaßnahme E9: Ersatzaufforstung im Bereich der Gemeinde Stöckse 2,8631 ha <u>Maßnahmen zum Waldumbau</u> Ersatzmaßnahme E11: Kompensationsflächenpool Weberkuhle nordöstlich Pennigsehl in den Gemeinden Bingen und Wietzen (Waldumbau) 6,4181 ha

Somit liegen die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 1 NWaldLG zur Genehmigung der Waldumwandlung vor, die hiermit von der Planfeststellungsbehörde erteilt wird (siehe Ziffer 1.2.3.1).

Für die temporär durch Baustellenflächen in Anspruch genommenen Flächen in Höhe von 5,6560 ha (vgl. Anlage 12.3, Kap. 3.2, Tab. 7) erteilt die Planfeststellungsbehörde eine befristete Waldumwandlungsgenehmigung (siehe Ziffer 1.2.3.2). Die Flächen sind während der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode und in Abstimmung mit den zuständigen Waldbehörden wiederaufzuforsten (siehe Ziffer 1.1.3.2.4).

2.2.3.7 Gewässer und Wasserwirtschaft

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG nicht erfasst werden nach § 19 Abs. 1 WHG Erlaubnisse oder Bewilligungen (§§ 10 ff. WHG) für wasserrechtliche Benutzungen nach § 9 WHG (siehe dazu noch unten Ziffer 2.3). Die übrigen wasserrechtlichen Anforderungen und erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen unterfallen dagegen der Konzentrationswirkung und sind im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Auch Planfeststellungen oder Plangenehmigungen für den Ausbau von Gewässern als notwendige Folgemaßnahmen eines Vorhabens sind insoweit erfasst. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

2.2.3.7.1 Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.[130] Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die planfestgestellten Maßnahmen queren zahlreiche Gewässer zweiter und dritter Ordnung.

Auf den Gewässerrandstreifen dürfen grundsätzlich keine Gegenstände abgelagert werden, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, es sei denn, sie werden lediglich zeitweise abgelagert (§ 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG). Soweit die für Errichtung und Rückbau erforderlichen Arbeitsflächen bis an die Oberflächengewässer heranreichen, fallen die dort vorgenommenen Ablagerungen von Gegenständen schon tatbestandlich nicht unter das Verbot nach § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG, da sie bei einer Bauzeit von bis zu vier Wochen je Mastfundament nur zeitweise dort abgelegt werden. Im Übrigen ist auf tatsächlicher Ebene soweit möglich ausgeschlossen, dass Gegenstände ins Wasser gelangen können und den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können. Die Gewässer werden bei Arbeitsflächen mit Gewässerüberfahrten mit Metallplatten (Baggermatratzen) geschützt (Vermeidungsmaßnahme V2 der Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Anlage 12.2) und auch bei bauzeitlich notwendigen

[130] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 38 Rn. 5.

Grabenverrohrungen bleibt die Durchgängigkeit der Gräben und ihre Vorfluterfunktion zum Wasserabfluss gewahrt.

Im Bereich der Gewässerrandstreifen befindet sich Mast Nr. 3110. Der Abstand des Mastes zum westlich gelegenen Ellernbruchgraben, einem nicht berichtspflichtigen Gewässer zweiter Ordnung, beträgt 3,30 m. Die Errichtung des Neubaumastes ist tatbestandlich nicht von dem Verbot aus § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG erfasst. Ein Verbot der Errichtung baulicher Anlagen ist in der Vorschrift nicht vorgesehen. Vielmehr geht § 58 Abs. 2 NWG davon aus, dass die Errichtung baulicher Anlagen auf Gewässerrandstreifen grundsätzlich genehmigungsfrei zulässig ist und nur im Einzelfall untersagt werden kann. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen, § 38 Abs. 1 WHG. Der Gewässerrandstreifen des Ellernbruchgrabens wird durch die Errichtung des Masts Nr. 3110 nur geringfügig betroffen. Bei dem als Pfahlgründung ausgeführten Mastfundament ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung nur gering, sodass kein wesentlicher Retentionsraum verloren geht und der Wasserabfluss nicht beeinträchtigt wird. Die Masten können nicht ins Wasser gelangen und fortgeschwemmt werden. Die Fundamente liegen zudem außerhalb des Gewässers und das Gewässer wird auch nicht durch den Hochbau berührt. Stoffeinträge aus diffusen Quellen sind mit der Masterrichtung nicht verbunden. Jedenfalls wären auch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung von dem Verbot des § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 WHG gegeben, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit – insbesondere die Deckung des Netzverstärkungsbedarfs und die Beseitigung von Engpässen innerhalb des deutschen Stromnetzes – das Vorhaben erforderlich machen (vgl. zum Anlass der Planung Ziffer 2.1.1).

Über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.1 ist sichergestellt, dass im Übrigen bei kleinräumigen Verschiebungen im Rahmen der Ausführungsplanung ein Gewässerrandstreifen von 5 m erhalten bleibt. Dies gilt nicht nur für die Gewässer zweiter Ordnung, sondern auch für die Verbandsgewässer dritter Ordnung, sodass insoweit den Bedenken des Unterhaltungsverbandes hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Möglichkeiten zur Unterhaltung der Gewässer in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 WHG im Gewässerrandstreifen grundsätzlich verboten. Die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.7.2 greift dieses Verbot auf.

2.2.3.7.2 Hochwasserschutz

§§ 78, 78a WHG enthalten besondere Schutzanordnungen in Form von präventiven Planungs- und Bauverboten für festgesetzte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete. Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn

solche baulichen Anlagen, wie hier die Freileitungsmasten, im Wege der Planfeststellung zugelassen werden.[131] Nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG kann die zuständige Behörde allerdings unter bestimmten Voraussetzungen abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen. Untersagt ist in festgesetzten Überschwemmungsgebieten darüber hinaus das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder die fortgeschwemmt werden können (§ 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG).

§ 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG bestimmt zudem für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, dass bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden dürfen, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Dabei sollen auch die Lage des betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Überschwemmungsgebiete werden lediglich durch die Einrichtung von Baustellenflächen sowie die Errichtung bauzeitlicher Provisorien betroffen. Durch das Überschwemmungsgebiet „Große Aue“[132] wird auf einer Länge von ca. 300 m ein Teil des Provisoriums zwischen Mast Nr. 38 und 32 der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010 geführt sowie Baustellenflächen im Umfeld des Masts Nr. 3177 der Neubauleitung eingerichtet. Im Überschwemmungsgebiet „Bückener Mühlenbach“[133] verläuft auf einer Länge von ca. 400 m ein bauzeitliches Provisorium im Bereich zwischen den Masten Nr. 110 und 108 der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010. Darüber hinaus liegen zwölf Neubaumasten (Nr. 3101 bis 3112 der LH-10-3039) in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten i. S. v. § 78b WHG.

Die Errichtung der bauzeitlichen Provisorien in den festgesetzten Überschwemmungsgebieten „Große Aue“ und „Bückener Mühlenbach“ wird von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHG abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG genehmigt (Ziffer 1.2.1). Die Voraussetzungen für die Genehmigung liegen vor. Die Hochwasserrückhaltung wird allenfalls unwesentlich beeinträchtigt. Die Provisorien werden in Stahlbauweise ausgeführt. Die Masten werden auf Holz- bzw. Metallplatten gestellt und seitlich über Stahlseile abgespannt. Die Stahlseile werden an Erdankern oder im Boden vergrabenem Holz oder an Metallschwellen befestigt, die beim Rückbau des Provisoriums wieder entfernt werden. Eine Bodenversiegelung durch ein Betonfundament findet nicht statt. Es geht daher kein

---

[131] BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2019 – 4 A 5/18 –, juris, Rn. 42.

[132] Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Großen Aue in den Landkreisen Diepholz und Nienburg (Weser) vom 4. Januar 2007.

[133] Endgültige Feststellung des Freihaltungsverzeichnisses für den Bückener Mühlenbach vom 24. Juli 1911 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905.

Retentionsraum verloren. Aufgrund dieser Bauweise können die Provisorien problemlos durch- und umströmt werden (vgl. zur Bauweise Anlage 1 Kapitel 5.11.1; siehe auch Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.11). Darüber hinaus werden der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert und der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt.

Während der Bauphase kann es dazu kommen, dass Baumaterialien und -maschinen im Bereich der Überschwemmungsgebiete gelagert werden. Die Lagerung erfolgt allerdings nur temporär für die Bauzeit von bis zu vier Wochen. Dieses nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, fällt ausdrücklich nicht unter das Verbot nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WHG. Dies wird durch die gesetzliche Verpflichtung nach § 78a Abs. 3 WHG kompensiert, wonach im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr die kurzfristig gelagerten Gegenstände durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen sind. Ergänzende Nebenbestimmungen dazu sind unter Ziffer 1.1.3.2.7.11 getroffen.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind im Übrigen auch mit § 78b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG vereinbar. In einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten befinden sich lediglich zwölf Neubaumasten (Nr. 3101 bis 3112 der LH-10-3039) sowie ein bauzeitliches Provisorium (zwischen Mast Nr. 124 und 120 der 220-kV-Bestandsleitung LH-10-2010). Die entsprechenden Neubaumasten werden in Stahlgitterbauweise und gemäß § 49 Abs. 1 EnWG nach den Regeln der Technik errichtet und sind damit ebenso an das Hochwasserrisiko angepasst wie das in Stahlbauweise ohne dauerhafte Fundamente konzipierte Provisorium.

2.2.3.7.3 Wasserschutzgebiete

Das Vorhaben quert die Wasserschutzgebiete „Hoya“[134] sowie „Liebenau II/Blockhaus“[135].

Die Neuerrichtung von Masten ist dabei ausschließlich in der jeweiligen Schutzzone III (weitere Schutzzone) für die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) vorgesehen. Sechs Masten (Nr. 3104 bis 3109) liegen in Schutzzone III A des Gebiets „Hoya“, acht Masten (Nr. 3156 bis 3163) in der Schutzzone III A und sechs Masten (Nr. 3150 bis 3155) in der Schutzzone III B des Gebiets „Liebenau II/Blockhaus“. Zudem werden in der jeweiligen Schutzzone III Masten der 220-kV-Rückbauleitung (LH-10-2010) zurückgebaut. Acht der Masten (Nr. 114 bis 121) werden in Schutzzone III A des Gebiets „Hoya“, neun Masten (Nr. 49 bis 57) in Schutzzone III A sowie zwei Masten (Nr. 58 und 60) in Schutzzone III B des Gebiets „Liebenau II/Blockhaus“ zurückgebaut. In Schutzzone II (engere Schutzzone) des Wasserschutzgebiets „Hoya“ ist lediglich eine Zuwegung im Bereich der Masten Nr. 3104 bis 3106 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) geplant und in Schutzzone II (engere

[134] Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Hoya“ im Landkreis Grafschaft Hoya vom 1. August 1977.

[135] Verordnung der Bezirksregierung Hannover zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Liebenau II/Blockhaus“ vom 20. Februar 1986.

Schutzzone) des Wasserschutzgebiets „Liebenau II/Blockhaus“ sind Zuwegungen, temporäre Arbeitsflächen und Provisoriumsflächen im Bereich der Masten Nr. 3159 bis 3162 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) vorgesehen. Die jeweiligen Schutzzonen I (Fassungsbereiche) werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Diese Maßnahmen sind mit den Vorgaben der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung vereinbar. Im Wasserschutzgebiet „Hoya“ ist Bebauung in Schutzzone III A ohne Beschränkung zulässig, § 2 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung. Die im Wasserschutzgebiet „Liebenau II/Blockhaus“ gem. § 3 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung erforderliche Genehmigung für das Errichten von Neubauten in den Schutzzonen III A und III B wird unter Ziffer 1.2.1 dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt. Die Voraussetzungen für die Genehmigung liegen vor. Nachteilige Einwirkungen auf das durch die Verordnung geschützte Grundwasser infolge der Errichtung der Neubaumasten, insbesondere durch die Gründungsmaßnahmen, den Einsatz bauspezifischer Stoffe oder die Bodenversiegelung, sind nicht zu erwarten (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.2 und 2.2.3.7.6.2). Es werden für die Gründungselemente nur Baustoffe verwendet, die für das Grundwasser ungefährlich sind. Bei einem ordnungsgemäßen Umgang mit den Baustoffen und unter Einhaltung der Regeln und Vorschriften ist eine Veränderung des chemischen Zustandes der Grundwasserköper nicht zu erwarten, dies ist durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.6 und Ziffer 1.3.2.7 auch für den Fall eines unsachgemäßen Umgangs sichergestellt.

Ein nach den Wasserschutzgebietsverordnungen genehmigungsbedürftiger bzw. unzulässiger Erdaufschluss in der jeweiligen Schutzzone III A bzw. III B ist mit dem Vorhaben nicht verbunden. Beide Verordnungen erfassen Erdaufschlüsse tatbestandlich nur dann, wenn durch die Erdaufschlüsse die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann, siehe § 2 Abs. 1 Nr. 21 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Hoya“ sowie § 2 Abs. 1 Nr. 20 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Liebenau II/Blockhaus“. Ein Eingriff in die das Grundwasser überdeckenden Deckschichten erfolgt im Zuge der Bauarbeiten sowohl für den Neubau als auch den Rückbau von Masten lediglich kurzzeitig und nur bis zu einer maximalen Tiefe der Baugrube von 3 m. Beim Wiedereinbau des Bodens werden die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihres ursprünglichen Schichtaufbaus wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme V1, Anlage 12.2, Anlage 1 Anhang 4). Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht.

Die Zuwegungen sowie Arbeits- und Provisoriumsflächen in den Schutzzonen II sind ohne Genehmigung zulässig (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 42 der Verordnung „Liebenau II/Blockhaus“ zu Fahrverkehr) oder tatbestandlich nicht von dem Katalog nur eingeschränkt zulässiger Handlungen und Anlagen erfasst. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.12 wird zudem sichergestellt, dass bei der Bauausführung in den Wasserschutzgebieten zusätzliche

Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers ergriffen werden. Wassergefährdende Stoffe werden innerhalb des Schutzgebiets nicht gelagert.

2.2.3.7.4 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen

2.2.3.7.4.1 Gewässerausbau

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss sieht 54 temporäre Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Bauflächen vor, die nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut werden (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2). Diese unterliegen den Vorschriften über den Gewässerausbau. Zwar werden ausschließlich kleine Gräben verrohrt, doch sind gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist.

Die Grabenverrohrungen haben eine Länge zwischen 2,2 m und 97,9 m. Bei den Grabenverrohrungen handelt es sich jeweils um eine Umgestaltung eines Gewässers, da das äußere Erscheinungsbild der Gräben verändert wird.[136] Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.[137] Eine wesentliche Umgestaltung kann jedenfalls angenommen werden, wenn das Gewässer oder das Ufer nicht lediglich modifiziert wird, sondern „seine Identität verliert“.[138] Das richtet sich in erster Linie danach, ob das Gewässer bei natürlicher Betrachtung der Landschaft noch als veränderter oder als ganz neuer Flusslauf betrachtet werden muss.[139] Bei Grabenverrohrungen wird in das Erscheinungsbild des Gewässers in wasserwirtschaftlich bedeutender Weise eingegriffen, sodass unabhängig von der lediglich vorrübergehenden Dauer des Eingriffs durch die Gewässerverrohrungen von einer wesentlichen Umgestaltung auszugehen ist.

In materiell-rechtlicher Hinsicht sind die Grabenverrohrungen an den Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG zu messen. Gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf der Plan für den Gewässerausbau nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu

---

[136] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 67 Rn. 69.
[137] Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 67 Rn. 71.
[138] BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53; Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 67 Rn.71; Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 67 Rn. 24.
[139] M. w. N. BGH, Urteil vom 25. März 1993 – III ZR 19/91 –, juris, BGHZ 122, 93-115, Rn. 53.

erwarten ist. Des Weiteren müssen gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG andere Anforderungen des WHG oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erfüllt sein. Hierzu gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27 bis 31 und 47 WHG.[140]

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG durch die geplanten gewässerbaulichen Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Im Zuge der Herrichtung der Baustellenflächen werden zwar Gräben verrohrt, eine wesentliche Änderung der Vorflutverhältnisse wird dadurch aber nicht eintreten, da die Verrohrungen ausweislich der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) mit einem dem jeweiligen Graben angepassten Rohr mit ausreichend Durchmesser hergestellt werden, das den schadlosen Wasserfluss ständig gewährleistet. Auch andere negative Auswirkungen werden die zeitlich sehr beschränkten Maßnahmen nicht haben, weshalb insofern eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls nicht zu erwarten ist. Eine Erhöhung des Hochwasserrisikos oder eine erhebliche Beeinträchtigung natürlicher Rückhalteflächen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die Verrohrungen sind auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.2.4).

2.2.3.7.4.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. An diesen Maßstäben sind die Grabenverrohrungen sowie die Errichtung und der Rückbau der Masten und Leiterseile zu messen.

Die Grabenverrohrungen für die Baustraßen und die Baustelleneinrichtungsflächen fallen ebenso wie die Masten als bauliche Anlagen unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Auch für Leitungen als Leitungsanlagen i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG gilt die Pflicht aus § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG.[141] Die Leitungen queren verschiedene Gewässer und stellen damit Anlagen über Gewässern dar.

Eine Genehmigung nach § 57 Abs. 1 NWG ist aber nur für die Errichtung der Masten an oberirdischen Gewässern erforderlich und wird unter Ziffer 1.2.1.3 erteilt. Gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung. Die Errichtung von Anlagen über Gewässern – wie hier die Leiterseile – sind ebenso wie der Rückbau der Masten und Leiterseile tatbestandlich nicht erfasst. Zudem ist gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 NWG eine Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Anlage beim Ausbau eines Gewässers hergestellt

[140] Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 68 Rn. 31.
[141] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 36 Rn. 14.

wird. Bei den Grabenverrohrungen handelt es sich um einen solchen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG (siehe Ziffer 2.2.3.7.4.1).

Unabhängig von der Genehmigungspflicht sind sämtliche der genannten Anlagen materiell-rechtlich an den Voraussetzungen von § 36 WHG zu messen.[142] Ihre Herstellung bzw. wesentliche Änderung oder Stilllegung darf also keine schädlichen Gewässerveränderungen erwarten lassen und sie dürfen die Gewässerunterhaltung nicht stärker erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Weder die Grabenverrohrungen noch die Errichtung oder der Rückbau der Leitung inklusive der Masten lassen schädliche Gewässerveränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen nur temporär erfolgt und die Überspannung der Gewässer die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigt. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.1).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Verrohrung von Gräben beschränken sich pro Mast auf eine Zeit von etwa vier Wochen. Danach werden die Verrohrungen zurückgebaut und die Gewässer und ihre Ufer in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2, Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.10). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Der Rückbau der Masten und Leiterseile hat über die Verrohrung der Gräben hinaus keine Auswirkung auf die Gewässerbewirtschaftung. Die Leiterseile der neuen 380-kV-Leitung ebenso wie die übrigen Maßnahmen halten grundsätzlich einen Mindestabstand von 12,0 m zum Boden und damit auch zu den Gewässern ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Gewässer. Dies gilt auch für Mast Nr. 3110, der im Gewässerrandstreifen des Ellernbruchgrabens errichtet wird. Die Fundamentköpfe liegen außerhalb des Gewässers. Eine Pflege des Gewässers ist jedenfalls in Handarbeit möglich. Es ist insoweit allenfalls von einer geringen und im Ergebnis unvermeidbaren Beeinträchtigung der Gewässerbewirtschaftung auszugehen. Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass die Errichtung an dem vorgesehenen Standort gegenüber einer Verschiebung vorzugswürdig ist (näher dazu Ziffer 2.2.3.7.1). Zudem ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.7 sichergestellt, dass sich die Vorhabenträgerin vor der Errichtung mit den jeweiligen Unterhaltungsverbänden über die Unterhaltung der Gewässer zu verständigen

[142] Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 99. EL September 2022, WHG § 36 Rn. 26.

hat. Des Weiteren sieht die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.9 vor, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss während der Baumaßnahme sicherzustellen ist.

2.2.3.7.5 Versickerung und Verrieselung

Während der Bauphase ist für die Gründungsarbeiten sowie den Rückbau der bestehenden Masten an einigen Standorten aufgrund von hoch anstehendem Grundwasser eine Wasserhaltung in den Baugruben erforderlich. Dabei wird für die Bauzeit von ca. vier Wochen im Umfeld der Baugruben temporär das Grundwasser abgesenkt. Das Grundwasser aus der Wasserhaltung wird dort, wo es die Bodenverhältnisse zulassen, im Baufeld versickert (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2). Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegen eine temporäre Absenkung von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neubau- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen verrieselt (Vermeidungsmaßnahme V16, Anlage 12.2).

Versickerung und Verrieselung unterliegen nicht den Vorschriften des WHG über die Abwasserbeseitigung, denn bei dem Wasser aus der Wasserhaltung handelt es sich nicht um Abwasser i. S. v. § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG. Abwasser ist nach dieser Vorschrift *„1. das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie 2. das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)“*. § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet ferner an, dass als Schmutzwasser *„auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten“* gelten. Im Fall des von diesen Vorschriften erfassten Wassers entsteht die Abwassereigenschaft also im Wesentlichen durch den Gebrauch, also die bewusste Verwendung zur Verfolgung bestimmter Zwecke beim Einsetzen des Wassers.[143] Dieser Gebrauch des Wassers zeichnet sich dadurch aus, dass das Wasser zielgerichtet in seinen Eigenschaften verändert wird.[144] Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Zwar wird das zutage geförderte Grundwasser gereinigt und somit in seinen Eigenschaften verändert, doch liegt darin kein Gebrauch im Sinne der Vorschrift, sodass es sich bei dem zu versickernden und zu verrieselnden Grundwasser nicht um Schmutz- bzw. Abwasser handelt.

Selbst wenn es sich um Abwasser handeln sollte, würde durch die Versickerung und Verrieselung jedenfalls das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt (siehe § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG). Die Vermeidungsmaßnahme V16 (Anlage 12.2) stellt sicher, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß Vermeidungsmaßnahme V2 durchlaufen hat. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.2 bis 1.3.2.4 stellen sicher, dass auch das für die Versickerung vorgesehene Wasser entsprechend behandelt wird. Da das

[143] Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.
[144] Nisipeanu, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, § 54 Rn. 10.

zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, bleibt das Gebot der schadlosen Abwasserbeseitigung gewahrt.

Soweit bei der Wasserhaltung zusätzlich Niederschlagswasser anfällt, darf es nach § 46 Abs. 2, § 55 Abs. 2 WHG erlaubnisfrei ortsnah versickert werden.

2.2.3.7.6 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.[145] Wie sich aus dem Fachbeitrag WRRL (Anlage 19) überzeugend ergibt, sind die planfestgestellten Neubau- und Rückbaumaßnahmen sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Der Fachbeitrag, auf den für die Einzelheiten verwiesen wird, untersucht die baubedingten sowie die anlage- bzw. die betriebsbedingten Wirkfaktoren. Als baubedingte Wirkfaktoren sind neben der Wasserhaltung insbesondere noch die Flächeninanspruchnahme und die damit teilweise verbundenen Verrohrungen von einzelnen Gräben hervorzuheben. Anlage- bzw. betriebsbedingte Wirkfaktoren sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung.

2.2.3.7.6.1 Bauphase

Das geförderte Wasser soll in Vorfluter und Gräben eingeleitet sowie zum Teil versickert werden. Die Gründung der Masten erfolgt nicht gleichzeitig, sondern Mast für Mast, sodass nicht an allen Standorten gleichzeitig eine Wasserhaltung notwendig wird.

2.2.3.7.6.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer

Insbesondere durch die Einleitung des bei der Wasserhaltung auftretenden Grundwassers und des während der Bauarbeiten anfallenden Regenwassers werden oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens betroffen. Aber auch die Flächeninanspruchnahme durch die temporären Arbeitsflächen und Baustraßen sowie Grabenverrohrungen für Gewässerüberfahrten wirken sich aus. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

Der von dem Vorhaben betroffene Bereich liegt im Einzugsgebiet der Weser. In der Bauphase sind zahlreiche Kleingewässer sowie die folgenden neun Oberflächenwasserkörper i. S. d. WRRL betroffen:

- Landwehr mit Steinwätern DENI 12006
- Krähenkuhlenfleet DENI 12009

---

[145] BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, juris, Rn. 478, BVerwGE 158, 1-142.

- Hauptkanal DENI 12060
- Graue DENI 12061
- Bückener Mühlenbach (Oberlauf) DENI 12017
- Speckenbach DENI 13027
- Winterbach DENI 13036
- Peeksriede DENI 13029
- Große Aue DENI 13001

In dem Untersuchungskorridor für das Vorhaben befinden sich zudem die Einzugsgebiete der Oberflächenwasserkörper Mittelweser zwischen Aller und NRW, Bückener Mühlenbach (Unterlauf), Kuhlenkamper Beeke und Päpser Bach, Sarninghäuser Meerbach und Nebengewässer sowie Sudriede. Diese Oberflächenwasserkörper selbst und auch ihre nicht berichtspflichtigen Nebengewässer sind aufgrund ihrer Lage jedoch nicht von den Baumaßnahmen betroffen, sodass baubedingte Auswirkungen auf diese Oberflächenwasserkörper ausgeschlossen werden können.

2.2.3.7.6.1.1.1 Verschlechterungsverbot

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen,[146] es sei denn, diese vorübergehenden Auswirkungen können sich ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper auswirken und folglich nicht zu einer Verschlechterung ihres Zustands führen.[147] Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

2.2.3.7.6.1.1.2 Bewertung der Oberflächenwasserkörper

Der Wasserkörper Landwehr mit Steinwätern ist ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Wegen des Zustandes des Makrozoobenthos und der Degradation wird sein ökologisches Potenzial als unbefriedigend eingestuft.

Auch bei dem Krähenkuhlenfleet handelt es sich um einen erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Sein

[146] EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 – C-461/13 –, juris, Rn. 69.
[147] EuGH, Urteil vom 5. Mai 2022 – C-525/20.

ökologisches Potenzial wird aufgrund des Zustandes des Makrozoobenthos und der Degradation als schlecht eingestuft.

Der Hauptkanal ist ein künstlicher Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche“. Wegen des Zustandes des Makrozoobenthos und der Degradation wird sein ökologisches Potenzial als unbefriedigend eingestuft.

Der Wasserkörper Graue gehört dem Gewässertyp 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ an und ist als erheblich verändert eingestuft. Sein ökologisches Potential wird als mäßig bewertet, weil die Qualitätskomponenten Fische und Makrophyten/Phytobenthos mäßig eingestuft sind.

Ebenfalls dem Gewässertyp 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ zugeordnet ist der erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper Bückener Mühlenbach (Oberlauf). Auch sein ökologisches Potential ist aufgrund der Bewertung der Qualitätskomponente Makrophyten/Phytobenthos sowie Diatomeen mäßig.

Auch der erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper Speckenbach gehört dem Gewässertyp 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ an. Wegen des Zustandes des Makrozoobenthos und der Degradation wird sein ökologisches Potential als mäßig eingestuft.

Als Gewässertyp 16 „Kiesgeprägte Tieflandbäche“ ausgewiesen ist auch der erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper Winterbach. Sein ökologisches Potential ist ebenfalls aufgrund des Zustandes des Makrozoobenthos und der Degradation als mäßig eingestuft.

Der erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper Peeksriede gehört dem Gewässertyp 14 „Sandgeprägte Tieflandbäche". Das ökologische Potential ist als mäßig bewertet, weil alle Qualitätskomponenten als mäßig bewertet sind.

Bei dem Oberflächenwasserkörper Große Aue handelt es sich um einen erheblich veränderten Oberflächenwasserkörper des Gewässertyps 15 „Sand- und lehmgeprägte Tieflandflüsse“. Sein ökologisches Potenzial wird aufgrund des Zustandes des Makrozoobenthos und der Degradation als unbefriedigend eingestuft.

Der chemische Zustand aller neun Oberflächenwasserkörper wird aufgrund der Überschreitung der Umweltqualitätsnorm für Quecksilber in Biota als nicht gut eingestuft. Die Große Aue überschreitet daneben auch die UQN Tributylzinn und der Speckenbach überschreitet zusätzlich die UQN für Benzo(ghi)perylen.

2.2.3.7.6.1.1.2.1 Keine Verschlechterung durch Absenkung des Wasserstandes in den Oberflächenwasserkörpern

Insgesamt ist an 33 Arbeitsflächen eine Wasserhaltung erforderlich, um die neuen Masten zu errichten. Abhängig von der Höhe der Grundwasserabsenkung und der räumlichen Nähe der Entnahmestelle zum Oberflächengewässer kann durch das entstehende hydraulische Gefälle nicht nur Wasser aus dem Grundwasser, sondern auch Wasser aus den

Oberflächengewässern gefördert werden, sodass ein Absinken des Wasserstandes nicht auszuschließen ist. Für die Baumaßnahmen an der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) werden an 28 Masten (Masten Nr. 3101, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3138, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166) Wasserhaltungen vorgenommen. Im Bereich der Verlegung der 380-kV-Leitung (LH-10-3003) werden Wasserhaltungen an fünf weiteren Neubaumasten (Masten Nr. 80N, 79N, 78A, 78N, 77N) erforderlich. Die Dauer der Wasserhaltungen beträgt pro Mast rund vier Wochen. Es können sich dabei Absenktrichter von bis zu 101 m um die Entnahmestellen ausbilden. Hinzu kommen Wasserhaltungen im Zuge der Rückbaumaßnahmen der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) an 24 Masten (Masten Nr. 48, 49, 61, 62, 63, 69, 80, 97, 98, 100, 101, 103, 104, 105, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117) sowie der Rückbaumaßnahmen der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) an vier Masten (Masten Nr. 077, 078, 079, 080). Die Dauer der Wasserhaltung pro Mast beträgt bei den Rückbaumaßnahmen nur ca. zwei Wochen. Hier beträgt die Reichweite der Absenktrichter bis zu 42 m.

Es kommt wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächengewässer. Zwar liegen der Oberflächenwasserkörper Peeksriede mit seinem nicht berichtspflichtigen Gewässer Mainscher Moorgraben, der Oberflächenwasserkörper Bückener Mühlenbach (Oberlauf), der Oberflächenwasserkörper Graue, der Oberflächenwasserkörper Winterbach und das nicht berichtspflichtige Gewässer Ellernbruchgraben (zu Oberflächenwasserkörper Hauptkanal) jeweils inmitten eines Absenktrichters. Die Absenkbeträge bei den Neubaumasten Nr. 3110 (Ellernbruchgraben), 3160, 3161, 3163 und 3166 (Peeksriede mit Mainscher Moorgraben) der LH-10-3039 betragen nur rund 1,5 m, bei den Neubaumasten Nr. 3115 (Graue), 3119 (Bückener Mühlenbach) 3162 (Peeksriede mit Mainscher Moorgraben) der LH-10-3039, dem Neubaumast 79N (Bückener Mühlenbach) der LH-10-3003 sowie dem Rückbaumast Nr. 113 (Ellernbruchgraben) der LH-10-2010 rund 1,0 m und bei den Rückbaumasten Nr. 61, 62 (Winterbach) und 108 (Graue) der LH-10-2010 nur rund 0,5 m. Auswirkungen auf die Gewässer wird entgegengewirkt, indem das Grundwasser in die von der Absenkung betroffenen Bereiche der Gewässer wieder eingeleitet wird. Soweit sich im Übrigen Gewässer im Absenkbereich des Grundwassers befinden, liegen sie zumeist im äußeren Bereich des Absenktrichters, in dem überhaupt nur noch wenige Dezimeter des Grundwassers gefördert werden. Der Absenktrichter steigt asymptotisch zu den Rändern hin an, sodass nach einem Drittel des Absenkradius nur noch ein Drittel der Grundwasserabsenktiefe im Vergleich zur Baugrube erreicht wird. Bei den für die Wasserhaltung beantragten Absenkbeträgen ist zudem bereits ein Sicherheitszuschlag mit dem Faktor 2 eingeflossen. Die Grundwasserabsenkung erfolgt beim Neubau für vier Wochen und beim Rückbau für zwei Wochen, sodass es nicht zu einer längerfristigen Änderung des hydraulischen Gefälles kommt. Aufgrund der räumlich begrenzten, kurzzeitigen Absenkungen sind, wie auch unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.2.2.1 zu den Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand dargelegt, negative Auswirkungen auf das Grundwasservorkommen und damit auch auf die Oberflächengewässer auszuschließen.

2.2.3.7.6.1.1.2.2 Keine Verschlechterung durch Einleitung

Eine unmittelbare Einleitung in einen Oberflächenwasserkörper erfolgt an 22 Stellen. Die Wasserhaltungen der Neubaumasten Nr. 3114 und 3115 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) sowie des Rückbaumasts Nr. 108 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) leiten in die Graue ein. Zudem wird das Wasser aus den Wasserhaltungen für die Neubaumasten Nr. 3118 und 3119 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) sowie für die Neubaumasten Nr. 79N und 80N und den dazugehörigen Rückbaumast Nr. 80 der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) sowie die Rückbaumasten Nr. 102 und 103 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in den Bückener Mühlenbach eingeleitet. Für die Wasserhaltung an den Neubaumasten Nr. 3160 bis 3166 der 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) und den Rückbaumast Nr. 49 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) erfolgt die Einleitung in die Peeksriede sowie für Rückbaumast Nr. 69 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in den Speckenbach. Für die Wasserhaltung der Rückbaumasten Nr. 61, 62 und 63 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) liegen die Einleitstellen am Winterbach. Im Übrigen erfolgt eine Einleitung in Nebengewässer (Dedendorfer Graue, Ellernbruchgraben, Burdorfer Bach, Spelsmoorgraben, Duddenhauser Graben A sowie namenlose Gräben).

Durch die Einleitung sind verschiedene Konflikte denkbar. Es könnte zu einem Eintrag von Nährstoffen, insbesondere Phosphor, Pestiziden und Schwermetallen kommen. Der erhöhte Nährstoffeintrag kann ein verstärktes Algenwachstum und eine Eutrophierung des Gewässers zur Folge haben. Das ökologische Potenzial wäre dann aufgrund der Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten möglicherweise beeinträchtigt. Erhöhte Einträge von Pestiziden oder Schwermetallen könnten eine Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie eine Gefährdung der im Wasser lebenden Organismen und Pflanzen zur Folge haben.

Die Einleitung verunreinigten Wassers könnte zudem zu einer Trübung der Gewässer und damit zu nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten führen. Getrübtes Wasser hat eine geringere Lichtdurchlässigkeit, wodurch die Photosyntheseleistung der Makrophyten abnimmt und die Sauerstoffproduktion vermindert wird, sodass der Sauerstoffgehalt sinkt. Dies würde, wie auch die direkte Einleitung von sauerstoffarmem Grundwasser, zu einer Beeinträchtigung des Chemismus sowie der im Gewässer lebenden Organismen führen.

Das im Zuge der Wasserhaltungen abgepumpte Grundwasser ist aufgrund der geologischen Verhältnisse im Plangebiet mit Eisen belastet. Die Einleitung von eisenhaltigem Grundwasser aus der Wasserhaltung würde zu einer Verockerung durch Ausfällung und daher zu einem weiter sinkenden Sauerstoffstoffgehalt mit entsprechenden Beeinträchtigungen für die in den Gewässern lebenden Organismen führen.

Wird sauerstoffarmes Grundwasser eingeleitet, könnten der Chemismus sowie die im Wasser lebenden Organismen beeinträchtigt werden.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass bei Einhaltung der Grenzwerte der OGewV, die durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) und die über die in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 vorgesehenen Maßnahmen hinreichend sichergestellt ist, die Einleitung nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führt.

Zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, die vor allem zu Beginn des Pumpvorgangs bis zum Klarspülen der Filter anfallen, wird vor der Einleitung ein Absetzbecken mit Stroh- oder Sandfiltern (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2, Maßnahme M3 des Fachbeitrags WRRL, Anlage 19) sowie mit schadstoffspezifischen Reinigungsfiltern eingesetzt (Vermeidungsmaßnahme V2, Anlage 12.2). So wird eine Beeinträchtigung der oberirdischen Gewässer durch Phosphor, Schwermetalle oder Trübung verhindert.

Die Lage der Einleitstellen an den Gewässern wurde so gewählt, dass keine bedeutenden oder empfindlichen Biotoptypen von hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen sind (Vermeidungsmaßnahme V2). Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5,0 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein sog. Geogitter ausgebracht. Die Einleitstellen werden mit Kolkschutzmatten und/oder Folien ausgelegt (Vermeidungsmaßnahme V2, Maßnahme M4 des Fachbeitrags WRRL, Anlage 19).

Das in Gewässer einzuleitende Grundwasser wird auf die in der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) näher bestimmten Parameter untersucht, die zu einer Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands führen können. Bei einem Sauerstoffgehalt gleich oder unter 7 mg/l erfolgt eine Anreicherung des Wassers mit Sauerstoff (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.2). Bei einem Eisengehalt gleich oder über 1,8 mg/l erfolgt auch eine Enteisenung des Grundwassers (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.3). Auch der Phosphorgehalt muss bei der Einleitung die Grenzwerte für das gute ökologische Potenzial einhalten (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.4).

Eine Veränderung der hydromorphologischen Gegebenheiten durch eine Erhöhung des Wasserstandes und des Durchflusses entsteht nicht. Die einzuleitenden Wassermengen sind so berechnet, dass es zu keiner Überlastung der Gewässer kommt. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.8 ist sichergestellt, dass die Wasserhaltungsarbeiten bei Hochwasser eingestellt werden.

Insgesamt kann eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch Einleitungen damit ausgeschlossen werden.

2.2.3.7.6.1.1.2.3 Keine Verschlechterung durch Baustellenflächen

Durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) bzw. Maßnahme M1 und Maßnahme M4 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19) wird zudem sichergestellt, dass eine Verschlechterung der oberirdischen Gewässer durch die Einträge von den Baustellenflächen vermieden wird. Die Gewässerbereiche bleiben von den Baustelleneinrichtungsflächen grundsätzlich unberührt. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, wird das Gewässer mit Metallplatten (Baggermatratzen) abgedeckt, sodass die Durchgängigkeit und die

Vorflutfunktion der Gewässer erhalten bleiben (Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2), Maßnahme M1 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19)). Nach dem Abschluss der Bauarbeiten werden die Platten wieder entfernt. Zur Vermeidung von Auskolkungen wird auf einer Länge von rund 5 m auf der Böschung bzw. an der Gewässersohle ein Geogitter ausgebracht. Die Einleitstellen werden mit Kolkschutzmatten und/oder Folien ausgelegt (Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2), Maßnahme M4 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19)). Im Übrigen ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.7.9 sichergestellt, dass nach Abschluss der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand der Uferbereiche wiederhergestellt wird, sodass keine bleibenden Schäden an den Böschungen bzw. Ufern zurückbleiben.

2.2.3.7.6.1.1.2.4 Keine Verschlechterung durch Verrohrung

Es werden die Oberflächenwasserkörper Graue, Bückener Mühlenbach (Oberlauf), Speckenbach und Peeksriede sowie die Dedendorfer Graue und der Ellernbruchgraben als nichtberichtspflichtiges Gewässer des Hauptkanals, der Burdorfer Bach als nichtberichtspflichtiges Gewässer des Bückener Mühlenbachs (Oberlauf), der Mainsche Moorgraben und der Spelsmoorgraben als nichtberichtspflichtige Gewässer der Peeksriede sowie weitere namenlose nichtberichtspflichtige Gewässer verrohrt. Bei der Verrohrung verhindert die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) bzw. die Maßnahme M2 des Fachbeitrags WRRL (Anlage 19) ebenfalls, dass es zu einer Verschlechterung kommt. Die Verrohrung erfolgt durch ein dem Gewässer angepasstes Rohr mit einem ausreichenden Durchmesser oder durch die Verlängerung eines vorhandenen Rohrs. Der schadlose Wasserabfluss des Gewässers wird dadurch durchgängig gewährleistet. Sobald die temporäre Überfahrt nicht mehr genutzt wird, wird sie wieder entfernt und der ursprüngliche Graben- und Böschungsverlauf wiederhergestellt. Es ist zwar nicht jegliche Auswirkung auf das Gewässer auszuschließen. Bezugspunkt für die Beurteilung des Zustands eines oberirdischen Gewässers ist aber die Einheit des Wasserkörpers als Ganzes, nicht lediglich ein kurzer Abschnitt im Gewässer.[148] Die Verrohrung erfolgt örtlich begrenzt und für einen überschaubaren Zeitraum, der sich in Anbetracht der aus Anlage 10 OGewV folgenden zeitlichen Maßstäbe nicht auswirken wird. Insoweit ist durch die bloß örtlich begründete und lediglich temporäre Maßnahme, wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, keine Verschlechterung anzunehmen.

2.2.3.7.6.1.1.2.5 Keine Verschlechterung durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel

Auch eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper und Kleingewässer durch bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel ist nicht zu erwarten. In der Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) ist vorgesehen, dass für den Fall einer Schadstofffreisetzung durch unsachgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmitteln Maßnahmen zur Beseitigung der ggf. vorhandenen Bodenkontamination einzuleiten sind (z. B. sofortige Auskofferung) und so ein Eindringen der Schadstoffe in das

[148] Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 27 Rn. 7a.

Grundwasser und damit auch über das Grund- ins Oberflächenwasser verhindert wird. Nach der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.6 sind diese Maßnahmen auch auf bauspezifische Stoffe anzuwenden. Diese Maßnahmen stehen im Einklang mit § 31 Abs. 1 WHG, wonach unfallbedingte vorübergehende Verschlechterungen des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht gegen die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 30 WHG verstoßen, wenn die dort vorgesehenen Handlungspflichten eingehalten werden. Dies ist über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.7 sichergestellt. Im Übrigen greifen die Vorgaben des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts.

2.2.3.7.6.1.1.3 Keine Verschlechterung der Kleingewässer

Auch für die durch das Vorhaben betroffenen Kleingewässer (insbesondere Dedendorfer Graue, Ellernbruchgraben, Burdorfer Bach, Spelsmoorgraben und Duddenhauser Graben A), deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km² bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km² sind, ist eine Verschlechterung des chemischen und ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials nicht zu besorgen. Weder § 27 Abs. 1 und 2 WHG noch der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eindeutig entnehmen, ob und in welcher Form das Verschlechterungsverbot auch für sog. Kleingewässer mit einem Einzugsgebiet von unter 10 km² gilt. Diese Frage bedarf im vorliegenden Planfeststellungsverfahren indes keiner Entscheidung:

Die im Fachbeitrag WRRL dokumentierte Prüfung hat zwar vorrangig die im Bewirtschaftungsplan enthaltenen Gewässer zum Gegenstand, sie beruht jedoch auf der Annahme, dass sich die dortigen vorhabenbedingten Auswirkungen anhand der Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Kleingewässer übertragen lassen, welche im Ergebnis in die Vorfluter und größeren Oberflächenwasserkörper münden. Es ist daher davon auszugehen, dass die kleinen Gewässer durch die Schutzmechanismen beim Bau und der Entwässerung so geschützt werden, wie dies zum Schutz und zur Verbesserung derjenigen (größeren) Gewässer erforderlich ist, mit denen sie unmittelbar oder mittelbar verbunden sind.

2.2.3.7.6.1.1.4 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert.

Der Fachbeitrag WRRL kommt nachvollziehbar zu dem überzeugenden Ergebnis, dass aufgrund der lediglich kurzzeitigen Eingriffe in der Bauphase und der Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 12.2) ein negativer Einfluss auf die im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser vorgesehenen Maßnahmen zur angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer ausgeschlossen werden kann, weshalb das Erreichen eines guten Zustands durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch nach der Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans der Flussgebietseinheit Weser für den Bewirtschaftungszyklus 2021-2027. Bei den Oberflächenwasserkörpern Landwehr mit Steinwätern, Krähenkuhlenfleet, Hauptkanal und Peeksriede handelt es sich um Gewässer mit der Priorität Null. Für sie sind im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser

keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen. Die im Bewirtschaftungsplan allgemein vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere zu der „Reduzierung der Nährstoff- und Feinmaterialeinträge durch Erosionen und Abschwemmungen aus der Landwirtschaft“ (Maßnahme 29) und der „Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschungen aus der Landwirtschaft“ (Maßnahme 30), werden durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2) und der in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen nicht berührt. Für die Oberflächenwasserkörper Graue, Bückener Mühlenbach, Speckenbach, Winterbach und Große Aue sieht der Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheit Weser spezielle Maßnahmen vor. Auch hier führen die Landschaftspflegerischen Maßnahmen (Anlage 12.2) und die in den Nebenbestimmungen vorgesehenen Maßnahmen dazu, dass der Erfolg der speziellen Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen 4.1 bzw. 4.2 („Entwicklung und Aufbau standortheimischer Gehölze an Bächen bzw. Flüssen“) und der Maßnahme 6.6 („Maßnahmen zur Anlage von Gewässerrandstreifen mit naturnaher Vegetation“) nicht gefährdet wird.

2.2.3.7.6.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper

Die Bauphase wirkt sich insbesondere wegen der Wasserhaltungsmaßnahmen an den Maststandorten auf das Grundwasser aus. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

Durch die Maßnahmen in der Bauphase sind die Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein links 3 (DE_GB_DENI_4_2414), Große Aue Lockergestein links (DE_GB_DENI_4_2413) sowie Große Aue Lockergestein rechts (DE_GB_DENI_4_2412) betroffen. Eine rechtlich relevante Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten.

2.2.3.7.6.1.2.1 Verschlechterungsverbot

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Fachbeitrag WRRL kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

2.2.3.7.6.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper

Der mengenmäßige Zustand der drei Grundwasserkörper ist gut. Aufgrund des Nitrateintrags aus der Landwirtschaft ist der chemische Zustand der Grundwasserkörper indessen schlecht. Beim Große Aue Lockergestein links führen außerdem Pflanzenschutzmittelwirkstoffe und Metaboliten zu der schlechten Einstufung des chemischen Zustandes.

2.2.3.7.6.1.2.2.1 Keine Verschlechterung durch Wasserhaltung

Die Anforderungen an den guten mengenmäßigen Zustand i. S. v. § 4 Grundwasserverordnung (GrwV) werden durch das Vorhaben nicht tangiert. Die Grundwasserhaltung übersteigt nicht das nutzbare Dargebot i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 GrwV.

Auch die Bedingungen an den guten mengenmäßigen Zustand nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 GrwV werden eingehalten.

Das Grundwasser wird ausschließlich während der Bauphase und auch nur kurzzeitig – je Maststandort ca. vier Wochen für Neubau der Masten und ca. zwei Wochen für den Rückbau – abgesenkt. Die Reichweite der Grundwasserabsenkung beträgt bis zu 101 m. Das ist im Vergleich zu den Flächengrößen von 489.578.228 m² beim Mittlere Weser Lockergestein links 3, 703.566.419 m² beim Große Aue Lockergestein links und 465.196.150 m² beim Große Aue Lockergestein rechts eine sehr kleinräumige Auswirkung mit Reichweiten unterhalb des Promillebereichs. Zudem werden die Grundwasserabsenkungen nicht gleichzeitig auf der gesamten Trasse durchgeführt, sondern grundsätzlich nacheinander abhängig von Baufortschritt, Bedarf und Baulos. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Wasserhaltungsmaßnahmen eingestellt, sodass sich die ursprünglichen Grundwasserverhältnisse zeitnah wiedereinstellen.

Für die Berechnung der Grundwasserentnahmen an den Masten wurden Baugrubenabmessungen von ca. 15 m x 15 m bei Baugrubentiefen von 3,0 m bei Flachgründungen und 2,0 m bei Pfahlgründungen jeweils zuzüglich einer Sicherheit von 0,5 m veranschlagt. Als weiterer Sicherheitszuschlag wurden die sich danach ergebenden Mengen mit dem Faktor 2 multipliziert. Danach liegt der Anteil der beantragten Entnahmemengen bezogen auf die nutzbaren Dargebotsreserven der Grundwasserkörper bei 13,0 % für den Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein links 3, 3,0 % für den Grundwasserkörper Große Aue Lockergestein links und 0 % für den Grundwasserkörper Große Aue Lockergestein rechts (Anlage 19). Dieser Anteil wird aufgrund der teilweise lokal vorgesehenen Wiederversickerung tatsächlich sogar etwas niedriger ausfallen.

Diese kurzzeitigen, lokal begrenzten Änderungen des Grundwasserstandes sind nicht geeignet, um nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) und lit. b) GrwV die Bewirtschaftungsziele nach § 27 und § 44 WHG für die Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen, zu verfehlen oder zu bewirken, dass sich der Zustand dieser Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 8 WHG verschlechtert (siehe auch Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.2.1).

Zur Vermeidung von Schäden an der Vegetation von Biotoptypen, die gegen temporäre Absenkungen von Grundwasser im Umfeld der Baugruben an den Neu- und Rückbaustandorten der Masten empfindlich sind, wird das geförderte Wasser in diesen Bereichen verrieselt (Vermeidungsmaßnahme V16, Anlage 12.2).

Auch ein Zustrom von Salzwasser oder anderen Schadstoffen, die das Grundwasser i. S. d. § 4 Abs. 2 Nr. 2 lit. d) GrwV infolge einer begrenzten Änderung der Grundwasserfließrichtung nachteilig verändern, kann ausgeschlossen werden. Eine Versalzung eines Grundwasserleiters ist nur im unteren Teil im Grundwasserkörper Mittlere Weser Lockergestein links 3 bekannt. Die nächstgelegene Wasserhaltung an Mast Nr. 3101 der Neubauleitung LH-10-3039 befindet sich in einem Abstand von 300 m und erreicht einen Absenktrichter von nur 34 m. Die Grundwasserabsenkung für die Errichtung des Masts ist

nur oberflächennah bis zu einer Tiefe von 3,5 m erforderlich, während vor dem versalzenen unteren Teil des Grundwasserleiters noch der obere Grundwasseraquifer mit einer Mächtigkeit von >25 bis 100 m liegt.

Auf den Chemismus des Grundwassers wirkt sich die Absenkung nicht aus.

2.2.3.7.6.1.2.2.2 Keine Verschlechterung durch Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten

Im Zuge der Gründungsmaßnahmen wird die Grundwasserüberdeckung verringert bzw. örtlich begrenzt ganz entfernt. An den Maststandorten ist dabei von einer Baugrube von jeweils maximal 225 m^2 auszugehen. Das ist, im Vergleich zu den Flächengrößen der Grundwasserkörper von 489.578.228 m^2 beim Mittlere Weser Lockergestein links 3, 703.566.419 m^2 beim Große Aue Lockergestein links und 465.196.150 m^2 beim Große Aue Lockergestein rechts zu vernachlässigen. Wie auch die Grundwasserabsenkung erfolgt dieser Eingriff lediglich kurzzeitig. Beim Wiedereinbau des Bodens werden die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihrem ursprünglichen Schichtaufbau wiederhergestellt (Vermeidungsmaßnahme V1, Anlage 12.2, Anlage 1 Anhang 4). Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Verschlechterungen des mengenmäßigen und des chemischen Zustands des Grundwasserkörpers sind deshalb nicht zu erwarten.

Gleiches gilt auch für den durch den Abtrag der schützenden Deckschicht drohenden beschleunigten Eintrag von Trüb- und Schadstoffen ins Grundwasser. Die oberflächennahen Gründungskörper werden in einer trockenen Baugrube oberhalb des Grundwassers hergestellt.

2.2.3.7.6.1.2.2.3 Keine Verschlechterung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen

Es werden für die Gründungselemente nur Baustoffe verwendet, die für das Grundwasser ungefährlich sind. Bei einem ordnungsgemäßen Umgang mit den Baustoffen und unter Einhaltung der Regeln und Vorschriften ist eine Veränderung des chemischen Zustandes der Grundwasserköper nicht zu erwarten. Dies ist durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) und die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.3.2.6 und Ziffer 1.3.2.7 auch für den Fall eines unsachgemäßen Umgangs sichergestellt (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Oberflächenwasserkörpern unter Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.2.5). Dadurch wird ebenfalls sichergestellt, dass es durch die Gründungsmaßnahmen nicht zu Trübungen des Grundwassers kommt, da das Grundwasser vor der Einleitung durch verschiedene Filter von Schwebstoffen gereinigt wird.

2.2.3.7.6.1.2.2.4 Keine Verschlechterung durch Versickerung und Verrieselung

Die Versickerung und Verrieselung wirkt sich, wie unter Ziffer 2.2.3.7.5 dargestellt, reduzierend auf die Inanspruchnahme des Grundwassers aus. An vier Neubaumasten kann eine Versickerung oder Verrieselung stattfinden. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die Versickerung und die Verrieselung nicht zu einer Verschlechterung des (oberflächennahen) Grundwassers führen. Die Vermeidungsmaßnahme V16 (Anlage 12.2)

stellt sicher, dass nur Wasser zur Verrieselung kommt, das die Aufbereitung gemäß Maßnahme V2 durchlaufen hat. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.3.2.10 stellt sicher, dass das für die Versickerung vorgesehene Wasser entsprechend behandelt wird. Da das zutage geförderte Grundwasser in verbesserter Qualität wieder dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands auch insoweit nicht zu erwarten.

2.2.3.7.6.1.2.3 Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige Zustand beider Grundwasserkörper ist bereits als gut eingestuft. Der gute quantitative Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht (vgl. dazu insbesondere Ziffer 2.2.3.7.6.1.2.2.1). Die vorgesehenen Maßnahmen, um die Bewirtschaftungsziele für den chemischen Zustand zu erreichen, werden nicht beeinträchtigt. Im Maßnahmenprogramm sind für alle Grundwasserkörper Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch Auswaschung aus der Landwirtschaft (Nr. 41), Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffeinträge durch besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten (Nr. 43) und Beratungsmaßnahmen (Nr. 504) vorgesehen. Für den Grundwasserkörper Große Aue Lockergestein links ist zudem eine Reduzierung anthropogener Belastungen (Nr. 99) vorgesehen. Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen.

2.2.3.7.6.1.2.4 Trendumkehr

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

2.2.3.7.6.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt. Die in das Grundwasser einzubringenden Baustoffe verfügen im Übrigen über eine europäische technische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem BauPG (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.4).

Die anlagebedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind der Verlust von Versickerungsfläche und die Bodenversiegelung durch die Fundamente der Neubauleitung. Gleichzeitig entstehen Versickerungsflächen – jedenfalls in der oberen Bodenschicht bis ca. 1,4 m Tiefe – durch die Entsiegelung des Bodens bei Rückbau von nicht standortgleichen

Masten. Während der Betriebsphase wird zudem die Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung beeinflusst.

Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen.

2.2.3.7.6.2.1 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Verlust von Versickerungsfläche, Bodenversiegelung durch Fundamente

Die anlagenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser entstehen primär durch die Fundamente im Boden. Die eingesetzten Tiefgründungen (Pfahlgründungen) führen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und somit auf das Grundwasserdargebot. Zum einen ist die Querschnittsfläche sehr gering und zum anderen kann das Regenwasser seitlich ablaufen und neben dem Pfahl versickern. Die Gründungskörper selbst sind wasserundurchlässig und entsprechen damit funktional einer schützenden Deckschicht. Sie bewirken daher zwar eine lokale Querschnittsverringerung des Porengrundwasserleiters. Im Ergebnis werden die Grundwasserströmungen dadurch aber nur minimal beeinflusst werden, weil die Pfähle vollständig umströmt werden können. Auch bei den Flachgründungen (Plattenfundamente) kann das Niederschlagswasser von den Fundamenten ablaufen und seitlich versickern. Verringerungen der Grundwasserneubildung durch die Versiegelungswirkung der Plattenfundamente von maximal 15 m x 15 m sind im Vergleich zum gesamten Grundwasserkörper verschwindend gering.

Relevante anlagebedingte Veränderungen des Grundwasserleiters und der Grundwasserdeckschichten durch das Vorhaben können mithin ausgeschlossen werden. Damit ist auch auszuschließen, dass es zu Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustands der berührten Grundwasserkörper kommt.

2.2.3.7.6.2.2 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Freigabe von Versickerungsfläche

Beim Rückbau von nicht standortgleichen Masten werden die Bestandsgründungen bis 1,40 m unter Geländeoberfläche abgetragen und mit geeigneten und ortsüblichem Boden entsprechend der vorhandenen Bodenschichten verfüllt und anschließend rekultiviert (Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Anlage 12.2). Durch die Entsiegelung der Fundamente wird eine durchgängige Versickerungsfähigkeit in jedenfalls der oberen Bodenschicht erreicht. Aus dem Rückbau ergeben sich weder mengenmäßige noch chemische negative Veränderungen des Zustands der Grundwasserkörper.

2.2.3.7.6.2.3 Keine Verschlechterung des Grundwassers durch Beeinflussung der Grundwasserneubildung durch Waldinanspruchnahme im Schutzstreifen der Freileitung

Auswirkungen auf die Grundwasserhaltefähigkeit und -neubildung infolge erforderlicher Schneisen in Waldgebieten können – wie im Fachbeitrag WRRL nachvollziehbar und überzeugend dargelegt – ebenfalls ausgeschlossen werden, da keine weiträumigen Rodungen, sondern nur kleinflächige Eingriffe durch Endwuchshöhenbeschränkungen und

Einrichtung des Schutzstreifens erfolgen. Es werden somit lediglich lokale Rodungen von Gehölzen an Wegen und Gräben erforderlich. Die wenigen und kleinflächigen Eingriffe, die durch Endwuchshöhenbeschränkungen und Erweiterungen des Schutzstreifens erforderlich werden, werden durch Ersatzaufforstung kompensiert (Ersatzmaßnahme E5 bis E9, Anlage 12.2). Dies gilt auch für die übrigen beantragten Maßnahmen. Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper sind damit nicht verbunden.

2.2.3.7.6.2.4 Keine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch die Entfernung von Gehölzen im Schutzstreifen

Unterhalb der neu zu errichtenden Höchstspannungsfreileitungen werden im Schutzstreifen Gehölze entfernt bzw. in ihrer Wuchshöhe beschränkt. Im Bereich der Freileitung spenden auch die zurückgeschnittenen Gehölze noch Schatten, insbesondere da es sich bei den betroffenen Gewässern um schmale Gewässer handelt und der Rückschnitt auch lediglich kleinräumig erfolgt. Auch die Strukturvielfalt der Gewässer wird so nicht beeinträchtigt (Vermeidungsmaßnahme V5, Anlage 12.2). Eine Verschlechterung der Oberflächenwasserkörper durch anlagebedingte Auswirkungen ist daher nicht zu erwarten.

2.2.3.8 Kommunale Belange

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung der Gemeinde nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, sodass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsvorhaben durch die Fachplanung nicht in unnötiger Weise „verbaut“ werden.

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit festgesetzten Bebauungsplänen (vgl. Ziffer 2.1.3.2). Die gemeindliche Planungshoheit der Stadt Hoya und der Gemeinde Hoyerhagen wird durch das Vorhaben nicht unzumutbar eingeschränkt. Eine weitere städtebauliche Entwicklung im Wege der Bauleitplanung wird nicht in einer Art und Weise beeinträchtigt, die künftigen Entwicklungen der Gemeinden entgegenstünde. Durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) tritt ein Entlastungseffekt ein. Im Übrigen verbleibt auch nach dem Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) noch ein hinreichender Spielraum für eine gemeindliche Bauleitplanung. Zu verfestigten bzw. zumindest konkreten Planungen ist der Planfeststellungsbehörde im Übrigen nichts bekannt und wurde auch nichts vorgetragen. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird.

2.2.3.9 Inanspruchnahme von Grundflächen

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, für den Schutzstreifen, für Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien und Schutzgerüste sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Freileitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig und erforderlich ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

2.2.3.9.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Der Planfeststellungsbeschluss hat enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignungs- und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass das planfestgestellte Vorhaben dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dient, dass es nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigt.[149]

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten in jedem Einzelfall aber auch in Summe überwiegen. Die dauerhafte und temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse am Netzausbau auf der Strecke Stade – Landesbergen aber auch an der planfestgestellten Teilstrecke Hoya – Steyerberg überwiegt das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7 und Anlage 14). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

---

[149] Vgl. zu diesem Erfordernis Ramsauer/Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 21. Aufl. 2020, § 72, Rn. 43.

2.2.3.9.2 Dauerhafte unmittelbare Inanspruchnahme

Für das Vorhaben werden insgesamt dauerhaft Grundflächen von rund 3.380.799 m² für Masten, die Absicherung des Schutzstreifens, die dauerhaften Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen sowie für naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen in Anspruch genommen. Davon entfallen rund 1.706.291 m² auf den Schutzstreifen und davon wiederum rund 22.597 m² auf Standflächen für die Masten. Für dauerhafte Zuwegungen werden rund 272.089 m² in Anspruch genommen. Im Einzelnen werden für den Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) insgesamt dauerhaft Grundflächen von 1.846.212 m² und für die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) bei Warpe insgesamt dauerhaft Grundflächen von 132.168 m² in Anspruch genommen. Demgegenüber werden durch die Rückbaumaßnahmen an der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) inklusive der Abzweigung Wechold der 220-kV-Leitung (LH-10-2023) zum Umspannwerk Wechold sowie an der 380-kV-Leitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Zuge der Verlegung insgesamt 1.770.178 m² Grundfläche entlastet. 1.402.419 m² werden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen dauerhaft belastet. Von den Grundstücken, die für das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen werden, stehen insgesamt elf Flurstücke mit zusammen 84.010 m² dauerhaft beanspruchter Grundfläche im Eigentum der Vorhabenträgerin.

Eine Enteignung der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist allerdings nicht erforderlich. Die Grundstücke werden (lediglich) mit beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten gemäß §§ 1090 ff. BGB für die Trassenführung und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens belastet. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten berechtigen die Vorhabenträgerin, die Grundstücke in dem durch die Dienstbarkeiten gedeckten Umfang zu nutzen, hier also die Freileitung zu errichten und zu betreiben und die Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens zu nutzen. Die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten werden in das Grundbuch eingetragen.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde bis auf wenige erforderliche Ausnahmen, insbesondere zur Umfahrung von Ortslagen (Wietzen, Mainschhorn und Hesterberg), durchweg ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden. Die Neubaumaßnahmen werden im Außenbereich realisiert. Durch die Rückbaumaßnahmen kommt es zu Entlastungen auch im Innenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen ganz überwiegend in landwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des Flurstücks gänzlich entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheiten zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt.

Außerhalb des Schutzstreifens werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die dauerhaft Flächen in Anspruch genommenen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind zumutbar und werden im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ausgeglichen. Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziffer 2.2.3.10.1 ausführlich behandelt.

Die Flächen, auf denen die 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bisher verlief, werden durch den Rückbau freigegeben. Ebenso werden die Flächen, auf denen der beantragte und planfestgestellte teilweise Rückbau der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) im Rahmen der Verlegung erfolgt, freigegeben.

Die Vorhabenträgerin gibt für die zur Sicherung der vorgenannten Rückbauleitungen in das Grundbuch eingetragenen Rechte an den Grundstücken Löschungsbewilligungen ab. Die insoweit bestehenden Belastungen werden damit aufgehoben (§§ 875, 876 BGB). Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2 stellt zudem sicher, dass der ursprüngliche Zustand der Flächen, die durch den Rückbau freigegeben werden, in Abstimmung mit den Eigentümern wiederhergestellt wird. Da die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) ein Ersatzneubau ist, beschränkt sich die Belastung durch den Neubau über weite Strecken auf die Differenz, die sich aus der Flächeninanspruchnahme für den Neubau – der wegen der höheren Masten teils einen breiteren Schutzstreifen benötigt – und der bisher durch die 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in Anspruch genommenen Flächen ergibt. Dem Neubau von insgesamt 83 Masten über 32,85 km Leitung (Neubau LH-10-3039 und Verlegung LH-10-3003) steht vorliegend der Rückbau von insgesamt 112 Masten über 34,32 km Leitung (Rückbau LH-10-2010 einschließlich Abzweigung der LH-10-2023 und Rückbau LH-10-3003) gegenüber. Die zusätzliche Belastung von Grundeigentum die unmittelbar durch das Neubauvorhaben (ausgenommen der Kompensations- und Wegeflächen) entsteht ist daher vergleichsweise gering.

Für einige der vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen werden ebenfalls dauerhaft Flächen belastet. Für das Ökologische Trassenmanagement in den Bereichen Harberger Heide, Binnerloh und Kahle Berge (Ausgleichsmaßnahmen A5.1 bis A5.3, Anlage 12.2) werden Flurstücke mit insgesamt 165.576 m² in den Gemeinde Flecken Steyerberg und Wietzen dauerhaft beansprucht. Für die Feldlerche werden Maßnahmen zur Entwicklung von Ackerbrache und Blühstreifen (Ausgleichsmaßnahme A 3, Anlage 12.2) auf Flächen mit insgesamt 105.075 m² in den Gemeinden Warpe, Pennigsehl, Flecken Bücken und Flecken Steyerberg und für den Kiebitz Maßnahmen zur Entwicklung von extensivem Grünland (Ausgleichsmaßnahme A 4, Anlage 12.2) auf einer Fläche von insgesamt 29.856 m² in der Gemeinde Flecken Steyerberg durchgeführt. In den Gemeinden Pennigsehl und Wietzen werden auf insgesamt 61.837 m² verteilt über vier ehemalige Wohngrundstücken befestigte Flächen entsiegelt und Biotope entwickelt (Ersatzmaßnahmen E1 bis E4, Anlage 12.2). Für Ersatzaufforstungen in den Gemeinden Binnen, Liebenau, Linsburg, Leese und Stöckse (Ersatzmaßnahmen E 5 bis E 9, Anlage 12.2) werden

insgesamt 144.167 m² beansprucht. Für die Biotopgestaltung im Bereich der Gemeinde Flecken Diepenau werden 46.051 m² (Ersatzmaßnahmen E 10, Anlage 12.2), für naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen werden 1.716 m² (Ersatzmaßnahmen E12, Anlage 12.2) und für die Anlage von Gehölzen in den Gemeinden Hoyerhagen und Flecken Bücken insgesamt 5.680 m² dauerhaft in Anspruch genommen (Ersatzmaßnahmen E13, Anlage 12.2). Die Beeinträchtigung verschiedener Waldbestände und der damit einhergehende Verlust von Lebensraum für Brutvögel wird auf einer Fläche von 64.181 m² in dem Kompensationsflächenpool Weberkuhle ausgeglichen (Ersatzmaßnahmen E11, Anlage 12.2). Auf neun Flurstücken mit insgesamt 168.531 m² werden im Zuge der Vermeidungsmaßnahme V 9 (Anlage 12.2) in den Gemeinden Wietzen, Flecken Bücken, Hoyerhagen, Warpe und Pennigsehl Fledermausersatzquartiere geschaffen. Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum von 27 Privatpersonen, einer Kirchengemeinde, einem Unterhaltungsverband, zwei Zusammenschlüssen Privater zu Teilungsinteressenschaften, zwei Gemeinden, und einer Gesellschaft für Kompensationsflächenmanagement sowie der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH als Entwicklungsgesellschaft für ländliche Räume.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des NWaldLG stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.[150]

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konfliktträchtigen Flächen – etwa weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Ein Teil der Maßnahmen wird auf Flächen umgesetzt, die ohnehin extra für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten werden. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt.

2.2.3.9.3 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme

Neben der dauerhaften Flächeninanspruchnahme kommt die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für die Neu- wie auch die

[150] BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1995 – 11 VR 6/95 –, juris, Rn. 50.

Rückbaumaßnahmen und für die Benutzung privater Wege sowie für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen hinzu. Auch für die Lagerung von Materialien sowie für die Seilzugarbeiten werden vorübergehend zusätzliche Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt, soweit diese Nutzungen nicht innerhalb der dauernd in Anspruch zu nehmenden Schutzstreifen platziert werden konnten. Durch den in einigen Bereichen standortgleichen Neubau kann der temporäre Eingriff durch die Überlagerung der notwendigen Arbeitsflächen für den Neu- und Rückbau minimiert werden. Für die vorgesehenen Provisorien im Rahmen des Neubaus der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039), den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie die teilweise Verlegung der 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) (Anlage 1, Kap. 5.11.3) werden ebenfalls vorübergehend Flächen belastet. Weitere Flächen werden temporär für die Errichtung von Schutzgerüsten beansprucht, die während der Seilzugarbeiten zur Sicherung gekreuzter Objekte, unter anderem Straßen, größere Gewässer und bestehende Freileitungen, erforderlich sind (Anlage 1, Kap. 5.12). Daneben sind die vorgesehenen CEF-Maßnahmen V 10 (Maßnahme für die Feldlerche nordwestlich Warpe) sowie V 15 (Aufwertung von Lebensraum für die Zauneidechse) mit einer temporären Flächeninanspruchnahme verbunden.

Betroffen sind – wie auch bei der dauerhaften Inanspruchnahme – vor allem landwirtschaftliche Flächen, die in dieser Zeit der Bauarbeiten für eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 aufgegeben, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Die Ertragsausfälle werden im Enteignungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, sodass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Ausgleichsmaßnahme A1, Anlage 12.2).

2.2.3.9.4 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetisch und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bauphase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahen Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst)

dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV auf der gesamten Strecke deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen. Dies gilt sowohl für die Bereiche, in denen das Vorhaben die nach dem LROP 2022 gebotenen Abstände von 200 m bzw. 400 m zu Wohngebäuden wahrt, als auch für die einzelnen Bereiche in den Gemeinden Stadt Hoya, Flecken Bücken, Warpe, Wietzen, Pennigsehl und Flecken Steyerberg, in denen das Vorhaben den gebotenen 200 m Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.1). Wertverluste, die nicht zu unvertretbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.[151] Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.[152]

2.2.3.10 Landwirtschaft

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem planfestgestellten Leitungsbauvorhaben nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung für das

[151] BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 1995 – 4 NB 17/94 –, NVwZ 1995, 895 (896); BVerwG, Urteil vom 4. Mai 1988 – 4 C 2/85 –, NVwZ 1989, 151 (152).
[152] Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402.

Vorhaben einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen hinsichtlich der dauerhaften wie auch der temporären Flächeninanspruchnahmen erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

2.2.3.10.1 Flächeninanspruchnahme

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht in erheblichem Umfang Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Für das planfestgestellte Vorhaben wird dauerhaft eine Fläche von insgesamt rund 3.380.799 m^2 benötigt. Davon entfallen rund 1.402.419 m^2 auf dauernd zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 14 ff. BNatSchG sowie dem NWaldLG. Außerdem werden etwa 2.797.078 m^2 vorübergehend für die Baumaßnahmen (Neubau und Rückbau), vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen, sowie weitere 61.120m^2 für die Vermeidungsmaßnahmen V 10 und V 15 (temporäre Aufwertung von Lebensraum für die Zauneidechse sowie für die Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz) vorübergehend belastet.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. Das Vorhaben verläuft an einigen Stellen im Nahbereich landwirtschaftlicher Betriebsstätten. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens der Freileitungen ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Es wird je nach Standort für die 380-kV-Neubaumasten überwiegend eine Fläche von 13 x 13 m bis 18 x 18 m und in einzelnen Fällen eine Fläche von 19 x 19 m und 20 x 20 m in Anspruch genommen und damit der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche dauerhaft entzogen (Anlage 14). Die sich daraus ergebenden Bewirtschaftungserschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu

Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Straßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Wirtschaftsflächen platziert. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.3). Um die Beanspruchung von landwirtschaftlichen sowie forstwirtschaftlichen Flächen weiter zu minimieren, ist soweit möglich in einigen Bereichen der Neubau der Masten standortgleich bzw. standortnah mit den zurückzubauenden Masten der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) bzw. der 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vorgesehen. Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich, soweit möglich, mit den Eigentümern und Bewirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich für den Bereich der Freileitungen aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens (Anlage 1, Kap. 5.1.6). Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Auch die Bewirtschaftung mit Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile der planfestgestellten 380-kV-Leitungen zum Boden beträgt 12,00 m (Anlagen 8.1 und 8.2). Dadurch ist es möglich, die 380-kV-Leitungen mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 8,00 m gefahrlos zu unterfahren (Anlage 1, Kap. 5.1.3). Insgesamt ist eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen der planfestgestellten Leitungen daher nicht zu erwarten.

Durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie durch den Rückbau einzelner Masten im Rahmen der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) werden auch Flächen dauerhaft wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt, soweit sie nicht durch den trassennahen Neubau weiter belastet werden müssen. Die derzeit vorhandenen Beeinträchtigungen bei der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dieser Flächen sind nach dem Rückbau nicht mehr gegeben. Die Mastfundamente werden bis zu einer Tiefe von 1,40 m unter der Erdoberkante entfernt. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7 stellt sicher, dass die Vorhabenträgerin die Fundamente bis zur erforderlichen Tiefe auf ihre Kosten beseitigen muss, sofern die im Boden verbliebenen Mastfundamente die wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes beschränken. Dadurch wird sichergestellt, dass eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der alten Maststandorte uneingeschränkt möglich ist.

Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10.3). Nach Beendigung

der Bauphase und Rekultivierung der Arbeitsstreifen können die Flächen ohne wesentliche Einschränkung wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse des Ausbaus und der Sicherstellung der Energieversorgung, vor allem im Hinblick auf die rasant steigende Entwicklung der erneuerbaren Energien, hingenommen werden.

2.2.3.10.2 Agrarstrukturelle Belange

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des planfestgestellten Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie irgend möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit der planfestgestellten Maßnahmen entgegenstünden. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden so weit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch Umwege sind abwägungserheblich.[153] Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz vor dem Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.[154] Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.4, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen, welche für die Freileitungen in Anspruch genommen werden, werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. In allen Fällen wird die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten durch eine Fachfirma gewährleistet und ein Drainagekonzept erarbeitet und umgesetzt. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme

---

[153] OVG Lüneburg, Urteil vom 21. Oktober 2009 – 7 KS 32/08 –, juris, Rn. 36f.; BVerwG, Urteil vom 27. April 1990 – 4 C 18.88 –, NVwZ 1990, 1165 (1166).
[154] OVG Magdeburg, Urteil vom 12. Juni 2014 – 2 K 66/12 –, juris, Rn. 47; BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2005 – 9 A 12/05 –, NVwZ 2006, 603 (604).

wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.5). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellten 380-kV-Leitungen nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1.5).

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.2).

2.2.3.10.3 Entschädigungen

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich eine Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

2.2.3.10.4 Existenzgefährdungen

Der Neubau der 380-kV-Leitung von Hoya nach Steyerberg sowie die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) führen nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Die Planfeststellungsbehörde kann auch ohne gutachterliche Prüfung eine Existenzgefährdung verneinen, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.[155] Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche. einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.[156]

---

[155] BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).
[156] BVerwG, Urteil vom 14. April 2010 – 9 A 13.08 –, NVwZ 2010, 1295 (Rn. 27).

Die durch die beantragten Maßnahmen betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt jeweils unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

2.2.3.11 Flurbereinigung

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft in dem sechsten Abschnitt Hoya – Steyerberg durch zwei Flurbereinigungsgebiete.

Das Vorhaben verläuft zum einen durch Teile des Gebiets des Flurbereinigungsverfahrens Wietzen (Verfahrensnummer 2205), Landkreis Nienburg (Weser). Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren, das im Jahr 2003 eingeleitet wurde, wurde mit der Schlussfeststellung vom 20. November 2019 nach § 149 Abs. 1 FlurbG abgeschlossen. Die durch das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren entstandenen Änderungen hinsichtlich des Grunderwerbs konnten demnach zum Zeitpunkt der Antragsstellung und Einreichung der Planunterlagen berücksichtigt werden.

Das Vorhaben verläuft zudem durch Teile des Gebiets des Flurbereinigungsverfahrens Warpe (Verfahrensnummer 2366), Landkreis Nienburg (Weser). Die Trasse der geplanten 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) quert zwischen Mast Nr. 3114 bis Mast Nr. 3132 das Flurbereinigungsgebiet; zwischen den Spannfeldern von Mast Nr. 3128 bis Nr. 3132 verläuft die Neubauleitung am äußersten Rand des Flurbereinigungsgebiets. Parallel dazu quert die mitverlegte 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) von Mast Nr. 80N bis Mast Nr. 77N westlich von Warpe das Flurbereinigungsgebiet. Zwischen Mast Nr. 109 bis Mast Nr. 89 erfolgt der Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) im Flurbereinigungsgebiet. Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren wurde im Jahr 2009 eingeleitet. Im Jahr 2010 wurde ein Plan nach § 41 FlurbG aufgestellt. Die vorläufige Besitzeinweisung für das Gebiet des Flurbereinigungsverfahrens Warpe erfolgte 2016. Zum Jahreswechsel 2021/2022 wurde das Liegenschaftskataster berichtigt. Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 13. Januar 2022 wurde die Ausführung des Flurbereinigungsplans gem. § 63 Abs. 1 FlurbG zum 17. Januar 2022 angeordnet. Die Berichtigung der Grundbücher ist im Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht vollständig abgeschlossen. Die Schlussfeststellung gemäß § 149 Abs. 1 FlurbG ist noch nicht erfolgt. Jedoch hat bereits die vorzeitige Ausführungsanordnung gemäß §§ 61 Satz 2, 63 Abs. 1 FlurbG zur Folge, dass der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen tritt. Entsprechend waren die neuen Eigentumsverhältnisse für die Planfeststellung maßgeblich und die neuen Grundeigentumsverhältnisse und individuellen Betroffenheiten entsprechend Gegenstand der Abwägung. Auch die Belange der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens werden nicht in einem unzumutbaren Maß berührt. Das Flurbereinigungsgebiet wird nicht erstmalig belastet. Die 220-kV-Rückbauleitung (LH-10-

2010) wie auch die streckenweise verlegte 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) lagen bereits im Gebiet der Flurbereinigung. Die Neubauleitung (LH-10-3039) verläuft in dem Flurbereinigungsgebiet über den größten Teil der Strecke in bzw. in sehr geringer Entfernung zu der 220-kV-Rückbautrasse. Im Bereich der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) rücken die 380-kV-Neubauleitung (LH-10-3039) und die 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) lediglich geringfügig von den bestehenden Trassen in westliche bzw. östliche Richtung ab. Soweit die 380-kV-Neubauleitung sowie die verlegte 380-kV-Bestandsleitung in diesem Bereich über kurze Strecken in neuer Trasse verlaufen, werden beide Leitungen – wie zuvor die 220-kV- und die 380-kV-Bestandsleitung – in enger Bündelung geführt. Durch die Parallelführung beider Leitungen werden die Auswirkungen auf das Flurbereinigungsgebiet auch in der teils neuen Lage so gering wie möglich gehalten. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist daher äußerst gering. Im südlichen Bereich des Flurbereinigungsgebiets, nordwestlich der Ortslage Wietzen, verlässt die Neubauleitung über zwei Spannfelder die 220-kV-Bestandstrasse und führt in neuer Lage um den geschützten Außenbereich von Wietzen herum. Die Neubaumasten Nr. 3130 und Nr. 3131 stehen etwas abseits der 220-kV-Bestandstrasse nahe einer Straße bzw. eines Gewässers. Auch soweit sich aus dem breiteren Schutzstreifen der Neubauleitung und der Umfahrung von Warpe und im südlichen Bereich des Flurbereinigungsgebiets der Umfahrung von Wietzen eine größere bzw. teils neue Flächeninanspruchnahme ergibt, wird das Maß der Belastung für die Teilnehmergemeinschaft nicht in unzumutbarer Weise überschritten.

2.2.3.12 Jagd

Durch die Verwirklichung des Vorhabens werden mehrere Jagdgebiete –gemeinschaftliche Jagdbezirke i. S. v. §§ 8 ff. BJagdG i. V. m. § 12 NJagdG ebenso wie Eigenjagdbezirke i. S. v. § 7 BJagdG i. V. m. § 12 NJagdG – räumlich betroffen. Jagdliche Belange werden dadurch aber nicht wesentlich beeinträchtigt.

Langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand sind nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG i.V.m. § 5 NJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meideeffekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer. Zudem finden die Bauarbeiten lediglich tagsüber statt und kollidieren insofern grundsätzlich nicht mit der in der Regel zur Dämmerungszeit stattfindenden Jagd.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten, soweit sie nicht standortgleich ersetzt werden, eine Scheuchwirkung ausgeht. Die Flächenverluste für das Wild durch die planfestgestellten Maßnahmen sind marginal. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Von einem den jagdlichen Wert vermindernden Verlust an Federwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 BJagdG ist ebenfalls nicht auszugehen. Von Freileitungstrassen gehen keine langfristigen Vergrämungswirkungen aus. Auch von den Vogelschutzmarkierungen (Anlage

12.2, Maßnahme V12) geht für das Federwild keine solche Scheuchwirkung aus, die dazu geeignet ist, die jagdlichen Belange unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Für vermehrten Vogelschlag des Federwilds gibt es keine Anhaltspunkte. Die Strommasten und Leiterseile können von dem Federwild umflogen werden. Sollte es dennoch bei der Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos des Federwilds zu vereinzeltem Vogelschlag kommen, beeinträchtigt dieser den jagdlichen Wert der Flächen jedenfalls nicht unverhältnismäßig. Aus dem Jagdrecht ergeben sich insoweit keine über das Artenschutzrecht hinausgehenden Schutzanforderungen für das Haar- oder Federwild.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

2.2.3.13 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen zudem Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei der Stromleitung handelt es sich um solch eine Anlage. Innerhalb des Untersuchungsraums, der aus einem Korridor von jeweils 500 m zu beiden Seiten der Trasse besteht, befinden sich sechs Baudenkmale. Dies sind zum einen fünf Einzelgebäude (zwei Wohn-/Wirtschaftsgebäude und ein Speicher in Hilgermissen, ein Wohn-/Wirtschaftsgebäude in Bücken und ein Speicher in Wietzen) sowie eine Gruppe baulicher Anlagen (bestehend aus Wohn-/Wirtschaftsgebäude, zwei Speichern, Scheune, Stallscheune, Schafstall) im Bereich Dedendorf des Fleckens Bücken.

Die Baudenkmale in Hilgermissen liegen im Nahbereich der vorhandenen 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in Heesen (Bestandsmast Nr. 133, Abstand etwa 100 m), deren Rückbau Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist. Durch den Rückbau erfährt das Umfeld der Gebäude eine Entlastung durch den Abbau störender technischer Infrastruktur. Eine Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Die Gruppe baulicher Anlagen mit denkmalgeschützten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden (Hofanlage) in Bücken hat einen Abstand von etwa 330 m zur geplanten Leitung (Mast Nr. 3105). Nachteilige Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Bauensembles sind nicht

zu befürchten. Sein Umfeld ist bereits durch drei vorhandene Freileitungen vorbelastet. Zwischen dem Bauensemble und der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) befinden sich die 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-1059) und die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Die 380-kV-Neubauleitung ersetzt die vorhandene 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und liegt auf der denkmalabgewandten Seite von dieser. Soweit geringfügige visuelle Wechselwirkungen zwischen der neuen Trasse und dem Bauensemble verblieben, stehen diese zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dem Vorhaben nicht entgegen. Die visuellen Wechselwirkungen erreichen aufgrund des großen Abstandes und der konkreten Lage im Raum nicht das Maß einer nach § 8 NDSchG beachtlichen Beeinträchtigung. Unabhängig davon wäre eine solche Beeinträchtigung aber jedenfalls im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Für das weitere im Untersuchungsraum gelegene Baudenkmal in Bücken gilt im Ergebnis dasselbe. Es liegt zwar etwas näher an der Neubauleitung, der Abstand ist aber immer noch erheblich und angesichts der konkreten Lage im Raum hinter der 110-kV-Bestandsleitung (LH-10-1059) und der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) ergeben sich nur geringfügige visuelle Wechselwirkungen, die nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Denkmals führen.

Der Speicher in Wietzen als Bestandteil einer Bauernschaft nördlich des Speckenbachs hat einen Abstand von etwa 280 m zur geplanten 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) (Mast Nr. 3145), die in diesem Bereich in neuer Trassenlage durch den Außenbereich geführt wird. Es kommt zu geringfügigen visuellen Wechselwirkungen zwischen Trasse und Baudenkmal, die jedoch zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Sicht vom Speicher in Richtung der geplanten Leitung wird nach Norden und Osten durch Wälder und unmittelbar östlich der Hofanlage durch ein Feldgehölz abgeschirmt. Der Speicher befindet sich unmittelbar nördlich der Hofanlage. Dadurch und durch die Gehölze an der Zufahrt der Hofanlage ist auch in Richtung Südosten und Süden der Blick vom Speicher auf die geplante Leitung in erheblichem Umfang verstellt. Die visuellen Wechselwirkungen erreichen daher und auch aufgrund des großen Abstandes nicht das Maß einer nach § 8 NDSchG beachtlichen Beeinträchtigung. Unabhängig davon wäre eine solche Beeinträchtigung aber jedenfalls im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Eine andere Trassenführung in dem in Rede stehenden Bereich scheidet wegen gewichtiger anderer Belange aus (zur Ermittlung der räumlichen Trassenvariante siehe unten 2.2.3.17.2.2.3.1.2). Insbesondere kommt im Bereich des Kulturdenkmals eine Führung der geplanten 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) in der Trasse der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) aus Gründen des Wohnumfeldschutzes (200 m- und 400 m-Abstand) nicht in Betracht.

Außerhalb des Untersuchungskorridors von jeweils 500 m zu beiden Seiten der Trasse befinden sich weitere Baudenkmale in der weiträumigeren Umgebung, u. a. in Hoya, Wietzen und Bücken. Die Entfernungen zwischen den Objekten und dem Vorhaben sind so groß, dass eine visuelle Belastung ausgeschlossen werden kann. Sofern eine minimale Belastung verbleiben sollte, wäre diese jedenfalls so gering, dass sie hinzunehmen wäre.

In der Nähe der Trasse befinden sich Bodendenkmale und bekannte archäologische Fundplätze. Diese sind aufgrund ihrer Entfernung zu dem Vorhaben überwiegend nicht betroffen. Vereinzelt liegen sie aber auch im Bereich der dauerhaft oder bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen (siehe Anlage 12.5, Karte 10). Außerdem muss damit gerechnet werden, dass im Zuge des Bauvorhabens Bodenfunde gemacht und weitere Bodendenkmale entdeckt werden. Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen wird mit der Maßnahme V3 (Anlage 12.2) entgegengewirkt. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10 wird der Vorhabenträgerin zudem eine Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aufgegeben. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde Zusagen der Vorhabenträgerin in Bezug auf den Denkmalschutz für verbindlich erklärt (siehe unter Ziffer 1.4.3.1 sowie dazu auch unten unter Ziffer 2.4.1.5). Etwaigen Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen kann dadurch hinreichend wirksam entgegengewirkt werden. Weitere Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung sind nicht veranlasst.

2.2.3.14 Verkehr

2.2.3.14.1 Bauliche Anlagen an Landes- und Kreisstraßen

Das Vorhaben kreuzt folgende Bundes-, Landes- und Kreisstraßen: Bundesstaße B 6 (Mastfeld 3132–3133), Bundesstraße B 213 (Mastfeld 3148–3149), L 330 (Mastfeld 3102–3103), Landesstraße L 349 (Mastfeld 3175–3176), Landesstraße L 352 (Mastfeld 3115–3116), Kreisstraße K 40 (Mastfeld 3166–3167). Kreisstraße K 45 (Mastfeld 3156–3157), Kreisstraße K 50 (Mastfeld 3178–3201), Kreisstraße K 139 (Mastfeld 3113–3114).

Keiner der Maststandorte greift derart in das Wegenetz ein, dass eine Nutzung der Straßen und Wege während des Betriebs der Leitungen unmöglich gemacht wird. Einschränkungen in der Wegenutzung sind allerdings während der Baumaßnahmen nicht auszuschließen. Diesbezüglich wird auf die Anordnungen im verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind auch mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar. Soweit die Betroffenheit der Bauverbots- und Baubeschränkungszonen durch die temporäre Errichtung von Provisorien und/oder Schutzgerüsten noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ist die Vereinbarkeit mit den insoweit geschützten Belangen durch einen Abstimmungsvorbehalt (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.5) sichergestellt.

2.2.3.14.1.1 Bauverbote

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG trifft eine vergleichbare Regelung für Landes- und Kreisstraßen. Die Planung hält diese Vorgaben ein. Alle Masten liegen einschließlich ihrer Traversen außerhalb der Bauverbotszonen.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG dürfen zudem außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG trifft auch hier eine vergleichbare Regelung für Landes- und Kreisstraßen. In einigen Fällen sind in den Lage- und Grunderwerbsplänen (Anlage 7) dauerhafte Zuwegungen von den Neubaumasten zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen vorgesehen. Diese Zuwegungen werden eigentumsrechtlich gesichert, aber voraussichtlich nicht mit einer baulichen Anlage von Zufahrtswegen verbunden sein (siehe Anlage 12, Kap. 6.4.4 Fn. 10) und jedenfalls nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden (vgl. Anlage 1, Kap. 5.1.7). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass der Tatbestand von § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG bzw. § 24 Abs. 7 NStrG vor, weil angesichts der nur seltenen Nutzung keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit zu erwarten sind und das Wohl der Allgemeinheit die Errichtung des Vorhabens und die konkrete Platzierung der Masten erfordert.

2.2.3.14.1.2 Baubeschränkungen

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FStrG unterliegen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen einem Zustimmungserfordernis, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung nach § 9 Abs. 2 FStrG darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG). Zuständig für die Erteilung der Zustimmung ist nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG im Ausgangspunkt die oberste Landesstraßenbaubehörde, da die – hier allein betroffene – B 214 keine Bundesfernstraße ist, deren Verwaltung dem Bund zusteht. Letzteres folgt aus Art. 90 Abs. 3 GG und der Tatsache, dass das Land Niedersachsen keinen Antrag nach Art. 90 Abs. 4, Art. 143e Abs. 2 GG gestellt hat. Die oberste Landesstraßenbaubehörde ist in Niedersachsen das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung. Dieses hat unter Inanspruchnahme seiner Delegationsbefugnis nach § 22 Abs. 4 Satz 2 FStrG die Zuständigkeit für Zustimmungen nach § 9 Abs. 2 Satz 1 FStrG auf die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr übertragen.[157]

Für Landes- und Kreisstraßen bestimmt § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde zu erfolgen haben, wenn bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung

[157] Nr. 1 Buchstabe h) RdErl. d. MW v. 22. Dezember 2004 – 40-11.24.04 –, Nds. MBl. 2004 Nr. 41, S. 879, ber. 2005, S. 53, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 7. November 2022 – 43-01550/1000 –, Nds. MBl. Nr. 48/2022, S. 1627.

bis 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen. Im Verfahren zur Herstellung des Benehmens darf sich die Straßenbaubehörde nur zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zu Ausbauabsichten und zur Straßenbaugestaltung äußern (§ 24 Abs. 3 NStrG).

Die Masten der 380-kV-Neubauleitung liegen ganz überwiegend außerhalb der Baubeschränkungszonen. Ausnahmen bilden die folgenden Masten:

Mast-Nr.	**Abstand**	**Straße**
3149	ca. 24,5 m (Eckstiel)/ca. 28,7 m (Traverse)	B 214
3157	ca. 22,0 m (Eckstiel)/ca. 26,5 m (Traverse)	K 45

Nach Beteiligung des zuständigen regionalen Geschäftsbereichs Nienburg der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind derartige Versagungsgründe nicht ersichtlich. Die Straßenbaubehörde hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch das Vorhaben, auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen, ist nicht zu befürchten, da die Leiterseile der 380-kV-Leitungen einen Abstand von mindestens 12,0 m zur Erdoberkante einhalten. Der Zweck der Straßen und Wege, nämlich dem öffentlichen Verkehr zum Gemeingebrauch zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Da die Masten außerhalb der Bauverbotszonen platziert werden, ist mit Einschränkungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht zu rechnen. Auch ggfs. bestehende Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung stehen nicht entgegen.

2.2.3.14.2 Sondernutzungen

Die von der Antragstellerin beantragte Sondernutzungserlaubnis für das Befahren der in der Anlage 1 auf S. 85 f. (Kap. 5.1.7.1) sowie in Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.4 näher bezeichneten Straßenabschnitte mit Baufahrzeugen während der Bauphase wird erteilt (siehe Ziffer 1.2.4). Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 1 Anhang 1 und Anlage 2.4) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse

durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt. Sie hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen werden durch die Zulassung der Sondernutzung nicht suspendiert. Sollten insoweit Ausnahmen oder Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems (Verfahrensmanagement für Groß- und Schwertransporte), beantragt werden.

2.2.3.15 Luftverkehr

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar. Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Das Vorhaben ist auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch das Vorhaben nicht gestört werden (siehe auch Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH, dazu unten Ziffer 2.4.1.20).

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – hat im Beteiligungsverfahren darauf hingewiesen, dass die geplanten Masten teilweise innerhalb bzw. knapp außerhalb der Platzrunde des Segelfluggeländes Hoya liegen. Nach näherer Abstimmung mit Vorhabenträgerin hat das Dezernat Luftverkehr mitgeteilt, dass gegen den Neubau der Leitung keine Bedenken bestehen (siehe auch unten Ziffer 2.4.1.10). Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.2 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, sich mit der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – dazu abzustimmen, ob die Masten im Bereich des Segelfluggeländes mit einer Kennzeichnung zum Schutz des Luftverkehrs auszuführen sind.

2.2.3.16 Sonstige Belange

Auch weitere Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziffer 2.2.3.4) sowie die Belange der Wirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu unten Ziffern 2.4.1.21 bis 2.4.1.34).

2.2.3.17 Gesamtabwägung

2.2.3.17.1 Anforderungen des Abwägungsgebots

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.16 des begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange ihrem Gewicht entsprechend gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan in vollem Umfang gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

2.2.3.17.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse

2.2.3.17.2.1 Technische Varianten

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 380-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht vorzugswürdig.

2.2.3.17.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die Verbindung von Stade nach Landesbergen wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.[158] Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten.

Die Leitung Stade – Landesbergen wird insgesamt ca. 154 km lang sein, wobei die Entfernung zwischen den Netzknoten mit Ein- und Ausspeisungen in untergelagerte Netze in Stade und dem Umspannwerk Sottrum sowie dem südlich vorgesehenen Umspannwerk in der Grafschaft Hoya zwischen 30 und 60 Kilometer beträgt. Wegen dieser kurzen Distanzen ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

Eine Durchführung in Gleichstromtechnik ist zudem vom Gesetzgeber für das Leitungsprojekt Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen nicht vorgesehen. Im Bundesbedarfsplan sind die Vorhaben enthalten, die in Gleichstromtechnik ausgeführt werden sollen. Für die Leitung Stade – Sottrum – Grafschaft Hoya – Landesbergen sieht der Bundesbedarfsplan hingegen die Vorgabe *„Drehstrom Nennspannung 380 kV“* vor. Aus den genannten Gründen ist das geplante Vorhaben einer Leitung in HGÜ-Technik vorzuziehen.

2.2.3.17.2.1.2 Vollwandkompaktmast-Technik

Die Planfeststellungsbehörde hat sich davon überzeugt, dass die Ausführung der Freileitung in der sog. Vollwandkompaktmast-Technik gegenüber der hier planfestgestellten Freileitung über Masten in der bewährten Stahlgitter-Technik nicht vorzugswürdig ist. Die Vollwandkompaktmasten haben zwar den Vorzug, dass sie schmaler sind und im Regelfall auch geringere Trassenbreiten und Schutzstreifen benötigen. Durch die kompakte Mastbauform wird die Flächeninanspruchnahme an der Oberfläche tatsächlich reduziert. Auch das Landschaftsbild mag dadurch geringer beeinträchtigt werden. Diesen Vorteilen stehen aber auch Nachteile gegenüber. Kompaktmasten sind nämlich erheblich schwerer

---

[158] Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70.

und erfordern deshalb stärkere Fundamente mit tieferen Gründungen. Die Eingriffe in den Boden in der Bauphase sind deshalb gravierender als bei Stahlgittermasten. Zu berücksichtigen ist zudem, dass Vollwandmasten einen erhöhten Material- und Technikeinsatz erfordern. Errichtung und Wartung der deutlich schwereren Vollwandmasten machen neben dem Einsatz von Helikoptern, Hubbühnen und Kränen wegen der höheren Transportlasten und größeren Wenderadien der Transportfahrzeuge deutlich besser ausgebaute Zufahrtwege erforderlich. Dadurch wird wiederum mehr Fläche in Anspruch genommen; es besteht die Gefahr stärkerer Beeinträchtigungen während der Bauphase. Außerdem liegen die Kosten derzeit noch deutlich über den seit vielen Jahrzehnten bewährten Stahlgittermasten. Gegenüber der Stahlgitter-Technik ist die Kompaktmast-Technik vergleichsweise neu; es gibt derzeit noch wenige Erfahrungen mit Kompaktmasten, insbesondere was mögliche Schwächen, den Wartungsbedarf und die Gründungsprobleme betrifft. Deshalb ist jedenfalls zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Abwägung kein hinreichend klarer Vorteil für die Kompaktmast-Technik festzustellen.

2.2.3.17.2.1.3 Variante Erdverkabelung

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Vorhaben im vorliegenden Abschnitt von Hoya bis Steyerberg vollständig oder teilweise als Erdkabel zu verwirklichen. Hierbei handelt es sich indes nicht nur um eine technische Variante zum planfestgestellten Vorhaben. Vielmehr könnten sich im Falle einer Ausgestaltung der Leitung als Erdkabel auch andere räumliche Trassenvarianten ergeben, unter anderem weil für Erdkabeltrassen andere Abstände gegenüber Siedlungsbereichen einzuhalten wären.

Eine Erdkabelvariante würde für den vorliegenden Planungsabschnitt zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 sechs – ausdrücklich als solche bezeichnete – *„Pilotvorhaben“* aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Der hier planfestgestellte Abschnitt ist Teil des Vorhabens Höchstspannungsleitung Stade – Sottrum – Graftschaft Hoya – Landesbergen und gehört nicht dazu. Dieses Vorhaben wird vielmehr von § 2 Abs. 6 BBPlG erfasst, weil es in der Anlage zu § 1 BBPlG mit „F“ gekennzeichnet ist. Für die in dieser Weise gekennzeichneten Vorhaben gilt, dass sie „*als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens „*auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden kann, wenn

> *„1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im*

unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,

2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,

3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,

4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder

5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; […]“

Im vorliegenden Planungsabschnitt zwischen Hoya und Steyerberg gibt es verschiedene Bereiche, in denen die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 m zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BBPlG); die übrigen Tatbestände des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG sind nicht einschlägig. Die Antragstellerin hat gleichwohl in diesen Bereichen keine Erdverkabelung vorgesehen. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Anlass, hier die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung zu verlangen. Die Vorteile, die sich damit erzielen ließen, stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden. Deshalb kommt die Annahme eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes für ein Pilotprojekt nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass ein Erdkabel im vorliegenden Abschnitt gegenüber der planfestgestellten Freileitung auch nicht vorzugswürdig wäre.

2.2.3.17.2.2 Räumliche Varianten

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht

kommen.[159] Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zu Grunde gelegt werden kann. Alle anderen geprüften Trassenvarianten konnten ausgeschieden werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht kommen oder sich in der Abwägung nicht als günstiger erwiesen haben. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

Der planfestgestellte Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg beginnt am südlichen Ende des ROV-Abschnitts 16 Hintzendorf – Hoya und umfasst den gesamten nachfolgenden ROV-Abschnitt 17 Hoya – Wietzen sowie den nördlichen Teil des ROV-Abschnitts 18 Wietzen – Landesbergen. Für diese Streckenabschnitte wurde im Raumordnungsverfahren jeweils ein vielfältiges Netz an räumlichen Varianten untersucht.

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 hat das ArL Lüneburg eine Vorzugstrasse vorgesehen, die in dem hier planfestgestellten Abschnitt 6 soweit möglich die vorhandene Trasse der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) nutzt oder sich an der Trasse der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) orientiert. Die Vorhabenträgerin hat der Antragstrasse im Ausgangspunkt den Verlauf der ROV-Vorzugstrasse zugrunde gelegt. Im Rahmen der Feintrassierung und fortschreitenden Planung für das Planfeststellungsverfahren hat sie die ROV-Vorzugstrasse in Teilbereichen – überwiegend kleinräumig – modifiziert (siehe Ziffer 2.2.3.3.3).

Die Auswahl der ROV-Vorzugstrasse in den großräumigen und den vorgelagerten kleinräumigen Variantenvergleichen[160] hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der ihr obliegenden Abwägungsentscheidung für alle drei ROV-Abschnitte nachvollzogen und sich das Ergebnis zu eigen gemacht. Auch die von der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren durchgeführten ergänzenden Variantenuntersuchungen (vgl. Anlage 1, Anhang 6) hat die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen und teilt nach eigener Abwägung das Ergebnis. Für den Bereich Hoya – Steyerberg erweist sich die beantragte Trasse unter Abwägung aller betroffenen Belange als vorzugswürdig.

2.2.3.17.2.2.1 ROV- Abschnitt 16 Hintzendorf – Hoya

Der ROV-Abschnitt 16 hat eine vergleichsweise große Ausdehnung. Im südlichen Bereich des ROV-Abschnittes 16 südwestlich von Hoya beginnt der hier planfestgestellte Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg.

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 hat das ArL Lüneburg bezogen auf den gesamten ROV-Abschnitt 16 eine Trassenführung überwiegend in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) („Variante Ost“) gegenüber einer Orientierung der Neubauleitung an der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-

[159] Vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 1988 – 4 B 211/88 –, juris, Rn. 8.
[160] In ROV-Abschnitt 17 Hoya – Wietzen wurde lediglich eine Variante im Rahmen einer sog. großräumigen Variantenbewertung betrachtet und bewertet.

2010) („Variante West“) im Rahmen eines großräumigen Variantenvergleichs als vorzugswürdig identifiziert. Für den hier planfestgestellten Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg stimmt der Verlauf der beiden großräumigen Varianten „Ost“ und „West“ am Ende von ROV-Abschnitt 16 westlich der Stadt Hoya überein. Von einer Darstellung des großräumigen Variantenvergleichs wird vor diesem Hintergrund abgesehen. Den großräumigen Varianten „Ost“ und „West“ lagen im Raumordnungsverfahren kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde. In den kleinräumigen Variantenvergleichen hat die Raumordnungsbehörde im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse ermittelte Untervarianten sowie Trassenvorschläge aus einer frühzeitigen Information der Öffentlichkeit berücksichtigt. Neben diesen Varianten aus dem Raumordnungsverfahren hat die Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Bereich westlich Hoya eine ergänzende Variantenuntersuchung vorgenommen (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.1). Die Planfeststellungsbehörde hat die Entscheidung zwischen den für Abschnitt 6 relevanten kleinräumigen Varianten aus dem Raumordnungsverfahren sowie die ergänzende Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin aus dem Planfeststellungsverfahren nachvollzogen. Auch nach Abwägung der Planfeststellungsbehörde ist für den Bereich des Vorhabens in ROV-Abschnitt 16 die beantragte Trasse unter Würdigung aller betroffenen Belange vorzugswürdig.

Im Einzelnen liegen der beantragten Trassenführung in Planfeststellungsabschnitt 6 folgende Variantenvergleiche zugrunde:

2.2.3.17.2.2.1.1 Variantenbereich Hoya-West (16-C)

Im Raumordnungsverfahren wurde für den Bereich westlich der Ortslagen Heesen (Planfeststellungsabschnitt 5) und Hoya (Abschnitt 6) die Leitungsführung in der Trasse der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) (Variante 16-1) bereits im Wege einer Vorprüfung aufgrund von erheblichen Verletzungen des Wohnumfeldschutzes ausgeschieden (Landesplanerische Feststellung, 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt Dollern – Landesbergen vom 4. Juni 2018, Kap. 7.16.2, Vorprüfung im Teilabschnitt Hoya-West (16-C)). Da die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse die nach dem LROP 2022 gebotenen Mindestabstände von 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches in 24 Fällen unterschreitet und somit ein Ziel der Raumordnung verletzt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022), erachtete das ArL Lüneburg den Ersatzneubau in der 220-kV-Bestandstrasse westlich von Heesen und Hoya als nicht raumverträglich. Es stand eine konfliktärmere Leitungsführung zur Verfügung, welche die Ortslagen Heesen und Hoya außerhalb der 220-kV-Bestandstrasse umgeht. Die Vorhabenträgerin hat sich der Bewertung der Landesplanerischen Feststellung angeschlossen und eine Trassenführung beantragt, die außerhalb der 220-kV-Bestandstrasse den 400 m-Abstand zu Wohngebäuden des Innenbereichs einhält. Zu Beginn von Abschnitt 6 auf Höhe der Ortslage Hoya verläuft die Antragstrasse daher etwas westlich der 220-kV-Leitung außerhalb des 400 m-Abstandes zu den dortigen Wohngebäuden im Innenbereich. Südwestlich des Innenbereichs von Hoya, südlich der Landesstraße L 330, führt die beantragte Leitung auf die 220-kV-Bestandstrasse zurück.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Ergebnis der Variantenprüfung nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis. Die Trassenführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 16-1) wurde, soweit dadurch der Wohnumfeldschutz von Wohngebäuden im Innenbereich verletzt würde, nachvollziehbar ausgeschieden. Die Nachteile des Ersatzneubaus in der 220-kV-Bestandstrasse wiegen in diesen Bereichen schon aufgrund der erheblichen Verletzung des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich so schwer, dass auch eine vergleichende Prüfung der Betroffenheiten weiterer Umweltschutzgüter und raumordnerischer Belange zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Im südlichen Bereich von ROV-Abschnitt 16 und dem hier planfestgestellten Abschnitt 6 ist jenseits des geschützten Innenbereiches die Trassenführung in bzw. im Nahbereich der 220-kV-Bestandstrasse hingegen vorzugswürdig, da auf diese Weise für die Neubauleitung ein vorbelasteter Trassenraum genutzt wird und die Zerschneidung bislang unvorbelasteter siedlungsnaher Frei- und Erholungsräume westlich Vogelsang vermieden wird (siehe unten Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.4).

2.2.3.17.2.2.1.2 Variantenbereich Hoya-Ost (16-XII)

Für den Bereich der Ortslage Hoya wurde eine westliche Umgehung der Ortslage mit einer weiten östlichen Umgehung verglichen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Hoya-Ost (16-XII)). Beide Varianten beginnen östlich von Hilgermissen (in Abschnitt 5) und enden zwischen den Ortslagen Duddenhausen und Bücken in der 220-kV-Bestandstrasse (in Abschnitt 6). Die Variante „westlich Hoya“ (Variante 16-2/16-1.8/16-1.12) umgeht die Ortslagen Hilgermissen und Ubbendorf zunächst in einem kleinräumigen östlichen Bogen. Im Bereich Mehringen (Abschnitt 5) verläuft sie in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) als Erdkabel aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innenbereich. Südöstlich des Naturschutzgebietes Hägerdorn führt die Variante als Freileitung auf die Trasse der 220-kV-Bestandsleitung und folgt dieser in Parallellage nach Süden. Sie verlässt die Parallellage südwestlich von Hoya kleinräumig auf kurzer Strecke, um zwischen zwei Wohngebäuden des Außenbereichs hindurchzuführen, und mündet südlich der Wohngebäude wieder in der 220-kV-Bestandstrasse, in der sie bis zum Ende des ROV-Abschnitts 16 verläuft. Die Variante „östlich Hoya“ (Variante 16-2.7) wurde aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie nicht auszuschließender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände von der Raumordnungsbehörde mit drei kurzen Kabelabschnitten in die Variantenuntersuchung eingestellt. Mit der Leitungsführung in einem weiten östlichen Bogen um Hoya herum ist unter anderem die Querung eines Vorbehalts- und teils Vorranggebiets Natur und Landschaft sowie eines Rastvogellebensraums landesweiter Bedeutung verbunden (Querung in Erdkabelbauweise vorgesehen). Die Leitung durchschneidet östlich von Hoya zudem in neuer Trasse bislang von Leitungen unberührte Landschaftsbildräume teils hoher Bedeutung. Vor dem Hintergrund dieser Betroffenheiten wurde die Variante westlich von Hoya, die zum überwiegenden Teil in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse und teilweise zudem in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) verläuft, gegenüber der Leitungsführung in östlichem Bogen um Hoya herum im Raumordnungsverfahren als deutlich raum- und umweltverträglicher erachtet. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Variante mit Verlauf östlich um Hoya aufgrund der drei

vorgesehenen Kabelabschnitte mit insgesamt sechs erforderlichen Kabelübergangsanlagen sich deutlich stärker auf die vorrangig berührten Schutzgüter (insbesondere Boden und Landschaft) auswirkt als die Variante mit Verlauf westlich um Hoya, die lediglich einen Erdkabelabschnitt (in Abschnitt 5) enthält. Die Vorhabenträgerin hat ihre Planung in Planfeststellungsabschnitt 6 entsprechend der Landesplanerischen Feststellung auf eine Leitungsführung westlich von Hoya gerichtet.

Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet die Führung der Leitung westlich von Hoya ebenfalls als vorzugswürdig. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung vom 4. Juni 2018 nicht erforderlich. Die kleinräumige Variante westlich von Hoya wurde in nachvollziehbarer Weise als vorzugswürdig bewertet. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich (abgesehen von alternativen Leitungsführungen südwestlich von Hoya im Bereich der ehemaligen Landesreitschule Hoya, siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.4) nicht auf. Das Ergebnis ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde so deutlich, dass auch eine im Rahmen der Feintrassierung ggf. mögliche Optimierung, etwa hinsichtlich der genauen Länge und Ausführung der untersuchten Erdkabelabschnitte, nicht zu einer abweichenden Beurteilung führen würde.

2.2.3.17.2.2.1.3 Variantenbereich Hoya-West (16-XI)

Für den Bereich westlich der Ortslage Hoya, zwischen den Ortslagen Heesen und Duddenhausen, wurden im Raumordnungsverfahren zwei Varianten westlich der 220-kV-Bestandstrasse verglichen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Hoya-West (16-XI)). Die ROV-Varianten fallen in etwa mit der nördlichen Hälfte in den Planfeststellungsabschnitt 5 und mit der südlichen Hälfte in den Planfeststellungsabschnitt 6. Die Variante „Heesen-Hoya“ verläuft, soweit möglich, in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 16-1.9/16-1.8/16-1.12/16-1). Sie umgeht die Ortslage Heesen zunächst kleinräumig im Westen und verläuft östlich des Naturschutzgebietes Hägerdorn. Südöstlich des Naturschutzgebietes Hägerdorn führt die Variante zu der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung und folgt dieser in Parallellage nach Süden. Sie verlässt die Parallellage südwestlich von Hoya kleinräumig auf kurzer Strecke, um zwischen zwei Wohngebäuden des Außenbereichs hindurchzuführen, und mündet südlich der Wohngebäude wieder in der 220-kV-Bestandstrasse, in der sie bis zum Ende des ROV-Abschnitts 16 verläuft. Die Variante „Vorberg“ umgeht Heesen und das Naturschutzgebiet Hägerdorn in einem weiten westlichen Bogen (Variante 16-1.10/16-1.11). Auch die Ortslage Hoya umgeht die Variante in einem weiten westlichen Bogen, indem der Freiraum östlich der Ortslagen Tivoli und Vorberg genutzt wird. Die Variante verläuft weiter in südöstliche Richtung, bis sie auf der Höhe der Ortslage Duddenhausen – am Ende des ROV-Abschnittes 16 – auf die 220-kV-Bestandstrasse stößt. Für beide Varianten hat das ArL Lüneburg westlich Heesen einen Erdkabelabschnitt aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich angenommen, für die Variante „Vorberg“ zudem einen zweiten Erdkabelabschnitt östlich der Ortslage Hoyerhagen. In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen auf Raum und Umwelt hat die

Raumordnungsbehörde die Variante „Heesen-Hoya“ als vorzugswürdig erachtet. Die Variante „Vorberg“ wurde hinsichtlich der betroffenen Umwelt- und Raumordnungsbelange ausgeschieden, weil sie über eine längere Strecke durch ein Vorbehaltsgebiet Erholung verläuft und zudem ein Vorranggebiet Natur und Landschaft berührt. In technischer Hinsicht erwies sich die Variante „Vorberg“ nach Einschätzung der Raumordnungsbehörde ebenfalls als weniger günstig, da die Variante eine doppelte Anzahl an Kabelübergangsanlagen sowie auf etwa doppelter Länge Kabelabschnitte erfordert. Im direkten Vergleich erwies sich die Leitungsführung der Variante „Heesen-Hoya“ in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse aber auch insofern als vorzugswürdig, als sie insgesamt rund 1 km kürzer ist als die Vergleichsvariante „Vorberg“ und über eine deutlich größere Länge im bestehenden Trassenraum verläuft.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Variantenentscheidung nachvollzogen und ist nach eigener Abwägung für den nördlichen Bereich der geprüften Varianten zu demselben Ergebnis gelangt. Die Variante „Vorberg“ wird in der Landesplanerischen Feststellung maßgeblich aus Gründen ausgeschieden, die im nördlichen Teil des Variantenbereichs liegen (doppelter Erdkabelabschnitt/doppelte Anzahl an Kabelübergangsanlagen/Querung eines weiteren Vorbehaltsgebiets Erholung). Für den nördlichen Bereich begründen diese Erwägungen im Vergleich zur Variante „Heesen-Hoya“ auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde eindeutig die Vorzugswürdigkeit der Variante „Heesen-Hoya“. Günstigere kleinräumige Varianten drängten sich in diesem nördlichen Bereich nicht auf.

Für den südlichen Teil des Variantenbereiches 16-XI erscheint eine „kombinierte“ Leitungsführung denkbar, die zunächst östlich des Naturschutzgebietes Hägerdorn verläuft, nach kurzem Verlauf parallel zu der 220-kV-Bestandstrasse jedoch auf Höhe von Hoya wieder nach Westen verschwenkt und dort den Leitungsverlauf östlich Vorberg aufnimmt (Variante 16-1.9/16-1.8/16-1.12/16-1.11). Das ArL Lüneburg formulierte für den Bereich südwestlich Hoya zudem einen Prüfauftrag für eine kleinräumig optimierte Trassenführung im Bereich der ehemaligen Landesreitschule Hoya (Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgabe MT-16-II-01). Die Vorhabenträgerin hat vor diesem Hintergrund in Abschnitt 6 eine ergänzende Variantenprüfung für den Bereich südwestlich Hoya vorgenommen (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.1), die nachfolgend von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen wird (siehe unten Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.4).

2.2.3.17.2.2.1.4 Ergänzende Variantenuntersuchung westlich Hoya

Für den Bereich südwestlich Hoya, der gleichzeitig das Ende des ROV-Abschnittes 16 bildet, ergab sich über die Variantenuntersuchung im Rahmen des Raumordnungsverfahrens hinaus das Erfordernis einer ergänzenden Variantenuntersuchung. Diese bezieht sich auf den Leitungsbereich von Mast Nr. 3005 (Abschnitt 5) im Norden bis zu Mast Nr. 3108 im Süden. Auf dieser Strecke verlaufen aktuell die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), die 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und die 110-kV-Bestandsleitung Umspannwerk Ohlensehlen – Umspannwerk Wechold (LH-10-1059) in enger Parallellage gebündelt von Hoya im Norden kommend in gerader Linie zwischen den Ortslagen Dedendorf im Osten und Duddenhausen im Westen nach Süden. Südlich der Landesstraße L 330 passieren die vorgenannten Leitungen zwei Wohngebäude

im Außenbereich (das Wohngebäude Scheibenwiese 2 auf dem Gelände der ehemaligen Landesreitschule Hoya und das Wohngebäude Auf dem Bruche 1). Für diesen Bereich hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der ergänzenden Variantenuntersuchung (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.1) vier kleinräumige Varianten (Varianten 1 bis 4) bewertet und verglichen.

Die Varianten 1 bis 3 verlaufen in enger Orientierung an dem bestehenden Trassenraum der 220-kV-, 380-kV- und 110-kV-Leitungen östlich der Ortslage Vogelsang. Auf Höhe des Geländes der ehemaligen Landesreitschule Hoya führen alle drei Varianten – um gegenüber dem Leitungsverlauf der 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitung den (im Bestand nur minimalen) Abstand zu dem Wohgebäude Auf dem Bruche 1 etwas zu vergrößern – ausgehend von den Bestandstrassen in einem kleinräumigen westlichen Bogen durch die Engstelle zwischen den beiden Wohngebäuden Scheibenwiese 2 im Norden und Auf dem Bruche 1 im Süden. Südlich des Wohngebäudes Auf dem Bruche 1 führen die drei Varianten zu der 220-kV-Bestandstrasse zurück und verlaufen bis zu dem Ende des hier untersuchten Abschnitts unmittelbar neben der 220-kV-Bestandstrasse. Die Varianten 1 bis 3 unterscheiden sich insoweit im Wesentlichen lediglich hinsichtlich der Trassierung zwischen den beiden betroffenen Wohngebäuden hindurch.

Variante 1 (3,177 km) entspricht dem Verlauf der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse. Der Abstand von dem Wohngebäude Scheibenwiese 2 zu der Variante 1 beträgt 80 m in Richtung Osten und 128 m in Richtung Süden. Zu dem Wohngebäude Auf dem Bruche 1 verläuft Variante 1 nördlich des Gebäudes in einem Abstand von 138 m.

Variante 2 (3,191 m) entspricht dem Trassierungsvorschlag und Prüfauftrag aus der Landesplanerischen Feststellung (Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgabe MT-16-II-01; Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Hoya-West (16-XI), S. 452), wonach eine kleinräumig optimierte Trassenführung untersucht werden sollte, die den Abstand zu den zwei betroffenen Wohngebäuden vergrößert. Die Raumordnungsbehörde ging davon aus, dass durch ein Abrücken der Neubauleitung in Richtung der 380-kV-Bestandstrasse für beide Wohngebäude die Abstände optimiert werden können (Scheibenwiese 2: Abstand von 121 m zur Neubauleitung; Auf dem Bruche 1: Abstand von 150 m zur Neubauleitung) (vgl. Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Hoya-West (16-XI)). Die von der Vorhabenträgerin auf Grundlage des Vorschlags aus der Raumordnung entwickelte Variante 2 hält im Ergebnis zu dem Wohngebäude Scheibenwiese 2 einen Abstand von 111 m und zu dem Wohngebäude Auf dem Bruche 1 von 150 m ein.

Bei Variante 3 (3,112 km) handelt es sich um die beantragte Trassenführung der Vorhabenträgerin, die sich an Variante 1 (ROV-Vorzugsvariante) orientiert und hiervon lediglich aufgrund der im Rahmen der Feintrassierung fortschreitenden technischen Planung der Neubauleitung sehr geringfügig abweicht. Der Abstand von Variante 3 zu dem Wohngebäude Scheibenwiese 2 beträgt östlich des Wohngebäudes 76 m und südlich des Wohngebäudes 150 m. Zu dem Wohngebäude Auf dem Bruche 1 verläuft Variante 3 nördlich des Gebäudes in einem Abstand von 114 m.

Variante 4 („westliche Umgehung Vogelsang“, 3,476 m) verläuft ab Mast Nr. 3005 (Abschnitt 5) in Richtung Westen und umgeht als einzige Variante Vogelsang in einem weiten westlichen Bogen in neuer Trassenlage. Bei Mast Nr. 3108 – am Ende des hier untersuchten Variantenbereiches – stößt Variante 4 auf die übrigen drei östlichen Varianten 1 bis 3. Sie entspricht dem südlichen Teil 16-1.12/16-1.11 der kombinierten Variante 1.9/16-1.8/16-1.12/16-1.11 aus dem Raumordnungsverfahren (siehe oben Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Soweit für Variante 4 eine kürzere, östlichere Trassenführung am Ortsrand von Vogelsang möglich erscheint, erklärt sich die Trassenlage unter anderem dadurch, dass die Leitung nicht durch ein Wasserschutzgebiet der Schutzzonen I und II geführt werden soll.

Bei Variante 1 handelt es sich – dem Stand des Raumordnungsverfahrens entsprechend – nur um eine Grobtrassierung. Die im Rahmen der Feintrassierung tatsächlich technisch darstellbare Leitungsführung entspricht Variante 3. Die minimal veränderten Abstandsunterschreitungen zwischen den Varianten sind als Ergebnis der fortschreitenden Planung hinzunehmen, ein Variantenvergleich ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

Im Rahmen des Vergleichs zwischen den Varianten 2 und 3 ermittelte die Vorhabenträgerin zunächst die Vorzugsvariante für eine Leitungsführung östlich von Vogelsang in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse. Die Vorhabenträgerin erachtete im Ergebnis die Leitungsführung nach dem Prüfauftrag der Landesplanerischen Feststellung (Variante 2) gegenüber der beantragten Trasse (Variante 3) nicht als vorzugswürdig, da Variante 2 aufgrund eines größeren bauzeitlichen Flächenbedarfs das Eigentum und Schutzgut Boden stärker belaste und zudem in der Ausführung um etwa 750.000 EUR teurer sei. Die Planfeststellungsbehörde hat den Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet Variante 3 nach eigener Abwägung ebenfalls als vorzugswürdig.

Die Variante 3 ist gegenüber Variante 2 hinsichtlich technisch-wirtschaftlicher und eigentumsrechtlicher Belange vorzugswürdig. Variante 3 beschränkt den Eingriff in das Bestandsnetz, indem sie die 220-kV-Bestandsleitung nur über ein Spannfeld kreuzt. Variante 2 kreuzt die 220-kV-Bestandsleitung dagegen über drei Spannfelder. In der Folge erfordert Variante 3 ein kürzeres bauzeitliches Provisorium als Variante 2 und benötigt hierdurch weniger bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen für das Provisorium (17 ha gegenüber 12 ha). Die Varianten sind im Übrigen ungefähr gleich lang und erfordern jeweils die Errichtung von acht Neubaumasten. Variante 2 erfordert jedoch einen Winkelabspannmast (Mast Nr. 3102) mehr als Variante 2, was zu einem geringfügig höheren dauerhaften Flächenbedarf für die Standorte der Neubaumasten führt. Variante 3 weist zudem einen leichten Kostenvorteil gegenüber Variante 2 auf. Der größere Flächenbedarf für das temporäre Provisorium und die damit verbundenen größeren bauzeitlichen Auswirkungen auf die beanspruchten Arbeitsflächen führen auch zu leichten Nachteilen der Variante 2 hinsichtlich des von den Baumaßnahmen betroffenen Schutzguts Boden.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch weist Variante 2 gegenüber Variante 3 im Ausgangspunkt vorteilhaftere Abstände zu den zwei Wohngebäuden im Außenbereich auf. Variante 3 verkürzt die Abstände zu dem Wohngebäude Scheibenwiese 2 im Westen und zu dem südlich gelegenen Wohngebäude Auf dem Bruche 1. Sie rückt gegenüber Variante 2

um 35 m näher östlich an das Wohngebäude Scheibenwiese 2 und um 36 m näher an das Wohngebäude Auf dem Bruche 1 heran (Scheibenwiese 2: 76 m; Auf dem Bruche 1: 114 m). Dieser grundsätzliche Vorteil von Variante 2 in Bezug auf das Wohnumfeld relativiert sich dadurch, dass Variante 3 den Abstand gegenüber dem Wohngebäude Scheibenwiese 2 südlich des Gebäudes gegenüber Variante 2 auf 150 m vergrößert. Diese Abstandsvergrößerung zugunsten des Wohngebäudes Scheibenwiese 2 führt dazu, dass die Eingrünung des Geländes der ehemaligen Landesreitschule Hoya in Richtung Süden in Form einer alten Obstbaumreihe bei Variante 3 erhalten bleiben kann. Bei Variante 2 liegt der Gehölzbestand teilweise im Schutzstreifen der Neubauleitung und geht daher voraussichtlich als Sichtschutz verloren. Die allenfalls geringfügige Entlastung des Wohngebäudes Auf dem Bruche 1 bei Variante 2 durch den gegenüber Variante 3 um 36 m größeren Abstand würde durch den Verlust des Gehölzbestandes zu einer schlechteren Wohnumfeldsituation für das südliche Gelände der Landesreitschule führen. Bei Variante 2 stehen zudem aufgrund des Abrückens der Leitung vom Wohngebäude Scheibenwiese 2 nach Osten drei massivere Winkelabspannmasten im Wohnumfeld, bei Variante 3 nur zwei Winkelabspannmasten und ein optisch weniger massiver Tragmast. Der zusätzliche Winkelabspannmast bei Variante 2 wiegt in Bezug auf das Schutzgut Mensch jedoch nicht besonders schwer, weil er nordöstlich des Wohngebäudes Scheibenwiese 2 außerhalb des 200 m-Abstands liegt und vom Wohngebäude aus hinter Bäumen platziert ist. In Bezug auf das Schutzgut Landschaft führt der zusätzliche Winkelabspannmast jedoch zu einem leichten Vorteil der Variante 3, die ohne diesen zusätzlichen Winkelabspannmast auskommt.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen weist Variante 3 im Ergebnis kleine Vorteile auf. Beide Varianten führen zu einem Verlust von zwei Habitatbäumen für Fledermäuse und machen Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien und Reptilien erforderlich. Die Inanspruchnahme bedeutender Einzelbiotope wird von Variante 3 gegenüber Variante 2 geringfügig reduziert (800 m^2 statt 920 m^2). Vor allem bleibt bei Variante 3 die alte Obstbaumreihe südlich des Wohngebäudes vollständig erhalten. Die Obstbaumreihe wirkt sich zudem positiv auf das Landschaftsbild in dem entsprechenden Bereich aus, weswegen ihr Erhalt die Vorzugswürdigkeit von Variante 3 stützt.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange kommt die Planfeststellungsbehörde ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die beantragte Leitungsführung (Variante 3) gegenüber der im Raumordnungsverfahren zur Prüfung vorgeschlagenen Trassierung (Variante 2) für den Bereich östlich Vogelsang und den Streckenverlauf zwischen den betroffenen beiden Wohngebäuden hindurch vorteilhaft ist. Zwar ist Variante 3 mit etwas geringeren Abständen zu den beiden Wohngebäuden verbunden. Die Einschränkungen für das Wohnumfeld unterscheiden sich aufgrund der konkreten örtlichen Begebenheiten und der eher geringen Abstandsunterschiede jedoch nicht wesentlich. Auch für Variante 3 ist noch von einem gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz auszugehen (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2.1.1). Die Vorteile von Variante 2 für das Wohnumfeld in Form der leicht vergrößerten Abstände zu den Gebäuden überwiegen vor diesem Hintergrund nicht die Vorteile von Variante 3 für die übrigen variantendifferenzierenden Belange (Eigentum, Errichtungskosten, Schutzgüter Boden, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen). Aber selbst wenn ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz nicht mehr als gewährleistet

angesehen würde, so wären die Auswirkungen auf das Wohnumfeld als im Vergleich so gering zu bewerten, dass sie eine Trassierung zu Lasten der vorgenannten Belange nicht rechtfertigen würden.

In einem nächsten Schritt hat die Vorhabenträgerin die – wie oben dargestellt ermittelte – Vorzugsvariante für den Trassenverlauf östlich Vogelsang (Variante 3) mit der westlichen Umfahrung der Ortslage (Variante 4) hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung und die betroffenen Umweltschutzgüter verglichen. Die Planfeststellungsbehörde hat auch diesen Vergleich der Varianten nachvollzogen und erachtet Variante 3 gegenüber der westlichen Umgehung als vorzugswürdig. Insbesondere drängt sich Variante 4 aufgrund von schwerwiegenden Nachteilen für den unzerschnittenen Freiraum östlich der Ortslagen Tivoli und Vorberg sowie für die Erholungsfunktion des Vorsorgegebiets Erholung nicht als eindeutig bessere, weniger konfliktträchtige Variante auf.

Variante 3 ist gegenüber Variante 4 aus Sicht der Planfeststellungsbehörde insbesondere deshalb vorzugswürdig, weil sie vorhandene Trassenkorridore nutzt und damit dem Ziel der Raumordnung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022) deutlich mehr entspricht. Variante 3 verläuft zudem auf längerer Strecke parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung (Bündelungsgrundsatz nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP 2022) und schützt auf diese Weise unzerschnittene Freiräume. Sie entspricht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund wesentlichen raumordnerischen Erfordernissen bei der Trassierung von Neubauleitungen im Bereich Energie deutlich mehr als Variante 4.

In Bezug auf das Schutzgut Mensch weist Variante 4 gegenüber der Variante 3 hinsichtlich der Abstandsunterschreitung zu Wohngebäuden im Außenbereich im Ausgangspunkt leichte Vorteile auf: Variante 4 hält den 200 m-Abstand vollständig ein, während Variante 3 den Abstand zu zwei Wohngebäuden deutlich unterschreitet (76 m, 114 m). Bei Variante 4 wird das Wohnumfeld der beiden betroffenen Gebäude zudem durch den Rückbau der am nächsten an den Gebäuden gelegenen 220-kV-Bestandsleitung entlastet, auch wenn die übrigen zwei Bestandsleitungen (380-kV- und 110-kV-Leitung) im Wohnumfeld verbleiben. Das Wohnumfeld der betroffenen zwei Wohngebäude ist jedoch auch unter Berücksichtigung der starken Vorbelastung der Wohngebäude und der Verbesserungen für das Wohnumfeld des Gebäudes Auf dem Bruche 1 bei Variante 3 noch gleichwertig vorsorgend geschützt (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1.1). Für das Wohngebäude Scheibenwiese 2 ist die Wohnumfeldsituation bei Variante 3 unter Einbeziehung der Gegebenheiten vor Ort mit der Bestandssituation (noch) vergleichbar. Selbst wenn man beides anders bewertete, wären die Beeinträchtigungen jedenfalls angesichts der konkreten Situation als gering anzusehen. Der im Ausgangspunkt geringe Vorteil der Variante 4 relativiert sich in Bezug auf das Schutzgut Mensch insgesamt weiter, wenn die Querungslänge von Vorsorgegebieten Erholung ergänzend betrachtet wird. Beide Varianten verlaufen durch das Vorsorgegebiet Erholung. Variante 4 verläuft allerdings ca. 1,6 km in neuer Trassenlage durch das Vorsorgegebiet, während Variante 3 ausschließlich in Bündelung zu der 380-kV-Bestandsleitung, also in vorbelasteter Lage, durch das Vorsorgegebiet verläuft. Durch die Bündelung und Nutzung vorhandener Trassen schützt Variante 3 anders als Variante 4 den Erholungswert des

Freiraums östlich der Ortslagen Vorberg und Tivoli sowie westlich Vogelsang und beschränkt die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion auf vorbelastete Räume. Variante 3 ist im Ergebnis im Hinblick auf alle Teilbereiche des Schutzguts Mensch jedenfalls nicht schlechter als Variante 4 zu bewerten. Die vollständige Vermeidung von Abstandsunterschreitungen südwestlich Hoya, wie in Variante 4, rechtfertigt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht die Zerschneidung bisher unvorbelasteter Freiräume westlich der beiden betroffenen Wohngebäude.

Technisch-wirtschaftlich ist Variante 4 gegenüber Variante 3 vorzugswürdig. Variante 4 ist zwar geringfügig länger und erfordert gegenüber Variante 3 einen zusätzlichen Maststandort, gleichwohl ist Variante 4 deutlich günstiger, weil Variante 4 im Gegensatz zu Variante 3 kein Provisorium erfordert. Sie entspricht dem Grundsatz der preisgünstigen Versorgung insofern mehr. Vorteile für die Inanspruchnahme von Flächen sind mit Variante 4 dagegen nicht verbunden, weil der dauerhafte Flächenbedarf für die Maststandorte aufgrund des zusätzlichen Maststandorts geringfügig höher ist und mehr Flurstücke neu in Anspruch genommen werden. Für Variante 4 spricht allerdings, dass die Variante keine temporären Flächen für ein Provisorium beansprucht. Variante 3 benötigt für das Provisorium hingegen bauzeitlich eine Fläche von rund 12 ha. Beide Varianten nehmen schutzwürdige Böden in einem sehr geringen und ähnlichen Umfang in Anspruch, sodass sie aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vergleichbare Auswirkungen auf das Schutzgut haben. Dabei berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde auch, dass die Variante 3 einen größeren, jedoch nur temporären Flächenbedarf für das Provisorium aufweist. Das Trinkwasserschutzgebiet „Hoya“ queren beide Varianten, aber bei beiden Varianten sind bei einer schutzgutschonenden Bauausführung keine Nachteile für die Trinkwasserqualität zu erwarten.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen weist Variante 3 im Ergebnis kleine Vorteile auf, weil sie unzerschnittene Freiräume gegenüber Variante 4 schützt und diese Räume nicht als Brutraum für Offenlandarten entzieht. Variante 4 verläuft hingegen über 3 km durch bisher unzerschnittene Freiräume. Auch die Inanspruchnahme wichtiger Einzelbiotope wird von Variante 3 gegenüber Variante 4 geringfügig reduziert (800 m^2 statt 890 m^2). Beide Varianten führen im Übrigen zu einem Verlust von zwei Habitatbäumen für Fledermäuse und machen Vermeidungsmaßnahmen für Amphibien und Reptilien erforderlich.

Schließlich wirkt sich die Querung unzerschnittener Freiräume bei Variante 4 auch deutlich negativ auf das Landschaftsbild aus. Variante 3 verläuft über 3,1 km in Bündelung zu der 380-kV-Bestandsleitung, also in vorbelasteter Lage, durch die Landschaft, während Variante 4 auf rund 3,1 km in neuer Trassenlage ungebündelt durch den Freiraum östlich Vorberg verläuft. Variante 4 verläuft nur über ca. 0,4 km parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung. Zwar mag Variante 4 an sich durch einen Landschaftsbildraum mit geringer Bedeutung verlaufen, aber sie nähert sich dem Bereich Hoyerhagen/Vorberg/Duddenhausen – einem Landschaftsbildraum hoher Bedeutung. Der Ortsrand von Hoyerhagen/Vorberg/Duddenhausen ist im Hinblick auf das Schutzgut Landschaft deutlich schützenswerter als der vorbelastete Ortsrand der Stadt Hoya. Die ohnehin deutliche Vorzugswürdigkeit von Variante 3 in Bezug auf das Schutzgut Landschaft verstärkt sich,

wenn die Querung der Vorsorgegebiete Erholung (wie oben erfolgt) einbezogen wird. Die Stadt Hoya ist im RROP 2003 zwar als Grundzentrum festgelegt, sodass die Variante 3 sich insofern stärker als Variante 4 auf die Belange der Siedlungsentwicklung auswirkt. Es handelt sich insofern jedoch um keine neuen Auswirkungen, weil der Raum westlich Hoya durch drei Freileitungen vorbelastet ist und die 380-kV-Neubauleitung gegenüber der 220-kV-Rückbauleitung geringfügig von der Stadt Hoya abrückt.

Im Vergleich zwischen der Leitungsführung in Orientierung an den Bestandstrassen und der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse (Variante 3) und der weiträumigeren westlichen Umfahrung von Vogelsang (Variante 4) überwiegen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in der Gesamtschau aller betroffenen Belange die deutlichen Vorteile von Variante 3 im Hinblick insbesondere auf die Nutzung von Bestandstrassen, die Vermeidung der Querung unzerschnittenen Raums und die damit einhergehende Schonung des Landschaftsbilds sowie von Erholungsgebieten nahe der Siedlungsgebiete Vorberg und Tivoli westlich von Hoya die Vorteile der Variante 4 für das Wohnumfeld zweier Wohngebäude. Die stärkeren Auswirkungen auf das Umfeld zweier Wohngebäude rechtfertigen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht die Zerschneidung bislang unvorbelasteter siedlungsnaher Frei- und Erholungsräume, von denen die Bewohner mehrerer Ortslagen unmittelbar profitieren. Die Belange der betroffenen Bewohner der beiden hier berücksichtigten Wohngebäude müssen daher zu Gunsten der Planung zurücktreten. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass das planfestgestellte Vorhaben mit Auswirkungen auf das Wohnumfeld der Gebäude Scheibenwiese 2 und Auf dem Bruche 1 verbunden ist. Eine alternative Trassenführung, bei der sich jegliche Auswirkungen auf das Wohnumfeld ohne deutliche Nachteile für andere bedeutende Schutzgüter vermeiden ließen, ist aber nicht ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt insbesondere auch nicht, dass im Rahmen der Feintrassierung und weiteren Konkretisierung Variante 4 ggfs. noch optimiert werden könnte, etwa durch eine Überspannung des Trinkwasserschutzgebiets und in der Folge einer Leitungsführung, die bereits vor Mast Nr. 3108 die 220-kV-Bestandstrasse nutzt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist dieses grundsätzliche Optimierungspotenzial aber nicht geeignet, die hier getroffene Variantenentscheidung in Zweifel zu ziehen. Denn die Vorteile der Variante 3 sind jedenfalls so deutlich, dass diese auch bei einer optimierten Variante 4 mit höherem Bündelungsanteil vorzugswürdig bliebe.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung in ROV-Abschnitt 16 aus den oben dargestellten Erwägungen somit vorzugswürdig. Das gilt auch, soweit nach der Feintrassierung der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren eine kleine Abweichung der planfestgestellten Leitungsführung von der ROV-Vorzugstrasse in dem Bereich zwischen Mast Nr. 3105 und Nr. 3113 vorliegt (siehe Ziffer 2.2.3.3.3). Die Trassenführung unmittelbar neben der 220-kV-Bestandstrasse reduziert die Länge des notwendigen Provisoriums und vermeidet die höheren Baukosten für ein Provisorium, welches gegenüber der planfestgestellten Trassenführung nicht konfliktärmer ist. Die Vorzugswürdigkeit der beantragten Trasse ist im Übrigen auch bei Berücksichtigung des Betriebs der Reitschule mit Pferdehaltung auf dem Grundstück

Scheibenwiese 2 gegeben (siehe unten Ziffer 2.4.3.14). Weitere günstigere Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach den vorgelagerten, detailliert untersuchten kleinräumigen ROV-Variantenvergleichen und den ergänzenden Variantenvergleichen im Planfeststellungsverfahren erst recht nicht auf.

2.2.3.17.2.2.2 ROV-Abschnitt 17 Hoya – Wietzen

Der ROV-Abschnitt 17 zwischen Hoya und Wietzen liegt vollständig in Planfeststellungsabschnitt 6. In dem Planungsraum des ROV-Abschnitts 17 verlaufen die 220-kV- und 380-kV-Bestandstrassen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010 und LH-10-3003) weitgehend in Parallellage. In ROV-Abschnitt 17 wurden dem Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) in der 220-kV-Bestandstrasse kleinräumige westliche Umfahrungen von Ortslagen und Wohngebäuden sowie großräumigere Umgehungen in Richtung Westen gegenübergestellt. Auf Grundlage von Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleichen wurde im Raumordnungsverfahren eine großräumige Vorzugsvariante ermittelt und abschließend hinsichtlich ihrer Raum- und Umweltverträglichkeit bewertet: die Orientierung der Neubauleitung an der 220-kV-Bestandstrasse (Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“). Die großräumige Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ ist entsprechend ihrer Bezeichnung dadurch gekennzeichnet, so weit wie möglich in der Rückbautrasse der 220-kV-Bestandstrasse zu verlaufen.

In den Vorprüfungen wurde die relative Eignung von Varianten auf der Basis von einem oder einigen wenigen Kriterien mit Ausschlusscharakter untersucht. Im Anschluss wurden in den kleinräumigen Variantenvergleichen von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse ermittelte Untervarianten berücksichtigt; es wurde jeweils der Leitungsführung unter Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse eine kleinräumig versetzte Trassierungsmöglichkeit in neuer Trassenlage gegenübergestellt. Im Ergebnis hat sich im Raumordnungsverfahren eine Trasse herausgebildet, die auf weiten Strecken die bestehende 220-kV-Bestandstrasse nutzt und in zwei Bereichen (nordwestlich Warpe und nördlich Wietzen bei Windhorst) eine Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) vorsieht. Im Bereich der Ortslage Wietzen wurde ein Erdkabelabschnitt landesplanerisch festgestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleiche aus dem Raumordnungsverfahren, welche der Trassenwahl der Vorhabenträgerin zu Grunde liegen, nachvollzogen und sieht die auf diesem Wege ermittelte und zur Planfeststellung beantragte großräumige Vorzugsvariante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ in der planerischen Abwägung bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde hat zudem die ergänzenden Variantenuntersuchungen der Vorhabenträgerin aus dem Planfeststellungsverfahren für die Bereiche Außenbereich Warpe und Umgehung der Ortslage Wietzen (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.2 und 4.1) nachvollzogen, welche die ROV-Vorzugsvariante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ teilweise modifizieren und insbesondere aufgrund veränderter tatsächlicher Rahmenbedingungen einen Verzicht auf das in der Landesplanerischen Feststellung vorgesehene Erdkabel bedeuten. Im Ergebnis erachtet die Planfeststellungsbehörde für

ROV-Abschnitt 17 die beantragte Trasse unter Abwägung aller betroffenen Belange als vorzugswürdig. Weitere Varianten waren nicht in den Blick zu nehmen.

Im Einzelnen liegen der Entwicklung der Vorzugsvariante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ in Planfeststellungsabschnitt 6 folgende Vorprüfungen und kleinräumige Variantenvergleiche zu Grunde:

2.2.3.17.2.2.2.1 Variantenbereich Calle (17-A)

Im Raumordnungsverfahren wurden für den Bereich der Ortslage Calle im Rahmen einer Vorprüfung zwei Varianten untersucht (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.2, Vorprüfung im Teilabschnitt Calle (17-A)). Neben einer Variante, die östlich der Ortslage Duddenhausen die 220-kV-Bestandstrasse in westliche Richtung verlässt, östlich entlang der Ortslage Calle verläuft und erst nördlich der Ortslage Warpe wieder zurück auf die 220-kV-Bestandstrasse schwenkt (Variante 17-2/17-2.1 „östlich Calle“), wurde von der Vorhabenträgerin eine optimierte Trassenführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 17-1/17-1.1 „optimierte Bestandsleitung“) in das Raumordnungsverfahren eingebracht. Die Variante „optimierte Bestandsleitung“ nutzt zwischen Duddenhausen und Warpe überwiegend die 220-kV-Bestandstrasse und weicht nur östlich der Ortslage Calle kleinräumig nach Westen ab, um ein Wohngebäude im Außenbereich zu umgehen. Die Variante 17-2/17-2.1 wurde von dem ArL Lüneburg im Rahmen der Vorprüfung ausgeschieden, weil sie die gebotenen Mindestabstände von 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches in 21 Fällen unterschreitet und somit ein Ziel der Raumordnung verletzt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022). Vor diesem Hintergrund erachtete das ArL Lüneburg die Variante „östlich Calle“ bereits als nicht raumverträglich. Ergänzend sprachen auch die zahlreichen Verletzungen des 200 m-Mindestabstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022; 26 Fälle), die Querung eines Vorranggebiets Natur und Landschaft in neuer Trassenlage (auf 890 m) und der überwiegende Verlauf in neuer Trassenlage gegen die Variante „östlich Calle“. Die Variante „optimierte Bestandsleitung“ stellte sich demgegenüber als deutlich konfliktärmer dar. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Planung entsprechend der Landesplanerischen Feststellung keine Trassenführung durch den Innenbereich der Ortslage Calle umgesetzt, sondern orientiert sich an der 220-kV-Bestandstrasse.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorprüfung für den Bereich der Ortslage Calle nachvollzogen und erachtet die Trassenführung in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse ebenfalls als vorzugswürdig. Der Ersatzneubau im Innenbereich der Ortslage Calle deutlich westlich der 220-kV-Bestandstrasse wurde im Raumordnungsverfahren in nachvollziehbarer Weise ausgeschieden. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich nicht auf. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung nicht erforderlich. Insbesondere würde auch eine über die Vorprüfung im Raumordnungsverfahren hinausgehende Prüfung der Betroffenheiten weiterer Umweltschutzgüter und raumordnerischer Belange zu keinem anderen Ergebnis führen.

2.2.3.17.2.2.2.2 Variantenbereich Bücken (17-I)

Für den Außenbereich zwischen der Ortslage Calle im Westen und Bücken im Osten wurde der Vorzugsvariante aus der Vorprüfung (17-A) (siehe oben Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.1), der kleinräumigen westlichen Umfahrung eines Wohngebäudes im Außenbereich (Variante 17-1.1 „westliche Umfahrung“), die Leitungsführung unmittelbar in der Bestandstrasse (Variante 17-1) gegenübergestellt (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Bücken (17-I)). Während die Umfahrungsvariante den gebotenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich einhalten kann, unterschreitet die Variante „Bestandstrasse“ den Abstand zu vier Wohngebäuden. Gleichwohl wurde die Variante „Bestandstrasse“ im Raumordnungsverfahren als vorteilhafter eingestuft, weil sie die Bündelung mit der parallel zur 220-kV-Rückbauleitung verlaufenden 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) beibehält und entsprechend ihrer Bezeichnung die Bestandstrasse nutzt. Zu Lasten der Umfahrungsvariante wurde demgegenüber festgestellt, dass durch diese Variante ein Wohngebäude im Außenbereich nicht nur in Richtung Osten von Stromleitungen betroffen wäre, sondern zusätzlich westlich in neuer Trassenlage von Stromleitungen umfasst werden würde. Das ArL Lüneburg sah die Einhaltung des 200 m-Abstands durch die Variante „westliche Umfahrung“ in dem konkreten Fall als Verschlechterung für das Wohnumfeld an. Die Abstandsunterschreitung durch die Variante „Bestandstrasse“ wurde aufgrund des geringen bis moderaten Maßes der Abstandsunterschreitung (7 m bis 54 m), der Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung und der Sichtverschattung für drei der vier Wohngebäude als weniger schwerwiegend bewertet. Der Trassenführung in der Bestandstrasse wurde schließlich auch deshalb vom ArL Lüneburg der Vorzug gegeben, da sie eine Neubelastung des siedlungsnahen Freiraums östlich der Ortslage Calle vermeidet und das Landschaftsbild weniger belastet. Die Leitungsführung entsprechend der Variante „Bestandstrasse“ liegt der großräumigen ROV-Vorzugsvariante „optimierte Bestandstrasse“ zu Grunde. Die Vorhabenträgerin hat sich an der Variante „Bestandstrasse“ des ArL Lüneburg orientiert und die Variante mit geringfügigen Modifikationen ihrem Antrag zu Grunde gelegt (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.3.3).

Die Planfeststellungsbehörde hat die kleinräumige Variantenwahl nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis. Die längere Variante „westliche Umfahrung“ stellt für die Planfeststellungsbehörde eine nicht durch gewichtige Vorteile gerechtfertigte Abweichung von der Nutzung der Bestandstrasse dar. Die westliche Umfahrung führt zu einer vollständigen Umzingelung eines Wohngebäudes und würde den gebotenen 200 m-Abstand zwar einhalten, aber das Wohnumfeld dieses Wohngebäudes im Ergebnis stärker beeinträchtigen als die Beibehaltung der Bestandstrasse. Ein anderes Ergebnis würde sich nur bei einer Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung nach Westen ergeben, die aufgrund der Gegebenheiten vor Ort aber mit unverhältnismäßigen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch die zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen für den Baubetrieb sowie weiteren Nachteilen in Bezug auf die sich erhöhende Länge und Kosten der Leitungsführung verbunden wäre. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabenträgerin nachvollziehbar die Antragstrasse aus der ROV-Vorzugsvariante entwickelt, die zwischen Mast Nr. 3113 und Nr. 3116 kleinräumig westlich der 220-kV-Bestandstrasse verläuft. Die leicht modifizierte Trasse ist gegenüber der

Vorzugsvariante aus dem Raumordnungsverfahren wiederum mit gewichtigen Vorteilen verbunden und bei Abwägung der maßgeblichen Belange vorzugswürdig. Sie reduziert die Länge des erforderlichen Provisoriums und spart Kosten, ohne Belange der Raumordnung zusätzlich zu belasten. Während die ROV-Vorzugstrasse in der Trasse der 220-kV-Rückbauleitung den 200 m-Abstand zu vier Wohngebäuden im Außenbereich unterschreitet, kann die modifizierte Antragstrasse eine Abstandsunterschreitung auf zwei Wohngebäude reduzieren (144 m und 163 m zur Neubauleitung). Es ist für beide Wohngebäude jeweils von einem gleichwertigen vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität auszugehen (siehe Ziffern 2.2.3.3.2.1.2 und 2.2.3.3.3). Vorteilhaftere kleinräumige Varianten sind nicht ersichtlich.

2.2.3.17.2.2.2.3 Variantenbereich Warpe (17-B)

Für den Bereich westlich der Ortslage Warpe wurde im Raumordnungsverfahren im Rahmen einer Vorprüfung untersucht, ob es gegenüber dem Ersatzneubau in Orientierung an der 220-kV-Bestandstrasse konfliktärmere Varianten gibt (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.2, Vorprüfung im Teilabschnitt Warpe (17-B)). In die Vorprüfung eingestellt wurden zwei Vergleichsvarianten: Die Variante 17-1.2/17-1 („optimierte 220-kV-Bestandstrasse“) orientiert sich in ihrem Verlauf westlich Warpe eng an der 220-kV-Bestandstrasse, weicht aber südlich von Windhorst kleinräumig in Richtung Süden von der Bestandstrasse ab, um Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich zu optimieren. Die Variante 17-2.1/17-2/17-2.2 („östlich Mahlenstorf“) verlässt die 220-kV-Bestandstrasse nördlich der Ortslage Warpe in Richtung Südwesten und verläuft in neuer Trassenführung östlich der Ortslage Mahlenstorf. Südlich der Ortslage Mahlenstorf führt sie in einem Bogen zurück auf die 220-kV-Bestandstrasse. Die Variante „östlich Mahlenstorf“ unterschreitet den 400 m-Mindestabstand zu drei Wohngebäuden im Innenbereich (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022). Das ArL Lüneburg ging hinsichtlich dieser Abstandsunterschreitungen allerdings davon aus, dass durch eine Optimierung der Trassenvariante eine Verletzung des 400 m-Mindestabstandes und damit ein Zielverstoß vermeidbar sei. Neben der Verletzung des 400 m-Abstandes verletzt die Variante „östlich Mahlenstorf“ jedoch auch in 35 Fällen den 200 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022). Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ unterschreitet den 200 m-Abstand hingegen in nur fünf Fällen. Zwar stellte das ArL Lüneburg zugunsten der Variante „östlich Mahlenstorf“ fest, dass sie gänzlich außerhalb des westlich von Warpe gelegenen Vorranggebiets Natur und Landschaft verläuft, während die optimierte Bestandstrasse das Vorranggebiet Natur und Landschaft auf einer Länge von rund 500 m quert. Gegen die deutlich längere Variante „östlich Mahlenstorf“ sprach neben den Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden aber auch, dass sie mehr als 6 km in neuer Trassenlage verläuft, während die „optimierte Bestandstrasse“ fast über die gesamte Länge den Bestandstrassenraum nutzt. Vor diesem Hintergrund erachtete das ArL Lüneburg die Variante „östlich Mahlenstorf“ schlussendlich als deutlich weniger raumverträglich als die optimierte Bestandsvariante (Variante 17-1.2/17-1). Die Variante „östlich Mahlenstorf“ wurde ausgeschieden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorprüfung für den Bereich westlich der Ortslage Warpe nachvollzogen und erachtet die möglichst weitgehende Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse ebenfalls als vorzugswürdig. Das gilt neben der geringeren Zahl der Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich insbesondere im Hinblick darauf, dass die Neubauleitung das Vorranggebiet Natur und Landschaft in der 220-kV-Bestandstrasse parallel zu und in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) quert und so eine Vereinbarkeit der Leitung mit der vorrangigen Nutzung gewährleistet ist (siehe Ziffer 2.2.3.3.1). Die Variante „östlich Mahlenstorf“ wurde im Raumordnungsverfahren insofern in nachvollziehbarer Weise ausgeschieden. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich nicht auf. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung nicht erforderlich. Insbesondere würde auch eine über die Vorprüfung im Raumordnungsverfahren hinausgehende Prüfung der Betroffenheiten weiterer Umweltschutzgüter und raumordnerischer Belange zu keinem anderen Ergebnis führen.

2.2.3.17.2.2.2.4 Variantenbereich nordwestlich Warpe (17-IIa) und ergänzende Variantenuntersuchung Außenbereich Warpe

Basierend auf dem Ergebnis der Vorprüfung für den Bereich Warpe (17-B) (siehe oben Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.3) wurden im Raumordnungsverfahren weiter drei kleinräumige, jeweils rund 2 km lange Varianten untersucht (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt nordwestlich Warpe (17-IIa)). Die erste Variante 17-IIa-A (entspricht der Vorzugsvariante 17-1/17-1.2 aus Vorprüfung 17-B) nutzt im nördlichen Teil zunächst die 220-kV-Bestandstrasse und weicht hiervon im südlichen Teil geringfügig in Richtung Westen ab, um Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich zu optimieren. Variante 17-IIa-A unterschreitet den grundsätzlich gebotenen 200 m-Abstand zu sieben Wohngebäuden im Außenbereich (43 m, 155 m, 172 m, 177 m, 184 m,189 m und 198 m zur Trasse).

Die zweite Variante (Variante 17-IIa-B) optimiert gegenüber der Variante 17-IIa-A die Abstände zu den betroffenen Wohngebäuden, indem die parallel zu der 220-kV-Bestandstrasse liegende 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) über vier Spannfelder mitverlegt wird. Die beiden 380-kV-Leitungen verlaufen dann zunächst leicht östlich und sodann leicht westlich der bisherigen Bestandsleitungen. Insbesondere zu dem am stärksten betroffenen Wohngebäude vergrößert sich auf diese Weise der Abstand der 380-kV-Neubauleitung von 43 m auf 100 m. Insgesamt unterschreitet die Variante 17-IIa-B den Abstand zu vier Wohngebäuden (Abstände zwischen 100 m und 184 m zur Trasse).

Ergänzend zu diesen beiden Varianten stellte das ArL Lüneburg eine dritte Variante (Variante 17-IIa-C) in den Variantenvergleich ein. Diese sieht im mittleren Teil der Variante einen 700 m langen Kabelabschnitt (einschließlich der erforderlichen zwei Kabelübergangsanlagen) vor und passiert in diesem Abschnitt zwei Wohngebäude unter der Erde. Eine Verlängerung des Kabelabschnitts um insgesamt 950 m in Richtung Norden und in Richtung Süden war nach Ansicht des ArL Lüneburg zwar möglich, aber drängte sich im

Raumordnungsverfahren nicht auf, um die verbleibenden moderaten Abstandsunterschreitungen zu drei Wohngebäuden in diesem Bereich zu vermeiden. Um Abstände zu Wohngebäuden zu optimieren, liegt Variante 17-IIa-C nördlich des Kabelabschnitts geringfügig östlich der 220-kV-Bestandstrasse, südlich des Kabelabschnitts rückt die Variante noch weiter in Richtung Westen von der Bestandstrasse ab. Variante 17-IIa-C unterschreitet in den Freileitungsabschnitten den 200 m-Abstand zu drei Wohngebäuden (Abstände zwischen 184 m und 190 m zur Trasse).

Die Landesplanerische Feststellung stufte Variante 17-IIa-A aufgrund der deutlichen Abstandsunterschreitung zu einem Wohngebäude im Außenbereich (43 m) als nicht raumverträglich ein. Die anderen beiden Varianten stufte das ArL Lüneburg als umwelt- und raumverträglich ein, beurteilte im Ergebnis jedoch die Mitverlegung (Variante 17-IIa-B) als geringfügig raum- und umweltverträglicher als die Erdverkabelung (Variante 17-IIa-C). Ausschlaggebend war für die Raumordnungsbehörde, dass durch die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung in der Variante 17-IIa-B die größten Entlastungseffekte für die betroffenen Wohngebäude erzielt werden können. Bei der Erdverkabelung (Variante 17-IIa-C) verbleibt die 380-kV-Bestandsleitung hingegen in der bisherigen Lage und unterschreitet die Abstände zu Wohngebäuden teils erheblich. Zudem belasten bei Variante 17-IIa-C zwei Kabelübergangsanlagen das erweiterte Wohnumfeld der Wohngebäude bzw. den siedlungsnahen Freiraum. Für die Mitverlegung (Variante 17-IIa-B) sprach auch der Grundsatz der preisgünstigen Energieversorgung. Die abschließende Entscheidung zwischen den Varianten 17-IIa-B und 17-IIa-C behielt die Raumordnungsbehörde dem Planfeststellungsverfahren vor. Die Landesplanerische Feststellung formuliert für den Außenbereich Warpe entsprechend den Prüfauftrag, beide Varianten in den Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren darzustellen und zu vergleichen (Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgabe MT-17-I-01).

Die Vorhabenträgerin kommt diesem Prüfauftrag mit einer ergänzenden Variantenuntersuchung für den Bereich nordwestlich Warpe nach (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.2). Sie vergleicht die Führung der Neubauleitung als Freileitung zwischen Mast Nr. 3117 (exklusive) und Nr. 3122 einschließlich Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum zwischen den Mast Nr. 81 (exklusive) und Mast Nr. 77N (LH-10-3003) (Variante IIa-B, nachfolgend „Freileitungsvariante“) mit einer westlich der Neubauleitung gelegenen Erdkabelvariante (Variante IIa-C, nachfolgend „Erdkabelvariante“). Die Streusiedlungslage bei Warpe ist erheblich durch die 220- und 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010 und LH-10-3003) vorbelastet. Als Ergebnis der Variantenuntersuchung beantragt die Vorhabenträgerin die Freileitungsvariante (Variante IIa-B).

Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich aus dem Raumordnungsverfahren und den ergänzenden Variantenvergleich der Vorhabenträgerin nachvollzogen. Variante 17-IIa-A aus dem Raumordnungsverfahren unterschreitet den gebotenen 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich erheblich und sieht von vorhandenen Optimierungsmöglichkeiten zulasten der Wohngebäude im Außenbereich ab, sodass diese Variante gegenüber den weiteren zwei Varianten auch bei Einbeziehung

weiterer Belange nicht vorzuziehen ist. Im Übrigen erachtet die Planfeststellungsbehörde die Freileitungsvariante im Außenbereich Warpe nach eigener Abwägung gegenüber der Erdkabelvariante ebenfalls als vorzugswürdig. Die Erdkabelvariante weist zwischen den beiden Kabelübergangsanlagen eine Länge von 650 m auf. Sie ist in diesem Bereich geringfügig kürzer als die Freileitung, die zwischen Mast Nr. 3118 bzw. 80N und Mast Nr. 3120 bzw. 78A eine Länge von 740 m aufweist. Bei der Freileitungsvariante sind zehn Maststandorte – größtenteils in neuer Lage – zu errichten (jeweils fünf pro Leitung), bei der Erdkabelvariante zwei Kabelübergangsanlagen sowie der Kabelgraben. Trotz der Mehrlänge der Freileitungsvariante ist sie wesentlich günstiger als die Erdkabelvariante (ca. 0,955 Mio. EUR gegenüber ca. 13,15 Mio. EUR) und weist bezüglich des Grundsatzes der preisgünstigen Versorgung somit Vorteile auf. Die Teilerdverkabelungsvariante ist zudem gegenüber der Freileitungsvariante mit betrieblichen Nachteilen verbunden. Die betrieblichen Nachteile ergeben sich u. a. durch eine reduzierte Übertragungsfähigkeit der Leitung. Weil Erdkabel eine höhere Störanfälligkeit haben, die Wartung von Erdkabeln komplexer ist und länger dauert als bei Freileitungen, entspricht die Teilerdverkabelungsvariante dem Grundsatz der möglichst sicheren Versorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) weniger. Unabhängig davon liegt vor diesem Hintergrund bei der Erdkabelvariante bereits kein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt, wie in § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG verlangt, vor.

Die Unterschiede in der technischen Ausführung der kleinräumigen Varianten (Erdkabel- und Freileitungsvariante) führen zu unterschiedlichen Auswirkungen auf die Umweltbelange. Durch ein Erdkabel werden grundsätzlich andere Schutzgüter als durch eine Freileitung beeinträchtigt und – umgekehrt – geschont (Anlage 1, Kap. 3.5.2.2.2). Dies zeigt sich auch bei dem vorliegenden Variantenvergleich. Deutlich wird dies zunächst bei dem Schutzgut Boden. Die Erdkabelvariante nimmt für die zwei Kabelübergangsanlagen 0,6 ha dauerhaft in Anspruch, die Maststandorte der Freileitung dagegen weniger als 0,09 ha (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.2). In dem untersuchten Bereich dürften für die Erdkabelvariante zusätzlich dauerhafte Flächeninanspruchnahmen für zwei Maststandorte für die anschließende Freileitung zu berücksichtigen sein. Für die Freileitungsvariante werden entsprechend weniger als 0,01 ha versiegelt, für die Erdkabelvariante hingegen 0,6 ha. Der Schutzstreifen ist hingegen bei der Freileitungsvariante deutlich größer (7,4 ha gegenüber 1,67 ha). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass im Schutzstreifen der Freileitung Gehölze (bis zu einer gewissen Höhe) aufwachsen können, während die Bodennutzung und Entwicklung einer natürlichen Vegetation auf Flächen über einem Erdkabel tendenziell stärker eingeschränkt sind. Im Hinblick auf temporäre Flächeninanspruchnahmen sind die für die Freileitungsvariante in Anspruch genommenen Bauflächen im Vergleich zu der Erdkabelvariante zwar mehr als doppelt so groß, weil Provisorien für beide Bestandsleitungen erforderlich werden. Bei der Freileitung entstehen auf einer Fläche von 11 ha bauzeitliche Beeinträchtigungen, bei der Erdkabelvariante sind lediglich 4,25 ha betroffen. Hinsichtlich dieser rein temporären Beeinträchtigungen ist allerdings nicht nur die Flächeninanspruchnahme an sich zu berücksichtigen, sondern auch die Intensität der Beeinträchtigungen. Es ist damit zu rechnen, dass die Intensität bei der Erdkabelvariante gegenüber der Freileitungsvariante größer ausfällt. Flächenmäßige Vorteile der Erdkabelvariante relativieren sich deswegen in Teilen durch die Intensität der bauzeitlichen

Eingriffe. Im Ergebnis ist die Erdkabelvariante, insbesondere unter Berücksichtigung der stärkeren dauerhaften Auswirkungen, mit einer größeren Bodeninanspruchnahme verbunden, die Freileitungsvariante somit hinsichtlich des Schutzgutes Boden vorzugswürdig. Diese Einschätzung spiegelt sich bei der Bewertung der Auswirkungen auf das Eigentum und die Landwirtschaft. Die Erdkabelvariante entzieht einen größeren Umfang an Flächen der dauerhaften landwirtschaftlichen Nutzung. Dies gilt auch im Hinblick auf den größeren Schutzstreifen der Freileitung, da in diesem Bereich die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nutzung weitgehend erhalten bleibt (siehe Ziffer 2.2.3.10.1).

Die Ausführung als Erdkabel wirkt sich zudem vorliegend etwas nachteiliger auf das Landschaftsbild (hier: Landschaftsbildraum hoher Bedeutung) aus. Zwar sind in einem Erdkabelabschnitt keine Leiterseile sichtbar; auch entfallen einige Masten. Demgegenüber werden aber sehr prominent sichtbare Kabelübergangsanlagen erforderlich. Die parallel geführten 380-kV-Leitungen bei der Freileitungsvariante reduzieren durch den Gleichlauf der Masten und die vergleichbare Masthöhe die Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Der Bereich ist zudem schon jetzt durch zwei Freileitungen (die 220-kV-Bestandsleitung und die 380-kV-Bestandsleitung) vorbelastet. Unter Berücksichtigung des nur sehr kurzen Kabelabschnitts fallen die zwei massiv ausgebildeten, nah beieinanderstehenden Kabelübergangsanlagen zu Lasten des Landschaftsbildes deutlicher ins Gewicht als die – wenn auch teils in neuer Lage – geplanten Neubaumasten der 380-kV-Freileitungen.

Die Freileitungsvariante unterschreitet den 200 m-Abstand mit der Neubauleitung zu vier Wohngebäuden im Außenbereich (Abstände von 100 m, 149 m, 165 m, 180 m), mit der verlegten 380-kV-Bestandsleitung nur zu drei Wohngebäuden (Abstände von 99 m, 115 m, 150 m). Das Erdkabel liegt zwar ebenfalls in unter 200 m Entfernung zu Wohngebäuden, aber die unterirdische Verlegung beeinträchtigt das Wohnumfeld trotz Abstandsunterschreitungen nicht nachteilig. Im untersuchten Bereich verbleiben aber auch für die Erdkabelvariante, die jeweils nördlich und südlich der Kabelübergangsanlagen als Freileitung fortgeführt wird, Abstandsunterschreitungen zu zwei Wohngebäuden. Die vorgesehenen zwei Standorte für die Kabelübergangsanlagen halten die Abstandsvorgaben nach dem LROP 2022 ein (240 m und 250 m zu Wohngebäuden im Außenbereich), aber belasten das Wohnumfeld auf Grund der massiveren Ausführung visuell dennoch. Erdkabelvarianten sind hinsichtlich des Schutzguts Mensch zwar häufig vorteilhaft, in diesem konkreten Fall ist die kurze Erdkabelvariante wegen der zwei dicht zusammenliegenden Kabelübergangsanlagen für das Wohnumfeld jedoch nicht vorzugswürdig. Bei der Erdkabelvariante muss ergänzend berücksichtigt werden, dass die 380-kV-Bestandsleitung nicht verlegt wird und die Abstände zu den Wohngebäuden weiterhin unterschreitet. Die Freileitungsvariante optimiert für den Außenbereich bei Warpe die Abstände gegenüber der Bestandssituation und gewährleistet einen gleichwertig vorsorgenden Schutz der Wohnumfeldqualität (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.1.3). Im Ergebnis teilt die Planfeststellungsbehörde deswegen die Einschätzung des ArL Lüneburg, dass sich durch die Freileitungsvariante einschließlich Mitverlegung die größeren Entlastungseffekte für die betroffenen Wohngebäude ergeben.

Bezüglich des Schutzguts Tiere und Pflanzen haben die Varianten vergleichbar geringe Auswirkungen, weil sie jeweils Erlenwald hoher Bedeutung im Umfang von 0,55 ha beanspruchen (Freileitungsführung nach Mast Nr. 3120 bzw. nach der südlichen Kabelübergangsanlage der Erdkabelvariante). Für die Kabelübergangsanlage ist ein leicht versetzter Standort denkbar, der eine Inanspruchnahme des Waldes minimieren würde. Dieser potentiell optimierte Standort führt jedoch nicht zur Vorzugswürdigkeit der Erdkabelvariante insgesamt. Sonstige Belange der Raumordnung und Umweltschutzgüter (Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) wirken nicht variantendifferenzierend.

Die Planfeststellungsbehörde hat Optimierungen für die vier durch die Freileitungsvariante betroffenen Wohngebäude im Außenbereich (Abstände von 100 m, 149 m, 165 m, 180 m) geprüft. Um den Abstand zu dem Wohngebäude Helzendorf 26 (180 m) vollständig einzuhalten, müsste die Neubauleitung nach Osten rücken und hierfür die 380-kV-Bestandsleitung auf längerer Strecke verlegt werden. Für das Wohnumfeld wäre der um 20 m vergrößerte Abstand mit keinen wesentlichen Entlastungen verbunden; die Verlegung einschließlich der zusätzlichen Auswirkungen steht hierzu außer Verhältnis. Abstandsvergrößerungen zugunsten des Wohngebäudes Warpe 32 durch eine Verschiebung der Leitungen in Richtung Osten würden zu stärkeren Abstandsunterschreitungen an dem Nachbargebäude Warpe 40 führen und sind daher nicht vorzuziehen. Gleiches gilt für Abstandsvergrößerungen zugunsten des Wohngebäudes Warpe 40 zulasten des Wohngebäudes Warpe 32. Die mittig zwischen den zwei Wohngebäuden verlaufende Trassenführung ist vorzugswürdig. Für das vierte Wohngebäude (Warpe 9) ist eine Vergrößerung der Abstände durch ein Abrücken der Leitungen in Richtung Westen abzulehnen, weil ein Wohngebäude in der Nachbarschaft neu belastet werden würde und der Eingriff in den Waldbestand nördlich des Wohngebäudes stärker ausfiele. Eine Verschiebung der Maststandorte aus dem Sichtfeld des Wohngebäudes Warpe 9 nach Norden oder Süden wurde ebenfalls geprüft, aber ist im Ergebnis abzulehnen (siehe Ziffer 2.4.3.16). Die Planfeststellungsbehörde hat auch eine Leitungsführung, welche die Inanspruchnahme einer hochwertigen Waldfläche zulasten des Wohnumfeldes durch die Neubauleitung bei Mast Nr. 3120 minimiert, erwogen. Im Ergebnis überwiegen die Vorteile einer optimierten Leitungsführung für das Wohnumfeld der betroffenen Wohngebäude das Interesse an einer vollständigen Vermeidung von Auswirkungen auf die Waldfläche.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange überwiegen die Vorteile der Freileitungsvariante deutlich diejenigen der Erdkabelvariante. Die Freileitung ist insbesondere im Hinblick auf ihre erheblich niedrigeren Errichtungskosten (die Erdkabelvariante ist mit Kosten in etwa 13-facher Höhe verbunden) eindeutig vorzugswürdig. Die Freileitungsvariante trägt damit dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) in weit höherem Maße Rechnung. In dem untersuchten Bereich vermögen auch die grundsätzlich mit einem Erdkabel verbundenen Vorteile für das Wohnumfeld nicht die außer Verhältnis stehenden Mehrkosten der Erdkabelvariante zu rechtfertigen. Denn aufgrund des geringen Abstands der erforderlichen zwei Kabelübergangsanlagen zueinander und zu den untersuchten Wohngebäuden, der verbleibenden Abstandsunterschreitung der Erdkabelvariante im Bereich der Freileitungsführung zu zwei Wohngebäuden und dem

Umstand, dass die Belastung des Raums durch die 380-kV-Bestandsleitung nicht entfällt, entlastet die Freileitungsvariante das betroffene Wohnumfeld im Ergebnis sogar in höherem Maße als das Erdkabel. Auch die Auswirkungen auf die weiteren untersuchten Umweltschutzgüter und Belange der Raumordnung begründen nicht die Vorzugswürdigkeit der Erdkabelvariante.

Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängen sich über die geprüften Varianten hinaus gegenüber der beantragten Freileitung in der Streusiedlungslage bei Warpe nicht auf. Insbesondere führt eine im Raumordnungsverfahren angedachte mögliche Verlängerung des Erdkabelabschnitts in diesem Bereich nicht zu einer veränderten Einschätzung der Planfeststellungsbehörde, weil eine Verlängerung die entscheidenden Nachteile (Nachteile für die Kosten, Betriebssicherheit sowie für das Schutzgut Boden) nicht minimiert und keine die 380-kV-Bestandsleitung einschließende Gesamtlösung für das zu entlastende Wohnumfeld enthält.

2.2.3.17.2.2.2.5 Variantenbereich südwestlich Warpe (17-IIb)

Für den Bereich südwestlich Warpe im Außenbereich von Windhorst wurde im Raumordnungsverfahren die Trassenführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 17-1 „Bestandstrasse“) mit einer kleinräumig optimierten Trassenführung südlich der Bestandstrasse (Variante 17-1.2 „optimierte Bestandstrasse“) verglichen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt südwestlich Warpe (17-IIb)). Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ machte die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Richtung Süden auf einer Strecke von 1,2 km notwendig, um (ohne doppelte Leitungskreuzung) mit der Neubauleitung anders als die 220-kV-Bestandstrasse Abstände zu Wohngebäuden einzuhalten bzw. jedenfalls zu vergrößern. Bei der Variante „Bestandstrasse“ sah die Landesplanerische Feststellung wegen der Unterschreitung des 200 m-Abstands zu drei Wohngebäuden im Außenbereich von Windhorst (Abstände von 85 m, 150 m und 156 m) einen Erdkabelabschnitt vor. Hierfür ging die Raumordnungsbehörde von einer Verlängerung des Erdkabelabschnitts zur Umgehung der Ortslage Wietzen aus (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.8 zu Variantenbereich 17-IV). Angenommen wurde ein 4,2 km langer durchgehender Erdkabelabschnitt im Bereich Wietzen und Windhorst sowie eine Kabelübergangsanlage nordöstlich Windhorst.[161] Beide Varianten wurden im Raumordnungsverfahren als raum- und umweltverträglich bewertet. Für die Raumordnungsbehörde war die Variante „optimierte Bestandstrasse“ gegenüber der Variante „Bestandstrasse“ zwar nachteilig hinsichtlich des Schutzguts Mensch (Freileitung mit höheren Masten im Umfeld von Wohngebäuden), aber dennoch raumverträglich. Hinsichtlich der Schutzgüter Boden und Wasser sowie des Grundsatzes der preisgünstigen Energieversorgung wies die Variante „Bestandstrasse“ Nachteile auf. Weil mit der Variante „optimierte Bestandstrasse“ eine umwelt- und raumverträgliche Freileitungsalternative vorhanden war, entfiel nach Ansicht des ArL Lüneburg die Möglichkeit zur Anordnung eines

[161] Die Landesplanerische Feststellung untersuchte zwei Standortalternativen für die Kabelübergangsanlage nordöstlich Windhorst, auf deren genaue Lage es für das Ergebnis des Variantenvergleichs südwestlich Warpe nicht ankommt.

Erdkabelabschnitts nach § 4 Abs. 2 BBPlG in der Variante „Bestandstrasse“. Landesplanerisch festgestellt wurde deswegen die Freileitungsvariante „optimierte Bestandstrasse“.

Die Vorhabenträgerin hat sich der Bewertung der Landesplanerischen Feststellung insofern angeschlossen, dass sie im Bereich Windhorst eine Freileitungsführung beantragt. Während die Landesplanerische Feststellung von einer Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung über drei Mastfelder ausgeht, sieht die Planung der Vorhabenträgerin jedoch von einer Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung in diesem Bereich ab, weil eine Wohnnutzung nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens aufgegeben wurde (vgl. Ziffer 2.2.3.3.3). Die beantragte Trasse der Neubauleitung verläuft leicht südlich der 220-kV-Bestandstrasse.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Ergebnis der kleinräumigen Variantenuntersuchung und die Modifikation der ROV-Vorzugstrasse durch die Vorhabenträgerin nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu dem Ergebnis, dass die beantragte Trassenführung in Freileitungsbauweise leicht südlich der 220-kV-Bestandstrasse ohne Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung vorzugswürdig ist. Für die ROV-Vorzugsvariante „optimierte Bestandstrasse“ ging das ArL Lüneburg im Raumordnungsverfahren lediglich von einer Abstandsunterschreitung durch die verlegte 380-kV-Bestandsleitung aus (Abstand von 170 m zu einem Wohngebäude im Außenbereich). Die beantragte modifizierte Neubauleitung ohne Verlegung unterschreitet den Abstand dagegen zu zwei Wohngebäuden im Außenbereich geringfügig (Abstände von 188 m und 199 m). Der 200 m-Abstand zu diesen Wohngebäuden im Außenbereich wird jedoch nur geringfügig und im Ergebnis raumverträglich unterschritten (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1.4). Das Absehen von der Mitverlegung führt dazu, dass die zusätzlichen 1,2 km der 380-kV-Bestandsleitung nicht verlegt werden müssen und Kosten eingespart werden. Zudem werden negative Auswirkungen der Verlegung auf Umweltschutzgüter, beispielsweise in Bezug auf das Schutzgut Boden durch zusätzliche Flächeninanspruchnahmen für den Baubetrieb, reduziert. Die Auswirkungen einer Verlegung sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die zuvor genannten Gründe (Mehrlänge, höhere Kosten, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen) unverhältnismäßig, um für die zwei – ohnehin gleichwertig vorsorgend geschützten – Wohngebäude eine Unterschreitung der Abstände ganz zu vermeiden. Nichts anderes würde gelten, wenn man nicht von einem gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz ausginge, denn dann wäre die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes jedenfalls als gering zu bewerten.

Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängen sich über die planfestgestellte Variante hinaus bei Windhorst nicht auf, insbesondere ist ein Teilerdverkabelungsabschnitt in diesem Bereich nicht vorzugswürdig. So ging das ArL Lüneburg für die Variante „Bestandstrasse“ zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens von einem durchgehenden Erdkabelabschnitt im Bereich Wietzen/Windhorst aus. Im Bereich Wietzen ist jedoch aufgrund der Aufgabe von Wohnnutzungen kein Erdkabelabschnitt mehr vorgesehen (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.8). Ein separater kurzer 1,8 km langer Erdkabelabschnitt im Bereich Windhorst ist erst recht nicht vorzugswürdig. Er würde sich unter anderem mit zwei Kabelübergangsanlagen negativ auf das Landschaftsbild und Wohnumfeld auswirken, die

Wohnumfeldsituation nicht wesentlich verbessern und erhebliche Kosten verursachen, die dem Grundsatz der preisgünstigen Energieversorgung entgegenstehen.

2.2.3.17.2.2.2.6 Variantenbereich Wietzen (17-C)

Im Raumordnungsverfahren wurde für den Bereich der Ortslage Wietzen die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 17-1) bereits im Wege einer Vorprüfung aufgrund von erheblichen Verletzungen des Wohnumfeldschutzes ausgeschieden (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.2, Vorprüfung im Teilabschnitt Wietzen (17-C)). Die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse unterschreitet den 400 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich in 31 Fällen und verstößt somit gegen ein Ziel der Raumordnung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022). Daher erachtete das ArL Lüneburg den Ersatzneubau in der 220-kV-Bestandstrasse im Bereich der Ortslage Wietzen in Freileitungsbauweise als nicht raumverträglich. Mit der Variante 17-1/17-1.3 („Bestandstrasse mit westl. Umfahrung Wietzen“), die die Ortslage von Wietzen in einem kleinräumigen westlichen Bogen umfährt, ist eine Variante gegeben, die den 400 m-Mindestabstand zu Wohngebäuden im Innenbereich nicht unterschreitet. Das ArL Lüneburg äußerte in der Vorprüfung ebenfalls Zweifel an einer raumverträglichen Realisierung der Variante 17-1/17-1.3 aufgrund von Annäherungen an fünf Wohngebäude im Außenbereich (53 m bis 169 m). Vor diesem Hintergrund stellte es die in der Freileitungsbauweise ausgeschiedene Variante 17-1 in Erdkabelbauweise in den Variantenvergleich im Teilabschnitt Wietzen (Variantenbereich 17-IV) ein (siehe unten Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.8).

Die Vorhabenträgerin hat sich der Bewertung der Landesplanerischen Feststellung insoweit angeschlossen, als sie mit der Antragstrasse den Innenbereich von Wietzen nicht als Freileitung (Variante 17-1) quert, sondern in einem westlichen Bogen unter Einhaltung des 400 m-Abstands umgeht. Die Planfeststellungsbehörde hat das Ergebnis der Vorprüfung nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis. Die Trassenführung in der 220-kV-Bestandstrasse wurde nachvollziehbar ausgeschieden, weil die Verletzung des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich als Ziel der Raumordnung so schwerwiegt, dass auch eine vergleichende Prüfung der Betroffenheiten weiterer Umweltschutzgüter und raumordnerischer Belange zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Im Übrigen erfolgt die Betrachtung des Bereichs Wietzen in den nachfolgenden kleinräumigen Variantenvergleichen (siehe unten Ziffern 2.2.3.17.2.2.2.7 und 2.2.3.17.2.2.2.8).

2.2.3.17.2.2.2.7 Variantenbereich Wietzen Südwest (17-III)

Im Raumordnungsverfahren wurden für den Bereich südwestlich des Innenbereichs von Wietzen zwei kleinräumige Varianten untersucht und bewertet (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Wietzen Südwest (17-III)). Die Variante „Bestandstrasse“ (Variante 17-1) verläuft vollständig in der 220-kV-Bestandstrasse in Richtung Südwesten. Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ (Variante 17-1.4) verläuft kleinräumig östlich der 220-kV-Bestandstrasse, um den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten. Beide Varianten wurden von der Raumordnungsbehörde aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich im nördlichen Teil als Erdkabel geprüft und in dieser Ausführung als raum- und

umweltverträglich erachtet. Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ wurde aufgrund des kürzeren Erdkabelabschnitts als vorzugswürdig bewertet (Grundsatz der preisgünstigen Energieversorgung). Nach Abschluss des Raumordnungsverfahren haben sich die Randbedingungen für die Trassenführung in dem Bereich Wietzen aufgrund der Aufgabe von Wohnnutzungen verändert. Die Vorhabenträgerin legt ihrer Antragstrasse zwar die im Raumordnungsverfahren als vorzugswürdig identifizierte Variante „optimierte Bestandstrasse“ zu Grunde, beantragt abweichend von der Landesplanerischen Feststellung jedoch im nördlichen Bereich kein Erdkabel.

Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet die Variante „optimierte Bestandstrasse“ ebenfalls als vorzugswürdig. Für die Variante spricht ergänzend, dass die Querungslänge eines Vorsorgegebiets Erholung gegenüber der Variante „Bestandstrasse“ reduziert wird. Vorteilhaftere kleinräumige Varianten sind in dem hier untersuchten Bereich nicht ersichtlich. Auch die vollständige Ausführung der Neubauleitung als Freileitung im Bereich Wietzen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig (siehe dazu im Einzelnen Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.8).

2.2.3.17.2.2.2.8 Variantenbereich Wietzen (17-IV) und ergänzende Variantenuntersuchung Wietzen

Für den Bereich Wietzen wurden im Raumordnungsverfahren zwei Varianten verglichen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt Wietzen (17-IV)). Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ (Variante 17-1/17-1.3[162]/17-1.4) verläuft überwiegend in der 220-kV-Bestandstrasse in Richtung Südwesten. Im südlichen Verlauf entspricht diese Variante der in Variantenbereich 17-III dargestellten (gleichnamigen) Variante „optimierte Bestandstrasse“ und verläuft etwas östlich der 220-kV-Bestandstrasse (siehe oben Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.7). Die Variante „großräumige Umgehung Wietzen“ (Variante 17-2/17-2.2) umgeht die Ortslage Wietzen ausgehend von der 220-kV-Bestandstrasse im Norden in einem großen südwestlichen Bogen und führt erst am Ende von ROV-Abschnitt 17 auf die 220-kV-Bestandstrasse zurück. Während die Variante „großräumige Umgehung Wietzen“ aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich vollständig auf einer Länge von ca. 3,6 km als Erdkabel geprüft wurde, sah das ArL Lüneburg für die Variante „optimierte Bestandstrasse“ in Abhängigkeit von dem Standort der südlichen Kabelübergangsanlage[163] einen 1,4 km bzw. 2,4 km langen Erdkabelabschnitt wegen Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden bei Wietzen vor. Die kürzere Variante „optimierte Bestandstrasse“ wurde im

---

[162] In der von der Raumordnungsbehörde im Ausgangspunkt geprüften Bauweise als Erdkabel folgt die Variante nicht der kleinräumigen westlichen Umfahrung des Innenbereichs von Wietzen (Variante 17-1.3), sondern verläuft (unter der Erde) in der 220-kV-Bestandstrasse durch den Innenbereich (Anlage 1, Anhang 3.1, Abbildung 51). Die Bezifferung der Variante aus dem Raumordnungsverfahren ist insofern missverständlich. Die Variante wird der Nachvollziehbarkeit halber daher im Folgenden als Variante 17-1/17-1.4 bezeichnet.

[163] Im Raumordnungsverfahren wurde der genaue Standort der südlichen Kabelübergangsanlage noch nicht festgelegt, aber Suchräume definiert, siehe Anlage 1, Anhang 3.1, Abbildung 52. Der genaue Standort der Kabelübergangsanlage sollte im Planfeststellungsverfahren ermittelt werden.

Raumordnungsverfahren aufgrund des kürzeren Erdkabelabschnitts als raum- und umweltverträglicher bewertet (Grundsatz der preisgünstigen Energieversorgung). Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet die Variante „optimierte Bestandstrasse“ – bezogen auf den Zeitpunkt des Erlasses der Landesplanerischen Feststellung – ebenfalls als vorzugswürdig. Für die Variante spricht ergänzend, dass sie eine geringere Querungslänge von Vorsorgegebieten Erholung (Schutzgut Mensch) aufweist und vorhandene Trassenräume (wenn auch in Teilen als Erdkabel) nutzt.

Nach Abschluss des Raumordnungsverfahren haben sich die Randbedingungen für die Trassenführung in dem Bereich der Ortslage Wietzen verändert. Die Raumordnungsbehörde ging zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens davon aus, dass eine raumverträgliche Freileitungsführung in der dichten Streusiedlungslage westlich Wietzen aufgrund von Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden nicht möglich sei. Weil die Wohnnutzung von drei Gebäuden in diesem Bereich aufgegeben wurde, prüfte die Vorhabenträgerin ergänzend zu dem landesplanerisch festgestellten Teilerdverkabelungsabschnitt der Variante „optimierte Bestandstrasse“ (Variante 17-1/17-1.4) eine weitere Variante: die westliche (kleinräumige) Umgehung der Ortslage Wietzen in Freileitungsbauweise (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.1). Als Ergebnis des ergänzenden Variantenvergleichs beantragt die Vorhabenträgerin abweichend von der Landesplanerischen Feststellung zwischen Neubaumast Nr. 3129 im Norden und Nr. 3137 im Süden die Freileitungsvariante westlich Wietzen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den ergänzenden Variantenvergleich (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.1) nachvollzogen und erachtet die beantragte Führung der Neubauleitung in Freileitungsbauweise im Bereich Wietzen gegenüber der Erdkabelvariante als vorzugswürdig. Die Freileitungsvariante (3,1 km) ist gegenüber der Teilerdverkabelungsvariante (2,7 km) geringfügig länger, aber trotz der Mehrlänge wesentlich günstiger (ca. 2,5 Mio. EUR gegenüber ca. 39,8 Mio. EUR), sodass die Freileitungsvariante dem Grundsatz der preisgünstigen Versorgung deutlich mehr entspricht. Die Teilerdverkabelungsvariante ist zudem gegenüber der Freileitungsvariante mit betrieblichen Nachteilen verbunden (siehe dazu oben Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.4) und entspricht dem Grundsatz der möglichst sicheren Versorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) insoweit weniger.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch ist die Teilerdverkabelungsvariante allenfalls leicht vorteilhaft. Die Freileitungsvariante unterschreitet den 200 m-Abstand zu sechs Wohngebäuden im Außenbereich (Abstände von 113 m, zweimal 178 m, zweimal 189 m, 197 m). Die Teilerdverkabelungsvariante verläuft zwar durch den Innenbereich von Wietzen, aber durch die unterirdische Verlegung sind Wohngebäude trotz Abständen von teilweise unter 200 m nicht unmittelbar nachteilig von dem Erdkabel betroffen. Die vorgesehenen zwei Standorte für Kabelübergangsanlagen halten die Abstandsvorgaben nach dem LROP 2022 zwar ein (210 m und 250 m zu Wohngebäuden im Außenbereich), aber stören aufgrund ihrer massiven Ausführung das Wohnumfeld im Ergebnis dennoch. Im Vergleich dazu fallen die Nachteile der Freileitungsvariante nicht allzu schwer ins Gewicht, weil in der Freileitungsvariante für jedes der sechs Wohngebäude ein gleichwertiger vorsorgender

Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.1.5 und 2.2.3.3.2.1.6) und der 200 m-Abstand im Ergebnis noch raumverträglich unterschritten wird. Selbst wenn man einen gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutz nicht (mehr) annehmen wollte, wäre die Beeinträchtigung jedenfalls gering und die Bewertung würde sich im Ergebnis nicht ändern.

Hinsichtlich des Schutzguts Landschaft weist die Erdkabelvariante leichte Vorteile gegenüber der Freileitungsvariante auf. Während die Freileitung mit neun Masten sichtbar durch die Streusiedlungslage verläuft, beeinträchtigt die unterirdische Verlegung des Kabels das Landschaftsbild nicht. Dieser Vorteil der Erdkabelvariante fällt jedoch nicht besonders schwer ins Gewicht, weil ein Landschaftsbildraum geringer Bedeutung betroffen ist, die 220- und 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010 und LH-10-3003) östlich der Neubauleitung das Landschaftsbild bereits vorbelasten und jedenfalls die Kabelübergangsanlagen im Norden und Süden als erheblich störende Bauwerke das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch die Erdkabelvariante gegenüber der Freileitungsvariante im Ausgangspunkt zwar weniger beeinträchtigt, weil nur die Freileitungsvariante Gehölze in Anspruch nimmt, ein Brutraum für ein Feldlerchenbrutpaar und drei Habitatbäume für Fledermäuse dauerhaft verloren gehen. Die vorgenannten Vorteile für das Schutzgut Tiere und Pflanzen können im Ergebnis die Vorzugswürdigkeit der Erdkabelvariante gegenüber der Freileitungsvariante jedoch nicht begründen, weil auch die Auswirkungen der Freileitungsvariante auf das Schutzgut gering sind und dem dauerhaften Verlust des Lebensraums für ein Feldlerchenbrutpaar durch Ausgleichsmaßnahme A3 begegnet werden kann. Der Verlust der Habitatbäume für Fledermäuse wird ebenfalls durch die Bereitstellung geeigneter Ersatzstrukturen kompensiert (Vermeidungsmaßnahme V9). Da beide Varianten mit den geschützten Funktionen des gequerten Vorranggebiets Biotopverbund (Fließgewässer Graue) vereinbar sind, wirkt sich dieser Umstand nicht variantendifferenzierend aus.

Deutliche Unterschiede zwischen den Varianten ergeben sich hingegen bei der Flächeninanspruchnahme und den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die Erdkabelvariante nimmt für die zwei Kabelübergangsanlagen 0,6 ha dauerhaft in Anspruch, während die Maststandorte der Freileitung weniger als 0,07 ha benötigen. Auch die temporäre Flächeninanspruchnahme für Arbeitsflächen ist bei der Erdkabelvariante gegenüber der Freileitungsvariante mehr als doppelt so groß. Demgegenüber sind die dauerhaft beanspruchten Flächen für den Schutzstreifen der Freileitung zwar rund doppelt so groß wie bei der Erdkabelvariante. Insofern ist jedoch zu berücksichtigen, dass im Schutzstreifen der Freileitung Gehölze (bis zu einer gewissen Höhe) aufwachsen können, während die Bodennutzung und Entwicklung einer natürlichen Vegetation auf Flächen über einem Erdkabel tendenziell stärker eingeschränkt sind. Schließlich zeitigt die Erdkabelvariante im Zuge der erforderlichen Baumaßnahmen wesentlich größere nachteilige Auswirkungen auf (schutzwürdige) Böden als die Freileitungsvariante. Im Ergebnis ist die Erdkabelvariante vor diesem Hintergrund im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als nachteilig zu bewerten.

Die weitreichenden Bodenbewegungen bei der Erdkabelvariante wirken sich ebenfalls nachteilig auf die Belange der Landwirtschaft aus. Zwar ist sowohl im Bereich des Schutzstreifens des Erdkabels als auch im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung eine landwirtschaftliche Nutzung grundsätzlich möglich (siehe für die Freileitung oben unter Ziffer 2.2.3.10.1). Insoweit sind auch beide Varianten mit dem gequerten Vorsorgegebiet Landwirtschaft grundsätzlich vereinbar. Bei der Erdkabelvariante ist – in Abhängigkeit von dem genauen Standort – jedoch nicht auszuschließen, dass die zwei Kabelübergangsanlagen für die Zwecke der Landwirtschaft nachteilige Folgen zeitigen. Jedenfalls werden für die Erdkabelvariante im Vergleich zu der Freileitungsvariante größere Flächen an Eigentum dauerhaft der (landwirtschaftlichen) Nutzung entzogen. Im Hinblick auf die Belange des Eigentums und der Landwirtschaft überwiegen damit die Nachteile der Erdkabelvariante.

Die Freileitungsvariante verläuft westlich Wietzen in einer neuen Trassenlage. Aus raumordnerischer Sicht spricht die Nutzung vorhandener Trassen und die Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) deswegen grundsätzlich für die Erdkabelvariante (auch hinsichtlich der Freiraumentwicklung). Die Nutzung vorhandener Trassen und die Bündelung wirken sich jedoch vor allem bei Freileitungen aus und fallen deswegen nicht besonders schwer ins Gewicht. Im RROP 2003 finden sich (abgesehen von dem Vorranggebiet Biotopverbund und dem Vorsorgegebiet Landwirtschaft) keine weiteren Vorrang- oder Vorsorgegebiete. Sonstige Vorrang- oder Vorsorgegebiete wirken deswegen nicht variantendifferenzierend. Belange der Siedlungsentwicklung werden von beiden Varianten nicht berührt, weil die Ortslage Wietzen keinen Entwicklungsauftrag nach dem RROP 2003 hat.

Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängen sich gegenüber der beantragten Freileitung in der Streusiedlungslage im Bereich Wietzen nicht auf. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere Optimierungsmöglichkeiten für die betroffenen Wohngebäude im Außenbereich geprüft. Um den Abstand zu den Wohngebäuden An der Graue 48 (189 m) und Windhorst 17 (189 m) vollständig einzuhalten, müsste die Neubauleitung von der beantragten mittig zwischen den Wohngebäuden verlaufenden Trassenführung abweichen und würde dann den 200 m-Abstand zu jeweils anderen Wohngebäuden deutlicher unterschreiten. Eine solche Verschiebung von Belastungen ist nicht vorzuziehen. Abstandsvergrößerungen zugunsten des Wohngebäudes Torfweg 149 (113 m) wären nur durch eine Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) in Richtung Osten zu erreichen. In diesem Fall würde die verlegte 380-kV-Bestandsleitung ihrerseits Abstände zu anderen Wohngebäuden deutlicher unterschreiten, weswegen eine Verlegung insgesamt nicht vorzugswürdig ist.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange überwiegen die Vorteile der Freileitungsvariante diejenigen der Erdkabelvariante. Die Freileitung ist insbesondere im Hinblick auf ihre erheblich niedrigeren Errichtungskosten (die Erdkabelvariante ist mit Kosten in etwa 15-facher Höhe verbunden) eindeutig vorzugswürdig. Die Freileitungsvariante trägt damit dem Ziel einer preisgünstigen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) in weit höherem Maße Rechnung. Die Erdkabelvariante ist zudem mit Nachteilen für die Schutzgüter

Eigentum und Boden sowie Landwirtschaft verbunden. In dem untersuchten Bereich vermögen auch die Vorteile des Erdkabels für das Wohnumfeld der von der Freileitung betroffenen sechs Wohngebäude im Außenbereich nicht die außer Verhältnis stehenden Mehrkosten der Erdkabelvariante zu rechtfertigen. Denn zum einen ist jedenfalls der Nahbereich zweier Wohngebäude auch bei der Erdkabelvariante durch die zwei – im Vergleich zu Freileitungsmasten in der Ausführung deutlich massiveren – Kabelübergangsanlagen gestört. Zum anderen kann auch bei der Freileitungsvariante noch von der Gewährleistung eines gleichwertigen vorsorgenden Wohnumfeldschutzes ausgegangen werden (siehe Ziffern 2.2.3.3.2.1.5 und 2.2.3.3.2.1.6). Aber selbst wenn ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz nicht mehr als gewährleistet angesehen würde, so wären die Auswirkungen auf das Wohnumfeld als im Vergleich so gering zu bewerten, dass sie eine Erdkabelausführung zu Lasten der vorgenannten Belange nicht rechtfertigen würden.

2.2.3.17.2.2.2.9 Großräumige Variantenbewertung Hoya – Wietzen

Die auf Grundlage der Ergebnisse aus den Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleichen ermittelte großräumige Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ wurde im Raumordnungsverfahren für den ROV-Abschnitt 17 abschließend bewertet (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.4, Großräumige Variantenbewertung und Kap. 7.17.5, Raumordnerische Gesamtabwägung). Der im Raumordnungsverfahren großräumig untersuchte Variantenbereich 17 beginnt zwischen den Ortslagen Duddenhausen und Bücken. Das südliche Ende des ROV-Abschnitts 17 liegt südwestlich der Ortslage Wietzen. Für diesen Bereich ergab sich nach dem Vergleich kleinräumiger Varianten neben der Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ keine weitere ernsthaft in Betracht kommende oder sich aufdrängende alternative großräumige Trassenführung. Insbesondere eine alternative Trassierung westlich der 220-kV-Bestandstrasse in neuer Trassenlage wurde auf Grundlage der zuvor dargestellten Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleiche nachvollziehbar ausgeschieden.

Der nördliche Anfangspunkt der rund 11 km langen, großräumigen Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ aus dem Raumordnungsverfahren liegt östlich Duddenhausen in der Bestandstrasse der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in Parallellage zu der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Von dort führt die Variante in der 220-kV-Bestandstrasse Richtung Süden. Nordwestlich Warpe wird die 380-kV-Leitung verlegt, damit die künftige 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung mit optimierten Abständen zu Wohngebäuden durch die Streusiedlungslage im Außenbereich Richtung Süden verlaufen kann. Nördlich Wietzen im Bereich Windhorst verschwenken die 220- und 380-kV-Bestandstrassen nach Westen. Die Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ folgt diesem Verlauf etwas versetzt südlich der 220- und 380-kV-Bestandstrasse. In der Folge sieht die Landesplanerische Feststellung bei Windhorst die Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung in Richtung Süden vor, um den Raum für die 380-kV-Neubaueitung freizumachen. Anschließend sieht die Landesplanerische Feststellung für die Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ einen Erdkabelabschnitt vor, um Abstandsunterschreitungen im

Innenbereich von Wietzen und im Außenbereich zu vermeiden. Südwestlich von Wietzen endet der ca. 2,5 km lange Teilerdverkabelungsabschnitt und die Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ führt in Freileitungsbauweise etwas östlich der 220-kV-Bestandstrasse in Richtung Süden bis zum Ende von ROV-Abschnitt 17.

Im Raumordnungsverfahren wurde die Variante hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umweltschutzgüter und die Belange der Raumordnung bewertet. Das ArL Lüneburg schätzte die großräumige Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ als raum- und umweltverträglich ein (siehe Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.17.5, S. 553). Nach der Landesplanerischen Feststellung war für diese Bewertung ausschlaggebend, dass die Variante die 220-kV-Bestandstrasse nutzt und hierdurch keine wesentlichen Konflikte mit Belangen der Raumordnung oder Umweltschutzgütern entstehen. Für das Schutzgut Mensch konnte durch die zweifache Mitverlegung der 380-kV-Bestandsleitung nach Ansicht des ArL Lüneburg eine raumverträgliche Trassenführung realisiert werden. Für den Bereich nordwestlich Warpe sollte im Planfeststellungsverfahren ergänzend eine Führung als Erdkabel der Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung gegenübergestellt werden (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.4).

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch ging die Raumordnungsbehörde von acht bzw. in Abhängigkeit von der Länge des Erdkabelabschnitts neun Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich aus. Die Auswirkungen auf den raumordnerischen Belang der Freiraumentwicklung (bezüglich der siedungsnahen Freiräume) bewertete die Raumordnungsbehörde als bedeutsam aufgrund der Abstandsunterschreitungen. Der Umwelt- und Raumverträglichkeit standen die Abstandsunterschreitungen im Ergebnis nicht entgegen. Bezüglich des Schutzguts Tiere und Pflanzen stellte das ArL Lüneburg eine Querung eines Vorranggebiets Natur und Landschaft westlich Warpe (450 m) und eines Vorsorgegebiets Natur und Landschaft westlich Bücken (180 m) fest. Die geringeren Querungslängen der beiden Gebiete und die Nutzung vorhandener Trassenräume bei der Querung führten zur Raum- und Umweltverträglichkeit. Im Hinblick auf den Artenschutz ging das ArL Lüneburg zudem nicht von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Die visuellen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft seien im Bereich der Verlegung nordwestlich Warpe zwar erhöht (höhere Masten, mehr Leiterseile, kleinräumige Richtungswechsel). Insgesamt seien die zusätzlichen Auswirkungen auf den gequerten Landschaftsbildraum hoher Bedeutung westlich Warpe (Querungslänge ca. 1,4 km) jedoch vergleichsweise gering (Nutzung vorhandener Trassen, Bündelung). Hinsichtlich der Umweltschutzgüter Wasser sowie Kultur- und Sachgüter ging die Raumordnungsbehörde von geringen Auswirkungen aus. Insbesondere der Kabelabschnitt führe zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die der umweltverträglichen Realisierung jedoch nicht entgegenstünden. Schutzwürdige Böden quert die Variante über 4,4 km.

Die Raumordnungsbehörde bewertete die Auswirkungen der Variante hinsichtlich der weiteren Belange der Raumordnung, insbesondere aufgrund der Nutzung der Bestandstrasse und der Bündelung, als vergleichsweise gering. Das galt besonders für die weiteren Belange der Freiraumentwicklung (große, unzerschnittene Freiräume nicht betroffen), der landschaftsgebundenen Erholung (Querung von Vorsorgegebieten Erholung

auf 1,1 km in bestehender Trasse) und der Wasserversorgung. Im Bereich der Landwirtschaft, des Verkehrs und der Wasserversorgung stellte das ArL Lüneburg auf Möglichkeiten zur Minimierung von Konflikten ab. In der Bewertung berücksichtigte die Raumordnungsbehörde jedoch auch die Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch zwei Kabelübergangsanlagen im angenommenen Erdkabelabschnitt. Erdkabelabschnitte belasten die Landwirtschaft aufgrund der größeren Flächeninanspruchnahmen gegenüber Freileitungen verstärkt. Keine Betroffenheiten stellte die Raumordnungsbehörde in den Bereichen Rohstoffgewinnung und Hochwasserschutz fest. Belange der Forstwirtschaft seien kaum betroffen, weil Waldflächen und Vorsorgegebiete Forstwirtschaft in ROV-Abschnitt 17 nicht gequert werden. Im Bereich Energie unterstrich das ArL Lüneburg die Nutzung vorhandener Trassenräume und die Bündelung mit vorhandenen Bestandsleitungen.

Die Vorhabenträgerin hat sich in ihrem Antrag für die Planfeststellung der Neubauleitung an der landesplanerisch festgestellten Vorzugstrasse orientiert und einzelne – überwiegend kleinräumige – Abweichungen in Planfeststellungsabschnitt 6 vorgenommen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse sowie die konkretisierte Planung der Vorhabenträgerin nachvollzogen. Mit den Änderungen im Planfeststellungsverfahren hat die Vorhabenträgerin die großräumige Variante „optimierte 220-kV-Bestandstrasse“ aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis optimiert. Die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung ist nach wie vor raum- und umweltverträglich. Durch die Abweichungen der planfestgestellten Leitungsführung von der ROV-Vorzugstrasse ergeben sich hinsichtlich einiger Umweltschutzgüter und raumordnerischer Belange zwar veränderte Auswirkungen. Insgesamt ziehen diese Veränderungen die oben dargestellte Variantenbewertung des ArL Lüneburg jedoch nicht in Zweifel. Für das Schutzgut Mensch ist auch die beantragte Trassenführung – trotz der zusätzlichen Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich – raumverträglich (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die gegenüber dem Raumordnungsverfahren (aufgrund der vorzugswürdigen Ersetzung des Erdkabelabschnitts durch eine Ausführung als Freileitung) hinzutretenden Abstandsunterschreitungen wirken sich zwar auf weitere siedlungsnahe Freiräume aus, ohne jedoch die festgestellte Raumverträglichkeit insgesamt in Frage zu stellen. Mit den gequerten Vorrang- und Vorsorgegebieten ist die planfestgestellte Trassenführung jeweils vereinbar (vgl. Ziffer 2.2.3.3.1 und 2.2.3.3.2.22.2.3.3.2). Flächenintensive Kabelübergangsanlagen für den Erdkabelabschnitt entfallen, sodass sich Belastungen für das Schutzgut Boden und für die Landwirtschaft gegenüber dem Raumordnungsverfahren reduzieren. Gleichzeitig erhöhen sich die visuellen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft durch den entfallenden Erdkabelabschnitt. Sie überschreiten jedoch nicht ein umwelt- und raumverträgliches Maß. Im Bereich Energie sorgt der entfallende Erdkabelabschnitt gegenüber der Bewertung der Raumordnungsbehörde für eine preisgünstigere Versorgung. Die vom ArL Lüneburg hervorgehobene vorteilhafte Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse und der Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung besteht bei der planfestgestellten Trassenführung fast auf der gesamten Länge der Trasse fort. Lediglich bei der Umgehung von Wietzen muss die planfestgestellte Neubauleitung in Freileitungsbauweise von der 220-kV-Bestandstrasse und der Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung abweichen, um

Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich der Ortslage einzuhalten. Die planfestgestellte Neubauleitung entspricht aufgrund der vorgesehenen Abweichungen gegenüber der ROV-Vorzugstrasse, insbesondere durch den entfallenden Erdkabelabschnitt und die entfallende Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung bei Windhorst, dem Grundsatz der preisgünstigen und sicheren Energieversorgung in höherem Maße als die großräumige ROV-Vorzugstrasse.

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung in Orientierung an dem Trassenkorridor der 220-kV-Bestandsleitung einschließlich der vorgesehenen Verlegung der LH-10-3003 im Außenbereich Warpe insbesondere mit Blick auf die Nutzung vorhandener Trassenräume, die Bündelung mit vorhandenen Bestandsleitungen und die damit einhergehenden reduzierten Auswirkungen auf die Schutzgüter – wie schon im Raumordnungsverfahren festgestellt – raum- und umweltverträglich. Im Vergleich zu der großräumigen ROV-Vorzugstrasse ist die planfestgestellte Leitungsführung aufgrund der dargestellten Optimierungen im Rahmen der Feintrassierung und fortschreitenden Planung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, die Landwirtschaft und nicht zuletzt den Grundsatz der preisgünstigen und sicheren Energieversorgung vorzugswürdig. Günstigere großräumige Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach den vorgelagerten Vorprüfungen und detailliert untersuchten kleinräumigen Variantenvergleichen sowie den ergänzenden Variantenuntersuchungen der Vorhabenträgerin erst recht nicht auf.

2.2.3.17.2.2.3 ROV-Abschnitt 18 Wietzen – Landesbergen

Der ROV-Abschnitt 18 hat eine vergleichsweise große Ausdehnung. Im nördlichen Bereich zwischen Wietzen und Steyerberg erfasst er etwa die südliche Hälfte des hier planfestgestellten Abschnittes 6 Hoya – Steyerberg. Der südliche Bereich des ROV-Abschnittes 18 ab Steyerberg umfasst den bereits planfestgestellten Abschnitt 7 Steyerberg – Landesbergen. Für den gesamten Planungsraum des ROV-Abschnitts 18 von Wietzen bis Landesbergen ergaben sich nach Durchführung von Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleichen im Raumordnungsverfahren zwei großräumige Trassenkorridore für den (Ersatz-)Neubau der 380-kV-Leitung (LH-10-3039): Die Orientierung der Neubauleitung an den 220-kV- und 380-kV-Bestandstrassen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010 und LH-10-3003) (Variante „optimierte Bestandstrasse“) und ein östlich der Bestandstrassen gelegener Trassenkorridor, der auf längerer Strecke Waldgebiete (Weberkuhle, Buchrehmen und Liebenauer Kiefern sowie Eickhorster Heide) passiert und vorbei an der Ortslage Wellie von Norden kommend auf das Umspannwerk Landesbergen zuläuft („Waldvariante“).

2.2.3.17.2.2.3.1 Variante „optimierte Bestandstrasse“ und kleinräumige Varianten

Die großräumige Variante „optimierte Bestandstrasse“ wurde im Raumordnungsverfahren auf Grundlage mehrerer Vorprüfungen und kleinräumiger Variantenvergleiche entwickelt. In den Vorprüfungen wurde die relative Eignung von Varianten auf der Basis von einem oder einigen wenigen Kriterien mit Ausschlusscharakter untersucht. Im Anschluss wurden in den kleinräumigen Variantenvergleichen von der Vorhabenträgerin im Rahmen einer Raumwiderstandsanalyse ermittelte Untervarianten berücksichtigt. Die großräumige Variante „optimierte Bestandstrasse“ ist dadurch gekennzeichnet, so weit wie möglich in der Rückbautrasse der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zu verlaufen. In

den Vorprüfungen wurden zunächst diejenigen Bereiche identifiziert, in denen sich die 220-kV-Rückbautrasse nicht für den Ersatzneubau eignet. Für Planfeststellungsabschnitt 6 wurde in den Bereichen der Ortslagen Bockhop, Deblinghausen, Sarninghausen und Steyerberg eine Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse wegen Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden ausgeschlossen (Vorprüfungen 18-A bis 18-C). In den sich anschließenden kleinräumigen Variantenvergleichen wurde im Wesentlichen jeweils der Leitungsführung unter Nutzung einer Bestandstrasse (Trasse der 220-kV- bzw. 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010/LH-10-3003)) eine kleinräumig versetzte Trassierungsmöglichkeit in neuer Trassenlage gegenübergestellt. Im Ergebnis hat sich im Raumordnungsverfahren eine Trasse herausgebildet, die entsprechend ihrer Bezeichnung auf weiten Strecken bestehende Trassenräume nutzt, in den Bereichen südlich Wietzen, südöstlich Bockhop, nordwestlich Mainschhorn und westlich Mainschhorn (Variantenvergleiche 18-I bis 18-IV; Gegenstand von Planfeststellungsabschnitt 6) sowie südlich Steyerberg und im Bereich der Weseraue bei Landesbergen (Variantenvergleiche 18-V bis 18-VI; Gegenstand von Planfeststellungsabschnitt 7) aber als vorzugswürdig erachtete optimierte Leitungsverläufe vorsieht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleiche aus dem Raumordnungsverfahren sowie die ergänzenden Variantenuntersuchungen der Vorhabenträgerin aus dem Planfeststellungsverfahren für das Waldgebiet Binnerloh und die Umgehung der Ortslage Pennigsehl (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.3 und 4.2), welche der Trassenwahl der Vorhabenträgerin zu Grunde liegen, nachvollzogen. Sie sieht die auf diesem Wege ermittelte und zur Planfeststellung beantragte großräumige Variante „optimierte Bestandstrasse“ – einschließlich der Modifikationen gegenüber dem Raumordnungsverfahren – in der planerischen Abwägung bestätigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich zudem davon überzeugt, dass weitere Varianten nicht in den Blick zu nehmen waren.

Im Einzelnen liegen der Entwicklung der großräumigen Variante „optimierte Bestandstrasse“ für den Planfeststellungsabschnitt 6 folgende Vorprüfungen und kleinräumige Variantenvergleiche sowie ergänzende Variantenuntersuchungen zu Grunde:

2.2.3.17.2.2.3.1.1 Variantenbereich Bockhop (18-A)

Im Raumordnungsverfahren wurde für den Bereich der Ortslage Bockhop die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 18-1 „220-kV-Bestandstrasse“) bereits im Wege einer Vorprüfung als raumunverträglich ausgeschieden (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.2, Vorprüfung im Teilabschnitt Bockhop (18-A)). Eine Leitungsführung, die die Ortslage Bockhop kleinräumig östlich umgeht (Variante 18-1.2 „östlich Bockhop“), stellte sich demgegenüber als deutlich konfliktärmer dar. Während die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse die gebotenen Mindestabstände von 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches in sieben Fällen verletzt und somit gegen ein Ziel der Raumordnung verstößt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022), vermeidet die alternative Leitungsführung „östlich Bockhop“ Unterschreitungen des 400 m-Mindestabstandes im Innenbereich vollständig. Auch in Bezug auf das ergänzend herangezogene Kriterium des 200 m-Mindestabstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich

(Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022) stellt sich die Variante „östlich Bockhop“ im Vergleich zur Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse als konfliktärmer dar. Während die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse den 200 m-Mindestabstand zu zehn Wohngebäuden unterschreitet, sind bei der Variante „östlich Bockhop“ nur sechs Wohngebäude von Abstandsunterschreitungen betroffen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorprüfung für den Bereich Bockhop nachvollzogen und erachtet die östliche Umgehung der Ortslage nach eigener Abwägung ebenfalls als vorzugswürdig. Eine vertiefende bzw. erweiterte Prüfung erscheint angesichts der Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Landesplanerischen Feststellung nicht erforderlich. Insbesondere würde auch eine über die Vorprüfung im Raumordnungsverfahren hinausgehende Prüfung der Betroffenheiten weiterer Umweltschutzgüter und raumordnerischer Belange zu keinem anderen Ergebnis führen. Die Variante „östlich Bockhop“ wurde als Teil der Variante „optimierte Bestandstrasse“ (18-1/18-1.2) in den nachfolgenden kleinräumigen Variantenvergleich südlich Wietzen eingestellt und vertieft untersucht (siehe nachfolgend Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.2).

2.2.3.17.2.2.3.1.2 Variantenbereich südlich Wietzen (18-I) und ergänzende Variantenuntersuchung Waldgebiet Binnerloh

Im Bereich südlich Wietzen wurden vom ArL Lüneburg zwei kleinräumige Varianten untersucht (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt südlich Wietzen (18-I)). Neben einer Variante, die zwischen Wietzen und Bockhop soweit möglich den Trassenraum der 220-kV-Rückbauleitung nutzt und lediglich östlich Bockhop kleinräumig von der Bestandstrasse abweicht (Variante 18-1/18-1.2 „optimierte Bestandstrasse“), wurde von der Vorhabenträgerin eine Variante in neuer Trassenlage in das Raumordnungsverfahren eingebracht (Variante 18-2/18-3/18-2.1). Die Variante 18-2/18-3/18-2.1 verläuft südwestlich Wietzen zwischen der 220-kV-Rückbauleitung und der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) in Richtung Süden durch das Waldgebiet Harberger Heide, eine Streusiedlungslage südwestlich Wietzen und das Waldgebiet Binnerloh. Südlich des Waldgebiets Binnerloh führt die Variante zurück in die 220-kV-Bestandstrasse. Das ArL Lüneburg hat für die Variante „optimierte Bestandstrasse“ einen nördlichen Erdkabelabschnitt in der Bestandstrasse und einen südlichen Erdkabelabschnitt östlich Bockhop im Bereich der Bundesstraße B 214 wegen der Unterschreitung des 200 m-Abstands zu Wohngebäuden im Außenbereich angenommen. Für die Variante 18-2/18-3/18-2.1 ging das ArL Lüneburg lediglich von einem Erdkabelabschnitt im Bereich der Bundesstraße B 214 aus. Das ArL Lüneburg hat für den Bereich südlich Wietzen im Raumordnungsverfahren eine dritte Variante (Variante 18-1.1), welche diagonal im Bereich westlich Holte verläuft und die übrigen beiden Varianten verbindet, im Rahmen einer kurzen Vorprüfung aufgrund von Nachteilen gegenüber den übrigen beiden Varianten ausgeschieden. Variante 18-1.1 nähert sich noch stärker an Wohngebäude des Außenbereichs an und belastet den siedlungsnahmen Freiraum sowie das Landschaftsbild westlich Holte nach Ansicht der Raumordnungsbehörde stärker.

Die Variante 18-2/18-3/18-2.1 wurde im Raumordnungsverfahren unter Annahme schadensmindernder Maßnahmen hinsichtlich der Waldgebiete Harberger Heide und

Binnerloh als (noch) raum- und umweltverträglich erachtet. Für die Raumordnungsbehörde war die Variante „optimierte Bestandstrasse“ zwar gegenüber der Variante 18-2/18-3/18-2.1 vorteilhaft hinsichtlich der Schutzgüter Landschaft (kleinere Querungslänge von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung), Mensch (keine Neubelastung siedlungsnaher Freiräume) sowie Tiere und Pflanzen (geringere Eingriffe in Wälder). Weil die Variante 18-2/18-3/18-2.1 als Freileitungsalternative ebenfalls (noch) umwelt- und raumverträglich war, entfiel nach Ansicht des ArL Lüneburg jedoch die Möglichkeit zur Anordnung eines (zusätzlichen) Erdkabelabschnitts nach § 4 Abs. 2 BBPlG. Landesplanerisch festgestellt wurde daher die Variante 18-2/18-3/18-2.1.

Hinsichtlich der konfliktträchtigen Positionierung der Kabelübergangsanlage nördlich der Bundesstraße B 214 gab das ArL Lüneburg ergänzende Hinweise zur Vorhabenkonkretisierung. Insbesondere sollte ein Standort der Kabelübergangsanlage innerhalb des Waldgebiets Binnerloh vermieden und die Querungslänge des Waldgebiets, soweit möglich, reduziert werden. Die Raumordnungsbehörde hat für das Waldgebiet Binnerloh vor diesem Hintergrund einen Prüfauftrag für eine alternative Trassenführung durch das Waldgebiet formuliert (Maßgabe MT-18-II-02).

Die Vorhabenträgerin kommt diesem Prüfauftrag im Planfeststellungsverfahren mit einer ergänzenden Variantenuntersuchung nach (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.3). Die Landesplanerische Feststellung ging bei ihrem Optimierungsvorschlag für die Variante 18-2/18-3/18-2.1 von einer Möglichkeit zur Verlängerung eines ohnehin erforderlichen Erdkabelabschnitts bei Pennigsehl aus. Hierfür schwenkt die verlängerte Erdkabelführung ausgehend von der Sulinger Straße leicht in Richtung Nordosten, sieht eine Kabelübergangsanlage außerhalb des Waldgebiets auf einer Ackerfläche vor und führt dann als Freileitung in Richtung Norden. Weil im Bereich Pennigsehl seit dem Abschluss des Raumordnungsverfahrens Wohnnutzungen aufgegeben wurden und eine Führung als Freileitung vorzugswürdig ist (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4), prüft die Vorhabenträgerin keine Verlängerung des Erdkabelabschnitts bei Pennigsehl, sondern eine separate kurze Erdkabelvariante mit anschließendem Freileitungsabschnitt (1,220 km) sowie eine Freileitungsvariante (1,175 km). Im Ergebnis beantragt die Vorhabenträgerin eine vollständige Führung als Freileitung.

Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich und die ergänzenden Untersuchungen der Vorhabenträgerin nachvollzogen. Sie erachtet die vollständige Freileitungsbauweise im Bereich des Waldgebiets Binnerloh als raum- und umweltverträglich. Die Freileitungsführung ist gegenüber der Teilerdverkabelungsvariante (insbesondere ohne die im Raumordnungsverfahren auf anderer Tatsachengrundlage noch angenommene Verlängerung des Kabelabschnitts in Richtung Süden) vorzugswürdig. Beide Varianten verlaufen in neuer Trassenlage durch das Waldgebiet. Die Varianten sind vergleichbar lang. Die Länge des Erdkabels beträgt bei der Teilerdverkabelungsvariante 720 m, wobei die Kabelübergangsanlagen nördlich und südlich der Bundesstraße B 214 platziert werden. Trotz der vergleichbaren Länge beider Varianten ist die Freileitungsvariante erheblich günstiger (ca. 0,89 Mio. EUR gegenüber ca. 14,52 Mio. EUR). Die Freileitungsvariante entspricht dem Grundsatz der preisgünstigen Versorgung deutlich mehr.

Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme ist die Freileitungsvariante im Ergebnis mit geringen Vorteilen verbunden. Die zwei Kabelübergangsanlagen nehmen allein 0,6 ha dauerhaft in Anspruch, die zusätzlichen zwei Maststandorte ca. 0,02 ha. Die vier Maststandorte der Freileitung benötigen nur ca. 0,04 ha. Der Schutzstreifen der Freileitung umfasst 6,46 ha, während für die Teilerdverkabelungsvariante 5,05 ha für Schutzstreifen in Anspruch genommen werden. Flächenmäßig scheint die Erdkabelvariante damit vordergründig vorzugswürdig zu sein. Berücksichtigt man jedoch, dass im Schutzstreifen der Freileitung Gehölze (bis zu einer gewissen Höhe) aufwachsen können, während die Bodennutzung und Entwicklung einer natürlichen Vegetation auf Flächen über einem Erdkabel tendenziell stärker eingeschränkt sind, relativiert sich der Vorteil der Erdkabelvariante durch die Nutzungseinschränkungen. Die Teilerdverkabelungsvariante weist betriebliche Nachteile, eine höhere Störanfälligkeit sowie Nachteile in der Wartung auf (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.8).

Die Freileitungsvariante unterschreitet den 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich geringfügig (es verbleibt ein Abstand von 189 m), aber die Wohnumfeldqualität ist gleichwertig vorsorgend geschützt (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.1.7). Die Teilerdverkabelungsvariante unterschreitet zu diesem Wohngebäude ebenfalls den 200 m-Abstand, aber durch die unterirdische Verlegung ist das Wohnumfeld nicht betroffen. Die zwei Kabelübergangsanlagen halten die Abstandsvorgaben für Höchstspannungsfreileitungen nach dem LROP 2022 ein (ca. 530 m bei der nördlichen Kabelübergangsanlage und 220 m bei der südlichen Kabelübergangsanlage). Als technische Bauwerke stören diese das (erweiterte) Wohnumfeld. Insbesondere die südliche Kabelübergangsanlage würde das Wohnumfeld an der Sulinger Straße belasten. Deswegen ist die Teilerdverkabelungsvariante aufgrund der südlichen Kabelübergangsanlage für das Wohnumfeld nicht vorteilhaft. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaft entstehen bei der Erdkabelvariante Wuchs(höhen)beschränkungen auf rund 3 ha, bei der Freileitungsvariante auf 4,9 ha. Beide Varianten können eine Waldschneise nicht verhindern. Das Vorsorgegebiet Natur und Landschaft im Bereich des Waldgebiets Binnerloh und südlich des Waldgebiets queren beide Varianten. Während bei der Erdkabelvariante zwei Kabelübergangsanlagen als erheblich störende Bauwerke und zwei Masten das Landschaftsbild in dem Vorsorgegebiet beeinträchtigen, sind es bei der Freileitung vier Masten. Hinsichtlich des Schutzguts Landschaft weist keine Variante Vorteile auf. Grundsätzlich bestehende Vorteile der Erdverkabelung durch die unterirdische Verlegung werden durch den kurzen Erdkabelabschnitt und die zwei Kabelübergangsanlagen aufgehoben.

Die Freileitungsvariante weist deutliche Vorteile für das Schutzgut Boden auf, weil sie deutlich weniger Bodenbewegungen erfordert. Die vier Maststandorte der Freileitungsvariante führen zu einer Versiegelung von deutlich unter 0,01 ha, die Erdkabelvariante versiegelt allein 0,6 ha durch die zwei Kabelübergangsanlagen. Das Baufeld ist bei der Erdkabelvariante 5,8 ha groß, bei der Freileitung 1,44 ha. Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen weist die Erdkabelvariante Vorteile auf, weil lediglich 3 ha Wald in Anspruch genommen werden, bei der Freileitungsvariante erhöht sich die Waldinanspruchnahme auf 4,9 ha. Die Querungslänge des Waldgebiets (auch Vorsorgegebiet Wald und Landschaftsschutzgebiet) ist bei der Freileitungsvariante ebenfalls

höher (885 m gegenüber 675 m). Baubedingten Beeinträchtigung von Amphibien kann bei beiden Varianten mit Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase begegnet werden Der Vorteile der Erdverkabelung für das Waldgebiet Binnerloh rechtfertigen im Ergebnis allerdings nicht die hierzu außer Verhältnis stehenden Mehrkosten.

Die Vorhabenträgerin hat die Raum- und Umweltverträglichkeit der Variante 18-2/18-3/18-2.1 zudem gegenüber der Planung aus dem Raumordnungsverfahren weiter verbessert. Durch die Modifikationen der Leitungsführung im Bereich des Waldgebiets Harberger Heide werden die Auswirkungen der Neubauleitung auf die betroffenen Waldflächen gegenüber der Planung aus dem Raumordnungsverfahren weiter verringert (vgl. Ziffer 2.2.3.3.3) Durch die Trassierung entlang eines vorhandenen Waldweges kann der Eingriff in das Waldgebiet durch Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen der Freileitung gegenüber der ROV-Vorzugstrasse minimiert werden.

Günstigere alternative kleinräumige Varianten sind gegenüber der beantragten Freileitung in der Streusiedlungslage im Bereich Pennigsehl nicht ersichtlich. Insbesondere ist es nicht vorzugswürdig, den 200 m-Abstand zu dem Wohngebäude Sulinger Straße 3 durch eine westlichere Trassierung einzuhalten. Die Einhaltung des 200 m-Abstands wäre gegenüber der geringfügigen Abstandsunterschreitung um 11 m nicht mit nennenswerten Vorteilen für das Wohnumfeld verbunden. Eine westlichere Trassenführung würde jedoch zu einer Inanspruchnahme von Großbäumen führen, die zu vermeiden ist. Soweit die Niedersächsischen Landesforsten im Beteiligungsverfahren auf einen Alternativvorschlag zur Querung des Waldgebiets Binnerloh machen, ist dieser mit Nachteilen für die Inanspruchnahme des Waldgebiets verbunden und nicht vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.4.1.6).

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass sich die beantragte Trassenführung gegenüber den untersuchten Varianten als deutlich vorzugswürdig erweist. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass die (Erdkabel-)Variante 18-2/18-3/18-2.1 des Raumordnungsverfahrens in einigen Beurteilungskriterien, insbesondere für das Waldgebiet Binnerloh, auch Vorteile aufweist. Das Wohnumfeld und das Landschaftsbild entlastet die kurze Erdkabelvariante in diesem konkreten Fall dagegen nicht, sodass sich die typischen Vorteile eines Erdkabels im Waldgebiet Binnerloh nicht realisieren. Nachteile des Erdkabels ergeben sich demgegenüber in Bezug auf die Flächeninanspruchnahme und das Schutzgut Boden. Nicht zuletzt die deutlich höheren Kosten und Nachteile im Betrieb sprechen aber entscheidend gegen diese Erdkabelvariante.

Die Vorzugswürdigkeit der Freileitungsführung bleibt auch dann bestehen, wenn der Kabelabschnitt im Waldgebiet Binnerloh mit dem Kabelabschnitt bei Pennigsehl (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4) gemeinsam betrachtet wird. Es entfallen hierdurch Belastungen durch die großflächige Kabelübergangsanlage südlich des Waldgebiets im Wohnumfeld der Sulinger Straße (Schutzgut Landschaft und Mensch); die entfallenden Belastungen weisen jedoch keinen Umfang auf der zur Vorzugswürdigkeit der Erdkabelvariante führen würde. Auch die verlängerte Erdkabelvariante im Waldgebiet Binnerloh und bei Pennigsehl geht gegenüber einer vollständigen Freileitungsführung mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug

auf die größere Flächeninanspruchnahme und die Nachteile für das Schutzgut Boden und Landwirtschaft einher. Die Grundsätze der preisgünstigen und sicheren Energieversorgung sprechen gleichermaßen gegen einen verlängerten Erdkabelabschnitt, auch wenn bei einem verlängerten Kabelabschnitt Kosten für zwei Kabelübergangsanlagen und auch deren Auswirkungen im Raum entfallen.

2.2.3.17.2.2.3.1.3 Variantenbereich südöstlich Bockhop (18-II)

Für den Bereich südöstlich der Ortslage Bockhop wurden im Raumordnungsverfahren zwei Erdkabelvarianten verglichen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt südöstlich Bockhop (18-II)). Beide Varianten beginnen südlich des Waldgebiets Binnerloh in der Nähe der 380-kV-Bestandstrasse (LH-10-3003) und enden westlich von Pennigsehl in der 220-kV-Bestandstrasse (LH-10-2010). Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ (Variante 18-2.1/18-1.2/18-1) entfernt sich von der 380-kV-Bestandstrasse. Sie verläuft zunächst parallel zu der Bundesstraße B 214 in Richtung Westen und nutzt im Anschluss die 220-kV-Bestandstrasse in Richtung Süden. Die Variante „Bündelung 380-kV-Leitung“ (Variante 18-2) verläuft südlich der Bundesstraße B 214 – entsprechend ihrer Bezeichnung – über einen großen Teil der Strecke in Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) in Richtung Südwesten. Nordwestlich Pennigsehl verlässt sie die Bündelungslage und führt ebenfalls auf die 220-kV-Bestandstrasse. Beide Varianten wurden aufgrund der mehrfachen und deutlichen Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich auf voller Länge als Erdkabel geprüft. Das ArL Lüneburg ging davon aus, dass eine Führung als Freileitung im Bereich Pennigsehl aufgrund der mehrfachen, deutlichen Abstandsunterschreitungen bei beiden Varianten nicht raumverträglich möglich sei. Hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt wurden beide Erdkabelvarianten im Raumordnungsverfahren als raum- und umweltverträglich bewertet. Zwar wies die Variante „optimierte Bestandstrasse“ den Vorteil auf, kürzer zu sein und Vorranggebiete Trinkwassergewinnung in geringerem Umfang zu queren, gleichwohl sah das ArL Lüneburg keine klare Vorzugswürdigkeit einer der beiden Varianten. Beide Varianten verlängerte das ArL Lüneburg in dem anschließenden Variantenvergleich 18-III in Richtung Südwesten (siehe nachfolgend Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4). Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich nachvollzogen und sieht aus den genannten Gründen ebenfalls leichte Vorteile für die Variante „optimierte Bestandstrasse“. Im Verlauf des Verfahrens haben sich die tatsächlichen Planungsrandbedingungen im Bereich südöstlich Bockhop zwischenzeitlich geändert (Aufgabe von Wohnnutzungen), sodass die Vorhabenträgerin in nachvollziehbarer Weise von der Ausführung der Leitung als Erdkabel abgesehen und eine Freileitung beantragt hat. Hinsichtlich der umfassenden Bewertung dieser Freileitungsvariante verweist die Planfeststellungsbehörde auf den nachfolgenden Variantenvergleich (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4).

2.2.3.17.2.2.3.1.4 Variantenbereich nordwestlich Mainschhorn (18-III) und ergänzende Variantenuntersuchung Pennigsehl

Anknüpfend an den vorausgegangenen Variantenbereich 18-II (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.3) wurden im Raumordnungsverfahren für den Bereich nordwestlich der Ortslage Mainschhorn zwei Varianten untersucht und bewertet (Anlage 1, Anhang 3.1,

Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt südöstlich Bockhop (18-III)). Die Variante „östlich Hintzendorf“ (Variante 18-2/18-1.4) entspricht in ihrem Verlauf zunächst der Variante „Bündelung 380-kV-Leitung“ (Variante 18-2) aus Variantenbereich 18-II. In Richtung Südwesten verläuft die Variante nördlich Mainschhorn kleinräumig in der 220-kV-Bestandstrasse und endet nordöstlich Mainschhorn. Die Variante „Hintzendorf“ (Variante 18-2.1/18-1.3) verläuft zunächst parallel zu der Bundesstraße B 214 in Richtung Westen, kreuzt die 220-kV-Bestandstrasse und führt in neuer Trassenlage westlich der 220-kV-Bestandstrasse in einem südwestlichen Bogen bis nach Mainschhorn. Die Variante „östlich Hintzendorf“ wurde von der Raumordnungsbehörde aufgrund der mehrfachen und deutlichen Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich auf 3,7 km in Erdkabelbauweise geprüft. Die Variante „Hintzendorf“ sieht sogar einen 4,7 km langen Erdkabelabschnitt wegen der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Außenbereich sowie nicht auszuschließender artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vor. Die Variante „östlich Hintzendorf“ wurde im Raumordnungsverfahren als (geringfügig) raum- und umweltverträglicher erachtet. Für die Raumordnungsbehörde waren die kürze Länge der Variante insgesamt und des Erdkabelabschnitts (Grundsatz der preisgünstigen Energieversorgung) ausschlaggebend. Hinsichtlich der konfliktträchtigen Positionierung der südlichen Kabelübergangsanlage und zur Vermeidung eines Maststandorts in Zone II des Trinkwasserschutzgebiets gab das ArL Lüneburg ergänzende Hinweise zur Vorhabenkonkretisierung.

Im Bereich der Ortslage Pennigsehl haben sich nach Abschluss des Raumordnungsverfahren die Randbedingungen für die Trassenführung verändert. Die Raumordnungsbehörde ging zum Zeitpunkt des Raumordnungsverfahrens davon aus, dass eine Freileitungsführung durch die Streusiedlungslage bei Pennigsehl aufgrund von Abstandsunterschreitungen zu Wohngebäuden im Außenbereich raumunverträglich ist. Für die Variante „östlich Hintzendorf“ ging sie noch von neun Abstandsunterschreitungen aus (35 m bis 193 m zur Leitung). Weil die Wohnnutzung von sechs Gebäuden aufgegeben wurde, prüfte die Vorhabenträgerin ergänzend zu dem landesplanerisch festgestellten Teilerdverkabelungsabschnitt der Variante „östlich Hintzendorf“ eine Trassenführung durch die Streusiedlungslage als Freileitung (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.2). Die Lage der landesplanerisch festgestellten Erdkabelvariante und der vergleichend untersuchten Freileitungsvariante ist größtenteils identisch (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 4.2, Abb. 15). Lediglich im südlichen Abschnitt beider Varianten nutzt die Erdkabelvariante auf 750 m den Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010), während die Freileitungsvariante östlich der 220-kV-Bestandstrasse verläuft, um später eine Parallelführung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zu ermöglichen. Während die Freileitung an dieser Stelle ein Wohngebäude südlich umgeht, umgeht die Erdkabelvariante das Gebäude nördlich. Als Ergebnis des ergänzenden Variantenvergleichs beantragt die Vorhabenträgerin (auch) zwischen Neubaumast Nr. 3149 im Norden und Nr. 3158 im Süden die Führung der Neubauleitung als Freileitung, insoweit abweichend von der Landesplanerischen Feststellung.

Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich aus dem Raumordnungsverfahren und den ergänzenden Variantenvergleich der Vorhabenträgerin

nachvollzogen und erachtet die beantragte Freileitung im Bereich Pennigsehl als raum- und umweltverträglich und gegenüber der ROV-Vorzugstrasse „östlich Hintzendorf“ (nachfolgend: Teilerdverkabelungsvariante) als vorzugswürdig. Die Freileitungsvariante (3,3 km) ist gegenüber der Teilerdverkabelungsvariante (3,6 km) geringfügig kürzer und wesentlich günstiger (ca. 3,6 Mio. EUR gegenüber ca. 51,5 Mio. EUR). Die Freileitungsvariante entspricht deswegen dem Grundsatz der preisgünstigen Versorgung deutlich mehr. Hinsichtlich der betrieblichen Nachteile, der höheren Störanfälligkeit sowie der Nachteile in der Wartung gelten die obigen Ausführung auch für diese Teilerdverkabelungsvariante (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.8). Der Grundsatz der möglichst sicheren Versorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) spricht für die Freileitungsbauweise als Regelbauweise.

Die Freileitungsvariante unterschreitet den grundsätzlich gebotenen 200 m-Abstand zu drei Wohngebäuden im Außenbereich geringfügig (171 m, 187 m, 189 m). Die Teilerdverkabelungsvariante weist zwar ähnliche Abstände zu Wohngebäuden im Außenbereich auf, aber durch die unterirdische Verlegung ist das Wohnumfeld nicht nachteilig betroffen. Die vorgesehenen zwei Standorte für Kabelübergangsanlagen halten die Abstandsvorgaben nach dem LROP 2022 ein (ca. 250 m bei der nördlichen Kabelübergangsanlage und 350 m bei der südlichen Kabelübergangsanlage), aber bleiben nicht ohne Auswirkungen auf das (erweiterte) Wohnumfeld. Die südliche Kabelübergangsanlage stört das Wohnumfeld lediglich in geringem Umfang, die nördliche Kabelübergangsanlage stört durch die Inanspruchnahme von Waldflächen deutlicher. Im Ergebnis ist die Teilerdverkabelungsvariante hinsichtlich des Schutzguts Mensch vorteilhaft. Dieser Vorteil fällt allerdings nicht bedeutend ins Gewicht, weil in der Freileitungsvariante jedes der drei Wohngebäude die Wohnumfeldqualität gleichwertig vorsorgend geschützt ist (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.1.7 und 2.2.3.3.2.1.8) und die 200 m-Abstände im Ergebnis raumverträglich unterschritten werden. Selbst wenn man dies anders sähe, wäre die Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität jedenfalls nur von geringem Gewicht.

Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bestehen bei beiden Varianten wegen Vermeidungsmaßnahme V3 (Archäologische Baubegleitung) nicht, auch wenn bei der Erdkabelvariante größere Bodenbewegungen stattfinden und der Gefährdungsgrad damit zunimmt. Hinsichtlich des Schutzguts Wasser liegen beide Varianten im Vorranggebiet Trinkwassergewinnung und für beide Varianten ist von einer Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet auszugehen, soweit während der Bauphase keine das Grundwasser gefährdenden Stoffe verwendet werden. Mangels großflächiger Versiegelung ist die Grundwasserneubildungsrate bei beiden Varianten nicht vermindert. Beide Schutzgüter sind im Ergebnis nicht variantendifferenzierend. Im Bereich Verkehr müssen beide Varianten die Bundesstraße B 214 queren (nach dem RROP 2003 eine Hauptverkehrsstraße überregionaler Bedeutung) und die Kreisstraße K 45. Die Freileitungsvariante weist deutliche Vorteile für das Schutzgut Boden auf, weil sie deutlich weniger Bodenbewegungen erfordert. Der punktuelle Eingriff in schutzwürdige Böden durch einige Maststandorte führt zu einer Versiegelung deutlich unter 0,01 ha. Die Erdkabelvariante verläuft auf 290 m Länge über schutzwürdige Böden und ist dort mit erheblichen Eingriffen verbunden (es werden ca. 1,45 ha für den Arbeitsstreifen in Anspruch genommen).

Hinsichtlich des Schutzguts Landschaft weist die Erdkabelvariante Vorteile gegenüber der Freileitungsvariante auf. Die zehn Neubaumasten und die Leitungsbündel der Freileitung beeinträchtigen in ihrem Verlauf durch den Außenbereich das Landschaftsbild. Die unterirdische Verlegung der Erdkabelvariante belastet das Landschaftsbild dagegen nicht. Der Vorteil wiegt deswegen schwerer, weil durch die Freileitung auch Landschaftsbildräume mittlerer und hoher Bedeutung auf ca. 1,5 km bzw. 0,6 km betroffen sind. Auch die Erdkabelvariante führt auf 2,6 km durch Landschaftsbildräume mittlerer und hoher Bedeutung, aber ist nicht sichtbar. Der Vorteil der Erdkabelvariante relativiert sich dadurch, dass die 220- und 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010 und LH-10-3003) das Landschaftsbild in der Streusiedlungslage vorbelasten und keine im Grundsatz neue Belastung eines Raums entsteht. Die Kabelübergangsanlagen im Norden und Süden würden zudem als erheblich störende Bauwerke das Landschaftsbild beeinträchtigen.

Die Auswirkungen beider Varianten auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind zwar teils unterschiedlich, aber im Ergebnis vergleichbar. Das Vorranggebiet Biotopverbund (Fließgewässer Winterbach) queren beiden Varianten und beide Varianten sind mit der vorrangigen Funktion vereinbar, weil die Verbundfunktion des Gewässers erhalten bleibt. Das Vorsorgegebiet Natur und Landschaft im Bereich des Waldgebiets Binnerloh und südlich des Waldgebiets quert die Erdkabelvariante auf einer Länge von 1,9 km und die Freileitung auf einer Länge von 1,85 km, wobei die Freileitungsführung aufgrund der sichtbaren Masten gegenüber der Erdkabelvariante auf das Landschaftsbild verstärkte Auswirkungen hat. Das Vorsorgegebiet Wald im Bereich des Waldgebiets Binnerloh (zugleich Landschaftsschutzgebiet) ist durch beide Varianten vergleichbar betroffen: Die Erdkabelvariante sieht einen großflächigen Standort der nördlichen Kabelübergangsanlage im Waldgebiet vor und verläuft auf 100 m durch das Waldgebiet. Im Schutzstreifen des Erdkabels dürfen keine Gehölze wachsen. Es ist ein Waldverlust von ca. 0,46 ha anzunehmen (Douglasien geringer Bedeutung). Die Freileitung quert das Waldgebiet (in dem zu betrachtenden Variantenbereich) auf einer Länge von 100 m und sieht einen Maststandort im Wald vor. Durch die Verwendung von Tonnenmasten wird die Inanspruchnahme von Wald minimiert. Im Schutzstreifen der Freileitung bestehen Wuchshöhenbeschränkungen für Gehölze. Im Waldgebiet Binnerloh ist für die Freileitung ein Waldverlust von ca. 0,55 ha anzunehmen. Im Schutzstreifen der Freileitung liegen im gesamten Variantenbereich Gehölze mittlerer Bedeutung (ca. 0,25 ha Pionier- und Sukzessionswald sowie Feldgehölz) und geringer Bedeutung (0,2 ha Douglasienwald). Die Teilerdverkabelungsvariante nimmt rund 1,1 ha wichtige Einzelbiotope in Anspruch (Eichen-Mischwald, Nass- und Feuchtgrünland). Bei der Erdverkabelungsvariante geht ein Höhlenbaum mit Quartierpotential für Fledermäuse verloren, bei der Freileitungsführung fünf Bäume. Für beide Varianten ist mit baubedingten Beeinträchtigung von Amphibien und Reptilien auszugehen, denen mit Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase begegnet werden kann. Während die Erdverkabelungsvariante somit bedeutende Grünlandbiotope stärker in Anspruch nimmt, geht die Freileitungsvariante mit einer geringfügig höheren Beeinträchtigung von Gehölzen einher.

Die Flächeninanspruchnahme ist bei der Freileitungsvariante geringer und damit vorteilhafter. Während die zwei Kabelübergangsanlagen 0,6 ha dauerhaft in Anspruch

nehmen, werden für die zehn Maststandorte der Freileitung rund 0,08 ha benötigt. Die temporäre Flächeninanspruchnahme durch sonstige Bauflächen und die Länge des erforderlichen Provisoriums ist bei der Erdkabelvariante gegenüber der Freileitungsvariante größer. Lediglich der Schutzstreifen der Freileitung ist flächenmäßig rund doppelt so groß wie bei der Erdkabelvariante. Allerdings können im Schutzstreifen der Freileitung Gehölze (bis zu einer gewissen Höhe) aufwachsen, während die Bodennutzung und Entwicklung einer natürlichen Vegetation auf Flächen über einem Erdkabel tendenziell stärker eingeschränkt sind. Beide Varianten verlaufen nicht durch Vorsorgegebiete Landwirtschaft. Insgesamt führen die großflächigen Kabelübergangsanlagen und die weitreichenden Bodenbewegungen bei der Erdkabelvariante zu Nachteilen für die Belange der Landwirtschaft.

Die Freileitungsvariante verläuft überwiegend in einer neuen Trassenlage. Für die Erdkabelvariante spricht die engere Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), wobei sich dieser Vorteil vor allem bei Freileitungen auswirkt und hier deshalb keinen nennenswerten Vorteil des Erdkabels begründet. Hinsichtlich der Freiraumentwicklung würde die Erdkabelvariante ebenfalls zu geringen Belastungen führen, wobei die Freileitungsvariante zum Teil einen durch die 380-kV-Bestandsleitung vorbelasteten Raum (insbesondere zwischen Mast Nr. 3151 und Nr. 3156) nutzt. Im RROP 2003 finden sich (abgesehen von den dargestellten Gebieten) keine weiteren Vorrang- oder Vorsorgegebiete. Sonstige Vorrang- oder Vorsorgegebiete wirken deswegen nicht variantendifferenzierend. Belange der Siedlungsentwicklung werden von beiden Varianten nicht berührt, weil die Ortslagen Pennigsehl und Mainschorn keinen Entwicklungsauftrag nach dem RROP 2003 haben.

Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängen sich gegenüber der beantragten Freileitung in der Streusiedlungslage im Bereich Pennigsehl nicht auf. Die Einhaltung des 200 m-Abstands zu dem betroffenen Wohngebäude Sulinger Straße 3 (189 m) wäre räumlich zwar nicht ausgeschlossen. Sie ist aber aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig, denn bei Einhaltung des vorgegebenen Abstands könnte die Inanspruchnahme alter Gehölzbestände westlich der Neubauleitung nicht ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 12, Kap. 6.1.4, S. 123).

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass sowohl die Freileitungs- als auch die Erdkabelvariante spezifische Vor- und Nachteile aufweisen. Lässt man die technisch-wirtschaftlichen Belange außer Betracht, so liegen die Varianten in der Bewertung recht nah beieinander. Zugunsten der Freileitungsvariante sind die geringere und damit vorteilhaftere Flächeninanspruchnahme sowie die damit verbundenen Vorteile für das Schutzgut Boden und die Landwirtschaft in die Abwägung einzustellen. Insbesondere unter Berücksichtigung der deutlich höheren Kosten der Erdkabelvariante und der betrieblichen Nachteile ergibt sich insgesamt jedoch ein klarer Vorrang zugunsten der Freileitungsvariante. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde rechtfertigen die etwaigen leichten Vorteile der Erdverkabelung in Bezug auf das Landschaftsbild und die Unterschreitung von Abständen zu Wohngebäuden jedenfalls nicht die im Vergleich zu den leichten Vorteilen außer Verhältnis stehenden Mehrkosten.

Die Einbeziehung der Möglichkeit, die nördliche Kabelübergangsanlage der Erdkabelvariante außerhalb des Waldgebiets Binnerloh zu platzieren (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.2), zieht die dargestellte Vorzugswürdigkeit der Freileitungsvariante nicht in Zweifel. Zwar würden in diesem Fall Belastungen durch die großflächige Kabelübergangsanlage im Waldgebiet entfallen; die entfallenden Belastungen haben jedoch keinen Umfang der zur Vorzugswürdigkeit der Erdkabelvariante führt. Bei Betrachtung der nördlich verlängerten Erdkabelvariante weist auch diese gegenüber einer vollständigen Freileitungsführung Nachteile hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme, des Schutzguts Boden und der Landwirtschaft auf. Zwar könnten bei einem verlängerten Kabelabschnitt zusätzliche Kosten für zwei Kabelübergangsanlagen und auch deren Auswirkungen im Raum entfallen, aber die Kosten des verlängerten Kabelabschnitts stünden gleichwohl außer Verhältnis zu den zu erzielenden leichten Vorteil des Erdkabels.

2.2.3.17.2.2.3.1.5 Variantenbereich westlich Mainschhorn (18-IV)

Für den Bereich westlich der Ortslage Mainschhorn wurde im Raumordnungsverfahren (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.3, Variantenvergleich im Teilabschnitt westlich Mainschhorn (18-IV)) der Nutzung der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 18-1/18-2 „220-kV-Bestandstrasse“) die westliche Umgehung der Ortslage (Variante 18-1.4/18-1.3 „westliche Umgehung Mainschhorn“) gegenübergestellt. Beide Varianten beginnen nördlich von Mainschorn in der 220-kV-Bestandstrasse. Während die Variante „220-kV-Bestandstrasse“ vollständig in der 220-kV-Bestandstrasse in Richtung Süden verläuft, umgeht die Variante „westliche Umgehung Mainschhorn“ zunächst den Innenbereich von Mainschhorn und im weiteren Verlauf eine Streusiedlungslage im Außenbereich bei Hesterberg in einem westlichen Bogen. Südlich von Hesterberg führt die Variante „westliche Umgehung Mainschhorn“ schließlich zurück auf die 220-kV-Bestandstrasse. Die Variante 220-kV-Bestandstrasse“ wurde aufgrund der Unterschreitung von Mindestabständen zu Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich für den größten Teil der Strecke (Länge von 4 km) in der Ausführung als Erdkabel geprüft. Für die Variante „westliche Umgehung Mainschhorn“ ging das ArL Lüneburg von einem 500 m langen Erdkabelabschnitt nördlich Mainschhorn aus (siehe hierzu bereits oben Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4). Die Variante „westliche Umgehung Mainschhorn“ wurde im Raumordnungsverfahren aufgrund des deutlich kürzeren Erdkabelabschnitts (Grundsatz der preisgünstigen Energieversorgung) als (geringfügig) raumverträglicher erachtet. Im Übrigen waren nach Ansicht des ArL Lüneburg im Ergebnis ähnlich starke Auswirkungen der beiden Varianten auf (jeweils unterschiedliche) Umweltschutzgüter und Belange der Raumordnung zu erwarten: Während die Variante „westliche Umgehung Mainschhorn“ vorteilhaft für die Schutzgüter Boden und Wasser bewertet wurde, wies die Variante „220-kV-Bestandstrasse“ nach Einschätzung der Raumordnungsbehörde Vorteile für die Schutzgüter Landschaft sowie Tiere und Pflanzen auf.

Die Vorhabenträgerin hat sich an der Variante „westliche Umgehung Mainschhorn“ orientiert, aber verzichtet auf den 500 m langen Erdkabelabschnitt im nördlichen Teil der Variante (vgl. bereits Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4). Im Bereich westlich Mainschhorn sowie im Bereich Deblinghausen/Hesterberg hat die Vorhabenträgerin kleinräumige Modifikationen der ROV-

Variante „westliche Umgehung Mainschhorn“ beantragt (vgl. Ziffer 2.2.3.3.3). Die Planfeststellungsbehörde hat den kleinräumigen Variantenvergleich aus dem Raumordnungsverfahren und die im Planfeststellungsverfahren beantragten Modifikationen nachvollzogen und erachtet die beantragte, modifizierte Variante „westliche Umgehung Mainschhorn“ nach eigener Abwägung als vorzugswürdig. Die ausschlaggebenden Vorteile der ROV-Vorzugsvariante „westliche Umgehung Mainschhorn“ (Realisierung in der Regelbauweise, Kostenvorteile, Vorteile für das Schutzgut Boden) haben sich durch den Wegfall des nördlichen Erdkabelabschnitts für die beantragte Leitungsführung noch verstärkt (vgl. zu den Vorteilen entsprechend Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4). Westlich Mainschhorn sieht die beantragte Neubauleitung gegenüber der ROV-Vorzugstrasse eine nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdige gradlinigere Leitungsführung vor, die weitere (hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme und des Landschaftsbilds) nachteilige Winkelabspannmasten vermeidet. Die kleinräumigen Modifikationen im Bereich Deblinghausen/Hesterberg sind erforderlich, um in Richtung der Ortslage zusätzlichen Raum für eine spätere Ertüchtigung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zu schaffen (vgl. Anlage 12, Kap. 11.1, Maßgabe M-07). Die modifizierte Leitungsführung ist ebenfalls mit den Belangen der Raumordnung vereinbar (siehe oben Ziffer 2.2.3.3.3). Die beantragte, modifizierte Trassenführung weist gegenüber der ROV-Vorzugstrasse insgesamt vorteilhafte Auswirkungen auf: Sie reduziert die erforderliche Provisorienlänge, was sich positiv auf den Grundsatz der preisgünstigen Versorgung und die temporäre Flächeninanspruchnahme (Schutzgut Boden) auswirkt. Durch die Nutzung einer Lücke im vorhandenen Waldbestand minimiert die beantragte Neubauleitung die Waldinanspruchnahme. Das Abrücken der beantragten Trasse gegenüber der ROV-Vorzugsvariante in Richtung Osten vermeidet zudem die enge Umschließung eines Wohngebäudes im Außenbereich zwischen der 380-kV-Bestandsleitung und der Neubauleitung und entlastet insofern das nördliche Wohnumfeld.

Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängen sich gegenüber der beantragten Freileitung nicht auf. Insbesondere hat die Planfeststellungsbehörde Möglichkeiten geprüft, die Abstände zu den betroffenen Wohngebäuden zu vergrößern. Eine Abstandsoptimierung zu dem Wohngebäude Hesterberger Weg 72 würde zu einer stärkeren Annäherung an die bisher unvorbelasteten Wohngebäude Hesterberger Weg 32 und Hesterberger Weg 33 führen. Spiegelbildlich führt die Einhaltung der Abstände zu den beiden Wohngebäuden Hesterberger Weg 32 und Hesterberger Weg 33 zu einer deutlicheren Annäherung an das Wohngebäude Hesterberger Weg 72. Verschiebungen abweichend von der mittig zwischen den Wohngebäuden verlaufenden Trasse sind daher nicht vorzugswürdig. In Bezug auf das Wohngebäude Hesterberger Straße 24 würde die Einhaltung des 200 m-Abstands zu konstruktiv nachteiligen spitzeren Winkeln an den Neubaumasten führen. Weil die Situation des Wohnumfelds durch die Einhaltung des 200 m-Abstands nicht wahrnehmbar verbessert werden würde, ist eine Verschiebung auch hier nicht vorzuziehen.

2.2.3.17.2.2.3.1.6 Variantenbereich Deblinghausen (18-B)

Im Raumordnungsverfahren wurde für den Bereich östlich der Ortslage Deblinghausen die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 18-1) bereits im Wege einer

Vorprüfung aufgrund einer erheblichen Verletzung des Wohnumfeldschutzes ausgeschieden (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.2, Vorprüfung im Teilabschnitt Deblinghausen (18-B)). Eine Leitungsführung, die ein Wohngebäude im Außenbereich östlich der 220-kV-Bestandstrasse kleinräumig umgeht (Variante 18-1.5 „östlich Deblinghausen“), stellte sich demgegenüber als deutlich konfliktärmer dar. Während die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse sich einem Wohngebäude im Außenbereich auf 33 m annähert und somit den 200 m-Mindestabstand zu dem Wohngebäude im Außenbereich erheblich, in nicht mehr raumverträglicher Weise, unterschreitet, hält die Variante 18-1.5 den 200 m-Mindestabstand vollumfänglich ein.

Die Vorhabenträgerin hat sich der Bewertung der Landesplanerischen Feststellung angeschlossen und die kleinräumige östliche Umfahrung des Wohngebäudes (Variante 18-1.5) ihrem Antrag zu Grunde gelegt. Die Vorzugsvariante 18-1.5 hat sie im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wiederum kleinräumig optimiert, indem die beantragte Trasse gegenüber der ROV-Vorzugsvariante in Richtung Osten abrückt. (vgl. Ziffer 2.2.3.3.3 und bereits Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.5).

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach eigener Abwägung zu dem Ergebnis, dass die Trassenführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 18-1) nachvollziehbar ausgeschieden wurde. Die Nachteile des Ersatzneubaus in der 220-kV-Bestandstrasse wiegen schon aufgrund der erheblichen Verletzung des 200 m-Abstandes zu dem Wohngebäude so schwer, dass auch eine vergleichende Prüfung der Betroffenheiten weiterer Umweltschutzgüter und raumordnerischer Belange zu keinem anderen Ergebnis führen würde. Auch wenn die modifizierte Variante „östlich Deblinghausen“ (Variante 18-1.5) das erweiterte Wohnumfeld des Gebäudes im Osten neu belastet und das Gebäude künftig im Westen und Osten von Leitungen umgeben sein wird, ist die Variante nach Auffassung der Planfeststellungbehörde einer erheblichen Abstandsunterschreitung durch die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse vorzuziehen. Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens modifizierte Leitungsführung ist nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde wiederum der ROV-Vorzugsvariante (Variante 18-1.5) vorzuziehen. Durch die kleinräumige Trassenoptimierung rückt die beantragte Trasse gegenüber der ROV-Vorzugsvariante in Richtung Osten noch etwas weiter von dem Wohngebäude ab. Zudem ermöglicht die beantragte Trasse – anders als die ROV-Vorzugsvariante 18-1.5 – die Nutzung einer Lücke im vorhandenen Waldbestand nördlich des Variantenbereichs und stellt sich insofern im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen als vorzugswürdig dar. Sie ermöglicht zudem eine spätere Ertüchtigung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) ohne Abstandsunterschreitungen zu dem Wohngebäude. Bei der ROV-Vorzugsvariante müsste die 380-kV-Bestandsleitung bei einer späteren Ertüchtigung dagegen westlich der Neubauleitung innerhalb des 200 m-Abstands zu dem Wohngebäude im Außenbereich errichtet werden. Die leicht modifizierte Trassierung reduziert gegenüber der ROV-Vorzugstrasse schließlich auch die Länge des notwendigen Provisoriums (Grundsatz der preisgünstigen Energieversorgung, Schutzgut Boden). Vorteilhaftere Varianten sind in dem hier untersuchten Bereich nicht ersichtlich.

2.2.3.17.2.2.3.1.7 Variantenbereich Sarninghausen – Steyerberg (18-C)

Im Bereich der Ortslagen Sarninghausen und Steyerberg am südlichen Ende des Planfeststellungsabschnittes 6 und am Anfang des Planfeststellungsabschnittes 7 wurde die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 18-1) ebenfalls bereits im Wege einer Vorprüfung aufgrund von erheblichen Verletzungen des Wohnumfeldschutzes ausgeschieden (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.2, Vorprüfung im Teilabschnitt Sarninghausen – Steyerberg (18-C)). Eine Leitungsführung in enger Bündelung mit der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), die in südwestlichem Bogen um die Ortslage Sarninghausen herumführt und anschließend in neuer Trassenlage Richtung Osten zurück auf die 220-kV-Rückbautrasse verschwenkt (Variante 18-2/18-2.2), stellte sich demgegenüber als deutlich konfliktärmer dar. Während die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse beinahe auf der ganzen Länge des betrachteten Bereiches innerhalb des Wohnumfeldes zunächst der Ortslage Sarninghausen und später der Ortslage Steyerberg verläuft und auf dieser Strecke die gebotenen Mindestabstände von 400 m zu Wohngebäuden des Innenbereiches in 92 Fällen und von 200 m zu Wohngebäuden des Außenbereiches in elf Fällen verletzt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 bzw. Satz 6 LROP 2022), vermeidet die alternative Leitungsführung in Orientierung an der 380-kV-Bestandstrasse Unterschreitungen des geschützten Wohnumfeldes vollständig. Vor diesem Hintergrund erachtete das ArL Lüneburg den Ersatzneubau in der 220-kV-Bestandstrasse zwischen Sarninghausen und Steyerberg als nicht raumverträglich. Der Umstand, dass die alternativ untersuchte Leitungsführung in südwestlichem Bogen um Sarninghausen anders als die Leitungsführung in der 220-kV-Bestandstrasse Vorranggebiete Natur und Landschaft (in Planfeststellungsabschnitt 6 das räumliche Umfeld der Großen Aue und in Abschnitt 7 das Waldgebiet Klampern) teilweise in neuer Trasse quert, stand nach Einschätzung des ArL Lüneburg der Raumverträglichkeit der Variante 18-2/18-2.2 hingegen nicht entgegen. Im Ergebnis legte die Raumordnungsbehörde daher die südwestliche Umgehung der Ortslage Sarninghausen (Variante 18-2/18-2.2) der großräumigen Variante „optimierte Bestandstrasse“ zu Grunde.

Die Vorhabenträgerin hat sich der Bewertung der Landesplanerischen Feststellung angeschlossen. Sie hat als Teil der großräumigen Variante „optimierte Bestandstrasse“ die Leitungsführung in südwestlichem Bogen um Sarninghausen ihrem Antrag zu Grunde gelegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat das Ergebnis der Vorprüfung nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis. Die Variante der Trassenführung in der 220-kV-Bestandstrasse (Variante 18-1) wurde im Vergleich mit der Variante 18-2/18-2.2 nachvollziehbar ausgeschieden. Die Nachteile des Ersatzneubaus in der 220-kV-Bestandstrasse wiegen schon aufgrund der erheblichen Verletzung des 400 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Innenbereich als Ziel der Raumordnung nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 so schwer, dass auch eine vergleichende Prüfung der Betroffenheiten weiterer Umweltschutzgüter und raumordnerischer Belange zu keinem anderen Ergebnis führen würde. In Planfeststellungsabschnitt 6 hat die Vorhabenträgerin die Auswirkungen der südwestlichen Umgehung der Ortslage Sarninghausen auf Natur und Landschaft soweit

möglich minimiert (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.1). Vorteilhaftere Varianten sind in dem hier untersuchten Bereich nicht ersichtlich.

Soweit die Vorhabenträgerin am Ende des Planfeststellungsabschnittes 6 östlich Düdinghausen im Rahmen der Feintrassierung kleinräumig von der ROV-Vorzugsvariante 18-2/18-2.2 in Richtung Osten abweicht, unterschreitet die Neubauleitung – anders als die ROV-Vorzugstrasse – den 200 m-Abstand zu einem Wohngebäude im Außenbereich geringfügig. Die Einhaltung des 200 m-Abstands zwischen Mast Nr. 3178 (Abschnitt 6) und Nr. 3201 (Abschnitt 7) wäre entweder damit verbunden einen zusätzlichen Maststandort im erweiterten Wohnumfeld des betroffenen Gebäudes zu errichten oder Mast Nr. 3178 raumunverträglich im Innenbereich von Düdinghausen zu platzieren. Beide Möglichkeiten sind nicht vorzugswürdig, um die geringfügige Abstandunterschreitung zu dem Wohngebäude vollständig zu verhindern. Insbesondere führt ein weiterer Maststandort im erweiterten Wohnumfeld für das Wohngebäude zu keiner Verbesserung gegenüber der geringfügigen Abstandunterschreitung durch die Leiterseile der Neubauleitung. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität ist für dieses Wohngebäude auch durch die beantragte Leitungsführung gewährleistet (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1.10). Selbst wenn ein gleichwertiger vorsorgender Wohnumfeldschutz nicht mehr als gewährleistet angesehen würde, so wären die Auswirkungen auf das Wohnumfeld als im Vergleich so gering zu bewerten, dass sie eine alternative Trassierung in der 220-kV-Bestandstrasse, die im weiteren Verlauf mit deutlich größeren und intensiveren Abstandsunterschreitungen verbunden wäre, nicht rechtfertigen würden. Im Übrigen ist die Feintrassierung nicht mit stärkeren Auswirkungen auf Umweltschutzgüter oder Belange der Raumordnung verbunden. Vorteilhaftere Varianten sind gegenüber der beantragten Trassenführung nicht ersichtlich.

2.2.3.17.2.2.3.2 „Waldvariante“ und kleinräumige Varianten

Die großräumige Variante „Waldvariante“ wurde im Raumordnungsverfahren ebenfalls auf Grundlage eines vorgelagerten Variantenvergleichs entwickelt. Im Rahmen einer Vorprüfung für den Bereich Liebenau bis Landesbergen wurde die relative Eignung von drei Varianten untersucht, die abseits der 220-kV- und 380-kV-Bestandstrassen durch bislang unvorbelasteten Raum von Norden kommend auf das Umspannwerk Landesbergen zuführen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.2, Vorprüfung im Teilabschnitt Liebenau – Landesbergen (18-F/G)). Allen drei Varianten ist gemein, dass sie auf vergleichsweise langer Strecke Waldflächen queren, weshalb diese großräumige Variante als „Waldvariante“ bezeichnet wird. Bei allen drei Varianten liegt lediglich der nördliche Trassenbereich in Planfeststellungsabschnitt 6, der südliche Teil der Varianten befindet sich bereits in Planfeststellungsabschnitt 7.

Die drei von der Vorhabenträgerin eingebrachten alternativen Trassierungsmöglichkeiten haben ihren gemeinsamen Anfangspunkt zwischen der Ortslage Döhrenkamp im Norden und der Hoflage Spelshausen im Süden in dem Waldgebiet Hemmerstein (Abschnitt 6). Dort trennen sich die drei Trassenvarianten und verlaufen (im weiteren Verlauf im Wesentlichen in Abschnitt 7) aufgefächert nach Süden. Die erste Variante (Variante 18-3.1/18-1.6/18-1 „westlich Wellie“) führt zunächst nach Südwesten, verschwenkt nach Querung des FFH-Gebiets „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ (DE-3319-332) sowie der L 350

jedoch in südöstliche Richtung und führt so zwischen der Ortslage Wellie (im Osten) und dem Windpark (im Westen) hindurch. Nördlich Anemolter nach Kreuzung der L 351 umgeht die Variante die Ortslage nordöstlich, führt diagonal durch ein Kiesabbaugebiet und quert in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) die Weseraue bis zum Umspannwerk Landesbergen. Die zweite Variante (Variante 18-3/18-1, „östlich Wellie“) weist den direktesten Trassenverlauf Richtung Umspannwerk Landesbergen auf. Sie führt ohne wesentliche Verschwenkungen von dem Anfangspunkt in südöstlicher Richtung durch das FFH-Gebiet (DE-3319-332) nördlich Wellie und verläuft anschließend im Osten an der Ortslage Wellie vorbei. Östlich Wellie passiert sie das Naturschutzgebiet „Wellier Schleife / Staustufe bei Landesbergen“, zugleich EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ (DE-3420-401), sowie erneut das FFH-Gebiet (DE-3319-332) und führt im weiteren Verlauf vertikal durch die beidseitig der Weser gelegenen Kiesabbaugebiete. Die Weser kreuzt die Variante etwa auf Höhe des Umspannwerks Kraftwerk-Robert-Frank. Erst kurz vor dem Umspannwerk Landesbergen mündet die Variante in die 380-kV-Bestandstrasse, die in das Umspannwerk Landesbergen führt. Die dritte Variante (Variante 18-3.2, „östlich Landesbergen“) erfordert die größte Leitungslänge. Sie verschwenkt anfangs Richtung Osten und quert das dortige FFH-Gebiet (DE-3319-332). Im weiteren Verlauf nach Osten passiert sie das Naturschutzgebiet „Wellier Schleife / Staustufe bei Landesbergen“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet „Wesertalaue bei Landesbergen“ am nördlichen Rand. Südlich Estorf wird ein Vorranggebiet Kiesgewinnung gekreuzt. Die Variante führt im Anschluss in großem Bogen östlich um Landesbergen herum, wo sie – anders als die übrigen Varianten – von Osten kommend auf das Umspannwerk Landesbergen zuführt.

Im Rahmen der Vorprüfung betrachtete das ArL die drei Varianten hinsichtlich ihrer Querungslänge von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Natur und Landschaft in neuer Trasse. Ebenfalls verglichen wurden zu erwartende Konflikte mit dem Artenschutz und den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets „Wesertalaue bei Landesbergen“. Die Variante „westlich Wellie“ wurde im Ergebnis als deutlich konfliktärmer als die übrigen Varianten eingeordnet, bei denen sehr wahrscheinlich Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebiets verletzt und artenschutzrechtliche Verbotsbestände erfüllt würden. Als Ergebnis der Vorprüfung hat die Raumordnungsbehörde daher die westliche Umgehung der Ortslage Wellie (Variante 18-3.1/18-1.6/18-1) für den südlichen Teil der „Waldvariante“ übernommen und in die großräumige Variantenprüfung eingestellt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorprüfung nachvollzogen und kommt nach eigener Abwägung zu demselben Ergebnis. Konflikte mit dem Artenschutz und den Erhaltungszielen des EU-Vogelschutzgebiets „Wesertalaue bei Landesbergen“ bestehen bei der Variante westlich Wellie nicht bzw. sind wesentlich weniger wahrscheinlich, weil sie in großem Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet verläuft. Zwar weist die Variante westlich Wellie nicht die geringste Querungslänge für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Natur und Landschaft auf, aber es ist eine mit den Zielen der Vorranggebiete zu vereinbarende, raumverträgliche Leitungsführung möglich. Die Einbeziehung weiterer Kriterien hätte das hinreichend deutliche Ergebnis aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht verändert. Die Variante westlich Wellie entspricht auch dem Ziel der vorrangigen Nutzung bestehender

Trassen und Trassenkorridore sowie dem Grundsatz der Bündelung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 und Satz 9 LROP 2022) in höherem Maße als die übrigen Varianten. Der Windpark zwischen den Ortslagen Wellie und Steyerberg stellt ebenfalls eine vorhandene technische Infrastruktur dar, sodass die Neubelastung des Landschaftsbildes in diesem Bereich durch die Vorzugsvariante westlich Wellie geringer ist als bei den übrigen Varianten. Auf Grundlage dieser Bewertung wurde die Leitungsführung westlich Wellie in nachvollziehbarer Weise der großräumigen „Waldvariante“ zu Grunde gelegt. Günstigere alternative kleinräumige Varianten drängten sich nicht auf.

2.2.3.17.2.2.3.3 Großräumiger Vergleich der Varianten „optimierte Bestandstrasse“ und „Waldvariante“

Die auf Grundlage der Ergebnisse aus den Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleichen ermittelten großräumigen Varianten, Variante „optimierte Bestandstrasse“ und Variante „Waldvariante“, wurden im Raumordnungsverfahren für den ROV-Abschnitt 18 schließlich im Rahmen eines großräumigen Variantenvergleiches einander gegenübergestellt, bewertet und es wurde eine raumordnerische Gesamtabwägung vorgenommen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.4, Großräumiger Variantenvergleich und Kap. 7.18.5, Raumordnerische Gesamtabwägung). Kern des Variantenvergleichs – und nachgelagert der Planungsentscheidung der Vorhabenträgerin – war im Wesentlichen die Frage, ob für den geplanten Ersatzneubau die Ausrichtung an dem Trassenkorridor der 220- und 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010 / LH-10-3003) oder die Inanspruchnahme des unvorbelasteten Raumes östlich der vorgenannten Bestandsleitungen vorteilhaft ist. Der im Raumordnungsverfahren großräumig untersuchte Variantenbereich 18 beginnt etwa in der Mitte des hier gegenständlichen Planfeststellungsabschnitts 6 (Hoya – Steyerberg) zwischen der Ortslage Wietzen und dem Waldgebiet Harberger Heide. Das südliche Ende des ROV-Abschnitts 18 liegt in Planfeststellungsabschnitt 7 (Steyerberg – Landesbergen). Soweit der Variantenvergleich Belange im südlichen Teil des ROV-Untersuchungsraums 18 zwischen Steyerberg und Landesbergen (Planfeststellungsabschnitt 7) betrifft und aufgrund der Fortwirkung auf die Bewertung der Varianten in dem Abschnitt von Hoya bis Steyerberg (Planfeststellungsabschnitt 6) eine einheitliche abschnittsübergreifende Entscheidung erfordert, wurden die entsprechenden räumlichen Variantenerwägungen aus dem Raumordnungsverfahren in die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde einbezogen.

Der nördliche Anfangspunkt beider im Raumordnungsverfahren untersuchten großräumigen Varianten ist der Beginn von ROV-Variantenbereich 18 nördlich des Waldgebiets Harberger Heide in der Gemeinde Wietzen (Abschnitt 6). Der Anfangspunkt liegt im hier engen Korridor zwischen den Bestandstrassen der 220-kV-Leitung (LH-10-2010) und 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Von dort führen die Varianten in einem neuen Trassenraum zwischen den beiden Bestandstrassen Richtung Süden. Zu Beginn noch trassengleich queren die beiden Varianten das Waldgebiet Harberger Heide. Etwas weiter südlich auf Höhe des Waldgebiets Binnerloh trennen sich die Varianten. Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ verschwenkt nach Westen, die „Waldvariante“ nach Osten. Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ orientiert sich an dem Trassenkorridor der 220- und 380-kV-Bestandsleitungen. Die östlich der Bestandsleitungen verlaufende „Waldvariante“

führt demgegenüber vollständig durch einen neuen, unvorbelasteten Trassenraum. Beide Varianten finden erst nordöstlich von Anemolter (Abschnitt 7) wieder zusammen.

Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ verläuft nach der Trennung der Varianten zunächst in Richtung Süden durch das Waldgebiet Binnerloh. Für den anschließenden Bereich ab Kreuzung der B 214 sieht die Landesplanerische Feststellung entsprechend des Ergebnisses aus dem vorgelagerten kleinräumigen Variantenvergleich (siehe dazu Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4) für die Variante einen Erdkabelabschnitt vor, um Abstandsunterschreitungen zu der Streusiedlungslage im Außenbereich von Pennigsehl zu vermeiden. Der Erdkabelabschnitt endet nach Kreuzung der K 45 nordwestlich von Mainschhorn. Während sowohl die 220-kV-Bestandsleitung als auch die 380-kV-Bestandsleitung die Ortslage Mainschhorn von Norden nach Süden kreuzen, umgeht die Variante „optimierte Bestandstrasse“ – nun wieder in Freileitungsbauweise – die Ortslage Mainschhorn in einem westlichen Bogen. Auch im Anschluss verläuft sie bis zur Ortslage Hesterberg in einem neuen Trassenraum westlich der 220-kV-Bestandsleitung. Ab Hesterberg nutzt die Variante wieder den Bestandskorridor. Sie verläuft in der 220-kV-Bestandstrasse parallel zu der 380-kV-Bestandsleitung weiter in südliche Richtung bis zur Ortslage Düdinghausen. Lediglich östlich Deblinghausen verlässt die optimierte Bestandsvariante die Bestandstrasse kurz, um den Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich zu wahren. Zurück in der Bestandstrasse kreuzt die Variante die L 349. Bei Düdinghausen, nördlich der Großen Aue, verlässt die Variante erneut die 220-kV-Bestandstrasse. Im Folgenden nimmt sie stattdessen den Trassenverlauf der 380-kV-Bestandsleitung auf, zu der sie parallel verläuft. Im Korridor der 380-kV-Bestandsleitung quert die Variante die Große Aue (zugleich FFH-Gebiet) und die K 50. Etwa auf Höhe der Kreuzung der Variante mit der K 50, westlich von Sarninghausen, endet der hier verfahrensgegenständliche Planfestellungsabschnitt 6 und beginnt Planfeststellungsabschnitt 7. Die großräumige Variante „optimierte Bestandstrasse“ vermeidet anders als die 220-kV-Bestandsleitung eine Kreuzung des Wohnumfeldes der Ortslage Sarninghausen. Sie verläuft westlich von Sarninghausen im Korridor der 380-kV-Bestandsleitung an der Außenbereichslage „Im Dickel“ vorbei. Südlich der Ortslage bei Bösenhausen verlässt die Variante die 380-kV-Bestandstrasse und führt in einem neuen Trassenraum Richtung Osten. In diesem Verlauf führt die Variante zwischen der Siedlung Stamme und dem Waldgebiet Klampern (Vorranggebiet Natur und Landschaft am Klamperngraben) hindurch und quert im Anschluss die K 38. Zwischen der Ortslage Roter Hoop und dem Waldgebiet Tiergarten kreuzt die Variante die 220-kV-Bestandstrasse. Jenseits der Bestandstrasse führt sie zwischen dem Außenbereichspuffer der Ortslage Roter Hoop und dem Innenbereichspuffer von Steyerberg entlang und kreuzt hier die K 27. Abseits der Ortslagen ab der L 349 nimmt die untersuchte Variante wieder den Trassenverlauf der 220-kV-Bestandstrasse auf und folgt der Trasse entlang eines Vorranggebiets Windenergiegewinnung nach Osten bis Anemolter. Bei Anemolter verlässt die ROV-Variante „optimierte Bestandstrasse“ erneut die 220-kV-Bestandstrasse, um eine Kreuzung der Ortslage zu vermeiden. Die Variante umgeht stattdessen die Ortslage Anemolter in einem nördlichen Bogen. Kurz nach Kreuzung der L 351 trifft die Variante nordöstlich von Anemolter im dortigen Vorranggebiet Natur und Landschaft dann wieder auf die alternative

großräumige „Waldvariante“. Für den verbleibenden Teil des im Raumordnungsverfahren untersuchten Variantenbereiches 18 laufen beide großräumigen Varianten in gleicher Trasse bis zum Umspannwerk Landesbergen. Die Varianten queren das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung östlich von Anemolter und Schinna und führen sodann in der Trasse der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003), parallel zu den 380-kV-Bestandsleitungen Landesbergen – Ovenstädt und Landesbergen – Ohlensehlen (LH-10-3017 / 3036), über die Weser[164]. Östlich der Weser erfolgt die Anbindung beider Varianten an das Umspannwerk Landesbergen – für die Variante „optimierte Bestandstrasse“ nach rund 28 km.

Die „Waldvariante“ quert das Waldgebiet Binnerloh östlich der Variante „optimierte Bestandstrasse“ vollständig in Freileitungsbauweise. Für diese Variante nahm das ArL Lüneburg im Raumordnungsverfahren keinen Erdkabelabschnitt an. Nach Querung des Waldes knickt die untersuchte Waldvariante auf Höhe der 380-kV-Bestandsleitung in Richtung Osten ab und quert das Waldgebiet Weberkuhle nördlich der B 214. In dem Waldgebiet verschwenkt die Variante in südliche Richtung und folgt diesem südlichen Verlauf mit wenigen Ausnahmen bis kurz vor Anemolter. Auf dieser Strecke quert sie die B 214 und östlich der Ortslage Pennigsehl die zusammenhängenden Waldgebiete Weberkuhle, Buchrahmen und Liebenauer Kiefern in neuer Trassenlage. Auf Höhe von Döhrenkamp kreuzt die untersuchte Variante die K 29. Westlich der Ortslage Liebenau quert sie in Richtung Süden das „IVG-Gelände“, ein ehemaliges Werksgelände einer Pulverfabrik, und das Waldgebiet Eickhorster Heide. Westlich von Wellie quert die untersuchte Variante die Große Aue (zugleich FHH-Gebiet) und die L 350. Auf Höhe der L 350 knickt die Variante zunächst in Richtung Osten und dann nach Süden ab, um den Vorrangstandort Windenergiegewinnung zwischen Steyerberg und Wellie zu umgehen. Nordöstlich von Anemolter nach Kreuzung der L 351 stößt die „Waldvariante“ auf die alternative großräumige Variante „optimierte Bestandstrasse“ und nimmt den gemeinsamen Trassenverlauf wie oben beschrieben auf. Die Anbindung der „Waldvariante“ am Umspannwerk Landesbergen östlich der Weser erfolgt nach rund 21,6 km.

Im Raumordnungsverfahren wurden beide Varianten hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umweltschutzgüter und die Belange der Raumordnung bewertet und vergleichend betrachtet. In der raumordnerischen Gesamtabwägung ging die Raumordnungsbehörde hinsichtlich der Umweltschutzgüter Mensch, Wasser sowie Kultur- und Sachgüter und im

---

[164] Das ArL Lüneburg hat dem großräumigen Variantenvergleich für den Bereich der Querung des Kiesabbaugebiets und der Weseraue bei Landesbergen (Abschnitt 7) noch die von der Vorhabenträgerin im Raumordnungsverfahren beantragte Trassierung der Variante „Weseraue-Süd“, die das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung diagonal quert, zu Grunde gelegt. Aus dem Beteiligungsverfahren im Rahmen des Raumordnungsverfahrens hat sich für diesen Bereich eine kleinräumig optimierte Trassenführung ergeben. Diese wurde auch in der abschließenden raumordnerischen Gesamtabwägung berücksichtigt. Da für die untersuchten großräumigen Varianten im Bereich der Weseraue ein trassengleicher Verlauf angenommen wurde, kommt dem optimierten Trassenverlauf jedoch keine für den großräumigen Variantenvergleich variantendifferenzierende Bedeutung zu. Die Optimierung wurde daher im Rahmen des großräumigen Variantenvergleichs nicht weiter untersucht.

Hinblick auf den Gebiets- und Artenschutz nicht von variantendifferenzierenden Auswirkungen der beiden großräumigen Varianten aus. Die Schutzgüter Wasser sowie Kultur- und Sachgüter und der Gebietsschutz (Erhaltungsziele betroffener Schutzgebiete) sind laut der Landesplanerischen Feststellung durch beide Varianten in vergleichbar geringem Umfang berührt. Auch wurde die Variante „optimierte Bestandstrasse“ hinsichtlich des Schutzgutes Mensch im Ergebnis vom ArL Lüneburg nicht nachteiliger bewertet als die „Waldvariante“, da letztere zwar keine Abstände zu Wohngebäuden des Außenbereichs unterschreite, aber vergleichsweise stärkere neue Betroffenheiten bei der Querung siedlungsnaher Freiräume und der Querung von Vorsorgegebieten Erholung verursache. Die Unterschreitungen des 200 m-Abstandes durch die „optimierte Bestandstrasse“ zu vier Wohngebäuden im Außenbereich bei Hesterberg bewertete die Raumordnungsbehörde als vergleichsweise gering (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2.1.9). Im Hinblick auf den Artenschutz ging das ArL Lüneburg unter Einbeziehung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zudem für keine der beiden Varianten von einer Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Aufgrund unterschiedlicher Querungslängen unterscheiden sich die Varianten nach Einschätzung des ArL Lüneburg jedoch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter Landschaft, Boden sowie Tiere und Pflanzen. Die Auswirkungen der „Waldvariante“ auf das Schutzgut Landschaft seien gemessen an den Querungslängen von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung geringer als bei der Variante „optimierte Bestandstrasse“. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden sei dagegen die Variante „optimierte Bestandstrasse“ vorzugswürdig, weil sie schutzwürdige Böden und insbesondere historische alte Waldstandorte in deutlich geringerem Umfang in Anspruch nehme. Bezüglich des Schutzguts Tiere und Pflanzen spreche die deutlich geringere Querungslänge von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft sowie von Landschaftsschutzgebieten und Waldflächen für die Vorzugswürdigkeit der Variante „optimierte Bestandstrasse“. Hierbei berücksichtigte die Raumordnungsbehörde aber auch die Mehrlänge bei der Querung schutzwürdiger Gebiete durch die Variante „optimierte Bestandstrasse“. Insgesamt beurteilte das ArL Lüneburg hinsichtlich der Umweltauswirkungen die Variante „optimierte Bestandstrasse“ aufgrund ihrer bedeutenderen Vorteile gegenüber der „Waldvariante“ als vorzugswürdig.

Diese Bewertung ergab sich auch hinsichtlich der Auswirkungen auf die Belange der Raumordnung. Hierzu stellte das ArL Lüneburg fest, dass die Variante „optimierte Bestandstrasse“ mit Blick auf die Belange des Freiraumverbunds, der Natur und Landschaft, der Forstwirtschaft, der landschaftsgebundenen Erholung und der Energie gegenüber der „Waldvariante“ vorzugswürdig sei. Die „Waldvariante“ wurde von der Raumordnungsbehörde hinsichtlich des Belangs Freiraumverbund wegen ihrer Auswirkungen auf große, unzerschnittene Freiräume nicht als raumverträglich und daher gegenüber der Vergleichsvariante als nachteilig erachtet. Für die Vorzugswürdigkeit der Variante „optimierte Bestandstrasse“ sprächen zudem die deutlich geringeren Querungslängen von Vorsorgegebieten Natur und Landschaft und von Vorsorgegebieten Erholung. Aufgrund der Kreuzung von bislang nicht belasteten, zusammenhängenden Waldgebieten wurde die „Waldvariante“ vom ArL Lüneburg schließlich auch hinsichtlich der Belange der

Forstwirtschaft gegenüber der „optimierten Bestandstrasse“ als deutlich nachteilig eingestuft. Die vorgenannten Nachteile der „Waldvariante“ überwogen nach Ansicht der Raumordnungsbehörde auch bei der vergleichenden Bewertung der Auswirkungen der Varianten auf die raumordnerischen Erfordernisse im Bereich Energie. Hier erachtete das ArL Lüneburg die Variante „optimierte Bestandstrasse“ trotz ihrer Mehrlänge und trotz der Unterschreitungen des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich aufgrund der Nutzung vorhandener Trassenräume und der Bündelung mit vorhandenen Bestandsleitungen als raumverträglicher.

In der Abwägungsentscheidung berücksichtigte die Raumordnungsbehörde demgegenüber aber auch, dass die Variante „optimierte Bestandstrasse“ aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch zwei Kabelübergangsanlagen im angenommenen Erdkabelabschnitt bei Pennigsehl für die Belange der Landwirtschaft nachteiliger sei als die „Waldvariante“. Auch die etwas größere Betroffenheit von Vorsorgegebieten Rohstoffgewinnung durch die Variante „optimierte Bestandstrasse“ wurde berücksichtigt. Hinsichtlich der Belange der Siedlungsentwicklung, der Wasserversorgung, des Hochwasserschutzes und des Verkehrs ging die Raumordnungsbehörde von vergleichbar geringen Auswirkungen beider Varianten aus.

In der Zusammenschau der Vorhabenauswirkungen bewertete das ArL Lüneburg die Variante „optimierte Bestandstrasse“ gegenüber der „Waldvariante“ als vorzugswürdig (ROV-Vorzugsvariante). Nach der Landesplanerischen Feststellung waren die geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Natur und Landschaft und Boden sowie die größere Vereinbarkeit der „optimierten Bestandstrasse“ mit den raumordnerischen Belangen von Freiraumverbund, Natur und Landschaft, Forstwirtschaft, landschaftsgebundener Erholung und Energie ausschlaggebend für diese Entscheidung. Die „Waldvariante“ erachtete die Raumordnungsbehörde im Ergebnis schon nicht mehr als raumverträglich, da sie in ausgeprägter Weise gegen Ziele und Grundsätze der Raumordnung verstoße (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.18.5, Raumordnerische Gesamtabwägung für den Trassenabschnitt 18).

Die Vorhabenträgerin hat ihrem Antrag für die Planfeststellung der Neubauleitung die landesplanerisch festgestellte Vorzugstrasse zu Grunde gelegt und diese Trassenführung für den Planfeststellungsabschnitt 6 von Hoya bis Steyerberg in einigen Bereichen modifiziert. Die Trassenführung durch das Waldgebiet Harberger Heide hat die Vorhabenträgerin optimiert. Die in der Landesplanerischen Feststellung zum Schutz des Wohnumfelds vorgesehene Erdverkabelung zwischen dem Waldgebiet Binnerloh und der Ortslage Mainschhorn hat die Vorhabenträgerin durch eine umwelt- und raumverträgliche Freileitungsführung ersetzt. Weitere kleinräumige Modifikationen sieht die beantragte Neubauleitung im Bereich Deblinghausen/Hesterberg sowie im Bereich Düdinghausen am Ende des Planfeststellungsabschnitts 6 vor.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Wahl der Antragstrasse nachvollzogen und erachtet die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung im Rahmen der von ihr vorzunehmenden Abwägung als vorzugswürdig. Hinsichtlich der Auswahl zwischen der Trassenführung in

Orientierung an dem Trassenkorridor der 220- und 380-kV-Bestandsleitungen (Variante „optimierte Bestandstrasse“) und der Inanspruchnahme eines neuen, unvorbelasteten Trassenraumes östlich der vorgenannten Bestandsleitungen („Waldvariante“) teilt die Planfeststellungsbehörde die Einschätzung des ArL aus dem Raumordnungsverfahren und macht sich die in der Landesplanerischen Feststellung ausgeführten, oben zusammengefassten Erwägungen zu eigen. Der Vergleich der Auswirkungen der beiden Varianten für den gesamten im Raumordnungsverfahren untersuchten Variantenbereich 18, aber auch isoliert nur für den Bereich des Planfeststellungsabschnittes 6 betrachtet, begründet die Vorteilhaftigkeit des Ersatzneubaus in Orientierung an dem Trassenkorridor der 220- und 380-kV-Bestandsleitungen (ROV-Variante „optimierte Bestandstrasse“). Durch die Konkretisierung und bereichsweise Modifizierung der Planung im Planfeststellungsverfahren hat die Vorhabenträgerin die Vorteile dieser räumlichen Variante gegenüber der großräumigen „Waldvariante“ in einzelnen Bereichen ausgebaut und die Nachteile der Variante „optimierte Bestandstrasse“ teils weiter reduziert. Soweit nach der Feintrassierung der Vorhabenträgerin im Planfeststellungsverfahren in den oben genannten Bereichen – überwiegend kleinräumige – Abweichungen der planfestgestellten Leitungsführung von der ROV-Vorzugstrasse vorgenommen wurden, stellen diese Abweichungen das Ergebnis der großräumigen Variantenentscheidung nicht in Zweifel.

Der Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse stehen auch nicht die bereits im Raumordnungsverfahren vermerkten, nach der Feintrassierung verbleibenden Nachteile der Leitungsführung in Orientierung an den 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen entgegen. Auch nach Optimierung und Feintrassierung weist die Antragstrasse gegenüber der „Waldvariante“ eine größere Länge auf. Sie ist entsprechend mit einer größeren Inanspruchnahme von Flächen verbunden. Gleichwohl entfallen die flächenintensiven Kabelübergangsanlagen, die im Raumordnungsverfahren als Nachteil der „optimierten Bestandstrasse“ für die Landwirtschaft bewertet wurden, durch die modifizierte Planung der Vorhabenträgerin. Die erheblichen Nachteile der „Waldvariante“ für den raumordnerischen Belang der Forstwirtschaft überwiegen die verbleibenden Nachteile der Antragstrasse. Zwar kann die Antragstrasse die Querung von Vorsorgegebieten Forstwirtschaft nicht vollständig vermeiden (Harberger Heide, Binnerloh), aber die „Waldvariante“ quert als Vorsorgegebiete Forstwirtschaft ausgewiesene Waldgebiete auf ca. 6,8 km mehr als die Antragstrasse. Die „Waldvariante“ zerschneidet bislang unbelastete Wälder und verstößt damit in besonderem Maße gegen den Grundsatz der Raumordnung, Wälder nicht zu zerschneiden (Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 LROP 2022). Gerade der Erhaltung unzerschnittener Waldflächen und ihrer CO_2-Senkenleistung kommt künftig aufgrund des fortschreitenden Klimawandels jedoch eine gewichtige Bedeutung bei den nationalen Klimaschutzbemühungen zu, die durch die „Waldvariante“ unterlaufen werden würden.

Hinsichtlich des Schutzguts Mensch erweist sich keine der beiden großräumigen Varianten als eindeutig vorteilhaft. Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ unterschreitet in ROV-Abschnitt 18 zwar den Abstand zu insgesamt vierzehn Wohngebäuden im Außenbereich, davon liegen acht in Planfeststellungsabschnitt 6 und sechs in Planfeststellungsabschnitt 7. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind die Abstandsunterschreitungen aber nicht so erheblich, dass sie der Raumverträglichkeit der Planung entgegenstehen (siehe für

Abschnitt 6 Ziffer 2.2.3.3.2.1). Die „Waldvariante“ kann im Gegensatz zur Variante „optimierte Bestandstrasse“ den 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich vollständig einhalten. Diesem Vorteil steht aber ein vergleichbar gewichtiger Nachteil der „Waldvariante“ hinsichtlich der landschaftsgebundenen Erholung der Wohnbevölkerung gegenüber. Die „Waldvariante“ quert Vorsorgegebiete Erholung in deutlich größerem Umfang als die Variante „optimierte Bestandstrasse“ (+ 4,4 km). Würde das Vorhaben in der Trasse der „Waldvariante“ die großflächigen, unvorbelasteten Waldgebiete queren, würde die landschaftsgebundene Erholung der Wohnbevölkerung in den betroffenen Erholungsräumen empfindlich gestört.

Entscheidend für die Variante „optimierte Bestandstrasse“ und gegen die „Waldvariante“ sprechen die Auswirkungen der „Waldvariante“ auf die raumordnerischen Belange von Freiraumverbund und der Energie. Die „Waldvariante“ quert auf ihrer gesamten Länge größere, bisher nicht zerschnittene Freiräume. Die Belastung dieser Freiräume mit einer neuen Höchstspannungsfreileitung widerspricht dem in Abschnitt 3.1.1 Ziffer 02 Satz 1 LROP 2022 normierten Ziel, die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für den Ausbau von Infrastruktureinrichtungen zu minimieren. Mit der Variante „optimierte Bestandstrasse“ steht demgegenüber eine Variante zur Verfügung, die eine Zerschneidung großer Freiräume vermeidet, indem sie – wie im LROP 2022 verlangt – soweit möglich die Trassenräume von Bestandsleitungen nutzt (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022). Auf diese Weise trägt die Variante „optimierte Bestandstrasse“ – anders als die „Waldvariante“ – gleichzeitig dem Grundsatz der Berücksichtigung von Vorbelastungen und Möglichkeiten der Bündelung Rechnung (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 9 LROP 2022). Die geringfügige Neubelastung siedlungsnaher Freiräume durch die entfallende Erdverkabelung bei Pennigsehl erreicht gegenüber der Zerschneidung großer Freiräume bei der „Waldvariante“ nicht ein solches Gewicht, dass die modifizierte Freileitungsführung die Bewertung ändern würde. Indem die „Waldvariante“ von den Möglichkeiten einer Bündelung absieht, verzichtet sie anders als die Variante „optimierte Bestandstrasse“ auf die mit der Bündelung verbundenen Vorteile für Raum und Umwelt. Mit Blick auf die Belange Freiraumverbund und Energie ist die „Waldvariante“ daher gegenüber der Variante „optimierten Bestandstrasse“ als nachteilig zu bewerten.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft rechtfertigen die gewichtigen Vorteile der Bündelung mit den Bestandsleitungen und der Nutzung vorhandener Trassenräume auch den verbleibenden, eher geringen Nachteil der Variante „optimierte Bestandstrasse“ aufgrund der größeren Betroffenheit von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung. Im Zuge der Konkretisierung des Vorhabens im Planfeststellungsverfahren konnte die Vorhabenträgerin die Auswirkungen der Variante „optimierte Bestandstrasse“ auf das Landschaftsbild teilweise beispielsweise durch die Verwendung bauähnlicher Masttypen und die parallele Anordnung der Maststandorte im Bereich der Mitverlegung bei Warpe, weiter reduzieren. Den Landschaftsbildraum hoher Bedeutung bei Pennigsehl quert die Antragstrasse – anders als die ROV-Vorzugstrasse – als Freileitung, aber nutzt einen durch die 220-kV- und 380-kV-Bestandsleitungen vorbelasteten Raum. Im Hinblick darauf, dass die „Waldvariante“ auf den Schutz des Landschaftsbildes durch Bündelung verzichtet und in der Folge zu neuen Betroffenheiten bisher unvorbelasteter Landschaftsräume (insbesondere Waldgebiete) führt,

begründet die geringere Betroffenheit von Landschaftsbildräumen hoher Bedeutung nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde keine eindeutige Vorzugswürdigkeit der „Waldvariante“ gegenüber der Variante „optimierte Bestandstrasse“.

Dem verbleibenden Nachteil der Mehrlänge der Variante „optimierte Bestandstrasse“ gegenüber der kürzeren „Waldvariante“ kommt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorliegend auch deswegen keine für die Entscheidung ausschlaggebende Bedeutung zu, weil die längere Trassenführung hinsichtlich weiterer bedeutender Umweltschutzgüter und gewichtiger raumordnerischer Belange nicht zu verstärkten Betroffenheiten gegenüber der „Waldvariante“ führt, sondern sogar Belastungen reduzieren kann. Neben den bereits genannten gewichtigen Vorteilen der Variante „optimierte Bestandstrasse“ (Forstwirtschaft, Freiraumverbund und Energie) ist die Variante auch im Hinblick auf die Umweltschutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden und den raumordnerischen Belang der Natur und Landschaft – wie schon im Raumordnungsverfahren festgestellt und hinsichtlich der konkretisierten Planung unverändert gültig – der „Waldvariante“ vorzuziehen. Während beide Varianten Vorranggebiete Natur und Landschaft in vergleichbar geringem Umfang queren, weist die Variante „optimierte Bestandstrasse“ eine deutlich geringere Querungslänge bei Vorsorgegebieten Natur und Landschaft auf (- 3,5 km). Auf diese Weise schont die Variante „optimierte Bestandstrasse“ gegenüber der „Waldvariante“ den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild in den Vorsorgegebieten. Im Hinblick auf das Umweltschutzgut Tiere und Pflanzen wirkt sich erneut die Inanspruchnahme der großen Waldflächen zulasten der „Waldvariante“ aus. Die „Waldvariante“ ist gegenüber der optimierten Bestandsvariante auch mit größeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbunden. Sie quert im Bereich der Wälder insbesondere historische alte Waldstandorte als schutzwürdige Böden. Etwaige Belastungen des Bodens bei Pennigsehl durch die landesplanerisch festgestellte Erdkabelführung bei der optimierten Bestandsvariante entfallen durch die beantragte Freileitungsplanung.

Die Variante „optimierte Bestandstrasse“ trägt schließlich dem Ziel einer umweltverträglichen und treibhausgasneutralen Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) in höherem Maße als die „Waldvariante“ Rechnung. Die Trassenführung der „Waldvariante“ durch bisher unzerschnittene, großräumige Waldgebiete ist im Allgemeinen weniger umweltverträglich und beeinträchtigt hinsichtlich der Reduzierung von Treibhausgasemissionen die CO_2-Senkfunktion der betroffenen Waldgebiete erheblich. Nicht zuletzt mit Blick auf den fortschreitenden Klimawandel spricht die Zerschneidung gegen die „Waldvariante“ (vgl. zu der Berücksichtigung des Klimaschutzes durch das Vorhaben auch Ziffer 2.2.3.17.3.2).

In der Gesamtschau aller betroffenen Belange ist die beantragte und planfestgestellte Leitungsführung in Orientierung an dem Trassenkorridor der 220- und 380-kV-Bestandsleitungen insbesondere mit Blick auf die Nutzung vorhandener Trassenräume, die Bündelung mit vorhandenen Bestandsleitungen und die damit einhergehenden reduzierten Auswirkungen auf die Schutzgüter somit vorzugswürdig. Günstigere großräumige Varianten sind nicht ersichtlich und drängen sich nach den vorgelagerten Vorprüfungen und detailliert

untersuchten kleinräumigen Variantenvergleichen sowie den ergänzenden Variantenuntersuchungen im Planfeststellungsverfahren erst recht nicht auf.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass im Rahmen der Feintrassierung und weiteren Konkretisierung einer großräumigen östlichen Trassenführung durch die Waldgebiete ggf. noch Optimierungen gegenüber den Annahmen der Landesplanerischen Feststellung möglich sind (so wie sie für die Vorzugsvariante der „optimierten Bestandstrasse“ in Abschnitt 6 bereits vorgenommen wurden). Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist dieses – einer jeden gestuften Planung inhärente – Optimierungspotenzial aber nicht geeignet, die hier getroffene Variantenentscheidung in Zweifel zu ziehen. Denn die Vorteile der gewählten Vorzugsvariante „optimierte Bestandstrasse“ sind so deutlich, dass diese auch bei einer substantiell verbesserten Bewertung einer Trassenführung der östlichen „Waldvariante“ vorzugswürdig bliebe. Insbesondere drängt es sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht auf, dass bei einer optimierten „Waldvariante“ die Zerschneidung eines bisher unvorbelasteten Waldraumes in neuer Trassenlage in einem entscheidungserheblichen Umfang entfällt. Die Trassenführung durch unvorbelastete Waldgebiete in neuer Trassenlage ist vielmehr das Charakteristikum dieser Variante. Selbst wenn sich die Trassierung der Variante „optimierte Bestandstrasse“ im südlichen Teil des ROV-Untersuchungsraums 18 zwischen Steyerberg und Landesbergen im Rahmen der Realisierung des bereits festgestellten Vorhabens für Abschnitt 7 noch ändern sollte, würde auch dies das Ergebnis der Variantenentscheidung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht in Frage stellen.

Die Planfeststellungsbehörde sieht davon ab, die zur Entwicklung der Vorzugsvariante „optimierte Bestandstrasse“ im südlichen Teil der Variante im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 7 vorgenommenen Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleiche der Landesplanerischen Feststellung hier näher darzustellen. Auch diese Vorprüfungen und Variantenvergleiche hat die Planfeststellungsbehörde geprüft und macht sich ihr Ergebnis zu eigen. Letztlich kommt es darauf aber nicht entscheidend an, weil die Vorteile der großräumigen Variante „optimierte Bestandstrasse“ unabhängig von den Ergebnissen dieser Vorprüfungen und kleinräumigen Variantenvergleiche überwiegen.

2.2.3.17.2.3 Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

2.2.3.17.2.3.1 Redispatch

Redispatch bezeichnet die Anpassung bzw. Beschränkung der Einspeiseleistung von Stromerzeugungsanlagen durch den Übertragungsnetzbetreiber mit dem Ziel, auftretende

regionale Überlastungen einzelner Betriebsmittel im Übertragungsnetz zu vermeiden oder zu beseitigen. Dies trifft auf Zeiten zu, in denen die Überschussleistung aus den Regionen Schleswig-Holstein und Nordniedersachsen ansonsten größer als die (n-1)-sichere Netzübertragungskapazität in Richtung Süden wäre. Diese Maßnahme kann sowohl innerhalb einer Regelzone als auch im Verbundnetz angewendet werden. Eine regional begrenzte Überlastung einer Freileitung kann so durch die Absenkung der Wirkleistungseinspeisung einer oder mehrerer Erzeugungsanlangen bei gleichzeitiger Steigerung der Wirkleistungseinspeisung anderer Erzeugungsanlagen erreicht werden, wobei die gesamte Wirkleistung im Stromnetz in Summe in etwa konstant bleibt. Es ändert sich daher nur die örtliche Verteilung der Produktion im Stromnetz. Mit Abschaffung der Sonderregelung nach § 14 EEG a.F. sind auch EEG-Anlagen in das Redispatching nach dem EnWG (§§ 13, 13a) einbezogen.

Da Redispatch-Maßnahmen auf Dauer gesehen nicht den Zielen des § 1 EnWG entsprechen und den Netzbetreiber nicht von der Pflicht zum bedarfsgerechten Netzausbau (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG) befreien, sind diese nicht geeignet, die Realisierung der geplanten Maßnahme zu ersetzen.

2.2.3.17.2.3.2 Freileitungsmonitoring

Es besteht die Möglichkeit, das bestehende Leitungsnetz und freiwerdende Leitungen mit der Technik des Freileitungsmonitorings zu ertüchtigen. Beim Freileitungsmonitoring wird die Betriebstemperatur der Leiterseile überwacht. Dadurch können bei entsprechenden Witterungsbedingungen wie Starkwind oder niedrigen Außentemperaturen die Leiter stärker als bei normalen Bedingungen belastet werden.[165]

Diese Technik stellt keine Alternative dar, die die Planfeststellung ernsthaft infrage stellen könnte. Erstens wird das Freileitungsmonitoring bereits angewandt und kommt allein aus diesem Grund nicht als Alternative zur Erhöhung der Übertragungskapazität in Betracht.[166] Zweitens würden die durch das Freileitungsmonitoring und andere Maßnahmen zur Netzoptimierung (wie etwa den Einsatz von Hochtemperatur-Leiterseilen) möglichen Kapazitätssteigerungen nicht ausreichen, um den langfristigen Übertragungsbedarf zu bedienen.[167] Drittens sprechen auch Aspekte der Systemsicherheit und der Erhöhung der Stabilitätsgrenze des Stromnetzes für den vorgesehenen Neubau statt einer bloßen – ohnehin aber nicht ausreichenden – Optimierung der Bestandsleitung. Dem entspricht auch die Vorgabe des Bundesbedarfsplans, wonach für die Strecke Stade – Sottrum – Grafschaft

---

[165] dena-Netzstudie II, S. 10.
[166] Vgl. Netzentwicklungsplan Strom 2030, Version 2017, 2. Entwurf, S. 321.
[167] Vgl. Säcker, Franz Jürgen, Der beschleunigte Ausbau der Höchstspannungsnetze als Rechtsproblem (2009), S. 96; Bundesnetzagentur (Dezember 2011): „Smart Grid“ und „Smart Market“ – Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur zu den Aspekten des sich veränderten Energieversorgungssystems, S. 16.

Hoya – Landesbergen eine 380-kV-Leitung und nicht etwa eine Optimierung der bestehenden 220-kV-Leitung vorgesehen ist.[168]

2.2.3.17.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

2.2.3.17.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung

Das Vorhaben ist wesentlicher Teil eines großräumigen Netzausbaus, der im Zuge der Neuausrichtung der Energieversorgung in Deutschland insbesondere im Hinblick auf den Ausbau erneuerbarer Energiequellen erforderlich geworden ist. Die besondere Bedeutung, die der Gesetzgeber gerade diesem Vorhaben beimisst, kommt auch darin zum Ausdruck, dass es Abschnitt einer 380-kV-Nord-Süd-Verbindung zwischen Stade und Landesbergen ist, die im Bundesbedarfsplangesetz als eines der Vorhaben ausgewiesen ist, für die eine „energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf bestehen“.[169] Als wesentliche Voraussetzung für eine Umstellung der Energieversorgung auf klimaneutrale Energiequellen ist der Netzausbau praktisch unverzichtbar. Vorhaben, die diesem Ziel dienen, sind deshalb mit einem erheblichen Gewicht in die Abwägung einzustellen. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

2.2.3.17.3.2 Klimabezogene Auswirkungen

Im Rahmen der Abwägung sind die Aspekte des globalen Klimaschutzes und der Klimaverträglichkeit als öffentliche Belange zu berücksichtigen (Art. 20a GG i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG).[170] Dafür sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Klimaschutz zu ermitteln und zu bewerten und die Ermittlungsergebnisse sodann in die Gesamtabwägung

---

[168] Vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 – 7 A 4/12 –, Rn. 39.
[169] Nr. 7 des Bundesbedarfsplans (Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013, BGBl. I. S. 2543 mit Änderungen).
[170] BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 69, BVerwGE 175, 312-338.

einzustellen.[171] Zum Schutz vor den Auswirkungen des Klimawandels ist der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Zeitalter zu begrenzen (§ 1 KSG). Dazu sollen die Treibhausgasemissionen entsprechend der in § 3 KSG definierten Vorgaben gemindert werden. Es ist daher zu ermitteln, welche CO_2-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaziele des KSG ergeben. Dafür ist eine sektorenübergreifende Gesamtbilanz zu erstellen, die nicht nur den Betrieb, sondern auch die Errichtung der Anlagen sowie die Inanspruchnahme von Waldflächen als CO_2-Senken betrachtet (vgl. Anlage 1 zum KSG zu den Sektoren).[172]

2.2.3.17.3.2.1 Klimabezogene Auswirkungen

Das Vorhaben hat bau- und anlagenbedingt CO_2-relevante Auswirkungen, die sich negativ auf die Klimaziele auswirken können.

Bei der Herstellung der Baumaterialien für das Vorhaben (z. B. für Masten und Seile) ist mit einem produktionsbedingten Ausstoß von CO_2 zu rechnen. Insbesondere die Stahlproduktion ist mit vergleichsweise hohen CO_2-Emissionen verbunden. In der Bauphase des Vorhabens ergeben sich zudem klimaschädliche Abgasemissionen durch die Baustellenfahrzeuge und -maschinen. Auch mit baubedingten Staubemissionen ist zu rechnen.

Die Luftaustauschfunktion wird durch den Neubau von Masten nicht beeinträchtigt, weil die Stahlgittermasten und Seile von der Luft durchströmt werden und kein Hindernis für den Luftaustausch darstellen. Die Versiegelung von Flächen ist im Grundsatz mit negativen Auswirkungen auf das globale Klima und die nationalen Klimaschutzziele verbunden. Durch die Errichtung der Neubaumasten erfolgt jedoch keine großflächige Versiegelung und Bebauung, sodass die klimaausgleichenden Funktionen unbebauter Freiflächen nicht vermindert werden. Gleiches gilt für den vorhabenbedingten Rückbau. Dieser wirkt sich durch die Entsiegelung von Flächen und die Freigabe von Schutzstreifen – insbesondere die Aufhebung der Wuchshöhenbeschränkung – zwar grundsätzlich positiv auf das Klima aus. Da die Entsiegelungen aber nur punktuell und kleinflächig erfolgen, weisen sie keine deutlich entlastende Wirkung für das globale Klima und die nationalen Klimaschutzziele auf. Die temporäre und dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen durch Arbeitsflächen und Schutzstreifen beeinträchtigt die CO_2-senkende Funktion der Wälder. Der Waldabtrieb kann lokal und sehr begrenzt das Kleinklima am Eingriffsort verändern, Auswirkungen auf das Regionalklima oder das Globalklima ergeben sich hieraus jedoch nicht (siehe Anlage 12, Kap. 6.6). Die Freigabe von Schutzstreifen durch den Rückbau bewirkt, dass Hecken, Feldgehölze, flächige Gebüsche und kleinere Wälder nicht mehr in ihrer Wuchshöhe beschränkt werden und grundsätzlich ungestörte, geschlossene Bestände entstehen können. Dies wirkt sich grundsätzlich positiv auf das Klima aus, wobei im Bereich des Rückbaus nur vergleichsweise kleine und wenige Gehölzflächen in den freigegebenen Schutzstreifen liegen, sodass sich daraus keine deutlich entlastende Wirkung für das globale

[171] BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 71, 75, BVerwGE 175, 312-338.
[172] BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 99, 102, BVerwGE 175, 312-338.

Klima und die nationalen Klimaschutzziele ergibt. Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanz ist im Übrigen eine Kompensation für die Inanspruchnahme von Wald vorgesehen. Die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen E5, E6, E7, E8 und E9 sowie E10 kompensiert. Mittel- bis langfristig wird die Funktion der verlorenen Waldflächen damit wiederhergestellt werden. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird der CO_2-Senkenfunktion der Wälder für das Schutzgut Klima vor dem Hintergrund der Kompensationsmaßnahmen hinreichend Rechnung getragen.

Der Betrieb der Leitungen ist dagegen nicht mit der Emission klimaschädlicher Treibhausgase verbunden (siehe Anlage 12, Kap. 6.6). Im Gegenteil: Redispatch-Maßnahmen (vgl. hierzu Ziffer 2.2.3.17.2.3.1) werden vermieden und Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Norden Deutschlands nach Süden abtransportiert, sodass der Betrieb des Vorhabens zur Einsparung von Treibhausgasemissionen beitragen wird. Das Vorhaben erhöht als Bestandteil des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen die Übertragungskapazität für Strom aus dem Raum Stade in Richtung Süden bis auf die Höhe von Hannover und dient nach dem Willen des Bundesgesetzgebers damit insbesondere dem Abtransport von Onshore-Windenergie aus Schleswig-Holstein.[173] Die Produktion von Onshore-Windenergie im Norden Deutschlands übersteigt den regionalen Strombedarf, sodass der Weitertransport von eingespeistem Strom aus erneuerbaren Energien nach Süden eine zentrale Rolle für die Umstellung der deutschen Energieversorgung auf erneuerbare Energien einnimmt (vgl. hierzu Ziffer 2.2.3.17.3.1). Langfristig ist deswegen damit zu rechnen, dass das Vorhaben so zur Einsparung von Treibhausgasemissionen beitragen wird.

Die Ermittlung weiterer Daten zu den CO_2-relevanten Auswirkungen des Vorhabens war nicht geboten. Sie hätten den vertretbaren Aufwand überschritten und damit außer Verhältnis zur Klimarelevanz des Vorhabens gestanden.

2.2.3.17.3.2.2 Bewertung und Abwägung der klimabezogenen Auswirkungen

Bei der Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen gilt, dass § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine Beachtenspflicht formuliert und kein Optimierungsgebot enthält. Dem Berücksichtigungsgebot kommt trotz seiner verfassungsrechtlichen Bedeutung kein Vorrang gegenüber anderen Belangen zu. Geboten ist demnach das Einstellen der ermittelten klimarelevanten Auswirkungen in die Abwägung. Maßgebend sind die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls, nach denen sich gegebenenfalls auch konträre abwägungsrelevante Belange und Interessen durchsetzen können.[174]

---

[173] BT-Drs. 17/12638, S. 19, Vorhaben Nr. 7.

[174] BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - 9 A 7/21 –, juris, Rn. 85, 86, 87, BVerwGE 175, 312-338.

Die emissionserhöhenden Wirkungen des Vorhabens sind als äußerst gering zu bewerten. Das Vorhaben hat zwar in der Bauphase unweigerlich eine geringfügig emissionserhöhende Wirkung; die baubedingten Emissionen sind jedoch räumlich und zeitlich begrenzt sowie mengenmäßig äußerst gering. Insbesondere ist der Umfang der Emissionen im Hinblick auf die nationalen Klimaschutzziele vernachlässigbar. Das Vorhaben ist – auch in Kumulation mit anderen Vorhaben – nicht geeignet, das Erreichen der nationalen Klimaschutzziele zu gefährden. Technische oder räumliche Alternativen zur Minimierung von Emissionen klimaschädlicher Stoffe drängen sich nicht auf. Insbesondere vermeidet das planfestgestellte Vorhaben im südlichen Teil von Planfeststellungsabschnitt 6 in ROV-Abschnitt 18 gegenüber der alternativen großräumigen „Waldvariante“ eine Zerschneidung großer, bisher unvorbelasteter Waldflächen (vgl. Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.3).

Mittel- und Langfristig ist von einer emissionsmindernden Wirkung des Vorhabens auszugehen. Das Vorhaben ist unter dem Aspekt der angestrebten Klimaneutralität erforderlich, um die Minderungsziele des KSG überhaupt erreichen zu können. Eine erfolgreiche Energiewende durch den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien ist von dem entsprechenden Ausbau der Stromnetze abhängig. Diese Einschätzung der Planfeststellungsbehörde entspricht der Bewertung des Bundesgesetzgebers bei der Aufnahme des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen als Vorhaben Nr. 7 in den Bundesbedarfsplan (Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG), wonach das Vorhaben dem Ausbau der Übertragungsnetze zur Einbindung von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen dient.

Die Belange des Klimaschutzes sprechen im Ergebnis für die Realisierung des Vorhabens, weil die positiven klimabezogenen Auswirkungen des Vorhabens die klimaschädlichen Wirkungen deutlich überwiegen. Die Belange des Klimaschutzes werden deswegen zugunsten des Vorhabens in die Gesamtabwägung eingestellt.

2.2.3.17.3.3 Weitere für die Planung sprechende Interessen

Das Vorhaben dient nicht nur der Verbesserung des überregionalen Stromnetzes und der Durchleitung von Strom aus dem norddeutschen in den süddeutschen Raum, sondern erfüllt auch wichtige Funktionen in der regionalen Stromversorgung. Als Teil des Gesamtvorhabens Stade – Landesbergen dient der planfestgestellte Abschnitt 6 Hoya – Steyerberg u. a. der nachhaltigen Stromversorgung für den Raum Hannover indem er die beiden Netzverknüpfungspunkte Umspannwerk Mehringen und Umspannwerk Landesbergen verbindet. Das Gesamtvorhaben Stade – Landesbergen verbindet die Umspannwerke Stade, Dollern und Sottrum mit dem neu geplanten Umspannwerk in der Grafschaft Hoya und schließt sodann das Umspannwerk in Landesbergen an. Von diesen Umspannwerken aus werden die angrenzenden Regionen über eine Vielzahl von 110-kV-Leitungen mit Strom versorgt. Im Zuge der Umstellung des deutschen Stromnetzes und der Einführung der leistungsfähigeren 380-kV-Leitungen wird der Ersatz der 220-kV-Bestandsleitung unausweichlich.

2.2.3.17.3.4 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes

Das Vorhaben berührt notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt sowohl für die Bauphase, in der es

einerseits um den Neubau von Freileitungsmasten und andererseits um den Rückbau von Bestandsmasten geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil neue Masten errichtet werden, was nicht nur mit einer Flächeninanspruchnahme verbunden ist, sondern auch mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Das Vorhaben nimmt auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es irgendwie mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) wird im Abschnitt 6 in erheblichem Umfang zurückgebaut, sodass der Belastung durch den Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) eine erhebliche Entlastung des Raumes gegenübersteht. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Wo Beeinträchtigungen nicht vermieden oder ausgeglichen bzw. auf andere Weise kompensiert werden können, sind Ersatzgeldzahlungen vorgesehen.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (Barrieren, Zäune usw.) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Wegen des teilweise hoch anstehenden bodennahen Grundwassers wird an 61 Maststandorten eine Wasserhaltung unvermeidlich. In diesen Fällen wird durch besondere Schutzvorkehrungen sichergestellt, dass das Wasser aus den Baustellen soweit notwendig geklärt und sodann wieder in den Wasserkreislauf zurückgeführt wird (grundsätzlich durch Einleitung in geeignete Gräben). Die Einzelheiten hierzu sind unter der Ziffer 2.2.3.7 dargestellt. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziffern 2.2.3.5.1.2 und 2.2.3.5.1.4 Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung

gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

2.2.3.17.3.5 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitestgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält zu Wohngebäuden im Innenbereich durchweg den nach dem LROP 2022 gebotenen Mindestabstand von 400 m ein, zu Wohngebäuden im Außenbereich – mit Ausnahme von einigen (Streu-)Siedlungsbereichen – den grundsätzlich gebotenen Abstand von 200 m. Im Außenbereich der Gemeinde Warpe östlich von Nordholz ermöglicht die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) der 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) eine raumverträgliche Trassenführung. Durch die Verlegung werden die Abstände der parallel geführten 380-kV-Neubauleitung und der 380-kV-Bestandsleitung zu Wohngebäuden im Außenbereich optimiert. Weil das Vorhaben zwischen Hoya und Steyerberg teils dichte Streusiedlungslagen passieren muss, kann in einigen Bereichen der grundsätzlich gebotene 200 m-Abstand zu insgesamt 23 Wohngebäuden im Außenbereich nicht vollständig eingehalten werden. Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort ist für jedes der betroffenen Wohngebäude gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) und Satz 6 LROP 2022 und damit im Ergebnis eine raumverträgliche Trassenführung gewährleistet (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2.1). Damit wird den Vorgaben der Landesraumordnung – unter entsprechender Anwendung der Ausnahmeregelung in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 5 Buchstabe a) LROP 2022 – in vollem Umfang Rechnung getragen und ein angemessener Wohnumfeldschutz gewährleistet. Ein darüberhinausgehender Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung des Vorhabens notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einigen Bereichen das Wohnumfeld eine nicht unerhebliche Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) erfährt. Das gilt insbesondere für die Innenbereiche von Heesen, Hoya, Wietzen, Bockhop und Mainschhorn sowie zahlreiche Wohngebäude im Außenbereich.

Soweit die Belange des Siedlungsschutzes in den Bereichen, in denen der 200 m-Abstand nicht eingehalten werden kann, trotz des angenommenen gleichwertigen vorsorgenden Schutzes der Wohnumfeldqualität sowie in anderen Bereichen des Vorhabens trotz der beschriebenen Rücksichtnahme bei der Trassierung beeinträchtigt werden, müssen sie im Rahmen der Abwägung gegenüber den Interessen an der Durchführung des Vorhabens wegen ihres geringeren Gewichts zurücktreten. Das gilt auch für das Interesse der (durch drei Bestandsleitungen vorbelasteten) Stadt Hoya, den Raum westlich der Stadt freizuhalten, um der Stadt eine neue Entwicklungsmöglichkeit in Richtung Westen zu schaffen (siehe Ziffer 2.4.1.3).

2.2.3.17.3.6 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes

Der Betrieb der planfestgestellten Anlage wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Mensch und Tier zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse kommen. Dies betrifft insbesondere die Stellen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mensch und Tier sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziffer 2.2.3.4.3.1). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten. Über die ohnehin schon ergriffenen Minimierungsmaßnahmen hinaus besteht für weitere theoretisch denkbare Minimierungsmaßnahmen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kein Anlass, weil sie mit anderweitigen Nachteilen verbunden wären.

Auch die Korona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen und sonst schutzwürdigen Objekten entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen. Die aufgrund des Vorhabens zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher oben unter Ziffer 2.2.3.4.3.2). Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.

2.2.3.17.3.7 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft

Das planfestgestellte Vorhaben wird privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, und die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert

Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum ebenfalls dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase (einschließlich der Errichtung von Provisorien) vorübergehend in Anspruch genommen werden.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzuversetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist allerdings die Begrenzung der Aufwuchshöhe von Bäumen zu berücksichtigen, die eine uneingeschränkte Bewirtschaftung als Wald nicht mehr zulässt.

Die Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme von Flächen für Maststandorte wird in Teilen durch den Rückbau der Masten der 220-kV-Bestandsleitung (LH-10-2010) sowie durch den teilweisen Rückbau der Masten der 380-kV-Bestandsleitung (LH-10-3003) ausgeglichen. Zwar muss der Rückbau zunächst nur bis zu einer Tiefe von 1,40 m erfolgen; es wird aber sichergestellt, dass ein weitergehender, erforderlichenfalls sogar vollständiger, Rückbau erfolgt, wenn dies wegen einer vorgesehenen anderweitigen zulässigen Nutzung der Flächen erforderlich werden sollte. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Eigentümer insbesondere – aber nicht nur – durch die notwendigen dinglichen Belastungen der betroffenen Flächen, müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Enteignungsverfahren zu berücksichtigen sein.

2.2.3.17.3.8 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) einschließlich der übrigen beantragten Maßnahmen kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Richtfunkstrecken – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.1 vorgesehen. Den von den Betreibern der betreffenden Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang so weit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur

Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.

2.2.3.17.3.9 Zurückstellung gegenläufiger Interessen im Übrigen

Auch soweit das Vorhaben noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit den planfestgestellten Maßnahmen verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.

Soweit durch den Planfeststellungsbeschluss für die 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) Folgemaßnahmen zugelassen werden (siehe dazu Ziffer 2.2.1.1), hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich diese Maßnahmen im Rahmen der Abwägung jeweils auch isoliert in den Blick genommen. Die Planfeststellungsbehörde ist für alle diese Maßnahmen jeweils zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen an deren Verwirklichung die gegenläufigen Interessen auch bei jeweils isolierter Betrachtung überwiegen.

2.3 Wasserrechtliche Erlaubnis

Die Vorhabenträgerin hat eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG für die temporäre Grundwasserentnahme und die Einleitung des geförderten Grundwassers von insgesamt 1.015.900 m^3 in verschiedene oberirdische Gewässer (Bäche und Gräben) sowie in das Grundwasser bei Wiederversickerung beantragt. Außerdem hat sie die wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser nach § 10 Abs. 1 WHG beantragt. Zur Erlaubnispflichtigkeit der beantragten Maßnahmen ist Folgendes festzuhalten:

- Das Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der bauzeitlichen Wasserhaltung an 33 Neubaumasten und an 28 Rückbaumasten ist eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, §§ 12, 13 WHG.

- Auch die Einleitung des zutage geförderten Grundwassers in Oberflächengewässer an den in Anlage 18 definierten Einleitstellen bedarf einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG.

- Ebenso ist das Versickern des zutage geförderten Grundwassers nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG erlaubnispflichtig.

- Die Errichtung von Mastfundamenten im Grundwasser ist nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 13 WHG nur anzeigepflichtig (§ 49 Abs. 1 WHG), da die Errichtung der Mastfundamente nicht geeignet ist, sich nachteilig auf das Grundwasser auszuwirken (vgl. Ziffer 2.2.3.7.6.2.1).

Der verfügende Teil dieses Beschlusses enthält unter Ziffer 1.3 die wasserrechtliche Erlaubnis für das in der Anlage 18 aufgeführte Zutagefördern des Grundwassers, die Einleitungen in die Gewässer sowie die Versickerung. Über die Erlaubnis wird nach § 19

WHG im Rahmen der Planfeststellung als rechtlich selbständige Entscheidung in der Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde der Landkreise Nienburg/Weser und Diepholz entschieden.[175]

Für das vorgesehene Zutagefördern des Grundwassers im Rahmen der Wasserhaltung wird die Erlaubnis erteilt. Eine Bewilligung ist weder beantragt noch für die lediglich temporäre Maßnahme erforderlich. Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG ist nicht gegeben. Wie oben (Ziffer 2.2.3.7) im Einzelnen dargelegt, sind keine unvermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen zu erwarten; insbesondere sind die Anforderungen an die wasserrechtlichen Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot, Trendumkehr) eingehalten. Anforderungen anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder nachteilige Auswirkungen auf die Rechte Dritter im Sinne von § 15 Abs. 2, § 14 Abs. 3 WHG stehen dem Zutagefördern ebenfalls nicht entgegen. Bei Beachtung der unter Ziffer 1.3.2 angeordneten Nebenbestimmungen sind Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht zu erwarten. Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Wegen der Notwendigkeit der Wasserhaltung für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen hat sich die Planfeststellungsbehörde daher – im Einvernehmen mit den Unteren Wasserbehörden – entschieden, die Erlaubnis zu erteilen.

Auch für die Einleitung des zutagegeförderten Grundwassers in Oberflächengewässer wird die Erlaubnis erteilt. Hier gelten die vorstehenden Ausführungen in gleichem Maße, insbesondere werden die Bewirtschaftungsziele in Form des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots nicht tangiert (Ziffer 2.2.3.7.6).

Ebenso wird die Erlaubnis für das Versickern des zutagegeförderten Grundwassers erteilt. Zwar bestimmt § 46 Abs. 2 WHG, dass das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung keiner Erlaubnis bedarf, soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 WHG bestimmt ist. Zum einen ist das verrieselte Wasser aber kein Niederschlagswasser, zum anderen hat der Bund bisher keine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Daher bedarf das Einleiten des zutagegeförderten Grundwassers in das Grundwasser durch schadlose Versickerung weiterhin einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Niedersachsen hat von seiner Ermächtigung in § 46 Abs. 3 WHG zur Bestimmung der Erlaubnisfreiheit in § 86 NWG insoweit keinen Gebrauch gemacht. Was die Voraussetzungen angeht, kann entsprechend auf die obigen Ausführungen Bezug genommen werden.

[175] BVerwG, Urteil vom 18. März 2009 – 9 A 39/07 –, juris, Rn. 32.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden

2.4.1.1 Gemeinde Warpe

Die Gemeinde Warpe hat zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Leitung sei so zu trassieren, dass die Mindestabstände im Außen- und im Innenbereich eingehalten würden oder als Erdkabel zu verlegen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ersatzgeldzahlungen für Beeinträchtigungen, die in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya entstehen, seien in der Samtgemeinde bzw. vorrangig in der betroffenen Gemeinde umzusetzen bzw. auszugleichen. Die Gemeinde trägt vor, dass dem Beteiligungsverfahren veraltete Daten aus der Zeit vor Abschluss der Flurbereinigung zugrunde gelegt worden seien. Das habe dazu geführt, dass nicht alle betroffenen Grundstückseigentümer informiert worden seien. In einigen Anschreiben der Grundstückseigentümer seien die Betroffenheiten falsch dargestellt worden. Die Gemeinde fordert, die Planung so zu ändern, dass für die Erreichbarkeit der Baustellen möglichst wenig Nutzflächen in Anspruch genommen werden.

Hinsichtlich der Einhaltung der Mindestabstände wird darauf hingewiesen, dass der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich vollständig eingehalten wird (siehe Ziffer 2.2.3.3.1). Aufgrund von dichten Streusiedlungslagen kann der 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich in einigen Bereichen nicht eingehalten werden. Die Abstandsunterschreitungen der Trasse zu den von der Gemeinde beispielhaft genannten neun Wohngebäuden wurden, ebenso wie alle anderen Abstandsunterschreitungen, in jedem Einzelfall geprüft und sind im Ergebnis jeweils raumverträglich (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1.2 bis Ziffer 2.2.3.3.2.1.5). Soweit die Gemeinde eine Verlegung als Erdkabel fordert, ist die planfestgestellte Freileitungstrasse nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig (Ziffer 2.2.3.17.2.2.2). In einigen Bereichen sah bereits die Landesplanerische Feststellung eine Führung als Freileitung im Wohnumfeld der Wohngebäude als vorzugswürdig an. Im Außenbereich nördlich von Warpe und im Bereich der Ortslage von Wietzen ergab sich die Vorzugswürdigkeit der Freileitungsführung nach Abschluss des Raumordnungsverfahrens aus den ergänzenden Variantenvergleichen der Vorhabenträgerin (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.2 und Kap 4.1; Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.4 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.8).

Ersatzmaßnahmen und Ersatzgeldzahlungen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 und § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG in dem von der Beeinträchtigung betroffenen Naturraum zu verwenden. Für Maßnahmen, die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendig werden (CEF-Maßnahmen), ist zudem der räumliche Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Forstpflanzungsstätte zu berücksichtigen. Mit den Maßnahmen A1 (Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen), V9 (Verbesserung des Quartierpotenzials für Fledermäuse westlich Warpe) sowie A3 (Entwicklung von Lebensraum für die Feldlerche nordwestlich Wietzen) (vgl. Anlage 12.2) werden dauerhaft wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet der Gemeinde Warpe umgesetzt. Ein genereller oder weitergehender Anspruch auf die Umsetzung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Gemeindegebiet

besteht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wurden außerdem alle von dem Vorhaben Betroffenen ordnungsgemäß beteiligt (siehe hierzu Ziffer 2.2.1.3).

Die Planfeststellungsbehörde hat sichergestellt, dass auch die vom Vorhaben Betroffenen, die erst nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Warpe Betroffenheiten aufweisen, ordnungsgemäß beteiligt werden. Dem Beteiligungsverfahren wurden insbesondere auch die Daten für die Eigentumsverhältnisse nach Abschluss der Flurbereinigung zugrunde gelegt und die betroffenen Grundstückseigentümer über das Vorhaben informiert. Im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit (ortsübliche Bekanntmachung und Auslegung) wurden nachrichtliche Grunderwerbspläne und -verzeichnisse, die die Eigentumsverhältnisse nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Warpe darstellen, zur Einsicht im Internet veröffentlicht und in den Auslegungsgemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Für die Benachrichtigung der nicht ortsansässigen Betroffenen wurden den Auslegungsgemeinden zwei Eigentümerschlüssellisten, die den Stand vor Abschluss und nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens wiedergeben, von der Planfeststellungsbehörde zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage wurde die Information der nicht ortsansässigen Betroffenen veranlasst und insbesondere auch diejenigen Personen benachrichtigt, deren Belange erst nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens Warpe durch das Vorhaben berührt werden.

Weiter werden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nur diejenigen Flächen in Anspruch genommen, die unbedingt erforderlich sind. Die Vorhabenträgerin ist dazu verpflichtet, die Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3) und die Zufahrten über landwirtschaftliche Wirtschaftswege bzw. Feldzufahrten zeitlich und räumlich zu beschränken (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.4). Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen gesonderten Regelungsbedarf.

2.4.1.2 Samtgemeinde Uchte

Die Samtgemeinde Uchte teilt mit Stellungnahme vom 3. April 2023 mit, Belange des Flecken Uchte würden nicht berührt. Im Flecken Diepenau sei zwar eine Ersatzmaßnahme vorgesehen. Damit gehe aber keine Beeinträchtigung gemeindlicher Belange einher. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

2.4.1.3 Stadt Hoya/Weser

Die Stadt Hoya fordert, der Variante 4 westlich der ehemaligen Landesreitschule Hoya den Vorzug zu geben. Variante 4 sei aufgrund des unbelasteten Landschaftsbildes verworfen worden, aber beinhalte verschiedene Vorteile:

- Variante 4 halte als einzige Variante westlich Hoya den Abstand von 200 m zu zwei Wohngebäuden ein. Die Situation bei den beiden Wohnhäusern verbessere sich.

- Die bislang parallel verlaufende Elbe-Lippe-Leitung (auch 380 kV) könne anschließend mitgezogen und damit auch parallel zu Variante 4 westlich im Bereich der ehemaligen Landesreitschule Hoya verlegt werden.

- Für die Stadt Hoya als Grundzentrum der Samtgemeinde Grafschaft Hoya bestünden zurzeit keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr. In östliche Richtung schlössen sich Überschwemmungsgebiete an, in nördliche und südliche Richtung die Nachbargemeinden. Eine Entwicklungsmöglichkeit in westlicher Richtung fehle aktuell aufgrund der bestehenden Leitungen und der einzuhaltenden Abstände. Durch die Verlegung der Leitung westlich der ehemaligen Landesreitschule Hoya und in der Folge der Elbe-Lippe-Leitung würde sich eine Entwicklungsmöglichkeit in westliche Richtung ergeben.

Die Stadt Hoya trägt weiter vor, dass es sich bei dem Bereich westlich der ehemaligen Landesreitschule Hoya bislang zwar um einen unberührten Bereich handele. Bei einer Verlegung der beiden vorgenannten Leitungen würde sich jedoch ein neuer unberührter Bereich östlich der ehemaligen Landesreitschule Hoya ergeben, sodass insofern eine „Gleichstellung" gegeben sei. Für die Variante 4 sprächen auch Kostenvorteile.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass Variante 4 gegenüber der planfestgestellten Trasse aufgrund der stärkeren Betroffenheit eigentumsrechtlicher Belange, der größeren Querungslänge des Vorsorgegebiets Erholung, der längeren Zerschneidung unzerschnittener Freiräume und der längeren Querung eines Landschaftsbildraumes geringer Bedeutung sowie der überwiegenden Führung der Trasse in neuer Lage deutlich nachteilig sei. Dass Variante 4 den 200 m-Abstand einhalte und weniger Kosten verursache, sei in dem ergänzenden Variantenvergleich dargestellt worden. In der Gesamtbewertung aller dargestellten Belange sei die planfestgestellte Trasse dennoch gegenüber Variante 4 vorzugswürdig. Für die Wohngebäude westlich Hoya sei durch die planfestgestellte Trasse ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet.

Für den Ersatz der Elbe-Lippe-Leitung sei eine Führung in Bündelung mit der vorhandenen 110-kV-Leitung und der geplanten Trasse möglich, ein Ersatz der Elbe-Lippe-Leitung in einer Führung der Variante 4 damit nicht notwendig. Auch bei einer Verlegung beider Leitungen auf die Westseite der ehemaligen Landesreitschule ergebe sich östlich der Landesreitschule kein gleichwertiger unberührter Bereich. Die bestehende 110-kV-Leitung und der westliche Siedlungsrand von Hoya mit zum Teil großvolumigen gewerblich genutzten Gebäuden würden den Bereich belasten. Im Gegensatz dazu sei der Raum westlich der ehemaligen Landesreitschule bisher nicht durch Freileitungsstrukturen vorbelastet und durch einen zum Teil von Feldgehölzen strukturierten Offenlandbereich geprägt. Bei den westlich gelegenen Siedlungsstrukturen handele es sich um weitgehend landschaftstypische Einzelhoflagen und Streusiedlungslagen.

Hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Hoya erwidert die Vorhabenträgerin, dass die Trassenführung westlich Hoya vom ArL Lüneburg im Raumordnungsverfahren hinsichtlich des Belangs der Siedlungsentwicklung als raumverträglich eingestuft worden sei.

Zudem sei festzustellen, dass die beantragte 380-kV-Leitung die Abstände gegenüber der 220-kV-Rückbautrasse erhöhe.

Die Planfeststellungsbehörde hat die ergänzende Variantenuntersuchung der Vorhabenträgerin für den Bereich westlich Hoya nachvollzogen (Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.1). Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die planfestgestellte Trasse (Variante 3) die vorzugswürdige Trassenführung (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.4). Die von der Stadt Hoya angeführten Vorteile der Variante 4 (Einhaltung der Abstände, Kostenvorteile, Belange der Siedlungsentwicklung) hat die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eingestellt. Die Vorteile begründen in der Gesamtschau aller abwägungsrelevanten Belange nicht die Vorzugswürdigkeit der Variante 4. Besonders schwer wiegt, dass Variante 4 in neuer Trassenlage einen bisher unzerschnittenen Freiraum belastet und den siedlungsnahen Freiraum der Ortslagen Vorberg und Tivoli (nach dem RROP 2003 ohne besonderen Entwicklungsauftrag) neu belasten würde. Ein Ersatz der Elbe-Lippe-Leitung parallel zu der beantragten Trasse erscheint zum jetzigen Zeitpunkt insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Wohngebäude möglich. Aufgrund der vorhandenen 110-kV-Bestandsleitung ergibt sich auch bei einer hypothetischen Verlegung beider 380-kV-Leitungen nach Westen (Variante 4) östlich der ehemaligen Landesreitschule Hoya kein unberührter Bereich. Variante 3 berührt zwar die Belange der Siedlungsentwicklung des Grundzentrums Hoya, aber es wird ein vorhandener Trassenraum außerhalb des zentralen Siedlungsgebiets genutzt und die Leitung rückt geringfügig von dem Grundzentrum ab. Die Belange der Siedlungsentwicklung können die Vorzugswürdigkeit der Variante 4 deswegen im Ergebnis nicht begründen.

2.4.1.4 Landkreis Diepholz

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Diepholz hat unter dem 5. September 2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Auf dem Gebiet des Landkreises werden lediglich die Masten Nr. 64 bis Nr. 69 der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zurückgebaut.

Aus Sicht des Landkreises bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn der durch die Einleitung in das Gewässer betroffene Unterhaltungsverband zustimmt. Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue hat in seiner gemeinschaftlich mit dem insoweit zuständigen Wasser- und Bodenverband „Siede-Peeksriede“ abgegebenen Stellungnahme keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, soweit bestimmte Forderungen beachtet werden. Diesen Forderungen wird soweit erforderlich durch Vermeidungsmaßnahmen, zusätzlich aufgenommene Nebenbestimmungen sowie die gesetzlich vorgeschriebene Ausführung des Vorhabens unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik Rechnung getragen (siehe dazu unter Ziffer 2.4.1.18).

Die vom Landkreis in Betracht gezogene Erlaubnisfreiheit der Wasserhaltung aufgrund ihrer kurzen Dauer und der geringen Entnahmemenge besteht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Bei der gebotenen Gesamtbetrachtung des Vorhabens mit den insgesamt erforderlichen Wasserhaltungen liegen die Voraussetzungen einer Erlaubnisfreiheit gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Var. 4 WHG nicht vor.

2.4.1.5 Landkreis Nienburg/Weser

Der Landkreis Nienburg/Weser hat mit Schreiben vom 5. September 2022 und vom 28. März 2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Regionalplanung

Aus Sicht der Regionalplanung bestünden keine Bedenken, weil die Ziele und Grundsätze der Raumordnung beachtet bzw. berücksichtigt worden seien. Insoweit besteht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

Untere Naturschutzbehörde

Der Landkreis Nienburg/Weser teilt in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde zunächst mit, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Anschließend weist der Landkreis auf die Notwendigkeit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, Ausgleichsmaßnahmen und Ersatzmaßnahmen hin. Dies ist durch die Planfeststellung der entsprechenden Maßnahmenblätter (Anlage 12.2) sowie ergänzend durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.1 sichergestellt. Zu einigen Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage 12.2) fordert der Landkreis zudem die Aufnahme weitergehender Hinweise und Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss. Die Planfeststellungsbehörde hat diese ganz überwiegend in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Im Einzelnen:

- Der Landkreis weist darauf hin, dass die Fertigstellung aller Kompensationsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen ist. Nach dieser Mitteilung erfolge eine Abnahme durch den Landkreis als Untere Naturschutzbehörde. Zur frist- und sachgerechten Durchführung der Kompensationsmaßnahmen erfolgten weitere Kontrollen durch die Untere Naturschutzbehörde gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG. Die Beendigung oder eine länger als ein Jahr dauernde Unterbrechung bzw. nur unwesentliche Weiterführung des Vorhabens sei gem. § 17 Abs. 9 BNatSchG der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde hat durch Nebenbestimmungen verfügt, dass der Landkreis Nienburg/Weser über die fachgerechte Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen ist (Ziffer 1.1.3.2.2.2.2). Der Planfeststellungsbehörde ist nach Abschluss aller Kompensationsmaßnahmen zudem eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen (Ziffer 1.1.3.2.2.2.3). Eine fristgerechte Anzeige- und Dokumentation der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde damit sichergestellt. Soweit der Landkreis auf die gesetzlichen Verpflichtungen der Vorhabenträgerin aus § 17 Abs. 7 Satz 2 bzw. Abs. 9 BNatSchG hinweist, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf.

- Der Forderung nach einer rechtzeitigen Abstimmung gemeinsamer Termine im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung (Maßnahme V4) entspricht die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3.1.

- Maßnahme V10 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit zur Vermeidung von Störungen empfindlicher Vogelarten, der Tötung von Individuen (Feldlerche, Rebhuhn, Kiebitz, Baumfalke, Wanderfalke, Turmfalke) und temporäre Maßnahmen für Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz): Entsprechend der Forderung des Landkreises hat sich die Vorhabenträgerin damit einverstanden erklärt, die Maßnahme V10 für den Zeitraum der Baumaßnahme und somit im Einzelfall ggf. auch länger als die im Maßnahmenblatt angegebenen drei Brutperioden/drei Jahre aufrechtzuerhalten. Diese Zusage wurde für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.2). Zu der Forderung einer flächenbezogenen Abstimmung der Pflege der Blühstreifen hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung erlassen, die eine Abstimmung der in den Maßnahmenblättern V10 und A3 beschriebenen Pflege im Einzelfall vorsieht (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.6).

- Maßnahme A1 (Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen): Der Forderung des Landkreises, die Anpflanzungsmaßnahmen von Hecken und Feldgehölzen spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode (1. November bis 15. April) vorzunehmen, wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.3 entsprochen. Der Landkreis fordert darüber hinaus verschiedene weitere Auflagen zur Ausführung der Maßnahme. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind weitere gesonderte Auflagen zur Ausführung der Maßnahme indes nicht erforderlich: Eine Pflicht der Vorhabenträgerin zur dauerhaften Erhaltung und Pflege der Hecken und Feldgehölze ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht anzuordnen. Die Flächen, auf denen die Hecken und Feldgehölze rekultiviert werden, werden nicht in das Eigentum der Vorhabenträgerin übernommen. Die Flächen werden ihrem Zugriff unter Umständen nach Abnahme der Pflanzung, d. h. nach Übergabe an den jeweiligen Eigentümer, entzogen. Die Vorhabenträgerin hat jedoch zugesagt, die Abnahme der Pflanzung (und damit die Übergabe an den jeweiligen Eigentümer) im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen. Diese Zusage wurde für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.3). Soweit der Landkreis Maßnahmen zum Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Fegeschäden bzw. den Ersatz nicht anwachsender Gehölze fordert, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen gesonderten Regelungsbedarf. Die Vorhabenträgerin ist bereits verpflichtet, die Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffern 1.1.3.2.2.1.1). Bei Eintreten besonderer Ereignisse (wie z. B. Trockenperioden mit Ausfall von Gehölzen und erforderlicher Nachpflanzung) hat die Vorhabenträgerin den Pflegezeitraum außerdem so lange zu verlängern bis sich ein stabiler Bestand eingestellt hat (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.6).

- Maßnahmen A3 (Entwicklung von Ackerbrache, Blühstreifen und Schwarzbrachestreifen auf Acker): Der Forderung des Landkreises, die konkrete

Pflege der Blühstreifen flächenbezogen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.6 entsprochen.

- Maßnahmen E1 (Entsiegelung und Biotopentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Pennigsehl – Hesterberg), E2 (Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Wietzen I), E3 (Entsiegelung und Gehölzentwicklung ehemaliges Wohngrundstück Pennigsehl), E10 (Biotopgestaltung Steinbrink im Bereich der Gemeinde Flecken Diepenau) und E13 (Anlage von Gehölzen im Bereich der Gemeinden Hoyerhagen / Bücken): Der Forderung des Landkreises, die Anpflanzungsmaßnahmen spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode (1. November bis 15. April) vorzunehmen, wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.3 entsprochen. Hinsichtlich der Forderung nach einer dauerhaften Erhaltung und Pflege der Anpflanzungen verweist die Planfeststellungsbehörde auf die Zusage unter Ziffer 1.4.3 (siehe schon Ausführungen zu Maßnahme A1). Soweit der Landkreis Maßnahmen zum Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss und Fegeschäden bzw. den Ersatz nicht anwachsender Gehölze fordert, sieht die Planfeststellungsbehörde keinen gesonderten Regelungsbedarf. Die Vorhabenträgerin ist bereits verpflichtet, die Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen und dauerhaft zu sichern (siehe Nebenbestimmungen unter Ziffern 1.1.3.2.2.1.1 und 1.1.3.2.2.1.4). Bei Eintreten besonderer Ereignisse (wie z. B. Trockenperioden mit Ausfall von Gehölzen und erforderlicher Nachpflanzung) hat die Vorhabenträgerin den Pflegezeitraum außerdem so lange zu verlängern bis sich ein stabiler Bestand eingestellt hat (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.1.6). Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde sind darüber hinaus keine gesonderten Auflagen zur Ausführung sowie zur dauerhaften Erhaltung und Pflege erforderlich. Die in Bezug auf die Maßnahme E13 gegebene Zusage, zusätzlich Ansitzwarten für Greifvögel einzurichten, hat die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt (siehe unter Ziffer 1.4.3.2).

- Soweit der Landkreis fordert, für die Maßnahme E12 (Naturnahe Bodenentwicklung in der Gemeinde Hilgermissen nördlich Lohof) die Verwendung regionalen Saatguts anzuordnen, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass ein nach § 40 Abs. 1 S. 1 BNatSchG genehmigungspflichtiger Einsatz von gebietsfremdem Saatgut nicht beantragt wurde und somit davon ausgegangen werden kann, dass ausschließlich regionales Saatgut verwendet und damit der Forderung des Landkreises bereits entsprochen wird. Aus diesem Grund erkennt die Planfeststellungsbehörde auch keine Notwendigkeit zur Formulierung einer ergänzenden Auflage.

- Maßnahme E14 (Ersatzgeld): Für die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die durch das Vorhaben entstehen und die nicht durch herkömmliche landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert werden können, wird ein Ersatzgeld festgesetzt (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.9). Die Vorhabenträgerin hat dem Landkreis Nienburg/Weser den Baubeginn mitzuteilen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.2.1), damit, wie vom Landkreis

angeführt, eine Überwachung des Zahlungseinganges erfolgen kann. Der Forderung des Landkreises nach Aufnahme einer aufschiebenden Bedingung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist die Anordnung ausreichend, dass das Ersatzgeld bei Anzeige des Baubeginns überwiesen wird (Anlage 12.2, Maßnahmenblatt E14). Abweichend von der im Maßnahmenblatt E14 angegebenen Höhe des Ersatzgeldes, auf das sich der Landkreis Nienburg/Weser in seiner Stellungnahme bezieht, wird hier insbesondere aufgrund der zu berücksichtigenden Baukostensteigerung und der einzurechnenden Mehrwertsteuer ein Ersatzgeld in Höhe von insgesamt 1.197.594 € festgesetzt (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.5.1.7). Das Ersatzgeld ist gem. § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden. Soweit der Landkreis eine nach Naturräumen getrennte Berechnung fordert, ist Folgendes festzustellen: Als betroffener Naturraum ist hier die Naturräumliche Region Nr. 4 „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ anzusehen. In der Naturräumlichen Region Nr. 6 „Weser-Aller-Flachland“, die ebenfalls von dem Vorhaben betroffen ist, fällt kein Ersatzgeld an, da aufgrund der vergleichsweise deutlich größeren Rückbaulänge von Bestandsleitungen bis zum nördlich gelegenen Umspannwerk Wechold in diesem Naturraum der abzugsfähige Ersatzgeldbedarf durch den Leitungsrückbau in der Ersatzgeldberechnung den Ersatzgeldbedarf für den Neubau übersteigt. Die Naturräumliche Region Nr. 6 „Weser-Aller-Flachland“ wird somit von Leitungsinfrastruktur entlastet.

Soweit der Landkreis Nienburg/Weser ausführt, dass bezüglich des Ergebnisses der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung nach § 26 NNatSchG zu den Belangen des § 34 BNatSchG eine Benehmensherstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde im weiteren Entscheidungsprozess erforderlich sei, ist dem durch die Beteiligung des Landkreises im Verfahren, der in der Stellungnahme vom 5. September 2022 geäußerten Zustimmung zu den getroffenen Verträglichkeitseinschätzungen sowie den weiteren Möglichkeiten zur Stellungnahme hinreichend Rechnung getragen.

Untere Wasserbehörde

Der Landkreis weist auf das aus seiner Sicht bestehende Erfordernis der Erteilung verschiedener Genehmigungen hin. Aufgrund der in § 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG angeordneten Konzentrationswirkung ist – mit Ausnahme der unter Ziffer 1.3 erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme und Wiedereinleitung von Grundwasser – eine gesonderte Erteilung sonstiger Genehmigungen nicht erforderlich (vgl. zu den einkonzentrierten Genehmigungen Ziffer 1.2). Die jeweiligen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung liegen vor (siehe Ziffern 2.2.3.7.2, 2.2.3.7.3 und 2.2.3.7.4.2). Die vom Landkreis zudem geforderte Beteiligung der für die Gewässerunterhaltung zuständigen Unterhaltungsverbände ist erfolgt und deren Stellungnahmen im Planfeststellungsbeschluss berücksichtigt (vgl. Ziffern 2.4.1.16 und 2.4.1.18).

Mit Schreiben vom 28. März 2023 hat der Landkreis ferner darum gebeten, verschiedene gewässerschutzrechtliche Bestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Soweit der Inhalt der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht ohnehin in der Planung der Vorhabenträgerin – insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) – berücksichtigt ist, wurden soweit erforderlich entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. dazu insbesondere Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 und 1.3.2). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet ist, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Bodendenkmalpflege

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege wird die Aufnahme verschiedener Auflagen und Hinweise gefordert, weil sich das Plangebiet über eine vor- und frühgeschichtlich dicht besiedelte Region mit zahlreichen bislang bekannt gewordenen Fundstellen erstrecke. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (Archäologie) habe den Trassenverlauf hinsichtlich der Kommunalarchäologie der Schaumburger Landschaft evaluiert.

Die Vorhabenträgerin hat sich in erheblichem Umfang mit den von dem Landkreis geforderten Auflagen einverstanden erklärt. Insoweit hat die Planfeststellungsbehörde die entsprechenden Zusagen der Vorhabenträgerin für verbindlich erklärt (siehe Ziffer 1.4.3.1). Soweit der Landkreis zum Teil noch weitere Auflagen fordert, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Beeinträchtigungen von Bodendenkmalen und archäologischen Fundstellen während der Baumaßnahmen wird mit der Maßnahme V3 (Anlage 12.2) umfassend entgegengewirkt. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10 wird die Vorhabenträgerin zudem verpflichtet, sich rechtzeitig vor Baubeginn mit den zuständigen Gebietsreferaten des Niedersächsischen Landesamts für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, in Verbindung zu setzen und die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht abzustimmen. Die Abstimmung hat auch die vorzusehenden Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bodendenkmale zu umfassen.

Einen Hinweis zu Bodenfunden hat die Planfeststellungsbehörde unter Ziffer 4.4 aufgenommen. Sofern der Landkreis die Aufnahme darüber hinausgehender Hinweise fordert, reicht es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aus, dass die Vorhabenträgerin diese im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Kenntnis genommen hat. Eine Wiederholung im Planfeststellungsbeschluss erscheint nicht angezeigt.

Der Landkreis merkt schließlich an, dass Fundstellen Kulturdenkmale im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG seien. Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürften nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises.

Diese könne gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG umfasst sei und die Voraussetzungen für eine Erteilung vorlägen. Die Planfeststellungsbehörde teilt zwar im Ausgangspunkt die Rechtsauffassung der Vorhabenträgerin hinsichtlich der Konzentrationswirkung. Allerdings gibt der zur Genehmigung gestellte Plan (noch) keine Veranlassung, über denkmalschutzrechtliche Genehmigungen zu entscheiden. Denn aus den Planfeststellungsunterlagen ergibt sich nicht, dass (und wo) es tatsächlich zu einer Zerstörung von Bodendenkmalen kommen wird. Vielmehr liegen die bekannten Fundstellen überwiegend außerhalb der Flächen, wie Baustellenflächen oder Zuwegungen, auf denen eine Zerstörung naheliegend erscheint. Soweit einzelne Fundstellen innerhalb der Provisoriumsflächen liegen, ist nicht zu erwarten, dass ausgerechnet dort Erdarbeiten ausgeführt werden. Durch die Maßnahme V3 sowie die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10 wird die Zerstörung von Bodendenkmalen zunächst verhindert. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich genehmigungspflichtige Eingriffe in Bodendenkmale durch geeignete Vorkehrungen in der Bauphase vermeiden lassen. Soweit sich im Einzelfall herausstellen sollte, dass dies nicht möglich ist, muss auf Grundlage des dann konkretisierten Sachverhalts über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung entschieden werden. Insoweit wird auch auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.1.2 verwiesen.

Baudenkmalpflege

Aus baudenkmalpflegerischer Sicht weist der Landkreis darauf hin, dass ein Kulturdenkmal in der Gemeinde Wietzen von der Streckenführung betroffen sei. Das Kulturdenkmal, ein Speicher, befinde sich im Bereich der Neubaumasten und Arbeitsbereiche Nr. 3145 und 3146. Die Planung sei unter Berücksichtigung des Baudenkmals genauer zu erläutern bzw. abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass der Speicher durch die Planung nicht i.S.d. § 8 NDSchG beeinträchtigt wird (siehe oben unter Ziffer 2.2.3.13).

2.4.1.6 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Nienburg

Die Niedersächsischen Landesforsten (NLF) kritisieren die Querung des Waldgebiets Binnerloh. Der Variantenvorschlag der NLF sei nicht geprüft worden. Die planfestgestellte Trasse durchschneide drei Abteilungen auf einer Länge von ca. 900 m. Die seitens der NLF vorgeschlagene Trassenführung minimiere die Zerschneidung der Waldbestände bei vertretbarer Kostensteigerung. Es werde lediglich ein Traubeneichenbestand auf einer Länge von ca. 420 m „angerissen“, der weitere Verlauf erfolge auf ca. 600 m entlang eines vorhandenen Waldweges. Die Vorhabenträgerin erwidert, für die vorgeschlagene Trassenführung müssten ein Winkelabspannmast und Arbeitsflächen für Seilzugmaßnahmen im Waldgebiet geplant werden. Die vorgeschlagene Trassenführung quere außerdem 100 m mehr Wald der Biotopwertstufe V und betreffe groß gewachsene Einzelbäume südlich der Bundesstraße.

Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich des Waldgebiets Binnerloh ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.2). Im Vergleich zu der von den NLF vorgeschlagenen Trassenführung weist die planfestgestellte Trassenführung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde naturschutzfachliche Vorteile auf. Zu diesen Vorteilen gehören insbesondere eine vergleichsweise kürzere Querung von Waldbereichen, der Verzicht auf die Inanspruchnahme eines gemäß Biotoptypenkartierung naturschutzfachlich hochwertigen bodensauren Buchenwaldes, der zudem als europäischer Lebensraumtyp anzusprechen ist, sowie die Schonung der nach Auskunft der Vorhabenträgerin mit Nisthilfen ausgestatteten Einzelbäume südlich der Bundesstraße.

Darüber hinaus wurde die Waldinanspruchnahme sowie die Beeinträchtigung des Schutzguts Pflanzen durch die planfestgestellte Trasse geprüft und in die Abwägung eingestellt (siehe dazu Ziffern 2.2.2.2.3.2.7, 2.2.3.5.1 und 2.2.3.6). Die durch das Vorhaben beanspruchten Waldflächen werden vollumfänglich durch die Ersatzmaßnahmen E5 bis E9 (Erstaufforstung) sowie E11 (Waldumbau) kompensiert.

2.4.1.7 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat mit Schreiben vom 5. September 2022 und vom 29. März 2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Bergbau, Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Innerhalb des Plangebiets bzw. in unmittelbarer Nähe befänden sich bergbauliche Anlagen und bergbauliche Leitungen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH und der Erdgas Münster GmbH sowie erdverlegte Hochdruckleitungen der Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG und der Erdgas Münster GmbH. Die Unternehmen seien zu beteiligen. Die Schutzstreifen seien von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Die genannten Unternehmen wurden am Verfahren beteiligt (siehe hierzu Ziffern 2.4.1.24 bis 2.4.1.26). Die Schutzstreifen sind gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.1.2 von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs freizuhalten.

Boden

Das LBEG begrüße die bodenfunktionale Betrachtung in der Umweltstudie und den Einsatz einer Bodenkundlichen Baubegleitung. Es werde jedoch eine frühzeitige und aktive Beteiligung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes empfohlen. Sofern die Aufgaben der Bodenkundlichen Baubegleitung durch eine Ökologische Baubegleitung übernommen werden solle, sei eine ausgewiesene bodenkundliche Fachkenntnis vorzuweisen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird insbesondere die fachkundige Baubegleitung ausreichend über die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3 sichergestellt. Die geforderte Einhaltung der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ hat die Vorhabenträgerin zugesichert. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen gesonderten Regelungsbedarf.

Das LBEG weist darauf hin, dass Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz berührt würden. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten seien entsprechend Ziff. 3.1.1, 05 LROP 2022 in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe zu erhalten. Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass im Vorhabenbereich degradierte Nieder- und Hochmoorböden anzutreffen sind. Diese liegen westlich von Bücken (Niedermoor), westlich und südwestlich Mainschhorn (Hochmoor) und nördlich und westlich Mainschhorn (Niedermoor). Eine temporäre Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten kohlenstoffreichen Böden durch Baustellenflächen und teilweise auch eine dauerhafte Inanspruchnahme durch Neubaumasten (Mast Nr. 3160 bis Nr. 3165) sind nicht vermeidbar und vor dem Hintergrund der insgesamt kleinflächigen dauerhaften Inanspruchnahme von degradierten und damit vorbelasteten Böden im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Bei den bauzeitlich genutzten Böden erfolgt eine sachgerechte Wiederherstellung (vgl. Anlage 12.2, Maßnahme A1).

Das LBEG empfehle, bei Rückbaumaßnahmen von bestehenden Masten vor allem vorhandene, mit Schadstoffen belastete Fundamente, vollständig zu entfernen. Bei Rückbaumaßnahmen von teerölhaltigen Schwellenfundamenten sei die mögliche Verunreinigung mit grundwassergefährdenden Stoffen zu beachten und belastetes Bodenmaterial entsprechend zu entsorgen. Generell sei darauf zu achten, dass keine Verbreitung von Schadstoffen erfolge. Bei der Wiederverfüllung solle standorttypisches Material verwendet werden. Die Arbeiten seien nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen. Das LBEG empfehle, eine Prüfung vorzunehmen, ob ein vollständiger Rückbau der Fundamente vorgenommen werden müsse, um die Bodenfunktion so weit wie möglich wiederherzustellen. Hierzu ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde festzustellen: Die Masten werden in der Regel bis zu einer Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zurückgebaut (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7). Dabei werden zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die naturschutzfachlichen Belange ausreichend berücksichtigt (siehe dazu Ziffer 2.2.3.5.2.2.3). Der vollständige Rückbau wäre zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit deutlich größeren Auswirkungen auf die naturschutzfachlichen Schutzgüter verbunden. Darüber hinaus stellen die Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.3 ausreichend sicher, dass zur Wiederverfüllung standorttypisches Material verwendet und die Verbreitung von Schadstoffen verhindert wird (siehe u. a. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.5).

Soweit das LBEG eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen fordert, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Bodenfunktion durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (siehe dazu Ziffern 2.2.2.3.4 und 2.2.3.5.1.4). Das planfestgestellte Kompensationskonzept sieht hierbei explizit auch die vom LBEG präferierten Entsiegelungs- und Renaturierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur vor (vgl. Anlage 12.2, Maßnahmen A2, E1 bis E4. E10 und E12). Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit keinen gesonderten Regelungsbedarf.

Hydrogeologie

Der Fachbereich Hydrogeologie beschränkt sich auf Hinweise zum grundsätzlichen Gefährdungspotential für Grund- und Trinkwasserschutz bei dem Bau von Stromleitungen und Erdkabeln. Diese Themen werden im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie umfassend abgearbeitet. Das Vorhaben ist mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG vereinbar (vgl. ausführlich Ziffer 2.2.3.7.6).

Baugrund

Das LBEG teilt hinsichtlich des Baugrundes mit, im Untergrund der Leitungstrasse stünden keine löslichen Gesteine an oder lägen in so großer Tiefe, dass bisher im Planungsgebiet keine Erdfälle bekannt geworden seien. Im Rahmen von Baumaßnahmen seien bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Das LBEG weist darauf hin, die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzten keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen bzw. -untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 i. V. m. der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die geotechnische Erkundung entsprechend der Stellungnahme vorzunehmen. Weiteren Regelungsbedarf sieht die Planfeststellungsbehörde in diesem Punkt nicht, sie hat jedoch einen entsprechenden Hinweis aufgenommen (siehe Ziffer 4.2).

2.4.1.8 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Sulingen

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat mit Schreiben vom 12. September 2022 und vom 17. April 2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen.

Naturschutzfachliche Stellungnahme

Die naturschutzfachliche Stellungnahme des NLWKN vom 12. September 2022 wurde von der Betriebsstelle Sulingen eingereicht, jedoch gemeinsam mit der Betriebsstelle Hannover-Hildesheim erstellt.

Der NLWKN teilt zunächst mit, dass die von der Vorhabenträgerin vorgelegte FFH-Verträglichkeitsprüfung sowohl inhaltlich umfassend als auch nachvollziehbar sei. Das Ergebnis der Prüfung, dass keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, werde geteilt.

Der NLWKN weist zudem darauf hin, dass landeseigene Naturschutzflächen zwar vom Vorhaben nicht direkt betroffen seien, jedoch teilweise in unmittelbarer Nähe zu Bauflächen lägen. Eine Beeinträchtigung der Flächen sei bei der Umsetzung des Vorhabens zu vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu fest, dass die nächstgelegene Naturschutzfläche in mindestens 600 m Entfernung zur Trassenachse der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und in mindestens 570 m zu dem Neubaumast Nr. 3178 liegt. In rund 300 m Entfernung liegt ein bauzeitliches

Provisorium und in rund 250 m Entfernung findet eine bauzeitliche Nutzung eines vorhandenen Weges statt. Die landeseigenen Naturschutzflächen sind aufgrund der ausreichenden Entfernung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vom Vorhaben betroffen. Es besteht daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

Abschließend weist der NLWKN auf die westlich der Trasse gelegenen Teilflächen des LIFE+ Natur Projektes „Wiesenvögel“ (LIFE10NAT/DE011) sowie die dort geplanten Entwicklungsmaßnahmen hin. Der NWLKN fordert, die Belange des Wiesenvogelschutzes bei der Neutrassierung und während der Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde stellt hierzu zunächst fest, dass der nächstgelegene Neubaumast Nr. 3166 der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) in mindestens 500 m Entfernung zu den LIFE-Projektflächen liegt. Zu allen weiteren Neubaumasten sind die Entfernungen größer. Gehölzstrukturen östlich des Fichtendammes, entlang der Peeksride und auf dem westlichen Teil des Grundstückes Heesterberger Straße 30 führen zu einer gewissen Sichtverschattung auf die Masten und die Leitung. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist vor diesem Hintergrund eine von der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) ausgehende Kulissenwirkung auf die Zielarten der LIFE+ Projektflächen nicht zu befürchten. Aufgrund der Entfernung bauzeitlich genutzter Flächen (Seilzugsflächen in mindestens 500 m Entfernung) sind auch bauzeitliche Störungen der Zielarten nicht zu erwarten. Es besteht daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Anpassungs- oder Regelungsbedarf.

<u>Gewässerkundlicher Landesdienst</u>

Der Gewässerkundliche Landesdienst des NLWKN hat bei Berücksichtigung seiner fachlichen Hinweise keine Bedenken gegen das Vorhaben. Er weist auf mögliche Auswirkungen der Wasserhaltung auf die Landwirtschaft und auf die zum Teil vom Vorhaben gequerten Wasserschutzgebiete hin. Der Empfehlung, innerhalb der Wasserschutzgebiete ein Beweissicherungskonzept und außerhalb der Wasserschutzgebiete ein Monitoringkonzept hinsichtlich der Grundwasserabsenkung und Grundwasserqualität zu erstellen, wird seitens der Vorhabenträgerin entsprochen (siehe Zusage unter Ziffer 1.4.4). Das Vorhaben ist mit den Vorschriften zu den Wasserschutzgebieten vereinbar (siehe Ziffer 2.2.3.7.3). Dass in diesen Gebieten besondere Maßnahmen gegen Boden- und Gewässerverunreinigungen ergriffen werden, ist über die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.7.13 sichergestellt.

Der Gewässerkundliche Landesdienst trägt weiter vor, dass bei einigen der von der Bauwasserhaltung betroffenen Gewässer die Grundwasserabsenkung zu abschnittsweise trockenen Gewässern führen könnte, sofern keine Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu hat die Vorhabenträgerin erläutert, dass die Versickerungen und Einleitungen des geförderten Grundwassers im Rahmen der Beweissicherung bzw. Monitoring fachtechnisch überwacht werden und zugesagt, die Einleitstelle im Gewässer anzupassen, sofern sich ein Trockenfallen des Gewässers durch die Grundwasserentnahme im Zuge der Wasserhaltung abzeichnet. Diese Zusage wird unter Ziffer 1.4.4 für verbindlich erklärt und die Überwachung

ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die auch den Gewässerschutz umfassende Ökologische Baubegleitung aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V4 (Anlage 12.2) sichergestellt. Wegen der räumlich und zeitlich begrenzten Absenkungen des Grundwassers kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Oberflächengewässer (näher Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.2.1).

In Bezug auf die für die Baumaßnahmen geplanten Verrohrungen von Gewässern weist der Gewässerkundliche Landesdienst auf etwaige nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer und aus seiner Sicht erforderliche Maßnahmen hin. Diesen Hinweisen wird soweit erforderlich durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen V2 und V4 (Anlage 12.2) und die Nebenbestimmungen (vgl. insbesondere Ziffer 1.1.3.2.7.7) Rechnung getragen. Den im Hinblick auf die ggf. erforderlichen Verrohrungen von mehr als 50 m mit Abständen von unter 1.000 m geäußerten Bedenken wurde durch die für verbindlich erklärte Zusage der Vorhabenträgerin zur Verbesserung der Wiederbesiedlung Rechnung getragen (siehe Ziffer 1.4.4).

Der Gewässerkundliche Landesdienst merkt zu den im Rahmen der Bauwasserhaltung vorgesehenen Einleitungen des Grundwassers in Gewässer an, dass das Grundwasser vor der Einleitung auf bestimmte Parameter zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechend zu behandeln sei. Er weist auf die Wichtigkeit der Maßnahmenplanung vor der Einleitung hin. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme V2 wird das in Gewässer einzuleitende Grundwasser auf verschiedene Parameter untersucht. Vor der Einleitung werden schadstoffspezifische Filter eingesetzt sowie je nach Parameter entsprechende Maßnahmen ergriffen und so eine Verschlechterung vermieden. Infolge der Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes hat die Vorhabenträgerin zudem zugesagt, diese Untersuchung auch auf Nitrat und Phosphat zu erstrecken und entsprechende Reduktionsmaßnahmen einzuplanen. Die Zusage wurde unter Ziffer 1.4.4 für verbindlich erklärt. Die Vermeidungsmaßnahme V2 enthält ferner Vorkehrungen zur Reduzierung von Schwebstofffrachten, mit denen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde den geäußerten Bedenken des Gewässerkundlichen Landesdienstes zur Verhinderung von Sedimentaufwirbelungen durch die Einleitung Rechnung getragen wird.

Der Gewässerkundliche Landesdienst weist zudem zu einzelnen Gewässern auf eigene Messstellen sowie spezifisch vorgesehene Maßnahmen hin, die durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden dürften. Hierzu hat die Vorhabenträgerin überzeugend dargelegt, dass eine solche Beeinträchtigung – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Gehölze im Schutzstreifen nicht vollständig entfernt, sondern lediglich in ihrer Wuchshöhe beschränkt werden – nicht zu erwarten ist (vgl. näher auch Ziffer 2.2.3.7.6.1.1.4). Die vom Gewässerkundlichen Landesdienst geforderte verbindliche Regelung zur Vermeidung von Schädigungen des Uferbereichs der Peeksriede durch Maßnahmen zur Wuchshöhenbeschränkung wird über die für verbindlich erklärte Zusage der Vorhabenträgerin erreicht (siehe Ziffer 1.4.4).

2.4.1.9 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) weist darauf hin, dass das Vorhaben für eine Reihe von Festpunkten des Landesbezugssystems Niedersachen die Gefahren von deren Beschädigung bis hin zum Verlust beinhalte.

Sollte für die Festpunkte HFP_332000360, HFP_341900111, HFP_431900350, LFP_322005700 und LFP_332002801 die Gefahr des Verlustes bestehen, wird darum gebeten, das Landesamt rechtzeitig vor Verlust über den drohenden Verlust zu informieren, damit das Landesamt entsprechende Ersatzpunkte schaffen könne. Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie habe die genannten Festpunkte geprüft. Die Festpunkte HFP_332000360 und HFP_341900111 seien von dem Vorhaben betroffen. Die anderen Festpunkte würden nicht überplant. Dem Anliegen des LGLN, über den Verlust von Festpunkten informiert zu werden, hat die Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.3 Rechnung getragen.

Das Landesamt bittet ferner darum, für die Festpunkte LFP_322000601, SFP_322005700, LFP_322005701, LFP_331905300, LFP_341905101 und LFP_341905200 Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Überfahrten, Beschädigung, Entfernung und dergleichen zu ergreifen. Die Vorhabenträgerin sichert zu, bei der baulichen Umsetzung Schutzmaßnahmen zu prüfen und wenn nötig auf der Baustelle umzusetzen. Dem Begehren des LGLN wird damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits ausreichend Rechnung getragen.

Das Landesamt führt weiter aus, der Satellitenempfang der Festpunkte LFP_332002800 und SFP_332005500 könne durch das Vorhaben gestört werden. Es werde darum gebeten, nach Möglichkeiten die Planung insofern anzupassen, dass Maste und Leitungen in ausreichendem Abstand zu den Festpunkten errichtet würden, sodass ein Höhenwinkel von 30 Grad nicht überschritten werde. Die Vorhabenträgerin stellt fest, dass Mast Nr. 3140 zu dem Festpunkt LFP_332002800 einen Abstand von 175 m und einen Höhenwinkel von 21,6 Grad und zu dem Festpunkt SFP_332005500 einen Abstand von 148 m und einen Höhenwinkel von 25,05 Grad aufweise. Insoweit sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf. Weiter wird vom LGLN darum gebeten, keine schweren Lasten in einem Radius von 50 m um die Festpunkte LFP_332002800 und SFP_332005500 zu bewegen oder abzulagern. Außerdem werden Schutzmaßnahmen empfohlen. Die Vorhabenträgerin erwidert, im Radius von 50 m zu den Festpunkten befänden sich Baustraßen und eine Seilzugfläche, auf die nicht verzichtet werden könne. Die Vorhabenträgerin sichere aber zu, bei der baulichen Umsetzung Schutzmaßnahmen zu prüfen und wenn nötig auf der Baustelle umzusetzen. Dem Anliegen des LGLN wird zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.11.3 hinreichend Rechnung getragen.

2.4.1.10 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) – Luftfahrtbehörde

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat Luftverkehr – hatte im Beteiligungsverfahren zunächst Bedenken geäußert, da sich die Masten zum Teil innerhalb bzw. knapp außerhalb der Platzrunde des Segelfluggeländes Hoya befinden.

Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, sie werde unmittelbar mit der Luftfahrtbehörde Kontakt aufnehmen und sich abstimmen. Es werde darauf hingewiesen, dass sich die neue Leitung im Schatten einer bestehenden Leitung befinde und auch im Planfeststellungsabschnitt 5 (Verden – Hoya) Masten innerhalb der Platzrunde habe zugestimmt werden können. Nach näherer Abstimmung des Sachverhalts zwischen der Vorhabenträgerin und der Luftfahrtbehörde hat diese mit E-Mail an die Vorhabenträgerin vom 9. Juni 2023 mitgeteilt, dass gegen den Neubau der Leitung keine Bedenken bestehen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Feststellung an. Mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.2 wird der Vorhabenträgerin zudem aufgegeben, sich mit der Luftfahrtbehörde dazu abzustimmen, ob die Masten im Bereich des Segelfluggeländes mit einer Kennzeichnung zum Schutz des Luftverkehrs auszuführen sind.

2.4.1.11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) teilt mit, dass Belange der Bundeswehr zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt würden. Durch Abschnitt 6 verliefen zwei Hubschraubertiefflugstrecken. Über den Baubeginn sowie die Fertigstellung sei die Flugberatung Bückeburg zu informieren, um die Besatzungen entsprechend informieren zu können. Diesem Belang hat die Planfeststellungsbehörde mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.9.1 Rechnung getragen (siehe hierzu auch oben unter Ziffer 2.2.3.15).

2.4.1.12 Eisenbahn-Bundesamt – Außenstelle Hannover

Das Eisenbahn-Bundesamt teilt mit, dass das Bundesamt betreffende Belange nicht berührt seien und keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Bei Kreuzungen der 380-kV-Leitung mit einer Eisenbahnstrecke sei sicherzustellen, dass weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1.2 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.13 Fernstraßen-Bundesamt

Das Fernstraßen-Bundesamt teilt mit, in seiner Zuständigkeit nicht betroffen zu sein. Es besteht daher kein Regelungsbedarf.

2.4.1.14 Autobahn GmbH des Bundes

Die Autobahn GmbH des Bundes teilt mit, in ihrer Zuständigkeit nicht betroffen zu sein. Regelungsbedarf besteht daher nicht.

2.4.1.15 Deutscher Wetterdienst (DWD)

Der Deutsche Wetterdienst (DWD) teilt mit, es bestünden keine Einwände gegen das Vorhaben. Regelungsbedarf besteht daher nicht.

2.4.1.16 Mittelweserverband

Der Mittelweserverband samt angeschlossener Wasserverbände hat unter dem 12. Juli 2022 Stellung genommen und bittet darum, verschiedene Bestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen. Soweit der Inhalt der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht ohnehin in der Planung der Vorhabenträgerin – insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) – berücksichtigt ist, wurden soweit erforderlich entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. dazu insbesondere Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 und 1.3.2). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet ist, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

Der vom Mittelweserverband in seiner Stellungnahme geforderte Mindestabstand von 5 m zwischen baulichen Anlagen und Verbandsgewässern wird lediglich von Mast Nr. 3110 der Neubauleitung LH-10-3039 unterschritten, der in einem Abstand von 3,3 m zum Ellernbruchgraben steht. Eine etwaig hierdurch eintretende Erschwernis der Gewässerunterhaltung ist nach den Umständen unvermeidbar und unter den gegebenen Umständen hinzunehmen (vgl. dazu auch Ziffer 2.2.3.7.1). Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass die geplante Platzierung des Masts Nr. 3110 vorzugswürdig gegenüber einer Verschiebung mit einem Abstand von mindestens 5 m zum Ellernbruchgraben ist. Durch eine Verschiebung in Richtung Osten würde die Neubauleitung so nah an die 220-kV-Bestandsleitung heranrücken, dass diese aus Sicherheitsgründen in einem Abschnitt vom Netz genommen und ein zusätzliches bauzeitliches Provisorium errichtet werden müsste. Das zöge eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme und Bewirtschaftungshindernisse nach sich. Eine Verschiebung in Richtung Westen auf die andere Seite des Grabens würde jedenfalls einen deutlich stärkeren Eingriff in vorhandene Feldgehölze der Biotopwertstufe IV bedeuten und aufgrund von Folgeverschiebungen benachbarter Masten entweder zu stärkeren Bewirtschaftungserschwernissen sowie einer Verringerung des Bündelungseffekts mit der 380-kV-Bestandsleitung LH-10-3003 oder zu größerer Flächeninanspruchnahme und stärkerer Betroffenheit des Landschaftsbilds führen.

Die zudem geforderte Beteiligung des Mittelweserverbands vor Baubeginn ist über die Nebenbestimmung in Ziffer 1.1.3.2.7.7 sichergestellt.

2.4.1.17 Kreisverband für Wasserwirtschaft

Der Kreisverband für Wasserwirtschaft teilt für die Mitgliedsverbände „WV-Am Sandkamp“, „WV-An der Führse“ und „WV-Nienburg Süd“ mit, gegen das Vorhaben bestünden keine Bedenken. Die Baumaßnahmen tangierten in einigen Bereichen vorhandene Trinkwasserleitungen sowie Schmutzwasserkanäle. Es wird um Schutz der Ver- und Entsorgungsleitungen gebeten. Die Vorhabenträgerin teilt mit, der Kreisverband sei frühzeitig beteiligt und die relevanten Leitungen seien bei der Planung berücksichtigt worden. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen Regelungsbedarf.

2.4.1.18 Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue hat mit Schreiben vom 5. September 2022 Stellung genommen und äußert darin keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue bitte darum, verschiedene Nebenbestimmungen in die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung in Gewässer aufzunehmen. Soweit der Inhalt der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen nicht ohnehin in der Planung der Vorhabenträgerin – insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahme V2 (Anlage 12.2) – berücksichtigt ist, wurden soweit erforderlich entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. dazu insbesondere Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7 und 1.3.2 sowie die Zusage unter Ziffer 1.4.5)

Gleiches gilt für die Herstellung von temporären Überfahrten und den Neu- bzw. Rückbau in Gewässernähe. Auch hier wird den Forderungen des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbands Große Aue durch die Planung der Vorhabenträgerin und im Übrigen durch die Nebenbestimmungen Rechnung getragen (vgl. etwa zum Wasserabfluss die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.9 oder zu den Schäden an den Böschungen die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.10). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet ist, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

2.4.1.19 Harzwasserwerke GmbH

Die Harzwasserwerke GmbH hat mit Schreiben vom 8. September 2022, in dem sie sich auf zwei weitere Schreiben vom 15. Juli 2021 und vom 11. Juli 2017 bezieht, zu dem Vorhaben Stellung genommen.

<u>Wassertransportleitung Söse-Nord und Rohwasserleitung 3, Liebenau 2</u>

Die Harzwasserwerke GmbH teilt mit, das Vorhaben kreuze zwei Leitungen des Unternehmens. Auf den Schutzstreifen der Leitungen seien Veränderungen jedweder Art nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke möglich. Weiter seien folgende Hinweise zu beachten: Zwischen Mastfundamenten bzw. Erdungsanlagen und Wassertransportleitungen sei ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten und das technische Regelwerk DVGW GW 22 anzuwenden. Elektrische Beeinflussungen der Transportleitungen seien auszuschließen. Die

geltenden VDE-Bestimmungen sowie AfK-Empfehlungen seien zu beachten. Außerdem sei die Leitungstrasse vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen vor Ort von der Vermessungsabteilung der Harzwasserwerke abstecken zu lassen. Hierzu wird gebeten, einen Termin mit dem in der Stellungnahme vom 8. September 2022 benannten Ansprechpartner zu vereinbaren.

Die Wassertransportleitung Söse-Nord kreuzt die 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) zwischen den Masten Nr. 3132 und Nr. 3133 (siehe Anlage 13.1.1 und Anlage 7.1, Blatt 13) und die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zwischen den Masten Nr. 86 und Nr. 87 (siehe Anlage 13.3.1 und Anlage 7.3, Blatt 13). Die Rohwasserleitung 3 kreuzt die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) zwischen den Masten Nr. 51 und Nr. 52 (siehe Anlage 13.3.1 und Anlage 7.3, Blatt 21). Die Vorhabenträgerin teilt mit, die entsprechenden Kreuzungsunterlagen seien bereits mit der Harzwasserwerke GmbH abgestimmt und unterzeichnet. Im jeweiligen Schutzstreifen würden keine Veränderungen vorgenommen. Außerdem ist die Vorhabenträgerin gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.1.2 verpflichtet, die Schutzstreifen anderer Leitungsträger von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dem Anliegen der Harzwasserwerke wird damit zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen.

Soweit die Harzwasserwerke GmbH die Einhaltung der Mindestabstände gemäß dem technischen Regelwerk DVGW GW 22 sowie die Beachtung der VDE-Bestimmungen und AfK-Empfehlungen des DVGW fordert, erwidert die Vorhabenträgerin, die Abstände würden jederzeit eingehalten. Darüber hinaus ist die Vorhabenträgerin gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Bei Einhaltung der Regelwerke des DVGW und des VDE wird die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vermutet (vgl. § 49 Abs. 2 EnWG). Weiter ist die Vorhabenträgerin gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.3 verpflichtet, durch Beeinflussungsberechnungen und/oder in anderer Weise den Nachweis zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Eine gesonderte Regelung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde daher insoweit nicht erforderlich.

Soweit die Harzwasserwerke GmbH die Abstimmung vor Ort zur genauen Lage der Leitungstrasse fordert, trägt die Planfeststellungsbehörde dem mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.2 Rechnung.

<u>Trinkwasservorranggebiet Wesergeest und Wasserschutzgebiet</u>

Die Harzwasserwerke GmbH weist darauf hin, dass das Vorhaben durch das Trinkwasservorranggebiet Wesergeest und das Wasserschutzgebiet Liebenau II/Blockhaus (Schutzzone I, II, III A und III B) führe. In beiden Gebieten befänden sich eine Vielzahl von Grundwasserstands- und Gütemessstellen, deren Erhalt und Zugänglichkeit zu gewährleisten seien. Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass ausweislich des übermittelten

Übersichtsplans keine Maststandorte auf den Messstellen geplant seien und dass bei Übermittlung konkreter, digitaler Daten eine Beeinträchtigung durch temporäre Flächeninanspruchnahmen geprüft werde.

Weiter führt die Harzwasserwerke GmbH aus, in den Schutzzonen I und II des Wasserschutzgebiets Liebenau II/Blockhaus dürften keine Anlagen errichtet werden. Schutzzone I dürfe nur durch Befugte betreten werden. Auch Schutzzone II sei von Mastfundamenten und anderen Baumaßnahmen freizuhalten, da mit dem Bau ein erheblicher Eingriff in die das Grundwasser schützende, überdeckende Bodenschicht stattfinde. Dies sei gemäß Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebiets Liebenau II/Blockhaus vom 20. Februar 1986 in den Schutzzonen I und II verboten. Im Bereich des Trinkwasserbrunnens B 11 der Harzwasserwerke sei vorgesehen, die Leitung unmittelbar an der Grenze der Schutzzone II entlang zu führen. Im Interesse der sicheren Wassergewinnung sei dafür Sorge zu tragen, dass in der Schutzzone II keine Fundamente und Umspannwerke errichtet würden.

Die Neuerrichtung von Masten ist in den Schutzzonen I und II des Wasserschutzgebiets nicht geplant. Ein entsprechender Eingriff in die Grundwasserdeckschicht durch Fundamente erfolgt daher nicht. In der Schutzzone II sind lediglich Zuwegungen, Arbeitsflächen und Provisoriumsflächen vorgesehen, die nicht mit einem dauerhaften Eingriff in die das Grundwasser überdeckenden Bodenschichten verbunden sind. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.7.13 wird sichergestellt, dass bei der Bauausführung in den Wasserschutzgebieten zusätzliche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers ergriffen werden.

Die Harzwasserwerke GmbH fügen schließlich eine Liste der aus ihrer Sicht bei konkreten Bauvorhaben im Hinblick auf den Grundwasser- und Gewässerschutz zu berücksichtigenden Punkte an. Soweit diese Anliegen der Harzwasserwerke GmbH nicht ohnehin in der Planung der Vorhabenträgerin – insbesondere durch die Vermeidungsmaßnahmen V2 und V4 (Anlage 12.2) – berücksichtigt werden, wurden soweit erforderlich entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen (vgl. dazu insbesondere Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.7.13 und 1.1.3.2.7.8). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Vorhabenträgerin gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet ist, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

2.4.1.20 Deutsche Flugsicherung GmbH

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) GmbH teilt mit, Belange der DFS würden nicht berührt. Es werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Bezüglich verlegter Leitungen oder Richtfunkstrecken der DFS sei nichts bekannt. Es besteht daher kein Regelungsbedarf.

2.4.1.21 EWE NETZ GmbH

Die EWE Netz GmbH teilt in ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2022 mit, das Erdgashochdrucknetz könne bei Näherung des Vorhabens beeinflusst werden und fordert die Vorhabenträgerin auf, sich mit der zuständigen Fachabteilung in Verbindung zu setzen.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe hierzu seien Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE Netz GmbH vorhanden.

Die Vorhabenträgerin hat sich mit der zuständigen Fachabteilung der EWE Netz GmbH in Verbindung gesetzt und teilt mit, dass laut Auskunft der Fachabteilung vom 15. November 2022 das Vorhaben nicht im Versorgungsgebiet der EWE Netz GmbH liege. Eine Beeinflussungsuntersuchung sei daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Online-Konsultation hat sich die EWE NETZ GmbH nicht erneut gemeldet und auf die Mitteilung der Vorhabenträgerin nicht reagiert. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Stellungnahme daher als erledigt an.

2.4.1.22 GASCADE Gastransport GmbH

Die GASCADE Gastransport GmbH teilt mit Schreiben vom 12. Juli 2022 und vom 7. März 2023 nach Prüfung des Vorhabens auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG mit, dass Anlagen der GASCADE und der anderen Betreiber nicht betroffen seien. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen Regelungsbedarf.

2.4.1.23 PLEdoc GmbH

Die PLEdoc GmbH teilt mit, dass von ihr verwaltete Versorgungsanlagen nicht betroffen seien. Im Plangebiet befinde sich eine weitere Versorgungsanlage, die von der Nowega GmbH beauskunftet werde. Die Nowega GmbH wurde ordnungsgemäß beteiligt (siehe Ziffer 2.4.1.24). Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.24 Nowega GmbH

Die Nowega GmbH teilt mit, dass sich Kreuzungs- bzw. Berührungspunkte zwischen dem Vorhaben und Anlagen der Nowega GmbH ergeben. Die genannten Kreuzungs- und Berührungspunkte seien jedoch als vorläufig anzusehen bis sie von einem benannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt würden. Innerhalb des Schutzstreifens der Gashochdruckleitungen sei die Errichtung von leitungsgefährdenden Einwirkungen untersagt. Dem trägt die Planung Rechnung. Im Schutzbereich werden keine baulichen Anlagen errichtet. Die Freihaltung der Schutzstreifen anderer Leitungen wird außerdem durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.1.2 gesichert. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.3.1 sieht vor, dass die genaue Lage und der genaue Verlauf der Anlagen der Nowega GmbH vor Ort mit dem Betriebsführer zu überprüfen sind.

Die Nowega erhebe darüber hinaus grundsätzlich keine Bedenken, sofern die folgenden Bedingungen und Auflagen beachtet würden:

Die Auflagen und Hinweise des der Stellungnahme beigefügten Merkblatts „Schutzanweisung Gashochdruckleitungen“ seien zwingend einzuhalten. Insbesondere sei bei der Planung des Vorhabens Ziffer 4.3 der Schutzanweisung zu beachten. Hierzu trägt die Nowega GmbH ergänzend vor, dass von einer elektrischen Beeinflussung der Anlagen durch

das Vorhaben auszugehen sei. Durch geeignete Maßnahmen sei sicherzustellen, dass die Beeinflussung (auch im Fehlerfall) nicht zu einer Überschreitung der zulässigen Berührungsspannungen an den Erdgasanlagen, zu einer negativen Auswirkung auf den Kathodischen Korrosionsschutz oder zu Beschädigungen oder Störungen der Datenübertragungssysteme führe. Daher seien bei Planung, Errichtung und Betrieb des Vorhabens die AfK-Empfehlungen bzw. das korrespondierende DVGW-Regelwerk sowie die geltenden VDE-Bestimmungen zu beachten. Zur Beurteilung einer möglichen Beeinflussungssituation sei ein Gutachten von einem nach DVGW GW 11 zertifizierten Unternehmen durch die Vorhabenträgerin auf deren Kosten einzuholen. Die Nowega GmbH behalte sich vor, auf Grundlage des Gutachtens Maßnahmen zur Reduzierung der Beeinflussung zu ergreifen. Die Vorhabenträgerin ist gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Bei Einhaltung der Regelwerke des DVGW und des Verbands der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik e. V. (VDE) wird die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik vermutet (vgl. § 49 Abs. 2 EnWG). Der Forderung von Nowega nach der Durchführung einer Beeinflussungsuntersuchung auf Kosten der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.3 Rechnung getragen. Weitere gesonderte Regelungen sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Bei einer Parallelverlegung könne nach Ansicht der Nowega GmbH in bestimmten Fällen eine Beeinflussung nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gelte für einen Kreuzungswinkel zwischen Rohrleitung und Höchstspannungsleitungen von weniger als 55 Grad. Im Fall von wiederholten Parallelverlegungen oder Kreuzungen sei eine detaillierte Betrachtung erforderlich. Weiter führt die Nowega GmbH aus, es müsse bei Freileitungen der Abstand der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseils zur Rohrachse im Parallelverlauf mindestens 10 m betragen. Ein lichter Abstand von 30 m sei zwischen Leiterseilen und Rohrleitung bzw. oberirdischen Installationen einzuhalten. Außerdem seien Maststandorte so zu wählen, dass ein Mindestabstand von 20 m zwischen dem Mastfundament bzw. dessen Erdersystem und der Rohrleitung bzw. den oberirdischen Installationen der Nowega GmbH eingehalten werde. Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, im Bereich zwischen den Masten Nr. 3125 bis Nr. 3129 und Nr. 3171 bis Nr. 3201 verliefen Leitungen in paralleler Lage. Die Kreuzungen der Gashochdruckleitung 11.6 und 11.3 zwischen Mast Nr. 3173 und Nr. 3174 wiesen einen Winkel von 22,75 Grad auf. Die Vorhabenträgerin habe sich mit dem Gasnetzbetreiber bezüglich einer Beeinflussungsuntersuchung bereits abgestimmt. Die Maststandorte seien so gewählt, dass die 20 m-Abstände zu den der Vorhabenträgerin bekannten Anlagen der Nowega GmbH eingehalten würden. Ein lichter Abstand zwischen Rohrleitung und Leiterseil von 30 m könne zwischen Mast Nr. 3173 und Nr. 3174 nicht eingehalten werden, da hierfür eine erhebliche Masterhöhung erforderlich sei. Eine alternative Planung durch Vermeidung der Kreuzung sei ebenfalls nicht möglich. Sie trägt weiter vor, die Forderung nach einem lichten Abstand von 30 m sei weder technisch erforderlich, noch aufgrund technischer Regelwerke zwingend und darüber hinaus wirtschaftlich unverhältnismäßig. Ein entsprechender Abstand werde auch von keinem

anderen Gasleitungsbetreiber gefordert. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und mit Nowega Kreuzungsunterlagen abzustimmen. Zu Ersterem ist sie außerdem gemäß § 49 Abs. 1 EnWG verpflichtet. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht daher kein Regelungsbedarf.

Nach Inbetriebnahme des Vorhabens sei zu verifizieren, dass eine unzulässige Beeinflussungssituation für die Anlagen der Nowega GmbH nicht gegeben ist und die ggfs. durchgeführten Anpassungs- und Schutzmaßnahmen ausreichend sind; andernfalls seien weitere Maßnahmen zu ergreifen. Die Planfeststellungsbehörde hält die Anordnung einer solchen generellen Verifikationspflicht nicht für erforderlich. Nach der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.3 ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, durch Beeinflussungsberechnungen und/oder in anderer Weise den Nachweis zu führen, dass technische Anlagen Dritter im Einwirkungsbereich der Leitung nicht in unzulässiger Weise beeinflusst werden. Sofern die Beeinflussungsrechnung im Einzelfall ergeben sollte, dass der Nachweis allein durch die Rechnung nicht ausreichend geführt werden kann, sind dementsprechend ggfs. weitere Maßnahmen zur Nachweisführung erforderlich.

Nowega fordert darüber hinaus, der Vorhabenträgerin aufzugeben, sie über spätere beeinflussungsrelevante Änderungen in den Näherungsbereichen zu ihren Anlagen zu informieren. In diesem Fall sei auf Kosten der Vorhabenträgerin ein neues Beeinflussungsgutachten einzuholen. Die Planfeststellungsbehörde sieht insoweit kein Regelungsbedürfnis. Künftige Änderungen sind nicht Gegenstand der beantragten Planfeststellung. Vielmehr sind diese nach den dafür geltenden Regelungen zu beurteilen, wenn diese Änderungen zur Genehmigung gestellt werden bzw. vorgenommen werden sollen.

Soweit die Nowega GmbH Anforderungen für den Fall der Erdkabelverlegung formuliert, ist festzustellen, dass das Vorhaben in Abschnitt 6 vollständig als Freileitung ausgeführt wird.

Die Nowega GmbH trägt weiter vor, sämtliche Kosten für Gutachten, Prüf-, Schutz- und Anpassungsmaßnahmen seien von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Vorhabenträgerin hafte außerdem der Nowega GmbH gegenüber für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Betrieb und der Instandhaltung des Vorhabens entstehen. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, zum weiteren Vorgehen Kontakt mit der Nowega GmbH aufzunehmen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht keine Veranlassung für eine weitergehende Regelung. Die Kostenregelungen sind im Grundsatz nicht Gegenstand der Planfeststellung (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

Außerdem dürften Arbeiten, die die Sicherheit der Anlagen der Nowega GmbH gefährden könnten, nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Nowega GmbH erfolgen. Den Anweisungen des Beauftragten sei Folge zu leisten. Dadurch werde die eigene Verantwortlichkeit der Bediensteten und Beauftragten der Vorhabenträgerin jedoch nicht eingeschränkt. Die Vorhabenträgerin hat mitgeteilt, sie habe diese Hinweise zur Kenntnis genommen und werde diese im Rahmen der weiteren Planung bzw. der baulichen Umsetzung des Vorhabens berücksichtigen. Zur weiteren Abstimmung werde sie mit der

Nowega GmbH Kontakt aufnehmen. Dem Anliegen der Nowega GmbH wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.3.2 zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ausreichend Rechnung getragen. Die Verantwortungsteilung zwischen der Nowega GmbH und der Vorhabenträgerin ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Die Nowega GmbH behalte sich schließlich vor, bei sämtlichen Arbeiten und vorbereitenden Maßnahmen im Leitungsbereich anwesend zu sein. Zu diesem Zweck sei der Betriebsführer mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zu benachrichtigen. Diesem Anliegen wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.3.2 entsprochen.

2.4.1.25 ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt mit Schreiben vom 15. Juli 2022 und vom 13. März 2023 zu dem Vorhaben Stellung und teilt mit, dass Betriebsanlagen der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH und deren Tochtergesellschaften, deren Betriebsführung die EMPG wahrnimmt, betroffen seien. EMPG weist darauf hin, dass die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen als unverbindlich anzusehen seien bis sie von einem Beauftragten der EMPG in der Örtlichkeit bestätigt würden. Der gesamte Schutzstreifen der Leitungen sei nach dem geltenden technischen Regelwerk als Bauverbotszone definiert bzw. auszuweisen. Dem trägt die Planung Rechnung. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Schutzstreifen durch bauliche Anlagen ist nicht vorgesehen. Soweit es im Rahmen der vorgesehenen temporären Inanspruchnahme der Schutzstreifen notwendig werden sollte, bauliche Anlagen zu errichten, ist dies gemäß der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.4.4 mit der ExxonMobil Production Deutschland GmbH abzustimmen. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.4.1 sieht vor, dass die genaue Lage, Deckung und Verlauf der Anlagen gemeinsam mit einem Beauftragten des Unternehmens vor Ort zu überprüfen sind.

Durch die geplanten Trassenkorridore und Maststandorte ergäben sich Kreuzungen zu den Erdgastransportleitungen, weshalb folgende Auflagen gefordert werden: Zwischen Rohrleitungsachse und Mast sei ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Wenn dies nicht möglich sei, müsse ein Abstand von 2 m (lichte Weite) zwischen Rohrleitung und äußerem Rand der Erdungsanlage (Masterder) eingehalten werden. Die Vorhabenträgerin teilt mit, die 20 m-Abstände seien jederzeit eingehalten. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht daher diesbezüglich kein gesonderter Regelungsbedarf.

Die Vorhabenträgerin habe den Nachweis zu erbringen, dass die Rohrleitung und das Begleitkabel nicht unzulässig beeinflusst werden. Auch seien Untersuchungsmessungen zur Abschätzung der Korrosionsgefährdung durchzuführen. Die Kosten für Berechnungen, Untersuchungen sowie eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen seien von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie habe sich mit dem Gasnetzbetreiber bezüglich der Beeinflussungsuntersuchung bereits abgestimmt und einen Gutachter beauftragt. Sie werde die Ergebnisse mit EMPG besprechen, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Der Forderung nach einer Beeinflussungsrechnung wird außerdem durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.3 Rechnung getragen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht keine Veranlassung für eine weitergehende Regelung. Die

Kostenregelungen sind im Grundsatz nicht Gegenstand der Planfeststellung (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

Weiter teilt EMPG mit, dass der Abstand zu den Süß- und Sauergasförderplätzen und Stationen mindestens mit der 1,1-fachen Höhe des Freileitungsmastes zu wählen sei. Die Vorhabenträgerin teilt mit, die geforderten Abstände würden jederzeit eingehalten. EMPG weist außerdem darauf hin, dass der Einsatz und das Fahren mit schwerem Gerät im Schutzstreifen der Anlagen nur nach vorheriger Einweisung unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG zulässig sei. Die Anlagen müssten auch während der Bauzeit zugänglich sein. Es sei insbesondere unzulässig, im Schutzbereich der Anlagen Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen zu errichten, Material, Gerät und Erdaushub zu lagern, das Geländeniveau zu verändern und Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen zu verändern. Im Bereich der Seilzug- und Arbeitsflächen müsse eine Mindestüberdeckung vorhanden sein, deren Stärke bei einem Ortstermin festgelegt werde. Die Zufahrt sei so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht einwühlen können. Abweichungen zu möglichen Sicherungsmaßnahmen könnten zugelassen werden, wenn eine Unbedenklichkeit durch ein Gutachten nachgewiesen wird und eine schriftliche Anerkennung durch EMPG vor Beginn der Maßnahme erfolgt ist. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Hinweise im Rahmen der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen. Darüber hinaus wird dem Anliegen der EMPG mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.12.4.2 und Ziffer 1.1.3.2.12.4.3 Rechnung getragen.

2.4.1.26 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH teilt mit, dass Anlagen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von dem Vorhaben betroffen seien. Sie fordert, ihre Stellungnahme vom 22. Juli 2022 inklusive Pläne und Schutzanweisung auf der Baustelle vorzuhalten. Dem wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.5.1 Rechnung getragen.

Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel seien in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeitenden durchzuführen. Dabei sei der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Hierfür sei unbedingt erforderlich, fünf Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich Kontakt zu dem in der Stellungnahme benannten Leitungsbetrieb der Gasunie aufzunehmen. Diesem Anliegen wurde mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.1.3.2.12.5.2 und Ziffer 1.1.3.2.12.5.3 Rechnung getragen.

Die geplanten Masten seien außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu errichten. Fundamente seien hinsichtlich ihrer Standsicherheit so zu errichten, dass ein uneingeschränktes Freilegen der Gasunie-Anlagen auch ohne Verbau jederzeit möglich sei. Es müsse gewährleistet sein, dass ein Aushebeln der vorhandenen Gasunie-Anlagen beim Kippen von Masten ausgeschlossen ist. Angesichts der Abstände der Erdgasleitungen zu den Maststandorten für den Neubau geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Anforderungen gewahrt sind, ohne dass es hierzu näherer Regelungen bedürfte.

Die Gasunie Deutschland Transport Service GmbH bittet außerdem um Berücksichtigung der technischen Regelwerke DVGW – GW 22, GW 22-B1 sowie der AfK-Empfehlung Nr. 3 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW). Die Vorhabenträgerin hat die Berücksichtigung bei der weiteren Planung bzw. baulichen Umsetzung zugesagt. Sie ist außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG verpflichtet, das Vorhaben so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Bei Einhaltung der Regelwerke des DVGW wird die Beachtung der anerkannten Regeln der Technik vermutet (vgl. § 49 Abs. 2 EnWG). Eine gesonderte Regelung ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

Der Forderung von Gasunie nach der Durchführung einer Beeinflussungsuntersuchung auf Kosten der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5.3 Rechnung getragen.

Kräne und Arbeitsbühnen seien außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitungen aufzustellen. Freischwebende Lasten dürften ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht könnten Sicherungsmaßnahmen vereinbart werden, die eine Abweichung ermöglichen. Diesen Anforderungen wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.5.4 Rechnung getragen.

Eventuell erforderliche Überfahrten der Erdgastransportleitung bzw. Kabel seien in Abstimmung mit der Gasunie festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Während der Bauphase dürften die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z. B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Auch dieser Anforderung wird durch eine Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.5.5 Rechnung getragen.

Dem Vorhaben werde nur unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass seitens des Vorhabenträgers eine Kostenübernahmeerklärung für Berechnungen und Folgekosten durch Beeinflussung der Anlagen abgegeben werde. Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen und Gutachten seien vom Verursacher zu tragen. Gasunie sei von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z. B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten), freizuhalten. Dieser Forderung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da die angesprochenen Regelungen zu den zivilrechtlichen Beziehungen gehören, die außerhalb der Planfeststellung zu regeln sind (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

2.4.1.27 Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH teilt mit, sie habe weder Bedenken noch Anregungen vorzutragen. Es besteht daher kein Regelungsbedarf.

2.4.1.28 TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH ist zwar selbst Vorhabenträgerin. Gleichwohl wurde sie wegen potenzieller Betroffenheiten beteiligt. Sie teilt mit, es bestünden keine Bedenken.

2.4.1.29 DB Energie GmbH

Die DB Energie GmbH teilt mit, von dem Vorhaben nicht betroffen zu sein. Es besteht daher kein Regelungsbedarf.

2.4.1.30 DB AG – DB Immobilien

Die DB AG, DB Immobilien, teilt als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen mit, bei Beachtung und Einhaltung nachfolgender Bedingungen, Auflagen und Hinweise bestünden keine Bedenken gegen das Vorhaben. Im Bereich Wietzen sei eine Kreuzung mit der stillgelegten Eisenbahnstrecke Nienburg – Sulingen (1744) in ca. km 10,6 geplant. Zwischen der Vorhabenträgerin und der DB Immobilien sei rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag abzuschließen. Zuvor dürfe mit dem Bau des Vorhabens nicht begonnen werden. Die Vorhabenträgerin erwidert, sich bezüglich des Kreuzungsvertrages mit der DB Immobilien in Verbindung zu setzen. Kreuzungsverträge sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Ziffer 4.1). Für eine gesonderte Regelung besteht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Anlass.

2.4.1.31 Telekom Deutschland GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt im Auftrag der Telekom Deutschland GmbH mit, dass sich im betroffenen Plangebiet unterirdisch und ggfs. oberirdisch geführte Telekommunikationslinien der Telekom befänden. Die Annäherung der 380-kV-Leitung könne die Linien in ihrem Bestand und weiteren Betrieb gefährden. Die vorhandenen Anlagen seien entsprechend den geltenden Vorschriften/technischen Regelungen so zu schützen, dass eine Gefährdung oder Störung ausgeschlossen wird. Die Kosten für die ggfs. erforderlichen Änderungs- und Schutzmaßnahmen seien von der Vorhabenträgerin zu tragen. Vor Aufnahme der Tiefbauarbeiten seien ggf. Leitungspläne der Telekom einzuholen. Weiter sei die notwendige Sorgfalt anzuwenden, um Beschädigungen der Leitungen der Telekom zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Leitungen der Telekom seien in den Planunterlagen bereits berücksichtigt. Die bauausführende Firma hole vor Bauausführung Schachtscheine ein.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde wird den Belangen der Deutschen Telekom ausreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, bei der Durchführung des Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.1.2). Die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.12.1.1 verpflichtet die Vorhabenträgerin bzw. die beauftragten Leitungsbaufirmen dazu, Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen

im Detail abzustimmen. Die Planfeststellungsbehörde sieht keinen weiteren Regelungsbedarf.

2.4.1.32 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH teilt mit, sie betreibe im Bereich des Vorhabens neun Richtfunkverbindungen. Weiter miete sie Richtfunktrassen der Ericsson GmbH an, weshalb diese beteiligt werden solle.

Die Richtfunktrasse HH6836-HH1384 der Telekom Technik GmbH kreuzt nach Angaben der Vorhabenträgerin die 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) zwischen den Masten Nr. 3110 und Nr. 3109. Die Trasse sei der Vorhabenträgerin bis dato nicht bekannt gewesen, die Masten Nr. 3110 und Nr. 3109 befänden sich jedoch außerhalb des Schutzstreifens der Richtfunktrassen. Die Deutsche Telekom Technik GmbH habe die entsprechenden Kreuzungsunterlagen unterzeichnet.

Ein Konflikt zu dem planfestgestellten Vorhaben besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht. Die Ericsson GmbH wurde beteiligt (siehe Ziffer 2.4.1.33). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht kein gesonderter Regelungsbedarf.

2.4.1.33 Ericsson GmbH

Die Ericsson GmbH teilt mit, sie habe in Bezug auf ihr Richtfunknetz keine Einwände gegen das Vorhaben. Es besteht insofern kein Anlass zu weiteren Regelungen im Rahmen der Planfeststellung.

2.4.1.34 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH teilt mit, es bestünden keine Einwände. Im Gebiet des Vorhabens befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Regelungsbedarf besteht daher nicht.

2.4.2 Naturschutzvereinigungen

Das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen (LabüN) hat mit Schreiben vom 5. September 2022 und vom 31. März 2023 Stellung zu dem Vorhaben genommen.

Das LabüN thematisiert in seinen Stellungnahmen die Definition von Wirkfaktoren, die faunistischen Kartierungen, das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie die Auswirkungsprognose des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Natura-2000-Verträglichkeiststudie. Es teilt mit, bei Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Anregungen bestünden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben.

<u>Wirkfaktoren des Vorhabens</u>

Die mit der Realisierung des Vorhabens verbundenen Veränderungen der Bodenstruktur durch Bodenverdichtung und Aushub haben nach Ansicht des LabüN auch Auswirkungen auf im Boden lebende Tiere, die bisher unberücksichtigt bleiben. Aus diesem Grund sei die

beschriebene Wirkung in Anlage 12, Tab. 18, S. 99 aufzunehmen. Auch wenn der Einwand des LabüN nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde vordergründig durchaus nachvollziehbar erscheint, erkennt die Planfeststellungsbehörde hier kein Ermittlungsdefizit. Der Boden erfüllt der Definition des § 2 BBodSchG folgend auch Lebensraumfunktionen für die im Boden lebenden Organismen und schließt daher ganz automatisch die im Boden lebenden Tiere mit ein. Gesonderte Ausführungen zu den im Boden lebenden Tiere sind daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Faunistische Kartierungen

Das LabüN stellt zutreffend dar, dass das Untersuchungsgebiet für die Schutzgüter Tiere (Fledermäuse), Amphibien, Reptilien, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter einen 2 x 300 m Korridor zu beiden Seiten der beantragten Trassenführung umfasst. Für den Rückbau der 220-kV-Freileitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) wurde ein Korridor von 2 x 200 m zugrunde gelegt. In Anbetracht des FFH-Gebiets „Hägerdorn" (DE 3120-332), welches das LabüN als zum Teil im Trassenkorridor befindlich bezeichnet, fordert das LabüN eine Erweiterung des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Tiere und Pflanzen auf 500 m beidseits der Trasse. Zudem stellt es den gewählten Untersuchungsraum von 200 m beidseits der zurückzubauenden Trasse in Frage.

Zur Lage des FFH-Gebiets stellt die Planfeststellungsbehörde zunächst fest, dass der südöstliche Teil des FFH-Gebiets „Hägerdorn“ innerhalb des im UVP-Bericht definierten Untersuchungsgebiets liegt. Erfassungen der Brutvögel erfolgten für den gesamten Waldbereich des Hägerdorn (Kartiergebiet Ni-B-03, vgl. Anlage 12, Karte 2, Blatt 1) und somit auch über das reguläre Untersuchungsgebiet hinaus. Im FFH-Gebiet kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme. Die nächstgelegene bauzeitlich genutzte Fläche für den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) liegt in mindestens 100 m Entfernung zur Gebietsgrenze. Der Neubau der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) beginnt mit Mast Nr. 3101 in mindestens 900 m Entfernung zum FFH-Gebiet. Für die Wirkungseinschätzung stehen somit Störungen durch die Einrichtung und Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie den Baustellenverkehr im Vordergrund der Betrachtung. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tier- und Pflanzenarten sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sowohl im Untersuchungsraum als auch im daran angrenzenden Bereich ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird auch auf das Ergebnis der Verträglichkeitseinschätzung zum FFH-Gebiet „Hägerdorn“ unter Ziffer 2.2.3.5.2.1.1 verwiesen. Hierbei wurde festgestellt, dass auch in Bezug auf potenzielle störungsempfindliche Arten (hier Vogelarten) trotz teilweiser Unterschreitung von planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen keine negativen Effekte zu erwarten sind, weil Auswirkungen des Baustellenbetriebs und -verkehrs durch den geschlossenen Waldbestand im FFH-Gebiet maskiert werden. In Bezug auf die Fledermäuse konnte zudem festgestellt werden, dass weder ein nächtlicher Betrieb noch eine nächtliche Beleuchtung im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen stattfinden. Dies wird mit der Vermeidungsmaßnahme V9 sichergestellt, die den Baubetrieb generell auf den Tag (07:00 bis 20:00 Uhr) beschränkt (siehe Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V9). Störungen durch den Baustellenbetrieb treten somit in einem zeitlich eng begrenzten Zeitfenster und nur

punktuell auf und führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung. Diese Einschätzungen gelten bereits für den relativen Nahbereich. Eine Ausweitung des Untersuchungs- und Betrachtungsraumes würde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zu keinem weiteren Erkenntnisgewinn führen, sodass die definierten Untersuchungsräume als ausreichend angesehen werden.

Soweit das LabüN auf Widersprüche zwischen der Umweltstudie (Anlage 12) und dem Materialband zur Umweltstudie (Anlage 12.2) im Hinblick auf die Anzahl der im Untersuchungsgebiet festgestellten Gehölze mit Quartiereignung hinweist, stellt die Planfeststellungsbehörde fest und klar, dass der Materialband die Darstellung des Bestandes in den Planfeststellungsabschnitten 6 und 7 umfasst. In der Umweltstudie werden hingegen nur die Gehölze mit Quartiereignung beschreiben, die sich im Planfeststellungsabschnitt 6 befinden. Die unterschiedlichen Angaben sind daher zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausibel und korrekt.

Das LabüN weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Bestandsdaten zu den Brut- und Rastvögeln teilweise älter als fünf Jahre und damit entsprechend fachlicher Standards nicht mehr aktuell seien. Es wird eine Aktualisierung der Daten gefordert. Die Planfeststellungsbehörde weist insoweit zunächst darauf hin, dass es keine pauschalen Vorgaben für einen Zeitrahmen gibt, nach dem die Validität faunistischer Bestandsdaten konkret bestimmt werden kann.[176] Zwar mag es sinnvoll sein, die Tauglichkeit der Datengrundlage an einer zeitlichen Grenze auszurichten. Eine solche Grenze kann aber nur einen allgemeinen Anhalt bieten. Dies ändert nichts daran, dass die Aktualität der Datengrundlage nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen ist. So kann insbesondere bei einem großflächigen Untersuchungsgebiet die Aktualisierung von Datenbeständen in einem Teilgebiet auch Rückschlüsse auf die Verlässlichkeit älterer Daten für ein anderes Teilgebiet zulassen. Die Aktualität der Datengrundlage ist somit nach Maßgabe praktischer Vernunft unter Berücksichtigung der jeweiligen Einzelfallumstände zu beurteilen.[177]

Ausgehend davon geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die hier zu Grunde gelegten Daten hinreichend aktuell sind:

Die Erfassung der Brutvögel umfasst Erhebungszeiträume aus den Jahren 2015 bis 2017. Zudem erfolgte im Frühjahr 2020 eine Überprüfung der Brutvogelvorkommen in Teilbereichen der Kartiergebiete Ni-B-04 und Ni-B-05 sowie in den Kartiergebieten Di-B-01 und Ni-B-09 bis Ni-B-15 mit unmittelbar angrenzenden Flächen sowie im Bereich Vogelsang westlich von Hoya. In weiteren Teilbereichen erfolgte eine Plausibilitätsprüfung. Dabei wurde im Rahmen von Ortsbegehungen festgestellt, dass keine Veränderungen zu verzeichnen waren, die Anlass dazu geben, von einem veränderten Brutvogelbestand auszugehen. Der Erfassungszeitraum der Rastvögel begann im September 2014 und setzte sich bis Ende

[176] Siehe etwa BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2.15.
[177] BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 – 7 A 2/15 –, Juris, Rn. 150; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 7 A 6/17.

April 2015 fort. Das Untersuchungsgebiet ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nachrangig in Bezug auf seine Bedeutung als Rastvogellebensraum. Zudem liegen abseits des Wesertals keine Anhaltspunkte vor, die darauf hinweisen, dass sich Nutzungsintensität und Raumprägung seit 2015 in einem erkennbar signifikanten Maße verändert haben. Der für Rastvögel nächstgelegene bedeutsame Bereich ist der Niederungsbereich zwischen Weser und L 351 östlich der Ortslage von Schinna, der jedoch außerhalb des Untersuchungsraumes des Planfeststellungsabschnittes 6 liegt.

Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans

Soweit das LabüN bei der Zwischenbegrünung von Bodenlagern die Nutzung von regionalem Saatgut fordert, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass ein nach § 40 Abs. 1 S. 1 BNatSchG genehmigungspflichtiger Einsatz von gebietsfremdem Saatgut nicht beantragt wurde und somit davon ausgegangen werden kann, dass ausschließlich regionales Saatgut verwendet und damit der Forderung des LabüN bereits entsprochen wird. Aus diesem Grund erkennt die Planfeststellungsbehörde auch keine Notwendigkeit zur Formulierung einer ergänzenden Auflage.

Das LabüN zweifelt die Geeignetheit der Vermeidungsmaßnahme V9 (Baumhöhlenkontrolle vor der Rodung von Gehölzen zur Vermeidung von Individuenverlusten von Fledermäusen/Verbesserung des Quartierpotenzials) an und verweist auf eine Studie von Zahn & Hammer aus dem Jahr 2017.[178] Von Seiten des LabüN wird darauf hingewiesen, dass insbesondere sehr junge und kleine Kastengruppen nur selten angenommen und i. d. R. nicht als Wochenstuben genutzt würden. Es werde daher grundsätzlich empfohlen, Fledermauskästen allenfalls für den Ersatz von Einzel- oder Paarungsquartieren zu nutzen, und dies auch nur, wenn ein ausreichender zeitlicher Vorlauf gewährleistet werden kann und zudem ergänzende Maßnahmen zur Sicherung und Erhöhung des natürlichen Quartierpotenzials durchgeführt werden. Vor der Fällung potenzieller Quartierbäume solle zudem sichergestellt werden, dass die Kästen bzw. die natürlichen Quartiere von den betroffenen Arten nachweislich angenommen worden sind.

Die Planfeststellungsbehörde kommt bezogen auf diesen Sachverhalt zu folgendem Ergebnis: Zunächst ist festzustellen, dass lediglich Höhlenbäume mit Quartierpotenzial und keine von den nachgewiesenen Fledermausarten tatsächlich genutzten Höhlenbäume festgestellt wurden. Die Höhlenbäume mit Quartierpotenzial tragen zur Gesamtqualität des Lebensraumes für Fledermäuse bei. Mit dem Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzial können mögliche Tagesverstecke und von Einzeltieren genutzte Höhlen betroffen sein. Für die Aufrechterhaltung von Quartierpotenzialen für Einzeltiere – wie im Falle des Vorhabens – wird die Maßnahme daher als geeignet angesehen.

[178] Zahn, A. & Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39 (1), S. 27 ff.

Die Vorhabenträgerin sieht zudem die Möglichkeit der Herrichtung von Quartierpotenzialen in vorhandenen Bäumen vor. Unter Anwendung der Erfahrungen der Niedersächsischen Landesforsten werden Höhlen und Risse im Stamm älterer Bäume angebracht und damit ein alternatives Quartierangebot geschaffen. Unter Berücksichtigung der mit dem Vorhaben verbundenen Situation (Aufrechterhaltung eines Angebotes an Quartieren im Raum) und der Aussage von Zahn & Hammer (2017)[179], dass Fledermauskästen eine Eignung als Einzel- oder Paarungsquartiere besitzen, ist von einer funktionierenden CEF-Maßnahme auszugehen, die zudem kurzfristig wirksam ist.[180] Da die CEF-Maßnahme der Bereitstellung von Quartierpotenzialen für den Verlust von Höhlenbäumen mit Quartierpotenzialen dient, ist ein Nachweis des Besatzes vor Durchführung der Baumfällungen zudem nicht erforderlich.

Die vom LabüN kritisierte Möglichkeit eines Verzichts auf die Bauzeitenbeschränkung gemäß Maßnahme V10 ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Falle einer vorherigen Kontrolle der Ökologischen Baubegleitung vor Beginn der ggf. während der Brutzeit erforderlichen Bauarbeiten zulässig. Voraussetzung ist allerdings ein negativer Nachweis der durch die Maßnahme V10 zu schützenden Arten während der jeweils im Maßnahmenblatt definierten artspezifischen Brutzeit sowohl im Bereich der Arbeitsflächen als auch in deren Umfeld. Die Formulierung ergänzender Auflagen in Form von Nebenbestimmungen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich, da eine Konkretisierung angesichts der konkreten Verhältnisse im Rahmen der ohnehin vorgesehenen Ökologischen Baubegleitung für sachdienlicher und ausreichend erachtet wird.

Im Hinblick auf CEF-Maßnahmen für die Feldlerche und das Rebhuhn führt das LabüN aus, dass nach den Antragsunterlagen auf eine temporäre Lebensraumaufwertung verzichtet werden könne, wenn durch die Ökologische Baubegleitung festgestellt wird, dass die Arten Feldlerche und Rebhuhn im betroffenen Raum nicht vorkommen. Im Gegensatz dazu halte es das LabüN aber in jedem Fall für erforderlich, die vorgesehenen Maßnahmen über die im Maßnahmenblatt für die Maßnahme V10 vorgesehene Zeit von drei Brutperioden durchzuführen. Die Feldlerche kehre ab Ende Februar, meist Mitte März, in ihr Brutgebiet zurück und besetze kurz danach die Reviere. Seien die Lerchenfenster dann noch nicht vorhanden, könnten diese auch nicht als CEF-Maßnahme wirken. Bei Besetzen der alten Reviere müsse ggf. eine Brutperiode abgewartet werden, bis mit den Bauarbeiten begonnen werden darf. Dies lasse sich durch Umsetzung der geplanten CEF-Maßnahmen verhindern. Die Befürchtung, dass die Lerchenfenster zum Zeitpunkt des Eintreffens der Vögel nicht vorhanden sind, wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Dem Maßnahmenblatt V10 des Landschaftspflegerischen Begleitplans ist zu entnehmen, dass die CEF-Maßnahmen in jedem Fall vor Baubeginn umgesetzt werden. Ein Verzicht auf die Maßnahmen ist nicht vorgesehen.

---

[179] Zahn, A. & Hammer, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. In: Anliegen Natur 39 (1), S. 27 ff.
[180] vgl. MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020.

Das LabüN fordert des Weiteren, auf ein Mulchen des Blühstreifens nach der Brutzeit der Feldlerche und Rebhuhn (ab Anfang August) zu verzichten, da Mulchen negative Effekte auf artenreiche Blühwiesen habe. Auch wenn es im Einzelfall durchaus Vorteile hat, auf das Mulchen zu verzichten, hält die Planfeststellungsbehörde die Formulierung einer Auflage in Form eines generellen Mulchverbotes für nicht verhältnismäßig. Sachdienlicher erscheint nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde eine Entscheidung anhand der konkreten Verhältnisse vor Ort in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, wie in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.6 vorgesehen.

Das LabüN fordert in Bezug auf die Maßnahme V12 die Reduzierung des Abstandes der Vogelschutzmarkierungen von 20 m auf 15 m in konfliktreichen Bereichen und verweist auf die Fachkonvention des Bundesamts für Naturschutz zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an Freileitungen (Liesenjohann et. al 2019, S. 43[181]). Die Planfeststellungsbehörde erkennt an, dass in diesem Gutachten auf einen Markierungsabstand von 15 m in konfliktreichen Bereichen hingewiesen wird. Es wird dort jedoch ebenfalls festgestellt, dass sich die Experten sowohl im Rahmen der schriftlichen Befragung wie auch des Workshops einvernehmlich für den bisher anerkannten Markerabstand von 20-25 m aussprechen, um eine maximale Wirksamkeit der Vogelschutzmarker zu erreichen. Diese Vorgaben werden von der Vorhabenträgerin eingehalten. Vogelschutzmarkierungen werden westlich Mainschhorn zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos für drei Brutpaare des Kiebitzes, ein Brutpaar des Großen Brachvogels und vorsorglich für rastende Kraniche im Borsteler Moor sowie nordöstlich Düdinghausen für ein Brutpaar des Weißstorches angebracht. Von besonders konfliktreichen Situationen ist im Planfeststellungsabschnitt 6 nicht auszugehen. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass mit den vorgesehenen Markerabständen eine ausreichende Minderungswirkung in Bezug auf das ermittelte Kollisionsrisiko besteht.

Was die Forderung nach zusätzlichen Vogelschutzmarkierungen im Kartiergebiet Ni-B-05 (im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 3115 und Mast Nr. 3118 der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039)) und angrenzend an das Kartiergebiet Ni-B-03 betrifft, verweist die Planfeststellungsbehörde auf die artbezogene Konfliktanalyse der Anlage 16 und die Feststellung, dass sich in diesen Bereichen und im Umfeld keine Bruträume von Arten befinden, die ein erhöhtes Kollisionsrisiko gegenüber Leitungsanflug besitzen. Ausnahme ist ein Kiebitzbrutpaar, welches jedoch bereits jetzt in vorbelasteter Lage (vorhandene 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003)) östlich des Neubaumasten Nr. 3118 der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) brütet. Angrenzend an das Kartiergebiet Ni-B-03 wird die 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-

[181] Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker – ein Fachkonventionsvorschlag. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 537.

2010) zurückgebaut, sodass sich hier eine Entlastung von Freileitungsstrukturen ergibt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist insgesamt auszuschließen. In Bezug auf den Einsatz von Einebenenmasten zur weiteren Reduzierung des Kollisionsrisikos geht zwar auch die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass Einebenenmasten durchaus zu einer Reduzierung des Kollisionsrisikos beitragen können. Sie hält den Einsatz von Einebenenmasten im konkreten Fall jedoch nicht für erforderlich, da – dort wo notwendig – durch die Vogelschutzmarkierungen bereits eine als ausreichend erachtete Minderungsmaßnahme in Ansatz gebracht wurde.

Das LabüN stellt zutreffend fest, dass es ggf. zu Verletzung / Tötung von Amphibien sowie von Reptilien durch Baustellenverkehrsinanspruchnahme kommen kann. Aus diesem Grund wurden die Vermeidungsmaßnahmen V13 (Errichtung von Amphibienschutzzäunen) und V14 (Errichtung von Reptilienschutzzäunen) vorgesehen. Für das LabüN sei jedoch nicht ersichtlich, inwieweit durch eine Verschiebung der Arbeitsflächen die Inanspruchnahme wertvoller Flächen von vornherein hätte vermieden werden können. Das LabüN fordert daher eine Darlegung derjenigen Gründe, die gegen eine Verschiebung der Arbeitsflächen aus den sensiblen Bereichen heraus sprechen. Die Vorhabenträgerin hat sich im Rahmen des Beteiligungsverfahren zu dieser Fragestellung geäußert und sieht ganz grundsätzlich wenig Gestaltungsmöglichkeiten bei Lage und Umfang der Arbeitsflächen. Zudem ist die Vorhabenträgerin nun explizit auf die vom LabüN thematisierten Bereiche eingegangen. Die von der Vorhabenträgerin beschriebenen Erwägungen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde ist daher überzeugt, dass den erwartbaren Konflikten ausreichend Rechnung getragen wurde und Verschiebungen der Arbeitsflächen nicht angezeigt sind.

Was die Forderung nach weiteren Ersatzaufforstungsmaßnahmen aufgrund der aus Sicht des LabüN nur eingeschränkten Möglichkeit der Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen betrifft (Ausgleichsmaßnahme A1), kann die Planfeststellungsbehörde der Argumentation des LabüN nicht folgen. Rekultivierungsmaßnahmen sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die vergleichsweise besten Kompensationsmaßnahmen, da durch sie die betroffenen Funktionen am Ort der Beeinträchtigungen funktionsgleich wiederhergestellt werden können. Aus diesem Grund ist es fachlich nicht nachvollziehbar, warum diese Maßnahmen nicht im gleichen Maße (hier als Kompensation im Verhältnis 1:1) angerechnet werden sollten wie „externe“ Ersatzmaßnahmen.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Abweichend von der Beurteilung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag befürchtet das LabüN für das Brutvorkommen des Sperbers im Kartiergebiet Ni-B-11 und des Rotmilans im Kartiergebiet Ni-B-14 Beeinträchtigungen in Folge von baubedingten Störungen sowie ein signifikant erhöhtes Anflugrisiko an der Neubauleitung. Aus diesem Grund fordert das LabüN entsprechende Vermeidungsmaßnahmen, die jedoch nicht weiter spezifiziert werden.

In Bezug auf die vom LabüN befürchtete Betroffenheit des Sperbers stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass lediglich eine sowohl in zeitlicher als auch im Hinblick

auf die Nutzungsintensität vergleichsweise wenig beanspruchte Seilzugfläche in einer Entfernung von rund 100 m zum Brutplatz des Sperbers liegt. Die für den Sperber maßgeblichen bauzeitlichen Auswirkungen sind optische Reize. Der Sperber brütet in dem geschlossenen Waldbestand. Trotz einer Unterschreitung der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz von rund 50 m können negative Effekte nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen ausgeschlossen werden. Zu diesen Rahmenbedingungen zählen die geringe Nutzungsintensität der Seilzugfläche sowie eine Maskierung der maßgeblichen optischen Störeffekte durch den geschlossenen Waldbestand. Der Sperber weist zudem eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungsanflug auf.[182] Östlich des Brutraumes des Sperbers wird die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) in neuer Trasse errichtet. Dies stellt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde zwar eine Veränderung im Umfeld des Brutraumes dar, es ist jedoch gleichermaßen in die Betrachtung einzustellen, dass der Sperber sehr gute Flugfähigkeiten besitzt, um den für ihn gut sichtbaren Leiterseilen und dem Erdseil auszuweichen. Aus diesem Grund schätzt die Planfeststellungsbehörde das konstellationsspezifische Risiko als mittel ein, sodass im Ergebnis kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten ist.

Bezogen auf den Rotmilan im Kartiergebiet Ni-B-14 ist festzustellen, dass dieser seinen Brutraum in Waldbeständen westlich der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) hat, die hier in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) gebaut wird. Die Arbeitsflächen sind mindestens 100 m entfernt. Auch für den Rotmilan sind optische Reize als Störauslöser maßgeblich, die im Waldbestand maskiert werden. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass der bauzeitliche Baustellenbetrieb und -verkehr zeitlich begrenzt und punktuell stattfindet. Eine Störung des Rotmilans ist somit auszuschließen. Der Rotmilan weist eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungsanflug auf.[183] Die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) wird, wie bereits dargestellt, in vorbelasteter Lage in der Trasse der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) parallel zu der vorhandenen 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) errichtet. Das konstellationsspezifische Risiko wird daher als gering eingestuft. Wie der Sperber verfügt auch der Rotmilan über gute Flugfähigkeiten. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Anflug an Freileitungen ist für den Rotmilan nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ebenfalls auszuschließen.

---

[182] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

[183] Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31. August 2021, S. 94.

Natura-2000-Verträglichkeitsstudie

Das LabüN befürchtet entgegen der Beurteilung in der Nautra-2000-Verträglichkeitsstudie für das Brutvorkommen des Rotmilans im Kartiergebiet Ni-B-03 (FFH-Gebiet „Hägerdorn“) Beeinträchtigungen in Folge von baubedingten Störungen sowie ein signifikant erhöhtes Anflugrisiko an der Neubauleitung. Wie bereits unter Ziffer 2.2.3.5.2.1.1 festgestellt, ist die Planfeststellungsbehörde der Überzeugung, dass weder relevante Störungen noch ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zu erwarten sind. Die nächstgelegene bauzeitlich genutzte Fläche ist rund 250 m vom Brutraum des Rotmilans im FFH-Gebiet entfernt (Rückbaumast Nr. 128 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010)) und unterschreitet die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Rotmilans von 300 m damit in geringem Umfang. Alle weiteren Bauflächen befinden sich außerhalb der Fluchtdistanz. Die für den Rotmilan maßgeblichen bauzeitlichen Auswirkungen sind optische Reize. Der Rotmilan brütet in dem geschlossenen Waldbestand. Trotz einer geringfügigen Unterschreitung der planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz können negative Effekte hier ausgeschlossen werden, weil etwaige optische Auswirkungen des Baustellenbetriebs und -verkehrs maskiert werden. Zudem findet der Baustellenverkehr und -betrieb nur punktuell im Bereich der Arbeitsflächen und der Zuwegungen statt und ist zeitlich begrenzt. Diese vorübergehenden Auswirkungen auf den Rotmilan führen im Ergebnis nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT 9160, für den der Rotmilan als charakteristische Art gilt. Gemäß Bernotat et al.[184] besitzt der Rotmilan eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung durch Anflug an Freileitungen. Im Umfeld des Vorkommens des Rotmilans erfolgt der Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Es kommt somit zu einer Entlastung von einer Freileitungsstruktur. Die 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) befindet sich in rund 700 m Entfernung (Neubaumast Nr. 3005). Sie wird in vorbelasteter Lage im Trassenraum der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) geführt. Von einer Gefährdung des Rotmilans durch Leitungsanflug ist deshalb ebenfalls nicht auszugehen (siehe Anlage 15, Kap. 3.1.7.1).

2.4.3 Private Einwendungen

Es sind 25 private Einwendungen eingegangen (E 01 bis E 25).

2.4.3.1 E01, E02 und E03

Die Einwender wenden sich gegen die Standorte der Masten Nr. 3157 und Nr. 3158 auf dem Grundstück, dessen Eigentümerin E01 ist und das von den Einwendern zusammen bewirtschaftet wird. Die Einwender fordern eine Verschiebung des Mastes Nr. 3158 um ca. 6 m nach Norden in die Ecke des Flurstücks. Durch die geplante Platzierung des Mastes Nr. 3158 entstehe eine nicht bewirtschaftbare Fläche von ca. 30 m². Die Aufstellung des

[184] Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C., BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 2018.

Mastes Nr. 3158 betreffe zwei unterschiedliche Bewirtschafter. Die Einwender fordern zudem die Verschiebung des Mastes Nr. 3157 in die Ecke des Flurstücks an die Grundstücksgrenze.

Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie habe die Vorschläge der Einwender geprüft. Bei einer Verschiebung des Mastes Nr. 3158 nach Norden müssten die benachbarten Masten Nr. 3157 und Nr. 3159 entweder als Winkelabspannmasten errichtet oder weiter verschoben werden. Der Verschiebung des Mastes Nr. 3157 stehe der Wohnumfeldpuffer entgegen. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 3159 führe zu einer stärkeren Beeinträchtigung einer weiteren landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine Verschiebung der Masten Nr. 3157 und Nr. 3158 wird nach Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Belange abgelehnt. Der Verlust bewirtschaftbarer Fläche ist gering. Der Verschiebung der Masten steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insbesondere der Wohnumfeldschutz entgegen. Gegen die Errichtung der Masten Nr. 3157 und Nr. 3159 als Winkelabspannmasten spricht insbesondere der Schutz des Landschaftsbildes. Die Errichtung des Mastes Nr. 3157 als Winkelabspannmast würde außerdem zu einer größeren Flächeninanspruchnahme führen, wovon auch die Einwender negativ betroffen wären. Soweit die Einwender die Erschwerung der Bewirtschaftung rügen, ist darauf hinzuweisen, dass Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens durch die Vorhabenträgerin entschädigt werden (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Hierzu wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

2.4.3.2 E04

Der Einwender wendet sich gegen den Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039). Er kritisiert insbesondere eine Unterschreitung des 200 m-Mindestabstandes zu Wohnbebauung im Außenbereich und des Mindestabstandes zur Biogasanlage auf seinem Grundstück. Es sei nur eine Ausführung als Erdkabel zulässig. Für die Berechnung des Abstandes sei die Entfernung der Leitungen entscheidend. Darüber hinaus befürchtet er eine Existenzgefährdung, da eine künftige Betriebserweiterung nicht mehr möglich sei. Zudem sei die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte in Bezug auf den Gewerbebetrieb nicht nachgewiesen.

Die Vorhabenträgerin weist auf die Vorbelastung durch die 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) hin und erwidert, eine Trassenführung vollständig außerhalb des Wohnumfeldpuffers sei nicht umsetzbar. Auch geringe Abstandsvergrößerungen seien nicht vorzugswürdig, weil Mast Nr. 3156 hierdurch in der Konstruktion massiver werden würde und mehr Flächen in Anspruch nehmen würde. Die Voraussetzungen einer Erdverkabelung lägen mangels eines technisch und wirtschaftlich effizienten Erdverkabelungsabschnitts nicht vor (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG). Es gebe zudem keine gesetzlich festgelegten Mindestabstände zwischen einer Freileitung und einem gewerblichen Betrieb. Eine Gefährdung der Biogasanlage sei ausgeschlossen. Grundeigentümer dürften nicht auf einen unveränderten Fortbestand der Lagegunst

vertrauen. Durch direkte Flächeninanspruchnahmen bedingte Ertragsminderungen und Nutzungsausfälle würden entschädigt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Zur Nichteinhaltung des 200 m-Abstands im Außenbereich gemäß LROP 2022 wird auf die Ausführungen zur Raumverträglichkeit unter Ziffer 2.2.3.3.2.1.8 verwiesen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist insbesondere aufgrund der zu erwartenden Entlastung westlich des Wohngebäudes durch den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) trotz der Unterschreitung des 200 m-Abstandes um 29 m der gleichwertige Wohnumfeldschutz gewährleistet. Hinzu kommt, dass die Sichtbeziehung zwischen Wohngebäude und Neubauleitung eingeschränkt ist. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich des Einwenders erweist sich im Rahmen der Abwägung auch als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4). Eine vollständige Einhaltung des 200 m-Abstands ist nicht möglich, ohne einzuhaltende Mindestabstände zur parallel verlaufenden 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) zu unterschreiten. Eine kleinräumige Verschiebung von Mast Nr. 3158 in östliche Richtung, um die Abstände zu dem Wohngebäude des Einwenders zu optimieren, ist abzulehnen. Sie ist für das Wohnumfeld nicht mit wahrnehmbaren Vorteilen verbunden. Mast Nr. 3158 müsste als massiverer Masttyp errichtet werden und würde visuell stärker auf das Wohnumfeld sowie das Landschaftsbild einwirken. Zudem würden sich die Flächeninanspruchnahmen erhöhen. Eine Ausführung als Erdkabel erweist sich ebenfalls nicht als vorzugswürdig, um die die geringe Abstandsunterschreitung zu dem Wohngebäude vollständig zu vermeiden (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4).

Soweit der Einwender eine Unterschreitung des Mindestabstandes zur Biogasanlage rügt, stellt die Planfeststellungsbehörde fest: Der 200 m-Abstand im Außenbereich gemäß LROP 2022 bezieht sich nicht auf Biogasanlagen, sondern auf Wohngebäude. Nach Nr. 2.5.2 der Technischen Regel für Anlagensicherheit „Sicherheitstechnische Anforderungen an Biogasanlagen“ (TRAS 120) sollen gasbeaufschlagte Anlagenteile der Biogasanalage zu oberirdisch verlaufenen Hochspannungsleitungen (Freileitungen) einen Schutzabstand entsprechend der Breite des Schutzstreifens der Leitungstrasse einhalten, wobei der Schutzabstand mindestens einer Masthöhe entsprechen muss. Diese technische Regel gilt zwar nicht unmittelbar für die Errichtung von Hochspannungsfreileitungen in der Nähe von Biogasanlagen, sondern nur im umgekehrten Fall. Gleichwohl lassen sich Sicherheitsbedenken der Sache nach jedenfalls ausschließen, wenn die Anforderungen der TRAS 120 gewahrt sind. Durch die planfestgestellte Lage der Masten Nr. 3156 und Nr. 3157 wird der Schutzabstand im Sinne der TRAS 120 zur Biogasanlage eingehalten. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht daher insoweit kein gesonderter Regelungsbedarf. Soweit der Einwender die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten fordert, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden (siehe dazu oben unter Ziffer 2.2.3.4.3 und Anlage 11).

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde führen die planfestgestellten Maßnahmen nicht zu einer Existenzgefährdung (siehe dazu auch oben Ziffer 2.2.3.10.4). Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die

Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Hierzu wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Der Einwender trägt auch nicht näher vor, woraus sich eine Existenzgefährdung ergeben könnte. Er verweist lediglich unkonkret darauf, dass eine Erweiterung seines Betriebes zukünftig nicht mehr möglich sein werde, die Erweiterung jedoch vermutlich auf einer sich verändernden wirtschaftlichen Gesamtsituation von existenzieller Bedeutung sein werde. Eine Veranlassung zu näheren Prüfungen kann die Planfeststellungsbehörde vor diesem Hintergrund nicht erkennen.

2.4.3.3 E05 und E06

Die Einwender wenden sich als Anwohner gegen die Nutzung der Straße Hohe Lüchte als Zuwegung. Die Straße sei für die Belastung insbesondere durch Schwerlastverkehr nicht ausgelegt, die Randstreifen seien nicht befestigt und die Kurven sehr eng. Die Baustellen seien über die Bundesstraße 6 und die breitere Windhorster Straße mit tauglicherem Belag zu erreichen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass aufgrund der Länge der Zuwegung über die Windhorster Straße für einen Ringverkehr die zusätzliche Zuwegung über die Straße Hohe Lüchte geplant worden sei. Für die Nutzung werde die Straße temporär ausgebaut. Entstandene Schäden würden nach Beendigung der Baumaßnahme beseitigt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die Vorhabenträgerin hat plausibel dargelegt, dass auch die Straße Hohe Lüchte für eine sachgerechte Bewältigung des Baustellenverkehrs erforderlich ist. Der dadurch erforderliche, ohnehin nur temporäre, Zugriff auf die Flächen der Einwender ist im öffentlichen Interesse hinzunehmen. Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme zurückzubauen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3). Eventuelle Schäden an Straßen und Wegen durch Schwerlastverkehr werden nach Fertigstellung der Baumaßnahme nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger durch die Vorhabenträgerin und auf deren Kosten behoben (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2). Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist den Anliegen der Einwender damit ausreichend Rechnung getragen.

2.4.3.4 E07

Der Einwender trägt vor, der Beregnungsbrunnen in unmittelbarer Nähe des Mastes Nr. 3102 und die Beregnungsfähigkeit des Grundstücks dürften nicht beeinträchtigt werden. Der Gehölzstreifen an der Nordseite des Flurstücks Nr. 18 werde überspannt. Die Beeinträchtigung sei auszuschließen oder zu entschädigen. Weiter wendet sich der Einwender gegen den Standort des Mastes Nr. 3104. Der Standort sei auf vier verschiedenen Flurstücken vorgesehen. Er fordert zur vereinfachten Eintragung der Grunddienstbarkeiten und Bewirtschaftung der Grundstücke eine Verschiebung des Mastes auf das nordöstlichste der vier Flurstücke. Weiter fordert er eine Verschiebung der Zuwegung zu Mast Nr. 3104 nach Süden an die Schlag-/Bewirtschaftungsgrenze.

Die Vorhabenträgerin erwidert, eine Beeinträchtigung des Beregnungsbrunnens sei ausgeschlossen. Das Fundament des Mastes Nr. 3102 halte einen Abstand von 19 m zum Brunnen ein. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht insoweit im Rahmen der Planfeststellung kein gesonderter Regelungsbedarf.

Die Vorhabenträgerin erwidert weiter, im Schutzbereich der Leitung sei eine Wuchshöhenbeschränkung für den Gehölzstreifen aus Gründen der Betriebssicherheit erforderlich. Hierfür sei eine Entschädigung vorgesehen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Inanspruchnahme von Gehölzen und Flächen in die Abwägung eingestellt (siehe hierzu auch Ziffern 2.2.3.6 und 2.2.3.10). Im Rahmen der Planfeststellung besteht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein gesonderter Regelungsbedarf. Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Hierzu wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

Soweit der Einwender eine Verschiebung des Mastes Nr. 3104 in nordöstliche Richtung fordert, steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insbesondere der Wohnumfeldschutz entgegen. Mast Nr. 3104 hält einen Abstand von 205 m zu dem nächstgelegenen Wohngebäude im Osten ein (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.1.1). Eine Verschiebung in Richtung Nordosten würde das Wohnumfeld durch einen weiteren visuell störenden Mast im 200 m-Abstand zu dem Wohngebäude zusätzlich belasten und ist vor diesem Hintergrund nicht vorzugswürdig. Auch kann mit einer Verschiebung keine Inanspruchnahme mehrerer Flurstücke verhindert werden. Unabhängig davon ist die Vermeidung einer Inanspruchnahme mehrerer Flurstücke für sich genommen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch kein Belang, dem in der Abwägung mehr als ein unerhebliches Gewicht zukommen kann. Der Verschiebung der Zuwegung stehen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde naturschutzfachliche Belange entgegen, da mit der Verschiebung an die Schlaggrenze mehr Gehölze beeinträchtigt würden (vgl. Anlage 12.5, Karte 5, Blatt 2).

Soweit der Einwender den Ausschluss einer Beeinträchtigung der Beregnungsfähigkeit seines Schlages fordert, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Beregnungsfähigkeit mit Ausnahme der Bereiche der Maststandorte nicht beeinträchtigt wird. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden im Bereich der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) beträgt im Regelfall 12 m, sodass ein Unterfahren der Freileitung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Geräten zu Beregnungszwecken mit einer Höhe von bis zu 8 m möglich ist. Die Beeinträchtigung in den Bereichen der Maststandorte ist nach Abwägung aller Belange im öffentlichen Interesse hinzunehmen.

2.4.3.5 E08

Der Einwender wendet sich gegen den Standort des Mastes Nr. 3133 auf seinem Grundstück, da die Bewirtschaftung seiner Flächen erschwert werde. Entschädigungen könnten den Verlust der ackerbaulichen Bewirtschaftung nicht ausgleichen. Im Rahmen der Online-Konsultation fordert er die Zurverfügungstellung einer Alternativ-Fläche oder die Entschädigung der Verkehrswertdifferenz vom Ackerland zum extensiven Grünland, die er mit 5-7 €/m² angibt. Soweit der Einwender zuvor vorgetragen hat, eine Entschädigung könne den Verlust nicht ausgleichen, sieht die Planfeststellungsbehörde den ursprünglichen Vortrag

vor diesem Hintergrund als überholt an. Unabhängig davon ist aber der Verlust der ackerbaulichen Bewirtschaftung, auch soweit er nicht durch eine Entschädigung ausgeglichen werden kann, im öffentlichen Interesse hinzunehmen (siehe dazu auch unten; vgl. ferner Ziffer 2.2.3.10.3).

Die Vorhabenträgerin teilt mit, sie habe die Verschiebung des Mastes Nr. 3133 geprüft. Die Verschiebung hätte zur Folge, dass die benachbarten Masten entweder als massivere Winkelabspannmasten errichtet oder die Abschnitte verschoben werden müssten und komme im Ergebnis nicht in Betracht.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Der von dem Einwender geforderten Verschiebung stehen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insbesondere der Wohnumfeldschutz, die Beeinträchtigung der Landschaft und Belange des Naturschutzes entgegen. Die Verschiebung hätte außerdem eine größere Flächeninanspruchnahme zur Folge. Insbesondere ist zu dem von einer notwendigen Folgeänderung betroffenen Mast Nr. 3132 festzustellen, dass dieser bereits in einem Wohnumfeldpuffer positioniert ist (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1.5). Die Änderung dieses Mastes zu einem (massiveren) Winkelabspannmast würde die Betroffenheit innerhalb des Wohnumfeldpuffers erhöhen. Eine Verschiebung hätte (je nach Positionierung) eine stärkere Betroffenheit von Gehölzen oder eine Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotops sowie von Höhlenbäumen oder eines Waldbestands zur Folge.

Auch die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht derart betroffen sind, dass eine andere Trassenführung gerechtfertigt wäre (siehe dazu Ziffer 2.2.3.10). Soweit der Einwender die Erschwerung der Bewirtschaftung rügt und die Zurverfügungstellung einer Tauschfläche bzw. alternativ eine Entschädigung fordert, wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Höhe etwaiger Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

2.4.3.6 E09

Der Einwender wendet sich gegen die Überspannung seines Grundstücks in der Nähe zu seinem Wohnhaus. Die Einhaltung der Grenzwerte sei nicht nachgewiesen. Er befürchtet eine Gesundheitsgefährdung, da bereits eine Trasse in einer Entfernung von ca. 70 m vom Wohnhaus verlaufe. Die Emissionen würden durch die hinzukommende Leitung verstärkt.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die geplante Neubauleitung verlaufe in einem Abstand von 187 m. Der 200 m-Wohnumfeldpuffer werde nur geringfügig unterschritten. Aufgrund der Vorbelastung, der zu erwartenden Entlastung durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und der geringen Unterschreitung des 200 m-Abstands bei einem nicht im direkten Sichtbereich des Wohngebäudes liegenden Leitungsverlauf sei ein gleichwertiger, vorsorgender Wohnumfeldschutz gewährleistet. Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Zur Nichteinhaltung des 200 m-Abstands im Außenbereich gemäß LROP 2022 wird auf die Ausführungen zur

Raumverträglichkeit unter Ziffer 2.2.3.3.2.1.8 verwiesen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist insbesondere aufgrund der zu erwartenden Entlastung des Wohnumfelds in Richtung Westen durch den Rückbau der 220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) und der geringfügigen Unterschreitung des 200 m-Abstandes der gleichwertige Wohnumfeldschutz gewährleistet. Hinzu kommt, dass der Leitungsverlauf nicht im direkten Sichtbereich des Wohngebäudes liegt. Die planfestgestellte Trassenführung im Bereich des Einwenders erweist sich im Rahmen der Abwägung auch als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.3.1.4).

Soweit der Einwender eine Gesundheitsgefährdung befürchtet, ist festzustellen, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV und die Richtwerte der TA Lärm selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu oben Ziffern 2.2.3.4.3.1.1 und 2.2.3.4.3.2). Bei den Berechnungen der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte wurden gemäß § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV die bereits vorhandenen Leitungen berücksichtigt. Aufgrund der deutlichen Unterschreitung des Immissionsrichtwerts der TA Lärm um mehr als 6 dB(A) ist der von der Neubauleitung verursachte Immissionsbeitrag gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als nicht relevant anzusehen (siehe Anlage 11, Kap. 4.4.2 und Anlage 11, Anhang 1). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit für das Grundstück des Einwenders belastbar ausgeschlossen werden.

2.4.3.7 E10

Der Einwender wendet sich gegen die Zuwegung zu Mast Nr. 3117 und den Standort des Mastes Nr. 3117 auf seinem Grundstück. Der geplante Verlauf der Zuwegung würde das Flurstück diagonal an einer vernässten Stelle durchschneiden. Zwischen dem Mast und der Grundstücksgrenze entstehe eine unwirtschaftliche Restfläche. Der Einwender fordert eine Verschiebung des Mastes oder eine Entschädigung.

Die Vorhabenträgerin hat eine Verlegung der Zuwegung geprüft. Diese sei aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Baumreihe, Einzelbäume, Grabenüberfahrt) allenfalls eingeschränkt und nur mit einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme für sog. Schleppkurven möglich. Die temporäre Zuwegung werde außerdem so hergestellt, dass die Auswirkungen auf den Boden möglichst gering ausfallen. Der Verschiebung des Mastes Nr. 3117 stehe die östlich verlaufende Bestandsleitung entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde werden die Interessen des Einwenders hinreichend gewahrt. Die Vorhabenträgerin hat überzeugend dargelegt, dass eine Verschiebung der Zuwegung nicht ohne Inkaufnahme anderer Nachteile möglich ist. Gerade angesichts der nur temporären Inanspruchnahme hält die Planfeststellungsbehörde es nicht für geboten, solche anderen Nachteile hinzunehmen. Es bleibt zudem möglich, im Zuge der Ausführungsplanung im Einvernehmen zwischen Vorhabenträgerin und Einwender eine Optimierung der Zuwegung vorzunehmen, sofern dies unter Berücksichtigung der konkret vorgesehenen Baulogistik möglich sein sollte. Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, eine solche Optimierung zu prüfen. Den Interessen des Einwenders dienen in diesem Zusammenhang auch die folgenden

Maßnahmen und Vorgaben: Die Vorhabenträgerin ist gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.1 verpflichtet, bei allen Arbeiten Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden. Gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3 ist sie außerdem verpflichtet, eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Diese umfasst auch bauvorbereitende Maßnahmen wie z. B. die Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3.2 und Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V4). Die Vorhabenträgerin hat sich außerdem rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern über die Wegenutzung zu bemühen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3). Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme zurückzubauen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.3).

Verschiebung des Masts Nr. 3117 kommt wegen der östlich verlaufenden Bestandsleitung nicht in Betracht. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Hierzu wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen.

2.4.3.8 E11

Der Einwender wendet sich gegen den Standort der Masten Nr. 3152 und Nr. 3153 auf seinem Grundstück. Die genaue Lage der Masten sei den ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht zu entnehmen. Bei Mast Nr. 3152 befinde sich ein Teich, zu dem vom Mastfuß ein Mindestabstand von 40 m einzuhalten sei. Es sei zu prüfen, ob entsprechend neuer Bestimmungen ein größerer Abstand einzuhalten sei. Zwischen den Masten Nr. 3152 und Nr. 3153 werde ein Windschutz bestehend aus Eichenbäumen zerstört. Der Einwender fordert eine Verschiebung des Mastes Nr. 3153 um ca. 28 m in östliche Richtung, um die Zerstörung einer Mischwaldfläche zu vermeiden und die Standfestigkeit des übrigen Bestandes zu wahren. Durch die Verschiebung beider Masten könne Mast Nr. 3153 statt als Winkelabspannmast als Tragmast ausgeführt werden. Weiter befürchtet der Einwender die Beeinträchtigung der Beweidung auf der Grünlandfläche zwischen den Masten Nr. 3153 und Nr. 3154 durch Gefährdungen, die durch Berührungsspannungen zwischen der Freileitung und der die Weidefläche abgrenzenden Elektrozaunanlage entstehen. Er fordert Beeinträchtigungsberechnungen und Maßnahmen zur Reduzierung der Gefährdungen.

Die Vorhabenträgerin erwidert, bei dem Mast Nr. 3152 betrage der Abstand zwischen dem Eckstiel und dem Teich bzw. der Böschungsoberkante 40 m. Um den Waldeingriff so gering wie möglich zu halten, würden die Masten als Tonnenmasten ausgeführt. Eine Verschiebung der Masten würde den Gehölzeingriff auf eine Baumgruppe am Bockhoper Weg 2 verlagern. Für eine Untersuchung der Gefährdungen durch die Berührungsspannungen bat die Vorhabenträgerin um Angaben zum Standort, Material und Aufbau der Zaunanlage. Die Vorhabenträgerin sagte zu, mit dem Einwender bezüglich eines Ortstermins Kontakt aufzunehmen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Die Koordinaten der Standorte der Masten sind der Anlage 10.2.1 der Planunterlagen zu entnehmen. Eine Verschiebung der Masten lehnt die Planfeststellungsbehörde ab. Der von dem Einwender geforderte Abstand

von 40 m zwischen dem Eckstiel und dem Teich wird eingehalten. Eine rechtliche Vorgabe zur Wahrung eines noch größeren Abstandes existiert nicht. Die Inanspruchnahme von Gehölzen wurde umfassend geprüft und in die Abwägung eingestellt (siehe dazu unter anderem Ziffer 2.2.3.5, 2.2.3.6 und 2.2.3.17.3.4). Eine Verschiebung in östliche Richtung hätte einen Eingriff in Biotope von mittlerer und hoher Bedeutung zur Folge (siehe Anlage 12, Karte 5, Blatt 6). Auch bei einer Verschiebung in östliche Richtung kann zudem ein Eingriff in den vom Einwender angesprochenen Windschutz nicht vollständig vermieden werden. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 3153 hätte die Änderung der benachbarten Masten zu Winkelabspannmasten zur Folge, was sich allenfalls durch weitere Folgeänderungen vermeiden ließe, die ihrerseits wiederum neue Probleme aufwerfen würden. Die Errichtung als Winkelabspannmast wäre teurer sowie ressourcenintensiver und hätte zudem stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es nicht angezeigt, diese Nachteile hinzunehmen. Hinsichtlich der vom Einwender befürchteten Gefährdungen durch die Berührungsspannungen wurde der Vorhabenträgerin vom Einwender mitgeteilt, dass sich auf der Fläche keine Zaunanlage mehr befinde. Daher kann die Planfeststellungsbehörde eine Veranlassung zu näheren Prüfungen vor diesem Hintergrund nicht erkennen.

2.4.3.9 E12

Der Einwender bewirtschaftet vier Grundstücke, die teilweise in seinem Eigentum stehen. Das Vorhaben nimmt die Flächen zum Teil temporär, zum Teil dauerhaft in Anspruch. Die Fläche, auf der sich Mast Nr. 3134 befindet, wird erstmalig in Anspruch genommen. Mast Nr. 3135 befindet sich auf einer Fläche, die – an etwas anderer Position – bereits von der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) in Anspruch genommen wird. Ein bauzeitliches Provisorium verläuft über drei der vom Einwender bewirtschafteten Flächen.

Der Einwender wendet sich gegen die Inanspruchnahme seiner Flächen für die Standorte der Masten Nr. 3134 nebst Zuwegung und Nr. 3135 sowie gegen den Verlauf des bauzeitlichen Provisoriums. Insbesondere fordert er eine Verschiebung des Masts Nr. 3134 nebst Zuwegung. Der Mast Nr. 3134 werde in der Mitte des Flurstücks errichtet. Der Einwender befürchtet Bewirtschaftungserschwernisse und Ertragseinbußen. Er fordert eine Verschiebung in Richtung des vorhandenen Weges, was auch eine vorteilhaftere Zuwegung über das Flurstück 8 der Flur 27, Gemarkung Wietzen, erlaube. Da nicht klar sei, wann die Baumaßnahmen für das Provisorium, den Rückbau der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) sowie den Neubau der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) beginnen und ob die Flächen zu dem Zeitpunkt des Baubeginns bereits bestellt sind, bestehe insbesondere die Gefahr eines Null-Ertrags und der Durchbrechung der Fruchtfolge. Das Vorhaben führe zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung, die durch eine Entschädigung nicht angemessen auszugleichen sei. Der Einwender trägt zudem vor, die Planungen für die Erhöhung der vorhandenen 380-kV-Leitung hätten bereits begonnen und seien als weitere Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Der Einwender fordert die Zurverfügungstellung von Ersatzflächen in der Nähe seines Betriebs.

Die Vorhabenträgerin hat die Verschiebung des Mastes Nr. 3134 geprüft. Eine Verschiebung des Mastes habe zur Folge, dass der Mast als massiverer Abspannmast errichtet werden müsste. Die Vorhabenträgerin erwidert, dauerhafte Zuwegungen würden keine Beeinträchtigung der Flächenbewirtschaftung darstellen, da es sich nicht um einen ausgebauten Weg handele, sondern lediglich um ein im Grundbuch eingetragenes Recht. Bewirtschaftungsausfälle und -erschwernisse würden entschädigt. Um eine Abstimmung vor Beginn der Baumaßnahmen mit dem Einwender werde sich bemüht. Die Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Flächen würden auf ein Minimum reduziert und auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter werde Rücksicht genommen. Eine Betroffenheit des Einwenders durch einen (künftigen) Ersatzneubau der bestehenden 380-kV-Leitung sei noch nicht absehbar. Sämtliche von der Vorhabenträgerin erworbene Flächen würden für gesetzlich vorgeschriebene naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Eine Zurverfügungstellung von Ersatzflächen sei daher nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 3134 und eine Verlegung der Zuwegung sowie des Provisoriums werden abgelehnt. Die von dem Einwender geforderte Verschiebung des Mastes ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht geboten. Zwar könnte die Belastung des Einwenders in gewissem Umfang reduziert werden. Dem stünden aber nicht zu vernachlässigende Nachteile entgegen. Eine Verschiebung nach Westen würde die Errichtung eines Winkelabspannmastes erfordern, was teurer sowie ressourcenintensiver wäre und zudem stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild hätte. Eine Verschiebung des Mastes in nördliche Richtung ist nach den überzeugenden Angaben der Vorhabenträgerin technisch aufgrund der damit einhergehenden Verlängerung der Spannfeldlänge nicht möglich. Auf eine technische Unmöglichkeit im engeren Sinne kommt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht zwingend an, da die Verlängerung der Spannfeldlänge jedenfalls in einen technischen Grenzbereich reichen würde, was aus Gründen der Sicherheit und Verlässlichkeit zu vermeiden ist. Eine Verschiebung würde daher die Errichtung eines zusätzlichen Mastes erfordern, der zusätzliche Betroffenheiten zur Folge hätte. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es nicht angezeigt, diese Nachteile hinzunehmen, um der Forderung des Einwenders nach einer Verschiebung des Mastes nachzukommen. Großräumig ist der Trassenverlauf der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) im Bereich der Masten Nr. 3134 und Nr. 3135 erforderlich, um eine Querung des geschützten Innenbereichs von Wietzen zu vermeiden (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2). Die Belange der Landwirtschaft stehen dem Vorhaben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Die Planfeststellungsbehörde verkennt nicht, dass einzelne Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind oder für die provisorische Leitung in Anspruch genommen werden, teils der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch vorübergehende Grundstücksinanspruchnahmen jedoch unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar (siehe Ziffer 2.2.3.10.1). Soweit der Einwender die Erschwerung der Bewirtschaftung rügt und einen Ertragsausfall befürchtet, wird auf die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.3 verwiesen. Nach dieser sind während der Durchführung der Baumaßnahmen

Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Außerdem sind die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Soweit der Einwender eine Beeinträchtigung durch die Planungen bezüglich einer weiteren 380-kV-Bestandsleitung befürchtet, ist festzustellen, dass diese nicht Teil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind und etwaige Beeinträchtigungen in dem dafür durchzuführenden Zulassungsverfahren zu beurteilen sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht derart betroffen sind, dass eine andere Trassenführung gerechtfertigt wäre (siehe dazu Ziffer 2.2.3.10). Sowohl die Flächeninanspruchnahmen als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Hinsichtlich der Forderung des Einwenders nach einer Zurverfügungstellung von Ersatzflächen wird ebenfalls auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Die Höhe etwaiger Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

2.4.3.10 E13

Der Einwender wendet sich gegen den Standort des Mastes Nr. 3166 auf seinem Grundstück. Die Bewirtschaftung werde erschwert. Er fordert die Verschiebung des Mastes um 40 m nach Nordwesten auf das in seinem Eigentum stehende benachbarte Flurstück, wobei der 200 m-Abstand zum nächstgelegenen Wohngebäude eingehalten werden könne.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die vorgeschlagene Verschiebung sei nicht umsetzbar. Der vorgeschlagene Standort befinde sich in einem Flächendreieck zwischen dem Gewässer Peeksriede, einem Wohnumfeldpuffer und einem Feldweg, das für eine Positionierung des Mastes zu klein sei. Die Verschiebung hätte außerdem die Verlegung diverser Leitungen, die sich im Feldweg befinden, sowie die Änderung der Masten Nr. 3166 und Nr. 3167 zu Winkelabspannmasten zur Folge.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 3166 wird abgelehnt. Der Verschiebung stehen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insbesondere der Wohnumfeldschutz (siehe Anlage 12.5, Karte 1, Blatt 4) und naturschutzfachliche Belange entgegen. Es käme zu einer Unterschreitung des Wohnumfeldpuffers des Gebäudes Hesterberger Straße 30. Soweit der Einwender dies anders beurteilt, beruht dies darauf, dass er in rechtlich unzulässiger Weise allein den Mittelpunkt des Mastes in den Blick nimmt. Eine Verschiebung nach Nordwesten hätte zudem eine stärkere Betroffenheit von Gehölzen der Wertstufe IV zur Folge (siehe Anlage 12.5, Karte 5, Blatt 7). Eine Errichtung der Masten Nr. 3166 und Nr. 3167 als Winkelabspannmasten hätte zudem eine stärkere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge. Außerdem würde sie zu einer größeren Flächeninanspruchnahme führen. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft nicht derart betroffen sind, dass eine andere Trassenführung erforderlich

wäre (siehe dazu auch Ziffer 2.2.3.10). Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3).

2.4.3.11 E14

Die Einwenderin, eine Jagdgenossenschaft, fordert eine Erdverkabelung für das Vorhaben. Die Strommasten würden eine Gefahr für das Wild, insbesondere Wildvögel, sowie für den Einsatz von Drohnen zur Vermeidung von Wildunfällen bei der Maisernte oder Grasmahd bedeuten. Zudem fordert sie, die Planung so zu ändern, dass möglichst wenig Nutzfläche in Anspruch genommen wird und vorhandene Wege genutzt werden.

Soweit die Einwenderin eine Erdverkabelung fordert, kann dem nicht gefolgt werden. Zwar handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Pilotprojekt im Sinne von § 4 BBPlG und wegen der Leitungsführung innerhalb eines Abstands von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich liegen zum Teil auch Auslösekriterien nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG vor, unter denen eine Verlegung als Erdkabel in Betracht gezogen werden kann. Die Antragstellerin hat gleichwohl auch in diesen Bereichen keine Erdverkabelung vorgesehen und die Planfeststellungsbehörde sieht ebenfalls keinen Anlass, hier die Verlegung eines Erdkabels anstelle der Freileitung zu verlangen. Die Vorteile, die sich damit erzielen ließen, stünden nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 und 2.2.3.17.2.2). Die Strommasten stellen keine Gefahr für Wildvögel dar, die die jagdlichen Belange unverhältnismäßig beeinträchtigen. Soweit erforderlich werden an den Leiterseilen Vogelschutzmarkierungen angebracht (Anlage 12.2, Maßnahme V12), sodass es zu keiner signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für die besonders geschützten Vogelarten kommt. Ein weitergehender Schutz des Federwilds ist nicht erforderlich. Durch das Vorhaben wird der Einsatz von Drohnen nicht unzulässig oder unzumutbar beschränkt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Stromleitung im Rahmen der allgemeinen Betriebsgefahr der Nutzung einer Drohne zu berücksichtigen ist. Soweit sich daraus Einschränkungen ergeben sollten, sind diese hinzunehmen.

Bei der Planung wurde soweit möglich die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen berücksichtigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.10), verbleibende Einschränkungen sind hinzunehmen. Gleiches gilt für die Nutzung des vorhandenen Wegenetzes.

2.4.3.12 E15 und E16

Einwenderin E15 ist Eigentümerin von Flächen, die von Einwender E12 bewirtschaftet werden. Einwender E16 soll als Betriebsnachfolger den Familienbetrieb weiterführen. Die Einwender tragen mit nahezu wortgleichen Ausführungen dieselben Punkte vor, die Einwender E12 vorträgt. Insbesondere wenden sie sich auch gegen den Standort des Mastes Nr. 3134. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.3.9 verwiesen. In der Online-Konsultation trägt die Einwenderin E15 vor, die Errichtung des Mastes Nr. 3134 als Winkelabspannmast auf dem Flurstück 8, das im Eigentum der Vorhabenträgerin stehe, sei zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung des Mastes Nr. 3134 auf das vorgeschlagene Flurstück geprüft und im Ergebnis abgelehnt. Nach Auskunft der Vorhabenträgerin haben die Einwender zwischenzeitlich der Flächeninanspruchnahme zugestimmt und die entsprechenden Entschädigungsunterlagen unterzeichnet.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Argumentation der Vorhabenträgerin dennoch nachvollzogen und lehnt die geforderte Verschiebung des Mastes Nr. 3134 ab. Die Einschätzung der Vorhabenträgerin, eine Verschiebung nach Westen führe zu einer Inanspruchnahme eines gesetzlich geschützten Biotops nahe des Mastes Nr. 3133, erschließt sich der Planfeststellungsbehörde zwar nicht. Dennoch überwiegen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis die gegen die Verschiebung sprechenden Belange: Eine Verschiebung nach Westen würde die Errichtung eines Winkelabspannmastes erfordern, was teurer sowie ressourcenintensiver wäre und zudem stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild hätte. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es nicht angezeigt, diese Nachteile hinzunehmen, um dem Anliegen der Einwender nachzukommen. Auch eine Verschiebung des Mastes in nördliche Richtung ist nach den überzeugenden Angaben der Vorhabenträgerin technisch aufgrund der damit einhergehenden Verlängerung der Spannfeldlänge nicht möglich. Auf eine technische Unmöglichkeit im engeren Sinne kommt es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht zwingend an, da die Verlängerung der Spannfeldlänge jedenfalls in einen technischen Grenzbereich reichen würde, was aus Gründen der Sicherheit und Verlässlichkeit zu vermeiden ist. Die Verschiebung würde daher die Errichtung eines zusätzlichen Mastes erfordern, der zusätzliche Betroffenheiten zur Folge hätte. Auch insoweit ist es zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt, diese Nachteile hinzunehmen, um die von den Einwendern angestrebte Verschiebung umzusetzen.

Darüber hinaus tragen die Einwender vor, der Grundstückswert und der Pachtwert aller Flächen werde gemindert. Für die Errichtung von Hochspannungsleitungen würden lediglich Entschädigungen gezahlt. Gewinnerzielung oder -beteiligungen seien ausgeschlossen, da Betriebserweiterungen oder Weiterentwicklungen durch die Leitungen ausgeschlossen seien. Die Vorhabenträgerin erwidert, die Leitung halte zum Anwesen der Einwenderin E15 einen Abstand von mehr als 200 m ein. Ein Ausschluss einer etwaigen Betriebserweiterung durch das Vorhaben sei nicht ersichtlich. Im Rahmen der Online-Konsultation trägt die Einwenderin vor, dass die Trasse trotz Einhaltung des 200 m-Mindestabstandes zum Wohnhaus über die gesamte arrondierte Fläche des Hofs führe und daher der Bau großer, für einen zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betrieb erforderlicher Anlagen auf der Fläche in Richtung Trasse ausgeschlossen sei. Die daraus resultierenden Nachteile seien bei der Höhe der Entschädigung zu berücksichtigen.

Zum Einwand der Betriebserweiterungen bzw. Weiterentwicklungen stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass Gewinnerwartungen oder Erwerbsmöglichkeiten keinen Eigentumsschutz genießen.[185] Art. 14 Abs. 1 GG schützt den konkreten Bestand an vermögenswerten Gütern, jedoch nur diejenigen, die dem Grundrechtsträger bereits

[185] Axer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 54. Edition, Stand: 15. November 2022, Art. 14 Rn. 43; BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2003 – 1 BvR 1712/01, juris, Rn. 61, BVerfGE 108, 370-403; BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 1984 – 1 BvR 35/82, juris, Rn. 77, BVerfGE 68, 193-226, stRspr.

zustehen.[186] Eventuelle Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens eintreten, berühren ebenfalls nicht den Eigentumsschutz.[187] Eine Minderung der Wirtschaftlichkeit ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsmöglichkeiten.[188] Darüber hinaus verweist die Planfeststellungsbehörde auf das Entschädigungsverfahren, da die Höhe einer Entschädigung nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

Soweit die Einwenderin sich gegen die Baugrundhauptuntersuchung wendet und Schäden geltend macht, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass die Hauptgrunduntersuchung eine vorbereitende Maßnahme der Vorhabenträgerin darstellt, die nicht durch den Planfeststellungsbeschluss angeordnet wird. Der Ersatz von entstandenen Schäden ist außerhalb des Planfeststellungsverfahrens mit der Vorhabenträgerin abzuwickeln. Soweit die Einwenderin die Zurverfügungstellung von drei Ersatzflächen in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs fordert, betont sie, dass es bei dem Flächenersatz um Wertersatz statt Geldersatz und nicht um eine mögliche landwirtschaftliche Nutzung gehe. Die Planfeststellungsbehörde verweist auch diesbezüglich auf das Entschädigungsverfahren (siehe hierzu Hinweis unter Ziffer 4.1). Sowohl die Flächeninanspruchnahmen als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Die Höhe etwaiger Entschädigungen ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Soweit die Einwenderin verschiedene einzeln aufgelistete Maßnahmen zur Sicherstellung und Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung fordert, wird ihren Belangen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit den Nebenbestimmungen unter Ziffern 1.1.3.2.6.2 und 1.1.3.2.6.3 ausreichend Rechnung getragen. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen ist eine Abstimmung der Vorhabenträgerin und der bauausführenden Unternehmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern vorgesehen. Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Grundstücke hat ebenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern zu erfolgen. Für den Fall der Nichteinigung der Parteien ist die Hinzuziehung eines vereidigten Sachverständigen vorgesehen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht insoweit im Rahmen der Planfeststellung kein gesonderter Regelungsbedarf. Für die Überwachung und Sicherstellung der mit dem Planfeststellungsbeschluss erlassenen Nebenbestimmungen stehen der Planfeststellungsbehörde insbesondere die Instrumente des

---

[186] BVerfG, Beschluss vom 7. Oktober 2003 – 1 BvR 1712/01, juris, Rn. 61, BVerfGE 108, 370-403; BVerfG, Beschluss vom 31. Oktober 1984 – 1 BvR 35/82, juris, Rn. 77, BVerfGE 68, 193-226, stRspr.
[187] BVerfG, Kammerbeschluss vom 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05, juris, Rn. 20, BVerfGK 10, 208-216, stRspr.
[188] BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325; BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 1975 – 2 BvL 5/74 –, juris, Rn. 68, BVerfGE 38, 348-372; BVerfG, Beschluss vom 19. März 1975 – 1 BvL 20/73 –, juris, Rn. 65, BVerfGE 39, 210-237; stRspr.

Verwaltungsvollstreckungsrechts zur Verfügung, die sie bei Bedarf entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nutzen wird.

2.4.3.13 E17

Der Einwender wendet sich gegen den Standort der Masten Nr. 3121 und Nr. 3122 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und des Mastes Nr. 77 der „Elbe-Lippe Leitung“. Die sog. Elbe-Lippe Leitung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde geht nach Prüfung der Lagepläne davon aus, dass Mast Nr. 77N der mitverlegten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) gemeint ist. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werde erschwert. Der Einwender schlägt vor, beide Masten um 30 m in südliche Richtung zu verschieben. Die Vorhabenträgerin erwidert, die vorgeschlagene Verschiebung der Masten Nr. 3122 und Nr. 77N sei nicht möglich, da sich südlich der Maststandorte ein Graben befinde. Die Standorte der Masten Nr. 3122 und Nr. 77N seien zudem im Gleichschritt angeordnet, um die optische Wirkung zu reduzieren. Eine Verschiebung, die weiterhin den Gleichschritt der Leitung beibehält, den Abstand zum Graben wahrt und einen Eingriff in Gehölze vermeidet, würde nach Angaben der Vorhabenträgerin zu keiner Erleichterung der Bewirtschaftung führen.

Die Planfeststellungsbehörde lehnt eine Verschiebung der Masten Nr. 3121, Nr. 3122 und Nr. 77N nach Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ab. Der Verschiebung der Masten stehen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde insbesondere naturschutzfachliche Belange entgegen. Mast Nr. 3122 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und Mast Nr. 77N der mitverlegten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) sind im Gleichschritt nebeneinander angeordnet, damit beide Leitungen mit möglichst geringen Abständen in Parallellage verlaufen und dadurch die optische Wirkung reduziert wird. Um diesen Gleichschritt und die damit erzielten Wirkungen beizubehalten, müssten beide Masten auch bei einer Verschiebung weiterhin nebeneinander stehen. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 77N um die vorgeschlagenen 30 m nach Süden hätte einen naturschutzfachlich nachteiligen Eingriff in die Bäume im Umfeld des Grabens auf der Flurstücksgrenze zur Folge. Zur Vermeidung dieses Eingriffs wäre eine Verschiebung des Mastes Nr. 77N um 67 m erforderlich, was zur Beibehaltung des Gleichschritts auch eine ähnliche Verschiebung des Masts Nr. 3122 und in der Folge ein Bewirtschaftungserschwernis auf der südlichen Grabenseite nach sich zöge. Eine Verschiebung des Mastes Nr. 3121 hätte die Änderung zu einem Winkelabspannmast und einen größeren Eingriff in den Waldbestand zur Folge. Die Errichtung als Winkelabspannmast wäre teurer sowie ressourcenintensiver und hätte zudem stärkere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist es nicht angezeigt, diese Nachteile hinzunehmen.

Soweit der Einwender die Vermeidung von Bodenverdichtungen, die Beseitigung des ausgehobenen Bodens und die restlose Entsorgung der Betonfundamente und Baustraßen fordert, wird den Interessen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bereits durch Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen. Die Vorhabenträgerin ist gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.3.1 verpflichtet, bei allen Arbeiten

Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden. Gemäß Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3 ist sie außerdem verpflichtet, eine bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Diese umfasst auch Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -verminderung betreffend den Bodenschutz (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3.2 und Anlage 12.2, Kap. 1.1, Maßnahme V4). Die Vorhabenträgerin ist weiter verpflichtet, die Fundamente der zurückzubauenden Masten auf eine Tiefe von mindestens 1,40 m unter Geländeoberkante zu entfernen (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7). Die verbleibenden restlichen Fundamentteile stellen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine Beeinträchtigung für die Landwirtschaft mehr da. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6.7 ist sichergestellt, dass in Fällen, in denen die verbleibenden Fundamente nachweislich zu einer Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung des Grundstückes führen, ein weitergehender Rückbau auf Kosten der Vorhabenträgerin erfolgt. Eine weitergehende Pflicht zum Rückbau erkennt die Planfeststellungsbehörde nicht bzw. hält sie nicht für erforderlich.

Soweit der Einwender Entschädigungen fordert, wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen. Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (siehe Ziffern 2.2.3.10.1 und 2.2.3.10.3). Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Soweit der Einwender einen Ertragsrückgang aufgrund von Strahlenbelastung befürchtet, ist festzustellen, dass die auch für Pflanzen maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV stets eingehalten werden (siehe Ziffern 2.2.3.4.3.1.1.1 und 2.2.3.4.3.1.4).

2.4.3.14 E18

Der Einwender ist Eigentümer des Geländes der ehemaligen Landesreitschule Hoya, das im nördlichen Bereich des Trassenabschnitts liegt. Er betreibt dort nach eigenen Angaben eine Reitschule mit Landwirtschaft im Nebenbetrieb. Zudem sei ein Wohnhaus vorhanden, das aus zwei Wohnungen bestehe und von vier Personen bewohnt werde. Darüber hinaus wohne ein Mitarbeiter des Betriebs ebenfalls auf dem Gelände in dem ehemaligen Internatstrakt. Der Einwender sieht sich durch die Trassenführung beeinträchtigt. Insoweit wendet er sich der Sache nach insbesondere gegen befürchtete Beeinträchtigungen des (Wohn-)Umfeldes, Belastungen durch Immissionen sowie damit verbundene Auswirkungen auf die Pferdehaltung und den wirtschaftlichen Betrieb.

Der Einwender beanstandet, die Auswahl der beantragten Trasse im Rahmen der ergänzenden Variantenuntersuchung westlich Hoya (Variante 3) sei aus mehreren Gründen fehlerhaft. Die Planfeststellungsbehörde folgt diesem Einwand nicht. Sie hat den von der Vorhabenträgerin durchgeführten Variantenvergleich nachvollzogen und erachtet Variante 3 als vorzugswürdige Trassenführung für den Raum westlich Hoya. Insbesondere drängt sich keine der anderen geprüften Varianten als eindeutig bessere, weniger konfliktträchtige Variante auf (ausführlich dazu Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.4).

Im Einzelnen trägt der Einwender in diesem Zusammenhang vor, bei der Wahl der Trassenvariante sei fälschlicherweise von einem raumordnerisch einzuhaltenden Abstand zu

seinem Grundstück von 200 m nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 ausgegangen worden. Es sei aufgrund von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und 3 LROP 2022 ein Abstand von 400 m einzuhalten. Zum einen liege das Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der auch dem Wohnen diene. Zum anderen sei die Reitschule eine in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbare Anlage in einem solchen Gebiet. Die Vorhabenträgerin widerspricht diesem Vortrag, insbesondere weil das im Bebauungsplan festgesetzte Gebiet aufgrund der untergeordneten Funktion des Wohnens nicht dem Wohnen diene. Ferner sei eine Reitschule mit Internat in ihrer Sensibilität nicht mit einer Schule oder Kindertagesstätte vergleichbar.

Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde lösen das Leiterwohnhaus und die Reitschule das Abstandserfordernis von 400 m nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und 3 LROP 2022 schon deshalb nicht aus, weil beide im Geltungsbereich eines lediglich einfachen Bebauungsplans liegen, bei dem sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Übrigen nach § 35 BauGB richtet. Ausweislich der Begründung des LROP 2022 findet das Abstandserfordernis von 400 m hingegen nur Anwendung auf Wohngebäude im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans und Wohngebäude innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.[189]

Die Gebäude befinden sich hier im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 „Landesreitschule“ der Stadt Hoya in der Fassung der am 27. April 1983 bekannt gemachten ersten vereinfachten Änderung. Dieser setzt das Gelände als Sondergebiet „Landesreitschule“ fest, enthält aber keine Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche, sodass gemäß § 30 Abs. 3 BauGB kein qualifizierter, sondern ein einfacher Bebauungsplan vorliegt. Die Flächen im Plangebiet sind überdies mangels Bebauungskomplexes als Ausdruck organischer Siedlungsstruktur dem Außenbereich zuzuordnen, weshalb sich die Zulässigkeit von Vorhaben – neben den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplans Nr. 21 – nach § 35 BauGB richtet.

Ein solcher einfacher Bebauungsplan im Außenbereich ist nicht geeignet, das Abstandserfordernis von 400 m gemäß Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und 3 LROP 2022 auszulösen. Neben dem ausdrücklich in der Begründung zum LROP 2022 niedergelegten Willen des Verordnungsgebers folgt insbesondere aus dem Zweck der differenzierten Abstandsregelungen, dass der Abstand von 400 m nur bei qualifizierten Bebauungsplänen oder bei einfachen Bebauungsplänen im Innenbereich anzuwenden ist. Denn die Regelungen zum Wohnumfeldschutz in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 LROP 2022 unterscheiden zwischen schutzwürdigen Nutzungen, bei denen der Abstand 200 m betragen soll, und besonders schutzwürdigen Nutzungen, zu denen ein Abstand von 400 m einzuhalten ist. Schutzwürdig sind grundsätzlich alle Wohngebäude und vergleichbar sensible Nutzungen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022). Besonders schutzwürdig sind diese beiden

[189] Begründung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 7. September 2022, Teil B, Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 und Satz 4, S. 99, 101.

Nutzungsarten dann, wenn sie im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich liegen, und diese Gebiete dem Wohnen dienen (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Sätze 1 und 4 LROP 2022). Die Verdoppelung des einzuhaltenden Abstands zu Wohngebäuden von 200 m auf 400 m zielt maßgeblich auf einen vorsorgenden Schutz des nahen Wohnumfeldes ab. Dieses nahe Wohnumfeld ist bei Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang stärker ausgeprägt und schutzwürdiger als bei Wohngebäuden, die im Außenbereich oder in Gebieten liegen, die nicht dem Wohnen dienen. Dem entspricht es, den 400 m Abstand nicht anzuwenden, wenn es sich um ein Gebäude handelt, dessen Zulässigkeit sich ganz oder teilweise nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilt, was bei einfachen Bebauungsplänen im Außenbereich nach § 30 Abs. 3 BauGB der Fall ist.

Ein geringerer Abstand zu Wohngebäuden im Geltungsbereich von einfachen Bebauungsplänen, wenn sich die Zulässigkeit im Übrigen nach § 35 BauGB richtet, ist dementsprechend auch dadurch gerechtfertigt, dass der Außenbereich grundsätzlich von Wohnbebauung freizuhalten ist. Die Zuordnung des Leiterwohnhauses und der Reitschule zum Außenbereich wird durch den Bebauungsplan Nr. 21 nicht aufgehoben. Denn einfache Bebauungspläne im Sinne des § 30 Abs. 3 BauGB ändern die rechtliche Zuordnung eines Gebiets zum Außenbereich nicht. Sie modifizieren lediglich die Zulässigkeit von Vorhaben, soweit die Festsetzungen reichen. Dementsprechend handelt es sich bei dem Leiterwohnhaus und der Reitschule um Gebäude im Außenbereich, die gegenüber anderen Wohngebäuden im Außenbereich, die unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022 fallen, nicht gesteigert schutzwürdig sind.

Unabhängig davon gilt das Abstandserfordernis von 400 m auch deshalb nicht, weil das mit dem Bebauungsplan Nr. 21 festgesetzte Sondergebiet „Landesreitschule“ entgegen der Auffassung des Einwenders nicht dem Wohnen dient. Bereits die Landesplanerische Feststellung ging davon aus, dass Wohngebäude innerhalb von Sondergebieten nicht den raumordnerischen Abstandsregelungen unterfallen (Anlage 1, Anhang 3.1, Kap. 7.16.3, S. 456). Selbst wenn man entgegen der Einschätzung der Raumordnungsbehörde davon ausgehen sollte, dass ein Sondergebiet überhaupt dem Wohnen dienen kann, wogegen einiges spricht, dient das hier konkret festgesetzte Gebiet nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht dem Wohnen. Aus der Bezeichnung als Sondergebiet „Landesreitschule“ und den Festsetzungen der zulässigen Nutzungen (Reithallen, Stallungen, Internatsgebäude, ein Leiterwohnhaus und Reitplätze) wird die Ausrichtung auf die Hauptnutzung als Landesreitschule deutlich. Die Möglichkeit der ausnahmsweisen Zulassung von baulichen Anlagen wird nur für solche Anlagen eröffnet, die „im erforderlichen direkten Nutzungszusammenhang mit der Landesreitschule stehen“. So führt allein die Tatsache, dass ein Leiterwohnhaus zulässig ist, noch nicht dazu, dass das Gebiet als solches dem Wohnen dient. Denn dadurch wird Wohnnutzung nicht in wesentlichen Teilen, sondern nur untergeordnet im Einzelfall für den (Betriebs-)Leiter der Landesreitschule zugelassen und ist damit mit der Situation von Wohnungen für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Gewerbegebiet vergleichbar. Auch mit dem Internatsgebäude wurde keine allgemein zulässige Wohnnutzung im Sinne der BauNVO festgesetzt. Denn den nach dem mit der Planung verfolgten Konzept war das Internatsgebäude nicht zum dauernden Wohnen geeignet und bestimmt, sondern sollte

lediglich einen ständig wechselnden Personenkreis unterbringen, der an zeitlich begrenzten Lehrgängen teilnimmt.

Anders als der Einwender meint, ist des Weiteren Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 3 LROP 2022 nicht anwendbar, wonach der 400 m-Abstand auch für Anlagen in Gebieten gilt, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind. Denn wie die Vorhabenträgerin nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zutreffend erwidert hat, ist die Reitschule keine vergleichbar sensible Anlage, auch wenn die Reitschule durch die Ausbildung eine gewisse Nähe zu Schulen aufweist. Die Begründung zum LROP 2022 nimmt Anlagen für Sport- und Freizeitzwecke, die von ihren Benutzern nur tagsüber und nicht überwiegend täglich genutzt werden, ausdrücklich aus. Nach den Angaben des Einwenders gebe es bei den Benutzern der Reitschule eine Häufung am Nachmittag nach Schulschluss sowie am Abend. Dies spricht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde für den Sport- und Freizeitzweck der Anlage. Selbst im Falle einer – wie vom Einwender behaupteten – nahezu täglichen und mehrstündigen Nutzung durch einige Pferdebesitzer, liegt die Einordnung als nicht sensible sportliche Anlage näher als eine mit einer Schule oder einem Pflege- oder Kurheim vergleichbare Nutzung. Dies wird bestätigt durch den mit der letzten Änderung des Landesraumordnungsprogramms in Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 3 LROP 2022 neu aufgenommenen klarstellenden Zusatz „allgemeinbildende“ Schulen. Während es im LROP a.F. angesichts des offenen Begriffs „Schule“ sprachlich nicht ausgeschlossen erscheinen konnte, dass eine Landesreitschule umfasst ist, stellt der Zusatz klar, dass derartige Einrichtungen aufgrund der unterschiedlichen Betroffenheit nicht erfasst sein sollen, sondern eine restriktive Auslegung bezweckt ist. Darüber hinaus hat die Vorhabenträgerin überzeugend erwidert, dass die von Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 3 LROP 2022 erfassten Anlagen durch eine besondere Vulnerabilität ihrer Nutzer gekennzeichnet und deshalb schutzwürdiger sind. Diese besondere Vulnerabilität ist bei der Befriedigung eines Hobbys von Tagesgästen einer Reitschule nicht gegeben. Die Internatsnutzung ist mangels dieser besonderen Vulnerabilität ebenfalls nicht mit Kurheimen vergleichbar.

Soweit der Einwender in Bezug auf die aus seiner Sicht fehlerhafte Trassenwahl verschiedene Vorteile einer großräumigen westlichen Umfahrung der Reitschule (Variante 4) gegenüber der beantragten Trasse benennt, unter anderem die Einhaltung der Abstände zu Wohngebäuden und die geringeren Investitionskosten, sind diese Vorteile im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden (vgl. Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.4). Insbesondere hat die Planfeststellungsbehörde die vollständige Einhaltung des 200 m-Abstands im Ausgangspunkt als Vorteil der Variante 4 identifiziert. Auch unter Berücksichtigung aller in Bezug auf das Schutzgut Mensch zu betrachtenden Auswirkungen und insbesondere der von dem Einwender angeführten Aspekte ist Variante 4 nicht vorzugswürdig. Das kleinräumige Verschwenken der Variante 3 von der 220-kV-Bestandstrasse in Richtung Westen führt entgegen der Ansicht des Einwenders nicht dazu, dass diese Variante dem Ziel der vorrangigen Nutzung vorhandener Trassenräume nicht entspricht (vgl. Ziffer 2.2.3.3.1). Jedenfalls sieht Variante 3 nur eine kleinräumige Verschwenkung vor, während Variante 4 fast auf der gesamten Länge durch unvorbelastete Freiräume verläuft.

Der Einwender hält die Auswahl der beantragten Trasse im Rahmen der Abwägung zwischen Variante 3 und Variante 2 auch deshalb für fehlerhaft, weil nicht berücksichtigt worden sei, dass sein Grundstück (Scheibenwiese 2) und das Nachbargrundstück (Auf dem Bruche 1) aufgrund unterschiedlicher Vorbelastung unterschiedlich schutzwürdig seien. Er hält sein Grundstück für erheblich weniger vorbelastet, weshalb seinen Interessen in der Abwägung ein höheres Gewicht zukommen müsse. Die Vorhabenträgerin hat die bestehende, vorbelastete sowie die zukünftige Wohnumfeldsituation für beide Grundstücke jeweils im Einzelnen gewürdigt (vgl. Anlage 1, Anhang 6, Kap. 3.1.4; Anlage 12, Kap. 6.1.4). Daraus wird deutlich, dass die beiden Grundstücke aufgrund ihrer Lage mit unterschiedlichen Entfernungen und Sichtbeziehungen zu den Bestandsleitungen sowie aufgrund unterschiedlicher Sichtverschattungen durch Eingrünungen unterschiedlich betroffen sind. Dass die Vorhabenträgerin trotz dieser festgestellten Unterschiede in der Vorbelastung aufgrund der Lage beider Grundstücke im Umfeld dreier Freileitungen und der jeweiligen Unterschreitung eines Abstands von 200 m die Vorbelastung als vergleichbar stark bewertet, ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Selbst wenn man der Bewertung des Einwenders hinsichtlich einer unterschiedlichen Schutzwürdigkeit folgte, führte dies nicht zu einem anderen Abwägungsergebnis. Jedenfalls stehen die Unterschiede in der Vorbelastung einer im vorgefundenen Raum möglichen Optimierung des Abstands zu dem Gebäude Auf dem Bruche 1 nicht entgegen. Auch ist für eine solche Abstandsoptimierung die Annahme einer ansonsten erdrückenden Wirkung der Leitung nicht erforderlich. Eine – nur in Extremfällen anzunehmende – erdrückende Wirkung von Freileitungsmasten für Wohngebäude ist für den Eigentümer unzumutbar und verlangt nach Vorkehrungen bzw. Entschädigungen im Sinne des § 74 Abs. 2 S. 2 bzw. 3 VwVfG. Wird die Schwelle der erdrückenden Wirkung – wie hier – nicht erreicht, sind erhebliche visuelle Wirkungen der Leitung dennoch in der Abwägung beachtlich. Die Planfeststellungsbehörde hat die jeweiligen Auswirkungen der Varianten auf das Wohnumfeld der Gebäude Scheibenwiese 2 und Auf dem Bruche 1 ausdrücklich in den Blick genommen und geprüft, welche Trassenführung für diesen Belang Vorteile bietet (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.4). Insbesondere berücksichtigt die Planfeststellungsbehörde auch, dass das südliche Wohnumfeld des Gebäudes Scheibenwiese 2 und allgemein das südliche Gelände der Landesreitschule bisher unvorbelastet sind. Von einer künftigen Umzingelung des Geländes durch die Führung der Neubauleitung östlich und südlich des Geländes, wie sie der Einwender befürchtet, ist aufgrund der Abstände und Sichtbeziehungen sowie aufgrund der durchlässigen (Stahlgitter-)Konstruktion der Masten nicht auszugehen. Es ist im Ergebnis nicht zu beanstanden, dass durch die beantragte Trasse die Abstände zum Grundstück Auf dem Bruche 1 gegenüber der Bestandssituation optimiert werden, ohne dass gleichzeitig eine Verbesserung für das Grundstück Scheibenwiese 2 eintritt. Auch für dieses Grundstück ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet (dazu Ziffer 2.2.3.3.2.1.1). Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, ist die Auswirkung aber jedenfalls hinreichend gering, weshalb die Trassierung zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch dann nicht zu beanstanden wäre.

Der Einwender macht ferner geltend, die Pferde auf dem Gelände würden durch Koronageräusche der Leitung und elektromagnetische Strahlung beeinträchtigt, weshalb

eine Nutzung der Reitplätze und Weideflächen südlich und westlich der Reitschule jedenfalls bei feuchter Witterung schwierig bzw. nicht mehr möglich sei. Daher sei neben der Beeinträchtigung des Wohlbefindens der Pferde auch sein eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat im Immissionsbericht (Anlage 11) zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde schlüssig dargelegt, dass die prognostizierten Geräuschimmissionen des Vorhabens nicht nur weit unterhalb des nach § 49 Abs. 2b Satz 3 EnWG, Nr. 6.3 Satz 1 TA Lärm maßgeblichen Wertes von 55 dB(A) nachts, sondern auch durchgängig deutlich unterhalb des regulären Nacht-Immissionsrichtwertes von 45 dB(A) für Kern-, Dorf- und Mischgebiete, der auch für Wohngebäude im Außenbereich anzuwenden ist, liegen (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.2). Bei dem Wohngebäude des Einwenders beträgt der errechnete Schallpegel nur 33,5 dB(A). Selbst direkt unter den Leiterseilen im Umfeld Mastes Nr. 3103, der sich südöstlich des Grundstücks des Einwenders befindet, wird der Wert von 45 dB(A) nicht überschritten (siehe Anlage 11, Anhang 3, Blatt 3). Die Grenzwerte zur elektromagnetischen Strahlung aus der 26. BImSchV werden bereits direkt unter der Leitung eingehalten. Auch wenn diese Grenzwerte im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt wurden, gibt es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen. Daher sind auch für die Pferde Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder nicht zu erwarten (siehe Ziffer 2.2.3.4.3.1) Die Neubauleitung überspannt zwar eine südliche – nach Angaben des Einwenders von ihm gepachtete – Weidefläche und wird an die übrigen Weideflächen und Reitplätzen im Süden näher herangeführt, verhindert aber die grundsätzliche Nutzung dieser Flächen nicht. Etwaige – argumentationshalber unterstellte – Beeinträchtigungen wären allenfalls gering. Insbesondere macht die Leitungsführung eine Pferdehaltung nicht – wie vom Einwender behauptet – unmöglich und bedroht den Gewerbebetrieb nicht in seiner Existenz. Auch bei Berücksichtigung des Wohlbefindens der Pferde und des Gewerbebetriebs in der Abwägung fällt die Auswahl der Trassenvariante deswegen nicht anders aus, selbst wenn man insoweit dem Einwender folgte, dass gewisse Beeinträchtigungen in die Abwägung einzustellen sind.

Soweit der Einwender im Übrigen vorträgt, die Auswirkungen der Bestandsmasten und im Vergleich der Neubaumasten auf sein Wohnhaus würden verkannt, dringt er damit nicht durch. Die Vorbelastung seines Grundstücks sowie die zukünftige Wohnumfeldsituation wurden von der Vorhabenträgerin und auch von der Planfeststellungsbehörde umfassend ermittelt und gewürdigt (vgl. Anlage 1 Anhang 6, Kap. 3.1.4 sowie Anlage 12, Kap. 6.1.4). Trotz der nicht vollständig deckungsgleichen Standorte und Größen der Masten der Rückbau- und der Neubauleitung ist ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gewährleistet (siehe Ziffer 2.2.3.3.2.1.1). Eine vom Einwender geforderte Führung der Trasse als Erdkabel kommt aus den unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 näher ausgeführten Gründen nicht in Betracht. Insbesondere fehlt es im Bereich des Einwenders bereits an einem technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt, wie ihn § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG verlangt.

2.4.3.15 E19

Der Einwender forderte zunächst eine Verschiebung des Mastes Nr. 3125 der 380-kV-Neubauleitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039). Im Rahmen der Onlinekonsultation hat er diesen Einwand zurückgenommen. Die übrigen Einwände betreffen Entschädigungsforderungen sowie Schadensersatzleistungen. Diese Einwände sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1). Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

2.4.3.16 E20 und E21

Die Einwender wenden sich gegen den Standort des Mastes Nr. 3121 der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) und des Mastes Nr. 78N der mitverlegten 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003). Die Einwender befürchten ein erhöhtes Gesundheitsrisiko durch elektrische und magnetische Felder und vermehrte optische Beeinträchtigungen sowie die Zerstörung des Landschaftsbildes durch massivere und höhere Masten sowie durch die Verdopplung der Anzahl der Leitungen. Sie kritisieren die Unterschreitung des 200 m-Mindestabstandes zu Wohnbebauung im Außenbereich. Die Einwender fordern die Ausführung als Erdkabel bzw. die Verlegung der beiden Masten in westliche Richtung. Weiter wenden sich die Einwender gegen Beeinträchtigungen in der Bauphase sowie eine Flächeninanspruchnahme durch das Provisorium, die zu einer Nutzungseinschränkung ihres landwirtschaftlichen Betriebs führe. Die Einwender befürchten Ertragsausfälle während der Bauphase und fordern eine Entschädigung.

Die Vorhabenträgerin erwidert, die Vorbelastung durch die vorhandenen Leitungen (220-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum LH-10-2010 und 380-kV-Leitung Landesbergen – Sottrum LH-10-3003) im betreffenden Bereich sei zu berücksichtigen. Die planfestgestellte Leitung führe im Ergebnis zu einer Entlastung des Wohnumfelds, da der Abstand zur Wohnbebauung erhöht werde. Darüber hinaus seien die Leitungen durch die Parallelführung harmonisiert. Damit gehe eine im Vergleich geringere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes einher. Die Vorhabenträgerin habe den Einsatz eines Erdkabels geprüft. Die Freileitungsvariante sei vorzugswürdig. Ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität sei aufgrund der vorbelasteten Wohnumfeldsituation, der Entlastung durch den Rückbau der vorhandenen Freileitungen und die Vergrößerung der Abstände der neuen Leitungen gewährleistet. Eine Verschiebung der Masten Nr. 3121 und Nr. 78N nach Westen sei nicht möglich, da dies den Einsatz massiverer Masten, neue Betroffenheiten durch Abstandsunterschreitungen sowie einen deutlich längeren Verlauf eines Provisoriums zur Folge hätte. Bezüglich der konkreten Planung des Provisoriums werde sich die Vorhabenträgerin mit den Einwendern abstimmen. Bewirtschaftungsausfälle und –erschwernisse würden entschädigt.

Im Rahmen der Online-Konsultation tragen die Einwender vor, eine Entlastung des Erscheinungsbildes liege nicht vor, da die Masten vor dem Küchenfester, der Terrasse und

dem Wintergarten stünden. Sie fordern eine Verschiebung der Masten aus ihrem Sichtfeld. Die Vorhabenträgerin hat eine Verschiebung der Masten nach Westen, nach Norden und nach Süden geprüft. Gegen eine Verschiebung nach Westen spreche insbesondere, dass dafür die Errichtung eines Winkelabspannmastes statt eines Tragmastes und ein größerer Eingriff in den Waldbestand bei Mast Nr. 3120 erforderlich sei. Eine Verschiebung nach Norden führe erst ab einer Verschiebung um mehr als 30 m (Mast Nr. 78N) bzw. 45 m (Mast Nr. 3121) zu einer Entlastung des Sichtfelds. Einer Verschiebung um 30 m bzw. 45 m stünden jedoch ein Graben nördlich des Flurstücks Nr. 22 und die Verlängerung der Spannfeldlänge entgegen. Das verlängerte Spannfeld führte außerdem dazu, dass die Masten um ca. 3 m erhöht und die Fundamente vergrößert werden müssten. Eine Verschiebung nach Süden führe zu keiner Verbesserung der Situation der Einwender. Der zurückzubauende Mast Nr. 99 der 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010) liege derzeit im Sichtfeld der Einwender. Daraus folge, dass die Verschiebung der Masten Nr. 3121 und Nr. 78N an die südliche Flurstücksgrenze keine Verbesserung der Sichtbeziehung zur Folge habe. Darüber hinaus gehe damit eine Verlängerung des Spannfeldes einher. Dies führe wiederum zu einer Erhöhung der Masten und zur Vergrößerung der Fundamente. Eine Verschiebung, die zu einer sichtbaren Verbesserung der Einwender führen könnte, sei unter Berücksichtigung aller Belange daher nicht vorzugswürdig.

Die Planfeststellungsbehörde lehnt eine Verschiebung der Masten Nr. 3121 und Nr. 78N nach Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Belange ab. Die Wohnumfeldsituation der Einwender wurde umfassend geprüft (vgl. Ziffer 2.2.3.3.2.1.3). Neubaumast Nr. 78N der verlegten 380-kV-Bestandsleitung liegt in einer Entfernung von 135 m zu dem Wohngebäude der Einwender, Mast Nr. 3121 der Neubauleitung in einer Entfernung von 180 m. Im Ergebnis ist die Wohnumfeldqualität der Einwender (noch) gleichwertig vorsorgend geschützt. Die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt hierbei auch, dass die Masten Nr. 3121 und Nr. 78N im westlichen Wohnumfeld im Vergleich zu den Bestandsmasten sichtbarer werden, nur teilweise Gehölze das Wohngebäude abschirmen und Mast Nr. 3121 größer als die 220-kV-Bestandsmasten wird. Trotz dieser Sichtbeziehungen gibt es eine Entlastung in Bezug auf die Abstandsvergrößerung der Leitungen und Masten gegenüber dem Wohngebäude. Der Verschiebung der Masten nach Westen stehen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde gewichtige Belange entgegen. Die Masten müssten als massivere Winkelabspannmasten konstruiert werden und würden das Wohnumfeld sowie das Landschaftsbild allgemein mehr als erforderlich belasten. Gegen eine Verschiebung spricht insbesondere auch der größere Eingriff in den Waldbestand bei Mast Nr. 3120 sowie (in Abhängigkeit von der konkreten Verschiebung) neue Abstandsunterschreitungen zu Nachbargebäuden. Die Belange überwiegen die mögliche Abstandsoptimierung, die durch eine Verschiebung nach Westen erreicht werden kann, aber nicht dazu führt, dass die Masten nicht mehr in der Sichtachse des Gebäudes liegen.

Bei einer Verschiebung nach Norden ist ein vorhandener Graben zu beachten, der eine Verschiebung der Masten um 30 m (Mast Nr. 78N) bzw. 45 m (Mast Nr. 3121) verhindert. Nur eine solche Verschiebung kann jedoch die Sichtbeziehung zum Wohngebäude durch ein vorhandenes Wirtschaftsgebäude unterbinden und die Wohnumfeldsituation damit

nennenswert verbessern. Bereits ab einer Verschiebung von 15 m nach Norden muss Mast Nr. 78N um ca. 3 m erhöht werden, womit etwaige Vorteile einer geringen Verschiebung nach Norden für das Wohnumfeld relativiert werden und das Landschaftsbild zusätzlich belastet wird. Es treten größere Flächeninanspruchnahmen sowie (in Abhängigkeit von der konkreten Verschiebung) Bewirtschaftungserschwernisse für die Landwirtschaft hinzu.

Die Verschiebung nach Süden, z. B. an die südliche Grenze des Flurstücks 22, ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht vorzugswürdig, weil sie die Sichtbeziehung des Wohngebäudes zu den Neubaumasten nicht unterbinden kann. Trotz der Verschiebung nach Süden würden die – in diesem Fall höheren Neubaumasten – für das Wohnumfeld wahrnehmbar bleiben. Zwar würden die Masten an der südlichen Grenze eher am Rand der Sichtbeziehung stehen. Damit könnte grundsätzlich auch eine gewisse Verbesserung der Situation der Einwender einhergehen. Allerdings ist im konkreten Fall jedenfalls nicht mit einer Verbesserung zu rechnen, die eine anderweitige Trassierung rechtfertigen könnte. Neubaumast Nr. 78N müsste bei einer Verschiebung an die südliche Grenze des Flurstücks mit einer Höhe von 58 m (statt 52 m) errichtet werden. Darüber hinaus würde bei einer Verschiebung die im Vergleich zur planfestgestellten Positionierung breitere Seite des Mastes in der Sichtachse liegen. Je weiter die Masten Nr. 78N und Nr. 3121 nach Süden verschoben würden, desto stärker würden die breitere Mastachse mit den Traversen in die Sichtbeziehung rücken. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde würde die Verschiebung nach Süden die Wahrnehmbarkeit der Neubaumasten trotz randlicher Lage im Sichtfeld angesichts der Erhöhung und der damit einhergehenden massiveren Bauweise sowie der Veränderung der Sichtbeziehung nicht schmälern. Hinzukommt eine größere Flächeninanspruchnahme für die Mastfundamente sowie zusätzliche Belastungen des Landschaftsbilds durch die höheren Masten. Insgesamt überwiegen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die Nachteile der Verschiebung.

Was den Einwand möglicher Gesundheitsschäden angeht, ist auf die Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV hinzuweisen (siehe hierzu oben unter Ziffer 2.2.3.4). Die Gefahr von Gesundheitsschäden wird dadurch belastbar ausgeschlossen. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden umfangreich begutachtet und in die Abwägung eingestellt (siehe hierzu oben unter Ziffer 2.2.2.3.7). Soweit sich die Einwender gegen die Flächeninanspruchnahme durch das Provisorium und die damit einhergehende Nutzungseinschränkung des landwirtschaftlichen Betriebs wenden, verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass einzelne Flächen für die Zeit des Bestands des Provisoriums teils der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen sind. Grundsätzlich bleibt eine Durchfahrt unter den Leitungsseilen des Provisoriums aber möglich. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, sich mit den Einwendern bezüglich der konkreten Planung des Provisoriums abzustimmen. Soweit die Einwender eine Entschädigung für befürchtete Ertragsausfälle fordern, wird auf das Entschädigungsverfahren verwiesen (siehe Hinweis unter Ziffer 4.1).

2.4.3.17 E22

Der Einwender befürchtet Gefährdungen der von ihm genutzten elektrischen Zaunanlage. Er nimmt diesbezüglich vollumfänglich auf das Schreiben des Einwenders E11 Bezug. Insoweit

wird daher auf die Ausführungen unter Ziffer 2.4.3.8 verwiesen. Darüber hinaus sorgt er sich um die Weidepflege unterhalb der Masten. Die Belange der Landwirtschaft wurden in die Abwägung eingestellt. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Soweit das Vorhaben Auswirkungen auf umliegende Ackerflächen zeitigt, unter anderem dadurch, dass sich im Mastbereich ackerfremde Pflanzen ansiedeln, sind die damit verbundenen Beeinträchtigungen hinzunehmen. Etwaige Beeinträchtigungen sind auch sonst hinzunehmen, beispielsweise, wenn sich solche Pflanzen an Straßen- oder Wegerändern, Waldrändern oder ähnlichen Strukturen ansiedeln. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Belange der Landwirtschaft im Allgemeinen und des Einwenders im Konkreten nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.10).

2.4.3.18 E23

Der Einwender wendet sich gegen den geplanten Verlauf der 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039). Er befürchtet eine Gefährdung der Gesundheit und eine Belastung durch elektrische und magnetische Felder wegen einer Unterschreitung des 200 m-Mindestabstandes zu Wohnbebauung im Außenbereich. Der Einwender trägt vor, dass hinsichtlich einer Belastung durch die magnetischen und elektrischen Felder eine Leistungsangabe zur Berechnung nicht aus den Planungsunterlagen ersichtlich sei. Eine Erdverkabelung sei in Bezug auf die Belastung mit elektromagnetischen Feldern gegenüber einer Freileitung vorzuziehen.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Soweit der Einwender eine Unterschreitung des 200 m-Abstands zu seinem Wohngebäude geltend macht, stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass der 200 m-Abstand eingehalten wird. Das Wohngebäude des Einwenders im Abschnitt der Masten Nr. 3118 bis Nr. 3120 liegt 189 m entfernt von der 220-kV-Rückbauleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Durch deren Rückbau, die Verlegung der 380-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-3003) und das Verlassen der Bestandstrasse durch die neue 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) wird der Abstand zum Wohngebäude des Einwenders vergrößert. Negative Auswirkungen auf das Wohnumfeld sind daher nicht zu befürchten. Die beantragte Neubauleitung im Bereich der Streusiedlungslage Warpe bewertet die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung gegenüber einem kurzen Erdkabelabschnitt als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.4). Im Hinblick auf die Befürchtung der Gesundheitsgefährdung und der Beeinträchtigung der Wohnqualität aufgrund von Korona-Geräuschen wurde bereits festgestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung und die Richtwerte der für Koronageräusche maßgeblichen TA Lärm deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffern 2.2.3.4.3.1.1 und 2.2.3.4.3.2). Der in den Planunterlagen enthaltene Immissionsbericht (siehe Anlage 11) stellt die hinsichtlich der Belastung durch magnetische

und elektrische Felder maßgeblichen Werte und deren Berechnungen dar. Eine Gesundheitsgefährdung und Beeinträchtigung der Wohnqualität können somit für das Grundstück des Einwenders belastbar ausgeschlossen werden.

2.4.3.19 E24

Der Einwender wendet sich gegen den geplanten Verlauf der 380-kV-Leitung Stade – Landesbergen, Abschnitt 6: Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) im Bereich Warpe/Windhorst und im Bereich westlich von Warpe. Er fordert eine Erdverkabelung. Hierfür spreche zum einen, dass die Mindestabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich von 200 m nicht eingehalten würden. In diesem Zusammenhang kritisiert er auch die Art der Abstandsbemessung. Zum anderen sprächen die Vermeidung von Gefährdungen bei Drohneneinsätzen, die Überspannung eines Waldstücks und das Maß der Flächennutzung für ein Erdkabel.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Eine nähere Betrachtung zeigt, dass ein Erdkabel im vorliegenden Abschnitt gegenüber der planfestgestellten Freileitung nicht vorzugwürdig ist (siehe hierzu Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.4 und Ziffer 2.2.3.17.2.2.1.3). Insbesondere hätte die Ausführung als Erdkabel eine größere Flächeninanspruchnahme für die Kabelübergangsanlagen zur Folge, die sich negativ auf das Schutzgut Boden und Belange der Landwirtschaft auswirken würde. Durch das Vorhaben wird auch der Einsatz von Drohnen nicht unzulässig oder unzumutbar beschränkt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine Stromleitung im Rahmen der allgemeinen Betriebsgefahr der Nutzung einer Drohne zu berücksichtigen ist. Soweit sich daraus Einschränkungen ergeben sollten, sind diese hinzunehmen. Soweit der Einwender die Unterschreitung der Mindestabstände zur Wohnbebauung kritisiert, ist festzustellen, dass die 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) den 200 m-Abstand zum Wohngebäude des Einwenders mit 249 m einhält. Soweit sich der Einwender allgemein auf die Unterschreitung des 200 m-Abstandes zu Wohngebäuden im Außenbereich Warpe (Mast Nr. 3117 bis Nr. 3122) und im Außenbereich Warpe/Windhorst (Mast Nr. 3126 bis Nr. 3127) bezieht, ist festzustellen, dass die Abstände zwar unterschritten werden, zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch der gleichwertige vorsorgende Wohnumfeldschutz gewährleistet ist (siehe hierzu Ziffern 2.2.3.3.2.1.3 und 2.2.3.3.2.1.4).

Zudem wendet sich der Einwender gegen die Inanspruchnahme seiner Waldfläche im Bereich des Mastes Nr. 3120 durch temporäre Arbeitsflächen und Überspannung. In dem Bereich der Waldfläche befinde sich ein Biotop. Das sei nicht hinreichend berücksichtigt worden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Einwendung nicht. Zunächst ist festzustellen, dass die Bedeutung des Waldstücks von sehr hoher bis hoher Bedeutung berücksichtigt wurde (siehe Anlage 12, Karte 5, Blatt 4). Die Inanspruchnahme von Gehölzen und Waldflächen wurde untersucht und in die Abwägung eingestellt (siehe dazu auch Ziffern 2.2.3.5 und 2.2.3.6). Der naturschutzfachliche Wert der von dem Einwender angeführten Flächen wurde erkannt. Eine Inanspruchnahme der Waldflächen ist jedoch erforderlich, um eine dem Wohnumfeldschutz gerecht werdende Trassierung zu erreichen. Naturschutz- und forstfachliche Belange stehen

dem Vorhaben zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht entgegen. Hinsichtlich der temporär als Arbeitsfläche genutzten Fläche ist vorgesehen, dass die betreffende Fläche in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanzperiode in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde fachgerecht aufzuforsten ist (Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.4).

2.4.3.20 E25

Der Einwender trägt vor, zu seiner Wohnbebauung sei ein gesetzlich vorgesehener Abstand von mindestens 300 m einzuhalten. Er fordert eine Erdverkabelung. Der Einwender befürchtet gesundheitliche Risiken und Wertverluste seiner Immobilie. Die Einwendung wurde außerhalb der Einwendungsfrist erhoben. Die Planfeststellungsbehörde hat sich in der Sache vollumfänglich mit der Einwendung befasst, folgt ihr aber nicht.

Der vom Einwender geforderte Abstand von 300 m zur Wohnbebauung entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe. Das Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP 2022) sieht in Abschnitt 4.2.2, Ziffer 06 Satz 6 für die Planung von Höchstspannungsleitungen bei Wohngebäuden im Außenbereich einen Mindestabstand von 200 m vor. Der Mindestabstand dient dabei ausschließlich der Reduzierung der visuellen Beeinträchtigung des unmittelbaren Wohnumfeldes (siehe Ziffer 2.2.2.2.3.1.1). Der Abstand der geplanten 380-kV-Leitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) zum Wohngebäude des Einwenders beträgt 163 m. Für die Wohnumfeldsituation des Einwenders tritt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch das Vorhaben jedenfalls keine rechtlich erhebliche Verschlechterung ein, da die 380-kV-Neubauleitung Hoya – Steyerberg (LH-10-3039) einen um 17 m größeren Abstand einhält als die zurückzubauende 220-kV-Bestandsleitung Landesbergen – Sottrum (LH-10-2010). Zudem halten die Neubaumasten – anders als die Rückbaumasten der 220-kV-Bestandsleitung – die Abstände zu dem Wohngebäude vollständig ein. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist vor diesem Hintergrund der gleichwertige Wohnumfeldschutz gewährleistet (siehe dazu Ziffer 2.2.3.3.2.1.2). Die planfestgestellte Trassenführung erweist sich -- trotz der Abstandsunterschreitungen – im Rahmen der Abwägung als vorzugswürdig (siehe Ziffer 2.2.3.17.2.2.2.2).

Soweit der Einwender eine Erdverkabelung fordert, wird auf die Ausführungen zu den Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse unter Ziffer 2.2.3.17.2.1.3 verwiesen. Ein Erdkabel ist im betroffenen Bereich gegenüber der planfestgestellten Freileitung nicht vorzugswürdig. Im Hinblick auf die Befürchtung der Gesundheitsgefährdung wurde bereits festgestellt, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV selbst an den Bezugspunkten im Nahbereich der Leitung deutlich unterschritten werden (siehe dazu Ziffern 2.2.3.4.3.1.1 und 2.2.3.4.3.2). Eine Gesundheitsgefährdung kann somit belastbar ausgeschlossen werden. Soweit der Einwender einen Wertverlust seiner Immobilie befürchtet, ist festzustellen, dass ein Grundeigentümer nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht auf einen unveränderten Fortbestand des zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgefunden Wohnumfelds vertrauen kann.[190] Eine Minderung der

[190] BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325.

Wirtschaftlichkeit ist nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich ebenso hinzunehmen wie eine Verschlechterung der Verwertungsmöglichkeiten.[191] Das Eigentum des Einwenders ist demnach durch einen etwaigen Wertverlust nicht betroffen. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

2.5 Begründung sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

2.6 Begründung Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gemäß § 6 BBPlG i. V. m. Nr. 7 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gegenüber den Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt er gem. § 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

4 Hinweise

4.1 Entschädigungsverfahren

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung

[191] BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1075/04 –, juris, Rn. 402, BVerwGE 125, 116-325; BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 1975 – 2 BvL 5/74 –, juris, Rn. 68, BVerfGE 38, 348-372; BVerfG, Beschluss vom 19. März 1975 – 1 BvL 20/73 –, juris, Rn. 65, BVerfGE 39, 210-237; stRspr.

entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage-/ Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Für die grundbuchrechtliche Sicherung der Leitung ist eine Entschädigung zu zahlen. Im Falle eines Freileitungsabschnittes betrifft dies die Maststandorte und die für die Schutzstreifen vorgesehenen Flächen unter und beidseits der Leitung. Dauerhafte Zuwegungen werden ebenfalls entschädigt. Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort bzw. Schutzbereich, von Überspannungen und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungserschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die Vorhabenträgerin und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der Vorhabenträgerin zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher

Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

4.2 Allgemeine Hinweise

1. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2021-04 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

2. Die Überwachung und Befolgung von Aufwuchsbeschränkungen im dienstbarkeitlich gesicherten Schutzbereich der Leitung ist Sache der Vorhabenträgerin oder des jeweiligen Betreibers der Leitung.

4.3 Hinweise zur Baustellenverordnung

Aus der Baustellenverordnung (BaustellV) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem jeweils zuständigen Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

4.4 Hinweise zu Bodenfunden

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z. B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter und der Unternehmer der Arbeiten.

4.5 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

4.6 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Samtgemeinde Uchte, Samtgemeinde Siedenburg, Samtgemeinde Weser-Aue, Samtgemeinde Steimbke, Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Samtgemeinde Mittelweser und Flecken Steyerberg für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o. g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung –, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

4.7 Zustellungsfiktion

Gegenüber den Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht gesondert zugestellt wurde, gilt er gem. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

4.8 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt

der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

4.9 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrage

Göbel

Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

Abkürzung	Bedeutung
µT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A	Ampere
A1, A2, …	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AfK	Arbeitsgemeinschaft für Korrosionsfragen
AG	Aktiengesellschaft
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BAnz	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch

Abkürzung	Bedeutung
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel(A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 19731	Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial
DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.
E1, E2, …	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
femu	Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FGEU	Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz

Abkürzung	Bedeutung
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
ICNIRP	Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KÜA	Kabelübergangsanlage
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LabüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LÖWE-Programm	Programm zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“
LROP	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter

Abkürzung	Bedeutung
m^2	Quadratmeter
m^3	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
mHz	Megahertz
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die https://www.netzentwicklungsplan.de/de/wissen/glossar/nlnetzsicherheit auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche

Abkürzung	Bedeutung
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz
RAS LP-4	Richtlinien für die Anlage von Straßen - Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
ROW	Landkreis Rotenburg (Wümme)
RROP 2013	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Stade
RROP 2020	Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Rotenburg (Wümme)
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
SSK	Strahlenschutzkommission
STD; STA	Landkreis Stade
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u. a.	unter anderem
UQN	Umweltqualitätsnorm
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
V1, V2, …	Vermeidungsmaßnahmen
v. a.	vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VEMAGS	Verfahrensmanagement für Groß- und Schwertransporte
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WFK	Waldfunktionenkarte Niedersachsen
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Abkürzung	Bedeutung
WHO	Weltgesundheitsorganisation
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten